

UNIVERSITY OF TORONTO



3 1761 01458357 9

Friends University Library

Presented by

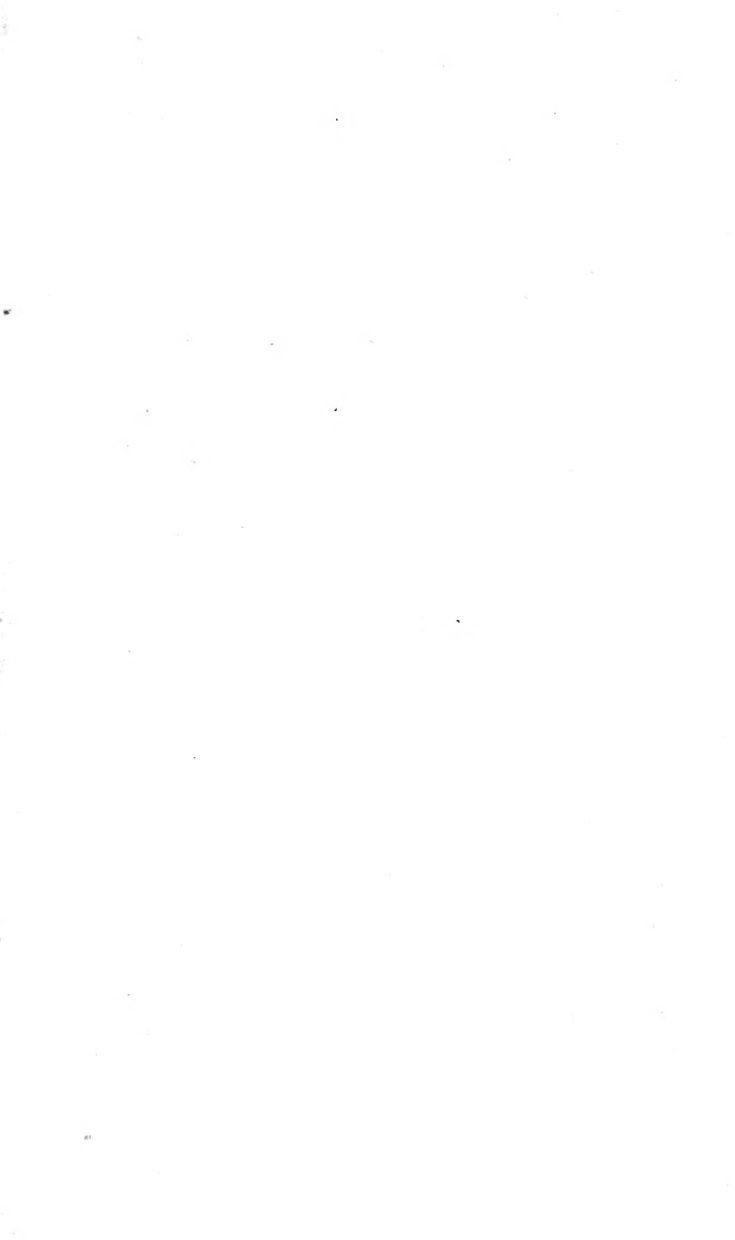
Mess^{rs} Dula & Co

through the Committee formed in

The Old Country

to aid in replacing the loss caused by

The disastrous Fire of February the 14th 1891





G e s c h i c h t e
des
P a b s t t h u m s
in
den abendländischen Kirchen
von
der Mitte des neunten Jahrhunderts an.

V o n
D. G. J. Planck,
Consistorial-Rath und Professor der Theologie zu Göttingen.

Erster Band.

H a n n o v e r,
bey den Gebrüdern Hahn.

1 8 0 5.

~~4 Eccl.~~
~~P.~~

Handwritten notes:
H. v. ...
...

G e s c h i c h t e
der
christlich ; kirchlichen
Gesellschafts = Verfassung.

Von
D. G. J. Planck,
Consistorial-Rath und Professor der Theologie zu Göttingen.



Dritter Band.

25555-



Hannover,
bey den Gebrüdern Hahn.
1805.

BK

165

P50

1800

v.3

V o r r e d e.

Mit dem dritten Bande dieser Geschichte der kirchlichen Gesellschafts-Verfassung erhält zugleich der Leser den Anfang von der Geschichte des eigentlichen Papstthums in der abendländischen Kirche, oder derjenigen Form jener Verfassung, welche sich am treffendsten durch diesen Namen bezeichnen läßt. Weil es aber hier auch nur aus jenem Gesichtspunkt, oder nur als eine be-

sondere Form der kirchlichen Gesellschafts-Verfassung dargestellt werden sollte, so konnte die Geschichte noch auf die nehmliche Art und Weise, und in der nehmlichen Ordnung, wie in den früheren Perioden, behandelt werden: mithin ist es doch auch jetzt noch bloß die Geschichte der kirchlichen Gesellschafts-Verfassung überhaupt, die man in diesem Bande durch eine neue Periode fortschreiten sieht. Nur etwas eigenes glaubte ich jetzt bey ihrer Behandlung anbringen zu müssen, das mir die besondere Natur des Gegenstandes, auf den von jetzt an die Aufmerksamkeit des Lesers fixirt werden muß, zu erfordern schien.

Ich fand es nehmlich schicklich und nöthig, bey dem Eintritt in jede der besondern

Perio:

Perioden, in welche die Geschichte des Papstthums vertheilt werden muß, alles dasjenige in einem eigenen Abschnitt zusammenzufassen, was aus der übrigen Zeit: Geschichte darein eingreift, und damit in Verbindung steht. Unter der Aufschrift: Allgemeine Geschichte des Pontifikats, habe ich dieß schon in dieser Periode vorangeschickt, und werde es auch in jeder folgenden thun. Vielleicht würde die Aufschrift: Aeußere Geschichte des Pontifikats, noch bezeichnender gewesen seyn: doch was der Leser darinn bekommen sollte, dieß sollte nach meiner Absicht zunächst ein vorläufiger Abriß desjenigen seyn, was in einem bestimmten Zeitraum unter dem Einfluß der äußeren Umstände, die sich darinn vereinigten, also auch unter dem

Einfluß ihres Zeitgeists einerseits aus dem Papstthum wurde, und andererseits durch das Papstthum gewürkt wurde; oder es sollte ihm — mit andern Worten — dadurch bemerklicher gemacht werden, wie und wo die Geschichte des Papstthums in jeder Periode in die sonstige Zeitgeschichte hinein — und auch zuweilen aus dieser Zeitgeschichte herausläuft. Was ich aber dabey abzweckte, und für die Leser zu gewinnen hoffte, dieß möchte ich sie am liebsten aus der Würfung des Total-Eindrucks schließen lassen, den es auf sie machen wird.

Bei dieser Einrichtung fand ich es indessen unmöglich, mit den zwey Bänden auszureichen, die ich bey der ersten Anlage dieses Werks für die besondere Geschichte des Papst-

Vabstthums ausgefekt und bestimmt hatte; daher mußte ich mich entschließen, meine Materie so zu vertheilen, daß noch ein dritter damit ausgefüllt werden wird. Das ganze Werk wird also erst mit dem fünften Bande geschlossen werden, was vielleicht eine Entschuldigung bedürfen, aber doch auch eine mehrfache zulassen mag. Den Vorwurf hoffe ich wenigstens nicht zu verdienen, daß ich es durch die Aufnahme von allzuviel fremdartigen Stoff ungebührlich ausgedehnt und vergrößert hätte, ja ich gestehe selbst, daß ich mir heimlich schmeichle, bey dem in diesem Bande behandelten Gegenstand ein eigenes kleines Lob dafür zu verdienen, daß ich die Klippe, die dabey dem Historiker am gefährlichsten ist, so glücklich vermieden, und mich niemahls aus der

Geschichte des Papstthums in die Geschichte
der Päbste verirrt habe.

Göttingen, den 16. Jul. 1805.

D. G. J. Blanck.



Anzeige des Inhalts.

Erste Abtheilung.

Geschichte des Papstthums in der occidentalis-
schen Kirche von der Mitte des neunten bis zu
der Mitte des eilften Jahrhunderts.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Geschichte des Pontifikats in diesem
Zeitraum.

Kap. I. Einleitung in die Geschichte. Bestimmung
ihres Gegenstands, und der Behandlung, die
seine Beschaffenheit erfordert. S. 3—13.

Kap. II. Zustand der Staaten, mit welchen die
Römischen Bischöffe in Verbindung standen,

besonders jener, welche die fränkische Monarchie bildeten, in der Mitte des neunten Jahrhunderts. Veränderungen, welche in ihrer Verfassung vorgegangen waren. Einfluß, den sie schon auf die Lage der Römischen Bischöffe gehabt hatten, und neues Ziel, das sie ihrem Ehrgeiz vorhielten. S. 14—35.

Kap. III. Einmischung des Papsts Nicolaus I. in die Ehescheidungs-Sache des Königs Lothar von Lothringen. Erste Schritte, die er darinn vornimmt. S. 35—52.

Kap. IV. Verfahren des Papsts gegen die Bischöffe, die in der Sache gesprochen hatten, woben er sich über alle bisherige Rechts-Formen hinwegsetzt. S. 53—70.

Kap. V. Weitere Proceuren des Papsts in dem Handel. Vollständiger Sieg, den er über die Bischöffe und über den König erhält. Umstände, die ihn dabey begünstigen. S. 71—101.

Kap. VI. Streitsache des französischen Bischoffs Nothad von Coiffons. Verfahren des Papsts darinn. S. 102—126.

Kap. VII. Neue Grundsätze, welche Nicolaus bey dieser Gelegenheit aufstellt. Tendenz dieser Grundsätze. S. 127—147.

Kap. VIII.

- Kap. VIII. Hadrian II., der Nachfolger von Nicolaus, weniger glücklich als sein Vorgänger im Streit mit den Königen. S. 148—168.
- Kap. IX. Gleiches Unglück Hadrians in einem Streit mit den französischen Bischöffen. S. 169—204.
- Kap. X. Glückliches Haupt-Ereigniß, das unter Hadrians Nachfolger, Johann VIII., für das Pontifikat eintritt. Der Pabst bekommt Gelegenheit, über das Kayserthum zu disponiren. S. 169—223.
- Kap. XI. Versuche Johannis VIII. noch einen zweyten Kayser zu machen, die jedoch nicht ganz gelingen. Sonstige Vortheile, die er dem Pontifikat durch andere Unternehmungen verschafft. S. 233—245.
- Kap. XII. Politische Verwirrung in dem Zustand von Italien und von Rom von dem Tode Johannis VIII. an bis zum J. 962., in welchem die Kayser-Krone wieder auf das Haupt eines deutschen Königs, Otto I., kommt. Pabste dieses Zeitraums. S. 246—268.
- Kap. XIII. Veränderungen in dem Verhältniß zwischen Kayser und Pabst. Umstände, welche
- che

che sie herbeiführen, aber zugleich verhindern, daß sich in den sonstigen Verhältnissen des Pontifikats während diesem unruhigen Zeitraum weniger verändert. S. 269—289.

Kap. XIV. Neue Päbste bis zu Johann XV. Streit, in welchen dieser wegen des Erzbischoffs Arnulph von Rheims mit dem neuen König Hugo Capet von Frankreich verwickelt wird. S. 290—306.

Kap. XV. Fortdauer des Streits. Kritische Lage, in welche der Pabst dabey kommt. Weiße Festigkeit des Benehmens, wodurch er seinem Nachfolger den Sieg vorbereitet. S. 306—330.

Kap. XVI. Wie Gregor V. in einer andern Gelegenheit gegen den König von Frankreich den Pabst spielt. Gewinn, den der Römische Stuhl zu eben der Zeit daraus zieht, da er wieder gegen den Kayser in eine bedenklichere Lage kommt. S. 331—353.

Kap. XVII. Sylvester II. Handel des Erzbischoffs Willigis von Maynz mit dem Bischoff Bernhard von Hildesheim, in welche er hineinge-

eingezogen wird. Unangenehme Erfahrung, die er dabey macht. S. 353—365.

Kap. XVIII. Neue Unruhen in Italien und in Rom. Die Tusculanische Parthie bemächtigt sich wieder der Herrschaft über die Stadt und zugleich des Pontifikats. Was dieses dabey verlohrt? und warum es nicht mehr verlohrt? S. 366—390.

Erste Abtheilung.

Zweyter Abschnitt.

Veränderungen in dem Zustand der kirchlichen Gesellschaft von der Mitte des neunten bis in die Mitte des eilften Jahrhunderts.

I.

Veränderungen in den gegenseitigen Verhältnissen des Staats und der Kirche.

Kap. I. Streben der Kirche, ihr bisheriges Verhältniß mit dem Staat zu verrücken. Wie weit es sich in den Versuchen äußert, durch die man den Einfluß der weltlichen Fürsten auf die Besetzung der Bisthümer einschränken will. S. 394—411.

Kap. II.

- Kap. II. Fortdauernder Einfluß der weltlichen Staats-Gewalt auf das kirchliche Synodal-Wesen. Wie und wodurch er etwas vermindert wird. S. 412—432.
- Kap. III. Weniger glückliche Versuche der Kirche, ihre Befreyung von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit weiter auszudehnen. S. 433—444.
- Kap. IV. Etwas verändertes Verhältniß, in das die Kirche mit dem Staat in Beziehung auf ihre Güter hineinkommt. S. 445—469.
- Kap. V. Bemühungen der Bischöffe sich in andern Beziehungen mehr Einfluß auf den Staat zu verschaffen. Was sie aus ihrem bischöflichen Charakter ableiten? S. 470—499.
- Kap. VI. Wozu die Bischöffe ihr kirchliches Straf-Recht, und ihren Einfluß auf die bürgerliche Rechts-Pflege benutzen? S. 500—530.
- Kap. VII. Besserer und wohlthätigerer Gebrauch, den die Kirche von ihrem Einfluß auf die bürgerliche Rechts-Pflege macht. S. 531—552.

Erste Abtheilung.

Zweyter Abschnitt.

II.

Veränderungen, die in mehreren Einrichtungen und Verhältnissen der kirchlichen Gesellschaft selbst während dieses Zeitraums vorgehen.

Kap. I. Veränderungen, welche in diesem Zeitraum die hierarchische Verfassung und Regierungs-Form des Klerus betreffen. S. 556 — 578.

Kap. II. Fruchtlos verschwendeter Eifer, womit man die Gesetze gegen den Ehestand der Geistlichen in Kraft zu setzen sucht. Ursachen und Gründe dieses Eifers. S. 579 — 606.

Kap. III. Mittel zu der Erhaltung und Vermehrung des kirchlichen Güterwesens, von denen man in diesem Zeitalter Gebrauch machen kann. S. 607 — 625.

Kap. IV. Neue Gesetze und Einrichtungen wegen der Zehnten, wodurch diese Quelle
Planck's Kirchengesch. B. III. * * von

von Einkünften ergiebiger gemacht, und mehr gesichert wird. S. 625 — 638.

Kap. V. Veränderungen in der Verwaltungs-Art der Kirchen-Güter, durch ihre mehrfache Vertheilung, welche jetzt erzwungen wird, veranlaßt. S. 639 — 662.

Kap. VI. Eigenthümliches in der kirchlichen Gesellschafts-Polizey. Größere Strenge ihrer Ehe-Gesetze. Buß- und Ablass-Praxis dieser Periode. S. 663 — 692.

Kap. VII. Veränderungen im Kloster-Wesen. Gänzlicher Verfall der Kloster-Zucht. Wodurch veranlaßt? Kloster-Reformation, die vom Anfang des zehnten Jahrhunderts an betrieben wird. Einige Folgen dieser Reformation. S. 692 — 717.

Kap. VIII. Veränderungen in den äußeren Verhältnissen der Klöster gegen die Landesherrn, gegen die Diöcesan-Bischöffe, und gegen die Päbste. S. 718 — 746.

Erste Abtheilung.

Zweiter Abschnitt.

III.

Veränderungen in dem Zustand des größeren, aus mehreren vereinigten Gesellschaften erwachsenen Kirchen = Körpers und in den verschiedenen Formen seiner Verbindung.

Kap. I. Haupt = Veränderung in der Diöcesan = Verfassung. Verrückte Stellung der Domkapitel gegen die Bischöffe. Was der Verfall des kanonischen Lebens in jenen dazu mitwirkte? S. 749 — 767.

Kap. II. Archidiaconen und Archi = Presbyter. Patronat = Wesen. Erstes Aufkommen der Weih = Bischöffe in diesem Zeitraum. S. 768 — 786.

Kap. III. Bemühungen des Zeitgeists, die Bande des Metropolitan = Vereins loser zu machen. S. 787 — 804.

Kap. IV. Neue Supremats = Rechte, auf welche die Päbste Ansprüche machen. Nicht der gesetzgebenden Macht, und der ausschließenden richterlichen Gewalt über die Bischöffe. S. 805 — 821.

Kap. V. Zwey weitere Supremats = Rechte, welche die Päbste sich anmaßen — das Recht einer

Konstitutiven Gewalt, und eines allgemeinen Episkopats — das letzte jedoch nur erst mittelbar. S. 822—839.

Kap. VI. Wie weit die Ausübung dieser Rechte den Päbsten jetzt schon eingeräumt, oder noch streitig gemacht wurde? S. 839—852.

Kap. VII. Mehrfaches Interesse, das die Bischöffe und noch mehr die Erzbischöffe wegen ihrer Pallien bey dem Steigen der päbstlichen Gewalt haben, wodurch dieses am meisten begünstigt wird. S. 852—876.



G e s c h i c h t e
d e s
P a p s t t h u m s
i n
d e r o c c i d e n t a l i s c h e n K i r c h e .

E r s t e A b t h e i l u n g .

V o n d e r M i t t e d e s n e u n t e n b i s z u d e r M i t t e
d e s e i l f t e n J a h r h u n d e r t s .

E r s t e r A b s c h n i t t .

A l l g e m e i n e G e s c h i c h t e d e s P o n t i f i k a t s i n d i e s e m
Z e i t r a u m .

1871

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

LIBRARY

1871

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

LIBRARY

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

f
to
a
Fi
to
me
nic
fo
rid
pa

Kap. I.

Einleitung in die Geschichte. Bestimmung ihres Gegenstandes und der Behandlung, die seine Beschaffenheit erfordert.

§. I.

Etwas nach der Mitte des neunten Jahrhunderts sieht man zuerst in den occidentalschen Kirchen das Gebäude des eigentlichen Papstthums auf dem Fundament emporsteigen, das allerdings schon lange dazu gelegt war. Ein kirchlicher Supremat der römischen Bischöffe war hier schon seit einem Jahrhundert allgemein so weit anerkannt worden, daß man ihnen nicht nur den ersten Rang vor allen andern Bischöffen, sondern auch eine wirkliche Superiorität über alle andere zugestand. Diese Superiorität war jedoch in der Ausübung noch

4 I. Abth. I. Abschn. Allg. Gesch. d. Pontif.

weniger als in der Theorie befestigt. Sie war selbst in der Theorie so weit beschränkt, daß ihnen keine weitere Gewalt als das Recht einer gewissen Ober-Aufsicht daraus zuwuchs, nach welchem sie sich für die Erhaltung der Ordnung, des Ansehens der Gesetze, und vorzüglich des Glaubens und der Lehre in der ganzen Kirche zu verwenden befugt seyn sollten. Es fehlte also noch manches daran, daß sie mit dem gesammten Kirchen-Körper des Occidentis nur in das Verhältniß gekommen wären, in welchem nach der älteren Gesellschafts-Verfassung der Kirche ein Patriarch mit seinem Sprengel oder ein Metropolit mit seiner Provinz stehen sollte. Noch weniger war jetzt schon an jenem Verhältniß etwas ausgebildet, durch das sie in der Folge als die Repräsentanten der allgemeinen Kirche auch mit dem Staat und mit der weltlichen Macht in eine so vielfach-neue Verbindung kamen; aber von dem angegebenen Zeitpunkt an sieht man sie nicht nur selbst Anstalten machen, und unerkennbar planmäßige Anstalten machen, um in dem einen und in dem andern Verhältniß etwas anders zu werden, als sie bisher waren,

sondern ein Erfolg dieser Anstalten wird auch schon hin und wieder bemerklich.

§. 2.

Wenn man aber sagt, daß die römischen Bischöffe von jetzt an etwas anders wurden, als sie bisher gewesen waren, so liegt darinn noch nicht, daß sie jetzt schon in das volle Pabst = Verhältniß auf einmahl eingetreten wären. Dieß volle Verhältniß trat nicht eher ein, als bis es dahin gekommen war, daß der Römische Bischoff als Bischoff der ganzen Kirche anerkannt, oder bis es ihm zugestanden wurde, daß er in Beziehung auf jede einzelne Kirche wirkliche Bischoffs = Rechte ausüben dürfte. Erst dadurch wurden sie Päbste im eigentlichen Sinn; und damit stand es noch ein Paar Jahrhunderte an: aber auf das deutlichste erkennt man in der Geschichte, daß sie doch schon von jetzt an es zu werden strebten, daß jetzt schon dieß bestimmte Ziel vor ihrem Auge stand, und von jetzt an mit fester und unverrückter Stätigkeit von ihnen verfolgt wurde; mithin darf doch die erste Eintritts = Periode ihrer neuen Existenz, oder die erste Ein-

tritts = Periode des eigentlichen Pabstthums von diesem Zeitpunkt ausgeführt werden.

§. 3.

Dabey wird es aber Pflicht der Geschichte, die Stufen: Gänge desto genauer zu beobachten, und desto sorgfamer zu markiren, durch welche die große Veränderung allmählig ausgebildet, und vollendet wurde. Sie kann dieß freylich nicht immer leicht finden; denn die Fortschritte dieser Ausbildung erfolgten zuweilen sehr unmerklich; und wurden selbst hin und wieder durch scheinbare, und auch durch wirkliche Rückgänge gestört und unterbrochen. Noch schwüriger muß sie es mit unter finden, dasjenige, was Zufall und Umstände, was Glück und Kühnheit dabey thaten, von demjenigen abzusondern, was überlegende Weisheit planmäßig vorbereitete, oder speculirende Klugheit bedachtsam für ihre Zwecke benutzte, und dann bey diesem letzten wieder dasjenige zu unterscheiden, was der bloße Impuls einer selbstsüchtigen Leidenschaft, eines kleinlichten Ehrgeizes, eines herrschsüchtigen oder auch fanatischen Priester: Stolzes dabey that, und was edler

edleren Motiven, was dem Drang einer höheren Geistes-Thätigkeit, die sich mit dem mehr oder weniger hellen Bewußtseyn einer für das Ganze wohlthätigen Absicht ihren Wirkungs-Kreis erweiterte, oder dem Drang des Selbstgeföhls einer größeren Kraft dabey zugeschrieben werden darf. Es läßt sich ja voraus nicht anders erwarten, als daß auch hier, wie bey jeder großen Veränderung, in welche Menschen eingriffen, die Beweggründe, wodurch sie sich dabey leiten ließen, von einer gemischten Natur waren; wenn sich aber nur die Geschichte durch kein Parthie-Interesse verführen läßt, sich ihren Gesichtspunkt so zu rücken, daß sie bloß dasjenige erblicken kann, was sie zu sehen wünscht, so wird es ihr meistens möglich seyn, wenigstens dasjenige zu beobachten, was in der Mischung vorschlug. Dieß ist dann auch für ihren Zweck hinreichend, da sie doch immer mehr auf dasjenige, was sich veränderte, und auf die Wirkungen, welche daraus entsprangen, als auf die Ursachen, welche die Veränderung herbeyführten, Rücksicht zu nehmen hat. Was hingegen den Stufen-Gang betrifft, in welchem sie fortrückte,

so drängen sich wenigstens einige der Haupt-
Epochen, in denen sie die merklichsten Fort-
schritte machte, dem Beobachter von selbst auf.

§. 4.

Je sichtbarer aber diese große und letzte
Haupt-Veränderung in der kirchlichen Verfas-
sung nur stufenweise zu ihrer Vollendung em-
porstieg, desto mehr ist sie auch zu einer eige-
nen historischen Bearbeitung geeignet. Die Ent-
stehungs- und Bildungs-Geschichte des eigent-
lichen Papstthums verdient zwar schon deswe-
gen besonders behandelt zu werden, weil es ja
von dem ersten Augenblick seines Entstehens an
das große Triebwerk alles Handelns und alles
Wirkens in der Geschichte wurde. Das ganze
Streben des Zeit-Geists geht ja von diesem
Zeitpunkt an durch sechs Jahrhunderte hindurch
in den Kirchen und in den Staaten des christ-
lichen Occidents nur auf die Gründung, auf
die Erhaltung und auf die Zerstörung des
neuen Pabst-Reichs. Alles arbeitet nur für
oder wider die neue Herrschaft der Römischen
Bischöffe. Wenn also auch die Geschichte da-
von in die Geschichte der allgemeinen Kirche
eingez

eingewoben werden soll, so muß sie doch nothwendig von dieser Zeit an zum leitenden Hauptgegenstand darinn gemacht werden. Doch gesetzt auch, daß es durch diesen Umstand weiter nicht nothwendig würde, das Werden und Entstehen, das Wachsen und Steigen, das Sinken und Fallen des Papstthums als Gegenstand einer eigenen Geschichte zu behandeln, aber wo läßt sich ein Stoff finden, der schon seiner Natur nach so dazu gemacht wäre, wie dieser?

§. 5.

Es giebt keinen, und es kann schwerlich einen geben, der mit voller historischer Wahrheit dargestellt und mit strenger historischer Gerechtigkeit behandelt ein so lebhaftes Interesse erregen und unterhalten könnte. Es giebt keinen, und es kann schwerlich einen geben, bey dem schon das bloße Aufspüren der historischen Wahrheit und die Ausübung der historischen Gerechtigkeit selbst so viel anziehendes für den Geist, für den Verstand und für das moralische Gefühl des Beobachters hätte. Aber es giebt auch nur wenige, bey denen sich mehr

historische Kunst anbringen, und würdiger anbringen ließe; mithin ist es auch ein mehrfacher innerer Reiz, durch den man sich dazu gedrungen fühlt. Dieser Stoff ist zugleich so beschaffen, daß er in eben dem Verhältniß größer, wichtiger und einer eigenen Bearbeitung würdiger erscheint, in welchem er reiner behandelt wird; denn die Geschichte des Papstthums wird zuverlässig in eben dem Grade anziehender, oder die Theilnahme, welche sie erregt, steigt in eben dem Verhältniß, in welchem der Haupt-Gegenstand davon sorgfamer isolirt, und von allem fremdartigen geschieden wird. Nur der klare, durch nichts gestörte und durch nichts zerstreute Anblick der Veränderung, welche dabey ins Licht gesetzt werden soll, kann das höchste Interesse erregen; daher hat sich der Bearbeiter vor nichts sorgfältiger zu hüten, als daß ihm nicht die Geschichte des Papstthums unter der Hand zur Geschichte der Päpste wird.

§. 6.

Dabey läßt es jedoch die Natur der Sache nicht nur zu, sondern sie macht es selbst nothwendig,

wendig, daß auch alles, was sich sonst in der Verfassung der kirchlichen Gesellschaft in dem Zeitraum umstellte und umbildete, den die Geschichte des eigentlichen Papstthums ausfüllt, darein eingeschlungen werden kann, und werden muß. Die Veränderung, welche durch das Aufkommen der neuen Papst-Verhältnisse herbeigeführt wurde, griff ja in alles ein, was zu der Kirche gehörte, und mit der Kirche in Verbindung stand. Davon allein floß ja die Revolution aus, durch welche die ganze bisherige Lage der Kirche gegen den Staat nicht nur verrückt, sondern gänzlich umgekehrt wurde. Dadurch allein wurde in den bisherigen Verhältnissen der kirchlichen Diöcesan- und Metropolitan-Verfassung so vieles aus seinen Fugen gerissen. Selbst in der innersten häuslichen Einrichtung jeder einzelnen Kirche wurde der Einfluß des neuen Papal-Systems vielfach bemerklich, ja schon von einzelnen kirchlichen Instituten der Kapitel-, der Stifts-, der Kloster-Verfassung gab es keines, das nicht eine neue Form und eine neue Bildung dadurch erhalten hätte.

§. 7.

Unfehlbar kommt man also in der besondern Geschichte des Papstthums nicht nur an allem vorbey, was sonst die kirchliche Geschichte dieses Zeitraums nur irgend bemerkenswerthes hat, sondern man wird selbst durch jene zu allem bemerkenswerthen in dieser hingeführt. Es erscheint dann wohl nur in der Beziehung, worinn es mit jener steht. Es stellt sich nur von der Seite dar, nach welcher es zu der Einführung oder zu der Befestigung des Papstthums etwas beytrug, oder ein Hinderniß dabey in den Weg warf, das erst beseitigt werden mußte, oder auch die Folge und Wirkung davon wurde. Aber in diese Beziehungen gebracht verliert es nichts von demjenigen, wodurch es schon an sich für die Geschichte wichtig wird. Es erhält jetzt nur durch seine Stellung ein weiteres Interesse; daher muß es auch in dieser Stellung vortheilhafter sich ausnehmen; für das Ganze der Geschichte aber erwächst daraus der Hauptvortheil, daß dadurch Einheit hineingebracht wird.

§. 8.

Um es jedoch bemerklicher zu machen, daß im Grunde auch diese Geschichte des eigentlichen Pabstthums nichts anders, als fortgesetzte Geschichte der kirchlichen Gesellschafts-Versaffung ist, so wird es eben so schicklich als thunlich seyn, an dem Ende einer jeden von den besondern Perioden, in welche sie zerfällt, oder bey dem Eintritt in jede neue eine Total-Uebersicht von demjenigen zu geben, was sich in dem Zeitraum, den die vorhergehende einnahm, in irgend einem der Haupt-Zweige jener Versaffung veränderte. Die Perioden selbst aber, in welche sie zerfällt, werden durch den Gang der Veränderung selbst, welche den Haupt-Gegenstand der Geschichte ausmacht, mit der schärfsten Genauigkeit abgeschnitten. Wenigstens wird es bey der ersten dieser Perioden, in welche nun der Leser hineingeführt werden soll, jedem höchst lebhaft auffallen, warum sie nicht früher als von der Mitte des neunten Jahrhunderts ausgeführt, aber auch nur genau bis zu der Mitte des eilften fortgeführt werden darf.

Kap. II.

Zustand der Staaten, mit welchen die Römischen Bischöffe in Verbindung standen, besonders jener, welche die fränkische Monarchie bildeten, in der Mitte des neunten Jahrhunderts. Veränderungen, welche in ihrer Verfassung vorgegangen waren. Einfluß, den sie schon auf die Lage der Römischen Bischöffe gehabt hatten, und neues Ziel, das sie ihrem Ehrgeiz vorhalten.

§. I.

Als im J. 858. Nicolaus I. ¹⁾ nach dem Tode Benedikts III. auf den Römischen Bischoffs Stuhl erhoben wurde, so hatte sich zwar der damalige Haupt = Staat des christlichen Occidents, der fränkische Staat, schon wieder um etwas aus der Verwirrung herausgewunden, in welche er unter der Regierung Ludwigs des Frommen durch die Schwäche von die-

1) *S. Anastasius Vit. Nicol. I. Muratori Scriptor. rer. Ital. T. III. P. 2. p. 301.*

diesem, und vorzüglich durch die verschiedenen Theilungen, durch die er die Monarchie zerrissen hatte, und durch die darüber entstandenen Unruhen, die auch einige Zeit nach seinem Tode noch fortbauerten, gerathen war.

Ludwig II., dem sein Vater Lothar-I. noch vor seinem Tode die Kayser-Würde übergeben hatte, wurde allgemein in dieser Würde als das Haupt des Carolingischen Hauses anerkannt, und noch williger als rechtmäßiger Inhaber des Königreichs Italien anerkannt, das man als unzertrennlich von der Kayser-Würde ansah. Von den zwey andern noch lebenden Söhnen Ludwigs des Frommen war Ludwig der Deutsche seit dem Vertrag von Verdun vom J. 843. in dem auf einige Zeit nicht mehr gestörten Besitz der Länder geblieben, die damals zu seinem ursprünglichen Bayrischen Erbgut geschlagen worden waren, und nun ein neues Königreich von Deutschland bildeten: die Reiche von Neustrien und Aquitanien nebst einem Theil von Burgund, und der spanischen Mark oder Katalonien, machten hingegen den von dieser Zeit an bis zum J. 858. auch nicht mehr bestrittenen Antheil Carls des Kahlen aus.

aus. Die übrigen Länder, welche ihrem verstorbenen Bruder, dem Kaiser Lothar I. außer Italien gehört hatten, waren unter seine zwey jüngeren Söhne vertheilt worden, denn der eine, Lothar, bekam den größeren Theil des Landes: zwischen dem Rhein und der Maas²⁾, und zwischen der Maas und der Schelde³⁾, das nun Lotharingen genannt wurde, Carl aber, der jüngste, das Königreich der Provence zu seinem Antheil, das aus der eigentlichen Provence; dem Delphinat, und einem Theil des transjuranischen Burgundiens zusammengesetzt war. Auch hatte man Gründe zu hoffen, daß diese letzte Theilung keinen neuen Zwist erregen würde⁴⁾, da es erst im J. 847. durch den Vertrag zu Mersen recht feyerlich festgesetzt worden war, daß nach dem Tode eines jeden

2) Das ehemalige Austrassen.

3) Auch noch den ganzen Strich Landes zwischen der Maas und den Gebürgen, welche die Schweiz von der Franche-Comté absondern.

4) Nur zwischen dem neuen Kaiser Ludwig II. und seinen Brüdern hätte sie fast einen erregt, weil dieser mit der Theilung nicht zufrieden war.

jeden von den Söhnen Ludwigs seine Verlassenschaft seinen Nachkommen bleiben sollte.

§. 2.

Doch dieser Zustand von scheinbarer Ordnung, die man wieder in das fränkische Staats-Wesen gebracht hatte, war einerseits noch viel zu neu und zu wenig befestigt, als daß man auf seine Dauer zählen konnte. Von der Stimmung und Stellung, in welcher Ludwig von Deutschland und Carl von Frankreich gegen einander standen, hatte man jeden Tag einen neuen Ausbruch zu besorgen, wozu es auch nach dem Plane des ersten noch in dem J. 858. kommen sollte. Noch unsicherer war die Stellung, in welche ihre Nefen, die Söhne des Kaisers Lothar, gegen sie gekommen waren; ließen es sich aber ihre Oheime auch nicht noch hintennach einfallen, ihnen von der Erbschaft ihres Vaters etwas abzunehmen, so hatten sie doch selbst durch eine Clausel in ihrem letzten brüderlichen Erb-Vergleich zu Merssen dafür gesorgt, daß es über jeder künftigen Theilung zu einem neuen Krieg kommen

konnte ⁵⁾). Auf der andern Seite hingegen war die innere Verwirrung und die innere Schwäche noch viel bedenklicher, die in allen Theilen der Monarchie und in allen Zweigen ihrer Staats-Verwaltung als Folge der bisherigen Unruhen zurückgeblieben war.

§. 3.

Die feine Einrichtung, durch welche Carl der Gr. und auch noch Ludwig I. ⁶⁾ die Einheit der Monarchie und damit ihre innere Kraft wie ihre äußere Stärke auf immer zu sichern gesucht hatten, die feine Einrichtung, nach welcher

5) Im Art. IX. des Vergleichs war die Clausel angehängt, daß die jüngeren Prinzen nur unter der Bedingung die väterlichen Besitzungen behalten dürften, „wenn sie sich gehorsam gegen ihre Oheime erzeigen würden — Si „*ipsi nepotes patruis obedientes esse consenserint.*“

6) Nach seiner *Charta divis. Imper.* vom J. 817. Die Idee dieser Einrichtung hat kein Geschichtsforscher so treffend aufgefaßt und so schön entwickelt, als *Moreau* in seinem *Discours XI.* sur l'histoire de France und wieder *Disc. XIII.* T. X. p. 113. ff.

welcher alle Zweige des regierenden Hauses immer denjenigen, dem die Kaiser-Bürde zufiel, für das Oberhaupt der Familie und zugleich für das Oberhaupt der ganzen Monarchie erkennen sollten, war schon völlig wieder vernichtet. Wenigstens die Regenten von Frankreich und Deutschland betrachteten sich bereits in allen Beziehungen als ganz unabhängig von dem Kaiser, und waren um so weniger geneigt, ihm irgend einen wirklichen Vorzug einzuräumen, je weniger sich in der Lage, worinn er sich befand, seine wahre fast allein auf Italien eingeschränkte, und in Italien selbst nur allzusehr von den Saracenen oder von den Arabern gedrängte Macht mit der ihrigen messen konnte. Auch seine Brüder hielten sich bald durch das einmahl zerrissene Band, das die Familie zusammenhalten sollte, nicht mehr gebunden; aber wenn dadurch jeder von ihnen in seinem Eigenthum von einer Seite her unbeschränkter geworden zu seyn schien, so hatte ihre wirkliche Macht darüber in allen andern Beziehungen den merklichsten Abfall erlitten.

§. 4.

Jeder von diesen Regenten war auf die schmähtichste Art von den Großen seines Reichs abhängig geworden, deren Hülfe sie in ihren bisherigen Kriegen mit einander gebraucht hatten. Das königliche Ansehen war so tief gesunken, daß es überall nicht nur von dem Einfluß der auf einem Reichstag vereinigten Stände, sondern nur allzuoft schon von der Macht einzelner Großen überwogen wurde. Wollte es ein Monarch noch zuweilen behaupten, so war er gezwungen, sich eine Parthie unter diesen zu machen, und sich jetzt von seinen Bischöffen gegen die Herzoge und Grafen, jetzt von den Herzogen und Grafen gegen die Bischöffe helfen zu lassen; da er aber die Dienste der einen so gut als die Dienste der andern immer erkaufen mußte, so kam er zuletzt mit allen in ein immer nachtheiligeres Verhältniß hinein. Gelang es ihm jedoch nicht, sie zu trennen, so mußte er sich herablassen, auf einen mehr als gleichen Fuß mit ihnen zu unterhandeln; denn sah sich nicht Carl der Kahle auf der Versammlung zu Verberie sogar gezwungen, allen Großen seines Reichs die freye

freye Wahl zu lassen, welchen von den Prinzen des Carolingischen Hauses sie als ihren Herrn erkennen wollten 7)? Aber bey diesen Umständen mußte auch bald jeder Schein von Ordnung aus allen übrigen Zweigen der Staats-Verfassung verschwinden, und zugleich das ganze Reich in einen fast wehrlosen Zustand gegen äußere Feinde gerathen; auch batte man von diesem letzten schon seit dem J. 841, bey den fast jährlich wiederholten Einfällen der Normänner, die immer weiter in das Innere des Reichs dabey vordrangen 8), die traurigsten Erfahrungen gemacht, so wie sich die verderblichen Folgen des ersten in tausend Erscheinungen zeigten.

§. 5.

7) "Et mandat vobis senior vester, quia si aliquis de vobis talis est, cui suus senioratus non placeat, et illi simulat, ut ad alium seniorem melius quam ad illum acaptare possit, veniat ad illum." Art. XIII.

8) Bis sie sich im J. 876, unter ihrem Anführer Rollo in Frankreich festsetzten.

§. 5.

Eine Erscheinung war es jedoch vorzüglich, welche in allen besonderen Staaten, die noch den großen Körper der fränkischen Monarchie zu bilden schienen, eine vorgegangene Haupt-Verrückung der ursprünglichen oder der von Carl dem Großen geordneten Verhältnisse ihres Staats = Vereins ankündigte, und überall gleichförmig ankündigte. Die Kirche — dieß war diese Erscheinung — hatte es dahin zu bringen gewußt, daß ihr jetzt schon eine gewisse Obermacht nicht nur in dem Staat, sondern auch über den Staat eingeräumt worden war; denn die Bischöffe waren in ihrem Charakter, als Repräsentanten der Kirche, die Richter und zwar die gesetzmäßig anerkannten Richter der Könige geworden. Sie hatten sich bereits auch noch einige andere Rechte herausgenommen, oder der weltlichen Macht noch mehr von demjenigen, was sie bisher behauptet hatte, abgenommen ⁹⁾; doch der weitere
Zu

9) Wie das höchst wichtige Vorrecht, daß sie über alle Verbrechen, welche gegen ihren Stand began-

Zuwachs von Gewalt, welche sie dadurch erhielten, wurde eigentlich nur durch das neue Verhältniß bedeutend, in das sie durch jenen Umstand gekommen waren, so wie ihnen vorzüglich dieß neue Verhältniß zu dem weiteren Zuwachs geholfen hatte.

§. 6.

Wie es dahin gekommen war? — erfieht man aus der Geschichte des Krieges, den Ludwig I. mit seinen drey älteren Söhnen zu führen hatte. Die Söhne glaubten den Vater auf keinem kürzeren und für sie selbst sichereren Wege vom Thron verdrängen zu können, als wenn sie ihn durch das Urtheil der Kirche im J. 833. der Regierung entsetzen ließen. Das Volk sollte dabey glauben, daß ihn Gott gerichtet habe, und das Volk glaubte es wirklich, da es nicht nur seine Bischöffe, die sich sehr gern dazu brauchen ließen, ihm vorsag-

ten,

begangen worden waren, selbst erkennen durften, welches sie schon von Ludwig I. sich hatten versichern lassen. S. Capit. Tribur. bey Baluz T. I. p. 625.

ten, sondern da sich auch der schwache Ludwig selbst gerade so, als ob er es glaubte, dabey zu benehmen schien ¹⁰⁾. Da er bald nach seiner erlittenen Demüthigung durch zwey seiner Söhne, die mit dem dritten zerfallen waren, der Gewalt von diesem wieder entrisßen, und auf das neue wehrhaft gemacht wurde, so hielt er es doch für nöthig, sich erst durch die Kirche zum Wiederantritt der Regierung berechtigen zu lassen, und erkannte eben damit ihre richterliche Gewalt über Könige mehr als nur stillschweigend an.

S. 7.

Aber zwey seiner Söhne, von denen der eine selbst ihr so unpolitisch zu dieser neuen Gewalt geholfen hatte, machten ja in der Folge die Erfahrung an sich selbst, wie fest sich der Glaube daran durch jenen einzigen Vorgang der Nation, oder wenigstens den Bischöffen eingedrückt hatte. Im J. 843. sprach eine Synode zu Aachen das Absetzungs-Urtheil über den

10) S. Acta exaustrationis Ludovici bey du Chesne T. II. p. 234.

den Kaiser Lothar aus ¹¹), wie er es ehemals über seinen Vater hatte aussprechen lassen, und im J. 858. brachte noch Ludwig der Deutsche eine Versammlung von Bischöffen zu Altigny unter dem Vorsitz des Erzbischoffs Wenilo von Sens zusammen, durch die er Carl den Kahlen von Frankreich der Regierung entsetzen ließ. Weder in dem einen noch in dem andern Fall kam zwar das Urtheil zur Vollziehung, weil in dem ersten Fall noch eine mächtige Parthie von den Großen, und in dem andern Fall selbst noch eine mächtige Parthie von Bischöffen auf der Seite des abgesetzten Regenten war. Als man jedoch auf dem Congreß zu Milly über die Cassation des Urtheils gegen den Kaiser Lothar zur Sprache kam, so wagten es die Großen nicht, so wagten es selbst die Abgeordneten des Kaisers nicht, die Competenz der Instanz, welche das Urtheil gesprochen hatte, oder das Recht der Bischöffe dazu zu bezweifeln, sondern es wurde nur das
 gegen

11) S. Nithard de dissensione filiorum Ludovici Pii. L. IV. in dem Recueil des Historiens des Gaules et de France T. VII. p. 30.

gegen vorgebracht, daß es nicht mit der gehörigen Förmlichkeit abgefaßt worden sey. Allein bey jener Gelegenheit hatten sich ja die Bischöffe nicht nur das Recht, den Kayser zu richten, nicht nur das Recht, ihn der Regierung zu entsetzen, sondern auch das Recht angetastet, die Regierung wieder zu vergeben, und über die ihm abgenommenen Länder zu disponiren ¹²⁾ — und auch dagegen war von niemand eine Protestation eingelegt worden.

§. 8.

Dieß war der Zustand, in welchem sich das fränkische Staats = Wesen zu der Zeit befand,

12) Nach der Absetzung Lothars erklärten die Bischöffe seinen zwey Brüdern, daß sie ihnen sein Reich nicht eher übertragen würden, bis sie vorher vor den Großen und vor dem Volk feyerlich versichert hätten, daß sie es nicht nach dem Beyspiel des gottlosen Lothars, sondern nach dem Willen und nach den Gesetzen Gottes regieren wollten. Diese Versicherung stellten sie auch aus, und nun erst sagte ihnen der vorsitzende Bischoff: „Wir
ermah =

fand, da Nicolaus I. das Pontifikat antrat, und unter diesem Zustande mußten nothwendig auch damahls schon die Verhältnisse des Römischen Bischoffs zu den fränkischen Monarchen und zu dem Kayser im besondern etwas verändert worden seyn. Wenn die Macht und das Ansehen der Bischöffe überhaupt in dem Staat gestiegen war, so mußte auch das seinige einen höchst bedeutenden Zuwachs erlangt haben, denn er war schon von Carl dem Großen als der erste und selbst als der Obere von allen ausgezeichnet worden. Er kam eben dadurch mit allen den Regenten, unter welche die Monarchie vertheilt worden war, in eine nähere und häufigere Verührung, wobey er doch nur unter demjenigen, dem Italien zugefallen war, oder unter dem Kayser als eigentlicher Unterthan stand, und nur diesen für seinen Herrn zu erkennen hatte. Es mußte ihm daher auch vielfach leichter als den übrigen Bischöffen werden, sich in eine günstigere Lage gegen sie hineinzurücken; doch selbst wenn er

auch

„ermahnen und befehlen euch aus göttlichem
 „Ansehen, das Reich anzunehmen, und nach
 „dem Willen Gottes zu regieren.“

auch gar nicht dazu mitgewürkt hätte, so mußte schon die veränderte Lage der übrigen Bischöffe auch eine Veränderung der seinigen nach sich ziehen. Diese fühlten es ja selbst, daß sie sich nicht würden entbrechen können, den Römischen Bischoff an die Spitze der Theokratie zu stellen, in welche sie die fränkische Staats-Verfassung umbilden wollten; daher zogen sie ihn selbst bey dem ersten theokratischen Gewalts-Actus zu, den sie bey der Absetzung des Kayfers Ludwigs I. ausübten ¹³⁾.

§. 9.

Allein es läßt sich nicht verkennen, daß die Römischen Bischöffe selbst auch von dieser Zeit an den Gedanken aufgefaßt hatten, die Verwirrung im fränkischen Staat zu der Vergrößerung ihrer Macht oder überhaupt zu keiner

Vers

13) Es war Gregor IV., den Lothar zu dieser Absicht aus Italien mit sich brachte. Sein Benehmen dabey wird am ausführlichsten von dem gleichzeitigen Lebensbeschreiber des Abts Wala erzählt, der selbst so viel Antheil daran hatte. S. Vita Venerabilis Vallae in dem Rec. des Histor. de France P. VI. p. 291.

Veränderung ihrer Stellung zu benutzen, und daß sie schon die ganze Regierung Lothars I. hindurch bey mehreren Gelegenheiten planmäßig darnach handelten. Versuchte es doch schon Sergius II. im J. 844., sich und den Römern den Huldigungs = Eyd zu ersparen, den der damalige Prinz Ludwig, der nachherige Kaiser, im Nahmen seines Vaters von ihnen forderte, und zwar an der Spitze einer Armee von ihnen forderte ¹⁴⁾; ja veränderte sich selbst schon von dieser Zeit an der Römische Kanzley = Styl auf eine Art, die allein schon die Annäherung einer neuen Epoche in der Geschichte des Pontifikats ankündigen könnte. Es wurde schon eigene von jetzt an ¹⁵⁾ immer

14) S. Anastas. in Vita Sergii II. *Muratorii* *Annal.* T. V. p. 16.

15) Von Leo IV. an. Dies bemerkt Cornier in seinen Noten zu dem *Liber diurnus Pontiff. roman.* p. 151. Auch findet sich nur in zwey spätheren päpstlichen Schreiben eine Abweichung von der neuen Regel, nemlich in einem Brief des Pabsts Formosus, und in einem andern von Benedikt VII., allein der erste

mer beobachtete Regel dieses Styls, daß in allen ihren Briefen der Name der Person, an welche sie gerichtet waren, dem ihrigen nachgesetzt wurde; fast zu gleicher Zeit hörten sie aber auch auf, die Titel Dominus und Domina von irgend einer Person zu gebrauchen, und gaben dadurch am offensten den Entschluß zu erkennen, sich aus jedem Verhältniß, das diese Titel ausdrückten, herauszusetzen.

§. 10.

Dazu bekamen sie aber auch noch mehr besondere Aufmunterungen von Seiten derjenigen, mit denen sie bisher in einem solchen Verhältniß gestanden waren. Unter Ludwig dem Frommen war ja auch schon der kaiserliche Canzley = Styl gegen sie viel respektvoller geworden ¹⁶⁾. In dem nehmlichen Jahr, da

Lud-

erste ist wahrscheinlich unächt, und bey dem andern erklärt sich die Abweichung sehr leicht aus einem besondern Umstand, der dabey eintrat.

16) Die Aufschrift eines Briefs von Carl dem Gr. aus der Zeit, da er noch nicht Kaiser

war,

Ludwig II. auf den Thron kam, machte man zu Rom bey der Wahl Benedicts III. die Erfahrung, daß sich ein von den Römern gewählter Bischoff, der nur die mächtigere Parthie in der Stadt auf seiner Seite habe, auch gegen den Willen des Kayserß und seiner Wahl-Commissarien behaupten lasse. In den nächstfolgenden Jahren zogen ihn wechselsweise Ludwig von Deutschland und Carl der Kahle von Frankreich in ihre neuen Händel hinein, indem jeder den andern bey ihm anklagte, und gewissermaßen sein Richter-Umt gegen den andern implorirte. Bey diesen Umständen hätte ein

war, an Leo III. lautete folgendermaßen: Carolus, gratia Dei, Rex Francorum et Longobardorum, ac Patricius Romanus, Leoni Papae, perpetuam beatitudinis in Christo salutem. Ein gemeinschaftlicher Brief Ludwigs I. und seines Sohnes Lothar an Eugen II. trägt hingegen bereits die folgende Aufschrift: Sanctissimo et reverendissimo Domino et in Christo Patri, Eugenio, summo Pontifici et universali Papae, Ludovicus et Lotharius, summa ordinante providentia, Imperatores augusti, spiritales filii vekri sempiternam in Christo salutem.

ein Römischer Bischoff mehr als ein Heiliger seyn müssen, wenn er der Versuchung, sich auch selbst etwas mehr herauszunehmen, hätte widerstehen sollen, da sie ihm so verführerisch nahe gelegt wurde; aber diese Umstände zeichneten zugleich dem ersten nur etwas unternehmenden Pabst, der jetzt auf den Römischen Stuhl kam, theils das Ziel, das er zu verfolgen hatte, theils den Weg vor, auf welchem er hoffen konnte, es am leichtesten zu erreichen.

§. II.

Sie mußten ihm den Entwurf eingeben, jetzt zuerst die weltlichen Fürsten mehr daran zu gewöhnen, und es dadurch unvermerkt zum Grundsatz des allgemeinen Staats-Rechts aller christlichen Länder zu machen, daß auch sie in dem Oberhaupt der Kirche ihren Oberherrn zu respektiren hätten. Die Anstalten waren ja schon dazu gemacht, ihnen die Kirche überhaupt als ihre Gebieterin vorzustellen, und diese Anstalten hatten bereits trefflich gewürkt; man konnte also sehr wahrscheinlich hoffen, daß sie sich leichter würden dazu bringen lassen.

sen, diese Vorstellung auf das Oberhaupt der Kirche zu übertragen; wenn aber dieß einmahl erhalten war, so ließ sich noch gewisser voraussehen, daß die weitere Vergrößerung der päpstlichen Macht und des päpstlichen Einflusses nach allen andern Seiten hin nur wenige Schwierigkeiten mehr finden würde.

§. 12.

Dieß war wenigstens unverkennbar der Entwurf, nach welchem jetzt von Nicolaus I. an noch mehrere seiner Nachfolger mit planmäßiger Stätigkeit handelten. In den Handlungen von Nicolaus selbst wird es aber am unverkennbarsten; nur darf man nicht voraussetzen, daß sich schon das bestimmte Streben nach einer wirklichen päpstlichen Universal-Monarchie darinn erblicken lassen müßte. Man hat gar nicht nöthig anzunehmen, daß er bey dem Entschluß, sich eine gewisse Obergewalt über die weltlichen Fürsten zu versichern, auch schon die ganze Ausdehnung überschaut habe, zu der sich diese Obergewalt erweitern lassen könnte, wie wohl man durch alle diese Unternehmungen und besonders durch den Zusammenhang

seiner Unternehmungen Anlaß genug zu der Vermuthung bekommt, daß seine Politik einen sehr umfassenden Blick haben mochte.

§. 13.

Vor dem wirklichen Eintritt in die besondere Geschichte davon mag es indessen am schicklichsten seyn, auch noch bemerklich zu machen, daß ein Römischer Bischoff, der sich um diese Zeit seinen Wirkungs-Kreis etwas erweitern wollte, auch von der Seite des einzigen Staats, auf den er noch außer dem französischen Rücksicht nehmen mußte, keine große Hindernisse zu fürchten hatte. Dieser eine Staat war der englische, denn der größte Theil des christlichen Spaniens stand immer noch unter der Herrschaft der Saracenen, also außer aller Verührung mit Rom; in England hingegen war indessen die alte gewohnte Ehrfurcht vor dem Stuhl des heiligen Petrus eher vermehrt als vermindert worden. Noch im J. 847. hatte hier der König Athulf oder Aethelwolff denjenigen Theil des Landes ebenfalls dem heiligen Petrus zinsbar gemacht, der bisher von der Peters-Steuer, die der König

Ina

Ina seinen Unterthanen angeblich aufgelegt hatte, frey geblieben war. Eben dieser König aber schickte noch im J. 854. seinen Sohn Alfred mit einem großen Gefolge der edelsten Engländer nach Rom, um ihm das Glück zu verschaffen, daß er von dem Pabst Leo IV. mit eigenen Händen gesalbt werden konnte. Der Pabst hingegen ließ ihm noch ein größeres Glück zu Theil werden, denn er adoptirte ihn förmlich im Nahmen der Römischen Kirche, und sicherte dadurch seinen Nachfolgern eine weitere Gewalt über den künftigen König, bey deren Ausübung man am wenigsten eine Protes-
 tion von seiner Seite zu besorgen hatte.

Kap. III.

Einmischung des Pabste Nicolaus I. in die Wbescheidungs-Sache des Königs Lothar von Lothringen. Erste Schritte, die er darinn vornimmt.

§. I.

Noch ehe Nicolaus das Pontifikat antrat, hatte ihm schon das Glück die Gelegenheit be-
 reitet,

reitet, bey welcher er zum erstenmahl die eigentliche Pabst-Rolle mit einem fast gewiß vorauszusehenden höchst glücklichen Erfolg spielen konnte. Es waren nemlich die Ehe-Dissidien des jungen Königs Lothar von Lothringen, welche ihm die Gelegenheit und zugleich die stärkste Aufforderung dazu gaben; diese Dissidien aber waren schon im J. 857. zu ihrem Ausbruch gekommen.

§. 2.

Dem jungen Regenten war seine Gemahlin Teutberge, die Schwester des Herzogs Hubert, eines mächtigen Dynasten in dem transjuranischen Burgundien, nach einem kurzen Ehestande mit ihr sehr bald entleidet, weil ihn die Reize eines andern Frauenzimmers, mit Namen Walrade, gefesselt hatten. Nach den eigenen Angaben Lothars, auf die er in der Folge seine Vertheidigung baute, hatte zwischen ihm und Walraden schon eine ältere, in ihren früheren Jahren entstandene und selbst von seinem Vater gebilligte Liebe statt gefunden, die er nur den politischen Gründen, welche seine Heyrath mit Teutbergen erzwangen, aufzuopfern

gend=

gendthigt wurde. Wenn man sich aber auch geneigt fühlt, an die Geschichte dieser früheren Liebe zu glauben, und selbst geneigt fühlt, etwas zur Entschuldigung Lothars darinn zu finden, so muß man sich doch immer noch stärker durch die schändlichen Künste empört fühlen, durch welche jetzt die arme Leutberge wiederum ihrerseits Waltraden aufgeopfert werden sollte. Um einen Vorwand zu der Scheidung von ihr zu bekommen, ließ sie Lothar förmlich vor einem Gerichts-Hof von Bischöffen, die er ernannt hatte, wegen eines infamirenden Verbrechens anklagen ¹⁾, und zwang sie, sich durch das Gottes-Gericht des siedenden Wassers zu reinigen. Da aber ihr Stellvertreter so glücklich war, die Probe zu bestehen, und sie also von den Bischöffen losgesprochen werden mußte, so fieng er sie nach einem kurzen Zwischenraum mit einer noch wilderen Geweltthätigkeit zu verfolgen an. In dem er jetzt vorgab, daß bey dem Gottes-Gericht ein Betrug gespielt worden sey, legte er

1) Wegen eines vor ihrer Verheyrathung begangenen Incests mit ihrem Bruder.

er es darauf an, sie so lange zu mißhandeln, bis sie sich ein eigenes Geständniß ihres Verbrechens abpressen ließe, und diese Mißhandlungen trieb er in der Gefangenschaft, in welcher er sie hielt, zu einem solchen Grad, daß sie selbst zuletzt das äußerste für ihr Leben befürchten zu müssen glaubte.

§. 3.

So hatten sich hier die Sachen theils vor theils nach der Wahl von Nicolaus gestellt, und so standen sie, als er wahrscheinlich noch im J. 859. ²⁾ von Teutbergen und ihren Freunden aufgefordert wurde, mit seinem Ansehen dazwischen zu treten ³⁾. Die Aufforderung hatte an sich nichts ungewöhnliches, denn es war ja ein Gegenstand, der für die Kognition der Kirche gehörte, es war die Trennung
oder

2) Nach der Erzählung Hincmars von Rheims war wenigstens das vorhin erzählte im J. 859. vorgefallen.

3) S. Nicolai I. ep. XXII. ad Episcopos Galliae bey *Labbé* T. VIII. p. 394. "Teutberga, schreibt der Pabst, multis vicibus Sedem apostolicam lacrimosis literis fudit appellare."

oder Aufhebung einer Ehe, welche dabey in Streit kam, und es war eine Königin, welche seinen Beystand und seine Verwendung gegen die ungerechteste Unterdrückung dabey aufrief. Es war daher auch ganz in der Ordnung, daß sich der Pabst keinen Augenblick bedachte, in die Sache hineinzugehen, denn es war auch gar nichts neues, und ungewohntes, daß sich die Pabste auf eine erhaltene Aufforderung in einen solchen Handel einmischten, und selbst nichts neues und ungewohntes, daß sie sich unaufgefordert um die Ehen und um die Ehescheidungen der Könige bekümmerten 4). Außerdem mußte oder konnte ihn doch in diesem Fall noch der lebhafteste, durch den stärksten

4) Es nahm daher auch kein Mensch Anstoß daran, oder fand dabey etwas gegen die Ordnung, da sich Nicolaus um die nehmliche Zeit in die Ehe-Händel des Grafen Boso einmischte, und in die halbe Welt herum schrieb, daß man die entflohene Gemahlin des Grafen, die berühmte Ingeltrude, nirgends aufnehmen sollte. S. seine Briefe deshalb bey Labbe T. VIII. p. 439. 480.

sten Unwillen über die schändlichste Ungerechtigkeit dringender gemachte Wunsch, sich der unterdrückten Unschuld anzunehmen, in die Sache hineinziehen — und zuverlässig war Nicolaus auch dafür empfänglich genug — allein in der ganz neuen Art, womit er sich dabey benahm, und doch zugleich mit der bedachtsamsten Vorsicht benahm, wurde es auffallend sichtbar, daß es wenigstens nicht diese Betrachtungen allein waren, welche dabey auf ihn wirkten,

§. 4.

Man muß jedoch auch noch voraus wissen, daß dabey mehrere andere Umstände zusammenkamen, welche den Pabst bestimmen konnten, mit rascherer Entschlossenheit in die Sache einzugehen. Wenn auch ein Richter die völlige Unschuld Teutbergens in Beziehung auf die Infamie, die ihr der König zur Last gelegt hatte, noch nicht für erwiesen ansehen durfte, so hatte sie doch die allgemeine Volksstimme in ganz Frankreich und Lothringen schon für schuldlos und mit dem lautesten Unwillen über das Verfahren ihres Gemahls für schuldlos

loß erklärt. Die Familie der gekrönten Königin hatte zugleich einen mächtigen Anhang, der schon in Bereitschaft stand, sich mit offener Gewalt für sie zu verwenden, ja sie konnte selbst auf den Beystand des Königs von Frankreich rechnen, dem ohnehin mit jedem Vorwand zu einem Kriege mit seinem Neffen immer gedient war. Dieser erklärte sich auch bald so weit für Teutbergen, daß er ihr, nachdem sie aus ihrer Gefangenschaft zu entkommen gewußt hatte, einen Zufluchts-Ort in seinen Staaten anwies; also durfte auch der Pabst darauf zählen, daß seine Verwendung für sie in jedem Fall von mehreren Seiten her unterstützt, so wie er gewiß war, daß sie fast allgemein gebilligt werden würde. Am wenigsten hatte er dabey zu besorgen, daß sich vielleicht der Kaiser seines Bruders Lothar allzulebhaft annehmen, und daß er mit diesem, der freylich in seiner Nähe war, in eine Kollision darüber kommen könnte; denn einerseits standen auch die zwey Brüder nicht zum Besten mit einander, und andererseits hatte Ludwig II. ihm selbst schon mehrere Beweise einer so respektvollen Ergebenheit gege-

ben ⁵⁾, daß er wohl etwas darauf wagen durfte.

S. 5.

Doch gegen alle bedenkliche Folgen, welche aus der Einmischung des Pabsts in diesen Handel entspringen konnten, wurde er bald noch auf eine andere Art gesichert, denn ehe er noch auf die Aufforderung Leutbergens etwas thun konnte, wurde er ja auch von ihrer Gegen-Parthie selbst hineingezogen. Lothar hatte endlich durch-gewaltsame Mittel von seiner Gemahlin ein vorgebliches Geständniß ihres Verbrechens erpreßt, das er sogleich einer Synode seiner Landes-Bischöffe, die er zu Achen im J. 860. versammelte, vorlegen ließ. Diese Bischöffe, von denen die bedeutendsten, nemlich die zwey Erzbischöffe von Cöln und von Trier notorisch zu der Hof-Parthie, also zu der Parthie Walradens und selbst zu ihrer Familie gehörten, erkannten darauf ohne weitere Untersuchung, daß sich Leutberge der öffentlichen Kirchen-Buße unterwerfen müsse, und gaben zugleich dem König zu verstehen, daß

3) S. Anastasius in dem Leben Nicolaus I.

daß er ohne Verletzung seines Gewissens nicht länger mit ihr leben könne 6). Als sich aber das allgemeinste Volks-Geschrey darüber erhob, und als besonders in Frankreich, wohin die Königin bald darauf geflohen war, auch eine mächtige Parthie von Bischöffen dagegen aufstand, an deren Spitze sich der Erzbischoff Hincmar von Rheims gestellt hatte 7), so hielten es die Richter Teutbergens und Lothar selbst für nöthig, sich einigermaßen gegen die Folgen zu verwahren, welche der Handel nach sich ziehen könnte. Sie gaben jetzt also selbst dem Pabst davon Nachricht, und suchten ihn zwar von der Legalität ihrer Proceduren in der Sache zu überzeugen, aber wagten es doch nicht, geradezu sich seine Beystimmung zu erbitten, denn der König schrieb ihm, daß er bereit sey, den Proceß noch einmahl vor eine große Synode zu bringen, zu welcher alle Bischöffe der ganzen Monarchie berufen werden sollten 8).

S. 6.

6) Concil. T. VIII. p. 696.

7) S. *Hincmari* Archiepiscopi de Divortio Lotharii regis, et Tetbergae reginae. Opp. T. I. p. 561.

8) S. Concil. *Labb.* T. VIII. p. 390. Auch die Bischöffe

§. 6.

Damit sah es freylich aus, als ob Lothar und seine Bischöffe den Pabst nur abhalten wollten, sich in die Sache zu mischen, weil sie sich ja selbst zu einem andern ordnungsmäßigen Wege erboten, auf welchem sie beendigt werden sollte. Auch die französischen Bischöffe, welche darauf bestanden ⁹⁾, daß dieser Weg eingeschlagen werden müsse, schienen somit nicht daran gedacht zu haben, daß der Pabst selbst in der Sache sprechen sollte oder sprechen könnte, sondern wünschten bloß durch seine Dazwischenkunft zu bewürken, daß sie desto gewisser in jenen einzig-ordnungsmäßigen Gang gebracht werden sollte. Wenn daher Nicolaus sogleich einen Schritt gethan hätte, aus dem es sich allzudeutlich hätte merken lassen, daß er sich selbst das Kognitions-Recht in dem Handel anmaßen wolle, so würden sie sich ohne Zweifel eben so sehr als Lothar und seine

Bischöffe

schöffe schrieben an den Pabst, und ersuchten ihn, daß er nur die Gesandten ihres Königs abwarten möchte, die ihn von der ganzen Sache unterrichten würden. Eb. das. p. 697.

9) S. *Hincmar*. Opp. T. I. p. 683.

Bischöffe gewundert haben; doch Lothar erspahrte ihm auch hier die Nothwendigkeit, auf eine besondere Wendung zu denken, denn er that seinerseits einen neuen Schritt, der volkends alles gegen ihn in eine Stimmung brachte, in welcher man auch die ungewohnteste Procedur, die der Pabst vornehmen mochte, mehr als zu entschuldigen geneigt war.

§. 7.

Auf das gewisseste überzeugt, daß das Urtheil der großen Synode, auf welche die französischen Bischöffe drangen, gegen seine Wünsche ausfallen würde, beschloß der König, ihr durch eine Handlung zuvorzukommen, welche die Freunde Leutbergens von der Fruchtlosigkeit aller weiteren Bewegungen zu ihrem Vortheil überzeugen, und sie eben dadurch auch von allen weiteren abhalten sollte. Die nehmlichen Bischöffe ¹⁰⁾, welche bereits gegen die Königin gesprochen hatten, ließ er jetzt im J. 862. noch einmahl zu Achen zusammenkommen,

10) Die Erzbischöffe von Eöln und Trier nebst den Bischöffen von Metz, Verdun, Tongern, Utrecht und Strasburg.

men, und sich durch einen Synodal-Schluß, den sie hier abfaßten ¹¹⁾, nicht nur zu der Trennung von ihr bevollmächtigen, sondern auch förmlich zu einer neuen Heyrath ermahnen, worauf er sogleich Walraden als seine Gemahlin erklärte, und sie auch öffentlich als Königin anerkennen ließ ¹²⁾. Nach Rom aber schickte er mit diesem Decret seiner Bischöffe eine eigene Gesandtschaft, welche den Pabst ersuchen sollte, es durch sein Ansehen zu bestätigen, und ohne Zweifel darauf instruirt war, von jedem Mittel, das ihr zu einer glücklichen Ausrichtung ihres Auftrags helfen konnte, Gebrauch zu machen.

§. 8.

Damit gestand schon der König dem Pabst ein gewisses Recht, in der Sache mitzusprechen, wenn auch nicht gerade die eigentliche richterliche Autorität zu, aber er gestand ihm bald auch die letzte förmlich genug zu. Nicolaus ließ sich nehmlich auf keine Art zu der Erklärung bewegen, die man ihm abschmeicheln wollt

11) S. Concil. T. VIII. p. 742.

12) S. Annal. Bertin. ad ann. 862.

wollte, und zwar gewiß nicht bloß deswegen, weil er die übersöhnliche ihm angebotene Gelegenheit, auch über einen König den Richter zu spielen, noch besser zu benutzen entschlossen war, sondern zuverlässig zugleich deswegen, weil er sich selbst auch durch die Ungerechtigkeit, an welcher er Antheil nehmen sollte, empört fühlte. Ohne Zweifel würde dieß letzte auch ohne das erste stark genug auf ihn gewirkt haben; ja vielleicht würde ihn schon die bloße Furcht vor dem allgemeinen Urtheil der Welt, die sich bereits so laut gegen Lothar erklärt hatte, kräftig genug abgehalten haben, seinen Wünschen nachzugeben; aber aus seinem folgenden Benehmen wird es doch gar zu sichtbar, daß auch das erste schon recht fester Entschluß bey ihm geworden war. Er entließ daher die Gesandten mit der sehr bedachtsam abgemessenen Antwort, daß er in dem Proceß des Königs mit seiner Gemahlin nicht eher sprechen könne, bis er von allen Umständen weiter unterrichtet sey, jedoch sogleich zwey Legaten nach Lothringen schicken wolle, die zu seiner besseren Belehrung die nöthigen Anstalten zu einer weiteren Untersuchung des Handels

bels machen sollten. Dieß schrieb er ¹³⁾ auch an Lothar selbst, und dieser, — der sich, was der Pabst am besten wußte, in einer Lage befand ¹⁴⁾, worinn ihm alles daran gelegen war, daß er sich nur jetzt noch nicht ganz bestimmt gegen ihn erklärte, — dieser mußte das Aussehen annehmen, als ob er völlig mit dieser Maaßregel zufrieden wäre. Er schickte selbst den Legaten die Versicherung entgegen, daß sie mit Ehrfurcht aufgenommen werden sollten, und schien damit auf das förmlichste in eine neue unter der Autorität des Pabsts anzustellende Revision seines Prozesses zu willigen.

§. 9.

13) *S. Labbé Concil. T. VIII. p. 390.*

14) Er mußte befürchten, daß Carl von Frankreich jeden Augenblick gegen ihn losbrechen würde, da dieser noch durch eine persönliche Kränkung auf das äußerste gegen ihn gereizt war, die er ihm durch die Ausnahme des Entführers seiner Tochter Judith, des Grafen Balduin, in seinen Staaten zugesügt hatte. Aber er hatte, wie aus dem Brief des Pabsts an ihn erhellt, auch selbst vorgeschlagen, daß der Pabst einen Legaten nach Lothringen schicken möchte.

S. 9.

Doch dieß ließ sich auch in keinem Fall vermeiden, sobald einmahl der König den Pabst selbst aufgefordert hatte, sein Responsum in der Sache zu geben; aber dabey konnte es jetzt auch nur scheinen, als ob er den selbstgewählten Schieds-Richter in ihm erkennen wollte, und der Pabst selbst nahm auch jetzt noch das Ansehen an, als ob er bloß die Rolle von diesem spielen wollte ¹⁵⁾. Er vermied wenigstens bey seinen ersten Schritten alles mit sehr bedachtsamer Vorsicht, was nur einen zu großen Schein von Menheit oder Zudringlichkeit haben konnte. Er instruirte nicht nur
seine

- 15) Dieß Ansehen gab er sich noch im J. 867. in einem Brief an den König Carl von Frankreich, in welchem er vorzüglich deswegen darauf bestand, daß kein weiteres Verfahren in der Sache statt finde — “quod nos ex utraque parte, Theutberga et Lothario provocati sumus iudices — nec secundum sacros Canones a iudicibus, quos consensus communis elegerit, liceat provocare. *S. Labb, Conc. T. VIII. p. 433.*

seine Legaten, daß sie die Revision des Proceßes auf einer neuen Synode vornehmen, sondern er schrieb ihnen ausdrücklich vor, daß sie dabey auch die Bischöffe von Frankreich ¹⁶⁾ zuziehen müßten, und schien damit nur die Sache in den Gang einleiten zu wollen, auf welchen diese letzten schon längst angetragen hatten. Er gab ihnen selbst Briefe ¹⁷⁾ an den König von Frankreich mit, worinn er ihn ersuchte, seine Bischöffe dazu herzugeben und abzuordnen; zu gleicher Zeit aber ermahnte er ihn auch, jeden Entwurf zu einer bewaffneten Verwendung für die Rechte der Königin so lange aufzugeben, bis sich erst absehen ließe, was in dem ordnungsmäßigen Gange der Gerechtigkeit ausgerichtet werden könnte.

§. 10.

Durch diesen letzten Schritt, von welchem Nicolaus auch dem König von Lothringen
Nach

16) Auch aus dem Gebiet Ludwigs des Deutschen wollte er zwey Bischöffe zugezogen haben. Die Instruktion des Pabsts für seine Legaten s. *Sirmond. Conc. Gall. T. III. p. 198.*

17) *G. Recueil des Histor. de France. T. VII. p. 386.*

Nachricht gab, konnte er zugleich am gewisssten zu erhalten hoffen, daß sich dieser den Gang, in welchen er die Sache einleiten wollte, gefallen ließ, denn er mußte sonst wirklich einem neuen Angriff von Seiten Carls von Frankreich entgegensehen, von dem er jetzt mehr als jemahls zu fürchten hatte. Ohne Zweifel war selbst von seiner Seite gleich Anfangs darauf gerechnet gewesen, durch die Einmischung des Pabsts sowohl dieser als andern nachtheiligen Folgen seiner Ehescheidung zuvorzukommen; allein nun kam es an den Tag, daß er zugleich darauf gerechnet hatte, der Sache eine andere Wendung geben zu können, wodurch der Pabst selbst am meisten überrascht wurde. Lothar nahm seine Legaten mit der größten Ehrfurcht auf, denn er zählte darauf, ihre Dienste erkaufen und damit auf dem kürzesten Wege zu seinem Ziel kommen zu können, und in dieser Hoffnung sah er sich auch nicht getäuscht. Die bestochenen Legaten ¹⁸⁾ veranstalteten zwar ihrer Instruktion gemäß auf einer

ner

18) S. Anna! Vertin. ad ann. 863. Das Haupt der Gesandtschaft war der Bischoff Nodwald von Porto.

ner Synode zu Metz im J. 863. ¹⁹⁾ eine neue Untersuchung des Handels, aber sie zogen weder die französischen, noch sonst andere als lothringische Bischöffe zu, sie behielten selbst die Briefe des Papsts an den König von Frankreich und seine Bischöffe zurück, sie citirten nicht einmahl Leutbergen, sondern ließen sich bloß die Akten der letzten Synode zu Achen vorlegen, und bestätigten das Urtheil, das diese gesprochen hatte, oder erklärten wenigstens, daß sie ihr ganzes Verfahren in der Sache völlig ordnungsmäßig gefunden hätten ²⁰⁾. Die zwey Erzbischöffe von Trier und Eßln aber reisten jetzt selbst nach Rom, um dem Papst die Nachricht davon zu hinterbringen, weil man am lothringischen Hofe wahrscheinlich hoffte, daß sie die ersten Ausbrüche des päpstlichen Unwillens am wirksamsten mäßigen, und vielleicht ganz unterdrücken könnten ²¹⁾.

19) Im Junius dieses Jahrs.

20) Dabey giebt wenigstens Anastasius im Leben von Nicolaus zu, daß sich die Legaten hätten betrogen lassen.

21) Nach den Annal. Bertin. hatten die Legaten selbst dazu gerathen.

Kap. IV.

Verfahren des Papstes gegen die Bischöffe, die in der Sache gesprochen hatten, wobey er sich über alle bisherige Rechts-Formen hinwegsetzt.

S. I.

Diese Hoffnung würde auch schwerlich gestänkt werden seyn, wenn es — wie man vielleicht am lothringischen Hofe ebenfalls glaubte — Nicolaus bloß darum zu thun gewesen wäre, einen Aktus von obrichterlicher Gewalt bey dieser Gelegenheit auszuüben. Es war ihm ja doch damit schon gelungen, denn die Sache war doch immer noch auf seinen Ausspruch ausgesetzt worden; für den Aerger aber, den er darüber empfinden mochte, daß seine Legaten gegen sein Privat-Urtheil gesprochen hatten, konnte er schon einigen Ersatz in dem Umstand finden, daß die zwey deutschen Erzbischöffe selbst nach Rom kamen, um noch

seine besondere Bestätigung nachzusuchen. Auffallender als dadurch konnte es nicht erklärt werden, wie viel Gewicht man darauf legte; also konnte sich auch sein Etwitz für hinreichend befriedigt halten; allein daß es dem Papst bey diesem Vorfall noch um etwas größeres, und zugleich wirklich auch um Recht und Gerechtigkeit zu thun war, dieß bewies sein ganzes folgendes Verfahren, und bewies es gerade dadurch am stärksten, weil er sich über alle bisherige Rechts-Formen dabey hinwegsetzte.

§. 2.

So gern man nehmlich glauben mag, daß Nicolaus auch jene Rücksichten nicht übersah, die er in diesem Handel noch auf mehrere Umstände, die er auf die Familie der gekrönten Königin, auf den König von Frankreich und seine Bischöffe, ja selbst auf die allgemeine Volks-Stimme nehmen mußte, welche sich so laut gegen Lothar erklärt hatte, so läßt sich doch unmöglich annehmen, daß er zu den starken und mehr als starken Schritten, die er jetzt that, allein oder auch nur zunächst durch

durch jene Rücksichten bestimmt wurde. Er that ja viel mehr, als er um ihrzwillen zu thun nöthig hatte. Er begnügte sich nicht bloß damit, die Verhandlungen der Synode zu Metz und seiner Legaten zu mißbilligen, wozu ihm schon allein die Unterlassung der von ihm befohlenen Zuziehung französischer und deutscher Bischöffe den scheinbarsten Vorwand und den natürlichsten Grund geben konnte, sondern er brachte die Sache sogleich vor eine Römische Synode ¹⁾, kassirte auf dieser das ganze Verfahren ²⁾ der Versammlung zu Metz,

entz

1) Nach der eigenen Angabe des Pabsts wurde die Synode nicht besonders um dieser Sache willen von ihm versammelt, wie Calles in Annal. eccl. Germ. T. III. p. 446. zu verstehen giebt, sondern die Erzbischöffe waren gerade zu der Zeit nach Rom gekommen, da die gewöhnliche jährliche Provinzial-Synode daselbst gehalten wurde — tempore Concilii — und diese war es, vor welche er den Handel brachte.

2) "Synodum Metensem — in aeternum judicamus esse cassatam, et cum Ephesino latrocinio reputatam apostolica auctoritate in perpetuum sancimus"

entsetzte die zwen Erzbischöffe von Eöln und von Trier ihrer Aemter, kündigte allen andern Bischöffen, welche Antheil daran genommen hätten, das nehmliche Schicksal an, wenn sie nur die geringste Bewegung machen würden, sich gegen diesen Ausspruch des apostolischen Stuhls aufzulehnen ³⁾, und machte diese Verfügungen allen Bischöffen des christlichen Occidents in einem Cirkular-Brief bekannt, der sich mit der heftigsten Invektive gegen den König von Lothringen eröffnete ⁴⁾.

§. 3.

mus damnandam, nec vocari Synodum sed tanquam adulteris faventem prostibulum appellari decernimus.

- 3) Besonders — Si a sede beati Petri illis damnatis adhaerendo (nehmlich den abgesetzten Erzbischöffen) dissenferint. Auch forderte der Pabst von jedem eine schriftliche Versicherung seines Gehorsams, die er entweder selbst nach Rom bringen, oder — per missos ad nos legatos suos — einschicken mußte.
- 4) "Scelus — so eröffnete sich der Brief — quod Lotharius rex, si tamen rex veraciter dici possit, qui nullo Falubii regimine corporis appeti-

S. 3.

Diese an sich schon unerhörte Art zu verfahren wurde durch mehrere Umstände noch auffallender gemacht. Wenn auch der Grund einigen Schein hatte, aus welchem er das Verfahren der Synode zu Metz ohne weitere Untersuchung vorläufig kassirte ⁵⁾, ja wenn es auch nicht beyspiellos gewesen wäre, daß sich ein Pabst unterstand, auf einer Römischen

Pros

petitus refrenavit, sed lubrica enervatione magis ipsius illicitis motibus cedit, in duabus foeminis commisit, omnibus notum est. S. Epist. Nicolai ad universos Episcopos. Conc. T. VIII. p. 767.

- 5) "Quia nostrum praevenerunt iudicium, et apostolicae Sedis instituta temere, violarunt. Es ergiebt sich daraus, daß der Pabst die Synode zu Metz bloß als eine Untersuchungs-Kommission angeordnet, und sich selbst das End-Urtheil vorbehalten hatte, wozu er sich immer befugt halten konnte, da sich doch der König selbst an ihn gewandt hatte. Doch dieß hatte er auch den deutschen und gallischen Bischöffen, die er auf der Synode herben wollte, ausdrücklich geschrieben.

Provinzial = Synode das Absetzungs = Urtheil über zwey deutsche Erzbischöffe zu erkennen, so mußte schon das Rasche der Procedur eine ganz eigene Wirkung hervorbringen. Nach den Akten der Synode scheint nicht einmahl ein Kläger gegen die Erzbischöffe aufgetreten zu seyn, denn wahrscheinlich hatten sie die Reise nach Rom so schnell gemacht, daß ihnen nicht leicht ein Bericht von Seiten der Königin und ihrer Freunde zuvorkommen konnte. Wenn aber auch der Pabst, was sich immer noch annehmen läßt, bereits durch diese von dem schändlichen Spiel unterrichtet war, daß man auf der Synode zu Metz getrieben hatte, so wurde doch gar nichts gegen sie producirt, sondern das Absetzungs = Urtheil der Erzbischöffe allein dadurch motivirt, weil ja aus ihren eigenen Berichten erhelle 6), daß sie den Instruktionen des Pabsts zuwider gehandelt, und seine Befehle verachtet hätten. Wegen ihrem Verfahren gegen die Königin wurde ihnen eigentlich bloß ein Mangel an Billig-

6) "Scriptum super hoc propriis manibus offerentes — et ore, proprio nihil se plus vel minus egisse — confessi sunt."

Billigkeit zur Last gelegt ⁷⁾, um es ja nicht zweifelhaft zu lassen, daß ihre Widerspenstigkeit gegen die Verfügungen des heiligen Stuhls als das größte ihrer Verbrechen betrachtet werden müsse.

S. 4.

Je gewisser sich aber voraussehen ließ, daß diese Procedur recht allgemein eine höchst starke Sensation hervorbringen würde, desto eher darf man annehmen, daß sich auch der Pabst nicht bloß durch seine Hitze dazu hinreißen ließ, oder doch nicht ganz ohne Vorsicht und Ueberlegung hineinging. Er mußte wenigstens wissen, was er damit abzweckte. Doch er wußte es sehr gewiß, denn er erklärte es ja auch offen genug. Unwille und Erbitterung über das schändliche Werk der Ungerechtigkeit und der Finsterniß, das man zu Neß angelegt hatte und jetzt von ihm vollendet haben wollte, trug ohne Zweifel zu seinem heftigeren Auffahren auch etwas bey. Man hat alle Ursache zu glauben, daß der Pabst Mensch genug und guter Mensch genug war, um das
 durch

7) Aequitatis normam eos temerasse — invenimus.

durch auf das äußerste empört zu werden; aber wer kann zweifeln, daß er bey dieser Gelegenheit auch eben so gern den Oberherrn über fremde Bischöffe spielte, als das Richter-Amt über einen König verwaltete? Und wenn man ihn erst noch in mehreren Vorfällen seiner Regierung auf eine ganz gleiche Art handeln sieht, die auf das unverkennbarste den angelegten Plan verräth, sich gegen jene und gegen diese, gegen die Bischöffe wie gegen die Könige in ein ganz neues Verhältniß hineinzurücken, wer kann zweifeln, daß auch schon sein Verfahren bey dieser Gelegenheit etwas darnach berechnet war?

§. 5.

Dies muß man jedoch vorzüglich deswegen annehmen, weil es einerseits undenkbar ist, daß der Pabst selbst in der Hitze der gereiztesten Leidenschaft über die Schwierigkeiten hinwegsehen konnte, in welche ihn die Behauptung seines kühnen Schrittes verwickeln mußte, und weil man andererseits so deutlich gewahr wird, worauf er dabey seine Hoffnung wegen der Möglichkeit der Behauptung vorzüglich baute,

baute, und wie beobachtam er selbst jenen Umständen nachhalf. Je neuer und unerhörter es war, daß ein Pabst sich herausnahm, zwey fremde Erzbischöffe ohne weiteren Proceß durch einen bloßen Machtspruch ⁸⁾ ihrer Aemter zu entsetzen, desto weniger ließ sich ja absehen, wie der Machtspruch zur Vollziehung würde gebracht werden können. Man konnte doch nicht erwarten, daß sie ihn gutwillig respektiren, und sich selbst als rechtmäßig abgesetzt betrachten würden. Sie mußten daher dazu gezwungen, und wenn das päbliche Urtheil in Kraft kommen sollte, auch würtlich aus ihren Bisthümern verdrängt werden. Dieß ließ sich aber bloß durch die Dazwischenkunft ihres Landesherrn, oder bloß dadurch erhalten, wenn sich der ganze Klerus ihrer Diocesen mit den benachbarten Bischöffen gegen sie vereinigte, und wer konnte hoffen, daß es in diesem Fall zu dem einen und zu dem andern kommen würde? Hoffen ließ es sich wenigstens

8) Er hatte selbst in seinem Brief den Ausdruck gebraucht, daß er es "Sp̄itus Sancti iudicio et Beati Petri per nos auctoritate — gethan habe.

stens nur dann, wenn man vorläufig auch, wie Nicolaus, berechnet hatte, was der allgemeine Unwille gegen den König, der Volkshoß gegen Walraden, die Eifersucht gegen die Bischöffe, die an der Spitze der Hof-Parthie standen, oder vielleicht die Feigheit des Königs selbst, das Mitleid mit Teutbergen, der Einfluß ihrer Familie und andere Umstände in diesem Fall wirken könnten; wenn aber der Pabst auch nur an dieß alles gedacht hatte, ehe er zu dem raschen Schritt sich entschloß, so war es gewiß nicht bloß Leidenschaft, wodurch er sich dazu hinreißen ließ.

§. 6.

Doch am sichtbarsten wird dieß aus der Art, womit Nicolaus den kühnen Schritt behauptete, und aus der Festigkeit der Fassung, die er dem Widerstand, den er zu besiegen hatte, entgegensetzte. Er bedurfte zwar noch mehr Festigkeit dazu, als er voraus berechnet haben mochte, denn wahrscheinlich war er nur darauf gerüstet, dem Trotz der abgesetzten Bischöffe und den wilden Maaßregeln, auf welche der König von Lothringen im ersten Merg

ger

ger verfallen konnte, mit der gebührigen Fassung zu begegnen. Allein der erste Sturm, den er zu bestehen hatte, kam von einer Seite her, von welcher er schwerlich etwas befürchtet hatte, und kam mit einer Schnelligkeit, die es eben so unmöglich machte, daß er ihm ausweichen, als daß er Anstalten dagegen zu seiner Vertheidigung treffen konnte. Ohne sich mit ihm einzulassen, verließen die zwey beschimpften Erzbischöffe sogleich die Stadt Rom, wandten sich an den Kayser, der sich mit seiner Armee in einer nicht sehr großen Entfernung im Venèventanischen befand ⁹⁾, forderten ihn auf, die Schmach zu rächen, die durch das insolente Verfahren des Pabsts der ganzen deutschen Kirche zugefügt worden sey, und wirkten so stark auf den reizbaren Ludwig, daß er auf der Stelle den Marsch nach Rom antrat, um den Pabst zur Verantwortung zu ziehen.

§. 7.

Man kann nicht wohl angeben, was zunächst den sonst schwachen Monarchen bey dieser

9) S. Annal. Metenses ad ann. 864.

fer Gelegenheit so schnell in Bewegung brachte. Die zwey Erzbischöffe, welche beyde zu großen Häusern gehörten, mochten wohl auch vorher schon eine Parthie von Freunden und Verwandten an dem kaiserlichen Hofe gehabt haben, die jetzt für sie sprachen und handelten. Wahrscheinlich unterließen sie auch nicht, dem Kaiser das Verfahren des Pabsts als höchst kränkend für die Ehre und für die Rechte aller Regenten vorzustellen, wie und wodurch sie aber auch auf ihn gewirkt haben mochten, so ließ sich der Erfolg zuerst höchst bedenklich für den Pabst an, denn der aufgebrachte Kaiser ¹⁰⁾ schien es auf nichts geringeres als auf seine persönliche Demüthigung anzulegen. Nicolaus mußte besorgen, daß die Absicht des Kaisers, in dessen Gefolge sich auch die zwey Erzbischöffe befanden, dahin gerichtet

10) Ille — erzählt der Verfasser der Bertiniani-
schen Annalen — furore, se ipsum non ca-
piens, Romam ea intentione pergit, quatenus
aut Papa Romanus eosdem restitueret Episcopos,
aut hoc facere non volenti noxie quodammodo
manum immitteret." Annal. ad ann. 846. in
Scriptor. rer. Franc. T. VII. p. 84.

vom 9. bis in das 11. Jahrhundert. 67

richtet sey, sich vor allen Dingen seiner Person zu versichern, weil er mit seinen Truppen in die Stadt einrückte, ohne erst eine Unterhandlung mit ihm angeknüpft zu haben. Von einem bewaffneten Widerstand konnte dabey von seiner Seite nicht die Rede seyn; also blieb ihm nichts übrig ¹¹⁾, als den höchsten Schutz des Himmels aufzufordern, und zu versuchen, ob die Anstalten und Zurüstungen, die er dazu machte, nicht einen günstigen Eindruck auf den Kayser machen könnten.

Er

11) Nach einem Urkundenstück, das *Muratori* in *Script. Ital.* T. II. P. II. p. 135. zuerst bekannt gemacht hat, trug der Pabst auf einer Versammlung, die er noch zusammenbrachte, zuerst darauf an, daß man den Kayser durch Bitten zu gewinnen suchte, aber nur dahin zu gewinnen suchen mußte, daß er von seinem Verlangen wegen der Resitution der Erzbischöffe abstände, das ihm doch schlechterdings nicht bewilligt werden könnte. "Judicatum est nempe — sagte er — iuste de illis, et per Sedem Apostolicam, ubi totius iudicii summa potestas et autoritas — a quo nemo est appellare, permissus."

Planck's Kirchengesch. B. III.

Ⓔ

Er flüchtete sich in die Peters-Kirche ¹²⁾, ordnete einen feyerlichen Buß- und Fast-Tag für alle Einwohner der Stadt an, und ermahnte das ganze Volk, sich mit ihm zu dem Gebet zu vereinigen, daß Gott dem Kayser mildere Gefinnungen, Respekt vor der Kirche und die gehörige Ehrfurcht gegen den apostolischen Stuhl einflößen möchte.

§. 8.

Auf was aber Nicolaus dabei rechnen mochte — denn er könnte immer auch im Ernst auf den Schutz des Himmels gerechnet haben — so wurde doch sein Glaube zuerst einer harten Prüfung ausgesetzt. Die Anstalten, die er getroffen hatte, hielten den Kayser

12) Nach der Erzählung des Annalisten wäre der Pabst erst nach der Ankunft des Kayfers in der Stadt aus dem Lateranensischen Pallast in die Peters-Kirche geflohen. Aber *Muratori Annal.* T. V. p. 64. bemerkt dagegen, daß sich nicht gut begreifen läßt, wie er jetzt noch hineinkommen konnte, da doch der Kayser auch nach seiner Erzählung die Peters-Kirche zuerst eingeschlossen hatte.

fer keinen Augenblick auf, und der ganze religiöse Apparat, der vielleicht seine Truppen zurückschrecken sollte, schien auch bey diesen seine Wirkung völlig zu verfehlen. Als sie sich der Peters = Kirche näherten, sahen sie noch mehrere Schaaren der Einwohner betend und singend gegen ihre Thore sich hinziehen; aber auf das erste Signal, das sie erhielten, sprengten sie die Reihen der heiligen Proceßion auseinander, verjagten die Geistlichen, von denen sie angeführt, entweiheten selbst die Krucifixe, welche ihr vorgetragen wurden, und würden sich schwehrlich ein Bedenken daraus gemacht haben, auch die Kirche zu entweihen, um den Pabst herauszuholen, wenn sie nicht wahrscheinlich der Kayser selbst zurückgehalten hätte. Dieser hielt es nemlich nicht für nöthig, es dazu kommen zu lassen, sondern begnügte sich, den Pabst in der Peters = Kirche einzuschließen, weil er damit seinen Zweck eben so gut zu erreichen hoffen konnte.

S. 9.

Doch nach dem Verlauf von zwey Tagen änderten sich die Umstände auf eine wunder-

bare Art — wenn auch nicht gerade durch ein Wunder — zum Vortheil des Pabsts. Dem Kaiser wurde hinterbracht, daß einer seiner Soldaten, welcher den größten Antheil an der Zerbrechung eines Krucifixes gehabt hatte, das von den Römern für besonders heilig gehalten wurde ¹³⁾, plötzlich gestorben sey, und zu gleicher Zeit fühlte er sich selbst von einem Fieber befallen, in welchem er ebenfalls ein göttliches Straf = Gericht erblickte, das der Pabst über ihn herabgebetet habe. Dieß sollte dann nach der Angabe der älteren Erzähler auch sogleich seine Gesinnungen gegen den Pabst anders gestimmt haben, was man allerdings, so wie überhaupt das rein-historische in der Erzählung leicht glauben kann; allein sollte man nicht dabey glauben dürfen, daß doch der Pabst in dem Zwischenraum dieser zwey Tage zugleich auf eine andere Art und durch andere Mittel auf den Kaiser und auf seine Umgebungen gewürkt haben könnte?

Eini

13) Es war "Cruce mirabilis et veneranda, in qua sancta Helena lignum mirificae crucis posuit, et sancto Petro maximo munere contulit. S.

Annal. Bertin. am 8. D. p. 84.

Einige Vermuthungen darüber lassen sich doch selbst aus dem Wenigen schöpfen, was sie von dem Ausgang des Handels erzählen, denn von diesem weiß man nur so viel, daß der Kaiser am dritten Tage seine Gemahlin Engelberge zu dem Pabst schickte, und ihn durch diese zu einer Zusammenkunft einladen ließ, daß er nach dieser Zusammenkunft sogleich die zwey abgesetzten Erzbischöffe aus seinem Gefolge entfernte, und daß er nach dem Verfluß weniger Tage selbst wieder von Rom abzog, wo er jedoch seinen Truppen Ausschweifungen gestattet hatte ¹⁴⁾, die von keiner großen Zerknirschung über die göttlichen Strafgerichte zeugten, durch welche er geschreckt worden seyn sollte.

§. 10.

Was dann auch dabey vorgegangen seyn mochte, so durfte jetzt Nicolaus sehr wahrscheinlich hoffen, daß es ihm nun weniger schwehr werden möchte, die einmahl angenommene Rolle in diesem Handel nicht nur gegen
die

14) S. Annal. Bertin. p. 86.

die Bischöffe, sondern auch gegen ihren König auszuspielen. Zwischen ihm und dem Kayser mußte ja wohl auch von der Haupt-Sache, nemlich von der Ehescheidung seines Bruders gesprochen worden seyn, und der Erfolg bewies, daß sich der Kayser wirklich dazu verstanden hatte, dem Pabst auch darinn freye Hand zu lassen. Es war daher in der Ordnung, daß er jetzt noch fruchtloser und entschlossener dem weiteren Kampf mit dem einen und mit dem andern entgegenzieng; aber bey diesem weiteren Kampf durfte er auch auf die günstige Einwirkung der anderen äußeren Umstände zählen, auf deren Zwischenspiel ohne Zweifel bey seinem Entschluß gerechnet war.

Kap. V.

Weitere Procehduren des Pabsts in dem Handel.
Vollständiger Sieg, den er über die Bischöffe und
über den König erhält. Umstände, die ihn
dabey begünstigen.

S. I.

Die abgesetzten Erzbischöffe hatten noch vor
ihrer Abreise von Rom eine Protestation ¹⁾
gegen

- 1) Der Erzbischoff Günther hatte seinem Bruder
Hilduin den Auftrag gegeben, sie dem Pabst
selbst zu insinuiren; da er aber keine Gele-
genheit dazu bekommen konnte, so brach er
gewaltsam in die Peters-Kirche ein, und leg-
te sie auf das Grab des Apostels. Die Pro-
testations-Schrift selbst haben die Verfasser
der Vertinianischen und der Fuldischen Ana-
len uns aufbewahrt, doch in einer etwas
verschiedenen Form. Aus den letzten hat sie
Barenius ad ann. 863. nr. 27-30. eingerückt,

gegen das Verfahren des Pabst in ihrer Sache zurückgelassen, deren Inhalt und deren Form den festesten Vorsatz von ihrer Seite ankündigte, seine Autorität niemahls zu respektiren. In den stärksten Ausdrücken hatten sie in dieser Schrift, welche eben dadurch ein höchst wichtiges Dokument in der Pabst = Geschichte geworden ist, die Gründe dargelegt, die seinem gegen sie ausgesprochenen Urtheil in den Augen der ganzen Welt jeden Schein von rechtlicher Gültigkeit nehmen müßten, wobey sie den entscheidendsten Nichtigkeits = Grund darinn fanden, weil er es gewagt habe, dieß Urtheil in seinem Nahmen und aus eigener Machtvollkommenheit ohne Zuziehung anderer Metropolitnen und Bischöffe, als ihrer Pairs auszusprechen ²⁾. In noch stärkeren Ausdrücken

ten

wobey er aber der Meynung ist, daß sie nur der Teufel selbst den Erzbischöffen diktirt haben könne.

- 2) "Quod absque Synodo et canonico examine — absentibus aliis Metropolitanis et dioecesanis Coepiscopis et Confratribus nostris — tuo solius arbitrio et tyrannico furore, damnare nosmet voluisti."

ten hatten sie aber der Welt auch die Absichten seines Verfahrens darinn aufgedeckt, daß kein anderes Ziel haben könne, als sich selbst zum Oberherrn aller Bischöffe zu machen, und seine bisherigen Brüder und Mitarbeiter im Dienst Gottes in ein wahres Knechts-Verhältniß gegen sich hinabzudrücken. Sie äußerten daher auch, daß sie jetzt für alle ihre Mitbischöffe sprechen und handeln zu müssen glaubten, indem sie ihm schließlich erklärten, und auch fortdauernd thätlich beweisen würden, daß sie sein Urtheil verachteten, sich um seinen Bann nichts bekümmerten, und ihn ebenso von ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen ansähen, wie er sie von der seinigen ausgeschlossen habe ³⁾.

§. 2.

- 3) "Tuam maledictam sententiam nequaquam recipimus — immo cum omni coetu fraterno contemnimus atque abjicimus — te ipsum quoque — in nostram communionem recipere nolumus, contenti totius ecclesiae communionem et fraternam societatem, quam tu arroganter te superexaltans despicias. Quod tibi denuntiamus non nostrae tantum vilitatis personam adspicientes, sed omnem nostri ordinis universitatem,

S. 2.

Sie hatten sich aber nicht bloß damit begnügt, diese Protestation auf dem Grabe des heil. Petrus niederzulegen, sondern der Erzbischoff Günther von Cöln sorgte auch dafür, daß sie die möglich-größte Publicität erhielt, indem er sie selbst in den Orient an den Patriarchen Photius von Konstantinopel schickte 4), der damals schon mit Nicolaus in den großen Streit verwickelt war, welcher die fort-dauernde Trennung der griechischen und der lateinischen Kirche nach sich zog. Dieser Schritt kündigte dem Pabst einen Gegner an, der selbst zum äußersten eben so fähig als entschlossen war; allein zu der Zeit, da er die Nachricht davon erhielt, war er auch schon
von

cui vim inferre conaris, prae oculis habentes. Scies enim, nos non tuos esse, ut te jactas et extollis, Clericos, sed eos, quos ut fratres et Coepiscopos recognoscere, si elatio permitteret, debueras."

4) In den Bertinianischen Annalen findet sich auch der Brief, womit er sie an die deutschen Bischöffe herumschickte. S. 85.

von der Würfung unterrichtet worden, welche seine Art zu verfahren in Lothringen und in Frankreich hervorgebracht hatte, und diese mußte ihn ungleich stärker aufmuntern, als er durch die Nachricht von den Bewegungen des wilden Erzbischoffs von Cöln geschreckt werden konnte.

§. 3.

Der König Lothar sah sich nehmlich in diesem Augenblick zum Glück des Pabsts von allen den andern Seiten her, wo seine Gemahlin Teutberge Schutz gefunden hatte, so gedrängt, daß er sich kaum noch zu retten wußte. Sein Oheim, Carl der Kahle von Frankreich, bestand nicht nur mit seinen Bischöffen fester als jemahls darauf, daß er seine ehebrecherische Verbindung mit Walraden zerreißen und der gekränkten Teutberge alle ihre Rechte wieder geben müsse, sondern die Sache war auf das neue auf einer großen Versammlung der Stände zu Touisy vorgekommen, wo der Entschluß gefaßt worden war, daß er noch einmahl durch eine Gesandtschaft an seine Pflicht erinnert

wers

werden sollte ⁵⁾. Auch sein zweyter Oheim, Ludwig der Deutsche, war diesem Schluß beygetreten, vielleicht nur in der Absicht, den Einfall in Lothringen noch abzuwenden, den Carl von Frankreich schon jetzt nur allzugern unternommen hätte, aber eben dadurch hatte er ihn im Fall seiner längeren Widerseßlichkeit unabwendbarer gemacht. Doch zu der nehmenlichen Zeit war Lothar auch mit seinem Bruder, dem Kayser, in eine höchstverwirrende und gespannte Lage gekommen, denn nach dem dazwischen hinein erfolgten Tode ihres jüngeren Bruders Carl, dem man aus der Provence ein eigenes Königreich gemacht hatte, war Ludwig mit eben so unerwarteten als ungerechten ⁶⁾ Ansprüchen auf einen Theil seiner Erbschaft aufgetreten, die er nur mit Gewalt behaupten konnte, aber desto entschlossener mit Gewalt behaupten zu wollen schien, je leichter

5) S. Capitula quae Ludovicus et Carolus Reges apud Tulliacum populo annuntiaverunt XI. Kal. Mart. 865. in *Baluz. Capit. T. II. p 201.*

6) Ein gegenseitiger Erb-Vertrag hatte schon lange mit des Kayfers Vorwissen zwischen Carl und Lothar bestanden.

ter er es in dem gegenwärtigen Augenblick zu können hoffte 7).

§. 4.

In diesen Umständen mußte Lothar höchst lebhaft fühlen, daß er gerade dem Pabst am wenigsten trogen dürfe, denn es war mehr als gewiß, daß er durch seine Dazwischenkunft jedes der Ungewitter, die ihm drohten, zum schnelleren und bedenklicheren Ausbruch zu bringen im Stande war; es war gar nicht unwahrscheinlich, daß er durch seine letzten Verhandlungen mit dem Kayser zu Rom die Gesinnungen von diesem schon etwas ungestimmt hatte, aber es war auch möglich, daß er von dem schon Verstorbenen manches wieder gut machen konnte, wenn ihm nur der Wille dazu gemacht wurde. Ueber dasjenige, was der König dabey thun mußte, bedurfte er auch keinen weiteren Wink; daher schickte er sogleich eine Gesandtschaft nach Rom 8), und gab ihr ein Schreiben an den Pabst mit, dessen Abfassung seinen Canzler Kunst und Mühe genug gekostet haben mochte.

§. 5.

7) S. Annal. Bertin. p. 81.

8) Den Bischoff Ratold von Strasburg.

§. 5.

Der Brief ⁹⁾ war sehr demüthig, ohne daß sich doch der König ganz darin verleugnete. Er eröffnete sich selbst mit Beschwerden darüber, daß der Pabst sich allzuleicht durch falsche Ausstreuungen und Gerüchte gegen den König habe einnehmen lassen, der doch seine Achtung für und selbst seine Nachgiebigkeit gegen das Oberhaupt der Kirche schon so thätig erprobt habe. Er verbarg auch nicht ganz, daß ihm das neue Verfahren des Pabsts gegen seine Bischöffe mehrfach aufgefallen sey, und ließ nicht undeutlich die Hoffnung merken, daß sein Unwille gegen sie wohl noch sich mildern könnte; aber dafür erklärte er sich doch bereit, sie ihm völlig aufzuopfern, er schien selbst zu glauben, daß man dennoch die Gültigkeit des über sie ausgesprochenen Urtheils nicht bezweifeln könne, er sprach selbst mit Entsetzen von der Gottlosigkeit des Erzbischoffs von Eöln, der sich erfrecht habe, dem päbstlichen Bann zu trotzen, er bezeugte seine Bereitwilligkeit, von seiner Seite dazu mitzuwirken,

9) *E. Labbé* Conc. T. VIII. p. 409. *Script. rer. Franc.* T. VII. p. 567.

ten, daß für jetzt der päpstliche Ausspruch seine volle Kraft erhalte, und wollte sich nur vorbehalten, daß er sich zu seiner Zeit durch eine Fürbitte für einige der bestrafte[n] Bischöffe verwenden dürfte. Dagegen ließ er sich über seine eigene Angelegenheit desto kürzer aus¹⁰⁾; doch äußerte er im allgemeinen, daß er noch bereit sey, in seiner Heyraths = Sache den Pabst. als Richter zu erkennen, und erbot sich, zu seiner Vertheidigung selbst nach Rom zu kommen, sobald er seine Staaten ohne Gefahr würde verlassen können.

§. 6.

Ohne Zweifel setzte der König bey dieser neuen Unterhandlung, die er mit dem Pabst anknüpfte, voraus, daß diesem am meisten daran gelegen seyn müßte, vor der Hand nur den kühnen Schritt zu behaupten, den er gegen die zwey Erzbischöffe gewagt hatte: und darinn täuschte er sich auch gewiß nicht. Ni-

colaus

10) Der Brief ist aber auch nicht ganz auf uns gekommen, und gerade in dem Abschnitt fehlt einiges, in welchem Lothar von seiner eignen Sache spricht.

icolaus konnte sich nicht verhehlen, daß die Ehre seines Stuhls und das Ansehen des Pontifikats auf eine weit bedenklichere Art ausgesetzt werden würde, wenn ihm der gemachte Versuch, den Oberherrn über die Bischöffe zu spielen, mißlänge, als sie in seinem Streit mit dem König, wie dieser auch ausgehen mochte, gefährdet werden konnten. Seine Aufmerksamkeit war daher gewiß für jetzt am gespanntesten auf jede Bewegung gerichtet, die auf diesen Handel der Bischöffe Bezug hatte, und wenn ihn von der einen Seite her das Stillschweigen, das die französischen Bischöffe dabey beobachteten, etwas beruhigte, so hatten ihm sicherlich die Nachrichten schon mehr als eine schlaflose Nacht gemacht, die ihm von einer andern Seite her über die Sensation, welche die Sache bey den deutschen Bischöffen gemacht, und über den Entschluß zugekommen waren, den sie in Gemeinschaft mit ihrem Könige deßhalb gefaßt hatten ¹¹⁾. Das
Schreis

11) Der König und die Bischöffe beschloffen, an ihn zu schreiben, und thaten es auch wirklich, denn man hat noch die Antworten von

Schreiben Lothars mußte ihm also höchst willkommen seyn, durch das er die Gewißheit erhielt, daß sein Absetzungs-Urtheil über die zwey Erzbischöffe wirklich zur Vollziehung kommen würde: aber da sich ihm diese Gewißheit bald darauf mit der Nachricht bestätigte, daß sich der Erzbischoff von Trier bereits unterworfen habe ¹²⁾, da zu gleicher Zeit die Briefe der übrigen lothringischen Bischöffe ¹³⁾ an ihn einliefen, die sich wegen dem Antheil,

den

Nicolaus. *S. Nicolai* Epist. ad Ludovicum, Germaniae Regem, ut desinat intercedere, pro Theutgildo et Gunthario. Concil. T. VIII. p. 444. *Ej.* Epist. ad Episcopos Germaniae. eb. das. p. 446.

12) Dieß hatte ihm schon Lothar geschrieben, aber noch ausführlicher schrieb es ihm jetzt der Bischoff Adventius von Metz in dem demüthigen Brief, worinn er ihn wegen seinem Antheil an der Sache um Verzeihung bat. *S. Sirmond* Conc. Gall. T. III. p. 241.

13) Außer dem Bischoff von Metz mußte wenigstens auch noch der Bischoff Franco von Tonnern an ihn geschrieben haben, denn die Antwort des Pabsts an diesen ist noch vorhanden.

den sie an den Verhandlungen der Synode zu Metz gehabt hatten, seine Absolution demüthig erbat, da mit diesen auch ein Schreiben des Königs von Frankreich einlief, der nur für einen dieser Bischöffe, für den Bischoff von Metz, eine Fürbitte einlegte ¹⁴⁾, und da er endlich noch dazu erfuhr, daß Lothar auch schon einen neuen Erzbischoff von Eöln ernannt habe ¹⁵⁾, so durfte er schon des völlig erkämpften Sieges sich freuen, der jetzt durch das längere fruchtlose Sträuben des wilden Günthers nur noch glänzender gemacht werden konnte.

§. 7.

Wenn aber der König von Lothringen jemahls die Hoffnung genährt hatte, daß sich nun der Pabst, dem er seine Bischöffe aufopferte

14) S. *Sirmond Conc. Gall.* T. III. p. 243.

15) Der neuernannte Erzbischoff hieß Hugo, und war ein naher Verwandter des Königs von Frankreich. Aber in der Folge erfuhr der Pabst, daß es dabey bloß darauf angelegt war, ihn zu täuschen, worüber er dann desto heftiger sich ausließ.

opfert hatte, aus Dankbarkeit dafür in seiner eigenen Sache gefälliger erzeigen würde, so konnte dieß nur daher kommen, weil er selbst gar zu klein, und deswegen gar zu unfähig war, den Mann von edlerem Geist und festerer Seele, der ihm gegenüber stand, zu messen und zu beurtheilen. Allerdings schien ihm jetzt Nicolaus selbst die Hand zu bieten, um ihn aus einigen der Verwicklungen, die ihn drängten, herauszuhelfen; aber es war sicherlich nicht Dankbarkeit, was ihn dazu bewog, ja nicht einmahl Mitleid — denn der König war ihm gewiß durch seinen letzten Schritt noch verächtlicher als vorher geworden — sondern er that es deswegen, weil ihm selbst damit gedient war. Er schickte sogleich einen Legaten ab — den Bischoff Arsenius von Drata — der darauf instruirt war, zuerst an den Höfen Carls von Frankreich und Ludwigs von Deutschland einzusprechen, und diesen zwey Fürsten anzukündigen, daß sie sich nicht weiter in der Heyraths-Sache Lothars bemühen dürften, da sie nun ganz in die Hände des Pabsts, in welche sie auch allein gehöre, gekommen sey. Dieß war auch der Haupt-In-

halt des päpstlichen Schreibens, das ihnen der Legat zu überbringen hatte, denn sie wurden darinn sehr dringend und selbst etwas gebieterisch ¹⁶⁾ — aber allerdings im Nahmen Gottes — von ihm ermahnt, jeden Gedanken an eine bewaffnete Einmischung oder an einen Einfall in das Gebiet ihres Neffen aufzugeben, der sich zu der schuldigen Unterwürfigkeit gegen die Befehle der Kirche und des heiligen Stuhls erboten habe. Dem Legaten war daher auch noch außerdem aufgetragen, zugleich an der Ausgleichung der sonstigen Irrungen zwischen den drey Fürsten und an der Wiederherstellung des allgemeinen Haus-Friedens in der Familie

zu

16) Das neue der päpstlichen Sprache in diesem Schreiben fiel auch dem Verfasser der Vertinianischen Annalen auf, und veranlaßte ihn zu der Bemerkung: es sey nicht “cum apostolica mansuetudine et consueta honorabilitate, sicut Episcopi Romani consueverant Reges in suis Epistolis honorare, sed cum malitiosa interminatione” verfaßt gewesen. Pagi ad ann. 865. nr. 8. fand die Bemerkung ungegründet, und berief sich auf den Brief des Papsts selbst, aber er berief sich auf einen ganz andern Brief, als der Annalist gemeint hatte.

zu arbeiten; hingegen war er doch zugleich bevollmächtigt, überall, wohin er kommen würde, auf das bestimmteste zu erklären, daß der Pabst selbst auf das festeste entschlossen sey, sich nicht eher mit dem König von Lothringen einzulassen, ja wenn er auch nach Rom käme, ihn nicht eher vor sich zu lassen, bis er die ehebreyerische Baltrade von sich geschafft haben würde.

§. 8.

Dieß war auch das erste, was der Legat dem Könige selbst ankündigte, da er von Frankfurt aus, wo er zuerst bey Ludwig dem Deutschen seine Aufträge ausgerichtet hatte, nach Lothringen kam. Er forderte ihm vor allen Dingen das Versprechen ab, daß er Walraden entlassen und seine Gemahlin Teutberge wieder zu sich nehmen wolle, indem er ihm erklärte, daß er sonst über gar nichts mit ihm handeln dürfe, weil der Pabst auf seine Weigerung sogleich den Bann über ihn aussprechen werde ¹⁷⁾. Da er aber voraus
gewiß

17) S. Annal. Bertin. ad ann. 865. p. 89.

gewiß seyn konnte, daß die Erklärung in der Lage des Königs wirken müßte, so hatte er bereits wegen der Ausrichtung seiner weiteren Aufträge das Nöthige eingeleitet. Sobald er das geforderte Versprechen von Lothar erhalten hatte, reiste er nach Frankreich, wo schon eine große Versammlung der Stände und der Bischöffe zu Attigny ¹⁸⁾ veranstaltet war, auf welcher zum Behuf des zwischen dem Oheim und Neffen zu stiftenden Friedens über die An gelegenheiten des letzten traktirt werden sollte. Hier wurde dann ausgemacht, daß die bisher unter französischem Schutz gestandene Leutberge dem päpstlichen Legaten feyerlich übergeben werden sollte, da sich dieser im Nahmen des Pabstis dafür verbürgt hatte, daß sie in alle ihre Rechte als Königin und als Gemahlin Lothars wieder eingesetzt werden müßte. Mit ihr reiste er hierauf in der Begleitung einer ansehnlichen Deputation französischer Bischöffe, die man ihm mitgab, nach Douzy, wo Lothar mit seinem Hofe sich aufhielt, und in Gegenwart von diesem und den meisten Großen seines Reichs führte er dem Könige seine Gemahlin

18) Im Julius des J. 863.

mahlin wieder zu, aber in Gegenwart von diesen mußte auch der König sechs Grafen und sechs andere seiner Vasallen öffentlich in seine Seele hinein schwören lassen, daß er sie immer als seine rechtmäßige Gemahlin und als Königin erkennen und behandeln wolle ¹⁹⁾. Zu gleicher Zeit ließ sich der Legat Walraden und die berüchtigte Ingeltrude von Lothar ausliefern, um beyde mit sich nach Rom zu nehmen, wo ihnen der Pabst selbst die Buße, der sie sich zu unterziehen hätten, vorschreiben wollte.

S. 9.

Damit waren allerdings die Absichten des Pabsts, so weit sein Stolz oder die Sorge für die Ehre seines Stuhls dabey interessirt seyn mochte, völlig erreicht, denn in Hinsicht auf diese trug es jetzt wenig mehr aus, wie lange seine Aussprüche, nachdem sie einmahl als
 rechts

19) "Accipiet Theodbergam uxorem suam pro legitima Matrona, et sic eam habebit sicut decet Regem habere uxorem reginam." Annal. Bertin. p. 90.

rechtskräftig anerkannt waren, ihre Kraft behielten. In Ansehung der abgesetzten Bischöffe behielten sie diese wirklich, denn Nicolaus erlebte noch die Freude, daß der unbändige Günther ²⁰⁾ selbst nach Rom kam, um die Aufhebung seines Urtheils zu sollicitiren, und im Nothfall mit den Schätzen seiner Kirche, die er gewaltsam geraubt hatte, zu erkaufen. Lothar hingegen vergaß sogleich sein Wort und seinen Schwur, sobald ihm nur der Legat, der ihn geschreckt hatte, aus dem Gesicht war. Der kleindenkende Sklave seiner Duhlerin, von welcher er sich nur durch Furcht hatte

20) Der Annalist von Fuld läßt dieß noch im nehmlichen Jahr — und nach seiner Rechnung sogar im J. 863. geschehen. S. Annal. Fuld. am a. D. p. 171. Nach den Bertiniansischen waren Günther und Theutgand auch schon im November 864. nach Rom gekommen, um auf einer Synode, welche der Pabst versammelt hatte, die Aufhebung ihres Urtheils zu betreiben; wenn aber auch dieß wirklich geschehen seyn mochte, so weiß man doch gewiß, daß Günther kurz vor dem Tode von Nicolaus zum drittenmahl nach Rom kam.

hatte wegreißen lassen, schickte ihr Boten nach, welche sie auf dem Wege dem Legaten ²¹⁾ wieder wegstahlen, der sie nach Rom geleiten sollte. Da er aber nicht zweifeln konnte, daß man zu Rom die Nachricht von ihrer Rückkehr nach Lothringen bald erfahren würde, so veranlaßte er nun die arme Teutberge — man kann leicht errathen, durch welche Mittel? — daß sie selbst an den Pabst schreiben, und ihn um die Trennung ihrer Ehe, und um die Erlaubniß, in ein Kloster zu gehen, bitten mußte. Dieß mußte den allgemeinen Unwillen fast

21) Der arme Legat kam mit den Weibern, die man ihm mitgegeben hatte, übel zurecht. Ingeltrude war ihm noch in Deutschland entflohen, und Walrade entwischte ihm noch, nachdem er sie bereits über die Alpen bis Pavia gebracht hatte. Dafür sprach er noch unterwegs den Bann über beyde aus, und gab allen Bischöffen in Deutschland, Frankreich und Lothringen davon Nachricht. *S. Annal. Metens. et Regino ad ann. 866. Arsenii Ep. Ortenl. epistola generalis. Lobb. Conc. T. VIII. p. 439.*

fast noch in einem höheren Grad gegen den König reizen, als seine bisherigen Schritte; aber wenn es dem Papst nur um die Behauptung seines Ansehens bey dem Handel zu thun war, so konnte er immer glauben, daß schon genug für dieses geschehen sey. War doch auch der König selbst schon wirklich gezwungen worden, sich ihm zu unterwerfen, und sogar gezwungen worden, seine obrichterliche Gewalt recht förmlich zu agnosciren! ja die Art selbst, womit er sich jetzt dem Druck dieser Gewalt wieder zu entziehen versuchte, enthielt sie nicht eine neue Anerkennung seines Ansehens, denn worauf war sie anders, als auf eine Täuschung des Richters, den er fürchtete, angelegt?

§. 10.

Zu der Ehre von Nicolaus muß es jedoch noch einmahl bemerklich gemacht werden, daß es ihm wirklich bey dieser Gelegenheit nicht allein um die Behauptung seines Ansehens, sondern auch — und vielleicht gleich angelegen — um die Behauptung des Rechts zu thun war. Darüber läßt vorzüglich einer der
neuen

neuen Schritte, die er jetzt that, keinen Zweifel zurück. Er sprach über Walraden auf die feyerlichste Art den Bann aus, und gab dem König schon dadurch zu erkennen, daß er niemals hoffen dürfe, seine Einwilligung zu einer Heyrath mit ihr zu erhalten. Aber zu gleicher Zeit wies er Leutbergen mit ihrem Gesuch wegen einer Scheidung auf das bestimmteste ab, indem er sie in einem langen Brief belehrte ²²⁾, daß es Pflicht und Ehre von ihr forderte, jeden Gedanken daran aufzugeben, da er selbst in keinem Fall anders als nur unter einer Bedingung daren willigen könnte, zu der sich Lothar schwerlich verstehen würde ²³⁾. Dabey erinnerte er diesen selbst mit drohendem Ernst an seine beschworne Verpflichtung ²⁴⁾, befahl zugleich den lothringischen Bischöffen, ihm zu berichten ²⁵⁾, wie sich ihr König gegen seine Gemahlin verhalte, wies

22) *S. Labb. Conc. T. VIII. p. 425. Scriptor. rer. Franc. T. VII. p. 414.*

23) Unter der Bedingung, daß er selbst ehelos bleiben müßte.

24) *Labb. Conc. T. VIII. p. 434.*

25) *Eb. das. p. 428.*

wies ein neues Erbieten von ihm, sich persönlich in Rom zu stellen, mit verachtendem Unwillen ab ²⁶⁾, kündigte endlich öffentlich an, daß er das letzte Zwangs-Mittel des Bannes gegen ihn gebrauchen würde ²⁷⁾, und würde es höchst wahrscheinlich wirklich gethan haben, wenn ihn nicht sein Tod, der schon im J. 867. erfolgte, daran verhindert hätte ²⁸⁾.

§. II.

26) Am stärksten äußerte er sich darüber in einem Brief an Ludwig den Deutschen in Script. rer. Franc. T. VII. p. 428. und Zontheims Hist. Trevir. T. I. Praef. p. XLIV.

27) "Cavendum est tibi — schrieb er an Lothar — ne cum pellice tua Valrada, quae a nobis excommunicata est, pari mucrone percellaris sententiae et pro unius mulieris passione et brevissimi temporis desiderio vincus et obligatus ad sulfureos foetores et ad perenne thararis exitium,

28) Auch der Umstand mußte ihn abhalten, daß sich doch Lothar hütete, öffentlich mit Walrada zu leben. In einem Brief vom J. 866. konnte ihm daher Lothar noch schreiben: "Si quis vobis haec dixit, quod ego cum Walrada in aliquo loco conversatos fuerim, aut

S. II.

Hätte aber auch Nicolaus für gut gefunden, oder wäre er durch die Umstände bestimmt worden, jetzt einige Nachgiebigkeit gegen die Leidenschaft und gegen die Wünsche des Königs zu äußern, so wäre doch der Zuwachs von Macht und Ansehen unvermindert geblieben, den er dem Pontifikat durch sein Benehmen in dieser Angelegenheit verschafft hatte. Sein persönlicher Charakter hätte vielleicht bey seinen Zeitgenossen und bey der Nachwelt etwas dadurch verlihren mögen; doch das neue Verhältniß selbst wäre nicht mehr dadurch verrückt worden, in das er bey diesem Handel den Römischen Stuhl nicht nur gegen alle andere Bischoffs = Stühle, sondern auch gegen alle

postquam ab Italia reversa est, ullum mutuum congressum tactum vel visum inter nos habuerimus, penitus mentitum est. S. Script. rer. Franc. T. VII. p. 569. Auch der Bischoff Adventinus von Metz mußte dieß an den Pabst schreiben — S. Baron. ad ann 866. nr. 29. — aber der König selbst schrieb ihm ja dabey so demüthig, daß er es auch beswegen nicht zu dem äußersten mit ihm kommen lassen konnte.

alle Throne der weltlichen Fürsten zu stellen gewußt hatte, denn es war allzuallgemein und allzufeyerlich anerkannt worden.

§. 12.

Jetzt deckt sich aber auch wohl von selbst auf, daß und in wie fern mit diesem neuen Verhältniß eine neue Epoche in der Pabst-Geschichte — und eben damit auch in der Kirchen- wie in der Staaten-Geschichte des Occidents beginnt. Die Pabste waren ja durch diesen Vorfall etwas ganz anderes — und zwar in einer gedoppelten Beziehung etwas ganz anderes geworden, als sie vorher gewesen waren. Es war jetzt ein Beyspiel gegeben, daß auch Könige, wenigstens in allen Sachen, worüber der Kirche das Kognitionz-Recht gehörte, unter ihrer Gerichtsbarkeit ständen, und ihre Gewalt respektiren mußten²⁹⁾. Es war zugleich ein Beyspiel gegeben,

29) Daß dieß die Könige vorher nicht glaubten, hatten sie oft genug bewiesen, und selbst Lothar gab es in seinem demüthigen Brief an den Pabst vom J. 864. zu verstehen, denn
er

ben, daß auch alle Bischöffe ohne Ausnahme in dem Pabst ihren unumschränkten Oberherrn und den Richter erkennen müßten, der bey dem
 Vers

er rechnete es sich darinn als eigenes Verdienst um den Römischen Stuhl und um die Kirche an "quod nihil regiae nostrae dignitati favens, sed quasi unus ex vilioribus personis, sacerdotalibus monitis paruerit. Daß es aber auch die Bischöffe vorher nicht allgemein glaubten, ersieht man aus einer der sieben Fragen, welche die Lothringischen Bischöffe im J. 862. dem Erzbischoff Hincmar wegen dem Handel vorlegten, denn die sechste unter diesen Fragen lautete folgendermaßen: "Quid sentiendum de hoc, quod dicunt aliqui sapientes, quia iste Princeps rex est, et nullorum legibus vel judiciis subiacet, nisi solius Dei — et a suis Episcopis non potest excommunicari ita ab aliis non potest judicari." Doch muß auch gesagt werden, daß schon Hincmar antwortete: Haec vox non est catholici christiani sed nimium blasphemi! und ausführlich bewies, daß auch Könige unter der Gerichtsbarkeit der Kirche ständen, weil Christus ganz ohne Ausnahme zu den Priestern gesagt habe: Wer euch höret, der höret mich. *S. Hincmari Opp. T. I. p. 694.*

Verfahren gegen sie an keine Formen gebunden sey, und gegen das eine war gar keine, gegen das andere aber nur von der Parthie, die sich dabey gekränkt fühlte, eine Protestation eingelegt worden. Dadurch wurde das eine so neu als das andere; denn waren auch vorher schon Fälle vorgekommen, in denen sich die Päbste eine richterliche Gewalt über Könige angemäßt hatten, so war es doch nie oder nur unter einem starken Widerspruch zu ihrer wirklichen Ausübung gekommen, und hatten sie auch vorher noch öfter von einer Oberherrschaft über alle Bischöffe, die ihnen zustehet, gesprochen, so war es doch immer dabey von ihnen selbst anerkannt worden, daß man nur ihre kanonische, durch Gesetze, und Verhältnisse und hierarchische Formen beschränkte Oberherrschaft zu respektiren verbunden sey.

§. 13.

Durch die Art aber, mit welcher, und durch die Umstände, unter welchen die neuen Beyspiele jetzt aufgestellt worden waren, hatte auch alles, was dabey dem Pabst eingeräumt wurde, wenigstens diejenige Gültigkeit erhalten,

ten, welche jedem angemessenen Recht aus der freyen Einwilligung derjenigen, welche dadurch beschwert werden, zuwächst. Von dem Regenten, den Nicolaus vor seinen Richterstuhl gefordert hatte, war seine Kompetenz mehrfach anerkannt worden, von den zwey fremden, in gar keinem Verhältniß mit ihm stehenden Erzbischöffen, die durch einen so neuen Machtspruch ihrer Aemter von ihm entsetzt worden waren, hatte sich wenigstens einer dem Machtspruch unterworfen, und alle ihre Mitbischöffe hatten das zu geschwiegen, oder sich nur durch Fürbitten für sie verwandt ³⁰⁾. Die Mitkönige Lothars
aber

30) Und zwar in einer Sprache, durch welche sie sein Recht dazu auf das bestimmteste anerkannten. In dem Brief, in welchem der Bischoff Adventinus von Metz für sich selbst und den Erzbischoff von Trier um Verzeihung bat, nannte er den Pabst Papam universalem, und sprach von einem excellentissimo Apostolatu vestro, ja selbst von einer dignitate Majestatis vestrae. Doch eben dieser Adventinus richtete ja die Aufschrift eines andern Briefes an ihn an den Sanctissimum Perbeatissimum et

aber hatten in seinem Fall nicht einmahl dieß gethan, sondern selbst zum Theil noch den Pabst zu seinem Verfahren ³¹⁾ gegen ihn aufgemuntert. Wenn nun im nächstvorkommenden ähnlichen Fall ein Pabst auf eine ähnliche Art handeln wollte, durfte und konnte er nicht mehr als scheinbar behaupten, daß man sein Befugniß dazu bereits anerkannt habe?

§. 14.

Aus diesen beschriebenen Umständen, unter denen die neuen Beispiele gegeben wurden, legt es sich aber — was die Geschichte nie unbemerkt lassen sollte — auch höchst sichtbar dar, was eigentlich den Päbsten den neuen Zuwachs von Macht, den sie erhielten, in die Hände spielte. Wirft man nur einen Blick auf diesen Zuwachs selbst, so kann man es unter dem Erstaunen über das Ungeheure davon

Angelicum Dominum Nicolaum. S. Baron. ad ann. 866. nr. 29.

31) Nicolaus konnte selbst im J. 867. Carlu von Frankreich erinnern, quod ipse hanc causam sedi apostolica retulerit. Conc. Labb. T. VIII. p. 431.

von kaum begreiflich finden, wie es in diesem Zeitalter und wie es von ihrer bisherigen Lage aus möglich war, daß sie dazu kamen; aber das Unbegreifliche der Veränderung verschwindet, sobald man das Auge auf die Veranlassung richtet, durch welche sie herbeigeführt wurde. Man hat nicht einmal nöthig anzunehmen, daß das Zeitalter durch die Dekrete des falschen Jsidors schon vorbereitet gewesen sey, denn diese Veranlassung konnte auch ohne Vorbereitung wirken. Es war ja nichts anders, was die Zeitgenossen von Nicolaus so geneigt machte, ihm die neue Gewalt, die er sich herausnahm, zu lassen, als die höchst lebhafteste Empfindung, welche sie in diesem Augenblick von dem Wohlthätigen der neuen Gewalt hatten. Sie ließen ihn eine Macht ausüben, die sich noch kein Pabst angemäßt hatte, weil er sie in einer höchst gerechten Sache, weil er sie zum Schutz der wehrlosen Unschuld gegen einen übermüthigen Unterdrücker und zur Vertheidigung des Rechts gegen die freche Willkühr gebrauchte. Man stieß sich nicht an dem Insolenten seiner Handlungsweise, weil man das Gerechte und das Edelmüthige davon leb-

hafter fühlte, und zu gleicher Zeit im allgemeinen Unwillen gegen Lothar und seine erkaufte Gehülfen allgemein fühlte, daß es für das Beste der Menschheit sehr zuträglich seyn würde, wenn es noch irgendwo in dieser Welt eine Macht gäbe, vor der sich auch Könige, die sich über alle göttliche und menschliche Gesetze erhaben glaubten, zu fürchten hätten. Dieß Gefühl war aber gewiß in dem vorliegenden Fall stark genug aufgereizt worden, daß es die Wirkung höchst natürlich hervorzubringen konnte.

§. 15.

Doch dieser Gang der Sache zeigt sich ja in der ganzen Geschichte des Vorfalles so sichtbar, daß man fast zu glauben geneigt wird, auch Nicolaus selbst möchte in diesem Handel bloß nach dem reinen Antriebe des edelsten Rechts = Gefühls gehandelt haben, und nur durch seinen Eifer für die Sache der gekränkten Unschuld oder durch seinen Unwillen über die freche Bosheit ihrer Verfolger ohne das Selbst = Bewußtseyn einer ehrgeizigen Absicht über die Grenzen seiner Verhältnisse etwas hinaus

ausgerissen worden seyn. Wäre auch Nicolaus nur aus seiner Handlungsweise in diesem einzigen Vorfall der Nachwelt bekannt geworden, so dürfte sich die Geschichte selbst dem Glauben hingeben, durch den sie sich ebenfalls alle seine Schritte dabey recht gut — und gerade die raschesten am besten erklären könnte: allein nach demjenigen, was sie sonst von ihm weiß, darf sie freylich nicht daran denken, denn in andern seiner Handlungen stellt sich ihr der planmäßig höher strebende Pabst, der sich einen größeren Wirkungs-Kreis schaffen wollte, allzusehr dar, als daß sie ihn nicht auch in dieser erblicken müßte.

Kap. VI.

Streitsache des französischen Bischofs Rothad von
Soissons. Verfahren des Pabsts darinn.

S. I.

So stellt er sich aber vorzüglich in einem zweyten Haupt-Ereigniß seines Pontifikats, nemlich in den Händeln dar, in welche er zu der nehmlichen Zeit, da er noch seinen Streit mit Lothar durchzukämpfen hatte, auch mit den französischen Bischöffen und besonders mit dem Erzbischoff Hincmar von Rheims aus mehreren zum Theil selbst gemachten oder genommenen Veranlassungen verwickelt wurde. In diesen Händeln fand er sogar für gut, das Ziel, das er erreichen wollte, viel offener und unverdeckter voraussehen zu lassen; es wurde auch offener und unverdeckter um dieß Ziel mit ihm gestritten; daher wurde auch der Ausgang des Streits durch seine Folgen fast

fast noch wichtiger für das Pontifikat, als dasjenige, was in der Sache Lothars erkämpft worden war.

S. 2.

Die Veranlassung zu dem ersten Handel gab der Erzbischoff Hincmar von Rheims, einer der feinsten und gelehrtesten, aber auch der thätigsten, unruhigsten und ehrgeizigsten Prälaten des Zeitalters, durch das allzurasche, vielleicht wirklich tyrannische und ungerechte Verfahren, das er sich gegen einen seiner Diöcesan-Bischöffe, Rothad von Soissons, erlaubte.

Aus einer nicht genau bekannten Ursache ¹⁾ hatte er ihn nehmlich im J. 861. auf einer Synode zu Soissons von seinem Amt suspendirt, und es unverdeckt genug darauf angelegt,

1) In den Bertinlanischen Annalen ad ann. 861. wird nur überhaupt erzählt: "Hincmarus Rothadum regulis ecclesiasticis obedire nolentem episcopali privat communione, donec obediat. Der Verfasser der Annalen gehörte aber gar nicht unter die Freunde Rothads.

legt, daß er im folgenden Jahr auf einer größeren Versammlung, die zu Pistres in Gegenwart des Königs gehalten wurde ²⁾, seines Amtes völlig entsetzt werden sollte. Wahrscheinlich würde dieß auch jetzt schon erfolgt seyn, da der König dem Ansehen nach eben so ungünstig gegen Rothad gesinnt war ³⁾, als sein Erzbischoff; weil es aber der Bischoff unter diesen Umständen vorausah, so appellirte er an den Pabst, und nöthigte dadurch seinen Gegner zu einem Aufschub, wiewohl er ihn zu gleicher Zeit noch mehr gegen sich aufbrachte.

S. 3.

Da nemlich die Synode die Appellation respektiren zu müssen glaubte, und der König auch schon darauf dem Bischoff erlaubt hatte, nach Rom zu reisen und seine Sache dem Pabst

2) S. *Annal. Bertin.* ad ann. 862.

3) Dieß verhehlte er auch selbst in den Briefen nicht, die er an den Pabst in der Sache schrieb, daher durfte sich der Pabst wohl erlauben, auch in seinem Urtheil es einfließen zu lassen. S. *Council. T. VIII.* p. 790.

Papst vorzulegen, so mußte auch Hincmar scheinbar daren willigen, nahm sich aber wahrscheinlich sogleich vor, den Handel, wo möglich, noch in einen andern Gang einzuleiten. Wenigstens bey dem Gang, in den er ihn jetzt einleitete, kann man sich dieser Vermuthung kaum erwehren. Unter dem Vorwand, daß Nothad seine Appellation an den Papst zurückgenommen, und sich selbst eigene Richter unter seinen Mitbischöffen ausgewählt habe ⁴⁾, ließ er ihm durch den König die

Reise

- 4) Nach der eigenen aber etwas dunkeln Erzählung Hincmars in seinem Brief an den Papst Opp. T. II. p. 253. hatte Nothad seine Appellation nichts weniger als ausdrücklich zurückgenommen. Wenn hingegen der Erzählung Nothads in seinem Libello proclamationis, Conc. T. VIII. p. 786. geglaubt werden dürfte, so hätte sich Hincmar einen gar zu elenden Vorwand zu dem Vorgeben gemacht. Es ist also wahrscheinlich, daß Nothad doch irgend einen Schritt that, der als eine bedingte Zurücknahme der Appellation erklärt — jedoch nur erklärt werden konnte. Dieß giebt auch *Marca ju.* L. VII. c. 24. p. 1090.

Reise nach Rom in dem Augenblick, da er sie anzutreten im Begriff stand, verbieten, forderte ihn im J. 863. vor eine neue Synode zu Soissons, und ließ von dieser, ungeachtet seiner erklärten Beharrlichkeit bey der ergriffenen Appellation und seiner darauf gegründeten Weigerung, sich vor der Synode einzulassen, das Urtheil seiner Absetzung in Gegenwart des Königs beschließen. Auf einer Synode zu Senlis ⁵⁾ wurde dieß im nehmlichen Jahr noch einmahl bestätigt, Rothad selbst aber in ein Kloster-Gefängniß eingesperrt, um ihm die Reise nach Rom — und vielleicht auch die unmittelbare Kommunikation mit dem Pabst — unmöglicher zu machen.

§. 4.

5) Nach Baronius ad ann. 863. nr. 69. wäre die Synode im Junius gehalten worden, nach Dupin Nouv. Bibl. T. VII. p. 27. wäre hingegen die erste Handlung gegen Rothad auf diesem Concilio Sylvanectensi vorgenommen worden, auf dem er auch seine Appellation eingelegt haben soll. Auch Sirmond glaubte dieß, aber *Natalis Alex. hat Hist. eccl. Sec. IX. et X. Dissert. VI. den Grund des Irrthums aufgedeckt.*

S. 4.

In diesem Verfahren Hincmars sticht dann wohl das Leidenschaftliche so stark hervor, daß man sich schwerlich entbrechen kann, die Gerechtigkeit davon etwas zu bezweifeln. Zu diesen Zweifeln bekommt man auch noch Anlaß genug durch die Beschaffenheit der Anklagen gegen Rothad, die sich in Hincmars Schriften finden, denn sie laufen fast bloß in allgemeinen Beschuldigungen zusammen, aus denen sich höchstens schließen läßt, daß es der Mann mit seinem Amt nicht sehr genau nehmen mochte ⁶⁾, und freylich kein Bischoff, wie sie

6) Hincmar brachte gegen ihn vor, daß er einen Priester seiner Diocese ungerichterweise abgesetzt, mehrere von den Gütern seiner Kirche veräußert, und selbst einmahl einen goldnen Kelch versetzt habe. Opp. T. II. p. 251. Das schlimmste, was er im allgemeinen gegen ihn vorbrachte, lief bloß darauf hinaus, daß er sein Bisthum vorzüglich dazu benutz habe, um sich gute Tage zu machen, und dies mag man glaublich genug finden. Hingegen muß man auch gesehen, daß Rothad in seinem libello procl. p. 788. die Thatsache, worauf

Hinc

sie der Apostel Paulus gewünscht hatte, aber doch auch kein schlimmerer war, als man sie damals in jedem Metropolitensprengel zu Duzenden fand. Will man jedoch annehmen, daß Hincmar den Synoden, vor welche die Sache gebracht wurde, doch nothwendig auch einige besondere Verbrechen des Mannes denunciirt und verificirt haben mußte, die das über ihn gefällte Urtheil eben so gerecht als gesetzesmäßig machen konnten, so kann man dieß, da die Akten dieser Synoden für uns verloren sind, niemand verwehren; aber dabey lassen sich doch die mehrfachen Irregularitäten, die in dem Verfahren gegen ihn statt fanden, weder verkennen noch entschuldigen. Zielen sie ja selbst den benachbarten lothringischen Bischöffen so widrig auf, daß sie sich ohne weitere

Hincmar seine erste besondere Anklage gründete, in ein für diesen sehr ungünstiges Licht stellte, und wenn er es eben deselbst als die Haupt-Ursache von dem Groll seines Erzbischoffs gegen ihn angab, weiß er sich nicht tief genug vor ihm geschmiegt habe, so wird auch dieß durch den Charakter Hincmars glaublich genug.

tere Veranlassung veranlaßt hielten, ihre Brüder in Frankreich aufmerksam darauf zu machen ⁷⁾).

§. 5.

Durch wie viel stärkere Gründe mußte sich aber nicht der Pabst bey diesem Gang der Sache zur Einmischung darein gedrungen fühlen? Das Irregulair des Verfahrens mußte auch ihm die Gerechtigkeit des Verfahrens mehrfach zweifelhaft machen. Er sah sich selbst dabey aufgerufen, als Beschützer eines Unterdrückten dazwischen zu treten ⁸⁾; und er sah noch

7) Sie schrieben deswegen an die Bischöffe, die zu Senlis das Urtheil über Nothad gesprochen hatten. S. den Brief Conc. T. VIII. p. 763. Aber diese lothringischen Bischöffe waren die nehmlichen, gegen deren Verfahren in der Sache Teutbergens und Lothars sich Hincmar und seine Mitbischöffe schon so stark erklärt hatten, und dieß war es ohne Zweifel, was sie am stärksten reizte, sich jetzt auch in diesen Handel einzumischen.

8) Auch ihn hatten ja die lothringischen Bischöffe dazu aufgefordert, denn sie hatten ihm wenigstens

noch dazu, daß man seine Dazwischenkunft fürchtete, denn er mußte ja sehen, wie eifrig man sich bemühte, sie zu verhindern. Es war also mehr als natürlich, daß er wirklich dazwischen trat: daher dürfte man auch nicht einmahl vermuthen, daß irgend etwas anders, als das reine Gefühl der Pflicht und des Rechts ihn dazu bewog, wenn er nur nicht so viel mehr gethan hätte, als ihm dieser Beweggrund abdrängen konnte.

§. 6.

Die französischen Bischöffe hatten für gut gefunden, ihm selbst von ihrer Synode zu Senlis aus von dem Verfahren gegen Rothad Nachricht zu geben ⁹⁾, da sie sich leicht vorstellen konnten, daß es doch bald genug auf
andern

nigstens Nachricht von demjenigen gegeben, was man mit Rothad in Frankreich vorgenommen hatte, und eine Nachricht konnte unter diesen Umständen nichts anders als eine Aufforderung für ihn seyn.

9) Der Bischoff Odo von Beauvais war selbst von ihnen mit Briefen von Hincmar und von der Synode nach Rom geschickt worden.

andern Wegen zu seiner Kenntniß kommen würde. Sie durften ihm daher auch nicht verschweigen, daß Rothad an ihn appellirt habe, und führten nur dabey an, daß die Appellation von ihm selbst wieder deserirt¹⁰⁾ und eben dadurch kraftlos geworden sey. Länger aber hielten sie sich bey der Bitte auf, daß er doch ihr Urtheil durch seine Autorität bestätigen möchte, denn sie hofften ohne Zweifel, durch diese Bitte den Unwillen am gewisesten besänftigen zu können, den die von ihnen verworfene Appellation Rothads bey ihm erregt haben möchte. Der Pabst hingegen überführte sie sogleich, daß sie bey dieser Hoffnung ihn selbst und seinen Charakter höchst unrichtig beurtheilt hatten.

S. 7.

10) Sie führten auch an; wenigstens Hincmar in seinem angeführten Brief an den Pabst, daß sich Rothad zuerst nach dem von dem Könige erhaltenen Versprechen einer reichen Abtey das Urtheil seiner Absetzung habe gefallen, und nur durch das Aufheben der Lothringischen Bischöffe zu der Reassumtion seiner Appellation habe bewegen lassen. Rothad aber erklärte dieß für völlig falsch.

S. 7.

Er antwortete ¹¹⁾ den französischen Bischöffen, daß sie zwar sehr wohl daran gethan hätten, die Sache an ihn zu bringen, daß er aber seinerseits nicht begreife, wie sie nur erwarten könnten, daß er nach ihren Wünschen darinn verfahren sollte. Ihr Urtheil über Rothad könne ja gar keine gesetzmäßige Kraft haben, da sie nach der von ihm eingelegten Appellation nicht mehr befugt gewesen seyen, es zu sprechen. Wenn er aber darauf auch keine Rücksicht nehmen wollte, so könne er doch kein Verdammungs-Urtheil bestätigen, ohne den Unglücklichen, den es treffen sollte, gehört zu haben, und am wenigsten könne er sich in diesem Fall dazu entschließen, da ihn so manche Umstände vermuthen ließen ¹²⁾, daß auch irgend etwas Menschliches — und vielleicht sehr viel Menschliches — sich dabey eingemischt habe. Also müsse er darauf bestehen, daß es
Rothad,

11) S. Concil. T. VIII. p. 413 - 419.

12) Er verhehlte ihnen nicht, daß er auch auf die Nachrichten Rücksicht nehmen müsse, die er von ihren Nachbarn, den lothringischen Bischöffen, bekommen habe. p 414.

Rothad, der einmahl an den Römischen Stuhl appellirt habe, frey gelassen werden müsse, seinen Proceß in Rom zu führen, wozu sie auch ihrerseits Deputirte abzuschicken und zu instruiren hätten ¹³⁾, oder darauf bestehen, daß er nicht nur sogleich aus seinem Gefängniß entlassen, sondern auch in sein Amt wieder eingesetzt werden müsse. Dieß schrieb er auch an ihren König, Carl den Kahlen ¹⁴⁾, und dieß schrieb er noch stärker an den Erzbischoff von Rheims ¹⁵⁾: da man ihn aber

läßt

13) "Praecipimus, ut Rothadum ad suam causam in nostra Apostolica praesentia peragendam — statim Romam dirigatis — tum vero duo vel tres vestrum pariter veniant."

14) Die Briefe an den König s. Conc. T. VIII. p. 403. 409. 412.

15) Dem Erzbischoff hatte er schon früher geschrieben, noch ehe der Bischoff Odo nach Rom gekommen war. Er wußte damahls nur erst, daß Rothad suspendirt, aber noch nicht, daß er wirklich abgesetzt war. Deswegen schrieb er jetzt an Hincmar, daß er ihn entweder in sein Amt wieder einsetzen, oder

Planck's Kirchengesch. B. III. 5 nach

länger, als er gehofft hatte, auf eine Antwort warten ließ, so kündigte er ihnen an, daß er gegen den Erzbischoff und alle seine Provinzial-Bischöffe ein Suspensions-Decret erlassen würde, wenn er nicht innerhalb dreißig Tagen auf seine Verfügungen wegen Rothads ihre Paritions-Anzeige erhielt.

§. 8.

Diese Verfügungen ließen sich auch wirklich nach den Grundsätzen des bisher anerkannten und auch in Gallien angenommenen Kirchen-Rechts vollkommen rechtfertigen. Hincmar selbst räumte es in seiner Antwort an den Pabst ein ¹⁶⁾, daß die Sardicensische Synode jedem

nach dreißig Tagen mit seinen Anklägern nach Rom schicken sollte. Diesen ersten Brief des Pabsts an Hincmar s. T. VIII. p. 408. Als er hernach die Nachricht von der wirklichen Absetzung Rothads erhielt, so schrieb er noch zwey Briefe an den Erzbischoff, eb. das. p. 406. 423., in denen er, wie in dem Brief an die Bischöffe, und nur etwas stärker, darauf drang, daß Rothad nach Rom geschickt werden müsse.

16) Hincmar. Opp. T. II. p. 244-264.

jedem Bischoff das Recht zugestanden habe, von dem Urtheil seines Metropolitens oder einer Synode an den Römischen Stuhl zu appelliren, ja er hatte es mit seinen Mitbischöffen schon thätlich eingeräumt, da sie zuerst die Appellation Rothads selbst für rechtskräftig erkannt hatten ¹⁷⁾. Ihrem Vorgeben, daß Rothad der Appellation wieder entsagt habe, war hingegen der Pabst nicht verbunden, ohne weitere Untersuchung zu glauben, da es Rothad selbst auf das bestimmteste leugnete ¹⁸⁾,
 aber

17) Dieser einzige Umstand stößt alle die Gründe um, durch welche Körner in seinem Tractat. de provocacione ad Sedem romanam p. 260. beweisen wollte, daß der Pabst schon bey seinen ersten Schritten in diesem Handel w. d. rechtslich verfahren sey.

18) Er hätte deswegen auch nicht nöthig gehabt, sich auf die Behauptung der französischen Bischöffe einzulassen, daß Rothad, nachdem er einmahl eigene Richter gewählt habe, nach den kaiserlichen Gesetzen die Appellation an den Römischen Stuhl nicht mehr habe reassumiren können. Eben dieß leugnete ja Rothad, daß er eigene Richter gewählt und die

aber um dieses letzten Umstands willen konnte er auch mit völligem Recht darauf bestehen, daß sie nach dem wörtlichen Inhalt des Sardicensischen Canons ihr Urtheil über Rothad nicht hätten vollziehen dürfen ¹⁹⁾, daher dieser vor allen Dingen restituirt werden müsse. Wenn er dabey zu äußern schien, daß sich eine untere Instanz nicht einmahl erlauben sollte, die wirkliche Zurücknahme einer schon eingelegten Appellation an eine höhere zuzulassen ²⁰⁾, so mochte dieser Rechts = Grundsatz etwas Neues haben, und wenn er an Hincmar schrieb ²¹⁾, daß er selbst, wenn Rothad nicht

Appellation dadurch deserirt habe: doch fand Nicolaus für gut, ihnen in seinem Brief weitläufig darzuthun, daß hier eine Berufung auf die kaiserlichen Gesetze und auf das bürgerliche Recht sehr am unrichten Ort sey. a. D. p. 415.

19) Eb. das. p. 416.

20) Erst bey einer spätheren Gelegenheit ließ er sich dieß entfallen, nach der Restitution Rothads. Eb. das. p. 790.

21) "Debuerat sane Beatitudo tua, etiam si Rothadus nunquam appellasset, iudicium sanctae sedis praestolari." Eb. das. p. 407.

nicht appellirt hätte, das Urtheil des apostolischen Stuhls hätte erwarten sollen, so hätte dieser allerdings selbst in dem nur gelegentlich hingeworfenen Wink schon etwas Bedenkliches finden können: doch daß er selbst das Gewicht der Hauptgründe höchst lebhaft fühlte, welche der Pabst gegen ihr Verfahren urgirt hatte, dieß wird gerade aus der Vertheidigung am sichtbarsten, in die er sich darauf einließ.

§. 9.

So sorgsam auch diese Vertheidigung ausstudirt und ausgesponnen war, so drehte sie sich doch allein um die Behauptung herum, daß die letzte Synode zu Soissons völlig gesetzmäßig der zuerst eingelegten Appellation ungeachtet gegen Rothad habe verfahren können, weil nach der ausdrücklichen Bestimmung eines allgemein angenommenen afrikanischen Canons ²²⁾ von selbstgewählten Richtern keine Provokation zulässig sey. Zwar gab sich Hincmar

22) Concil. African. c. 89.

mar das Ansehen ²³⁾, als ob er auch die Unwenbarkeit der sardicensischen Canonen in dem vorliegenden Fall und die Zulässigkeit der von Rothad eingelegten Appellation überhaupt be-

zwei

- 23) Er that dieß mit einer Wendung, welche fein genug war. "Abstia a nobis, ut privilegium primae et summae sedis Romanae tam parvi pendamus, ut controversias et jurgia tam superioris quam inferioris ordinis, quae sacrorum Conciliorum Canones — in Synodis provincialibus a Metropolitana praecipunt terminari, ad vestram summam auctoritatem fatigandam ducamus. At si forte de Episcopis causa nata fuerit — et ob id in provinciali examine nequeat definiri, ad divinum Oraculum, id est apostolicam sedem nobis est confugiendum. Si etiam in majoribus causis ab Episcopo ad electorum judicium non fuerit provocatum, — et in tali causa idem Episcopus fuerit judicatus et sede sua dejectus — et appellaverit ad Episcopum romanae ecclesiae. — Si justum ille putaverit, ut renovetur examen, scribendum est ab his, qui causam examinarunt post judicium episcopale eidem summo Pontifici, et ad illius dispositionem secundum septimum Concilii Sardicensis Canonem examen renovabitur." *Hincm.* Opp. T. II. p. 248.

zweifeln könnte. Er deutete wenigstens sehr stark darauf hin, daß das Verfahren des Papstes selbst nach diesen Canonen, auf die er sich allein berufen könne, nicht ganz regulär sey; allein er räumte doch ein, daß die Synode zu Sardika Provokationen der Bischöffe an den Römischen Stuhl in gewissen Fällen gesetzmäßig gemacht habe, und kam immer darauf zurück, daß Rothad hintennach auf selbstgewählte Richter kompromittirt, und damit die Appellation auf eine solche Art beserrirt habe, wodurch ihm ihre Reassumtion nach dem bestimmtesten Inhalt anderer Gesetze unmöglich geworden sey. Dieß war aber gerade die Thatsache, die Rothad leugnete, und die also auch der Papst als noch unerwiesen annehmen durfte; daher konnte sich Hincmar unmöglich verbergen, daß der Haupt-Grund seiner Vertheidigung höchst schwankend sey. Doch er verbarg es auch nicht, denn er gab sie ja gewissermaßen selbst auf. Er erklärte sich ja dennoch am Ende zu der Vollziehung der päpstlichen Verfügungen bereitwillig. Er wollte es gern geschehen lassen, daß Rothad nach Rom geschickt, und die ganze Sache dem

Papst überlassen werden möchte. Er fertigte selbst Deputirte dazu ab, die jedoch, wie er sagte, nicht als Ankläger Rothads, sondern nur als Vertheidiger seines bisherigen Verfahrens auftreten sollten. Aber er bot seine ganze Feinheit und Geschicklichkeit auf, um den Papst zu bewegen, daß er doch wenigstens das Absetzungs-Urtheil über Rothad bestätigen, er bot alle Künste der Politik und der Beredsamkeit auf, um ihn zu überreden, daß sich durch diese Auskunft alles am besten vereinigen ließe, was er bey diesem Handel seiner Ehre, der Gerechtigkeit und auch dem Mitleid gegen Rothad schuldig zu seyn glauben könnte ²⁴⁾, und dadurch verrieth er am deutlichsten, daß er selbst sehr zufrieden mit dem Gang seyn würde, in welchen der Papst den Handel eingeleitet haben wollte, wenn er sich nur auf diese Art endigte.

§. 10.

24) Er versicherte unter anderem auch dem Papst, daß dem abgesetzten Rothad ein reichlicher Unterhalt ausgesetzt, und alles, was er nur selbst für ihn verlangen würde, bewilligt werden sollte. p. 256.

Aber nicht nur Hincmar, sondern auch alle seine Mitbischöffe und selbst der König gaben die Vertheidigung ihres bisherigen Verfahrens auf. Die Nachgiebigkeit der übrigen Bischöffe möchte zwar nicht viel beweisen, denn wahrscheinlich hatten sie in der ganzen Sache nur auf den Impuls ihres Erzbischoffs gehandelt, und aus der Haltung von diesem selbst wird es am sichtbarsten, wie fremd damahls schon den französischen Bischöffen der Gedanke geworden war, daß dem Pabst ein Recht abgesprochen werden könne, daß ihm die Gesetze der älteren Kirche ausdrücklich eingeräumt hatten. Bey dem König hingegen trat weder das eine, noch das andere ein, denn die Könige konnten es nicht so bald als die Bischöffe vergessen haben, daß sie ehemahls, und noch gar nicht lange her, ihre Bischöffe, ohne den Pabst zu fragen, hatten absetzen können; der thätige Antheil aber, den er selbst an dem Verfahren gegen Rothad nahm, mußte es wohl der ganzen Welt aufdecken, daß er nicht bloß um Hincmars willen, und nicht bloß durch Hincmar, sondern noch durch irgend

eine persönliche Leidenschaft dabey interessirt war. Weiß man doch, daß er selbst mehrmals an den Pabst schrieb, und sogar durch die Königin, seine Gemahlin, schreiben ließ ²⁵⁾, um ihn gegen Nothad einzunehmen ²⁶⁾, und dadurch zu bewürken, daß er die Sache ruhen lassen sollte. Dennoch aber gab auch der König zuletzt so weit nach, daß er Nothad im J. 864. wirklich nach Rom schickte, und dieß kündigte am deutlichsten an, daß er es nicht möglich fand, die Schritte, die er mit seinen Bischöffen gethan hatte oder seine Bischöffe hatte thun lassen, mit einer rechtlich = guten Art gegen den Pabst zu behaupten.

§. II.

Dafür mußte dann freylich der erste Schritt, den jetzt der Pabst in der ihm überlassene

25) *S. Nicolai Ep. ad Hermintrudem Reginam.*
Conc. T. VIII. p. 422.

26) Wie stark der König selbst gegen Nothad geschrieben haben mußte, erhellt aus dem an ihn gerichteten Brief des Pabsts eb. das. p. 406.

lassenen Sache that, den König und seine Bischöffe desto empfindlicher kränken; denn das scheinbar Harte davon veranlaßte ja, daß er selbst schon mehrmahls von der Geschichte in ein falsches Licht gestellt wurde. Dieser Schritt bestand darinn, daß er vor jeder weiteren Untersuchung den Bischoff Rothad in sein Amt wieder einsetzte, und das darüber erlassene Decret ²⁷⁾ öffentlich publiciren ließ, aber so kränkend dieß auch für seine Richter in Frankreich seyn mochte, so läßt sich doch leicht zeigen, daß das Verfahren eben so ordnungsmäßig als konsequent war, sobald man überhaupt sein Befugniß, den Handel nach Rom zu ziehen, anerkannt hatte. Er hatte es ja Hincmarn und seinen Mitbischöffen geschrieben, daß sie selbst, und daß sie zuerst ihren Collegen wieder in sein Amt einsetzen mußten, weil ihr Urtheil über ihn nach der von ihm eingelegten Appellation nicht eher seine Kraft erhalten

27) S. Sermo Nicolai Papae, quem de Rothadi causa ex ambone fecit in Missa d. 23. Dec. 864. Conc. T. VIII. p. 789. Epistola Nicolai ad Clerum et plebem ecclesiae romanae de restitutione Rothadi. eb. das. p. 791.

ten könne, bis es von der höheren Instanz, an die er sich gewandt habe, bestätigt worden sey. Er konnte sich dabey nicht nur auf die allgemeinsten Grundsätze des Rechts und der Billigkeit, sondern auf ein ausdrückliches Gesetz der Sardicensischen Synode berufen, die in einem eigenen Canon nahmentlich verordnet hatte, daß das Absetzungs-Urtheil über einen Bischoff, der an den Pabst appellirt habe, nicht eher als nach einer neuen von diesem angeordneten Untersuchung vollzogen werden dürfe. Wenn er also die Sache Rothads unter dem Vorwand oder unter dem Titel der eingelegten Appellation vor sein Tribunal ziehen wollte, so mußte er auch auf seiner vorläufigen Restitution bestehen, und da sich die französischen Bischöffe nicht dazu entschließen wollten, was blieb ihm übrig, als es selbst zu thun.

§. 12.

Doch der Pabst konnte ja sogar vorgeben, und sehr scheinbar vorgeben, daß er selbst dabey noch die höchste Schonung gegen die französischen Bischöffe bewiesen, und das Aeußerste gethan habe, um ihnen die Demüthigung, wel-

welche sie in der Restitution Rothads sehen mochten, zu ersparen. Rothad war nehmlich allein nach Rom gekommen, weil die Abgesordneten des Königs und der Bischöffe für gut gefunden hatten, unter dem Vorwand der ihnen von dem Kayser verweigerten Pässe nach Frankreich zurückzukehren²⁸⁾. In dem Proceß selbst konnte somit in der Abwesenheit der einen Parthie weiter nichts als die Restitution Rothads vorgenommen werden, welche der Pabst ohnehin auch in der Anwesenheit der Appellaten der Ordnung nach zuerst hätte vornehmen müssen. Allein er wartete damit noch sechs volle Monathe, und that den nothwendigen Schritt nicht eher²⁹⁾, bis er
 auß

28) Nach den Bertinianischen Annalen ad ann. 864. hatte ihnen der Kayser wirklich die Pässe verweigert. Rothad hingegen war unter dem Vorwand einer Krankheit in Besançon liegen geblieben, und hatte hernach durch den König Lothar den Paß, den er bedurfte, für sich auswirken lassen.

29) Im Junius war Rothad nach Rom gekommen, und sein Restitutions- Decret wurde am Abend vor dem Christtag publicirt.

aus dem fortdauernden Ausbleiben seiner Gegner den Verdacht schöpfen mußte, daß es diese absichtlich darauf angelegt haben möchten, die Entscheidung des Handels wo nicht ganz zu eludiren, doch so lange als möglich aufzuhalten ³⁰⁾. Eine längere Zögerung würde jetzt in Beziehung auf Rothad schreiend ungerecht geworden seyn; aber selbst jetzt erklärte ja der Pabst noch ausdrücklich, daß sein Reputations-Decret weder das Ansehen noch die Würkung einer Definitiv-Sentenz haben sollte, denn er stellte es den französischen Bischöffen ³¹⁾ immer noch frey, den Proceß in dem Wege, in den er durch die Appellation eingeleitet sey, weiter zu verfolgen.

30) Diesen Verdacht äußerte er auch sehr stark in dem Schreiben, mit welchem er dem König das Decret zuschickte. Conc. T. VIII. p. 793.

31) "Unum e duobus — schrieb er an Hincmar — sibi fraternitas tua eligat, ut sive ea, quae de Rothado disposuimus, adimpleat — sive Romam coram nobis — cum ipso conflictum sumtura, properare maturet." eb. das. p. 797. Aber das nehmliche schrieb er auch den französischen Bischöffen p. 804.

Kap. VII.

Neue Grundsätze, welche Nicolaus bey dieser Gelegenheit aufstellte. Tendenz dieser Grundsätze.

S. I.

So weit möchte sich dennoch das Verfahren von Nicolaus nicht nur entschuldigen, sondern auch als völlig legal, und selbst als höchst gerecht darstellen lassen; aber nur desto mehr wird man jetzt durch die Form, die er seinem Verfahren gab, durch die ganze Haltung, die er dabey annahm, und durch die Grundsätze, die er dabey aufstellte, überrascht, denn diese waren es, welche das Erstaunen der französischen Bischöffe in einem viel höheren Grad, als seine Proceduren selbst, ihren Unwillen erregen mußten. Der Pabst führte in der Anrede an die Versammlung, in welcher er das Resstitutions- Decret Nothads zuerst publicirte, zwey Ursachen an, welche das Verfahren der fran-

französischen Bischöffe bey der Absetzung ihres Mitbruders ganz illegal, und folglich seine Cassation nothwendig gemacht hätten; und die erste dieser Ursachen fand er darinn, weil Rothad von einer Synode verurtheilt worden sey ¹⁾, die eigentlich ohne Vorwissen und die Dazwischenkunft des Pabsts gar nicht hätte berufen werden dürfen; die andere aber sollte darinn liegen, weil die Absetzung eines Bischoffs überhaupt unter die wichtigeren Gegenstände — *causas majores* — gehöre, welche durch Observanz und Gesetze dem Römischen Stuhl allein vorbehalten seyen ²⁾. Dieß letzte gab er auch in dem Schreiben, womit er den französischen Bischöffen das Decret zuschickte, als den Hauptgrund an, aus welchem die unheilbarste Nullität ihres Verfahrens erwachse: zur Begründung des schönen Grundes aber berief er sich nur im Allgemeinen auf die vorhan-

1) "Facto Concilio generali, quod sine praecepto Sedis Apostolicae nulli fas est vocandi, eum damnaverunt." S. Sermo Nicolai I. p. 790

2) "Quia sacra statuta et veneranda decreta episcoporum causas, ut pote majora negotia nostrae definiendas censurae mandarunt."

handenen Decrete seiner Vorgänger, worinn es als ganz ungezweifelt vorausgesetzt sey.

§. 2.

Die Neuheit dieser Grundsätze hätte wohl immer schon an sich das allgemeinste Aufsehen erregen müssen, denn der eine war so unerhört, als der andere. So lange die Kirche existirte, hatte noch Niemand daran gedacht, daß das Konvokations-Recht einer größeren, aus den Bischöffen mehrerer Provinzen oder aus allen Bischöffen eines Reichs bestehenden Synode den Päbsten allein zustehen könne; denn wiewohl sie zuweilen die Veranstaltung solcher Versammlungen mittelbar veranlaßt, und besonders im fränkischen Reich mehrmahls veranlaßt hatten, so war es doch bey den Hunderten, welche hier wie in allen andern Staaten ganz ohne ihre Veranlassung gehalten worden waren, niemahls einem Menschen in den Sinn gekommen, daß man sich erst ihre Erlaubniß dazu erbitten müsse. Eben so wenig hatte man bis jetzt noch davon gewußt, daß dem Römischen Stuhl das ausschließende Kognitions-Recht über alle *causas episcopales*

zukomme, oder daß diese unter den ihm reservirten *causis majoribus* begriffen seyen, denn nach dem Geist und nach dem Buchstaben des allgemein angenommenen und bisher bestandenen Kirchen-Rechts war es immer, als erstes und natürlichstes Vorrecht der Metropolen, ja gewissermaßen als der Haupt-Zweck ihres Daseyns anerkannt worden, daß sie in allen Klagesachen gegen Bischöffe und in allen Proceßsachen ihrer Bischöffe die erste Instanz vorstellen mußten.

§. 3.

Doch selbst das Neue dieser Grundsätze mußte man bald über den für jedes Auge so sichtbaren Folgen vergessen, die davon ausfließen. Wem konnte es denn verborgen bleiben, daß die Metropolitan-Verbindung so gut als völlig zerrissen war, sobald alles, was die Bischöffe angien, dem Pabst allein reservirt wurde? und daß es zugleich um die ganze Autonomie jeder einzelnen National-Kirche geschehen war, sobald es anerkannt wurde, daß ihre Bischöffe sich niemahls ohne die Erlaubniß des Pabsts versammeln, und nur unter

der

der Autorität von diesem etwas Gültiges gemeinschaftlich beschließen könnten? Wem aber konnte es auch verborgen bleiben, was der Pabst dabey gewinnen mußte? also zweifelhaft bleiben, worauf es angelegt war?

§. 4.

Das dadurch erregte allgemeine Aufsehen mußte indessen noch größer werden, je deutlicher man dabey wahrnahm, daß es von Seiten des Pabsts abgezweckt war. Er bedurfte ja die neuen Grundsätze gar nicht zu der Rechtfertigung seines Verfahrens. Er konnte das Rechtmäßige und das Legale der von ihm verfügten Restitution des abgesetzten Rothads aus dem bisherigen allgemein anerkannten Rechts = Gebrauch in Appellations = Fällen hinreichend beweisen. Er schränkte sich auch in den Briefen, womit er dem König von Frankreich und dem Erzbischoff Hincmar das Decret zuschickte ³⁾, bloß darauf ein, und nur in seiner Rede bey der Publikation des Decrets und

3) S. Epist. Nicolai ad Carolum Calvum. Conc. T. I. p. 791. ad Hincmarum p. 795.

und in seinem Schreiben an die sämmtlichen französischen Bischöffe ⁴⁾ brachte er die neuen Grundsätze an. Es konnte ihm also nur darum zu thun seyn, sie überhaupt in die Welt und in Circulation zu bringen; aber es mußte ihm sehr angelegen darnun zu thun seyn, weil er eine Gelegenheit dazu benutzte, die ihn sonst gar nicht darauf bringen konnte.

§. 5.

Doch das größte Erstaunen und noch mehr als nur Erstaunen mußte erst bey den französischen und bey allen andern Bischöffen die Art erwecken, womit der Pabst die neuen Grundsätze vertheidigte. Er hatte sich dabey auf mehrere Decrete seiner Vorgänger berufen; die französischen Bischöffe aber schrieben ihm sogleich ⁵⁾, daß diejenige Sammlung päpstlicher Decretes

4) Epist. ad universos Episcopos Galliae. eb. das. p. 797.

5) Diesen Brief hat man nicht mehr, so wie auch mehrere Briefe Hincmars in diesem Handel nicht mehr auf uns gekommen sind. Aber in dem Schreiben des Pabsts heißt es aus-

Decrete, welche sie bisher als kirchliche Rechts-Quelle anerkannt hätten, kein Decret dieses Inhalts in sich fasse, und nun ließ sich der Pabst in seiner Antwort ausführlich darauf ein, ihnen zu beweisen, daß die von ihm angeführten Decrete auch von ihrer für sie verbindenden Rechts-Kraft durch diesen Umstand gar nichts verlieren könnten. Er räumte ein, daß sie in den wenigsten Exemplarien der in Frankreich am häufigsten gebrauchten Gesetzsammlung, des Dionysischen Codex, sich finden möchten, aber suchte sie durch eine ächt-päpstliche Logik zu überzeugen, daß dieser Umstand weiter nichts austrage. Wenn sie behaupten wollten ⁷⁾ — schrieb er ihnen — daß jene

ausdrücklich p. 799.: "Aliqui vestrum scripserunt." Man könnte am wahrscheinlichsten vermuthen, daß dieß Hincmar war, der vielleicht sogleich nach der erhaltenen Rede des Pabsts geschrieben hatte; nur möchte man es dann doppelt befremdend finden, daß der Pabst in seinem Schreiben an ihn gar nichts davon berührte.

7) "Si ideo non esse admittendas epistolas decretales

jene Decrete sie nichts angingen, weil sie nicht in den Dionysischen Codex eingerückt seyen, so möchten sie eben so gut auch alle Bücher des Alten und des Neuen Testaments verwerfen, weil sie seines Wissens eben so wenig in dem Codex sich fänden. Doch — setzte er spottend hinzu — vielleicht nehmen einige von euch die Bücher des Alten und Neuen Testaments nur deswegen an, weil sich in eurer Sammlung ein Decret von Innocenz I. findet, worinn ihre Annahme allen Gläubigen befohlen ist; allein in diesem Fall können sie auch nicht ohne die äußerste Inkonsequenz sich weigern, alle Decrete der Päbste ohne Ausnahme für verbindend zu erkennen, denn in der nämlichen Sammlung findet sich ja auch eines von dem heiligen Leo, worinn wörtlich darauf gedrungen wird, daß man bey Verlust der Seeligkeit

les priscorum Pontificum dicunt, quia in codice Canonum non habentur adscriptae — nec ipsas divinas scripturas V. aut N. T. jam recipimus, si ipsos duxerimus audiendos: etenim neutrum horum in Codice ecclesiasticorum Canonum habetur insertum.” p. 799.

keit allen Decreten des apostolischen Stuhls gehorchen müsse.

§. 6.

Ben dieser Art zu schließen hätte zwar der Pabst in dem vorliegenden Fall leicht in eine Verlegenheit kommen können, auf die er schwerlich gefaßt war. Die Decrete, welche er von den französischen Bischöffen als verbindend erkannt haben wollte, gehörten ohne Zweifel unter die Fabrikate des falschen Isidors ⁸⁾. Sie hätten ihm also antworten mögen, daß sie vorher von der Richtigkeit eines Gesetzes überzeugt seyn müßten, ehe sie sich dadurch gebunden halten könnten, und dadurch würde

er

8) Der Grund, aus welchem es Baronius ad ann. 865. nr. 7. bezweifeln wollte, ist höchst seltsam, denn er läuft bloß darauf hinaus, daß der Pabst viel mehrere Decrete aus der falschen Sammlung hätte anführen können, wenn er Gebrauch davon hätte machen wollen. Indessen sagt doch Baronius selbst nur: *Consulto visus est abstinuisse Nicolaus a falsa collectione.*

er genöthigt worden seyn, etwas genauer anzugeben, wo er dann die Decrete gefunden habe? Doch allzuschwehr hätte es ihm wohl nicht werden können, ihnen durch die nehmliche Logik, wovon er schon eine Probe gegeben hatte, auch die Aechtheit der Decrete zu beweisen; wenn er es aber nicht gekonnt hätte, so würde er doch gewiß sehr zufrieden gewesen seyn, wenn sie ihm auch nur stillschweigend den Grundsatz eingeräumt hätten, daß man ohne Ausnahme alle Decrete des Römischen Stuhls für verbindend erkennen müsse.

§. 7.

Man mag daher immer auch vermuthen, daß es ihm bey dieser Gelegenheit eben so sehr darum zu thun war, jenen Grundsatz in seiner uneingeschränkten Allgemeinheit, als jene zwey besondere Decrete in das Kirchen-Recht des Zeitalters hineinzubringen. Es ist kein Zweifel, daß ihm auch die letzten, daß ihm besonders das Decret, durch das alle *causae episcopales* dem Pabst vorbehalten wurden, wichtig genug erschien, um einen Versuch, ob es nicht in die Praxis eingeführt werden könnte?

te? zu verdienen. Nur hat man nicht nöthig, und ist auch nicht berechtigt, dabey anzunehmen, daß Nicolaus selbst von der Unächtheit der Decrete überzeugt, das Werk des Betrugs nur zum Vortheil seines Stuhls habe benutzen wollen.

S. 8.

Die Voraussetzung wird nicht nur durch seinen Charakter, sondern sie wird noch durch andere Umstände höchst unnatürlich, wenn man nicht zugleich voraussetzt, daß die ganze falsche Waare in Rom selbst fabricirt worden sey. Dieß letzte ist mehr als unwahrscheinlich; aber es ist mehr als wahrscheinlich, daß um diese Zeit Exemplare der falschen Decretalen auch nach Rom gekommen, und hier in die Hände des Pabsts, der ohnehin auch Gelehrter seyn wollte, gekommen seyn konnten. Es ist mehr als glaublich, daß sie ihm höchst willkommen waren, weil er das ganze Pabstideal darinn außgedrückt fand, das schon vorher in seiner Seele lag, und wenn es ihm auch befremdend schien, daß man so lange nichts davon gewußt haben sollte, was war

in dieser Lage natürlicher, als daß er, freylich durch ein geheimes Interesse bestochen, aber doch ehrlich oder im Ernst — glaubte, was er wünschte? Je lebhafter er sich dachte, wie schön es um das Pontifikat, und auch — denn in der Seele eines Papstes konnte leicht das eine mit dem andern zusammenfließen — und auch um die Kirche stehen würde, wenn alles in die Ordnung käme, die in den neu entdeckten Decretalen vorgeschrieben sey, desto weniger zweifelte er, daß sie wirklich von den alten Päbsten, denen sie zugeschrieben waren, herrühren müßten. Aber gerade darüber gieng auch der größere Gedanke heller in seiner Seele auf, wie viel mehr es austragen müßte, wenn es überhaupt als leitender und als allgemeiner Grundsatz aufgestellt würde, daß alle Decrete der Päbste, aus welcher Zeit sie auch herrühren möchten, für die ganze Kirche verbindende Gesetz-Kraft hätten 9).

S. 9.

- 9) Dieß gab Nicolaus schon bey einem früheren Vorfall zu erkennen, der zugleich höchst wahrscheinlich vermuthen läßt, daß um diese Zeit die falschen Decrete auch in Rom, wie in

Gal-

S. 9.

Dies war es, was Nicolaus bey dieser Gelegenheit einleiten wollte und einleiten zu können hoffte, denn nur diese Absicht konnte ihn zu einigen der Schritte, die er dabey that, und

Gallien bekanner geworden seyn mochten. Gegen das J. 860. schrieb ihm der Erzbischoff Wenilo von Sens, daß er nicht wisse, was er mit einem seiner Bischöffe, der närrisch geworden sey, mit dem Bischoff Hermann von Nevers, anfangen solle; denn es sey unmöglich, daß man dem Mann sein Amt länger lassen könne, und doch habe er gehört, daß der Pabst Melchisedes ein Decret gemacht habe, *ne quis unquam Pontifex sine consensu romani Pontificis deponeretur.* Er ersuchte dabey Nicolaum, ihm dieß Decret in extenso zu schicken, wenn man es in Rom hätte, damit er sich darnach richten könnte: Nicolaus aber hütete sich wohlbedächtlich in seiner Antwort, von dem besondern Decret etwas zu erwähnen, sondern machte nur dem Erzbischoff einen großen Lobspruch darüber, daß er alle Aussprüche des Römischen Stuhls anzunehmen bereit sey. S. *Labbe T. VIII. p. 511. 512.*

und zu der ganzen Handlungs-Weise bestimmen, welche er annahm, aber dieß war es auch, was jetzt wirklich durch ihn eingeleitet wurde. Der König von Frankreich, der Erzbischoff von Rheims und alle seine Mitbischöffe ließen es wirklich ohne weitere Protestation geschehen, daß sein Ausspruch in der Sache vollzogen, und der von ihnen abgesetzte Rothad durch den Legaten, mit dem er ihn nach Frankreich zurückschickte ¹⁰⁾, recht feyerlich in sein Bisthum wieder eingeführt wurde. Wohl kam es ihnen dabey nicht in den Sinn, auch die Grundsätze als gültig oder unbestreitbar zu erkennen, durch welche er seinen Spruch motivirt hatte. Sie bewiesen ja noch in der Folge, daß es ihnen nicht an Einwendungen dagegen fehlte ¹¹⁾. Sie schwiegen jetzt bloß

deß=

10) Es war der Bischoff Arsenius von Orta, der zugleich in der Angelegenheit Teutbergens nach Lothringen zu reisen hatte, aber auch an die Könige von Ost- und Westfranken accredirt war. S. Annal. Bertin. ad ann. 865.

11) Dieß bewies besonders Hincmar in einem andern Handel, wo er noch einmahl darüber zu streiten hatte.

deswegen, weil sie es eben so wie ihr König in der damaligen Lage nicht rätzlich fanden, oder weil es ihr König nicht rätzlich fand, sich mit dem entschlossenen Pabst, den man sonst brauchen konnte, gerade jetzt abzuwerfen. Sie waren also weit entfernt, ihm einzuräumen, daß seine neu-entdeckten alten Decrete eine allgemeine Gesehkraft hätten, und daß ihm wirklich ihnen zufolge das Konvokations-Recht aller größeren Synoden und das Kognitionens-Recht in allen causis Episcoporum ausschließend zustehet. Sie waren noch weiter entfernt, ihm einzuräumen, daß alle Decrete der Päbste ohne Ausnahme als allgemeine Geseze für die Kirche erkannt werden müßten. Allein dem Pabst konnten sie doch nicht verwehren, aus ihrem Stillschweigen eine Anerkennung heraus zu erklären, und wozu sich dieß benutzen ließ, erfuhren sie mehrmahl in der Folge.

§. 10.

Doch wenn auch Nicolaus den französischen Bischöffen keine förmliche Anerkennung seiner neuen isidorischen Grundsätze abzwingen konnte,

preßte er ihnen doch durch die Haltung, die er gegen sie annahm, er preßte selbst Hincmar von Rheims mehrere höchst bestimmte, wenn schon nur allgemeine Geständnisse ¹²⁾ der Superiorität des Römischen Stuhls ab, die gerade jetzt zur gelegensien Zeit kamen. Er brachte sie zugleich, was noch mehr austrug, in die Gewohnheit hinein, den Pabst als ihren Oberen nicht nur sprechen zu hören, sondern auch handeln zu sehen, ja er erweckte sogar schon in ihrer Seele eine dunkle Ahndung, daß seine Superiorität wohlthätig für sie selbst und in eben dem Verhältniß wohlthätiger für sie werden könnte, in welchem mehr wirkliche Macht damit verknüpft würde, und dadurch erhielt er bey einer andern Gelegenheit, daß sie selbst
noch

12) Wie z. B. das folgende: "Omnes scimus tam seniores quam juniores, nostras ecclesias subjectas esse sedi Romanae, et nos Episcopos in Primatu Petri subjectos esse romano Pontifici. S. Opp. T. II. p. 251. Auch erkannte ja Hincmar in diesem Brief ausdrücklich, daß dem Pabst das ausschließende Richter = Amt über alle Metropolitnen zustehe. p. 248.

noch sein präbendirtes ausschließendes Richters-
Amt über sie gewissermaßen anerkannten.

§. II.

Wey diesem anderen Vorfall, der zwischen
die Händel Rothads hinein-kam, schien er sie
bloß in der so eben erwähnten Gewohnheit
mehr befestigen zu wollen, denn außer der
Begierde, den Erzbischoff Hincmar noch etwas
weiter zu necken, konnte er keine andere Ab-
sicht dabey haben, so wie er auch sonst gar
kein Interesse dabey hatte. Die Sache betraf
bloß einige Presbyter, welche Hincmar aus
dem Klerus geworfen hatte ¹³⁾, weil sie von
dem Erzbischoff Ebbo von Rheims nach seiner
Absetzung, also zu einer Zeit ordinirt worden
wären, da er nach den bestimmtesten Kirchen-
Gesetzen keinen bischöflichen Actus mehr ver-
richten konnte. Das Verfahren Hincmars war
daher völig in der Ordnung, deswegen hatte
es auch der Vorgänger von Nicolaus, Vene-
dikt

13) Dieß war im J. 853. auf einer Synode zu
Soissons geschehen, oder wenigstens von die-
ser Synode bestätigt worden. S. Concilior.
T. VIII. p. 84. Flodoard. Hist. Rhem. L. III. c. 2.

dikt III., an den die Sache gebracht worden war ¹⁴⁾, und Nicolaus selbst zuerst bestätigt ¹⁵⁾; auf einmahl aber brachte er im J. 866. den Handel wieder in Bewegung, indem er jetzt erst erfahren zu haben vorgab, daß die Berichte, welche Hincmar darüber nach Rom geschickt habe, nicht ganz der Wahrheit gemäß seyen. Aus diesem Grund bestand er jetzt darauf, daß Hincmar und seine Mitbischöffe, welche auf einer Synode die Absetzung der Presbyter beschlossen hatten, sie ohne weiteres restituiren, oder die Sache noch einmahl auf einer größeren Synode untersuchen müßten ¹⁶⁾, und nahm dabey eine so starke Sprache an, daß die dadurch geschreckten französischen Bischöffe die ganze Sache seinem Ermessen überließen, und sich auf das demüthigste bereit erklärten, das Restitutions-Urtheil, das

14) Hincmar selbst hatte sie auch schon an Leo IV. gebracht, an den aber auch die abgesetzten Presbyter schon rekurrirten.

15) Im J. 863. S. *Baronius* ad h. a. n. 64.

16) S. *Epistola Nicolai ad Herardum Archiep. Turronens.* Conc. T. VIII. p. 814. und an Hincmar p. 808.

daß er selbst fällen würde, zu respektiren ¹⁷⁾.
 Bey dieser Gelegenheit geschah es aber, daß
 sie in einem an ihn erlassenen Synodals
 Schreiben ¹⁸⁾ ihn selbst auf das dringendste
 ersuchte.

17) *S. Synodica epist. totius Concilii Sueffionens.
 ad Papam. eb. das. p. 832.*

18) Der Pabst war sehr unzufrieden darüber,
 daß die Synode das Verfahren in der Sache
 der Presbyter hatte vertheidigen wollen, und
 schrieb nun zurück, daß man ihm einen ge-
 nauem Bericht darüber erstatten solle, wie es
 mit der Absetzung des Erzbischoffs Ebbo und
 mit der Ernennung Hincmars an seine Stelle
 zugegangen sey, weil doch in der Streitsache
 der Presbyter das meiste davon abhängt. eb.
 das. p. 843. Dieser Bericht wurde dann im
 folgenden J. 867. auf einer Synode zu
 Troyes aufgesetzt, und am Schluß davon
 brachten sie die Bitte an — “*Exoramus ma-
 gnificam vestram beatitudinem, ut innovata
 constitutione decernatis — ut nec vestris nec
 futuris temporibus, praeter consultum romani
 Pontificis quilibet Episcoporum de gradu suo deji-
 ciatur, sicut sanctorum antecessorum vestrorum
 multiplicibus decretis jam stabilitum est.*” *S.*

ersuchten, wenigstens für die Zukunft solche Einrichtungen zu treffen, daß kein Erzbischoff und kein Bischoff ohne Einwilligung des Papstes seines Amtes mehr entsetzt werden könnte.

§. 12.

Man enthielt zwar auch dieß noch keine Anerkennung des ausschließenden von dem Papst prätendirten Kognitionis = Rechts in allen bischöflichen Sachen, und es sollte auch keine enthalten; allein es enthielt doch die Auerkennung eines mehrfach neuen Verhältnisses, in welchem sich die Bischöffe gegen den Papst und den Papst gegen sich erblickten; es enthielt die sehr bestimmte Anerkennung des schützenden Oberen, den sie sich gern und freudig in ihm gefallen lassen wollten; den schützenden Oberen mußten sie aber doch nothwendig auch als wirklichen, mit wahrer Macht ausgerüsteten gelten lassen. Nicolaus hatte es also dahin gebracht, daß wenigstens ein Zug von dem in seiner eigenen Seele ausgebildeten Papst-Ideal auch von seinem

dem Zeitalter wirklich aufgefaßt worden war; aber es war ihm nicht bloß zufällig gelungen, sondern aus seiner Handlungs-Weise bey den erzählten Vorfällen geht es unverkennbar hervor, daß er es planmäßig darauf angelegt hatte ¹⁹⁾, und deswegen vorzüglich muß eine neue Epoche in der Geschichte des Papstthums von seiner Regierung ausgeführt werden. Nicht eher als bis dieser eine Zug des Ideals aufgefaßt war, konnten die übrigen realisirt werden; sobald hingegen jenes geschehen war, so ließ sich sicher darauf rechnen, daß die Realisirung der übrigen in die Länge nicht ausbleiben könnte, und nur der frühere oder späthere Erfolg hieng noch von einer günstigen oder ungünstigen Einwirkung der äußeren Umstände ab.

Kap. VIII.

19) Dieß erkannte man auch schon in diesem und in dem nächstfolgenden Zeitalter selbst, wie aus dem Elias-Nahmen, den man ihm jetzt schon beylegte, und aus der Charakter-Schilderung erhellt, die sich bey Regino und in den Annalen von Metz von ihm findet. "Post

Kap. VIII.

Hadrian II., der Nachfolger Nicolaus I., weniger glücklich als sein Vorgänger im Streite mit den Königen.

S. I.

Schon der nächste Nachfolger von Nicolaus, der neue Pabst Hadrian II., machte wenigstens eine starke Erfahrung davon, daß man die Mitwirkung der letzten noch nicht entbehren könne; denn dieser Hadrian verlor dem Ansehen nach fast alles wieder, was Nicolaus für den Römischen Stuhl gewonnen hatte, und verlor es — was noch schlimmer war — im Streit mit den nehmlichen Menschen wieder,

B. Gregorium nullus Praesul in romana urbe illi videtur equiparandus. Regibus et tyrannis imperavit, eisque, ac si Dominus esset terrarum orbis, auctoritate praefuit. S. Scriptor. rer. Franc. T. VII. p. 192.

der, gegen welche es Nicolaus gewonnen hatte. Dieß kam aber bloß daher, weil Hadrian eben so wie sein Vorgänger sprechen und handeln wollte, ohne auf die veränderten Umstände Rücksicht zu nehmen, unter denen höchst wahrscheinlich der weisere Nicolaus wo nicht anders gehandelt, doch anders gesprochen haben würde. Der alte Mann ¹⁾ übertrieb auf diese Art die Rolle seines Vorgängers, wozu er sich, wie es scheint, vorzüglich dadurch verführen ließ, weil man ihm in Rom selbst gar nicht zutraute ²⁾, daß er sie nur würde fortspielen können.

S. 2.

1) Er war zu der Zeit seiner Wahl schon fünf und siebenzig Jahre alt, hätte aber schon bey zwey früheren Wahlen das Pontifikat erhalten können, wenn er gewollt hätte. S. *Guilielmus* in *Vita Hadriani II.*

2) Eviden dieses Mißtrauens, das man zu Rom selbst in den neuen Pabst setzte, findet man genug in dem Brief, den der Bibliothekar Anastasius nach seiner Wahl an den Erzbischoff Aido von Bienne schrieb. S. *Concil. I. VIII. p. 567.* Wie wenig Kraft man ihm zutraute, oder wie wenig man sich vor

S. 2.

Aus dem wichtigsten Handel, den er noch von seinem Vorgänger geerbt hatte, aus dem Ehe-Handel des Königs von Lothringen, kam er zwar glücklicherweise noch mit Ehren heraus. Der König schien es sich fest in den Kopf gesetzt zu haben, daß ihm der neue Pabst zu der völligen Erreichung seiner Absichten, nemlich zu seiner Heyrath mit Walraden helfen mußte. Er ließ daher zuerst durch diese

und

ihm fürchtete, erhellt aber noch mehr aus einem höchst tragischen Vorfall, der sich im ersten Jahr seiner Regierung in seiner eigenen Familie ereignete. Hadrian war vor seinem Eintritt in den Klerus verheyrathet gewesen, und seine ehemahlige Gemahlin lebte noch, wie eine Tochter, die aus ihrer Ehe entsprungen war. Diese Tochter entführte einer der Römischen Großen, Eleutherius, im J. 868. mit Gewalt, und heyrathete sie gegen den Willen des Pabsts; da sie ihm aber durch den Kayser, der auf die Bitte des Pabsts dazwischen trat, wieder entrisßen werden sollte, so ermordete sie der wilde Räuber selbst und ihre Mutter dazu. S. *Annal. Bertin. ad ann. 868.*

und für diese um die Aufhebung des Bannes, unter dem sie stand, unterhandeln, und kam hernach, sobald dieß Hinderniß weggeräumt war ³⁾, selbst nach Italien, um ihm das weitere, was er von ihm verlangte, persönlich abzuschmeicheln, oder allenfalls mit der Hülfe seines Bruders, des Kaisers, abzapressen. Um des Kaisers willen sah sich auch Hadrian genöthigt, ihm hier etwas weiter entgegen zu kommen, als er sonst vielleicht gethan haben würde, denn er konnte es selbst auf sein An drängen nicht vermeiden, seiner Ausöhnung mit ihm die größte Feyerlichkeit einer religiösen Handlung zu geben, wodurch sie zugleich die größte Publicität erhalten mußte ⁴⁾. Durch sein Benehmen dabey erklärte jedoch Hadrian sehr bestimmt, daß er auf das festeste entschlossen sey, niemahls seine Einwilligung zu der Scheidung des Königs von Leutberger

zu

3) S. Adriani II. Epist. ad Walradam bey Labbé T VIII. p. 913.

4) Dieß geschah in dem Kloster zu Monte-Cassino bey einer feyerlichen Messe. S. Annal. Bertin. ad ann. 869.

zu geben, so wie er es auch schon Teutbergen selbst erklärt hatte, die ihn eben so wie seinen Vorgänger darum hatte bitten müssen ⁵⁾: allein die Beharrlichkeit bey diesem Entschluß hätte ihn wahrscheinlich mehr als seinen Vorgänger kosten mögen, wenn ihm nicht der Tod des Königs, der im J. 869. auf seiner Rückreise erfolgte, aus der Noth geholfen hätte.

§. 3.

Doch gerade dadurch bereitete ihm das Glück eine weit verwirrendere Lage, durch die sich vielleicht selbst die Klugheit seines Vorgängers nur mit einem außerordentlichen Aufwand von Kraft hätte durchwinden oder durchschlagen können.

Sobald die Nachricht von Lothars Tode nach Frankreich gekommen war, fiel Carl der Kahle

5) Teutberge war dazu gebracht worden, daß sie ebenfalls selbst nach Rom reiste, und jetzt den Pabst unter dem Vorwand ihrer Kränklichkeit um die Scheidung von Lothar ersuchte. S. Adriani Ep. ad Lotharium Regem. eb. das. p. 911.

Kahle in seine Länder ein, ließ sich zu Metz von einer Parthie der lothringischen Großen und Bischöffe, die schon vorher von ihm gewonnen waren, zum König von Lothringen ernennen und krönen ⁶⁾, und kündigte damit der ganzen Welt an, daß er die ganze Erbschaft sich zuzueignen, und weder dem Bruder des Verstorbenen, dem Kayser, noch seinem eignen Bruder, Ludwig von Deutschland, etwas davon zu lassen gesonnen sey.

S. 4.

Dabey konnte der Pabst, und zwar nicht nur um des Kayser's, sondern schon um der Rolle willen, welche sein Vorgänger angenommen hatte, unmdglich stillschweigend zusehen. In der Sache Teutbergens hatte dieser der Welt laut gesagt, daß jeder Pabst von Gott selbst zum Beschützer der von den Gewaltigen
der

6) S. Capitula Caroli Calvi per Adventium Metensem Ep. — annuntiata publice, quando Carolus Metis coronatus est in regno Lotharii in *Hincmar. Opp. T. I. p. 742.* und *Balsa. Capitul. T. II. p. 215.*

der Erde unterdrückten Unschuld und zum Rächer der von den Königen verletzten Gerechtigkeit berufen sey, weil er ihm gleichsam für jedes öffentliche nicht gehinderte Unrecht stehen müsse. In der Eroberung Lothringens durch den König von Frankreich sah aber die ganze Welt eine noch schreyendere Ungerechtigkeit und ein frecheres Trozen auf Gewalt gegen Recht, als in dem Verfahren Lothars gegen seine Gemahlin; was mußte sie also von jenem Beruf, an den sie so gern zu glauben angefangen hatte, oder was mußte sie von dem neuen Pabst denken, wenn er keine Bewegung machte, dem neuen Unrecht in den Weg zu treten? Dazu kam noch, daß schon Nicolaus Carlin von Frankreich wegen seiner räuberischen Absichten auf fremdes Eigenthum mehrmahlß gewarnt, und selbst mehr als einmahl seine Habsucht, die gar zu gern etwas von Lothringen abreißen wollte, durch den Ernst seiner Drohungen zurückgeschreckt hatte. Aber wenn auch dieß nicht auf Hadrian gewürkt hätte, oder wie es auch auf ihn würken mochte, so ließ ihn ja der Kayser nicht erst an dasjenige denken, was er bey diesem

Vor-

Vorfall um der Ehre des Pontifikats willen zu thun habe. Für den Kayser wurde es nothwendig, daß der Pabst dazwischen sprechen, und mit äußerstem Nachdruck dazwischen sprechen mußte, denn Ludwig konnte nicht hoffen, durch die Macht, die er aufzubringen im Stande war, sein Recht gegen den König von Frankreich zu behaupten: dem Kayser aber durfte der Pabst nichts verweigern, weil er fast völlig in seiner Gewalt war.

§. 5.

Hadrian stand daher sogleich gegen den König auf, und stand wirklich mit einem Nachdruck oder mit einem Unstand gegen ihn auf, den Nicolaus selbst nicht gebietender hätte annehmen können. Er erließ zuerst eine Ermahnung ⁷⁾ an die Großen von Lothringen, daß sie freudig und willig sich jetzt dem Kayser übergeben sollten, dem ⁸⁾ sowohl nach der
 Ver-

7) Hadriani Ep. ad Proceres Regni Lotharii bey Labbé T. VIII. p. 916.

8) "Quoniam ipsi et paterno et haereditario jure, secundum legem et rationem hoc regnum detentur."

Verordnung seines Vaters, als nach dem Recht der Erbschaft die Krone von Lothringen allein gehöre. Dabey kündigte er aber zugleich jedem den Bann an ⁹⁾, der pflichtvergessen genug seyn würde, sich mit Verachtung der Befehle des apostolischen Stuhls zu einer andern Parthie zu schlagen, und kündigte ebenso bestimmt voraus an, daß er seine apostolische Straf-Gewalt auch sogleich gegen jeden Tyrannen gebrauchen würde ¹²⁾, der sich erheben möchte, gegen den jetzt erklärten Willen Gottes und des heiligen Petrus in das Königreich einzufallen.

§. 6.

Zu gleicher Zeit schickte er eine eigene Gesandtschaft nach Frankreich mit besonderen Briefen

9) "Quem ex vobis — apostolicae sedis monitis spreis — ad aliam partem se conferre, cognoverimus — velut infidelem anathematis vinculo alligare curabimus."

10) "Quod sane regnum etiam si tyrannus aliquis contra divinam et apostolicam voluntatem invadere praesumerit, apostolicae sine mora sustinebit ultionis censuram."

fen ¹¹⁾ an die Großen und an die Bischöffe des Reichs, worinn er auch diese, und namentlich Hincmarn von Rheims auf das dringendste aufforderte, daß sie sich jedem gegen Lothringen gerichteten Unternehmen ihres Königs mit vereinigten Kräften widersetzen sollten. Er gebrauchte zwar dabey die mildernde Wendung, als ob er nicht glaubte, daß der König selbst einen so verruchten Anschlag fassen — sondern äußerte nur die Besorgniß, daß gottlose Rätke und niedrige Schmeichler seinen Ehrgeiz dazu reizen könnten; aber nur desto bestimmter erklärte er auch ihnen, daß jeder ¹²⁾, wer es auch seyn möchte, der Lothringen antastete, es mit ihm, mit dem heil-

11) Hadriani Ep. ad Proceres regni Caroli Calvi eb. das. p. 918. ad Episcopos in regno Caroli p. 920. ad Hincmarum p. 921.

12) "Ille manum apostolicae Sedis cum piissimo Principe, Imperatore, fortiter esse comperiat, et arma nostra illi validissima munimina conferentia, summo agonotheta nobis concertante, et beatorum apostolorum principum intercessione cooperante, praeparata sine cunctatione praenoscatur." Ep. ad Proceres p. 919.

heiligen Petrus, ja mit Gott selbst zu thun haben, und jeder, der dem Räuber dazu helfen würde, aus der Kirche ausgeschlossen, und dem Teufel übergeben werden sollte ¹³⁾.

§. 7.

Diese Dehortatorien des Pabsts kamen jedoch zu spät, denn als seine Gesandte nach Frankreich kamen ¹⁴⁾, hatte sich Carl bereits die Lothringische Krone zu Metz aufsetzen lassen. Auch hofften jetzt diese Gesandten gewiß selbst nicht, daß sie ihn würden bewegen können, sie auf die Ermahnungen des Pabsts wieder abzulegen, so trotzig sie auch diese Ermahnungen an ihn brachten; allein das schlimmste Zeichen für den Erfolg ihrer Mission

13) "Si quisquam vestrum hujus diabolicae seditionis auctorem sedatus fuerit, vel ei quoquo modo in rapinis concupiscenti favorem contulerit, anathematis vinculis innodabitur — et diabolo — deputabitur." Eb. das. auch in dem Brief an Hincmar p. 921.

14) Sie waren im September von Rom abgereist, und den 9. September hatte sich Carl krönen lassen.

sion war dieß, daß sich weder der König, noch die Stände von Lothringen, noch die französischen Bischöffe und Großen über den Gegenstand davon mit ihnen einließen. Von dem König erhielten sie, wie es scheint, bloß die kalte Antwort, daß er die Vermittlung des Pabsts bey einer Unterhandlung mit dem Kayser nicht verschmähen würde ¹⁵⁾, durch welche der Ausbruch eines Krieges zwischen ihnen verhindert werden könnte. Die Großen von Frankreich und Lothringen hielten es hingegen für das Beste, von seinen Aufträgen gar keine Notiz zu nehmen, ja selbst Hincmar von Rheims ließ das Schreiben unbeantwortet, das er besonders an ihn gerichtet hatte.

§. 8.

Damit war es mehr als gewiß, daß der König auch die Drohungen des Pabsts verachten zu können glaubte; und nun blieb Harbrian,

15) Der König versprach dabey, wie aus dem neuen Schreiben des Pabsts an ihn erhellt, daß er zu seiner Zeit dem Pabst selbst antworten würde, und fertigte also die Gesandten bloß mündlich ab.

drian, wenn die Ehre des Pontifikats gerettet werden sollte, weiter nichts übrig, als sie entweder auf der Stelle zu vollziehen, oder so schnell als möglich eine Unterhandlung einzuleiten, durch welche für das gekränkte Recht des Kayfers, für das er zu kämpfen unternommen hatte, wenigstens eine scheinbare Genugthuung ausgemittelt werden konnte. Bey der unbedachtsamen Bestimmtheit, womit er diese Rechte des Kayfers anerkannt und seine Drohungen gegen alle ausgesprochen hatte, die sich unterstehen würden, sie zu kränken, bot sich ihm keine andere Auskunft an. Bey der Lage der Umstände, bey der Macht des Königs, der sich schon in Lothringen befestigt hatte, und bey der Schwäche des Kayfers zeichnete auch die Klugheit die anwendbarste Auskunft deutlich genug aus: allein der alte Mann, vielleicht zu gut, um der Politik und den Umständen etwas von der Gerechtigkeit aufzuopfern, und doch zu schwach, sie mit Nachdruck zu behaupten, that weder das eine noch das andere, sondern das unweiseſte, was sich thun ließ.

S. 9.

Hadrian fertigte eine neue Gesandtschaft mit neuen Briefen an den König, an die Großen und an die Bischöffe von Frankreich und Lothringen ab ¹⁶⁾, beschwehrte sich bitterlich bey den letzten über die Verachtung, welche sie gegen seine ersten Befehle gezeigt hätten, hielt dem ersten noch einmahl eine Straf-*Pre-
digt* — und in der That eine sehr gründliche — über das empörende Unrecht, das er seinem Neffen, dem Kayser, zugefügt habe, und drohte allen zusammen, daß er im Fall ihrer längeren Widersetzlichkeit — selbst nach Lothringen kommen, und sie zur Strafe ziehen würde ¹⁷⁾. Dabey instruirte er zwar seine
Gesand-

16) *Epist. Hadriani ad Carolum Calvum. Labbé T. VIII. p. 922. ad Episcopos in regno Caroli p. 924. ad Hincmarum p. 925. ad Proceres Regni Caroli p. 926.*

17) “Deo juvante — schrieb er an den König — partes istas ipsi nosmet petemus, et quod nostri est ministerii, penitus peragemus.” “Scitote — schrieb er hingegen den Bischöffen — quod statim ferventissimo zelo justitiae ducti in
Plancé's Kirchengesch. B. III. § par-

Gesandten, sich auch an den Hof des Königs Ludwig von Deutschland zu begeben; anstatt aber diesen aufzufordern, daß er seine Macht mit der Macht des Kaisers vereinigen sollte, um dem übermüthigen und übermächtigen Carl das geraubte Lothringen wieder zu-entreißen, begnügte er sich damit, ihn ebenfalls wissen zu lassen ¹⁸⁾, daß er selbst zu kommen entschlossen sey.

§. 10.

Wahrscheinlich dachte Hadrian dabey an die Reise, die ehemals Gregor IV. unter den Händen Ludwigs des Frommen mit seinen Söhnen nach Frankreich unternommen, und an die Würfung, welche sie hervorgebracht hatte; aber wie konnte er sich möglicherweise verbergen, daß er sich in einer ganz andern Lage befand, und mit einem ganz andern Gegner
als

partes illas penetrabimus, et in contemtores monitionum nostrarum dignam dabimus ultionem."

18) S. Hadriani Ep. ad Ludovicum Regem Germaniae. p. 927. ad Episcopos in regno Ludovici. p. 929.

als Gregor zu thun hatte? Doch er konnte schwerlich im Ernst daran denken, denn sonst hätte er wenigstens fühlen müssen, daß er nicht voraus davon sprechen dürfe; also war die Ankündigung von seiner Seite selbst nur als leere Drohung gemeint, und was konnte ihm die leere weitere Drohung eintragen, als daß sie den Schimpf noch auffallender machte, den er sich schon durch seine erste nicht geachtete und nicht vollzogene zugezogen hatte? Dieß war auch allein der Erfolg, der herauskam. Der König von Frankreich, der von dem machtlosen Kaiser nichts zu befürchten hatte, eilte nur, sich von der einzigen Seite her sicher zu stellen, von welcher er noch in dem ruhigen Besitz seines neuen Erwerbes gestört werden konnte. Er verglich ¹⁹⁾ sich mit seinem Bruder, Ludwig von Deutschland, über die Ansprüche, die er, wenigstens mit eben so vielem Recht, als er selbst, auf die Erbschaft Lothars machen konnte, gab ihm einen Theil
von

19) *S. Divisio regni Lotharii inter Carolum et Ludovicum reges. Annal. Bertin. ad ann. 870. Baluz. Capitul. T. II. p. 221.*

von Lothringen ab, und bekümmerte sich jetzt desto weniger um den Papst, da er gewiß war, daß er ihm auch die Reise nach Frankreich, wenn er ja dazu Lust bekäme, unmöglich machen könnte. Auch die zweite Gesandtschaft Hadrians ließ er daher ohne Antwort ²⁰⁾ abziehen, hingegen der Erzbischoff Hincmar schickte ihm unter seinem Namen eine zurück, die ihn schwerlich noch eine andere wünschen ließ.

§. II.

Mit bewundernswürdiger Kunst schlüpfte Hincmar in diesem Schreiben ²¹⁾ an den Papst über den Punkt hinweg, der am schwürigsten zu behandeln war, denn er erklärte mit einer sehr feinen Wendung voraus, daß er sich nicht für fähig halte, über das Verfahren seines Königs bey der Besitzergreifung von Lothringen, und über die Gerechtigkeit seiner Ansprüche zu urtheilen ²²⁾, also auch keinen Beruf

führte

20) S. *Aimon* L. V. c. 26. 27.

21) S. *Opp.* T. II. 689.

22) Er führte zwar die Gründe an, aus denen
der

fühle, daß eine oder die andere zu vertheidigen. Aber mit einer noch feineren Wendung machte er es sich möglich, dem Pabst die stärksten und bittersten Wahrheiten über das Unbefugte seiner Einmischung in die ganze Sache zu sagen, indem er sich das Ansehen gab, ihm bloß berichten zu müssen, wie sich die Großen und die Stände von Lothringen darüber erklärt hätten. Er habe ihnen — schrieb der Erzbischoff — alle die Vorstellungen gemacht, die ihnen der Pabst an das Herz gelegt haben wollte; doch hätten sie nicht begreifen können, wie ein Römischer Bischoff darauf komme, durch Bannflüche und Anatheme über ein Königreich disponiren zu wollen. Als er sie aber daran erinnert habe,

daß

der König seine Ansprüche auf Lothringen herleite, aber bemerkte auch dabey, daß er sich von Anfang an kein Urtheil darüber angemacht, und deswegen auch die Aufträge des Pabsts, so viel es ihm möglich gewesen sey, durch Gegen-Vorstellungen an den König und an die Stände von Lothringen ausgerichtet habe. p. 690. 691.

daß doch Christus selbst dem heil. Petrus und seinen Nachfolgern, wie den übrigen Aposteln die Schlüssel des Himmelreichs und die Gewalt, zu binden und zu lösen, übergeben habe, so hätten sie ihm gar höhnisch geantwortet, daß dann der Pabst und die Bischöffe auch hingehen, mit ihren Schlüsseln des Himmelreichs das Reich gegen die Normänner vertheidigen und zusehen sollten, wie weit sie ohne ihren Beystand kommen würden. Wenn sie hingegen selbst fühlen müßten, daß sie ihre Hülfe bedürften, und wenn der Pabst nicht Bischoff und König zugleich seyn könne, so sollte er sich auch nach dem Beyspiel seiner Vorgänger allein um die Kirche und nicht um den Staat bekümmern, und am wenigsten von ihnen verlangen, daß sie ihre Krone einem von ihnen entfernten Fürsten geben sollten, auf dessen Schutz sie niemahls bey dem plötzlichen Anfall eines Feindes zählen könnten ²³).

S. 12.

23) Wegen des ihnen von ihm gedrohten Bannes setzte er in ihrem Nahmen noch die folgende starke Stelle hinzu: "Si aliquis Episcopus aliquem christianum contra legem excommuni-

§. 12.

In seinem eigenen Nahmen ließ sich Hincmar bloß darüber aus, wie befremdend es ihm gewesen sey, daß ihn der Pabst unter der Androhung des Bannes aufgefordert habe, sich von der Gemeinschaft mit seinem Könige loszusagen, und ihn also selbst als unter dem Bann stehend zu betrachten, wenn er sein Vorhaben wegen Lothringens nicht aufgeben würde. Mit sehr starken Farben schilderte er das Ungebührliche dieser Aufforderung nach

mehres

municat, sibi ipsi potestatem ligandi tollit; nulli autem vitam aeternam potest tollere, si sua ipsi peccata eam non tollunt. Et non convenit uni Episcopo dicere, ut Christianum, qui non est incorrigibilis, non propter propria crimina, sed pro terreno regno alicui tollendo vel acquirendo nomine christianitatis debeat privare, et cum Diabolo collocare, — propterea si Dominus Apostolicus pacem vult quaerere, sic pacem quaerat, ut non simul rixas moveat, quia nos nunquam credemus, ut aliter ad regnum Dei venire non possimus, si illum, quem ipse commendat, terrenum regem non habuerimus. p. 695. 696.

mehreren Beziehungen, und sehr ernsthaft führte er dem Pabst das Bedenkliche zu Gemüth, daß schon mit einem allzurasthen Gebrauch des Bannes überhaupt, noch mehr aber mit seiner besonderen Anwendung gegen Könige verbunden sey. Alles dieß aber mußte Hadrian stillschweigend hinnehmen, denn zu der Zeit, da er den Brief des Erzbischoffs erhielt, war es bereits entschieden, daß jeder weitere Versuch, die Rechte des Kaisers auf Lothringen gegen die Könige von West- und Ostfranken zu vertheidigen, das päpstliche Ansehen nur auf eine ganz nutzlose Art aussetzen würde.

Kap. IX.

Gleiches Unglück Hadrians in einem Streit mit
den französischen Bischöffen.

§. I.

Doch der Pabst mußte noch mehr stillschweisend hinnehmen, denn um eben diese Zeit war er mit dem König von Frankreich und seinen Bischöffen noch in ein Paar andere Fehden verwickelt worden, die ihm noch empfindlichere Kränkungen zuzogen. Zu die eine davon, die aus den Händeln des jüngern Bischoffs Hincmar von Laon erwuchs, hatte man ihn freylich mit einer Art hineingezogen, die ihn das Ausweichen unmöglich machte; dafür ist es aber fast unbegreiflich, wie er sich in die andere hineinziehen ließ, wenn er nicht vielleicht hoffte, daß ihm in der Haupt-Fehde wegen Lothringens einige Vortheile daraus zu wachsen könnten.

S. 2.

Einer von den Söhnen Carls des Kahlen, der Prinz Carlmann, war wegen erregter Unruhen von seinem Vater gefangen gesetzt worden. Es gehörte zwar zu der Haus-Ordnung in den Familien der beyden noch lebenden Söhne des frommen Ludwigs, oder vielleicht zu dem Glück, der darauf ruhte, daß fast alle ihre Kinder der Reihe nach gegen sie aufstanden; der Prinz Carlmann aber hatte es schon mehr als einmahl gethan, und sich dabey durch das Rohe seines Charakters und das Wilde seiner Ausschweifungen auch der Nation eben so verhaßt als verächtlich gemacht. Dieß war desto vollständiger geschehen, weil er zum geistlichen Stand gehörte, bereits als Diakonus ordinirt, und mit einigen der reichsten Beneficien des Königreichs ausgestattet war; gerade davon nahm jedoch der Pabst einen Vorwand her, sich jetzt für seine Befreyung zu verwenden. Durch die zweyte Gesandtschaft, die er wegen Lothringens nach Frankreich schickte, ließ er bey dem König auch darauf antragen, daß der Prinz seiner Gefangenschaft entlassen werden müsse, und auf diese

diese Fürbitte gab ihm der König wirklich die Freyheit wieder, weil er für den Pabst gern etwas thun wollte, das ihn nicht zu viel kostete. Carlmann aber sah sich nicht sobald in Freyheit, so entfloß er von dem Hofe seines Vaters, stellte sich an die Spitze einer Räuber-Bande, die er gesammelt hatte, streifte mit dieser im Lande umher, und reizte überall das Volk zum offenen Aufruhr auf ¹⁾. Da er sich hingegen nach einer kurzen Zeit in Gefahr sah, wieder in die Hände des Königs zu fallen, der auch die Bischöffe aufgeboten hatte, den Bann über ihn auszusprechen, so begieng er die schamlose Niederträchtigkeit, den Pabst förmlich als Richter aufzufordern, und der Pabst ließ sich — der Himmel weiß, durch welchen Beweggrund — zu der Thorheit verleiten, daß er die Appellation nicht nur annahm, sondern auch die Sache recht eifrig verfolgte.

§. 3.

Er begnügte sich nicht damit, dem König einen Straf-Brief zu schicken, der in den un-

anständ-

1) S. Annal. Bertin. ad ann. 870.

anständigsten Ausdrücken ²⁾ abgefaßt war, und den gemessenen Befehl erhielt, daß er so gleich seinem Sohn alle ihm entzogene Würden und Aemter wiedergeben, und ihn so lange im ungestörten Besitz davon lassen sollte, bis eine neue päpstliche Gesandtschaft in Frankreich eintreffen, und ihre gegenseitigen Beschwerden untersuchen und schlichten würde. In einem eigenen an die Bischöffe des Reichs ³⁾ gerichteten Schreiben untersagte er zugleich diesen, daß sie sich nicht unterstehen sollten, den Bann über den Prinzen auszusprechen, den weltlichen Ständen aber kündigte er in einem andern ⁴⁾ den zeitlichen und ewigen Fluch des schreck-

2) *E. Labbé Conc. T. VIII. p. 929.* Der Brief fieng folgendermaßen an: "Inter caetera excessuum tuorum, quibus aliena usurpando invasisse crederis, illud quoque tibi objicitur, quod etiam bestiarum feritatem excedens contra propria viscera, id est, contra Carolomanum genitum tuum saevire, minime verearis."

3) *Labbe. T. VIII. p. 931.*

4) *Eb. das. p. 930.* "Alioquin, quisquis vestrum contra Carolomanum castra moverit, arma sustulerit, vel laesionis exercitia praeparaverit, non solum

schrecklichsten Bannes an, mit dem sie selbst belegt werden sollten, wenn sie auf den Befehl oder ohne den Befehl ihres Königs die Waffen gegen den Prinzen ergreifen, oder auf irgend eine Art etwas zu seiner Unterdrückung beitragen würden.

§. 4.

Dies Benehmen von Seiten des Papsts hätte dann natürlich nur die Folge, die sich unter den damaligen Umständen untrüglich voraussehen ließ, daß das päpstliche Ansehen auf die schmäzlichste Art prosituiert wurde. Weder der König, noch die Stände, noch die Bischöffe würdigten ihn nur einer Antwort. Aber die Bischöffe ⁵⁾ sprachen den Bann über den

solum excommunicationis nexibus innodabitur, verum etiam vinculo anathematis obligatus in gehenna cum Diabolo deputabitur."

- 5) Nur die Bischöffe der Provinz von Sens, denn nur von diesen hatte es der König verlangt, weil der Prinz Diakonus der Kirche von Meaux war. Aber über seine Anhänger sprachen auch alle andere Bischöffe des Reichs den Bann aus.

den Prinzen wirklich aus, der König nöthigte ihn bald darauf, das Reich zu verlassen, und einen Zufluchts-Ort in Deutschland zu suchen; und die Stände verdamnten ihn zum Tode, da er doch nach einiger Zeit in die Hände seines Vaters gefallen, und von diesem vor ihre Versammlung gestellt worden war. An den Pabst wurde gar nicht dabey gedacht, denn zuverlässig geschah nicht einmahl dieß um seinetwillen, daß der König dem zum Tode verurtheilten Prinzen bloß die Augen ausstechen, und ihn lebenslänglich einsperren ließ 6).

S. 5.

Über dabey wurde doch im Grunde nur jenes neue Ansehen, das sich die Päbste erst seit so kurzer Zeit auch in weltlichen Sachen angemast — es wurde nur zunächst jene neue oberrichterliche Gewalt presituirt, welche sich erst Nicolaus auch über die Könige herausgenommen hatte; hingegen bey einer andern Kehde, in welche Hadrian zu gleicher Zeit mit den französischen Bischöffen und ihrem König

6) In das Kloster zu Corbie. Annal. Bertin. ad ann. 873.

nig verwickelt wurde, unter den Händeln Hincmars von Laon, erfuhr er ja noch die Kränkung dazu, daß man ihm auch in seinem kirchlichen Verhältniß dasjenige wieder streitig machte, was man erst seinem Vorgänger eingeräumt hatte.

§. 6.

Der Bischoff von Laon ⁷⁾, ein Neffe Hincmars von Rheims, hatte sich schon in den Jahren 868. und 869. den Unwillen seines Königs, seines Metropolitens und seiner Mits Bischöffe durch mehrere Handlungen zugezogen, durch welche sie alle zwar nicht auf gleiche Art, aber doch in gleichem Grade gegen ihn erbittert worden waren ⁸⁾. Den König, mit welchem er wegen einiger Güter und Lehen seiner Kirche in Streit gerathen war, hatte er
 durch

7) Das Leben des Mannes s. in der Hist. liter. de la France T. V. p. 522-527.

8) Die speziellere Geschichte der Händel Hincmars ist von Schröckh in seiner Kirchen-Geschichte Th. XXII. S. 176-192. noch genauer aus den Quellen erzählt, als von du Pin in Nov. Biblioth. T. VII. p. 39-52.

durch die insolenteste und frechste Gewaltthätigkeit gereizt, womit er sich selbst in den Besitz der streitigen Stücke zu setzen versuchte. Der alte Hincmar aber, der ihn zuerst in dem Streit mit dem König unterstützt hatte, war an seiner empfindlichsten Seite von ihm angegriffen worden, denn er hatte seine Metropolitens-Rechte mit dem beleidigendsten Uebermuth, und zwar auf mehr als eine Art angetastet. Er sagte ihm in das Gesicht, daß ihm sein Metropolitens-Verhältniß keine richterliche Gewalt über ihn gebe, weil er als Bischoff nur von dem Pabst gerichtet werden könne. Er erinnerte ihn mit Bitterkeit daran, daß ja der vorige Pabst zwey seiner Urtheile kassirt habe, und gab sich dabey — was für den Erzbischoff am kränkendsten seyn mochte — das Ansehen, als ob er ihn erst belehren müßte, was in der Kirche Rechtens sey ⁹⁾. Da er aber im J. 869. vor eine

Synes

9) C. Hincmari Laudunens. ad Remensem ep. in Hincmars Opp. T. II. p. 335. ferner ein zweyter Brief von ihm p. 340. nebst seinen Excerptis ex Epistolis Romanor. Pontif. p. 347. und

Synode zu Verberie gefordert wurde, so appellirte er auch wirklich an den Pabst, und bestand darauf, daß nach dieser Appellation kein Urtheil über ihn gefällt werden dürfe ¹⁰⁾.

§. 7.

Schwerlich konnte Hincmarn etwas schmerzhafteres begegnen ¹¹⁾, als daß er eine solche Behandlung von einem Neffen erfahren mußte, der ihm alles zu danken hatte; daher war es schon deswegen sehr natürlich, daß er sich bey der Demüthigung, die er ihm dafür zubachte, über

und einer *Collectio altera ex antiquis epistolis Romanor. Pontiff. p. 355-376.*

10) *S. Acta Concilii apud Vermeriam habiti apud Labb. T. VIII. p. 1527.*

11) Er konnte sich daher auch nicht enthalten, seinen Unwillen gegen ihn sogleich in einer großen Schrift auszugießen, die ein für die Geschichte sehr schätzbares Document ist, da sie zugleich die Aeußerungen Hincmars über die falschen Decretalen enthält. *S. Opusculum LV. Capitulorum adversus Hincmarum Laudunens. Opp. T. II. p. 377-593.*

über alle andere Rücksichten hinwegsetzte; doch über die Rücksichten, die auf den Papst zu nehmen waren, würde er sich wahrscheinlich auch in jedem andern ähnlichen Fall hinweggesetzt haben. In Beziehung auf diesen mochte ihm sogar eine Gelegenheit willkommen seyn, wobey er die Fehler, die er in dem Handel mit Rothad begangen hatte, wieder gut machen, und gerade diese Gelegenheit am willkommensten seyn, weil er sie dabey in einem scheinbar ordnungsmäßigeren Gang und fast mit der gewissen Aussicht eines glücklichen Erfolgs gut machen konnte. Einerseits war nemlich doch der neue Vorfall, wobey sich eine Appellation an den Papst unwirksam machen ließ, nicht ganz gleich mit dem Fall Rothads, denn über diesen war doch schon ein Urtheil gesprochen worden, von welchem er appellirte; der Bischoff von Raon aber bestand darauf ¹²⁾, daß seine Sache in der ersten Instanz

12) Er bestand selbst mit einer Insolenz darauf, die von ganz neuer Art war. Da er nemlich vorausah, daß man auf der Synode, von welcher er gerichtet werden sollte, seine Pro:

stanz an den Pabst kommen müsse. Andererseits wußte Hincmar, daß er es nicht mehr mit Nicolaus zu thun habe. Er durfte sicherer auf die Unterstützung seiner Mit-Bischöffe rechnen, die schon lange gewünscht hatten, daß der Stolz und der Uebermuth seines Niefen gedemüthigt werden möchte. Er glaubte noch sicherer auf die Unterstützung des Königs rechnen zu dürfen, der desto heftiger gegen ihn aufgebracht war, je mehr er ihn einst mit Wohlthaten überhäuft hatte: also vereinigete sich alles, ihn zum rascheren Handeln in dieser Sache aufzumuntern; und die Aufmunterung wirkte auch trefflich.

§. 8.

Provocation nicht zulassen würde, so ließ er vorher den Klerus seines ganzen Sprengels zusammenkommen, und nahm allen Geistlichen einen Eyd ab, daß sie in dem Fall, wenn er nach Rom zu reisen verhindert oder gar gefangen gehalten würde, den Gottesdienst in der ganzen Diöcese still stehen lassen sollten, bis sie ihn wieder in ihrer Mitte sehen, oder von dem Pabst selbst weitere Befehle erhalten würden. *S. Labbé T. VIII. p. 1793.*

§. 8.

Da der König dazwischen hinein Lothringen in Besitz zu nehmen hatte, so war die Sache des Bischoffs von Laon auf die nächste Versammlung ausgesetzt worden, die im J. 870. zu Attigny zu Stande kam. Auf dieser Versammlung schien er sich auch etwas schmiegen zu wollen, denn er erbot sich zu einem Vergleich mit seinem Metropolit¹³⁾, und ersuchte den König, daß er in dem besonderen Streit, den er wegen einiger Güter mit ihm hatte, weltliche Commissarien ernennen möchte, deren Ausspruch er sich unterwerfen wolle. Er inhärrte jedoch dabey immer noch seiner Appellation an den Pabst, und da er durch sein letztes Erbieten gegen den König alle seine Mitbischöffe¹⁴⁾ nur noch mehr erbittert,

den

13) Er wollte schriftlich versprechen, die Vorrechte seines Metropolitens in Zukunft zu respektiren, jedoch nur so weit als die Gesetze der Kirche und die Decrete des apostolischen Stuhls es vorschrieben. S. *Annal. Bertin. ad ann. 870.*

14) Sie warfen ihm vor, daß er dadurch die Rechte

vom 9. bis in das 11. Jahrhundert. 181

den König aber nicht besänftigt hatte, so fand er auf der größeren Synode zu Doucy, auf welcher jetzt im J. 871. ¹⁵⁾ die Sache geendigt werden sollte, alle Gemüther noch ungünstiger als vorher gegen sich gestimmt. Der König selbst trat hier in Person gegen ihn auf, und klagte ihn als endbrüchigen Verräther wegen Ungehorsams und Aufruhrs an. Nach dem König erhob sich der alte Hincmar, und las der Versammlung ein langes Klage-Libell gegen ihn vor. Auf die Einwendungen, die er

Rechte des ganzen geistlichen Standes verrathen hätte, und der alte Hincmar hatte um so mehr Ursache, sich darüber zu ärgern, da er ihn zuerst bey der Behauptung, daß ein Bischoff vor kein weltliches Gericht gestellt werden könne, eifrigst unterstützt hatte. S. *Hincmari Ep. ad Carolum Calv. Opp. T. II. p. 316.* und seine *Admonitio extemporales ad Regem* bey *Labbe T. VIII. p. 1762.*

- 15) Die vollständigen Akten dieser Synode gab zuerst der Jesuit Ludw. Cellot im J. 1658. zu Paris mit Erläuterungen heraus, und so nahm sie *Labbe* in seine Sammlung T. VIII. p. 1539-1844. auf.

er gegen seinen Metropolitcn vorbrachte, stand der König wieder auf, und erbot sich mit mehreren Großen, darauf zu schwören, daß alle von ihm angeführten Thatsachen ¹⁶⁾ falsch seyen. Als er endlich abermahls darauf drang, daß seine Ankläger mit ihm nach Rom reisen müßten, weil er an den Pabst appellirt habe, so bewies man ihm, daß keine Rücksicht darauf genommen werden dürfe, weil nach dem Inhalt der bestimmtesten Kirchen-Gesetze die Sache eines Bischoffs zuerst in seiner Provinz ausgemacht werden müsse ¹⁷⁾, und mit der lauten Beystimmung der ganzen Synode sprach nun

16) Er gab nehmlich vor, daß der Metropolit nicht sein Richter seyn könne, weil er dem König zu seiner Gefangennehmung gerathen habe, und die Falschheit dieser Angabe beschwor der König mit mehreren Großen und Bischöffen. p. 164l.

17) Man bewies es ihm auch aus einem eigenen Schreiben Hadrians, das er producirte, und worinn zwar dieser seinen Entschluß, nach Rom zu reisen, gebilligt, ihn aber doch dabey ermahnt hatte, seinem Metropolitcn alle kanonische Unterwürfigkeit zu erzeigen. S. AA. p. 164l.

vom 9. bis in das 11. Jahrhundert. 183

nun Hincmar feyerlich das Absehungß = Urtheil über ihn auß, wobey er nur dem Pabst die Rechte vorbehielt ¹⁸⁾, welche ihm die Sardinischen Canonen in Sachen der Bischöffe eingeräumt hätten.

§. 9.

Was mit diesem letzten gemeint war, erklärten die französischen Bischöffe dem Pabst selbst in einem Schreiben, das man im Nahmen der Synode ¹⁹⁾ an ihn erließ. Sie ersuchten ihn darinn, sich aus den mitgeschickten Akten von den Verbrechen des Bischoffs von Laon selbst zu belehren, worinn er gewiß Gründe genug finden würde, das Urtheil, das sie über ihn hätten fällen müssen, zu bestätigen. Wenn er aber gegen ihre Erwartung

18) "Reservato per omnia juris privilegio Domini et Patris nostri — quod illi facti Sardicenses Canones decreverunt, et — Innocentius, Bonifacius, Leo ejusdem sacrae Sedis Pontifices ex istis sacris Canonibus promulgaverunt." p 1652.

19) Epist. synodalis ad Hadrianum. eb. das. f. 1652.

lung dennoch für gut fände, von dem Recht Gebrauch zu machen, das ihm die Sardicensesischen Canonen einräumten, und eine neue Untersuchung der Sache anzuordnen, so möchte er auch ganz bey der Vorschrift dieser Canonen bleiben, und die neue Untersuchung entweder einigen Bischöffen aus den benachbarten Ländern auftragen, oder Abgeordnete nach Frankreich schicken, welche sie in Gemeinschaft mit ihnen vornehmen könnten. Würde er sich hingegen herausnehmen, ihr Urtheil vorläufig für unkräftig zu erklären, und den abgesetzten Bischoff noch vor der Revision seines Processus zu restituiren, so müßten sie ihm erklären, daß sie das Recht der französischen Kirche, ihre Bischöffe selbst zu richten, niemahls gutwillig aufgeben würden ²⁰⁾.

§. 10.

20) "Quia usque ad nostra tempora nulla patrum definitione hoc ecclesiis Gallicanis et Belgicis est derogatum, praesertim quia decreta Nicaena tam inferioris gradus Clericos, quam Episcopos ipsos, sicut Africanum scribit Concilium, suis Metropolitanis aptissime commiserunt." p. 1656.

§. 10.

Dieß hieß dem Pabst unumwunden erklärt, daß man ihm höchstens das Recht: einer Appellations-Instanz in Sachen der Bischöffe ²¹⁾, daß man ihm dabey nicht einmahl das Befugniß, die Prozesse nach Rom zu ziehen, sondern höchstens das Recht zugestehet, *judices in partibus* zu ernennen, oder eine neue Untersuchungs-Commission an Ort und Stelle anzusetzen, und daß man also in Frankreich noch viel weniger den neuen Rechts-Grundsatz anerkenne, nach welchem alle bischöfliche Sachen ausschließlich dem Römischen Stuhl reservirt seyn sollten. Darinn lag dann auch, daß man in Frankreich den Decreten und Decretalen der Päbste, auf welche sich Nicolaus in dem Handel Rothads zur Behauptung des neuen Grundsatzes berufen hatte, keine Gesetzeskraft zugestehet, und ohne Zweifel war es Hincmars Absicht, daß man dieß zu Rom zuerst

21) Daß man dem Pabst dieß Recht jetzt gar nicht absprechen wollte, hat *Natal. Alex.* am ausführlichsten bewiesen. *Hist. eccl. Sec. IX. et X. Dissert. VIII.*

erst darinn finden sollte; da aber der Pabst keine Notiz davon nehmen wollte, so ließ man sich die Mühe nicht verdrießen, es ihm noch viel stärker zu erklären.

§. II.

Hadrian war nehmlich so unbedachtsam, in dem so vielfach unähnlichen Fall und unter den so sehr veränderten Umständen dennoch die ganze Rolle seines Vorgängers in der Sache Rothads nachspielen zu wollen. Er bezeugte daher der Synode ²²⁾ in seiner Antwort nicht wenig Unwillen darüber, daß sie es gewagt habe, über den Bischoff von Laon, seiner eingelegten Appellation an den Römischen Stuhl ungeachtet, das Absehung = Urtheil wirklich auszusprechen, und stellte sich nur deswegen geneigt, ihr die dafür verdiente weitere Abnung zu erlassen, weil sie doch in ihrem Urtheil dem heiligen apostolischen Stuhl seine Rechte ausdrücklich reservirt habe; hingegen bestand er desto nachdrücklicher darauf, daß nun Hincmar mit einem oder mit mehreren
aus

22) *E. Epist. Hadriani ad Episcopos Synodi Duciacensis. Labb. T. VIII. p. 932.*

aus ihrer Mitte nach Rom geschickt werden müsse, damit er selbst in der Sache entscheiden könne, wozu er die von ihnen eingeschickten einseitigen Akten noch nicht hinreichend finde. Eben dieß schrieb er auch an den König in einer gleich gebieterischen Sprache ²³⁾, und nun beschloß endlich dieser, unter seinem Nahmen einmahl zu antworten, und dabey gelegentlich alles mit ihm abzuthun, was er noch von der lothringischen Sache und von der Sache des Prinzen Carlmanns her gut bey ihm stehen hatte. Der alte Hincmar erhielt den Auftrag, im Nahmen des Königs zu schreiben, und richtete ihn musterhaft aus.

§. 12.

Jedes Wort in dem Brief ²⁴⁾ schien nur für die Absicht ausgesucht, aber höchst sorgsam

23) "Nos — schrieb er hier unter anderem — in depositione illius, quam diu vivimus, nullatenus consentiemus, nisi veniente ipso ad nostram praesentiam, causa depositionis ejus nostro fuerit examine diligenter inquisita et finita." Ep. Hadr. ad Carol. eb. das. p. 935.

24) S. Hincmari Opp. T. II. p. 701-716.

sam ausgesucht, um dem Pabst die Tugend der Demuth recht nachdrücklich einzuschärfen. Er müsse wohl — wurde ihm darinn gesagt — nicht viel in seinem Leben mit Königen gesprochen haben, weil er gar nicht zu wissen scheine, welche Sprache er gegen sie zu führen habe. Ganz neue Unverschämtheit sey es wenigstens, daß ein Pabst gegen einen König von Frankreich den Ausdruck: befehlen, zu gebrauchen wage, aber noch größere Unverschämtheit, daß er in einer Sache zu befehlen wage, in welche er sich ohne die offenbarste Verletzung aller göttlichen und menschlichen, aller geistlichen und weltlichen Gesetze gar nicht einmischen könne. Zwar berufe sich der Schreiber seines Briefs auch auf Gesetze und Decrete; allein das Decret müßte in der Hölle erfunden seyn, das einen König verpflichten wolle, einen in seinem Reich nach Urtheil und Recht verdamnten und seiner Verbrechen überwiesenen Mann erst noch nach Rom zu schicken. Auf jeden Fall möge er aber einerseits wissen ²⁵⁾, daß ein König von Frankreich

nie.

25) "Proinde — necessarium est vobis scribere,
904

niemals in dem Verhältniß des Statthalterz oder des bloßen Schirm-Vogts, sondern immer in dem Verhältniß des wahren Landes herrn gegen seine Bischöffe gestanden, und andererseits sich erinnern lassen, daß auch ein Römischer Bischoff, wie jeder andere in der Welt, den Verordnungen der Kirche und den Gesetzen der Kayser und Könige zu gehorchen verbunden sey. Zuletzt wurde er noch gewarnt, daß er an den König und an die Bischöffe und Großen der Nation keine ähnliche Briefe mehr schicken möchte, weil man sonst leicht gereizt werden könnte, die Verachtung, womit man sie und ihre Ueberbringer aufnahm, auf eine für ihn noch empfindlichere Art zu äußern.

§. 13.

quod reges Francorum ex regio genere nati, non Episcoporum vicedomini, sed terrae domini haecenus fuimus computari, et ut Leo et Romana Synodus scribit, Reges et Imperatores, quos terris divina potentia praecepit praeesse, jus distinguendorum negotiorum Episcopis juxta divalia constituta permiserunt, non autem Episcoporum villici extiterunt." p. 706.

§. 13.

Dieser neue Ton, den man gegen den Pabst annahm, wirkte aber so vollständig, daß man es wahrscheinlich in Frankreich sehr bedauerte, ihn nicht früher angenommen zu haben. Hadrian beeilte sich, dem König zu antworten, um, wie er sagte, seine Wunden durch das Del des Trostes zu heilen ²⁶⁾, und dieß Del des Trostes goß er ihm durch reichliche Lobsprüche über seine Weisheit, Frömmigkeit und andere Regenten-Tugenden, und noch kräftiger durch das Versprechen ein ²⁷⁾, daß

26) "Et quidem, quia quasi tumores et laesiones vestras palpitate sensimus, has oleo consolationis per dulcissimum melos caritatis, et sanctae dilectionis unguentum fovere, lenire, et ad sanitatem perducere, optamus" Ep. Hadr. ad Carol. *Labb. T. VIII. p. 937.*

27) Confitemur vobis devovendo et notescimus a firmando, quod — si superstes fuerit vestra nobilitas Imperatori, vita nobis comite, si dederit quispiam nobis multorum modiorum auriculam, nunquam acquiescemus, exposcimus aut sponte suscipiemus alium in regnum et imperium romanum, nisi te ipsum." Hadrian, sagt

daß nach dem Absterben des Kayfers, das man als nahe zu erwarten hatte, die Kayfers Krone auf kein anderes Haupt, als auf das seinige, kommen sollte. In der Sache Hincmars mußte er freylich darauf beharren, daß er nach Rom geschickt werden müsse; hingegen versprach er doch jetzt voraus, daß er in keinem Fall vor dem Ausgang der neuen Untersuchung von ihm restituirt, und daß auch diese selbst den Gesetzen gemäß entweder eigenen Commissarien an Ort und Stelle von ihm aufgetragen, oder in Beyseyn seiner Legaten in der Provinz selbst vorgenommen werden sollte. Dadurch sollte offenbar bloß der Schein einer Anmaßung noch gerettet werden, die sich selbst nicht durchsetzen ließ; aber Hadrian wurde es nicht einmahl so gut, nur den Schein zu retten, denn er starb im nehmlichen Jahr 872., ehe man sich noch in Frankreich bedacht hatte,

sagt darüber Varonius, habe sich in seiner Antwort sehr weißlich nach dem Pythagorischen Spruch: Man soll nicht mit dem Schwerdt in das Feuer schlagen: und nach der Beobachtung des Königs Salomo gerichtet, daß eine gelinde Antwort den Zorn breche.

hätte, was man allenfalls ihm zu Gefallen noch thun könnte.

§. 14.

Damit schien allerdings der ganze Gewinn wieder verloren, den der Vorgänger Hadrians sowohl in seinem Pabst-Verhältniß gegen die Könige, als gegen die Bischöffe errungen hatte, denn seine Ansprüche auf eine obrichterliche Gewalt über die weltlichen Fürsten waren durch die allerthätlichste Protestation wieder für nichtig und ungültig erklärt, und gegen den Haupt-Grundsatz des neuen isidorischen Kirchen-Rechts, das er einzuführen versucht hatte, war ein eben so kräftiger und mit gleichem Nachdruck behaupteter Widerspruch erhoben worden. Die ganze französische Kirche hatte laut erklärt, daß sie das Princip nicht anerkenne, nach welchem alle *causae episcopales* dem Pabst ausschließend vorbehalten, und damit das Richter-Amte über alle Bischöffe dem Pabst vorbehalten seyn sollte, und der gemachte neue Versuch, sie zu seiner Annahme zu zwingen, war gänzlich gescheitert. Dieß trug aber desto mehr aus,

da die französischen Bischöffe zu gleicher Zeit den Grund umgestürzt hatten, auf den man es päpstlicherseits hatte bauen wollen.

§. 15.

Dieser Grund war das Ansehen der falschen Decretalen, der wieder die Voraussetzung zur Unterlage hatte, daß allen päpstlichen Decreten und Aussprüchen ohne Ausnahme eine für die ganze Kirche verbindende Gesetzkraft zukommen müsse. Diese Voraussetzung tastete aber der Erzbischoff Hincmar mit eben so kühner als fester Hand an, und verdarb dadurch dem Römischen Hofe an den Planen, die er vielleicht auf die ersten gebaut hatte, weit mehr, als er auf jede andere Art hätte thun können. Er sprach jenen falschen Decreten, auf welche ihn der Bischoff von Laon verwiesen hatte, nicht bezwegen ihre Kraft ab, weil sie handgreiflich erdichtet und unterschoben seyen ²⁸⁾, sondern weil ihnen andere Erfordernisse

28) Es verräth sich vielfach, daß doch auch Hincmar an Betrug und Verfälschung dachte, nur wußte er nicht, auf wen er sein
Planck's Kirchengesch. B. III. N neit

dernisse zu dem Charakter kirchlicher Gesetze fehlten. Er bewies zuerst, daß nicht alle Decretalen und Briefe der Päbste, und nicht alles, was in Briefen der Päbste stehe, sondern nur dasjenige, was darinn aus den Canonen und Decreten der älteren anerkannten Concilien ausgezogen, oder diesen gemäß sey, eine verbindende Gesetz = Kraft für die Kirche haben könne ²⁹⁾. Er drang überhaupt darauf, als auf eine eigene Rechts = Regel, daß man auch außer dem Fall einer scheinbaren Collision einen großen Unterschied zwischen den
 Cano =

nen Verdacht dabey werfen sollte. Aber in seiner *Schedula expositulacionis aduers. Hincinarum Laudun.*, die er auf der Synode zu Doucy vorlas, machte er es ja Cap. XII. auch zu einem eigenen Klag = Punkt gegen diesen, „quod in sua decretorum collectione sanctorum patrum dicta sensusque corrupeit.“

- 29) Er bewies dieß im besondern gegen jenen Ausspruch Leo des Gr., auf den sich schon Nicolaus berufen hatte, nach welchem man verpflichtet seyn sollte, allen Verordnungen der Päbste zu gehorchen. *S. Hincm. Capitul. adv. Hincinar. Laud. c. 10. p. 413.*

Canonen und Verordnungen der oekumenischen Concilien, und zwischen den Briefen der Heiligen, auch der Römischen Bischöffe, machen müsse³⁰⁾; und nun zeigte er im besondern, daß in den neu = producirten Decretalen und Kapiteln der alten Päbste manches vorkomme, das mit den anerkanntesten Gesetzen im Widerspruch stehe, und zum Theil ausdrücklich durch diese verändert und abgeschafft worden sey³¹⁾.

§. 16.

Durch diese Wendung wurde der Widerspruch Hincmars gegen die falschen Decrete ungleich bedenklicher und gefährlicher, als der voll =

30) S. Cap. 25. p. 481.

31) S. Cap. 20 p. 451. Cap. 24. p. 475. Er zeigt dieß hier besonders von den sogenannten Capitulis Angilramni, welche bey dieser Gelegenheit zum Vorschein gekommen, und offenbar aus den falschen Decreten — vielleicht nach der Vermuthung Spirtlers Gesch. des kan. Rechts p. 271. durch Hincmar von Laon selbst — ausgezogen waren.

vollständigste Beweis ihrer Unächtheit, den er hätte führen mögen, hätte werden können: das schlimmste dabey war aber noch dieß, daß der Erzbischoff den Haupt-Zweck, um dessen Erreichung es dabey den Pabsten zu thun war, so richtig durchschaut hatte, und ihm so bestimmt entgegen arbeitete. Er wisse recht gut, sagte er dem Pabst und sagte er seinem Nefen in das Gesicht, daß es darauf angelegt sey, alle Bischöffe dem Römischen Stuhl unmittelbar zu unterwerfen ³²). Auch waren alle seine Bewegungen nur dafür berechnet, es zu verhindern; und war es ihm nicht wirklich bey dieser Gelegenheit recht vollständig gelungen?

Doch so schlimm dieß ausseh, so traten doch dabey, was man nicht übersehen darf, auch einige günstige Zeichen ein, die wenigstens der Hoffnung Raum ließen, daß dasjenige, was unter Hadrians Regierung verlohren schien,

32) "Bona hora! — schrieb er an seinen Nefen — Tantum laborasti, ut nemini esses subiectus, nisi apostolicae Sedis Pontifici, et nullus te judicare potest, nisi Apostolica sedes!"
Opp. T. II. p. 476.

schien, von einem glücklicheren Nachfolger leicht wieder gewonnen werden könnte.

S. 17.

So hatten freylich einmahl weder die Stände von Lothringen bey der Vergebung ihrer Krone, noch der König von Frankreich bey ihrer Annahme, von einer obrichterlichen Gewalt des Pabsts dem Ansehen nach etwas wissen wollen, aber die schriftliche Protestation, welche sie ihm durch den Erzbischoff von Rheims dagegen schicken ließen, war doch so gefaßt, daß ihm eine solche Gewalt auch nicht ausdrücklich dadurch abgesprochen wurde. Man ließ es höchst deutlich durchscheinen, daß man ihm sehr gern das Recht, in der Sache mitzusprechen, zugestanden haben würde, wenn er nur so, wie man wünschte, darinn gesprochen hätte. Die französischen Bischöffe bezeugten ihm auch ihren Unwillen und ihr Erstaunen nur darüber, daß er ihren König wegen noch nicht erwiesener Verbrechen mit dem Bann bedroht habe ³³); also räumten sie eben
damit

33) Die Drohung — ließen sie ihm durch Hincmar
R 3

damit ein, daß sich seine Gewalt zu binden und zu lösen, oder sein Richter = Amt, allerdings auch über Könige erstreckte, denn sie behaupteten bloß, daß er im vorliegenden Fall keinen gerechten Gebrauch davon gemacht habe.

§. 18.

Noch mehr Glückliches kam bey dem Unglück zusammen, das Hadrian in der Sache des jungen Hincmars von Laon hatte. Wenn sich dabey der ältere Hincmar zu der Vertheidigung seiner Metropolitens = Rechte gegen den neuen Rechts = Grundsatz, daß alle bischöfliche Sachen dem Römischen Stuhl ausschließend vorbehalten seyen, und gegen die falschen Decrete

mar schreiben — sey deswegen vorzüglich eben so unzeitig als unbefugt, „quoniam ille „se perjurum esse denegat, se inuasorem alterius et non ad se pertinentis regni diffitetur, „se tyrannum non esse confirmat, se haereticum et schismaticum non esse confitetur, — „sed secundum leges et canones praesens in „judicio, aut ad objecta respondere, aut de „objectis convinci, se non refugere, dicit.“
S. Hincm. Opp. T. II. p. 694.

crete erklärte, auf deren Autorität er gebaut werden sollte, so setzte er jeder Exception das gegen fast immer eine Erklärung an die Seite, welche die bestimmteste und feyerlichste Anerkennung der sonstigen Rechte des Römischen Supremats, oder doch dieses Supremats im allgemeinen in sich hielt ³⁴). Jede Wendung in seinen Briefen an den Pabst war mit höchst ängstlicher Sorgfalt abgemessen, um dasjenige, was er ihm noch lassen wollte, zu verwahren, und zugleich war es unverkennbar, daß es ihm bey diesen Wendungen nicht bloß darum zu thun war, das Unangenehme, das er ihm sonst zu sagen hatte, zu mildern, sondern daß sie seine wahrste Gesinnung ausdrückten und ausdrücken sollten. Es war unverkennbar, daß Hincmar in allem Ernst ein Uebergewicht von Macht in die Hände des Pabsts gelegt haben wollte, weil er sehr richtig berechnet hatte, daß der mächtigere Pabst auch für die Bischöffe in mehreren Beziehungen

gen

34) S. eb. das. p. 697. Auch in dem Straf-Brief an den jungen Hincmar p. 403. und in den Akten der Synode zu Doucy p. 1657.

gen brauchbarer werden könnte. Auch in den Briefen³⁵⁾, die er in dem Nahmen seines Königs an ihn zu schreiben hatte, brachte er höchst bedachtsam mehrere solcher Wendungen an; in jenem Schreiben aber, das er im Nahmen der Synode zu Doucy an ihn erließ, faßte er ja selbst ihre Protestation gegen das neu, angemäße päpstliche Cognitions-Recht in allen bischöflichen Sachen in solche Ausdrücke, welche ihm voraus ankündigten, daß man sich doch keinen weiteren Widerstand gegen die Schritte, die er

35) S. eb. das. p. 704. 716. Einige dieser Wendungen fielen auch *Moreau* so stark auf, daß er sich nicht entbrechen konnte, die Bemerkung dabey zu machen: "A cette epoque le Clergé defendoit mieux ses propres droits, que ceux de son Souverain." Discours sur l'hist. de France T. XI. p. 329. Aber zu dem starken Brief, den *Hincmar* im Nahmen des Königs im J. 872. an ihn aufsezte, versfertigte er ja noch das Concept zu einer Beylage, worinn ihm der König eigenhändig schreiben mußte, daß das Unangenehme, was er ihm in seinem officieüen Brief habe sagen müssen, nicht sogar böse gemeynt sey. *Hincm. Opp.* T. II. p. 716.

er allenfalls thun möchte, erlauben würde. Er selbst — schrieb er ihm — und seine Mitbischöffe könnten es nicht anders als gesetzwidrig finden, wenn er jener neuen Anmassung zufolge das von ihnen ausgesprochene Absetzungs-Urtheil des jungen Hincmars wieder umstoßen würde; aber er wagte es nicht, ihm zu sagen, daß sie in diesem Fall seinen Ausspruch nicht respektiren, sondern er schrieb ihm bloß, daß sie sich alsdann um den restituirten Bischoff auch nicht mehr bekümmern, und für keines seiner Verbrechen weiter verantwortlich halten würden ³⁶).

S. 19.

Was hingegen Hincmar unter diesen Handeln gegen die Gesetz-Kraft der falschen Decretalen und der päpstlichen Decretalen überhaupt

36) "Ita in postmodum nulla de eo judicia decernemus, vel quancunque proclamationem apud quemcunque faciemus. Vivat sibi sicut vult. Eginus enim de illo pro modulo nostro." S. Epist. Synod. ad Hadrian. Papam am a. D. p. 1658.

haupt geäußert hatte, dieß konnte für den Gebrauch, den man etwa zu Rom noch weiter davon machen wollte, schon deswegen nicht so sehr nachtheilig werden, weil es doch von ihm nur seinem Neffen, aber nicht dem Pabst selbst entgegengesetzt worden war. Man hatte also nicht nöthig; zu Rom davon Notiz zu nehmen, und durfte sich um so weniger dadurch abhalten lassen, auch aus den falschen Decreten hin und wieder etwas anzubringen, da doch Hincmar ihre Aechtheit nicht bestritten hatte. Hadrian trug daher kein Bedenken, selbst in seinem Antwortschreiben an die Synode zu Doucy wieder eine von den falschen Decretalen aus Gelegenheit einer andern Anfrage, die man an ihn gebracht hatte, zu citiren. Die französischen Bischöffe hatten auf der Welt nichts dagegen, weil die Entscheidung, die der Pabst durch das Citat unterstützte, ihren Wünschen gemäß war ³⁷⁾, und das

37) Sie hatten auf die Versetzung eines Bischoffs an ein anderes Bisthum bey ihm angetragen, und er bewies ihnen darauf aus einer falschen Decretale des Pabsts Anserus, daß

dadurch erhielt man doch zu Rom den deutlichsten Fingerzeig über den Weg, auf dem man allmählig den ganzen neu-entdeckten Schatz in Circulation und in Ansehen bringen könnte.

§. 20.

Die stärkste Aufmunterung mußte aber ein Nachfolger Hadrians dadurch erhalten, weil es aus allen diesen Zeichen so sichtbar hervorgieng, wie viel sich auf die allgemeinere Stimmung des Zeitgeists rechnen und wie leicht sich diese benutzen ließ? Unter der Regierung von Nicolaus war es bereits bemerkbar worden, daß diejenigen Menschen-Klassen, welche allein zum politischen Handeln kamen, dieß heißt, die Großen und die Bischöffe, schon überall angefangen hatten, in dem Pontifikat ein Institut, aus welchem sie selbst Vortheile ziehen, und in dem Römischen Bischoff ein Wesen zu erblicken, das sie für sich selbst nützlich machen könnten. Die meisten Vorfälle aus der
Regie-

daß solche Translationen in besondern Fällen allerdings erlaubt seyen. S. Epist. Adriani ad Synod. Duciac. *Labbé* T. VIII. p. 932.

Regierung Hadrians, so ungleichartig sie sonst ausfahen, bewiesen nur, daß diese Ansicht indeß noch allgemeiner, noch klarer und noch fester geworden war; gewisser aber ließ sich nichts voraussehen, als daß in die Länge das Pontifikat am meisten dabey gewinnen mußte.

Doch davon machte schon der nächste Nachfolger Hadrians eine Erfahrung, die für die seinigen jede weitere Aufmunterung überflüssig machte.

Kap. X.

Glückliches Haupt-Ereigniß, das unter Hadrians Nachfolger, Johann VIII., für das Pontifikat eintritt. Der Pabst bekommt Gelegenheit, über das Kayserthum zu disponiren.

S. I.

Unter der Regierung des neuen Pabsts Johannis VIII. trat zum erstenmahl der äußere Umstand ein, aus dem die Pabsie noch mehrmahls in der Folge so unermessliche Vortheile zogen, bloß weil man dabey ihre Dienste brauchen zu können glaubte. Durch den Tod des Kayseres Ludwig II., der im J. 875. erfolgte, wurde das Königreich von Italien mit dem Kayserthum erledigt, und durch die Hülfe des Pabsts gelang es Carl dem Kahlen von Frankreich, seinen Bruder, Ludwig den Deutschen, von dem einen und von dem andern zu verdrängen, wiewohl dieser auf das Königreich

reich

reich wenigstens gleiche, und auf das Kaiserthum, als der ältere Bruder, noch gegründete Ansprüche hatte ¹⁾).

§. 2.

Es ist schon erwähnt worden, daß bereits Hadrian dem König von Frankreich versprochen hatte, ihm bey der nächsten Erledigung zu dem Kaiserthum zu verhelfen; ja man hat selbst Gründe zu der Vermuthung, daß auch schon zwischen Nicolaus und Carl ein geheimer Traktat darüber geschlossen war. Wenigstens berief sich Johann in der Folge ²⁾ einmahl darauf, daß schon Nicolaus wegen der dem König von Frankreich zu ertheilenden Kaiserkrone eine göttliche Offenbarung bekommen habe;

- 1) Nach der Erzählung eines gleichzeitigen Schriftstellers, des Presbyter Andreas in seiner Chronik bey *Menken* T. I. c. 100., hätten auch die italiänischen Stände deswegen zuerst beyden Brüdern das Königreich gemeinschaftlich übertragen wollen.
- 2) Auf einer Römischen Synode im J. 877. S. *Acta Synodi Rom. de confirmatione Caroli Imper.* in *Baluz. Capit.* T. II. p. 251.

be; also war es doch in jedem Fall zu Rom schon voraus beschlossen, daß er sie erhalten sollte. Daß aber auch Johann bey dem Antheil, den er an der wärklichen Ausführung hatte, nur nach diesem voraus gefassten Entschluß, und nicht bloß nach dem Drang der Umstände handelte, dieß kann gar nicht bezweifelt werden.

§. 3.

Es ist erwiesen, daß der Pabst selbst in den König drang ³⁾, daß er so schnell als möglich nach Rom kommen sollte, um die Kaiser = Krone aus seinen Händen zu empfangen, nachdem dieser unmittelbar vorher einen Vergleich mit dem Sohne seines Bruders, dem Prinzen Carlmann, beschworen hatte, durch welchen er sich anheischig machte, Italien so gleich mit seiner Arnee zu verlassen, und die Entscheidung ihrer beyderseitigen Ansprüche auf Italien und auf das Kaiserthum auf eine Versammlung ihrer Stände auszusetzen ⁴⁾.

Dieß

3) S. Annal. Bertin. ad ann. 875. Auch Baro-
nius gesteht es ad ann. 875. nr. 7.

4) S. Annal. Fuldenf. ad ann. 875.

Dieß konnte Johann nicht unbekannt seyn, mithin entscheidet es fast schon allein für die zwischen ihm und dem König schon vorher getroffene Verabredung; denn außerdem könnte man nur annehmen, der Papst habe vorausgesehen, daß der König sich um den beschwornen Vertrag nichts bekümmern, mit seiner Armee nach Rom eilen, und ihn mit Gewalt nöthigen würde, ihm die Kayser-Krone aufzusetzen, wobey ihm dann die Klugheit gerathen hätte, ihm lieber selbst anzubieten, was ihm doch nicht verweigert werden konnte. Möchte sich aber auch dieß von einer Seite her noch so wahrscheinlich annehmen lassen — denn dem König ließ sich freylich der Bruch eines Eyd's, wobey er etwas gewinnen konnte, leicht genug zutrauen — so geht es doch aus dem folgenden Benehmen des neuen Kayser's und des Papst's noch viel sichtbarer hervor, daß sich einer des andern schon vorher versichert haben mußte.

§. 4.

Am Weihnachts-Fest des J. 875. erhielt der König wirklich die Kayser-Krone aus Johann's

hanns Händen, und vergalt ihm diesen Dienst nicht nur durch unermessliche Geschenke ⁵⁾, die er ihm und dem heiligen Petrus machte, vergalt ihm den Dienst nicht nur durch die äußerste Gefälligkeit, die er nun sein ganzes übriges Leben hindurch gegen alle seine Wünsche bewies, sondern bezahlte ihn noch unendlich höher dadurch, indem er den Pabst, ohne dagegen zu protestiren, öffentlich erklären ließ, daß niemand als der Römische Stuhl über die Kayser-Krone zu disponiren habe. Carl erkannte damit, und er erkannte es in der That mehr als nur stillschweigend, daß er dem Pabst allein seine neue Würde schuldig sey; dazu würde sich aber seine Politik, die sonst ihren Vortheil so gut verstand, sicherlich niemahls verstanden haben, wenn sie es möglich gefunden hätte, die Dienste des Pabsts dabey zu erzwingen oder zu entbehren.

§. 5.

Wenn der Angabe eines älteren Schriftstellers ⁶⁾, der vielleicht noch in dieß Zeitalter ge-

5) S. Annal. Fuld. ad ann. 875.

6) Entropius Presbyter, Verfasser einer Schrift Planck's Kirchengesch. B. III. D von

gehört, ganz zu trauen wäre, so würde ohnehin für den vorher zwischen dem Pabst und dem Kayser geschlossenen Kontrakt gar kein weiterer Beweis nöthig seyn. Der Presbyter Eutropius erzählt, daß der Kayser bey seiner Krönung dem Pabst die Oberherrschaft über die Stadt Rom feyerlich abgetreten, auch sogleich die Kayserlichen Richter aus der Stadt entfernt, und ihm noch dazu die Herzogthümer Venevent und Spolet nebst der Samnischen Provinz und Calabrien geschenkt, den Römern aber für die Zukunft das uneingeschränkste Recht der Pabst-Wahl eingeräumt habe. In dieser Nachricht ist jedoch einiges erweislich falsch, wodurch auch das übrige höchst zweifelhaft wird⁷⁾; wenn man aber auch

von den Rechten der Kayser im Römischen Reich, bey Goldast De Monarch. Imper. T. I. p. 8. Nach Varonius und andern sollte er zu Anfang des zehnten Jahrhunderts gelebt haben, Paqi aber fand sehr starke Gründe zu der Vermuthung, daß die Schrift erst nach dem J. 1016. geschrieben seyn dürfte. Cit in Annal. T. III. p. 706.

7) Erwiesen falsch ist die Schenkung von Venevent,

auch nur etwas davon als wahr annimmt, so kann man es doch gewiß dem neuen Kayser nicht zutrauen, daß er dem Pabst auch nur eines dieser Opfer aus reiner Dankbarkeit ganz freywillig gebracht habe.

§. 6.

Doch wie es sich auch damit verhalten mochte, so läßt das Benehmen des Pabsts dabey keinen Zweifel darüber übrig, daß man zu Rom voraus auf den Vortheil, den man sich dabey machen könnte, speculirt hatte. Durch die Art und Weise, womit Carl der Große und seine zwey nächsten Nachfolger über
die

vent, Samnium und Calabrien, denn höchstens mag es wahr seyn, daß der neue Kayser dem Pabst Capua überließ. Die Zweifel gegen die auch von Marca anaenommene Ueberlassung der Oberherrschafft über die Stadt Rom hat Bülow in seiner deutschen Kayser- und Reichshistor. Th. III. p 642. nach Pagi am stärksten ins Licht gesetzt S. *Marca de Concord. Sac. et imp. L. III. c. 11.*

die Kaiser-Krone disponirt hatten, war man daran gewöhnt worden, sie als Erbgut des Ältesten in der Familie anzusehen, der zugleich dadurch als das Haupt der Familie ausgezeichnet werden sollte: den Päbsten war aber bisher bey der jedesmahligen Designation eines neuen Kaisers gerade am wenigsten, und in der That noch weniger als den übrigen Bischöffen und Großen der Monarchie überlassen worden. Man begreift daher kaum, wie sie nur den Gedanken auffassen konnten, sich einmahl das Ansehen zu geben, als ob sie durch die ihnen überlassene Ceremonie der Krönung das Kaiserthum selbst zu vergeben hätten. Man darf eben deswegen in dem Umstand, daß sie ihn wirklich auffaßten, den ersten ganz unzweydeutigen Beweis eines planmäßigen Emporstrebens von ihrer Seite finden, aber man darf dabey fast eben so gewiß annehmen, daß sich doch der Gedanke nicht eher als unter der Regierung Ludwigs II. in ihrer Seele völlig entwickelte. Er konnte sich ihnen nicht eher aufdrängen, bis sie wenigstens eine Möglichkeit vor sich sahen, der unerhörten und ungeheuern Anmaßung auch einigen

gen Schein zu geben, und dazu zeigte sich keine frühere Aussicht.

§. 7.

In den letzten Jahren Ludwigs ließ sich aber untrüglich voraussehen, daß es nach seinem Tode zu einem Streit über das Kayserthum und über das Königreich von Italien kommen würde, denn er hinterließ keinen Sohn, und von dem habfüchtigen Carl von Frankreich war es gewiß, daß er sich wenigstens zu keiner ehrlichen Theilung mit seinem Bruder verstehen würde. Es ließ sich höchst wahrscheinlich dabey hoffen, daß vielleicht der Ausgang des Streits über das obnehin untheilbare Kayserthum von der Entscheidung des Pabsts durch die Krönung abhängig gemacht werden könnte, also schien es möglich zu werden, daß man der Welt von der Gewalt des Pabsts, über die Kayser-Krone zu disponiren, einen thätlichen Beweis geben konnte. Nun war es natürlich genug, daß man den Gedanken zu Rom auffaßte, und desto natürlicher, da es sich die fränkischen Bischöffe schon seit einiger Zeit hatten einfallen lassen,

daß sie ihre Könige machen könnten; aber nun beantragte man sich hier auch nicht bloß mit dem Auffassen des Gedankens, sondern leitete sofort seine Ausführung mit recht bedachtsamer Ueberlegung ein.

§. 8.

Ohne Zweifel hatten die Ansprüche Ludwigs des Deutschen auf die Kaiserkrone den größeren Schein ⁸⁾, der Rechtlichkeit, mithin würde es auch höchst gerecht geschienen haben, wenn der Pabst erklärt hätte, daß er sie nur diesem aufzusetzen bereit sey. Dabey hätte man zwar immer zu Rom hoffen dürfen, daß Ludwig in der pflichtmäßigen Erklärung dennoch einen sehr wichtigen Dienst, der ihm

gelei-

8) Sie würden einen noch größeren Schein gehabt haben, wenn die Angabe eines andern gleichzeitigen Schriftstellers, des Abts Berard, gegründet wäre, nach welcher der verstorbene Kaiser dem ältesten Sohn Ludwigs des Deutschen, dem Prinzen Carlmann, ausdrücklich seine Länder in seinem Testament vermacht haben sollte. S. Chronicon Casauriensis in Ducherys Spicil T. II. p. 937.

geleistet wurde, erkennen und sich auch dankbar genug dafür beweisen würde, denn die Konkurrenz seines Bruders, konnte entweder ganz dadurch verhindert, oder am wirksamsten vereitelt werden; aber gerade damit würde der höhere Zweck verfehlt worden seyn, den man zu Rom seit einiger Zeit ins Auge gefaßt hatte. Wäre Ludwig von dem Pabst begünstigt worden, so würde der Mitwelt und der Nachwelt nur das Gerechte und das Pflichtmäßige seines Verfahrens aufgefallen seyn. Man würde geglaubt haben, daß er diesem die Kayser-Krone nur deswegen, weil sie ihm von Rechtswegen gehörte, bestimmt, und sie Carln von Frankreich nur deswegen, weil sie ihm nicht gehörte, verweigert habe; wenn er sie aber umgekehrt diesem aufsetzte, und jenem verweigerte, so mußte wohl die Welt auf die Vorstellung geleitet werden, daß es in seiner Macht stehen müsse, willkürlich darüber zu disponiren, und dadurch ließ sich so viel gewinnen, daß es schon der Mühe werth war, sich über das Recht etwas hinwegzusetzen.

§. 9.

Dieß war es ohne Zweifel, was nicht erst Johann VIII., sondern schon seine zwey nächsten Vorgänger zu dem Entschluß bestimmte, bey dem Eintritt des vor auszusehenden Falls die Wünsche des Königs von Frankreich zu begünstigen, und deswegen selbst zuerst diese Wünsche bey ihm zu reizen. Mochten sie immer dabey auch darauf rechnen, daß doch der thätigere und gewandtere Carl seine weniger gerechten Ansprüche wahrscheinlicher gegen den redlicheren aber etwas unbeholfenen Ludwig, als dieser seine gerechteren gegen ihn behaupten würde. Mochten sie noch gewisser darauf zählen, daß der König von Frankreich die Begünstigung seiner weniger gerechten Ansprüche auch theurer als Ludwig die Begünstigung seiner gerechteren bezahlen würde; aber von ihrer Seite war es doch vorzüglich nur darauf angelegt, der Welt einmahl ein Beyspiel zu geben, daß der Pabst einen Kayser ernennen könne; und dieß war es auch, was Johann selbst bey der Sache am meisten heraus hob.

§. 10.

Es ist unmöglich in den verschiedenen Formen und Wendungen, in welchen es jetzt der Pabst bey jeder Gelegenheit wiederholte, daß der neue Kayser nur ihm die Krone zu danken habe, das Absichtliche zu verkennen; was konnte er aber für eine Absicht dabey haben, als die Welt darauf aufmerksam, und es ihr allmählig zur gewohnten Vorstellung zu machen, daß es nur dem Pabst zustehe, Kayser zu machen? So schrieb er im J. 876. den Bischöffen, die unter der Herrschaft Ludwigs des Deutschen standen, daß sie ihren Herrn sogleich bewegen sollten, seine Armee aus den west-fränkischen Provinzen, in welche er eingefallen war, zurückzuziehen, weil Carl durch ein Privilegium des apostolischen Stuhls zur Kayserwürde erhoben worden sey ⁹⁾. In dem nehmlichen Brief brauchte er die Formel, daß ihm das Kayserthum als eine besondere göttliche Wohlthat durch den Dienst des Pabsts zu Theil geworden sey, wiewohl der Teufel seine ganze Arglist aufgebotten habe, um ihn
dabon

9) S. Labb. Conc. T. IX. p. 222. 223.

davon zu verdrängen. Eben so warnte er auch in einem eigenen Brief die weltlichen Stände des ost-fränkischen Reichs, daß sie sich nicht durch den Teufel verführen lassen sollten, wider die Kirche und wider Gott zu streiten ¹⁰⁾, durch welche Carl zum Kayser erwählt worden sey. Bey einer andern Gelegenheit aber wollte er ihm durch die Auflegung seiner Hände die kaiserliche Würde ertheilt haben ¹¹⁾.

§. II.

Aber zu diesen Aeußerungen schwieg nicht nur der neue Kayser, sondern er gab selbst auf mehr als eine Art seine Beystimmung dazu, denn er erkannte selbst bey mehr als einer Gelegenheit das Verhältniß des Oberen, in das sich dadurch der Pabst gegen ihn stellte.

Eine

10) Eb. das. p. 228. "Neque enim contra Carolum est murmur vestrum, sed contra Dominum, cujus est regnum, et cui voluerit, ipse dat illud."

11) "Carolus — per impositionem manuum nostrarum dignitatem imperialem adeptus est." In einer Urkunde bey Martene und Durand Collect. amplif. T. I. p. 200.

Eine solche Anerkennung lag schon darin, indem er ihm die Huldigung erließ, welche bisher jedem Kayser von dem Pabst und von den Römern geleistet worden war. Er gestattete hernach, daß auf der großen Versammlung zu Pavia, auf welcher er sich nach seiner Krönung zu Rom von den Ständen des italischen Reichs als König erkennen ließ, in das Huldigungs = Instrument die Formel eingedrückt werden durfte: "sie hätten ihn deswegen zu ihrem Beschützer und Herrn gewählt, weil ihn der Pabst durch das Urtheil des heiligen Geistes auf den kaiserlichen Thron erhoben habe" ¹²⁾. Aber er veranlaßte sogar, daß ihm die Stände seiner eigenen bisherigen Erbländer, die er nach seiner Zurückkunft aus Italien auf einer Synode zu Pontignen in Champagne versammelte, eine neue Huldigungs = Urkunde auch für sich ausstellen ¹³⁾, und zwar, wie ausdrücklich darin gesagt wurde, deswegen ausstellen mußten, weil ihn der Pabst zum Kayser gewählt habe.

Ja

12) S. Baluz T. II. p. 237. Labbé T. IX. p. 283.

13) S. Confirmatio Cisalpinorum apud Pontignem — bey Labbé T. IX. p. 284.

Da er fand es nicht erniedrigend, sich selbst seinen Bischöffen bey einem besondern Antrag, den er ihnen bey dieser Gelegenheit zu machen hatte, als den Geschäftsträger und Delegirten des Pabsts vorzustellen.

§. 12.

Doch dabey handelte Carl nur, wie er immer gehandelt hatte. Es hatte ihn nie etwas gekostet, jede Rücksicht der Ehre einem für reell gehaltenen Vortheil aufzuopfern, und es hatte seiner Politik noch weniger gekostet, einen gegenwärtigen Vortheil durch die Verzichtleistung auf noch so viele künftige zu erkaufen, weil er sich immer vorbehielt, die Verzichtleistung zu seiner Zeit wieder zurück- und auch die künftigen, sobald sie für ihn erreichbar wurden, mitzunehmen. Er bedachte sich daher keinen Augenblick, auch das Kayserthum als ein Geschenk aus den Händen des Pabsts anzunehmen, und eben damit sein Dispositions-Recht darüber zu agnosceiren, weil er sonst auf keinem andern rechtlichen Wege dazu gelangen konnte. Davon stellte er sich auch fortdauernd überzeugt, so lange

es ihm nützlich werden konnte, die Vorstellung zu unterhalten; und in diesem Fall blieb er noch eine geraume Zeit nach seiner Krönung, denn auch die Söhne seines Bruders, der vielleicht zu seinem Glück im J. 876. gestorben war, setzten noch den Krieg mit ihm fort, und in diesem Kriege wurde er selbst durch eine verlorne Schlacht ¹⁴⁾ in eine höchst bedenkliche Lage gebracht. Das Glück des Papsts aber ließ Carlu keine Zeit, dasjenige, was er ihm eingeräumt hatte, wieder zurückzunehmen, denn im J. 877. starb er selbst noch während dem Kriege.

S. 13.

Damit war aber für den Römischen Stuhl etwas höchst beträchtliches gewonnen, wiewohl man gewiß zu Rom selbst nicht glaubte, daß er das Dispositions- Recht über das Kaiserthum

14) S. Annal. Fuldenf. ad ann. 876. Die Lage des Kaisers wurde desto bedenklicher, weil zu der nehmlichen Zeit die Normänner unter ihrem tapfern Anführer Rollo auf das neue in Frankreich eingefallen waren, und fast das ganze Neustrien erobert hatten.

thum oder das Ernennungs-Recht zu der Kayserwürde selbst schon wirklich und auf immer damit gewonnen habe. Durch einen einzigen Vorgang konnte das Zeitalter noch nicht an die Vorstellung gewöhnt werden, daß die Wahl eines Kayfers von dem Pabst abhängt, da es ohnehin noch der Menschen so viele gab, die ein Interesse dabey hatten, es zu bestreiten. Ludwig von Deutschland und seine Söhne protestirten nicht nur auf das stärkste dagegen, sondern selbst mehrere französische Bischöffe, und unter ihnen auch Hincmar von Rheims, schienen es zuerst nur schwer begreifen zu können¹⁵⁾, wie ihr König durch den Pabst zu der Kayser-Krone gekommen sey. Aber für das Volk hatte doch schon der eine Vorgang etwas imponirendes. Er hatte für das Volk desto mehr imponirendes, je lauter und frecher man ihm dabey vorsagte, daß eigentlich Gott selbst durch den Pabst den Kayser gemacht habe. Dadurch aber, daß auch der neue Kayser selbst es anerkannt hatte, bekam man wenigstens ein Recht, die neue Sprache in dem päpstlichen Canzley-Styl fortzuführen.

Es

15) S. Opp. T. II. p. 157.

Es ließ sich zugleich voraussehen, daß schwerlich von einem der nächsten Kayser eine allzum starke Protestation dagegen eingelegt werden dürfte, und wenn die Anmaßung einmahl ein Jahrhundert alt geworden war, so war sie gewiß auch durch den allgemeineren Volks-Glauben geheiligt.

Kap. XI.

Versuche Johannis VIII., noch einen zweyten Kayser zu machen, die jedoch nicht ganz gelingen. Sonstige Vortheile, die er dem Pontifikat durch andere Unternehmungen verschafft.

§. I.

Doch es fehlte ja wenig, so wäre es Johann VIII. gelungen, die Anmaßung während seiner Regierung zum zweytenmahl zu realisiren; wenigstens gelang es ihm unter sehr erschwerenden Umständen, sie ungekränkt und unverletzt auf seine Nachfolger herabzubringen.

Wey

Bey dem Tode Carls des Kahlen schienen die Umstände bereits entschieden zu haben, wem das Kayserthum und das Königreich von Italien zufallen sollte. An seinen Sohn, den neuen König von Frankreich, Ludwig den Stammler, konnte gar nicht gedacht werden, denn er war dem Leib und dem Geist nach so schwach, daß schon die Behauptung seines westfränkischen Erbguts über seine Kräfte gieng. Aber der älteste von den Söhnen Ludwigs des Deutschen, der Prinz Carlmann, stand damals schon mit einer Armee in Ober-Italien, fand hier nach dem Tode des Kayfers keine Macht mehr, die sich ihm widersetzen konnte, und setzte daher ungehindert seinen Zug bis Pavia fort, wo er von den Ständen des italienischen Reichs einstimmig als König erkannt wurde ¹⁾. Wenn er also die Kayser-Krone noch dazu verlangte, so konnte sie ihm schwerlich verweigert werden; allein er selbst machte es doch dem Pabst möglich, daß er noch mit ihm darüber handeln konnte.

§. 2.

1) S. Annual. Fuldenf. ad ann. 877.

§. 2.

Wie auch Carlmann gegen Johann gesinnt seyn mochte, so mußte er doch fühlen, daß es für jeden König von Italien, der nicht beständig im Lande bleiben konnte, höchst wichtig sey, mit dem Pabst auf einem friedlichen Fuß zu stehen, weil es nur allzusehr in der Macht von diesem stand, durch seinen Einfluß auf so viele Großen des Landes und durch seinen Einfluß auf die Römer zu jeder Zeit Unruhen anzurichten. Er hielt es daher der Klugheit gemäß, dem Pabst durch eine Gesandtschaft von Pavia aus melden zu lassen, daß er das Königreich von Italien in Besitz genommen habe, und jetzt nächstens nach Rom kommen würde, aber auch zugleich ankündigen zu lassen, daß er die Römische Kirche und den Stuhl des heiligen Petrus weit mehr als irgend einer seiner Vorgänger zu erheben entschlossen sey. Der Pabst hingegen schickte diese Gesandtschaft mit der Antwort zurück, daß der König in kurzer Zeit eine andere von ihm erhalten, und durch diese näher erfahren würde, wozu er sich vorher noch gegen die Römische Kirche und gegen ihren Beschützer,

Planck's Kirchengesch. B. III. P den

den heiligen Petrus, verbindlich zu machen habe ²⁾).

§. 3.

Schwerlich mochte wohl Johann dabey hoffen, daß sich Carlmann in seiner damaligen Lage dazu verstehen würde, ihm die Kayser-Krone allzuthuer zu bezahlen; er durfte aber doch auch nicht befürchten, daß er nach dieser Botschaft die ganze Unterhandlung sogleich abbrechen würde, und dann war sein Haupt-Zweck schon erreicht. Wenn der Prinz jetzt noch mit ihm handelte, so räumte er eben damit auch ein, daß sich das Kayserthum nur durch den Pabst erhalten lasse: indessen verlor der letzte doch auch nichts dabey, daß es jetzt nicht dazu kam. Der neue König von Italien sah sich gezwungen, nach Deutschland zurückzueilen, wo mehrere Umstände seine Gegenwart dringend nothwendig machten, und wurde hernach durch die Gemüths-Krankheit, die bey ihm zum Ausbruch kam, an einem neuen Zuge nach Italien auf immer verhindert. Damit öffnete

2) S. Joannis VIII. Epist. ad Carolomannum Regem bey Labbé T. IX. p. 59.

öffnete sich für die politischen Künste des Papsts ein neuer Spielraum, durch den er sich selbst zu der Anlage eines höchst kühnen Planes verführen ließ, der den Bestand der neuen Verhältnisse, in welche das Pontifikat zu dem Kayserthum gekommen war, am gewissten auf einige Zeit sichern konnte.

§. 4.

Johann beschloß, einen Kayser zu machen, der es sich selbst niemahls sollte verläugnen können, daß er allein von ihm gemacht sey, und daher auch von der ganzen Welt als sein Geschöpf anerkannt werden mußte. Er wählte sich dazu den Grafen Boso aus, den Carl der Kahle nach seiner Gelangung zum Kayserthum als den Bruder seiner Gemahlin, der Königin Richilde, zum Herzog von Pavia und zu seinem Statthalter in Italien gemacht hatte, und schwerlich hätte er nach allen möglichen Rücksichten glücklicher wählen können. Der Graf selbst konnte nicht daran denken, daß die Kayser = Krone auf einem andern Wege, als durch die Ernennung des Papsts für ihn

P 2

erreicht

erreichbar sey. Es ließ sich zugleich darauf zählen, daß er auch als Kaiser den Beystand und die Unterstützung des Pabsts immer bedürfen, also immer abhängig von diesem bleiben müßte; aber auf der einen Seite hatte er doch Ehrgeiz, Verschlagenheit und Unternehmungsgestalt genug, um die Plane des Pabsts zu unterstützen, und auf der andern Seite vereinigten sich gerade bey ihm mehrere Umstände, die wenigstens die Möglichkeit einer glücklichen Ausführung des Projekts erwarten ließen. Hoso hatte die Prinzessin Ermengart, die Tochter des verstorbenen Kaisers Ludwig II., zur Gemahlin; daher durfte für ihn auf den ganzen sehr mächtigen Einfluß gerechnet werden, den ihre Mutter, die verwitwete Kaiserin Engelberge, immer noch in Italien behauptete. Er hatte selbst große Verbindungen sowohl in Italien, als in Frankreich; also ließ sich immer hoffen, daß eine Parthie für ihn gewonnen werden könnte, die sich einst auch stark genug fühlen dürfte, ihn auf dem Thron zu erhalten. Dieß war es dann, worauf der Pabst vom J. 878. an mit eifriger Betriebsamkeit, wenn schon meistens im Verborgenen

borgenen³⁾, hinarbeitete; aber Menschen und Umstände arbeiteten dem Entwurf von so vielen andern Seiten und so mächtig entgegen, daß am Ende dennoch die Ausführung fehlgeschlug. Nach dem Tode des Königs Carlmann bekam der jüngste von den Söhnen Ludwigs des Deutschen, Carl der Dicke, auf einige Zeit das ganze väterliche Stammgut zusammen, und erhielt dadurch so viel scheinbare Stärke, daß es auch keine der Partheyen in Italien zu dem offenen Kampf mit ihm kommen zu lassen wagte. Im J. 881. mußte sich also der Pabst sehr gegen seinen Willen entschließen

3) Doch ließ er es gelegentlich auch deutlich genug merken, denn er schrieb der Kaiserin Engelberge, daß er Boso und ihre Tochter auch zu seinen Kindern angenommen, und nicht ruhen wolle, bis er sie zu einer höhern Würde erhoben habe. *Labbé T. IX. p. 76.* Das nehmliche schrieb er aber auch dem König von Deutschland, Carl dem Dicken, mit dem Zusatz, daß alle diejenigen, die ihn angreifen würden, in den Bann verfallen sollten. eb. das. p. 189.

Ben ⁴⁾, ihm auch die Kaiser-Krone aufzusetzen; doch mußte er einerseits auch dabey noch die Würde der freyen unerzwungenen Handlung zu behaupten, und auf einer andern Seite gelang es ihm, seinem Grafen Boson wenigstens zu einer Königs-Krone zu verhelfen, die er ihm von den Bischöffen der Provence und des transjuranischen Burgundiens aufsetzen ließ ⁵⁾.

§. 5.

Nach diesem kann es nicht befremdend seyn, wenn sich in der Geschichte Johanns wenigere Ereignisse finden, wobey er sich in seinem kirchlichen Pabst-Verhältniß auf eine besondere Art auszeichnen konnte. In den Reichen, wel-

4) Im J. 879. hatte er sich schon in den Besitz von Italien gesetzt. S. Annal. Bertin. ad h. a. Nach eben diesen Annalen wäre seine Kaiser-Krönung in das J. 880. gefallen; Muratori hat es aber wahrscheinlicher gemacht, daß sie erst im folgenden von Regino angegebenen J. 881. Statt fand. Annal. T. V. p. 149.

5) S. Concilium Mantalense, in quo regis nomen Bosoni ab Episcopis regni Arelatenſis delatum est. *abbé* Conc. T. IX. p. 331.

welche zu der fränkischen Monarchie gehörten, hatte man weder Zeit noch Lust, an kirchliche Angelegenheiten zu denken, denn das Streben aller Bischöffe, wie das Streben aller andern Stände, gieng hier nur dahin, die Verwirrung zu ihrem Vortheil zu benutzen, die der Regenten-Wechsel nach sich gezogen hatte. In Italien selbst hatte der Pabst noch außerdem beständig mit Unruhen zu kämpfen, welche ihm theils die Saracenen oder die Araber durch ihre Annäherung gegen den Kirchenstaat, theils die verschiedenen Factionen machten, in welche sich die Großen des Landes vertheilt hatten. Durch eine von diesen wurde er selbst zuletzt ermordet; daher kam es hier schon vorher zuweilen dazu, daß man auch vor seiner geistlichen Gewalt nur wenig Respekt zeigte, wenn er sie hin und wieder gegen das Interesse dieser Factionen gebrauchen wollte. So sprach er über die Herzoge von Neapel und Spolet wie über den Markgrafen Adelbert von Toscana den Bann aus; aber der Bann blieb wirkungslos ⁶⁾. So sprach

6) Nur der Bann über den Herzog Sergius
 P 4 von

sprach er selbst über den Erzbischoff von Mayland den Bann und das Urtheil seiner Absetzung aus; aber die Mayländer behielten ihren Erzbischoff, und am Ende mußte er, um die Ehre des Pontifikats zu retten, sich selbst mit ihm ausöhnen²⁾, da er es unmöglich fand, sein Urtheil in Kraft zu setzen.

§. 6.

Dies kam jedoch daher, weil bey allen diesen Gelegenheiten Parthie-Verhältnisse mit kirchlichen und amtlichen in Streit kamen, wobey die ersten immer gewaltsam behauptet wurden: daher konnte auch kein dauernder Nachtheil daraus entspringen. Man wußte und sagte sich gewöhnlich selbst, daß man bey solchen Gelegenheiten gesetz- und ordnungswidrig

von Neapel wurde sehr kräftig, denn der damalige Bischoff Athanas von Neapel nahm ihn gefangen, ließ ihm die Augen ausstechen, und schickte ihn nach Rom. S. Joannis Ep. ad Athanasiam et Neapolitanos. *Labbe* T. IX. p. 52. 53.

2) S. Joannis Ep. ad Ansbertum Archiep. Mediolanens. eb. das. p. 185.

widrig gehandelt habe, entschuldigte sich hiennach mit dem außerordentlichen Drang der Umstände, und beschied sich dabey selbst, daß man unter andern Umständen keine Konsequenz daraus machen, oder kein Beyspiel davon hernehmen dürfe. Das Pontifikat selbst verlor also wenig oder nichts dabey; hingegen war ja Johann so glücklich, den westfränkischen Bischöffen während seiner Regierung noch etwas abzugewinnen, auf das er selbst einen sehr hohen Werth zu setzen schien.

§. 7.

Im J. 876. gab er seinen Legaten, welche den neuen Kayser Carl den Kahlen bey seiner Rückreise aus Italien nach Frankreich zu begleiten hatten, ein Decret an die westfränkischen Bischöffe mit, durch welches der Erzbischoff Ansegis von Sens zum Primaten der gallischen und germanischen Kirchen, die unter der Herrschaft des Kayfers standen, und zum päpstlichen Vikar in diesen Kirchen ernannt wurde. Der Staat des neuen Primaten, oder das Patent, durch welches seine Privilegien

und Verhältnisse bestimmt wurden ⁸⁾, war fast ganz von demjenigen abklopirt, das ehemals die Bischöffe von Arles von den älteren Päbsten bekommen hatten, daher mußte auch der Umstand die stärkste Sensation auf die gallischen Bischöffe machen, daß sich der Pabst damit herausnahm, die alten Rechte einer Kirche nach seiner Willkühr an eine andere zu übertragen. Da sich hingegen der Pabst eben so scheinbar darauf berufen konnte, daß die alten Rechte der Kirche zu Arles als erloschen, als daß die neuen, die er dem Erzbischoff von Sens ertheilt habe, als persönliche Rechte betrachtet werden müßten, so würden sie mit ihrem Widerspruch dagegen nicht weit gereicht haben, wenn sie ihn nicht noch

8) "Ut sive in evocanda Synodo sive in aliis negotiis exercendis per Gallias et Germanias apostolica vice fruatur, et decreta sedis apostolicae per ipsum episcopis manifesta efficiantur, et rursus, quae gesta fuerunt, ejus relatione Apostolicae Sedi pandantur, et majora negotia et difficiliora quaecunque suggestione ipsius a Sede apostolica disponenda quaerantur. S. Acta Synodi Pontignouensis hcy Labbé T. IX. p. 281.

noch durch andere Gründe unterstützt hätten. Aber an diesen fehlte es ihnen auch nicht, und fehlte ihnen noch weniger an dem guten Willen, Gebrauch davon zu machen.

§. 8.

Es war der Erzbischoff Hincmar von Rheims, der sich ein sehr angelegenes Geschäft daraus machte, seine Mitbischöffe zum Widerspruch ⁹⁾ dagegen aufzureizen, und das bey in ihrem Nahmen das Wort führte; denn Hincmar glaubte, daß seine eigenen Rechte dadurch gefährdet würden. Seiner Behauptung nach waren die Rechte des kirchlichen Primats und des päpstlichen Vicariats in dem neuen fränkischen Gallien schon von dem Pabst Hormisdas unter dem ersten fränkisch-christlichen König dem heiligen Remigius und seinen Nachfolgern in dem Bisthum zu Rheims verliehen worden. Er hatte es sich auch Mühe

9) Die Gründe dazu faßte er auch in der Folge in einer eigenen Schrift zusammen: *Ad Episcopos de Jure Metropolitanorum. Cum de Primatu Anselm. ageretur. Hincm. Opp. T. II. p. 719.*

he genug kosten lassen, von Benedikt III. ein neues Diplom — und Schmeicheleyen genug kosten lassen, um von Nicolaus und Hadrian eine besondere Bestätigung des neuen Diploms darüber auszuwirken; mithin konnte ihm die Ernennung eines neuen Primaten in der Person des Erzbischofs von Sens am wenigsten gleichgültig seyn. Sollte es nemlich mehr als ein bloßer Titel seyn, der Ansehn dabei verliehen wurde, so kam es ja heraus, daß ihn auch Hincmar in Zukunft als seinen Oberen betrachten mußte, denn seine Primats- und Vikariats-Rechte sollten sich über das ganze Gallien und Germanien erstrecken. In dem Privilegio der Bischöffe von Rheims stand aber ausdrücklich, daß sie niemand als dem Pabst unterworfen seyn sollten, mithin schloß Hincmar, daß die Aufstellung eines neuen Primaten gegen sein Privilegium, und eben deswegen illegal und nichtig sey, weil schon die Nicäische Synode ausdrücklich verboten habe, daß keiner Kirche von ihren alten hergebrachten Rechten etwas genommen werden dürfe.

§. 9.

Dies war wenigstens der Haupt-Grund, auf welchem Hincmar seine Exceptionen dagegen baute, und wahrhaftig auch kein sehr nothfester Grund, da er doch selbst dabey einräumte, daß auch seine Kirche zu Rheims ihr Privilegium nur von dem Römischen Stuhl erhalten habe, und auch selbst die Rechte des Primats als abhängig von dem päpstlichen Biskariat anerkannte. Doch so leicht er es dadurch den päpstlichen Legaten machte, seine Einwendungen als nichtig darzustellen, so setzte er es doch durch sein Ansehen und durch seinen Einfluß durch, daß sich alle gallischen Bischöffe einstimmig weigerten, den neuen Primaten zu erkennen, als er ihnen auf der Synode zu Pontion selbst durch ihren Herrn, den neuen Kayser, in diesem Charakter vorgestellt wurde ¹⁰⁾. Nur mit Mühe und durch einen Nachtspruch konnte es dieser erzwingen, daß

sie

10) Er erhielt nur die Antwort von ihnen, "quod servato singulis Metropolitibus jure privilegii secundum sacros canones — Domino Johanni Papae velleut obedire." S. Acta Syn. Pont. am 2. D.

sie ihn unter einer förmlichen Verwahrung ihrer Rechte den ersten Platz einnehmen ließen, da er um der Ehre des Pabsts willen wenigstens darauf bestehen zu müssen glaubte: alle die weiteren Vorstellungen waren hingegen fruchtlos verschwendet, wodurch er ihnen eine bestimmte ¹¹⁾ Acceptation des päpstlichen Decrets abzuschmeicheln und abzundthigen versuchte.

§. 10.

Hätte nun der Pabst bey der Sache bloß die Absicht gehabt, den Erzbischoff Ansegis persönlich zu begünstigen, so war es freylich nicht der Mühe werth oder nicht der Klugheit gemäß, sie weiter zu treiben, da der neue Kayser in diesem Augenblick seine Bischöffe nothwendig schonen mußte. Wahrscheinlich ließ ihm auch Carl durch seine Legaten darüber einen

11) Auf sein nochmaliges Andringen, daß sie den Befehl des Pabsts respektiren sollten, antworteten sie zuletzt nur, "quod sicut sui antecessores ipsius antecessoribus regulariter obdixerint, ita et ipsi velleut obedire." eb. das.

einen Wink geben, denn Johann schien sie jetzt wirklich ruhen lassen zu wollen; allein aus der Art und Weise, womit er sie nach einiger Zeit wieder aufnahm, legten sich einige weitere Zwecke, die er dabey erreichen wollte, sehr sichtbar dar. Aus den Erfahrungen seines Vorgängers Hadrians hatte sich Johann allem Ansehen nach die Lehre herausgezogen, daß man mit den französischen Bischöffen einen kleinen Umweg nehmen müsse, um sie in die Verhältnisse des neuen Isidorischen Kirchenrechts unmerklich hineinzubringen. Er urtheilte richtig, daß sie sich viel weniger sträuben würden, wenn sie nur bey der Ausübung der neuen Reservat-Rechte, die es dem Römischen Stuhl einräumte, noch etwas von den alten gewohnten Formen erblicken dürften; daher beschloß er, die fast ganz vergessenen Verhältnisse eines päpstlichen Vicariats wieder unter ihnen in das Leben einzuführen. Vermuthlich behielt er sich dabey vor, einen weiteren Gebrauch davon zu machen, als man ehemals gekannt hatte, indem er hoffte, daß auch manches neue unter dem Nahmen des alten unbeobachtet durchgehen könnte: in An-

segis

segis aber glaubte er das würdichste Werkzeug dazu gefunden zu haben, da es außer Hincmar unter den französischen Bischöffen keinen gab, der an Kenntnissen und Talenten, wie an Geist und Einfluß ihm gleich kam.

§. II.

Der Widerstand, den sie ihm entgegensetzten, und besonders der Widerstand Hincmars mußte jedoch den Pabst bald überzeugen, daß die Ausführung seines Planes am meisten dadurch erschwert werden würde, wenn er auf der Wahl von Ansegis bestehen wollte; daher beschloß er weislich, sie stillschweigend zurückzunehmen, und nur die Sache selbst, um die es ihm zu thun war, einzuleiten. Ohne von Ansegis etwas weiter zu erwähnen, schickte er nach dem Verfluß einiger Zeit dem Bischoff Rostagnus von Arles das Vicariats = Diplom ¹²⁾, machte es zugleich in einem eigenen Schreis

12) S. Labbe T. IX. p. 77. Die Gründe, aus welchen Natalis Alexander die Briefe Johannis an den Bischoff von Arles in dieser Sache für unächt, und die ganze Verhandlung

Schreiben den gallischen Bischöffen bekannt, daß er ihn zu seinem Stell-Vertreter in den gallischen Kirchen ernannt habe, und erreichte nun wirklich seinen Zweck. Die französischen Bischöffe, denen jetzt die Einwendung abgeschnitten war, daß die älteren Rechte einer andern Kirche dadurch verletzt würden, legten, so viel man weiß, keine Protestation dagegen ein. Auch findet sich keine Spuhr, daß von Hincmar eine Einrede geschehen wäre; hingegen findet man sogleich, daß das Ansehen und der Einfluß des Bischoffs von Arles durch seinen neuen Charakter bedeutend genug wurde, daß er dem Pabst bey der Ausführung seines Projekts, dem Grafen Boso die Krone des Arelatensischen Königreichs zu verschaffen, die wichtigsten Dienste leisten konnte ¹³). Indessen fand Johann keine Gelegenheit mehr, seinen neuen Vikar zu etwas weiterem in Frankreich zu benutzen, und unter

der

lung für erdichtet hält, kann man schwerlich für entscheidend halten. S. Hist. eccl. Sec IX. et X. c. I. T. VI. p. 192.

13) S. Muratori Annal. T. V. p. 141.

der Verwirrung der bürgerlichen Unruhen, welche hier bald darauf eintraten, kam auch diese Einrichtung wieder aus ihrem Gang.

§. 12.

Jetzt mochte es übrigens mit der neuen Einrichtung auch deswegen leichter gegangen seyn, weil sie der Pabst auf einer Reise, die er im J. 878. nach Frankreich machte, persönlich eingeleitet hatte. Johann war vielleicht mehr als Nicolaus der Mann dazu, sich persönlichen Respekt zu verschaffen, denn er war noch fester und furchtloser, als dieser. Er gab auch auf dieser Reise mehrere Beweise davon, die ihm einen hohen Grad von Achtung verschaffen mußten. Außer diesem aber wandte er noch einen besondern Kunstgriff an, um den Bischöffen noch mehr als nur Achtung abzuzwingen, dessen Wirkung bey ihrer damaligen allgemeinen Stimmung unfehlbar war. Dadurch zeichnet sich zugleich seine Politik oder sein Charakter noch auf eine sehr bemerkungswerthe Art aus.

§. 13.

Johann affectirte nehmlich oder er zeigte bey jeder Gelegenheit eben so viel unverstellten Eifer für die Würde des Episcopats im allgemeinen, als für das Ansehen des Pontifikats im besondern. So wie er dieß letzte selbst über das kaiserliche Ansehen zu erheben strebte, so erklärte er es auch öffentlich als seine Absicht, alle Bischöffe von der weltlichen Macht wenigstens unabhängig zu machen. Er trug zu diesem Ende auf den Synoden, auf denen er selbst präsidirte, besonders auf einer Synode zu Ravenna ¹⁴⁾ vom J. 877. und auf einer andern zu Troyes, die er im folgenden Jahr während seiner Anwesenheit in Frankreich veranstaltete, auf mehrere Decrete an, worüber die Bischöffe selbst erstaunen mochten, weil sie ihnen Vorrechte und Privilegien ¹⁵⁾ vindicirten, in deren Besitz sie sich bisher

14) C. Acta Concilii Ravennens. Labbé T. IX. p. 300. Tricassini II. p. 307.

15) Daß sie z. B. vor kein weltliches Gericht gezogen werden, daß niemand Geschenke und Abgaben von ihnen fordern, und daß nicht

bisher kaum hineinzuträumen gewagt hatten. Die Wirkung, welche dieß bey ihnen hervorbrachte, mußte aber desto größer seyn, da seit einiger Zeit das Verlangen, ihren bisherigen Stand-Punkt in der Gesellschaft etwas höher hinaufzurücken, so viel allgemeiner und dringender unter ihnen erwacht war. Noch nie war es ihnen wenigstens mit so klarem Selbstbewußtseyn vor der Seele gestanden, wohin sie es bringen mußten, und vielleicht bringen könnten, um auch der Wirklichkeit nach den ersten Stand in jedem Staat zu bilden, als gerade in diesem Augenblick. Noch nie hatten es zugleich die französischen und die deutschen Bischöffe so lebhaft gefühlt, wie entscheidend und kritisch der gegenwärtige Augenblick dabey werden könnte? wie mußte ihnen also ein Pabst erscheinen, der ihnen gerade jetzt die Hand bot, und zwar eine so starke Hand bot ¹⁶⁾, um sie mit sich emporzuheben?

S. 14.

nur alle Kleriker, Mönche und Nonnen, sondern auch alle Witwen und Waisen ausschließend unter ihrer Gerichtsbarkeit stehen sollten.

16) Eine höchst merkwürdige Aufforderung zu dem

S. 14.

Dieß war es, wodurch vielleicht Johann VIII. während seiner Regierung am meisten für das Pontifikat gewann, denn dieß war es zunächst, wodurch sich das Ansehen des Pontifikats so befestigte, daß ihm nun selbst eine sehr lange Reihe theils unwürdiger, theils unbedeutender und thatenloser Päbste nicht viel schaden konnte, welche jetzt unter den Unruhen, die Italien über ein halbes Jahrhundert hindurch zerrütteten, nach einander auf den Römischen Stuhl kamen, und ihn zum Theil auf die unglaublichste Art schändeten.

Kap. XII.

dem Ergreifen der Hand, die er ihnen dazu bot, hatte er schon im J. 876. an die deutschen Bischöffe gelangen lassen, denn der berühmte Brief, worinn er sie in diesem Jahr ermahnte, sich ihrem König, Ludwig dem Deutschen, zu widersetzen, der in die Länder des neuen Kaisers eingefallen war, enthält unter anderem die folgende Stelle: "Quid est quæso, quod Christi vice in ecclesia fungi-

Kap. XII.

Politische Verwirrung in dem Zustand von Italien und von Rom vom Tode Johanns VIII. bis zum J. 962., in welchem die Kaiser-Krone wieder auf das Haupt eines deutschen Königs, Otto I., kommt. Päbste dieses Zeitraums.

§. I.

Wahrscheinlich noch vor dem gewaltsamen Tode Johanns, der zu Ende des J. 882. erfolgte, hatte sich bereits eine mächtige Parthie in Italien gebildet, die mit dem Entwurf umgieng, sich der fränkisch-deutschen Oberherrschaft zu entziehen, und die Krone des
italie

mur, si pro Christo contra principum insolentiam non luctamur? praesertim cum secundum Apostolum non sit nobis colluctatio cum carne et sanguine, sed adversus principes et potestates. Quid est, quod dicimur Episcopi — si quos docere debuimus, sequi contendimus.”
S. Labbé Concil. T. IX. p. 224.

italischen Reichs nebst der Kaiser-Krone einem von den eingebornen Großen des Landes aufzusehen. Unter der schwachen Regierung Carls des Dicken bekam man Aufmunterungen genug zu der Anlage eines solchen Entwurfs, so wie man auch Muße genug bekam, seine Ausführung vorzubereiten. Der Einfluß, den die Parthie, welche ihn begünstigte, auf die Wahlen der zwey nächsten Päbste, Marins I. und Hadrians III., hatte, der schon im J. 884. auf Marin folgte, läßt zugleich sehr wahrscheinlich vermuthen, daß beyde recht geflissentlich dazu ausgesucht seyn mochten, das Projekt zu befördern, und diese Vermuthung würde völlige Gewißheit seyn, wenn sich die Richtigkeit einer Konstitution erweisen ließe ¹⁾, welche Hadrian III. wegen der künftigen Besetzung des Kaiserthums im ersten Jahr seines Pontia-

1) Nach dieser Konstitution sollte das Kaiserthum und das Königreich von Italien in Zukunft nur einem gebornen Italiener verbleiben werden. Muratori hat es aber Annal. I. V. p. 164. sehr zweifelhaft gemacht, ob man sie Hadrian zuschreiben darf.

Pontifikats gemacht haben soll. Doch zur völligen Ausführung kam es erst nach der Absetzung Carls des Dicken durch die Stände von Deutschland, und nach seinem im J. 888. erfolgten Tode; aber jetzt zeigte sich auch erst ein erschwerender Umstand dabey, von dem man wohl nicht so viel Unheil befürchtet haben mochte, als er wirklich nach sich zog.

§. 2.

Jene Parthie, durch welche der Plan zu der Befreyung Italiens von der fremden Herrschaft angelegt worden war, hatte sich auch schon den künftigen Beherrscher des Landes ausersahen. Dieß war der Herzog Bido oder Guido von Spolet²⁾, für den sie indessen, oder der indessen durch sie zunächst für sich selbst gearbeitet hatte; so wie sie aber jetzt für ihn nach der erledigten Krone von Italien griff, so trat in der Person des mächtigen Herzogs Verengar von Friaul ein Nebenbuhler gegen ihn auf, der gleiche Ansprüche dar-

auf

2) Der jedoch nach Muratori aus einem französischen Geschlecht abstammte. Annal. T. V. p. 182.

auf machte, und von einem gleich starken Anhang unterstützt zu werden schien. Darüber kam es zu einem inneren Kriege in Italien selbst, der für das Land desto unglücklicher wurde, je mehr er sich bey dem abwechselnden Glück der Partheyen in die Länge zog.

S. 3.

Im Anfang des Kampfs schien der Beystritt des Pabsts zu der Parthie des Herzogs von Spolet das Uebergewicht sehr entschieden auf die Seite von dieser zu neigen. Der Einfluß des neuen Pabsts Stephans V., der im J. 885. auf Hadrian III. gefolgt war, bewirkte es vorzüglich, daß Guido im J. 890. als König von Italien erkannt wurde³⁾. Im folgenden J. 891. setzte er ihm auch die

Kays

3) Stephan hatte den Herzog Guido noch bey Lebzeiten des Kaysers Karls des Dicken eben so wie ehemahls Johann VIII. den Herzog Boso als Sohn adoptirt. *E. Hloisard Hist. eccl. khemenf. L. IV. c. 1.* Daß er ihn aber zum Kaysen getrönt habe, erzählt nur *Luitprand L. I. c. 6.*

Kayser = Krone auf, und befestigte dadurch seine Macht und sein Ansehen in einem solchen Grad, daß er schon den Nachfolger Stephans, den neuen Pabst Formosus ⁴⁾, im J. 894. nöthigen konnte, auch seinem Sohn Lambrecht das Kayserthum zu versichern. Dieß schlug jedoch zu seinem Nachtheil aus, denn Formosus, den der neue ihm so nahe Kayser allzu sehr seine Uebermacht fühlen ließ, hatte schon inätheim den deutschen König Arnulf aufgefordert ⁵⁾, daß er nach Italien kommen, und das ihm zugehörige Königreich in Besitz nehmen

4) Gewählt nach Stephans Tode im J. 891. Er war vorher Bischoff von Porto gewesen, und hatte schon unter Johann VIII. Plane gemacht, sich selbst auf den päpstlichen Stuhl zu schwingen. Dafür war er von Johann mit dem gräßlichsten Bannfluch belegt, s. Labb. T. IX. p. 232., von Marin I. aber restituirt worden. Baronius hat ihn auch sehr in Schutz genommen, jedoch dabey als den eifrigsten Anhänger des Kayfers Guido vorgestellt.

5) G. Annal. Fuldenf. ad ann. 893. Vergl. Muratori Anual. T. V. p. 193.

men sollte, und Arnulf, den zugleich Berengar aus Eifersucht gegen Guido mit seiner ganzen Macht unterstützte, war schon im J. 895. 6) so glücklich, ihn zu verdrängen, und empfing auch unter der lauten Beystimmung der Römer noch in diesem Jahr die Kaiserskrone aus den Händen des Papsts.

§. 4.

Doch die erneuerte deutsche Herrschaft dauerte nicht länger, als bis Arnulf wieder nach Deutschland zurückgekehrt war, denn schon im J. 897. trat Lambert wieder als Kaiser auf, und wurde auch von dem neuen Papst Stephan VI. 7), und von den Römern anerkannt. Sein

6) Schon im J. 894. hatte er sich zum König von Italien erklären lassen, war aber genöthigt worden, nach Deutschland zurückzueilen. Im folgenden Jahr kam er wieder, und schlug nun Lambert, der sich ihm auf seinem Zuge nach Rom widersetzen wollte.

7) Nach dem Tode von Formosus im J. 896. wurde Bonifaz VI. gewählt, der aber nur 15. Tage regierte. Auf Bonifaz folgte Stephan VI.

Sein Tod hingegen, der schon im J. 898. erfolgte, führte einen neuen Wechsel herbei. Nun tritt der Herzog Berengar mit seinen Ansprüchen wieder auf: seine Feinde hingegen rufen den Burgundischen König Ludwig herbei, durch den er geschlagen und zur Flucht nach Deutschland gezwungen wird. Die Kaiserkrone kommt jetzt auf das Haupt Ludwigs, dem sie von dem neuen Pabst Benedikt IV. im J. 903. aufgesetzt wird; aber im J. 905. kommt Berengar mit einer mächtigen Verstärkung aus Deutschland, zwingt Ludwig, seinerseits in die Provence zurückzuziehen, und bleibt jetzt nicht nur im Besitz des italischen Königreichs, sondern erhält auch im J. 916. von dem Pabst Johann X. die Kaiserkrone dazu.

S. 5.

8). Zwischen Stephan VI., der im J. 897. von einer der Volkspartheyen in Rom überfallen und strangulirt wurde, und Benedikt IV. folgten drey Pabste auf einander, Romanus, Theodor II. und Johann IX. Aber Romanus überlebte seine Wahl nur vier Monathe, und Theodor nur zwanzig Tage. Johann IX. starb im J. 900.

S. 5.

Diese letzte Wendung des Glücks wurde jedoch zunächst durch eine Veränderung eingeleitet, die schon etwas früher in Rom selbst eingetreten war, und später noch zu weiteren führte, aber am gewissten zum Umsturz und zum Untergang des Pontifikats zu führen schien.

Noch in den letzten Jahren des Kaisers Lambrecht hatte sich unter den Römischen Großen eine Koalition formirt, die sich mit der Herrschaft über ihre Stadt und über die Römer begnügen zu wollen schien. An der Spitze der neuen Faction stand der Markgraf Adelbert von Toscana, und eine mit ihm verbundene Römische Dame, mit Namen Theodora, die wieder mit einigen der ersten und mächtigsten Familien der Stadt in Verbindung stand, und durch ihre zwey Töchter, die berufene jüngere Theodora, und die noch mehr berühmte Marozia, immer mehrere hineinzog. Zuerst zogen sie aber einen gewissen Sergius, einen Römer aus einem großen Hause, der zugleich zum Klerus gehörte, hinein, denn ihr Plan gieng dahin, sich zuerst einen Papst zu schaffen,

schaffen, den sie zu der Ausführung ihres weiteren Entwurfs brauchen könnten, und dazu hatten sie sich diesen Sergius ausersehen, oder dazu hatte er sich ihnen wahrscheinlicher selbst angeboten. Schon im J. 898. machte man daher einen Versuch, seine Wahl zum Pontifikat zu erzwingen ⁹⁾; der Versuch mißlang aber, weil die Macht der Parthie noch nicht genug befestigt war. Sergius wurde sogar aus der Stadt gejagt, hingegen im J. 904. war sein Anhang stark genug, ihn im Triumph zurückzubringen ¹⁰⁾, und nicht nur auf den päpstlichen Stuhl zu erheben, sondern auch auf dem eroberten Stuhl zu behaupten.

§. 6.

Dieser Sergius III. war aber zugleich einer der schändlichsten Menschen, der selbst von diesem

9) E. Luitprand L. I. c. 9. Luitprand giebt aber dabei ein falsches Jahr an.

10) Im J. 903 war nach Benedikts IV. Tode Leo V. gewählt worden. Nach zwey Monaten nahm ihn ein Presbyter, Christoph, gefangen,

diesem rohen Zeitalter mit Schrecken und Abscheu als ein Ungeheuer angefaunt wurde. Wild und grausam, und wollüstig bis zum Viehischen spottete er nicht nur aller Gesetze der Religion, der Sittlichkeit und der Ehrbarkeit, sondern selbst aller Gesetze des priesterlichen und des gemeinsten Anstands, befließ sich eigentlich, seine Laster recht öffentlich zu begehen, und, als ob er das Pontifikat absichtlich schänden wollte, alle seine Verbreschen dem Anblick der ganzen Welt auszustellen. Gerade durch diesen Charakter wurde er jedoch für seine Parthie desto brauchbarer, denn die Dauer ihrer Herrschaft über Rom konnte nur durch eine entschiedene Uebermacht, und diese nur durch eine Gewalt gesichert werden, für welche die Religion so wenig heilig als die Gerechtigkeit hatte. Dazu war Sergius der Mann, denn so wenig er sich scheute, in einem öffentlichen Concubinat mit

Maro

fangen, und setzte sich selbst auf den päpstlichen Stuhl, von welchem ihn Sergius im folgenden Jahr auf eine gleiche Art herabzog.

Marozien zu leben ¹¹⁾, so wenig trug er auch Bedenken, alle Schätze der Römischen Kirche seiner Parthie preis zu geben, so weit es zu ihrer Unterstützung nöthig war. Da er zugleich alle Plätze, mit denen einiger Einfluß verbunden war, nur mit ihren Kreaturen besetzte, und ihr auch das Castell, das die Stadt beherrschte, oder die Engels-Burg eingeräumt hatte, so reichte seine siebenjährige Regierung völlig dazu hin, ihr ein Uebergewicht zu verschaffen, durch das sie jetzt nach
 sei=

- II) S. *Luitprand De Rebus Imp. et Reg. L. II. c. 13.* Muratori hat freylich mit einem sehr großen Aufwand historischer Gelehrsamkeit bewiesen, daß man sich nicht auf alle einzelne Angaben dieses fast gleichzeitigen Geschichtschreibers verlassen darf, aber dadurch kann in dem Auge einer billigen Kritik seine Glaubwürdigkeit im Ganzen nur wenig vermindern. Auch läßt sich nicht absehen, warum er gerade bey Sergius eine so böse Zunge gehabt haben sollte, wie Muratori ihm zuschreibt. T. V. p. 267. Doch möchte von einigen der Vorwürfe, die er ihm sonst noch, und besonders S. 302. 303. macht, immer etwas an ihm hängen bleiben.

seinem Tode sich selbst behaupten konnte. Sie war selbst schon mächtig genug geworden, um sich im Nothfall ohne die Hülfe eines Papstes behaupten zu können, doch fand sie es ihrem Vortheil gemäß, das Pontifikat noch mit ihren Kreaturen besetzen zu lassen, da sie den Gang jeder Papst-Wahl so leicht leiten konnte. So ließ sie dann im J. 911. Anastasius III. auf Sergius folgen. Im J. 913. ernannte sie nach dem Tode von Anastasius Landus I. zu seinem Nachfolger, und im J. 914. stieg Johann X. durch ihren Einfluß aus dem Bette Theodorens auf den heiligen Stuhl.

§. 7.

Bei diesem Johann ¹²⁾ mochte sie indessen einen Mißgriff gethan haben, dessen Folgen sehr gefährlich für sie werden konnten. Er war, wie es schien, nur eine Kreatur der Weiber, die zu der Parthie gehörten, aber hatte

¹²⁾ Durch den Einfluß von Theodoren war er im J. 905. Erzbischoff von Ravenna geworden, und wurde also von Ravenna aus nach Rom versetzt.

hatte nicht Lust, ein Sklave der Parthie zu werden, so wie er auch nicht zu dem Familien-Bund, durch den sie zusammenhieng, gehören mochte. Vielleicht hatte er sich selbst an Theodoren nur in der Absicht angeschlossen, um sich durch sie heben zu lassen; sobald er aber stand, wo er stehen wollte, so arbeitete er darauf hin, sich allmählig von ihrem Einfluß oder doch von dem Einfluß ihrer Umgebungen unabhängig zu machen. Aus dem Erfolg und aus den sonstigen Proben von Selbstständigkeit und Entschlossenheit, welche Johann bey mehreren Veranlassungen zeigte, hat man wenigstens Ursache zu vermuthen, daß er damit umgieng, die Aristokratie des Adels und der Barone wieder zu sprengen, welche die Toscanische Parthie in der Stadt organisiert hatte, oder es doch dahin zu bringen, daß auch sie in dem Pabst ihr Oberhaupt und nicht bloß ihr Werkzeug sehen sollte. Es ist wahrscheinlich, daß er auch deswegen sich näher an Berengar angeschlossen, und ihn selbst im J. 916. zum Kayser krönte, um sich im Nothfall dabey von ihm helfen zu lassen; aber da Berengar im J. 924. im Kriege mit dem

dem Burgundischen König Rudolf das Leben verlor, so wurde Johann nur desto gewisser das Opfer seines Entwurfs, der allerdings ohne fremde Hülfe nicht mehr ausführbar war. Im J. 928. ließ ihn die Toscanische Parthie ermorden ¹³⁾, und behauptete von jetzt an ganz öffentlich die Herrschaft über Rom, da sie durch die Heyrath Maroziens mit dem Markgrafen Guido von Toscana das Band, das sie zusammenhielt, noch mehr befestigt hatte. Auch sorgte sie jetzt dafür, das Pontifikat in sicherere Hände zu bringen, denn sie machte den eigenen Sohn von Marozien unter dem Nahmen Johann XI. zum Pabst ¹⁴⁾.

§. 8.

Eine Bewegung, welche nicht lange darauf unter ihr selbst einen Riß drohte, wurde mit
gleich

13) G. Luitprand L. III. c. 10. 12.

14) Im J. 931. Leo VI. und Stephan VII. kamen noch dazwischen. Vielleicht auch Marin II., aber die Chronologie dieser Pabste ist sehr verwirrt.

gleichem Glück für sie unschädlich gemacht. Im J. 932. hatte Marozia nach dem Tode ihres zweyten Gemahls den Markgrafen Hugo von Provence geheyrathet, der schon im J. 926. den burgundischen König Rudolf wieder um die italiänische Krone gebracht hatte. Damit glaubte dann Hugo zu dem Königreich von Italien auch die Herrschaft über die Stadt Rom erheyrathet zu haben, und ließ es selbst die Häupter der Parthie, welche sie bisher mit Marozien getheilt hatten, sehr deutlich merken. Aber diese vereinigte sich sogleich unter der Anführung des jungen Alberichs, eines andern Sohns von Marozien, ernannte diesen zum Patricius oder zum Fürsten von Rom, jagte Hugo aus der Stadt, und zwang ihm selbst im J. 936. einen Vergleich ab, durch den er der Herrschaft über die Stadt entsagen, und sie Alberich überlassen mußte. Auch befestigte sich jetzt dieser so sehr in ihrem Besitz, daß er sie bey seinem Tode im J. 954. noch seinem Sohn Octavian übertragen konnte. Doch war damahls bereits im Zustand von Italien die Veränderung eingetreten, die bald auch in Rom eine neue Ordnung der Dinge

Dinge herbeiführte, oder vielmehr die alte wieder herstellte.

§. 9.

Im J. 946. hatte nehmlich Hugo die ita-
liänische Krone seinem Sohn Lothar übergeben,
und sich in ein Kloster zurückgezogen; gegen
den neuen jungen Regenten war aber sogleich
der Markgraf Berengar von Ivrea, ein Enkel
des älteren Berengars von Friaul, aufgestan-
den, der ihn bald aus der Welt schaffte ¹⁵⁾,
und sich darauf mit seinem Sohn Adelbert
im J. 950. zum König von Italien krönen
ließ. Um sich den ruhigeren Besitz der so
schändlich gewonnenen Krone zu versichern,
wollte er die junge Wittwe Lothars nöthigen,
seinem Sohn Adelbert ihre Hand zu geben;
diese fand hingegen Mittel, den König von
Deutschland, den tapfern Otto I., zu ihrer
Hülfe herbeizurufen, worauf sie dann diesem
im J. 951. als ihrem Befreyer selbst ihre
Hand

15) Nach der allgemeinen Sage des Zeitalters
durch Gift. S. Frodoard. in Chron. ad ann.
950.

Hand reichte, und zugleich alle ihre Ansprüche an die Erbschaft Lothars in die seinige legte. Schon im folgenden J. 952. sah sich auch Berengar gezwungen, einen Frieden von Otto zu erbitten, woben er das italiänische Königreich als ein Lehen von ihm annehmen mußte; Otto aber begnügte sich vorläufig damit desto gerener, da er wohl voraussah, daß es ihm jetzt nicht leicht an einer Veranlassung fehlen könnte, sich zu einer gelegeneren Zeit weiter in die Angelegenheiten von Italien einzumischen.

§. 10.

Schwerlich hatte er jedoch darauf gerechnet, daß die nächste Veranlassung dazu von Rom aus an ihn gebracht werden würde, denn hier war im J. 956. ein Umstand eingetreten, durch den es noch unwahrscheinlicher wurde, als es vorher gewesen war.

Der Pabst Agapet ¹⁶⁾, dessen Tod in dieß Jahr hineinfiel, hatte die ganze Zeit seines Pontifikats hindurch seine Gewalt nur nach dem Willen Alberichs ausüben, und überhaupt in Rom selbst nicht mehr ausüben dürfen, als ihm

16) Er war im J. 946. gewählt worden.

ihm Alberich gestattete. In den letzten Jahren mochte er aber einige Zeichen von Ungeduld darüber geäußert, und selbst einige Bewegungen, sich von der Gewalt des Patriarchus zu emancipiren, gemacht haben, denn man faßte sogar den Verdacht gegen ihn, daß er wohl zu dem Zuge, den Otto nach Italien unternommen hatte, insgeheim mitgewürkt haben könnte ¹⁷⁾. Daraus zog sich die aristokratische Parthie in der Stadt auf das neue die Lehre, daß sie sich auf keinen Pabst ganz sicher verlassen könne, dessen Interesse nicht ganz mit dem ihrigen verschlungen sey, und faßte zugleich einen Entschluß, in welchem sich ihr Geist und ihr Charakter am bestimtesten ausdrückte. Nach dem Tode Agapets ließ sie den jungen erst achtzehnjährigen Octavian selbst zu seinem Nachfolger im Pontifikat unter dem Nahmen Johann XII. ernennen ¹⁸⁾, und setzte ihm somit zu der Römischen Fürstenthron auch die päpstliche Tiare auf.

16. II.

17) S. *Baronius* ad ann. 950. nr. 2.18) S. *Luitprand* L. VI. c. 6.

S. II.

Durch diesen außerordentlichen Schritt konnte jedoch nur die Macht der Parthie in Rom selbst verstärkt werden; hingegen außer Rom wuchs ihr keine weitere zu; vielmehr ist es sehr wahrscheinlich, daß er ihr zunächst einen neuen äußeren Feind zuzog. Der König Berengar, der überhaupt nach dem Abzuge Otto's auf eine höchst wilde Art den Tyrannen in Italien spielte, bezeugte sich bald auch sehr feindselig gegen den neuen Fürst-Bischoff von Rom. Von den Gütern und Patrimonien der Römischen Kirche schrieb er nach seiner Willkühr Kontributionen aus, eignete sich auch wohl ganze Stücke, die ihm gelegen waren, zu, und suchte noch andere Gelegenheiten zu handeln mit dem Pabst, deren Absicht sich nur allzuleicht errathen ließ. Offenbar sollten sie allmählig einen offenen Krieg mit den Römischen Dynastien herbeyführen, durch den er sich der Stadt zu bemächtigen, und auch die Römer unter seine Herrschaft zu bringen hoffte, die jetzt am wahrscheinlichsten ihrer bisherigen müde geworden seyn möchten. Daß dieß letzte wirklich der Fall war, wußte wahr-
scheinlich

scheinlich die bisher herrschende Parthie in der Stadt noch gewisser, als Berengar, und kannte also das Schreckende der Gefahr, die ihr drohte, noch besser, als er, daher bedachte sie sich auch nicht lange, das einzige Rettungsmittel, das sich ihr anbot, zu ergreifen, so viel auch sonst dabey zu bedenken war. Der Pabst selbst schickte eine Gesandtschaft nach Deutschland heraus, durch die er Otto dringend auffordern ließ ¹⁹⁾, ihm gegen Berengar zu Hülfe zu kommen, und dadurch führte er zunächst die Revolution herbey, durch welche mit der Wiederherstellung der alten Ordnung auch die Ruhe in Italien wieder hergestellt wurde. Doch der Pabst führte nicht nur die Revolution herbey, sondern auch ihre Vollendung war sein Werk, wenn schon nichts weniger als seine Absicht.

S. 12.

Otto selbst schien wenigstens voraus entschlossen, manche der alten Kayser-Rechte im Verhältniß gegen Rom und die Pabste ruhen

zu

19) S. Luitprand L. VI. c. 6.

zu lassen, wiewohl er jetzt die ihm vom Pabst angebotene Kayser-Krone annehmen wollte. Den Zug nach Italien, zu dem er aufgefordert wurde, unternahm er jetzt vorzüglich in der Absicht, um die wirkliche Herrschaft des Landes anzutreten, die ihm zu gleicher Zeit von mehreren Ständen des Reichs ²⁰⁾, welche Schutz und Gerechtigkeit gegen Berengar von ihm verlangt hatten, angetragen worden war. Die Kayser-Krone wollte er aber nur mitnehmen, weil sie dem Könige von Italien mehr Glanz und damit auch mehr Ansehen geben mußte. Er stellte daher nicht ungern voraus das Versprechen aus, daß er als Kayser dem Pabst und der Römischen Kirche alle ihre Güter und alle ihre Rechte ungekränkt lassen wolle, und als er von Mayland aus, wo er nach der feyerlichen Absetzung Berengars und Adalberts sich als König von Italien huldigen ließ, im J. 962. nach Rom kam, so erneuerte er nicht nur bey seiner Kayser-Krönung dieß Versprechen, sondern gab dem Pabst und den Römern

20) Besonders von dem Erzbischoff Walbert von Mayland, der selbst zu ihm nach Deutschland gereist war.

Römern noch mehrere Beweise, daß es wirklich sein Wunsch sey, friedlich mit ihnen auszukommen.

S. 12.

Durch ein natürliches oder durch einige besondere Umstände gereiztes Mißtrauen, durch eine falsche Politik oder durch seinen jugendlichen Leichtsinm ließ sich hingegen der Pabst zu einem Anschlag verleiten, der auch den Kayser zu andern Maaßregeln eigentlich nöthigte. Sobald dieser von Rom abgereist war, um die Belagerung eines Schlosses in der Grafschaft Monte Feltrö, in das sich Berengar eingeschlossen hatte, zu unternehmen, so ließ er sich mit dem Prinzen Adelbert in eine Verbindung gegen ihn ein, führte Adelbert selbst nach Rom, und machte noch einen Versuch, den Kayser, der auf die Nachricht davon ebenfalls dahin zurückgeeilte war, durch einen verrätherischen Ueberfall zu ermorden oder in seine Gewalt zu bekommen. Otto aber ließ jetzt durch eine Synode, die er im J. 963. zu Rom selbst veranstaltete, den unwürdigen Johann des Pontifikats entsetzen, sorgte dafür,

dafür, daß in der Person Leo VIII. ein neuer von ihm abhängiger Pabst gewählt wurde ²¹⁾, und trat nun erst durch diese und durch die weiteren Vorkehrungen, die er wegen der Römer traf, in das alte Kayser = Verhältniß gegen sie und gegen das Pontifikat wieder ein.

21) S. Luitpr. L. VI. c. 6. 7. Nur der schlimme Umstand war dabey, daß Leo zur Zeit seiner Wahl noch nicht im Alerus, sondern bloßer Laye war.

Kap. XIII.

Veränderungen in dem Verhältniß zwischen dem Kayser und dem Pabst. Umstände, welche sie herbeyführen, aber zugleich verhindern, daß sich in den sonstigen Verhältnissen des Pontifikats während dieses unruhigen Zeitraums weniger verändert.

§. 1.

Doch war es nicht mehr das ganz alte Kayser = Verhältniß, wie es unter Carl dem Großen gestanden, und noch auf seine zwey nächsten Nachfolger gekommen war, in das Otto mit dem Pabst hineinkam; denn das neue Verhältniß, in welches Johann VIII. bey der Ertheilung der Kayser = Würde an Carl den Kahlen das Pontifikat gerückt hatte, machte es unmöglich, daß jemahls ein Kayser wieder ganz in das alte hineinkommen konnte. Wenigstens so bald konnte es nicht geschehen; aber eben deswegen verdient es genauer be-
merkt

merkt zu werden, wie jetzt der Kayser und der Pabst gegen einander standen, so wie es überhaupt nöthig ist, die Aufmerksamkeit des Lesers auf die Erscheinung und auf die Ursachen der Erscheinung zu richten, daß das Pontifikat auch in allen seinen sonstigen Verhältnissen während eines achtzichjährigen sonst so verwirrten und ordnungslosen Zustands dennoch von seinem Einfluß und von seinem Ansehen nichts verlor. Diese Ursachen legen sich jedoch sehr offen in der Geschichte dar.

§. 2.

Was zuerst die besondere Lage des Pabsts gegen den Kayser betrifft, so mußte sich nothwendig in diesem Zeitraum die Vorstellung allgemein befestigt haben, daß das Dispositionsrecht über die Kayser = Krone niemand als dem Pabst, oder höchstens dem Pabst und den Römern gemeinschaftlich zustehe. Man sah ja vom J. 891. bis zu dem J. 916. fünf bis sechs Kayser nach einander, die sonst nicht einmahl einen denkbaren Anspruch darauf machen konnten; und es auch selbst anerkannten, daß sie nur durch den Pabst dazu gelangt seyen.

seyen. Aber nach dem Außersterben des Carolingischen Stammes in Deutschland und Frankreich ließ sich auch wirklich kein Weg mehr denken, wie man zu dem Römischen Kayserthum, das doch zunächst die oberste Schutz-Herrschaft über Rom in sich schließen sollte, anders kommen konnte, als durch die Ernennung des Papstes in Gemeinschaft mit dem Römischen Volke. Wenn es ja die Nachkommen Karls des Großen als erbliches Familien-Gut prätendiren konnten ¹⁾, so konnten die neuen Könige nur desto weniger Ansprüche darauf machen, welche sich die deutsche Nation gewählt hatte, ja wenn sie auch das Königareich von Italien behauptet hätten, so würde selbst daraus noch kein rechtlicher Anspruch auf das Kayserthum für sie erwachsen seyn, denn es

war

1) Aber schon Ludwig II. prätendirte es nicht mehr, denn er schrieb ja selbst in einem Brief an den griechischen Kayser Basilius vom J. 871., er habe die Kayserwürde nur erhalten "ex unctione et sacratione, qua per summi Pontificis manuum impositionem divinitus sumus ad hoc culmen provecti," *U. S. Baron. ad h. a. nr. 54.*

war kein Gesetz und kein Grund vorhanden, nach welchem die Kaiserwürde immer mit dem italienischen Königreich verbunden werden sollte. Wenn hingegen Hadrian III. mit Einstimmung des Römischen Volks wirklich das Gesetz gemacht hätte, daß nach dem Aussterben des Carolingischen Hauses die Kaiser-Krone keinem fremden Fürsten mehr, sondern nur einem italienischen ertheilt werden sollte, wer konnte damals ein Recht haben, sich darüber zu beschweren, denn wessen Rechte wurden dadurch verletzt?

§. 3.

Die Vorstellung von einem Dispositions-Recht des Papsts über die Kaiserwürde mußte sich aber im weiteren Verlauf des zehnten Jahrhunderts durch einen andern Umstand noch mehr befestigen. In dem Staats-Recht des Zeitalters bildete sich allmählig das Prinzip aus, daß das Kaiserthum die höchste weltliche Würde, und der Kaiser das Oberhaupt aller übrigen weltlichen Fürsten sey ²⁾. Dabey ge-

2) S. Pütter. historische Entwicklung der heutigen

neralisirte man bloß das Prinzip der Carolingischen Haus-Verfassung, nach welcher das Majorat in der Familie immer mit dem Kayserthum verbunden, und der jeweilige Besitzer der Kayser-Krone von allen andern regierenden Linien des Stammes als ihr Oberer erkannt werden sollte. Sobald man aber das Prinzip in das allgemeine ausgedehnt hatte, so mußte man auch über die Successions-Ordnung in der Kayser-Würde eine andere Vorstellung auffassen. Man konnte nicht glauben, daß der Kayser wirklich das Oberhaupt aller übrigen weltlichen Fürsten sey, ohne sich auch zu fragen, wer ihn dazu gemacht habe? und welche Antwort konnten sich die Publicisten des Zeitalters darauf geben, als daß es Gott durch den Pabst gethan habe? denn welche bot sich ihnen noch sonst an?

§. 4.

Doch es ist ja erweislich, daß auch Otto selbst die Kayser-Krone nicht anders als durch den
 gen Staats-Verfassung des deutschen Reichs.
 Th. I. p. 117.

den Papst erlangen zu können, und erlangt zu haben glaubte. Es fiel ihm nicht ein, daß sie mit dem deutschen Königreich verbunden seyn müsse. Er dachte eben so wenig daran, daß er als oberster Lehensherr des italischen Reichs Ansprüche darauf machen könne, denn in den neun Jahren, in welchen er diesen Charakter behauptete, vom J. 952. bis 961., machte er keine Bewegung, darnach zu greifen; sondern nur als der Papst und die Römer sie ihm wahrscheinlich antragen ließen, erklärte er seine Bereitwilligkeit, sie anzunehmen. Noch vor dem Antritt seines wirklichen Zuges nach Rom unterschrieb er aber auch die Urkunde, durch die er sich gegen den Papst zu der Erfüllung gewisser Bedingungen verpflichtete, und wie konnte er förmlicher als dadurch anerkennen, daß er sie dem Papst zu danken habe? Freylich mochte Otto nicht daran denken, daß Gott selbst dem Papst den Gedanken eingegeben habe, ihm das Kayserthum anzutragen. Er wußte recht gut, wodurch er dazu gedrungen worden war; allein er glaubte doch selbst, daß ihn nur der Papst zum Kayser machen könne.

§. 5.

Schon dadurch wurde es unmöglich gemacht, daß das Verhältniß eines Kayser's mit dem Pabst wieder ganz auf den alten Fuß hergestellt werden konnte. Wenn auch jetzt der Pabst nach einigen besondern Beziehungen gegen den neuen obersten Schutzherrn der Stadt Rom und der Römischen Kirche, oder gegen den neuen obersten Lehensherrn ihrer Patrimonien in das alte Verhältniß zurücktrat, so war er doch zugleich in eine andere Beziehung mit ihm gekommen, die auch auf jene oder auf die Rechte, welche dem Kayser aus jenen zuwuchsen, wenigstens auf die Form ihrer Ausübung einigen Einfluß äußern mußte. Allein es ist noch überdieß mehr als wahrscheinlich, daß sich auch in Ansehung jener andern Beziehungen einiges verrückt hatte, das sich nicht ohne Gewalt wieder in die alten Fugen bringen ließ.

§. 6.

Einige der ephemerer Kayser, die in dem Zeitraum der zwischen Deutschland und Italien zerrissenen Verbindung auf einander folg-

ten, befanden sich in einer Lage, in der ihnen die Unterstützung des Papstes und der in Rom herrschenden Partie fast nöthiger als diesen die ihrige war. Es verstand sich also von selbst, daß sie von den ohnehin so unbestimmten Kayser-Rechten niemahls weiter Gebrauch machen durften, als den Päpsten und den Römischen Aristokraten selbst damit gedient war, und so mußten diese Rechte zuletzt von selbst zu einem bloßen Schatten zusammenschwinden, wenn sie auch niemahls förmlich darauf Verzicht gethan hatten. Doch man hat Ursache zu vermuthen, daß auch dieß zum Theil geschehen war. Als auf einer Synode zu Ravenna im J. 898. der Kayser Lambrecht darauf angetragen hatte ³⁾, daß es keinem Römer verwehrt seyn sollte, in der letzten Instanz an den Kayser zu recurriren, also nur das Kayser-Recht der höchsten oberstrichterlichen Gewalt wieder ansprechen wollte, so verlangte dagegen der Pabst Johann IX., daß der Vertrag gehalten werden müsse, den der vorige Kayser Guido mit dem Römischen Stuhl

3) S. Acta Concilii Ravennat. bey Labbé T. IX. p. 508.

geschlossen habe *). Wenn dann auch Guido in diesem Vertrag dem Pabst nicht die ganze Oberherrschaft über die Stadt Rom abgetreten hatte, muß man nicht annehmen, daß er wenigstens einige einzelne Rechte, die sonst dem Kayser gehörten, dem Pabst überlassen hatte; ja erkannte nicht Lambrecht selbst auf eben dieser Versammlung das höhere oberherrliche Verhältniß des Pabsts gegen die Römer auch mittelbar dadurch, indem er es auf den Antrag Johanns IX. zum Gesetz machen ließ, daß sich niemand gegen ihn, so wenig als gegen den Kayser, in ein Bündniß einlassen dürfe?

§. 7.

Doch von einem der bedeutendsten älteren Kayser-Rechte, von dem kaiserlichen Konfirmations-Recht der Pabst-Wahlen, läßt es sich im besondern genau genug angeben, wie viel in diesem Zeitraum davon wegfiel. Auf
einer

*) "Ut pactum, quod a Beatae memoriae vestro genitore Domino Widone factum est, nunc redintegretur et inviolatum servetur." eb. das. p. 509.

einer Römischen Synode ließ Johann IX. ebenfalls ein neues Regulativ wegen dem ordnungsmäßigen Antheil machen, den der Kayser an Pabst-Wahlen haben sollte, und durch dieß neue Regulativ wurde er bloß darauf eingeschränkt, daß der Kayser zu der Consecration eines jeden neuen Pabsts Commissarien oder Gesandte zu schicken habe, denen es obliegen sollte, alle gewaltsame und tumultuarische Proceduren dabey zu verhindern. Von der Zuziehung der kaiserlichen Commissarien zu dem Wahl-Actus, und von einer kaiserlichen Bestätigung der Wahl, welche erst eingeholt werden müßte, ist kein Wort darinn erwähnt; vielmehr schien es der Pabst recht gefflentlich verhindern zu wollen, daß aus der von ihm anerkannten Nothwendigkeit der Zuziehung kaiserlicher Commissarien zu der päpstlichen Consecration keine stillschweigende Anerkennung des kaiserlichen Bestätigungs-Rechts heraus erklärt werden könnte, denn nur um deswillen bestimmte er so sorgfältig, warum und zu welchem Zweck man sie zuzuziehen habe ⁵⁾. Was also

5) "Quia sancta romana ecclesia plurimas patitur violen-

also der Kayser noch dabey zu thun haben sollte, dieß lief mit einem Wort bloß darinn zusammen, daß er als oberster Schutzherr der Römischen Kirche und ihrer Rechte nicht das Recht, sondern die Verpflichtung haben sollte, seine Macht und sein Ansehen im Nothfall auch für die Behauptung ihrer Wahl-Freyheit zu verwenden 6).

§. 8.

violentias Pontifice obeunte, quae ob hoc inferuntur, quia novi Pontificis consecrationi non intersunt nuntii ab Imperatore directi, qui violentiam et scandala in ejus consecratione non permittunt fieri — ideo volumus, ut novus Pontifex, convenientibus episcopis et universo Clero, expetente Senatu et populo electus — non nisi praesentibus legatis Imperatoris consecretur." *S. Labb T. IX. p. 505.*

- 6) Es ist also irrig, wenn *Muratorii Annal. T. V. p. 229.* behauptet, es sey hier verordnet worden, daß kein Pabst anders als mit Genehmigung des Kayfers und in Gegenwart seiner Gesandten consecrirt werden dürfe. Von der approvazione des Kayfers steht kein Wort in dem Decret.

§. 8.

Nun darf man unter den Umständen, unter denen sich Otto die Kayser-Krone von Johann XII. aufsetzen ließ, doch gewiß annehmen, daß dabey nicht besonders davon gesprochen wurde, ob er in das alte oder in das neuere Kayser-Verhältniß eintreten sollte. Ohne Zweifel setzten der Pabst und die Römer voraus, daß Otto selbst an kein anderes als an das neuere denke, worinn er sie auch noch mehrfach bestärkte. Wenn es mit der Richtigkeit des von Gratian aufbehaltenen Instruments ⁷⁾ seine Richtigkeit hat, daß Otto noch vor dem Antritt seines Römer-Zuges beschwor, so machte er sich feyerlich darinn anheischig, daß er als Kayser nur den Beschützer der Römischen Kirche, ihrer Rechte und ihrer Güter vorstellen wolle, denn er versprach ja sogar darinn ⁸⁾, daß er in Beziehung auf die Römische Kirche und das Römische Volk niemahls etwas verfügen wolle, ohne vorher den Rath und die Beystimmung des Pabsts

7) C. Distinct. LXIII. c. 33.

8) "In romana urbe nullam placitum aut ordinationem faciam de illis, qui ad Te aut ad Romanos pertinent, sine tuo consilio."

Papst eingeholt zu haben. Wollte man aber selbst jene zweifelhaftere Urkunde ⁹⁾ für ächt erkennen, die er nach seiner Ordnung ausgestellt haben soll, so würde sich dieß auch aus dem darinn enthaltenen Artikel wegen der Papst-Wahlen bestätigen, denn bey diesen hätte er sich dann wirklich nicht mehr vorbehalten, als Johann IX. auf der Römischen Synode vom J. 898. dem Kayser überlassen haben wollte.

§. 9.

Es läßt sich nicht zweifeln, daß sich das Verhältniß eines Kayfers gegen den Papst auch in dieser Hinsicht etwas verändert hatte. Gewiß hatte man zwar den Begriff beybehalten, daß die schutzherrliche Oberherrschaft über die Stadt Rom, wie über alle Güter und Besitzungen der Römischen Kirche unzertrennlich mit dem Kayserthum verbunden sey. Der Papst und die Römer wollten es daher auch als einen Actus ihrer freyen Willkühr angesehen

hen

9) *E. Baron. ad ann 962. nr. 3. Goldast Con-
fir. Imper. T. II. p. 44. Muratori V. p. 401.*

hen haben, daß sie sich selbst in dem von ihnen gewählten Kaiser einen Oberherrn gasben ¹⁰⁾, und sie konnten es jetzt desto scheinbarer thun, da sie eine geraume Zeit hindurch gezeigt hatten, daß sie zu ihrem Schutz nicht gerade einen nöthig hätten. Sie wollten ihm aber deswegen nicht bloß eine Titular-Oberherrschafft zugestehen, denn man dachte zum Beispiel gewiß nicht daran, ihm das Recht *strenua* zu machen, daß er in Rom wie in den Haupt-Ortern des Kirchenstaats Gericht halten dürfe, was damals für das Wesentliche von den Regalien des Oberherrn gehalten wurde: allein von einzelnen andern Rechten

10) Auch behielten sie deswegen schon in dem Huldigungs-Eyd, den sie dem Kaiser Arnulf im J. 896. schworen, sich und dem Pabst ausdrücklich ihre Rechte vor. Dieser Huldigungs-Eyd lautete wörtlich so: *Juro per haec omnia Dei mysteria, quod salvo honore et lege mea, atque fidelitate Domini Formosi Papae fidelis ero omnibus diebus vitae meae Arnolfo Imperatori, et nunquam me ad illius infidelitatem cum aliquo homine sociabo.* *Myratori Annal. T. V. p. 215.*

ten des Kayserthums waren mehrere im Verlauf der Zeit außer Gebrauch gekommen, oder konnten wenigstens nicht mehr in dem Umfang, wie ehemals, ausgeübt werden, weil sich den Päbsten die größere Gewalt und der mächtigere Einfluß, den sie indessen auch in Rom erlangt hatten, nicht mehr so leicht nehmen ließ.

§. 10.

Es läßt sich leicht erkennen, wie dazu selbst jenes Ereigniß der Zwischenzeit mitwirken konnte, das sonst für das Pontifikat am ungünstigsten schien. Die neue Aristokratie, die sich in Rom gebildet hatte, mußte in die Länge für die Päbste höchst nachtheilig und gefährlich werden; denn ihre Tendenz gieng offenbar dahin, ihnen die Herrschaft über Rom allmählig aus der Hand zu winden; aber so lange sie noch das Ansehen der Päbste brauchte, um sich zu erhalten und zu befestigen, mithin noch unter dem Nahmen der Päbste die Römer beherrschte, so war es sehr natürlich, daß sie auch das Interesse des Pontifikats auf jede Art begünstigte. Ein Sergius III., Johann
X.,

X., XI. und der XII., gehörten ja selbst zu dem Aristokraten-Bunde, und konnten also über die Macht des Bundes eben so gut zu der Vergrößerung der Gewalt, des Ansehens und der Einkünfte ihres Stuhls disponiren, als sie den Einfluß des Pontifikats zu der Verstärkung des Bundes benutzten. Wenn daher auch einzelne Päbste dieses Zeitraums darunter litten, die sich gegen ihren Willen von der mächtigen Parthie beherrschen lassen mußten, so verlor doch das Pontifikat noch nichts dabei, denn glücklicherweise wurde die Parthie noch früher gesprengt, ehe sie es wagen durfte, sich öffentlich gegen dieses zu erheben.

§ II.

Eben so natürlich läßt sich aber auch daraus erklären, wie es kam und kommen konnte, daß der Römische Stuhl auch in seinen kirchlichen Verhältnissen während der sonstigen Verwirrung dieser Periode nichts verlor. Mehreren der Päbste, deren Regierung das zwischen hineinfiel, fehlte es weder an Geist, noch an Willen, ihre kirchlichen Rechte in dem ganzen Umfang, den ihnen Nicolaus abgesteckt hatte,

hatte, zu behaupten, so oft sich ihnen nur eine Gelegenheit dazu anbot. War es doch einer der Päbste dieses Zeitalters, Stephan V., der es im J. 890. förmlich als Rechts-Grundsatz sanctionirte, daß alle Befehle und Verordnungen des Römischen Stuhls von der ganzen Kirche ohne Widerrede angenommen werden müßten ¹¹). Aber es fehlte ihnen auch nicht an Gelegenheit, diese Rechte von Zeit zu Zeit geltend zu machen, denn es kamen immer Fälle vor, bey denen man sie selbst veranlaßte, Gebrauch davon zu machen.

§. 12.

So forderte selbst der Kayser Carl der Dicke im J. 885. den Pabst Adrian III. auf das dringendste auf, daß er nach Deutschland hinauskommen möchte, um über einige Bischöffe, die sich der Kayser gern vom Halse schaffen wollte, Gericht zu halten ¹²). So wandte sich im J. 889. der Klerus und die Kirche

11) Die Konstitution findet sich wenigstens bey Gratian Ditt. X.X. c. 4. unter dem Nahmen dieses Pabsts.

12) G. *Annal. Fuldens.* ad ann. 885.

Kirche zu Langres an seinen Nachfolger Stephan V. ¹³⁾ mit dem wirklich neuen Gesuch, daß er selbst einen von ihnen gewählten Bischoff consecriren möchte, da sich der Metropolit weigerte, es zu thun. Im J. 942. ließen es sich aber die französischen Stände von Stephan VIII. unter der Strafe des Bannes befehlen, daß sie Ludwig IV. als ihren König erkennen sollten ¹⁴⁾. Wena es also auch während dieser Zeit seltener als vorher geschah, daß die Päbste, die mit den inneren Händeln in Rom und in Italien zu sehr beschäftigt waren, sich in die Angelegenheiten auswärtiger Kirchen unaufgefordert einmischten, so unterließ man doch nicht, sie selbst hineinzu ziehen, wo man nur seine Konvenienz dabey fand, und da zu gleicher Zeit die Geschäfts-Sprache, die man gegen sie führte, wie ihre eigene Canzley-Sprache unverändert blieb, so war es völlig in der Ordnung, daß sich auch sonst keine der Beziehungen, in denen man mit ihnen

13) S. Fragmentum epist. Stephani V. ad Fulconem, Archiep. Remens. bey Labbé T. IX. p. 377.

14) S. Flodoard. Chronic. ad ann. 942.

ihnen stand, veränderte. Sie mußten sogar an Festigkeit gewinnen, je länger sie unberührt und also auch unbesritten blieben, aber sie mußten noch mehr dadurch gewinnen, weil in diesem Zeitraum der Verwirrung auch außer Italien, und besonders in Deutschland und Frankreich, so manches andere aus seiner Ordnung gekommen war.

§. 13.

Wirklich gieng also für das Pontifikat nichts dabey verlohren; denn selbst der schlimmste Umstand, der in diese Zeit hineinfiel, wurde durch die Gegenwirkung des zuletzt berührten unschädlicher gemacht. Dieser schlimmste Umstand war die persönliche Unwürdigkeit mehrerer Päbste, die vom Ende des neunten bis in die Mitte des zehnten Jahrhunderts auf einander folgten. Gegen Infamieen von der Art, womit Stephan VI. ¹⁵⁾ das Pontifikat

15) Vorzüglich gegen seine rasende Procedur mit der Leiche seines Vorgängers Formosus, die er wieder ausgraben, auf die schändlichste Art mißhandeln, und zuletzt in die Tiber werfen ließ.

tifikat prostituirte, und gegen Gräuel und Verbrechen von der Abscheulichkeit, womit Sergius III. und Johann XI. und XII. den Stuhl des heiligen Petrus schändeten, hätte die religiöse Achtung gegen diesen Stuhl, so lange man auch daran gewöhnt war, unmöglich in die Länge aushalten können; worauf gründete sich aber seine Macht, als auf diese Achtung? Allein für jetzt hielt sie noch dagegen aus, und zwar sehr natürlich deswegen, weil das Empörende jener Infamien und dieser Laster fast nirgends gefühlt wurde. Unter der allgemeinen Verwirrung war nemlich überall auch die wildeste Sittenlosigkeit besonders unter dem Klerus und unter den Bischöffen eingerissen. Nur die wenigsten von den letztern hatten Ursache, sich auch des schändlichsten Pabsts, sich auch eines Sergius III. oder eines Johanns XII. als ihres Oberhauptes zu schämen, denn sie waren meistens eben so wild, so irreligiös, und so lasterhaft, als diese.

Das

ließ. Es ist wirklich sehr consequent, daß Baronius unter allem Entsetzlichen, das er aus diesem Zeitalter zu erzählen hatte, nichts so entsetzlich wie dieß fand.

Das Gerücht von den schändlichsten Gräueln, welche zu Rom vorgiengen, konnte also keine besondere Sensation bey ihnen erwecken, und der Anblick des unwürdigsten Pabstis konnte eben daher auch für das Volk nicht so sehr empörender Anblick seyn, weil es schon überall durch seine Bischöffe daran gewöhnt war. Wenn er aber ja noch das Gefühl einiger noch übrigen weniger verdorbenen Menschen empörte, so machten diese immer die kleinere Anzahl aus.

Dennoch zeigte es sich bey der ersten Gelegenheit, wobey es wieder zu einem Kampf über die Rechte des Pontifikats kam, daß der Umstand nicht unbemerkt geblieben war, denn man versuchte es dabey wirklich, ihn gegen die Pabste zu benutzen; aber der Versuch kam schon zu spät, denn er wurde erst nach dem Verlauf von weiteren dreißig Jahren gemacht.

Kap. XIV.

Neue Päbste bis zu Johann XV. Streit, in welchem dieser wegen des Erzbischoffs Arnulph von Rheims mit dem neuen König Hugo Capet von Frankreich verwickelt wird.

S. I.

So gut auch Otto nach der Absetzung Johanns XII. für die Wiederherstellung der Ruhe in Rom gesorgt hatte, so konnte doch die heftige Gährung, die hier so lange gedauert hatte, weder durch die bedachtsamste Klugheit, noch durch die entschiedenste Uebermacht auf einmahl niedergeschlagen werden. Der herrschsüchtigste Parthis-Geist hatte zu lange getobt, als daß er nicht noch einige Zeit hätte nachbrausen sollen; mithin kam es in Rom selbst noch zu einigen höchst wilden Ausritten, welche die ganze Anstrengung der kaiserlichen Macht zu seiner Bändigung nöthig machten.

§. 2.

So trat, noch während Otto in Italien gegen Berengar kämpfte, selbst der entflohene Johann XII. wieder auf den Schauplatz, und erhielt aus den Trümmern seiner Parthie sogleich einen neuen Anhang, der den kaiserlichen Pabst aus der Stadt jagen ¹⁾, und sich auch nach dem schändlichen Tode seines Anführers ²⁾, der dazwischen kam, einen neuen Pabst in der Person Benedikts V. wählen konnte. Nun kostete es zwar den Kaiser desto weniger, diese unruhige Koite noch einmahl zu unterdrücken, da er indessen ganz Italien in Ruhe und Berengar selbst in seine Gewalt gebracht hatte. Nach einem fruchtlosen Widerstand sahen sich die Römer gezwungen, ihm

Vene-

1) Er hielt auch eine Synode zu Rom, durch welche er die Akten der vorigen förmlich cassiren ließ. *S. Labbé T. IX. p. 654*

2) Johann XII. starb acht Tage nach seiner Zurrückkunft in die Stadt; und nach Luitprands Erzählung war es allgemeine Volks-Sage in Rom, daß ihm der Teufel den Hirschäbel eingeschlagen habe.

Benedikt selbst anzuliefern, und den verjagten Leo VIII. aus seinen Händen zurückzunehmen. Die dabey gemachte Erfahrung schien auch jetzt so stark auf sie gewürkt zu haben, daß sie nach dem Tode Leo's VIII. im J. 965. den Kayser durch eine eigene Gesandtschaft ³⁾ ersuchen ließen, daß er selbst einen Pabst nach seinem Gefallen für sie aussuchen möchte: doch kam es sogleich zu einem neuen Ausbruch, da sie in der ehrlichen oder politischen Liberalität, womit er ihnen die Wahl überließ ⁴⁾, einen Beweis von Schwäche oder Furchtsamkeit zu sehen wähnten. Ein Aufstand, unter welchem sie schon im J. 966. den von ihnen selbst gewählten Johann XIII. wieder verjagten, nöthigte

3) Der Fortsetzer von Regino ad ann. 965. nennt selbst die Namen der Gesandten.

4) S. Contin. Reginon. ad ann. 965. Die Ursache, warum die Römer dem Kayser die Ernennung des Pabsts überlassen wollten, lag jedoch gewiß nicht darin, weil der vorige Pabst Leo VIII. in einer eigenen Konstitution ihm das Recht dazu eingeräumt haben sollte, denn diese Konstitution ist sicherlich unächt. S. Baron. ad ann. 964. nr. 23-26.

thigte den Kayser zu einem dritten Zuge nach Italien, und wenn sie auch jetzt der strengere Ernst, den er ihnen zeigte, nachdrücklicher in die Ordnung hineinschreckte, so hielt doch die Wirkung nicht länger an, als bis zu seinem Tode,

S. 3.

Sobald im J. 973. die Nachricht von diesem in Italien angekommen war, erhob die Toscanische Parthie wieder ihr Haupt, ermordete unter der Anführung des Patriciers Crescentius, eines Sohns der jüngeren Theodora, Benedikt VI., der im vorhergehenden Jahr auf Johann XIII. gefolgt war, und setzte mit Gewalt einen ihrer Anhänger, den Cardinal Frankoni, unter dem Nahmen Bonifaz VII. auf den päpstlichen Stuhl. Auf diesem konnte sie ihn zwar nicht behaupten, denn nach wenigen Monathen wurde er von dem, vielleicht durch eine andere Faction aufgereizten, Volk aus der Stadt gejagt; aber sie selbst behielt doch die Oberhand in Rom. Der neue Kayser, Otto II., den dringendere Angelegenheiten in Deutschland zurückhielten, mußte daher, um
L 3
sein

sein Ansehen nur scheinbar zu retten, mit guter Art zuziehen, daß in der Person Benedikts VII. noch einmahl eine ihrer Kreaturen ⁵⁾ auf den päpstlichen Stuhl erhoben wurde; da er es aber im J. 983. nach dem Tode von diesem durch seinen mächtiger gewordenen Einfluß durchsetzte, daß der Bischoff Petrus von Pavia, sein bisheriger Kanzler, unter dem Nahmen Johann XIV. zum Pabst gewählt wurde, so machte es sein eigener gleich darauf erfolgter Tod der toscanischen Parthie desto leichter, ihre Macht auf das neue zu befestigen. Der verjagte Frankoni oder Bonifaz VII. kehrte jetzt nach Rom zurück, und sperrte den kaiserlichen Pabst in die Engelsburg, die in der Gewalt von Crescentius war. Crescentius selbst aber übte nun unter dem Titel eines Fürsten von Rom die höchste Gewalt über die Stadt eben so, wie ehemahls Alberich aus, und zwang auch den neuen nach dem Tode von Bonifaz von dem Volk gewählten Pabst ⁶⁾

302

5) Benedikt war Bischoff von Sutri, und gehörte zu der Familie Alberichs.

6) Auch hier ist die Chronologie wieder eben so verwirrt, als ungewiß. Murat. V. p. 477.

Johann XV., daß er ihn in diesem Charakter erkennen mußte, denn die Vormünderinnen des minderjährigen Otto's III. waren nicht im Stande, das kaiserliche Ansehen mit dem gehörigen Nachdruck zu behaupten.

S. 4.

Dieser Umstand trug indessen auch das Seinige dazu bey, daß sich in Rom selbst allmählig wieder ein Zustand der Ruhe und Ordnung einleitete, von welchem ein weiser Pabst schon Gebrauch machen konnte, um bey den Römern für das Ansehen seines Stuhls wieder etwas zu gewinnen. Gegen die so sehr befestigte Macht der herrschenden Parthie konnte hier keine andere mehr aufkommen. Man gewöhnte sich also daran, ihre Herrschaft zu ertragen, da man keine Möglichkeit sah, sich ihr zu entziehen, und man gewöhnte sich desto leichter daran, da sie Crescentius nicht in Tyranney ausarten ließ. Noch mehr trug jedoch wahrscheinlich die Klugheit und die Mäßigung des gegenwärtigen Pabsts zu dieser Rückkehr der Ordnung bey, denn indem er sich einerseits beständig in einer Lage zu halten

wußte, welche die Aristokraten nöthigte, wenigstens den äußeren Anstand gegen ihn zu beobachten ⁷⁾, so gebrauchte er auf der andern Seite seinen ganzen Einfluß auf das Volk bloß dazu, um neuen Unruhen, die zu nichts führen konnten, vorzubeugen.

§. 5.

Dies fügte sich aber noch in einer andern Hinsicht für das Pontifikat desto glücklicher, weil es nun unter Johann XV. zum erstenmahl wieder einen auswärtigen Kampf zu bestehen hatte, dessen Ausgang unsäglich nachtheilig für den Römischen Stuhl hätte werden können, wenn er in eine ungünstigere Zeit oder in andere Hände gefallen wäre. Johann wurde in die Nothwendigkeit gesetzt, die Rechte seines Stuhls, und zwar eines der neuen
Rechte,

7) Nach einer Nachricht bey Baronius ad ann. 985. nr. 4. hätten sie ihn doch einmahl aus Rom vertrieben, aber bald wieder zurückgeholt. Eben daraus läßt sich aber auch schließen, daß er nicht bloß nach der Schilderung einiger Schriftsteller ein blindes Werkzeug und ein Sklave von Crescentius war.

Rechte, die ihm erst Nicolaus erworben hatte, gegen die ganze Kirche eines mächtigen Reichs und gegen den König dieses Reichs dazu, nemlich gegen den König und gegen die Bischöffe von Frankreich zu behaupten. Er wurde ohne seine Veranlassung in den Streit darüber hineingezogen, und unter Umständen hineingezogen, die seiner Klugheit und seiner Standhaftigkeit eine höchst schwere Prüfung bereiteten; Johann aber bestand in der Prüfung wenigstens als höchst würdiger Pabst, denn wiewohl er den Ausgang des Streits nicht mehr erlebte, so leitete er ihn doch in den Gang ein, der es allein seinem Nachfolger möglich machte, einen höchst auffallenden, und eben dadurch für das Pontifikat unendlich wichtigen Sieg zu erkämpfen.

§. 6.

Im J. 987. — dieß war die Veranlassung des Handels — war mit dem Tode Ludwigs V. die Carolingische Linie in Frankreich erloschen, von welcher überhaupt nur noch ein einziger Sproßling, der Herzog Carl von Lothringen, lebte. Dem Recht nach hätte dies

fer eben deswegen die französische Krone erben sollen, aber da er sich schon bey mehreren Gelegenheiten der französischen Nation sehr verhaßt gemacht hatte, so fand es der Herzog Hugo Capet, einer der mächtigsten Dynasten des Reichs, desto leichter, unter den übrigen Großen und auch unter den Bischöffen eine Parthie zusammenzubringen, durch die er auf einer Versammlung zu Noyon zum König proclamirt, und bald darauf zu Rheims feyerlich gekrönt wurde. Dadurch fand sich jedoch der Herzog von Lothringen noch nicht bewogen, seine Ansprüche auf die Krone aufzugeben; mithin mußte Hugo immer noch mit ihm darum kämpfen, und im J. 989. nahm sogar der Kampf für ihn eine sehr unglückliche Wendung. Durch die Treulosigkeit eines Verräthers bekam der Herzog in diesem Jahr die Stadt Rheims in seine Gewalt, und da er schon vorher auch Herr von Laon war, so besaß er nun zwey Sicherheits-Plätze im Herzen von Frankreich, aus denen es äußerst schwer schien, ihn wieder zu verdrängen.

S. 7.

Mehrere Umstände vereinigten sich, diesen unerwarteten Schlag empfindlicher für Hugo zu machen. Er war in diesem Augenblick noch damit beschäftigt, die Grafen von Flandern und Vermandois zum Gehorsam zu bringen, die sich ebenfalls noch weigerten, ihn als König zu erkennen. Als so neuer König mußte er auch in die Treue mehrerer von jenen Großen, die sich bereits für ihn erklärt hatten, noch ein Mißtrauen setzen, und hatte daher Ursache zu befürchten, daß sie jetzt zu dem einen oder zu dem andern seiner Gegner übergehen, und ihre Macht noch verstärken möchten. Am sorglichsten mußten ihn aber die Folgen machen, welche mittelbar aus dem Vorfall entspringen konnten. Es war nehmlich sehr wahrscheinlich, daß der Verräther, der die Stadt Rheims in die Hände des Herzogs von Lothringen gespielt hatte, kein anderer als der Erzbischoff Arnulph von Rheims war, denn er kaum vorher, um ihn von der Parthie des Herzogs von Lothringen abzugeben, zu dem reichen Erzbisthum geholfen hatte. Dieser Arnulph war, ein natürlicher Sohn des Königs

nigs Lothar, und ein Nefte Carls von Lothringen; daher hatte man Gründe genug zu dem Verdacht. Ein Bischoff aber konnte schon an sich dem neuen König am meisten schaden, denn es war für ihn am wichtigsten, den Alexrus des Reichs auf seiner Seite zu haben, und wie man auch den feindseligen Bischoff fassen mochte, so lief man immer Gefahr, wo nicht alle seine Mitbrüder, doch einige zu reizen, die vielleicht nur auf eine Gelegenheit zum Ausbruch warteten.

§. 8.

In dieser kritischen Lage versuchte der König, sich durch ein Mittel zu helfen, das ihn gegen jede Gefahr von dieser Seite her am gewissesten sichern konnte. Er hoffte, daß seinen Bischöffen jeder Vorwand, unter dem sie sich Arnulphs annehmen könnten, benommen seyn würde, wenn er ihn zuerst von dem Pabst verdammen ließe, und bemühte sich desto eifriger, dieß zu erhalten, je mehr ihm daran gelegen war. Er berichtete daher dem Pabst den Hergang der ganzen Sache in einem Brief, worinn er es ihm so nahe legte, was

er thun müßte, und warum er es thun müßte, daß es fast unmöglich für ihn wurde, seinen Wünschen mit auter Art auszuweichen. Er gab sich das Ansehen, als ob er sich bloß deswegen an ihn gewandt hätte, weil er die Rechte des Apostolischen Stuhls, dem allein das Richter = Amt über Bischöffe zustehet, nicht habe kränken wollen, und forderte ihn dadurch am dringendsten auf, „zu entscheiden, was mit dem neuen Verräther Judas vorgenommen werden sollte“ ⁸⁾. Um ihn jedoch noch stärker zu binden, ließ er ihn zu gleicher Zeit durch die Bischöffe aus dem Metropolitens = Sprengel von Rheims, die zu seiner Parthie gehörten, auf eine noch versänglichere Art dazu auffordern. Das Schreiben von diesen eröffnete sich mit einer Entschuldigung, daß man sich von Frankreich aus schon so lange nicht mehr an den Römischen Stuhl

8) „Ergo qui vices Apostolorum tenetis, statuite, quid de altero Juda fieri debeat — ne nomen Dei per nos blasphemetur et ne forte jacto dolore permoti ac veltra taciturnitate, urbis excidium totiusque provinciae moliamur incendium. S. Centur. Magdeb. T. III. p. 262.

Stuhlsgewandt habe 9), und diese Entschuldigung mußte es dem Pabst am kräftigsten an das Herz legen, daß er sich ja in der ersten Sache, die man wieder an ihn brachte, nach ihren Erwartungen 10) benehmen möchte.

S. 9.

Diese Briefe mußten fast unvermeidlich den Pabst in eine größere Verlegenheit setzen, als jene war, worinn sich der König befand. Auf der einen Seite hielten sie ihm eine Versuchung vor, die für einen Pabst unwiderstehlich seyn mußte; denn er wurde darinn aufgefordert, von einem der wichtigsten, aber bisher immer noch
fireitis

9) "Non sumus nescii, sanctissime Pater! jam dudum oportuisse nos expetere consulta sanctae romanae ecclesiae. eb. das. p. 262.

10) Diese Erwartung legten sie ihm auch ganz offen dar. Adelo pater ruemi ecclesiae, et sententiam profer in reum! Ferat sancta romana ecclesia sententiam damnationis in reum, quem universalis damnat ecclesia. p. 263. Daraus wird es wohl eben so klar, als aus allen übrigen Umständen, daß sie dem Pabst gern die ganze Sache allein überlassen hätten.

streitigen Vorrechte seines Stuhls Gebrauch zu machen, und er wurde von dem Könige und von dem Klerus eines ganzen Reichs dazu aufgefordert, die ihm eben damit das Vorrecht auf das förmlichste zugestanden. Auf der andern Seite war es aber auch unmöglich, die Bedenklichkeiten zu übersehen, die dabey eintraten. Der Prälat, gegen welchen der Pabst jener Aufforderung zufolge seine richterliche Gewalt brauchen sollte, hatte nicht nur selbst einen mächtigen Anhang, sondern wurde noch von der ganzen Macht eines andern Fürsten unterstützt, und zugleich war es noch nichts weniger als entschieden, ob die Sache, die er vertheidigte, so ungerecht war, als Hugo sie vorstellte ¹¹⁾. Noch weniger
 : war

11) Es war und ist selbst, so sehr sich auch fast die allgemeine Stimme aller Historiker gegen Arnuph erklärt hat, noch nichts weniger als entschieden, daß er nur wirklich des Verbrechens, das man ihm zur Last legte, nemlich der verrätherischen Uebergabe der Stadt Rheims an den Herzog von Lotbringen, schuldig war. Selbst aus den Akten des gegen ihn

war es entschieden, ob Hugo über seine vereinigten Feinde zuletzt die Oberhand behalten würde; vielmehr schien es sehr möglich, daß er dem Herzog von Lothringen und Arnulph unterliegen dürfte, und wenn dieser Fall eintrat, so ließ sich kaum absehen, wie sich ihnen der Pabst ohne Verletzung seiner Würde jemahls wieder nähern könnte, wenn er sich jetzt voraus gegen sie erklärte. Carl und Arnulph

ihn instruirten Processes ergeben sich Zweifels-Gründe genug dagegen; denn je weniger man an der Richtigkeit und Glaubwürdigkeit dieser Akten zweifelt, desto deutlicher ersieht man daraus, wie vielfach unförmlich und parthenisch es dabey zugieng. Baronius hätte also nicht einmahl nöthig gehabt, sich zur Vertheidigung Arnulphs auf das Zeugniß zu berufen, das der Fortsetzer der Geschichte Nimens L. V. c. 45. ihm ertheilte; doch läßt es sich gewiß auch diesem alten Schriftsteller sehr leicht glauben, daß Arnulph vorzüglich das Opfer des politischen Hasses oder des politischen Mißtranens wurde, das der neue König gegen jeden noch übrigen Sproßling aus dem alten Königsstamm fühlen mußte.

nulph hatten ohnehin ebenfalls einen Gesandten nach Rom geschickt, um ihn abzuhalten, daß er sich nicht in die Sache mischen sollte. Er kränkte sie also desto bitterer, wenn er es doch that, und hatte dann nur desto mehr von ihrer Rache zu fürchten, wenn ihre Parthie zuletzt die stärkere blieb.

§. 10.

Dies war eine Betrachtung, die auch den voreiligsten Pabst zurückhalten mußte, daß er den ihm aufgedrungenen Anlaß, den Pabst zu spielen, nicht allzuhastig ergriff; allein zum Unglück gab es auch kein Mittel, ihm auszuweichen, das nicht ebenfalls seine Unbequemlichkeiten hatte. Das natürlichste war wohl, daß Johann eine Erklärung so lange aufzuschieben suchte, bis er sehen konnte, für welche von beyden Parthien sich das Glück in Frankreich erklären würde; allein in der Lage, worinn sich Hugo befand, mußte ihn ein solcher Aufschub fast eben so sehr aufbringen, als eine Erklärung für seinen Gegner. Doch dieß war in der That noch das kleinste von den Uebeln, unter denen der Pabst zu wählen

Planck's Kirchengesch. B. III. U len

len hatte; daher wählte er es weislich, und bemühte sich nur, die Abgeordneten des Königs in Rom aufzuhalten; aber fast hätte es die Wendung, welche die Sachen bald darauf in Frankreich nahmen, zum größeren gemacht, denn gerade diese Anskunft war es, die ihn in die verwirrendste Lage brachte.

Kap. XV.

Fortdauer des Streits. Kritische Lage, in welche der Pabst dabey kommt. Weise Festigkeit seines Benehmens, wodurch er seinem Nachfolger den Sieg vorbereitet.

§. I.

Schon im J. 991. war Hugo Capet so glücklich, bey dem Ueberfall von Laon, daß auch ihm durch einen Verräther ¹⁾ überliefert wurde, den Herzog von Lothringen und den
Erz-

1) Ebenfalls durch den Bischoff der Stadt.

Erzbischoff Arnulph, die sich in die Stadt eingeschlossen hatten, in seine Gewalt zu bekommen. Damit war der Krieg mit ihnen beendigt, denn er sorgte dafür, daß sie ihm nicht wieder entweichen konnten; aber weil er auch den Erzbischoff in seiner Verwahrung behalten wollte, so hielt er es für nöthig, ihm noch förmlich den Proceß machen zu lassen, um sich sicherer zu stellen, daß ihm der Klerus niemahls wegen der eigenmächtigen Bestrafung von einem seiner Häupter Unruhen machen könnte. In dieser Absicht, und wahrscheinlich auch, um den Pabst zu kränken, schrieb er noch im J. 991. aus allen Provinzen des Reichs eine Synode nach Rheims aus, vor welche er Arnulph stellen ließ, und auf dieser Synode ²⁾ kam es dann zu höchst ungünsti-

2) Die Akten dieser Synode haben zuerst die Magdeburgischen Centuriatoren, Cent X. c. 9. T. III. p. 246., der Welt vollständig mitgetheilt, und im J. 1600. wurden sie von Jac. Bongars zu Frankfurt am Mayn besonders herausgegeben. Es ist kein Zweifel, daß sie von dem berühmten Erzbischoff Gerbert her-

günstigen Erörterungen für den Pabst, die sich in eben so ungünstigen Schlüssen für sein Ansehen endigten.

§. 2.

Einige der auf der Versammlung anwesenden Mönche und Aebte, wie Johann von Auxerre und der berühmte Abbo von Fleury, wollten zuerst die Synode von der Untersuchung des Handels durch die Vorstellung abhalten, daß dadurch den Vorrechten des Pabsts zu nahe getreten würde. Sie beriefen sich dabei auch

rühren, der auf dieser Synode zum Nachfolger Arnulphs gewählt wurde, allein es wird eben dadurch zweifelhafter, wie viel Glaubwürdigkeit man ihnen zuschreiben darf. Dieß scheint sich noch schwerer bestimmen zu lassen, da Gerbert selbst gestand, daß er die Akten nicht wörtlich aus einem Synodal-Protocoll ausgezogen, sondern sich erlaubt habe, mehreres, was auf der Synode gesprochen wurde, in seine eigene Ausdrücke zu fassen: doch das Mißtrauen, zu dem man dadurch Gründe bekommt, kann sich wenigstens nicht auf jene Thatsachen erstrecken, welche hier daraus genommen sind.

auch; auf die falschen Decretalen, worinn alle einen Bischoff betreffenden Sachen ausdrücklich zu den *causis majoribus* gezählt wurden, worüber dem Pabst allein das Cognitions-Recht zusiehe ³⁾; aber sie wurden von allen Seiten mit solchem Unwillen angehört, daß man sie kaum ihre Rede endigen ließ. Der Erzbischoff Seguin von Sens, der den Vorsitz auf der Synode führte, trat nun auf, und legte der Synode die Briefe vor, die man bereits vor eilf Monathen an den Pabst in der Sache geschrieben, auf die man aber indessen noch keine Antwort erhalten habe. Er sagte dabey öffentlich, daß sich der Pabst zu diesem beleidigenden Stillschweigen durch Arnulph und den Herzog von Lothringen habe bestechen lassen ⁴⁾, gab aber zugleich eben so deutlich zu verstehen

3) Sie führten vorzüglich eine Decretale von Damasus und Julius an, welche den Grundsatz wörtlich enthielten.

4) Er erzählte wenigstens, daß die Gesandten des Königs von der Zeit an keine Audienz mehr von ihm erhalten hätten, da ihm der Graf Herbert, der lothringische Gesandte,

verstehen, daß der Schritt, den man zuerst gegen den Pabst in dieser Sache gethan habe, nicht als eine Schuldigkeit, sondern als eine freywillige Höflichkeit angesehen werden müsse, daher man jetzt desto unbedenklicher weiter darinn verfahren dürfe.

§. 3.

Noch ungleich stärker sprach der Bischoff Arnulph von Orleans, der nach Seguin das Wort nahm, und sich ausführlich auf die Widerlegung der Gründe einließ, die man für das ausschließende Kognitions-Recht des Pabsts in der Sache beygebracht hatte. Den von Abbo angeführten falschen Decretalen setzte er wieder, wie ehemahls Hincmar von Rheims, das Ansehen der Nicäischen und jener Afrikanischen Synoden entgegen, von welchen so ausdrücklich bestimmt worden sey, daß jeder Bischoff nur von seinen Mitbischöffen gerichtet wer-

einen weisen Zelter verehrt habe. Nach der Erzählung des Fortsetzers von *Aimon* L. V. c. 45 hätte indessen Seguin doch zuletzt nicht zugeben wollen, daß die Synode in der Sache sprechen sollte.

werden solle. Daraus, und aus einer Reihe von Beyspielen, deren ihm die Geschichte genug anbot, führte er den Beweis, daß die Verpflichtung, gewisse Angelegenheiten an den Pabst zu remittiren, oder in gewissen Sachen an den Pabst zu recurriren, nur auf zweifelshafte und schwürige Fälle bezogen werden dürfe, und immer bezogen worden sey.

§. 4.

Dabey gestand er zwar, daß sich einzelne Pabste zuweilen ein uneingeschränktes ausschließendes Kognitions-Recht in bischöflichen Sachen angemast, und räumte zugleich ein, daß manche von ihnen auch in manchen Fällen die Anmaßung durchgesetzt hätten; nun aber gieng er die lange Reihe der schändlichen Pabste durch, die in der letzten Hälfte des Jahrhunderts auf einander gefolgt seyen, und fragte die Versammlung, ob sie wohl einem Johann XII. oder einem Bonifaz VII. alles das zugestehen möchte, was man ehemahls mit Freuden einem heiligen Damasus, Innocenz, Leo oder Gregor dem Großen, eingeräumt habe, und noch einräumen würde? Er scheute sich

nicht, zu sagen, daß man in einem solchen Pabst eher den Antichrist als den Nachfolger Petri zu sehen habe ⁵⁾: aber niemahls — rief er aus — niemahls soll es wieder gesagt werden, daß alle Bischöffe der Christenheit, unter denen sich so viele durch ihre Frömmigkeit und Gelehrsamkeit höchst ehrwürdige Männer befinden, solchen Ungeheuern unterworfen seyen, die sich nur durch die hassenswürdigsten Laster und durch die rohste Unwissenheit auszeichneten. Endlich schloß er seine Rede mit dem Gutachten, daß man die Sache des angeklagten Erzbischoffs, wenn sie

ja

5) "Si charitate destituitur, et sola scientia inflatur, Antichristus est in templo Dei sedens, et se ostendens, tanquam sit Deus. Si autem nec charitate fundatur, nec scientia erigitur, in templo Dei tanquam statua, tanquam idolum est, a quo responsa petere, tanquam marmora consulere est. Num vero talibus monstris, hominum ignominia plenis, scientia divinarum humanarumque rerum vacuis, tot sacerdotes Dei per orbem terrarum scientia et vitae meritis conspicuos subjici decretum est?" am a. O. p. 264.

ja die Synode nicht selbst entscheiden wollte, lieber an die benachbarten Bischöffe von Germanien und Belgien, als an den Bischoff des neuen Babylons bringen möchte, wo ohnehin Gerechtigkeit nicht anders als für Geld zu haben sey.

§. 5.

Möchte hier immer der Sammler der Synodal = Akten auch etwas von dem Seinigen beigemischt oder wenigstens einige Ausdrücke verstärkt haben; aber wenn auch nur etwas dieser Art auf der Synode vorkam, so wurde schon dasjenige, was darauf gesprochen wurde, unendlich bedenklicher, als was von ihr gethan wurde. Mehr konnte zwar die Synode nicht thun, als sie wirklich that. Sie setzte Arnulph vom Erzbisthum ab, ließ ihn in der Gefangenschaft des Königs, den sie nur um Schonung für sein Leben bat ⁶⁾, und ernannte

6) Der Erzbischoff Seguin von Sens hatte voraus darauf angetragen, daß sich die Synode nicht eher in die Untersuchung einlassen sollte, bis ihr der König sein Wort gegeben habe,

nannte zu gleicher Zeit den berühmten Gerbert zu seinem Nachfolger, der in der Folge als Sylvester II. selbst auf den päpstlichen Stuhl kam. Doch alles dieß hätte die Synode thun mögen, ohne daß der Pabst gezwungen gewesen wäre, sich öffentlich dagegen zu erklären. Er hätte sogar den Anlaß benutzen mögen, den ihm der noch nicht beantwortete Brief des Königs und der Bischöffe gab, um das Urtheil der Synode zu bestätigen, oder ein ähnliches über den Erzbischoff zu fällen. Aber der Trotz, den man dabey auf eine so beleidigende Art gegen ihn bewies, die

daß er dem schuldig befundenen Bischoff die Todes-Strafe erlassen wolle. Allem Ansehen nach hatte Seguin seine Instruktion dazu, und es sollte nur dadurch eine Bedenklichkeit weggeräumt werden, welche die Bischöffe abhalten könnte, ihn schuldig zu finden. Es gehörte also von seiner Seite keine große Dreistigkeit zu dem Vorschlag, wiewohl er ihn mit einer Wendung vortrug, die selbst einen der anwesenden Bischöffe täuschte, s. am a. D. p. 249., und deswegen Limous Fortsetzer deßo leichter täuschen konnte.

die Erklärungen, die man sich gegen das Ansehen des Römischen Stuhls überhaupt erlaubte, und die Grundsätze, durch welche man sie unterstützt hatte — dieß zusammen nöthigte ihm einen Schritt ab, von dem er wohl die ganze Gefahr einsah, der aber schlechterdings gethan werden mußte.

§. 6.

Dem Pabst blieb nichts übrig, als sich nun des abgesetzten Erzbischoffs öffentlich gegen den König und gegen die Synode anzunehmen; denn so wenig er auch hoffen konnte, damit auszurichten, ja so viel er auch von der neuen Erbitterung des Königs und der Synode zu fürchten hatte, so machte es doch die Ehre seines Stuhls nothwendig, daß etwas gethan werden mußte. Auch zauderte Johann nicht, den kühnen Schritt zu thun, und that ihn mit der ganzen Würde, die sich ein Nicolaus dabey hätte geben können; denn im J. 992. schickte er ein Decret ⁷⁾ nach
Frank-

7) Man hat dieß Decret nicht mehr, und auf die Nachricht davon bey dem Fortsezer *Visionis*

Frankreich, wodurch alle Bischöffe, welche der Synode zu Rheims beygewohnt hatten, so lange von ihren Nentern suspendirt und zu allen kirchlichen Verrichtungen für unfähig erklärt wurden, bis sie selbst ihr Urtheil über Arnulph zurückgenommen, ihren neuen Erzbischoff wieder abgesetzt, und den Proceß gegen den ersten ordnungsmäßig zu Rom instruirt haben würden.

§. 7.

Dies Decret machte natürlich ein Aufsehen in Frankreich, dem nichts als der Unwille gleich kam, womit es die Bischöffe aufnahm. Diese klagten nicht bloß, sondern sie schmäheten auf das unbändigste über den Pabst. Der neue Erzbischoff Gerbert, der wieder abgesetzt werden sollte, erfüllte ganz Deutschland und Frankreich mit den heftigsten Invectiven ⁸⁾ gegen

mons möchte nicht viel zu haben seyn, da seine Erzählung von diesen Handeln in mehreren Punkten erweislich unrichtig ist. Allein nach den Briefen Gerberts kann man nicht zweifeln, daß das Decret erlassen wurde.

8) S. Epistola Gerberti ad Abbatem Miciacensem

gegen den Römischen Stuhl, die er in der Folge, da er selbst darauf kam, gern wieder zurückgenommen hätte. Dabey verstand es sich von selbst, daß weder er, noch die übrigen Bischöffe den päpstlichen Machtspruch respektirten, sondern ihre Aemter nach wie vor verwalteten; der König aber, der den gefangenen Erzbischoff um seiner eigenen Sicherheit willen in seiner Gewalt behalten zu müssen glaubte, nahm noch weniger Notiz davon. Bey diesen Umständen und bey dieser Stimmung der Gemüther durfte auch der Pabst nichts weiter thun, um sein Decret in Kraft zu setzen, denn jeder weitere Machtspruch schien ihn nur der Gefahr einer größeren Prostitution auszusetzen; allein jetzt zeigte es sich, daß sich Johann so gut als die weisesten seiner Vorgänger in der Noth zu helfen wußte.

§. 8.

Eine geraume Zeit hindurch schien er nichts weiter thun zu wollen, denn er setzte allen
Ausz

— ad Siguinum Archiep. Senonensem — ad
Imperatricem Adelaidem — bey Labbé T. IX.
P. 744. 745 746.

Ausbrüchen des Unwillens der französischen Bischöffe nur kaltes Stillschweigen entgegen; seine äußere Unthätigkeit war jedoch nur scheinbar. Im Verborgenen bereitete sich der feinere Pabst die Mittel, die ihm einen unfehlbaren Sieg über die Hartnäckigkeit der Menschen, mit denen er zu thun hatte, verschaffen konnten. Durch seine Mönchs-Argenten im Königreich, durch die Abbo's und Ranulf's 9), die schon auf der Synode zu Rheims für ihn gekämpft hatten, ließ er jetzt in der Stille auf die Nation wirken, und den Saamen einer allgemeinen Unzufriedenheit über den König unter ihr austreuen. Das Volk setzten sie durch die Folgen in Angst, welche der Bann des Pabsts, unter welchem seine Bischöffe ständen, über das Land bringen würde. Einige von den Großen konnten von andern Seiten gefaßt werden: nach dem Verfluß einer nicht sehr langen Zeit zeigte sich aber die Wirkung davon höchst furchtbar für den neuen Regenten, denn er sah auf einmahl

daß

9) Ranulf, Abt eines Klosters zu Sens, der auch auf der Synode zu Rheims gegenwärtig war.

das ganze Reich in einer Gährung, die nicht schnell genug erstickt werden konnte. Das laute Geschrey der Nation, daß man sich mit dem Pabst ausöhnen müsse, lehrte ihn bald genug die Ursache davon kennen, und dabey das Mittel kennen, das am gewissten helfen könnte; so wie es ihn zugleich überzeugte, daß er nicht zaudern dürfe, davon Gebrauch zu machen. Eben damit wurde er aber dem Pabst Preis gegeben, der seinerseits von diesen Umständen den trefflichsten Gebrauch zu machen wußte.

§. 9.

Den ersten Schritt that der König im J. 994. durch einen Gesandten, den er mit einem sehr ehrerbietigen Schreiben an den Pabst nach Rom schickte. Dieß Schreiben ¹⁰⁾ enthielt zwar nicht sowohl eine Entschuldigung, als eine Rechtfertigung des Vorgefallenen, denn der König legte darinn dem Pabst sein ganzes Verfahren gegen Arnulph nebst allen seinen Gründen dazu noch einmahl vor; aber er that es mit so vorsichtiger Bescheidenheit,

und

10) G. Labbé T. IX. p. 743.

und ersuchte ihn am Ende mit so angelegener Demuth um die Aufhebung seines Decrets über die französischen Bischöffe, daß der Brief schon für eine förmliche Abbitte gelten konnte. Er lud sogar den Pabst drinn ein, daß er, wenn ihm weitere Aufklärungen über die Sache nöthig schienen, selbst nach Frankreich kommen möchte, wo er nicht nur völlig darüber befriedigt, sondern auch sonst mit der größten Achtung aufgenommen werden sollte ^{II)}. Johann aber fertigte anstatt aller Antwort einen Legaten nach Frankreich ab, der, wie er dem König sagen ließ, auf der neuen Synode präsidiren sollte, auf welcher vor allen Dingen das Verfahren seiner Rheimser Synode kassirt werden mußte.

§. 10.

Nun zeigte es sich zwar, daß den französischen Bischöffen das Nachgeben noch schwerer

wur-

II) "Si nos et nostra invisere libet, summo honore descendantem de Alpibus excipiemus, morantem et redeuntem debitis obsequiis prosequemur. Hoc ex integro affectu dicimus, ut intelligatis, nos et nostros vestra nolle declinare judicia."

wurde, als ihrem König. Keiner von ihnen, außer dem Erzbischoff Gerbert, erschien auf der Synode, die der päpstliche Legat nach Mouson ausgeschrieben hatte ¹²⁾, und auch Gerbert schien nur deswegen gekommen zu seyn, um noch einmahl auf einem öffentlichen Schauplatz als Bestreiter der päpstlichen Anmaßungen aufzutreten. Er vertheidigte mit Eifer die Rechtmäßigkeit des Verfahrens, das man auf der Synode zu Rheims gegen Arnulph beobachtet, und bestritt noch eifriger die Gültigkeit des Suspensions-Decrets, das der Pabst gegen ihn und seine Mitbischöffe erlassen habe. Nur durch die Vorstellungen der anwesenden deutschen Bischöffe ließ er sich am Ende zu dem Versprechen bewegen, daß er, um das Ansehen des Pabsts zu schonen, eine Zeitlang keine öffentliche Messe halten wolle ¹³⁾, und in der nehmlichen Absicht wils-
ligte

12) G. Acta Concilii Mosoniensis bey Labbé T. IX. p. 747.

13) "Modestia — heißt es in den Akten — et probitate Domini Ludolfi, Trevirensis Archiepiscopi, conventus et fraterne communitus, ne

ligte er in dem Nahmen seiner Mitbischöffe darein, daß die Sache vor eine neue zu Rheims zu versammelnde Synode gebracht werden möchte. Ehe es jedoch dazu kam, hatte sie der neue Pabst, Gregor V., der nach dem dazwischen hinein erfolgten Tode Johanns XV. gewählt worden war, bereits mit ihrem Könige abgemacht.

S. II.

Da nemlich Hugo Capet ebenfalls in diesem Jahr gestorben war, so hatte sich sein Sohn und Nachfolger Robert noch stärker gedrungen gefühlt, den Unwillen der Nation, der bey dem Anfang einer neuen Regierung gefährlicher werden konnte, durch eine schleunige Ausöhnung mit dem Pabst zu besänftigen. Er schickte daher den Abt Abbo von Fleury als seinen Gesandten nach Rom, und gab ihm wahrscheinlich die Vollmacht mit,
dem

occasionem scandali suis aemulis daret, quasi iussionibus domini Apostolici resultare vellet, sub nomine obedientiae, ut a Missarum tantummodo celebratione abstineret, acquievit."

dem Pabst die Wiedereinsetzung des Erzbischoffs Arnulph zu versprechen, wenn er sich ja nicht davon abbringen ließe. Wenigstens machte sich Abbo im Nahmen des Königs so förmlich gegen den Pabst dazu anheischig ¹⁴⁾, daß dieser kein Bedenken trug, ihm schon das Pallium für den wieder einzusetzenden Erzbischoff und einen Legaten mitzugeben, in dessen Gegenwart seine Restitution erfolgen sollte. Der König machte auch keine Schwierigkeit mehr, sondern setzte sogleich den bisher gefangenen Arnulph in Freiheit. Der schwache Widerstand aber, womit sich die Bischöffe selbst

iezt

14) S. Aimon. in Vita S. Abbouis c. II. 12.

Aus einem Brief von Abbo an den Pabst möchte man zwar schließen, daß er keine Vollmacht dazu gehabt habe, denn er gab sich darin das Ansehen, als ob er sich dabey der Gefahr ausgesetzt hätte, in die Ungnade des Königs zu fallen. "Nec animositate Regis cohorui" — schrieb er an Gregor: allein dieß konnt. auch bloß Ansehen seyn, das er sich gegen den Pabst gab. S. Ep. Abbon. ad Gregor. V. in Scriptor. rer. Franc. T. X. p. 435.

jetzt noch auf der Synode zu Rheims, die nun zu Stande kam, dagegen sträubten, konnte zu nichts dienen, als den Sieg des Papsts herrlicher zu machen.

§. 12.

Noch einmahl traten sie bey dieser Gelegenheit auf, um ihr Verfahren bey der Absetzung Arnulphs als ordnungs- und rechtmäßig zu vertheidigen. Alles kam dabey auf den Punkt an, ob dem Papst allein oder auch Synoden das Recht zustehe, Bischöffe zu richten? und dieser Punkt, dessen Wichtigkeit man jetzt allgemein fühlte, wurde nun ausführlich besprochen, wurde mit den stärksten Gründen bestritten, und am Ende durch einen einzigen zum Vortheil des Papsts auf immer entschieden. Der französische Alerus führte mehrere der bestimmtesten älteren Kanonen, führte die ausdrücklichsten Verordnungen der Nicäischen, der Antiochischen, und einiger Afrikanischen Synoden, führte den Gebrauch der ganzen Kirche von acht Jahrhunderten und hundert unbestreitbare Beyspiele dagegen — der päpstliche Legat aber führte allein die Decrete

crete Iffidors an, in welchen alle Sachen der Bischöffe dem Pabst reservirt seyen, und das Ansehen der Decrete entschied. Es wurde als Gesetz angenommen, daß wirklich dem Pabst allein das Richter: Amt über Bischöffe zustehe, und dem zufolge beschlossen, daß die Absetzung des Erzbischoffs von Rheims durch die vorige Synode gesetzwidrig gewesen sey. Ihr Verfahren wurde daher kassirt, Arnulph in seine Würde wieder eingesetzt — Gerbert entlassen — und nun erst hob der Pabst sein Suspensions: Decret wieder auf ¹⁵⁾.

§. 13.

15) Man hat allerdings keine Akten von dieser Synode, sondern die Erzählung davon findet sich nur in der Fortsetzung von Amons Geschichte. Für ihre Wahrheit spricht jedoch die ganze gleichzeitige Geschichte so stark, daß selbst eine Urkunde, welche damit zu streiten scheint, keinen bedeutenden Anstoß machen kann. Man hat nemlich einen Brief, den der Erzbischoff Gerbert, aber schon als Nachfolger Gregors V. und als Sylvester II., an Arnulph geschrieben, und worinn er ihn mit Uebersendung des Palliums erst in sein Erzbisthum wieder eingesetzt haben soll. Daraus

Dieß war schon an sich höchst bedeutender

Sieg, den der Pabst erhielt, aber es ist der Mühe werth, auf einige Umstände aufmerksam zu machen, durch die er noch unendlich bedeutender wurde.

Einmahl wollten ja bey dieser Gelegenheit die französischen Bischöffe dem Römischen Stuhl selbst dasjenige wieder nehmen, was sie ihm schon vor mehr als hundert Jahren gewissermaßen freywillig angeboten hatten. Als man zum ersten mahl mit Nicolaus I. in der Sache Rothads über das ausschließende Cognitions-Recht seines Stuhls in bischöfflichen Sachen

scheint zu folgen, daß es nicht schon von Gregor V. geschehen seyn kann; da man sich aber doch nicht entbrechen kann, dieß anzunehmen; so muß man sich bey dem Umstand mit jenem Brief so gut helfen, als man kann, und dazu bietet sich auch mehr als eine Auskunft an. Höchst wahrscheinlich — dieß ist die kürzeste Auskunft — ist jener Brief von Gregor V., und kam nur durch ein Versehen unter Sylvesters Briefe hinein.
E. Labbé T. IX. p. 778.

den in Streit gekommen war, so hatten sie sich doch selbst erboten, es als Rechts-Grundsatz anzunehmen, daß kein Bischoff mehr ohne Vorwissen und die Dazwischenkunft des Papsts abgesetzt werden dürfe ¹⁶⁾, und bey der nehmlichen Gelegenheit hatte es der Erzbischoff Hincmar von Rheims als den entschiedensten Rechts-Grundsatz aufgestellt, daß alle Metropolitnen und Primaten nur von dem Papst allein gerichtet werden könnten ¹⁷⁾. Jetzt bestanden sie hingegen darauf, daß ein Absetzungs-Urtheil, das sie ohne Zuziehung des Papsts über den ersten Metropolitnen des Reichs gesprochen hatten, die vollste Rechtskraft habe, und wenn es ihnen gelungen wäre, dieß durchzusetzen, würde nicht damit alles verlohren worden seyn, was man seit dem Zeitalter Carls des Großen für das Pontifikat gewonnen hatte? Es war also der Mühe werth, sich zu wehren, aber diejenigen, welche sich für das Pontifikat bey dieser Gelegenheit

16) S. Epist. Conc. Tricassini ad Nicolaum I. bey Labbé T. VIII. p. 870.

17) S. Hincmar, Opp. T. II. p. 248.

genheit wehrten; zeigten dabey eine sehr feine Klugheit, indem sie sich nicht bloß auf dasjenige einschränkten, was sich am leichtesten vertheidigen ließ. Hätten jetzt die päpstlichen Wortführer die französischen Bischöffe bloß an die Behauptung des alten Hincmar, daß Metropolitane allein von dem Pabst gerichtet werden könnten, oder nur daran erinnert, daß doch einst ihre Vorfahren Nicolaum I. selbst ersucht hätten, es zur festen Ordnung zu machen, daß kein Bischoff mehr ohne die Dazwischenkunft des Pabsts abgesetzt werden dürfe, so würden sie es ihnen unendlich schwerer gemacht haben ¹⁸⁾, die Nothwendigkeit der päpstlichen Zuziehung in dem vorliegenden Fall zu bestreiten. Aber wenn man sie auch das durch zu der Anerkennung der Nothwendigkeit hätte bewegen können, so würde es immer noch zweifelhaft geblieben seyn, ob sie auch überhaupt das ausschließende Cognitionis-Recht des Pabsts in allen bischöflichen Sachen agnos-

scira

18) Man hätte in diesem Fall auch die Thatsache, daß sie sich selbst zuerst an den Pabst gewandt hatten, noch stärker gegen sie gebrauchen können.

scirten; und dieß war es, wovon das meiste abhieng, also war es auch höchst weise, daß man dieß zum Haupt-Gegenstand des Streits machte, sobald man einmahl zu streiten gezwungen war.

§. 14.

Doch es war desto mehr der Mühe werth, sich zu wehren, da gerade in dem gegenwärtigen Augenblick alles, was für das Pontifikat verloren oder gerettet wurde, so viel mehr, als zu jeder andern Zeit austragen mußte. Eine Wunde, welche dem päpstlichen Ansehen jetzt beygebracht wurde, konnte gar zu leicht unheilbar werden, denn man wußte doch noch nicht gewiß, ob es sich in der Verwirrung und unter den Stürmen des letzten Jahrhunderts in seiner ganzen Kraft erhalten hatte. Am meisten aber hatte man von einer Erschütterung, die es jetzt in Frankreich erfahren mochte, zu befürchten. Hier war ein neues Geschlecht auf den Thron gekommen, und zwar ohne die Mitwirkung des Pabsts auf den Thron gekommen. Es konnte sich eben deswegen nicht sehr gedrungen fühlen,

ihn besonders zu begünstigen. Es konnte vielmehr leichter darauf verfallen, an den Formen der Verbindung einiges zu verändern, welche bisher zwischen dem Pabst und den französischen Kirchen bestanden war: wenn aber im Anfang der neuen Dynastie an diesen Formen etwas zerrissen wurde, so war es nur allzuwahrscheinlich, daß sie sobald nicht wieder angeknüpft werden würden.

Diese Betrachtung mochte es vorzüglich seyn, die auch den Nachfolger Johanns XV. am stärksten bestimmte, auf den Forderungen seines Vorgängers bey dieser Gelegenheit unbeeuglich zu bestehen; denn diese Betrachtung war es allem Ansehen nach, worinn er einen besondern Beruf fand, es den neuen Dynasten von Frankreich auf eine noch empfindlichere Art bey einer andern Gelegenheit fühlbar zu machen, daß und wie auch Könige von einem Pabst gefaßt werden könnten.

Kap. XVI.

Gregor V. spielet in einer andern Unaelegenheit gegen den König von Frankreich den Pabst. Gewinn, den der Römische Stuhl zu eben der Zeit daraus zieht, da er wieder gegen den Kayser in eine bedenklichere Lage kommt.

S. I.

Der König Robert hatte noch während dem Leben seines Vaters die Prinzessin Bertha, eine Tochter des Königs Conrad von Burgund, als Wittwe des Grafen Odo von Blois geheyrathet, und Politik und Neigung hatten diese Verbindung gemeinschaftlich geknüpft. Freylich stand ihr das kanerische Hinderniß einer leiblichen und geistlichen Verwandtschaft im Wege, denn Robert und Bertha waren im vierten Grade verwandt, und der erste, was einen schlimmeren Umstand machte, war noch überdieß von einem der Kinder aus der ersten Ehe seiner Bertha Pathe geworden. Allein
die

Die französischen Bischöffe hatten das eine wie das andere Hinderniß für dispensabel gehalten, und desto weniger Bedenken getragen, ihren Segen zu der Verbindung zu geben, je auffallender die politischen Vortheile waren, die auch das ganze Reich daraus ziehen konnte. Dabey hatte man von einem Uergerniß, das die Nation daran nehmen möchte, nur wenig zu besorgen, denn man war schon lange daran gewöhnt, daß es bey den Heyrathen der Könige mit den kanonischen Ehe = Hindernissen nicht so genau genommen wurde.

§. 2.

Unter diesen Umständen kam es höchst wahrscheinlich auch dem König nicht in den Sinn, daß ihm jetzt noch von Seiten des neuen Pabsts Schwierigkeiten deshalb gemacht werden könnten; daher erfuhr er es schwerlich ohne Erstaunen; daß sich Gregor gegen den Gesandten, den er ihm geschickt hatte, gegen den Abt. Abbo von Fleury, auch über das illegale seiner Heyrath geäußert habe. Diese Aeußerungen mochten ihn jedoch eben bezwegen in keine allzugroße Unruhe versetzen, denn er

konnte

Konnte nicht glauben, daß sich der Pabst im Ernst vorgesetzt haben möchte, die Sache weiter zu treiben, sondern mußte vermuthen, daß er ihm nur dadurch das Opfer schneller und vollständiger abpressen wollte, daß er in der Sache des gefangenen Erzbischoffs Arnulph von ihm verlangte. In dieser Vermuthung bestärkten ihn wahrscheinlich noch Abbo's weitere Berichte von den Gesinnungen des Pabsts, und ohne Zweifel hatte sie auch Antheil an der Bereitwilligkeit, womit er dem Pabst in dieser Angelegenheit nicht nur von der Ehre und von den Rechten seiner Bischöffe, sondern auch von der Ehre und von den Rechten seiner Krone so viel Preis gab. Aber nur desto mehr mußte er jetzt durch die unerwartetste Nachricht überrascht werden, die von Rom nach Frankreich kam.

§. 3.

Im J. 998. brachte Gregor die Heyraths-Sache des Königs von Frankreich auf eine Römische Synode ¹⁾, und ließ durch diese beschließen

1) S. Acta Roman. Conc. a. 998. bey Labbé T. IX. p. 774.

schließen, daß die Ehe zwischen Robert und Bertha wegen der dabey eingetretenen unüberwindlichen Hindernisse völlig nichtig und ungültig sey. Beyden wurde daher unter der Strafe des Banns angetündigt, daß sie sich von einander trennen müßten. Beyden wurde zugleich angetündigt, daß sie sich einer siebenjährigen Buße zu unterziehen hätten, um der Kirche für das gegebene Vergerniß genug zu thun. Der Erzbischoff von Tours aber, der die priesterliche Einsegnung verrichtet, und alle Bischöffe, welche dabey assistirt hatten, sollten so lange von ihren Aemtern suspendirt bleiben, bis sich ²⁾ der Pabst bewegen finden würde, sie nach ertheilter Absolution zu restituiren.

§. 4.

Ueber die Gründe, welche den Pabst zu diesem bis jetzt unerhörten Verfahren bestimmten, lassen sich bloß Vermuthungen anstellen, da man überhaupt über den ganzen Hergang der Sache nur allgemeine Nachrichten hat.

Es

2) "Donec ad hanc sanctam romanam sedem venerint satisfacturi."

Es kann immer angenommen werden, daß er dabey vorzüglich nach dem Antriebe des Kaisers und seiner Minister handelte, denen die Heyrath Roberts höchst ärgerlich, und überhaupt jede Gelegenheit, die neue Dynastie in Frankreich zu beschimpfen, erwünscht war. Es ist auch denkbar, daß der abgesetzte Erzbischoff Gerbert von Rheims einigen Antheil daran haben mochte ³⁾, denn Gerbert befand sich damals im Gefolge des Kaisers in Italien, stand in großem Ansehen an seinem Hofe, und konnte es seinem ehemaligen Herrn nicht vergessen, daß er von ihm aufgeopfert worden war. Doch warum sollte man nicht glauben, daß dabey auch die reine Begierde, einen ganz neuen Aktus von Päbste Gewalt über einen König auszuüben, auf Gregor wirkte, und desto stärker wirken mochte, je günstiger ihm die Gelegenheit dazu scheinen konnte. Dieß letzte kann zwar nur aus dem Erfolg geschlossen

3) S. Velly Hist. de France T. II. p. 295. Monreau T. XIV. p. 18. Der letzte Schriftsteller nimmt es als entschieden an, daß Gregor bloß auf den Antrieb des Kaisers in der Sache gehandelt habe.

geschlossen werden; aber nach diesem Erfolg muß man es für möglich halten, daß auch der Pabst einen glücklichen Ausgang des gewagten Schrittes voraussehen konnte, und nun bedurfte er wohl keine weitere Reizung.

S. 5.

Mit Verwunderung findet man nehmlich in der Geschichte, daß der unerhörte Schritt ganz den Erfolg hatte, den der Pabst abgezweckt haben mochte; nur ist man unglücklicherweise über die Wendungen, durch welche er herbeigeführt wurde, völlig im Dunkeln. Nach den Angaben einiger späteren Schriftsteller ⁴⁾ sollte das von dem Pabst erlassene und auch wirklich vollzogene Suspensions- Decret der meisten französischen Bischöffe einen gänzlichen Stillstand des öffentlichen Gottesdiensts im Königreich oder die Wirkungen eines späters hin sogenannten Interdikts zur Folge gehabt,
und

4) Eines Ungenannten, von dem man noch ein Fragment einer Hist. Franc. hat bey du Chesne T. IV. p. 85., und des Cardinals Peter Damiani in einem Brief an den Abt von Clugny. App. L. II. ep. 15.

und das Ungewöhnliche dieses Zustands sollte so schreckende Eindrücke auf das Volk gemacht, und die Nation wegen dem Fluch, der durch die gottlose Heyrath ihres Königs über das Land gebracht worden sey, in eine solche Unruhe gesetzt haben, daß sich der König aus Furcht vor einem allgemeinen Aufstand zu der Trennung von seiner Gemahlin entschließen mußte. Doch der gleichzeitige Lebensbeschreiber des Königs Robert, ein Mönch aus dem Kloster zu Fleury, weiß und erwähnt gar nichts von einer solchen Bewegung, die in Frankreich darüber entstanden wäre. Er erzählt vielmehr ⁵⁾, daß die Vorstellungen seines Heiligen Abbo das meiste dazu beygetragen hätten, den König zu der Entlassung seiner Gemahlin zu bewegen; und warum könnten sie es auch nicht gethan haben, da man es dem Heiligen so gut zutrauen kann, daß er den König eben so geschickt durch politische als durch religiöse Gründe zu fassen wußte.

§. 6.

5) S. Vita Roberti Reg. Hylgald. Floriac. auct. c. 16.

§. 6.

Was aber auch dabey gewirkt haben mochte, so erhielt immer das Ansehen des Römischen Stuhls durch diesen Vorfall einen Zuwachs, der ungeheurer ins Große gieng. Wenn man auch in seiner Einmischung in die königliche Ehe=Sache nichts anders erblickte, als eine Erfüllung der Amts=Pflicht, nach welcher dem Pabst die Sorge für die Vollziehung und Aufrechterhaltung der Kirchen=Gesetze in der ganzen Christenheit oblag, so wurde es doch bey dieser Gelegenheit noch sichtbarer als in dem Ehehandel Lothars, und es wurde auch förmlicher als in diesem anerkannt, daß aus jener Verpflichtung zugleich ein Recht zu einer über die ganze Christenheit sich erstreckenden Jurisdiction für den Pabst erwachse, oder daß ihn jene Amts=Pflicht zu der Ausübung und zwar zu der unmittelbaren Ausübung einer wahrhaftig zwingenden Amts=Gewalt berechtige, die auch über alle Könige sich erstrecken müsse. Nach dieser Voraussetzung hatte wenigstens Gregor gehandelt, und ein König hatte sich darnach behandeln lassen: wie hätte also unter dem Volk noch ein Zweifel an ihrer

Wahr-

Wahrheit aufkommen können? Wenn man aber dabey annehmen muß, daß der Pabst bey dieser Gelegenheit größtentheils nur auf den Anstoß des Kayfers handelte, wem muß sich nicht auch hier die Bemerkung wieder aufdrängen, daß es die Fürsten selbst waren, welche das meiste dazu beytrugen, daß die Römischen Bischöffe auch zuletzt über sie hinauszuwachsen?

S. 7.

Jetzt muß aber noch dazu gesagt werden, daß der Zuwachs von Glanz und Ansehen, den das Pontifikat dadurch erhielt, auch deswegen zu einer höchst gelegenen Zeit kam, weil sich gerade damahls alles dazu anließ, daß es von einer andern Seite her unter den Druck der alten Verhältnisse mit dem Kayser zurückgebracht werden sollte. Noch in dem letzten Jahr seiner Regierung hatte sich Johann XV. mit der dringenden Bitte an den jungen Otto in Deutschland gewandt, daß er doch nach Italien kommen, und mit der Kayser-Krone auch die Oberherrschaft über Rom übernehmen möchte. Der steigende Uebermuth des Adels, der in der Stadt herrschte, und seines Anfüh-

rens Crescentius konnte ihn stark genug dazu gedrungen, vielleicht aber auch eine Volksparthie dazu genöthigt haben, die des Aristokraten = Drucks müde die fremde Hülfe auch gegen seinen Willen herbeizurufen entschlossen war. Ein sehr großer Theil des Römischen Volks vereinigte sich wenigstens dazu mit dem Pabst ⁶⁾, und ließ selbst den künftigen Kayser eine solche Ungeduld nach seiner Ankunft und nach einer Veränderung des bisherigen Zustands der Dinge in Rom blicken, daß Otto dadurch kühn genug wurde, sie zu der Ausföhrung eines Entwurfs zu benutzen, durch welchen die deutsche Herrschaft über Rom und Italien am gewissesten gesichert werden konnte.

§. 8.

Nachdem er nehmlich auf seinem Zuge ⁷⁾ nach Rom die Nachricht von dem Tode Johanns XV. erhalten hatte, so schien ihm der Zeitpunkt günstig genug zu einem Versuch, ob sich

6) S. Annales Hildesheim. ad ann. 995. in Leibniz Scriptor. Brunsvic. T. I. p. 720.

7) Zu Ravenna, wo er Gerbert zum Erzbischoff gemacht hatte.

sich die Römer nicht eben so gut einen deutschen Pabst als einen deutschen Kayser gefallen lassen möchten? Einer seiner Caplane, mit Nahmen Bruno, bot sich ihm höchst verführerisch dazu an, denn er war aus einem der ersten deutschen Fürsten-Häuser, ein Sohn des Herzogs Otto von Franken, der zugleich Markgraf von Verona war, und noch ein junger Mann von vier und zwanzig Jahren, von hohem Geist und festem Charakter, der sich doch auch durch seine Kenntnisse und Talente schon sehr vortheilhaft ausgezeichnet hatte. Er hatte also auch manches, das den Römern den fremden Pabst weniger mißfällig machen konnte, aber er hatte noch mehr, was ihn für die Absichten Otto's brauchbar machte; daher setzte sich dieser über alle andere Rücksichten hinweg, ernannte ihn selbst zum Pabst, und gab ihn sogleich den Gesandten des Römischen Volks, die ihm den Tod Johannis notificirt hatten, auf ihrer Rückreise mit. Mit einer nöthigen Vorsicht gab er ihm noch den Erzbischoff Willigis von Maynz mit einem gehörigen Gefolge zu, durch das er im Nothfall die Anerkennung des neuen Pabsts erzwingen könnte.

§. 9.

Bei dem Mangel an genau bestimmten historischen Nachrichten muß man einige Vermuthungen zu Hülfe nehmen, um alles ungewöhnliche und befremdende bey diesem Vorgang zu erklären, der so leicht eine höchst wichtige Epoche in der Geschichte des Pontifikats hätte machen können. Mit Gewißheit weiß man nur dieß, daß es wirklich Otto war, der den neuen Pabst ernannte, und noch vorher ernannte, ehe er selbst nach Rom gekommen, und zum Kayser gekrönt worden war ⁸⁾. Gerade dieß macht aber das Verwirrende, denn man begreift nicht, wie Otto dazu kommen konnte, da er weder als König von Deutschland noch als König von Italien etwas

daben

8) Baronius ad ann. 996. nr. 5. läßt zwar Otto zuerst nach Rom kommen, indem er sich auf eine Angabe Dietmars von Merseburg beruft, aber *Pagi Crit. T. IV. p. 70.* hat es außer Zweifel gesetzt; daß die Angabe der Hildesheimischen Annalen, nach welcher Otto den neuen Pabst vor seiner Ankunft zu Rom ernannt hätte, als die wahrere angenommen werden muß.

dabey zu sagen hatte. Wollte man annehmen, daß er dabey als designirter Kayser gehandelt habe, so ließe sich höchstens daraus erklären, wie er den Erzbischoff von Maynz als seinen Commissar nach Rom schicken konnte, um dem Wahl- und Consecrations-Actus des neuen Pabsts beizuwohnen; aber das Ernennungs-Recht zum Pontifikat konnte sich auch der designirte Kayser nicht anmaßen, da es noch kein wirklicher präterdirt hatte. Man ist also fast ⁹⁾ gezwungen, zu vermuthen, daß dieje-
nige

9) Allenfalls könnte man sich auch denken, daß Otto den Pabst nicht eigentlich ernannt, sondern ihn nur den Römern vorgeschlagen oder empfohlen, und deswegen nach Rom geschickt habe, wo er dann erst gewählt worden sey. Diese Meynung scheint auch Hr. Schröck A. G. Th. XXII. S. 307. zu begünstigen. Aber man findet keine Spuhr von einer in Rom angestellten Wahl. Dietmar von Merseburg sagt wörtlich, quod Otto Brunonem in loco defuncti Papae constituerit. Auch Baronius glaubte wenigstens gestehen zu müssen — quod ope Imperatoris successus sit. Wenn aber der vielleicht gleichzeitige Biograph des

nige Parthie in der Stadt, welche schon vorher mit Otto unterhandelt und ihm auch den Tod Johanns notificirt hatte, ihn zugleich selbst um die Designation seines Nachfolgers ersucht haben mochte, weil sie besorgen mußte, daß es Crescentius und der Adel doch zu keimer ordnungsmäßigen Wahl kommen lassen, oder sie durch ihren Einfluß entscheiden würden. Wenigstens läßt sich daraus allein begreifen, wie Otto III. hoffen konnte, einen Schritt

heil. Adelherts von Prag in Mabillons Actis SS. O. B. Sec. V. p. 860. zu sagen scheint — quod a majoribus electus sit, quia regi placuerit — so spricht er offenbar von einer Wahl, die nicht in Rom, sondern an dem Hoflager Otto's angestellt worden sey, und versteht unter den majoribus nicht die Römer, sondern wahrscheinlich die deutschen Bischöffe in Otto's Gefolge, die er auch unmittelbar darauf anführt. Es ist glaublich genug, daß Otto diese zu Rath zog, und vielleicht auch eine Schein-Wahl von ihnen aufstellen ließ: allein dabey bleibt der Vorgang nicht weniger neu. Doch findet es eben deswegen auch Muratori V. p. 499. glaublicher, daß Otto den neuen Pabst zu Rom habe wählen lassen.

Schritt durchzusetzen, den sein Großvater Otto I. nachdem er sich schon zum Herrn von Rom gemacht hatte, noch zu stark und zu gewagt fand.

§. 10.

Die Richtigkeit der Vermuthung wird aber auch durch den ganzen Gang der folgenden Ereignisse bestätigt. Der neue deutsche Pabst, den Otto den Römern schickte, wurde wirklich von ihnen angenommen, und unter dem Namen Gregor V. consecrirt. Das bewaffnete Gefolge, das er mitbrachte, die erwartete Nähe von der Ankunft des deutschen Heeres, mit welchem Otto selbst ihm nachfolgte ¹⁰⁾, und vielleicht auch das Unerwartete der Sache hatte die Parthie der Aristokraten so überrascht, daß sie den Muth und die Kraft zum offenen Widerstand verlor. Noch weniger wagte sie

es,

10) Zu Anfang des Maj. im J. 996. war der neue Pabst in Rom angekommen, und noch in dem nehmlichen Monath kam Otto nach, denn den 31. Maj. wurde er gekrönt. *S. Pagi Crit. T. IV. p. 70.*

es, der Krönung Otto's, die bald darauf von dem neuen Pabst mit ungewöhnlicher Feyerlichkeit verrichtet wurde, einige Hindernisse in den Weg zu legen; aber kaum war der neue Kaiser nach Deutschland zurückgekehrt, so fieng sie ihr altes Spiel wieder an. Crescentius und seine Anhänger rissen auf das neue die Oberherrschaft an sich, jagten den deutschen Pabst aus der Stadt, und setzten den Bischoff Johann von Placenz an seine Stelle. Doch es kostete Otto nicht mehr als die bloße Mühe des Wiederkommens, um mit der unruhigen Rotte fertig zu werden. Als er im J. 998. auf die Nachricht von diesen Veränderungen wieder nach Rom eilte, so brachte ihm schon das Volk den eingedrungenen Pabst mit abgeschnittener Nase und Ohren entgegen, und half ihm dann sehr eifrig bey der Belagerung der Engelsburg, in welche sich Crescenz mit seinen Anhängern eingeschlossen hatte. Es stand daher nicht lange an, bis sie in seine Gewalt kamen, und da er dafür sorgte ¹¹⁾, daß sie keine neue Händel mehr anfangen konnten, so

ließ

11) Er ließ Crescenz nebst zwölf seiner Anhänger enthaupten.

ließ sich hoffen, daß nun die Ruhe in Rom auf lange Zeit wieder hergestellt seyn dürfte.

§. II.

Dabei dürfte aber sicherlich sehr viel auf den Umstand gerechnet werden, daß ein deutscher Pabst es sich auch eifriger als ein anderer angelegen seyn lassen würde, die Macht und die Mittel, die in seiner Gewalt waren, zur Befestigung der deutschen Herrschaft über Rom zu verwenden. Von einem Pabst, der selbst aus einem deutschen, mit dem regierenden Stamm sehr nahe verwandten, Fürstenhause entsprungen war, ließ sich dieß doppelt erwarten; aber von dem Charakter Gregors ließ sich noch dazu erwarten, daß er es auch mit deutscher Kraft und Festigkeit thun würde; und ja wohl hätte er dieß gethan, wenn sich nur die historische Gewißheit jener Verordnung, die ihm lange Zeit zugeschrieben wurde, völlig erweisen ließe, denn durch diese Verordnung sollte er ja sogar eines der wichtigsten neu erworbenen Rechte des Pontifikats, des Designations-Recht zum Kayserthum, der deutschen Nation aufgeopfert haben.

S. 12.

Man wollte nehmlich wissen, daß er schon im J. 996. unmittelbar nach seiner Erhebung auf den Römischen Stuhl ein Decret erlassen habe, nach welchem in Zukunft das Recht der Kaiser-Wahl bloß von sieben bestimmten deutschen Fürsten ausgeübt werden sollte ¹²⁾. Dabey sollten also die sogenannten Kurfürsten des deutschen Reichs ihre Existenz durch ihn erhalten haben; aber da man in der Geschichte der zwey nächsten Jahrhunderte noch keine Spuhr von diesen finden kann, so erwächst daraus ein Zweifel dagegen, der sich kaum durch die stärkste Autorität einer noch so glaubwürdigen historischen Urkunde beseitigen lassen möchte. Neuere Geschichtsforscher ¹³⁾ wollten es daher gern dahin gestellt seyn lassen, ob Gregor gerade die sieben Kurfürsten eingesetzt habe, wenn man ihnen nur dabey noch einräumen wollte, daß es Gregor im allgemeinen zum Gesetz gemacht habe, der von den deutschen

12) *S. Baron. ad ann. 996. nr. 38. fg. Labbé Concil. T. IX. p. 757.*

13) *Ant. Pagi Crit. T. IV. p. 71. Franc. Pagi Breviar. T. I. p. 474.*

schen Fürsten jedesmahl gewählte König von Deutschland sollte immer auch als König von Italien anerkannt, und von dem Pabst zum Kayser gekrönt werden. Zu dem Glauben daran könnte man sich aber in der That leicht überreden lassen. Es läßt sich eben so natürlich denken, daß Otto und die deutschen Großen ¹⁴⁾ in seinem Gefolge eine solche Verfügung wünschten, als daß der deutsche Pabst gefällig genug war, ihre Wünsche zu erfüllen. Auch ist dabey nur eine einzige vernünftige Ansicht von der Tendenz möglich, welche die Verfügung haben sollte. Gregor konnte nicht daran denken, denn kein Pabst konnte daran denken, der deutschen Nation und ihren Fürsten das Recht einzuräumen, oder zu bestätigen, daß sie selbst ihren König wählen dürften, sondern indem er es festen Ordnung machte, daß der rechtmäßig gewähl-

14) Schilter meynte, daß Otto und die deutschen Fürsten wegen dem zu befürchtenden Aussterben des regierenden Königs = Stammes einen weiteren Grund dazu gehabt hätten. De libertat. eccles. Germ. L. III. c. 8. §. 1. Aber der kaum sechszehnjährige Otto mochte doch keine allzuängstliche Besorgnisse deshalb haben.

gewählte König von Deutschland immer auch als Kaiser erkannt und zum Kaiser gekrönt werden sollte, so war es eigentlich das Recht der Kaiser-Wahl, das ihnen damit eingeräumt werden sollte ¹⁵⁾, und auch nach den allgemeinen statistischen Begriffen des Zeitalters nur von dem Papst eingeräumt werden konnte. Man muß also, wenn man die Verordnung Gregors für ächt erklärt, allerdings auch zugestehen, daß wirklich der Papst in so fern das Kaiserthum an die deutsche Nation gebracht, und jetzt erst an sie gebracht habe, indem er es auf immer mit dem deutschen Königreich verband ¹⁶⁾; als
 lein

15) Dieß erkennt auch Baronius am a. D. nr. 40.

16) Darinn hätte man aber keinen Grund finden sollen, die Aechtheit des Decrets zu bezweifeln, denn auch ohne dieß Decret muß die Geschichte wahrhaftig, nur in einem etwas andern Sinn, einräumen, daß das Kaiserthum durch die Päpste an die deutsche Nation gebracht worden sey. Aber was verliehrt man auch jetzt dabey, wenn man es einräumt?
 S. Gottl. Sturm Dessert. jurid. qua Ottonem I. Imperium romanum cum regno Germanico non conjunxisse monstratur. Witteberg. 1732. 4.

lein das bedenklichste ist, daß sich nicht einmahl dafür ein historisches Zeugniß anführen läßt. Man hat nicht nur keine Urkunde über die Verhandlung, sondern in den zwey nächststen Jahrhunderten findet sich nicht einmahl ein Schriftsteller, der etwas davon gewußt hätte; also mag es wohl mit ihrer Wahrheit überhaupt ¹⁷⁾ höchst zweifelhaft stehen, und vielleicht eben so zweifelhaft, als mit der neuen Schenkungs-Urkunde ¹⁸⁾, durch welche Otto III. dem Pabst seine Dankbarkeit dafür erprobt haben soll.

§. 13.

17) Sie wurde daher auch schon von Aventin bezweifelt. *Arial. Bojor. L. V. c. IV. nr. 19.*

18) Diese seltsame Urkunde hat zuerst Johann Masson in den von ihm herausgegebenen Briefen Gerberts (Paris 1611. 4.) der Welt mitgetheilt, worauf sie von Melch. Goldast in seine *Constit. Imper. T. I. p. 226.* eingerückt wurde. Allein ihre Unächttheit wird durch so viel innere Merkmale außer Zweifel gesetzt, daß man sich bey den äußeren gar nicht aufhalten darf. *S. Pagi Crit. T. IV. p. 83.*

S. 13.

Möchte jedoch diese Verhandlung Gregors auch niemahls statt gefunden haben, so hat man dennoch Ursache zu glauben, daß er sonst das deutsche Interesse in Rom, und daher auch besonders das kaiserliche Ansehen sehr eifrig unterstützte, und dieß hätte unvermeidlich in die Länge dem Ansehen des Pontifikats nachtheilig werden müssen, wenn er ihm nicht durch andere seiner Handlungen und in andern Beziehungen so viel neuen Glanz zu geben gewußt hätte. Man kann aber auch vermuthen, daß er noch mehr für die Befestigung der deutschen Herrschaft in Rom gethan haben würde, wenn er nicht schon im J. 999. nach einer kaum dreijährigen Regierung gestorben wäre, denn es ist gar nicht unwahrscheinlich, daß auch bey dem großen Plane des jungen Kaisers, die Stadt Rom auf das neue zu dem Haupt-Sitz der Monarchie zu machen, ganz vorzüglich auf ihn gerechnet war. Vielleicht war in dieser Hinsicht sein frühzeitiger Tod ein Glück für den Römischen Stuhl; gewisser aber war es der Tod des Kaisers, der auch schon im J. 1002. erfolgte, nachdem er den Römern

in

in der Person des ehemahligen Erzbischoffs von Rheims, der nun den Nahmen Gerbert mit dem Nahmen Sylvester II. verwechselte, noch einen zweyten Pabst gegeben hatte.

Kap. XVII.

Sylvester II. Sündel des Erzbischoffs Willigis von Maynz mit dem Pischoff Bernhard von Gildesheim, in welche er hineingezogen wird. Unangenehme Erfahrung, die er dabey macht.

§. I.

Wey einem Verfall, der die Regierung Sylvesters am merkwürdigsten macht, legte es sich wenigstens auf eine eigene Art zu Tage, wie vielfach lästig für einen Pabst die Rücksichten werden konnten, die er nicht nur auf seine eigene Verhältnisse mit dem Kayser, sondern selbst zuweilen auf andere Verhältnisse des Kayser zu nehmen gezwungen war. Sylvester wurde in einen Streit mit einem deutschen Bischoff

Planck's Kirchengesch. B. III. 3 ver

verwickelt; und in diesem Streit, in welchem er für die gerechteste Sache zu sprechen, ja in welchem er noch dazu den Kayser auf seiner Seite hatte, mußte er doch mehr als eine Kränkung stillschweigend verschmerzen, weil er gegen den Bischoff, der dem Kayser selbst furchtbar war, nicht seine ganze Macht gebrauchen durfte.

§. 2.

Der Erzbischoff Willigis von Mainz und der Bischoff Bernhard von Hildesheim waren über dem Kloster zu Gandersheim in einen Zwist gerathen, der sehr böses Blut zwischen ihnen gemacht hatte ¹⁾. Das Kloster gehörte unstreitig in die Diocese von Hildesheim, also dem Bischoff auch unstreitig die Oberaufsicht darüber nebst allen jenen Vorrechten und Verordnungen, die davon abhiengen. Den Nonnen zu Gandersheim kam es aber auf einmal in
den

1) Die Geschichte dieses Zwists findet man am ausführlichsten in dem Leben des Bischoffs Bernhard von Hildesheim von dem gleichzeitigen Tangmar in Leibniz Scriptor. Brunsvicens. T. I. p. 450. fg.

den Kopf, daß es für ihr Kloster rühmlicher seyn würde, unter der Zucht und dem Schutz eines Erzbischoffs zu stehen, und diesem Einfall zufolge riefen sie das nächstemahl, da sie einen Bischoff nöthig hatten, den Mannzischen herbey. Dieß geschah zuerst bey der Gelegenheit, da die Prinzessin Sophia ²⁾, die Schwester des Kaisers in dem Kloster den Schleyer nahm, wobey es zwar der Bischoff von Halberstadt aus Achtung gegen diese noch mit guter Art zugab, daß der Erzbischoff die Ceremonie der Einkleidung verrichten durfte, sich aber dennoch einen Revers ausstellen ließ, daß der Vorgang seinen Diöcesan-Rechten nichts schaden sollte. Da hingegen bald darauf ein neuer Fall vorkam, wobey es einen bischöflichen Actus in dem Kloster zu verrichten gab ³⁾,
so

2) Dieß geschah noch unter dem Bischoff Ostbag, einem Vorgänger von Bernhard. S. Acta Synodi Ganderheimens. a. 995. in Sarzheim's Conc. Germ. T. II. p. 634.

3) Die Einweyhung der neuen Kloster-Kirche, die nach einem Brand wieder aufgebaut worden war.

so bekümmerten sich Willigis und die Nonnen gar nicht mehr um den Bischoff, sondern nahmen es als ausgemacht an, daß er nichts mehr mit dem Kloster zu thun habe; ja Willigis hielt nun sogar eine Synode zu Gandersheim, um der ganzen Welt dadurch zu zeigen, daß das Kloster in seine Diocese gehöre 4).

§. 3.

Dieser Uebermuth des Erzbischoffs und der Nonnen war für den Bischoff so fränkend, daß er im J. 1000. den Entschluß faßte, selbst nach Italien zu reisen, um dort die Hülfe zu suchen, die ihm sonst nirgends her werden konnte. Er konnte nehmlich nicht daran denken, daß er in Deutschland selbst gegen den mächtigen Willigis irgendwo Recht finden, aber durfte gewisser hoffen, daß sich der Kaiser mit Eifer für ihn verwenden würde, da er als sein ehemahliger Lehrer in großer Achtung bey ihm stand. Es ist daher wahrscheinlich, daß es ihm auch mehr darum zu thun war, den Kaiser als den Pabst in seine Sache hineinzuziehen; nur ließ sich die Einmischung
des

4) S. Sarzheim T. III. p. 18.

des Pabsts desto weniger umgehen, da dem Kayser selbst damit gedient war. Die Aufnahme, die er bey Otto fand ⁵⁾, versprach ihm wirklich seine wärmste Verwendung, aber nur seine Verwendung bey dem Pabst, an den er ihn selbst verwies, weil er in seiner damaligen Lage und in der Entfernung von Deutschland sehr gewiß vorausah, daß sich der erste und mächtigste der deutschen Bischöffe durch keinen kaiserlichen Befehl in einer kirchlichen Sache schrecken lassen würde.

§. 4.

Wie es aber der Kayser und seine Rätthe selbst einleiteten, daß die Sache an den Pabst gebracht wurde, so leiteten sie wahrscheinlich auch den Gang, in welchem sie verhandelt wurde, denn auch dieser war sehr bedächtlich abgemessen. Auf einer von dem Pabst veranstalteten Synode, welcher der Kayser und alle in seinem Gefolge befindliche deutsche ⁶⁾ Bischöffe

5) S. Tangmar Vita S. Bernwardi c. 19.

6) Die Bischöffe Sigfried von Augsburg, Heinrich von Würzburg und Hugo von Zeiz.

schöffe beywohnten, mußte der Bischoff von Hildesheim sein Gesuch anbringen, welches er nur dahin richtete, daß er in dem Besitz seiner Ordinariats-Rechte über das Kloster zu Gandersheim gegen die Anmaßungen des Erzbischoffs von Maynz geschützt werden möchte. Der Umstand war notorisch, daß das Kloster von seiner Stiftung an die Diocesan-Jurisdiction des Bischoffs von Halberstadt erkannt habe; also konnte auf dieß allgemeine Gesuch schon gesprochen werden, und es wurde daher beschlossen, daß der Bischoff bey seinen Rechten beschützt werden sollte; hingegen sein Streit mit dem Erzbischoff von Maynz sollte in Deutschland selbst auf einer Synode ausgemacht werden, zu welcher der Pabst einen Legaten abzuordnen hätte.

§. 5.

Damit wurde Willigis jeder Grund zu der Klage abgeschnitten, daß man ihn und seine Mitbischoffe nach einem neuen Recht behandeln wolle; denn durch den Spruch der Römischen Synode, welche den Bischoff von Hildesheim in seinem Besitzstand behauptete, war ihm die

Geles

Gelegenheit, seine Ansprüche auszuführen, gar nicht benommen, und durch die Anordnung der neuen Synode in Deutschland war ihm die ordnungsmäßigste Behörde dazu angewiesen worden. Er machte daher auch zuerst keine Einwendung dagegen, sondern kam selbst auf die Synode, die der von dem Pabst abgeschickte Cardinal Friderich nach Pölde ⁷⁾ ausgesprochen hatte; sobald er aber aus der Stimmung der anwesenden Bischöffe schließen konnte, daß ihre Entscheidung gegen ihn ausfallen würde, so nahm er seinerseits eine insolentere und übermüthigere Stellung selbst gegen den Legaten an. Er gestattete nicht, daß der Legat den Vorsitz führen, oder den ersten Platz in der Versammlung einnehmen dürfte. Er suchte selbst die öffentliche Vorlesung des päbstlichen Schreibens an die Synode zu verhindern, und als sich darauf der Cardinal herausnahm, eine Ermahnung an ihn zu richten, so gab Willigis seinem Gefolge einen Wink, das nun in den Versammlungs-Ort eindrang, und die

Ab.

7) Pölde, — ein Palatium regium am Harz. Palatium.

Absicht verrieth, die Synode aus einander zu sprengen. Das Ansehen und die Klugheit des Legaten konnte auch nur so viel bewürken, daß man die Sitzung nicht allzumultuarisch, sondern mit dem Entschluß aufhob, die Verhandlungen den folgenden Tag fortzusetzen; allein als man am andern Tage wieder zusammen kam, so fand man die Haupt = Person nicht mehr, denn der Erzbischoff war am frühesten Morgen davon gezogen ⁸⁾).

§. 6.

Nun ergriff der Legat, der glücklicherweise die Lage der Umstände und Verhältnisse in Deutschland ⁹⁾ sehr genau kannte, die weiseste Auskunft, durch welche der gekränkten Ehre des Römischen Stuhls noch eine künftige Genugthuung mit der möglich kleinsten gegenwärtigen Gefahr bereitet werden konnte. Der mächtige Willigis, der auf die weltlichen Stände des Reichs, die damahls mit dem Kayser sehr unzufrieden waren, den wichtigsten Einfluß hatte,

8) S. Tangmar c. 27.

9) Er war selbst ein Deutscher, und nach Tangmar ein Sachse.

hatte, durfte durch keinen allzustarken Schritt gereizt werden: daher begnügte sich der Legat, den Handel einer größeren Synode vorzubehalten, die zu Rom selbst in Gegenwart des Pabsts veranstaltet, jedoch von allen deutschen Bischöffen besucht oder beschickt werden sollte, erklärte aber dabey, daß sich der Erzbischoff bis dahin als suspendirt anzusehen habe ¹⁰⁾. Damit war doch etwas gethan, das die Form einer obrichterlichen Ahndung der Widersetzlichkeit des Erzbischoffs hatte, der Kayser und der Pabst aber behielten Zeit, die Demüthigung des stolzen Willigis noch durch andere Mittel, die sich ihnen anbieten mochten, einzuleiten; allein leyder! boten sich keine an.

S. 7.

10) "Quia" — so hieß es in dem an ihn gerichteten Decret — "Synodo te subtraxisti, et „jussis Romani Pontificis inobediens fuisti, auctoritate sanctorum Apostolorum Petri et Pauli „et illorum Vicarii, Sylvestri II. ab omni officio sacerdotali scias te usque ad praesentiam „illius suspensum."

S. 7.

Dem Kayser kam zwar die Auskunft mit der neuen Synode doppelt gelegen, weil er hoffte, bey dieser Gelegenheit auch eine Verstärkung aus Deutschland ziehen zu können, die ihm sehr nöthig war. Er ließ daher die sämtlichen deutschen Bischöffe auch in seinem Nahmen auffordern, daß sie unfehlbar erscheinen, aber zugleich auffordern, daß sie alle ihre Vasallen mitbringen sollten ¹¹⁾; er gewann jedoch nichts dadurch, als eine neue Erfahrung von dem mächtigen Einfluß, den Willigis im Reich hatte. Aus Furcht vor ihm oder aus Anhänglichkeit an ihn gehorchten von den Bischöffen eben so wenige als von den weltlichen Ständen der Aufforderung des Kayfers. Vielmehr kam die Nachricht nach Italien, daß in Deutschland an die Wahl eines neuen Königs gedacht werde; und dadurch bekamen Otto und der Pabst einen weiteren dringenden Grund, es nicht zu einem offenen Bruch mit dem Erzbischoff kommen zu lassen. Sylvester mußte also nicht nur den Schimpf ungeahndet lassen, den Willigis seinem Legaten

11) S. Tangmar c. 28.

ten erwiesen hatte, mußte es nicht nur ignoriren, daß er sich um sein Suspensions-Decret nichts bekümmerte, sondern er mußte selbst verhindern, daß es auf der neuen Synode zu Lodi ¹²⁾, auf welcher ein neuer Abgeordneter, den der Bischoff von Hildesheim nach Italien geschickt hatte, als Kläger auftrat, zu keinem Spruch in der Sache kam. Auf seinen eigenen Antrag beschloß man hier, die Entscheidung so lange aufzuschieben, bis der Erzbischoff von Eßln nebst mehreren deutschen Bischöffen angekommen seyn würde; in der Zwischenzeit ¹³⁾ aber hatten die deutschen Bischöffe auf einer Synode zu Frankfurt einen Versuch gemacht, den Handel ohne ihn auszumachen, der jedoch ebenfalls fruchtlos geblieben war. Der Erzbischoff ließ sich auch hier zu nichts weiter als zu dem Erbieten eines Vergleichs bewegen, nach welchem er sich verpflichten wollte

12) S. Acta Synodi Tudertinae bey Garzbeims T. III. p. 23. Der Abgeordnete des Bischoffs dabey war Tangmar selbst.

13) Die Synode zu Lodi war den 27. Decemb. Die Synode zu Frankfurt aber schon den 15. Aug. 1001. gehalten worden.

wollte, keinen Actus von Diöcesan-Jurisdiction in dem Kloster zu Gandersheim bis zu einer weiteren Untersuchung auszuüben, wenn der Bischoff von Hildesheim die nehmliche Verpflichtung übernehmen würde. Da sich Bernhard nicht darauf einlassen wollte, so dauerte der Streit fort, bis er endlich im J. 1007. zwar zu dem Vortheil des Bischoffs, aber von dem neuen Kayser Heinrich II., und nicht nur ohne Zuziehung, sondern selbst ohne Erwähnung des Pabsts entschieden wurde ¹⁴⁾.

§. 8.

Allerdings läßt sich vermuthen, daß vielleicht der Handel noch einen andern Gang genommen haben würde, wenn nicht Otto III. so frühzeitig gestorben wäre. Nach seinem Tode durfte nehmlich der Pabst aus einem neuen
Grunde

14) S. Tangmar c. 40. Auch war es der Kayser allein, der den Streit zum zweytenmahl entschied, da ihn der Nachfolger von Willigis, der neue Erzbischoff Aribo von Mainz mit dem neuen Bischoff Godehard von Hildesheim im J. 1022. auf eine sehr gewaltsame Art erneuert hatte. S. Calles T. V. p. 220.

Grunde nichts weiter darinn vornehmen, weil der Einfluß und die Macht des Erzbischoffs von Maynz in Deutschland in dem unruhigen Zeitraum einer neuen Königs-Wahl noch viel größer als sonst war. Allein hätte auch Otto seinen Plan ausführen, und den Sitz der Monarchie wieder in Rom aufschlagen können, so würde der päpstliche Stuhl, durch die günstigste Wendung, die er dem Streit mit dem Erzbischoff Willigis hätte geben können, nur wenig gewonnen haben, denn er würde durch die Ausführung jenes Planes von mehreren anderen Seiten her in eine eben so drückende als bedenkliche Lage gekommen seyn. Man hat also immer Ursache zu glauben, daß er durch seinen Tod mehr gewann als verlor, wiewohl dadurch eine neue Verwirrung in Italien herbeigeführt wurde, unter welcher auch der Glanz des Pontifikats wieder eine periodische und, wenigstens auf einen Augenblick, sehr gefährliche Verfinsternung erlitt.

Kap. XVIII.

Neue Unruhen in Italien, und in Rom. Die Tusculanische Parthie bemächtigt sich wieder der Herrschaft über die Stadt, und zugleich des Pontifikats. Was dieses dabey verlohrt? und warum es nicht mehr verlohrt?

§. I.

Da der Nachfolger Otto's im deutschen Königreich Heinrich II. mehrere Jahre hindurch in Deutschland selbst mit der Befestigung seiner Herrschaft genug zu thun hatte, weil einige von den größeren Reichs-Vasallen, und besonders die mächtigen Herzoge von Schwaben sich weigerten, sie zu erkennen, so bekam auch der unruhige und wilde Geist der italiänischen Partheyen wieder einen freyeren Spielraum, und benutzte sogleich den günstigen Augenblick, um sich dem deutschen Joch zu entziehen. Der Markgraf Arduin von Ivrea wurde zum König von

von Italien gewählt, und war im J. 1005., in welchem endlich dem neuen König von Deutschland die Unternehmung eines Zuges nach Italien möglich wurde, bereits so mächtig geworden, daß er zwar von ihm geschlagen, aber nicht ganz unterdrückt werden konnte. Zu einem zweiten Zuge über die Alpen bekam Heinrich erst im J. 1013. wieder Muffe und Veranlassung. Die Kaiser-Krone, die er sich jetzt aufsetzen ließ, verschafte ihm aber nicht viel mehr wirkliche Macht, denn durch die Lage der Umstände wurde er auch dießmahl zur schnellen Rückkehr nach Deutschland genöthigt; und da dieß ebenfalls bey den spätheren Zügen eintrat, die noch von ihm und von seinem Nachfolger Conrad unternommen wurden, so kam der Zustand von Italien, so lange ihre Regierungen dauerten, niemahls mehr völlig in die alte Ordnung hinein.

§. 2.

Unter diesen Umständen war es hingegen in der natürlichsten Ordnung der Dinge, daß auch in Rom selbst der alte Factionen-Geist wieder erwachte, daß der Familien-Bund der ehemahligen

ligen

ligen Aristokraten die verlorrne Obermacht wieder zu erlangen strebte, und daß er sie auch auf einige Zeit desto leichter wieder erhielt, da er niemahls ganz aus einander gesprengt worden war. Am sichtbarsten wurde dieß bey den Wahlen der Päbste, die in diesen Zeitraum hineinfielen. Nach dem Tode Sylvesters II., der schon im J. 1003., also sehr bald nach dem Tode des Kaisers erfolgte, waren die Aristokraten, wie es schien, noch nicht so mächtig, daß sie die Wahl des neuen Pabsts ganz nach ihrer Willkühr leiten konnten. An der Erhebung von Johann XVII., Johann XVIII. und Sergius IV. ¹⁾, die schnell auf einander folgten, mochte also auch das Volk, oder andere Volks-Partheyen, noch einigen Antheil haben; doch waren es schon keine deutsche mehr, welche jetzt gewählt wurden: aber im J. 1012. fand sich die herrschende Adels-Parthie bereits stark genug, den päpstlichen Stuhl gewis-

1) Johann XVII. lebte nach seiner Erhebung auf den Römischen Stuhl nur ein halbes Jahr. Johann XVIII. mit dem Zunahmen Fasan starb im J. 1009., und Sergius IV. im J. 1012.

gewissermaßen für sich selbst in Beschlag zu nehmen. Der damalige Consul und Senator von Rom aus dem Hause der Grafen ²⁾ Tuscolli ließ seinen Bruder unter dem Namen Benedict VIII. zum Pabst wählen, und wußte ihn auch durch die Macht seines Anhangs nicht nur gegen einen vom Volk ³⁾ gewählten Pabst Gregor, sondern auch gegen den König von Deutschland zu behaupten, den der verjagte Gregor zu seiner Hülfe herbeygerufen hatte ⁴⁾.

§. 3.

- 2) Sohn des Grafen Gregor von Tusculum und Urenkel des berühmten Alberichs.
- 3) Oder vielmehr von der immer auch noch mächtigen Parthie des crescenzischen Hauses begünstigten Pabst.
- 4) Aus einer etwas zweydeutigen Stelle in der Chronik Ditmars p. 427. (in der Uebersetzung von Ursinus) zog man lange den Schluß, daß nicht Gregor, sondern Benedict nach Deutschland gereist sey, um Heinrich herbeyzurufen. Aber der Zusammenhang und die Folge seiner Erzählung lassen keinen Zweifel darüber Raum.

§. 3.

Während seinem zwölfjährigen Pontifikat befestigte sich dann die Volks-Herrschaft dieser Parthie so vollständig in Rom, daß sie schwerlich nöthig gehabt haben würde, nach Benedicts Tode im J. 1024. bey der neuen Pabst-Wahl die Mehrheit der Stimmen für seinen Bruder zu erkaufen, wenn nicht der Umstand, daß der Candidat zum Pabstthum noch zu gar keinem klerikalischen Grad ordinirt war, eine kleine Schwürigkeit gemacht hätte, die sich am leichtesten auf diese Art beseitigen ließ ⁵⁾. Aber unter der Regierung dieses Layen-Pabsts, der sich Johann XIX. nennen ließ, stieg ihr Uebermuth mit ihrer Gewalt auf einen solchen Grad, daß sie sich nicht scheute, nach seinem Tode im J. 1033. einen Knaben von zwölf Jahren auf den Stuhl des heiligen Petrus zu setzen, weil sich wahrscheinlich in der Familie kein anderes taugliches Subject dazu fand ⁶⁾. Damit bereitete sie aber ihren Untergang, denn der Knabe, der vorher Theophylakt hieß, legte es als

Vene-

5) S. Rudolph Glaber L. IV. c. I. und Leo von Ostia in Chron. Cassinens. L. II. c. 27.

6) S. Baron. ad ann. 1033. nr. 3.

Benedict IX. nur darauf an, die Römer in die Zeit von Sergius III. und Johann XII. zurückzuversetzen ⁷⁾, und führte dadurch die Katastrophe herbei, aus der eine neue Ordnung der Dinge herauswuchs.

S. 4.

Dabey war es wohl unvermeidlich, daß auch der heilige Stuhl von seinem Ansehen und daß Pontifikat von seinem Glanz wieder etwas verlieren mußte; doch konnte dieß nur erst in Rom selbst und höchstens in Italien merklich werden. Zu einer wirklich skandalösen Höhe stieg eigentlich das neue Unwesen erst unter Benedict IX., und dauerte somit zu kurz, als daß sich der Ruf davon allzuweit über die Alpen hätte verbreiten können. In den meisten
übri

7) Er war ein Sohn des Grafen Alberichs von Tusculum, der zugleich Consul von Rom war. Die schändlichsten Züge von ihm erzählt ein höchst glaubwürdiger Zeuge, nemlich einer seiner Nachfolger, der Pabst Victor III. im dritten Buch seiner Dialogen. S. Biblioth. Max. Patrum T. XVIII. p. 853.

übrigen Staaten war man auch in diesem Zeitraum wieder mit andern Angelegenheiten beschäftigt, unter denen man die Kirche ⁸⁾ aus dem Gesicht verlor; und zufälliger Weise kamen selbst noch einige Ereignisse dazwischen, die zum Theil auf eine sehr unerwartete Art zum Vortheil des Römischen Stuhls ausschlugen.

S. 5.

So wurden die Päbste aus der Schwäche selbst, in welche die deutsche Macht wieder in Italien gesunken war, den beträchtlichsten Nutzen gezogen haben, wenn Heinrich II. im Bewußtseyn dieser Schwäche dem Pabst Benedikt VIII. wirklich im J. 1014. den überhohen Preis für die von ihm erhaltene Kayser-Krone bezahlt hätte, der in der Schenkungs-Urkunde, die er ihm ausgestellt haben soll, specificirt ist.

Nach

8) Dieß war auch in Deutschland wie in Italien so sehr der Fall, daß Heinrich II. auf seinem ersten Zuge nach Italien nicht weniger als zwölf Bisthümer an der Grenze antraf, die schon Jahre lang unbesezt geblieben waren. S. Adelbold in Vita S. Henrici c. 32. bey Leibniz T. II. f. p. 430.

Nach dieser Urkunde ⁹⁾ sollte er dem jeweiligen Inhaber des Römischen Stuhls nicht nur den Besitz von Rom und dem dazu gehörigen Herzogthum auf das neue versichert, nicht nur alle Schenkungen der Carolinger und Ottonen an die Römische Kirche bestätigt, sondern ihr noch dazu das reiche deutsche Kloster zu Fulda und das neu gestiftete Bisthum zu Bamberg übergeben und zinsbar gemacht haben. Nach einer andern Nachricht ¹⁰⁾ sollte Heinrich zu gleicher Zeit das päpstliche Dispositions-Recht über die Kaiser-Krone recht förmlich agnoscirt, oder recht förmlich anerkannt haben, daß nur der Pabst einen Kaiser machen könne, denn er sollte selbst ein von Benedikt

erlasse

9) Sie findet sich auch bey *Labbé* T. IX. p. 803. und) in einem neußen Abdruck in der *Breve Istoria del Dominio temporale della sede Apostolica nelle due Sicilie* von dem *Cardin. Bergia*, — in dem Anhang p. 42. In der Schrift selbst S. 269-273. ist auch alles mit der möglichsten Kunst benutzt, was sich nur zur Vertheidigung ihrer Rechttheit vorbringen ließ.

10) *S. Rudolf Glaber* l. I. c. 5.

erlassenes Decret bestätigt haben, das ein Verbot für alle künftige Fürsten enthielt, daß sich keiner mehr die Kayser, Würde anmaßen dürfe, ehe er von dem Pabst dazu tauglich befunden und gekrönt worden sey ¹¹⁾.

§. 6.

Die Richtigkeit jener Urkunde ist indessen unglücklicher Weise eben so zweifelhaft ¹²⁾, als die Wahrheit dieser Nachricht; aber so viel man auch Gründe haben mag, sie zu verwerfen, so bleibt es doch im allgemeinen noch glaublich genug, daß jener Zustand von Schwäche,

11) "Ut ne quisquam audacter imperii Romani sceptrum praepoperus gestare Princeps audeat, seu Imperator dici aut esse valeat, nisi quem Papa delegerit aptum reipublicae, eique commiserit infigne imperiale." *S. Rud. Glaber. Histor. L. I. c. 5.*

12) Sie ist vorzüglich durch Muratori in seinen Streitschriften wegen Comacchio, besonders in seiner Piena Espolitione &c. p. 83. 98. 144. und in seinen Annali d'Italia T. VI. p. 46. völlig ungläublich gemacht worden.

che, worinn sich die deutsche Macht während diesem Zeitraum in Italien befand, in mehr als einem Verhältniß für die Päbste vorthelhaft wurde. Mochte immer Heinrich II. nie daran gedacht haben, dem Pabst die Oberherrschaft über Rom, über das Römische Gebiet und über den Kirchenstaat zu übertragen oder zu bestätigen; aber ihm selbst gestatteteten doch auch die Umstände niemahls oder nur selten, daß er die Rechte der obersten kaiserlichen Landes-Hoheit über das Erbgut des heil. Petrus ausüben konnte. Er konnte dagegen nicht verhindern, daß sich der Pabst auf seinen Gütern eben so wie die übrigen großen Vasallen auf den ihrigen, immer mehr davon zueignete, daß er sich selbst als Pabst noch mehr davon zueignete, und daß er dadurch allmählig in einen Besitzstand kam, der ihm das einmahl erworbene ungleich gewisser versicherte, als es durch irgend ein Diplom hätte geschehen können. Wie klar und lebendig aber in diesem Zeitraum in den Köpfen der Römer die Vorstellung geworden war, daß nur sie durch ihren Pabst über die Kaiser-Würde disponiren könnten, dieß kam ja bey der Krö-

nung des nächsten Kaisers, Conrads II., nur allzudeutlich an den Tag ¹³⁾).

§. 7.

Doch dem schändlichsten und unwürdigsten von den Päbsten dieses Zeitraums, Benedikt IX., soll ja das Glück selbst einen Vortheil zugeworfen haben, den es nur wenigen seiner Vorgänger gewährt hatte, nemlich den Vortheil, daß er dem Römischen Stuhl ein neues Königreich zinsbar machen konnte, das noch überdieß sehr ergiebig zu werden versprach. Dieß war das Königreich Pohlen, das die Thorheit begieng, ihm einen freiwilligen Tribut zu versprechen, oder das sich diesen Tribut als den Preis eines Dienstes, den er ihm geleistet hatte, auflegen ließ, der die Thorheit noch größer machte, als sie schon an sich war.

§. 8.

Im J. 1041. war diese noch neu-christliche Nation um einen König verlegen, weil sie den Herzog Bretislaus von Böhmen, der das
nächste

13) S. Glaber L. IV. c. I.

nächste Recht auf ihren Thron zu haben vermeynte, durchaus nicht dafür erkennen wollte. Keiner ihrer Großen fand sich jedoch mächtig genug, die Krone gegen ihn zu behaupten; daher wurden sie endlich einig, sie einem Sohn ihres verstorbenen Königs Misko, dem Prinzen Casimir, zu übertragen, den sie gleich nach dem Tode seines Vaters mit seiner Mutter Rixa das Reich zu verlassen gezwungen hatten. Das Schlimme war nur dabey, daß sie nicht nur nicht wußten, ob er sie annehmen würde, sondern überhaupt nicht wußten, wo sie ihn in der Welt auffuchen sollten, denn man hatte seit geraumer Zeit weiter nichts von ihm gehört, als daß er sich in ein Kloster begeben habe. Dadurch ließen sich jedoch die Pohlen nicht abhalten, sondern schickten Gesandte aus, die ihn irgendwo auftreiben sollten, und auch endlich in der Benediktiner Abtey zu Braunweiler in Deutschland fanden ¹⁴⁾, aber auch
bey

14) Nach mehreren polnischen Geschichtschreibern sollte der Prinz in Frankreich in der Abtey zu Clugny von ihnen gefunden worden seyn; aber daß dieß irrig ist, findet man erwiesen

bey der Ausrichtung ihres Auftrags mehr Schwierigkeiten fanden, als sie voraus befürchteten haben mochten.

§. 9.

Hey der Gleichgültigkeit, womit der Prinz selbst ihren Auftrag zuerst aufnahm, mochte wohl etwas Verstellung seyn; in der Ordnung war es aber, daß er sie an seinen Abt verwies, ohne dessen Erlaubniß er nicht aus dem Kloster gehen dürfe, und eben so in der Ordnung, daß der Abt behauptete, es stehe nicht in seiner Macht, diese Erlaubniß zu geben, weil der Prinz nicht nur die Kloster-Gelübde, sondern auch den Grad des Diaconats bereits übernommen habe. Sie mußten sich also entschließen, sich noch an den Pabst zu wenden, an den sie der Abt verwies, und dieser wies sie freylich nicht ab; da er aber sah, daß sie einmahl ihren Kopf darauf gesetzt hatten, den Prinzen zu ihrem König zu haben, so beschloß er, aus ihrer Grille den möglich größten Vortheil zu ziehen. Er machte ihnen die Bedingung,

in Leibniz Praefat. T. I. Scriptor. Brunsvicens.
Artic. 27.

gung, daß ihm die ganze Nation eine jährliche Steuer von einem Denier auf den Kopf bezahlen mußte, und überdieß sollten alle polnische Männer zur Erinnerung, daß sie einmahl einen König aus dem Klerus bekommen, oder zum Ersatz, daß sie dem Klerus einen König entzogen hätten, die Haare über den Ohren abgeschnitten in der Form einer Tonsur tragen ¹⁵⁾. Daß eine wie das andere bewilligten auch die Pohlen, und erhielten dafür einen König, von dem sie bald die Entdeckung machten, daß sie ihn verzweifelt theuer bezahlt hätten.

§. 10.

Uebrigens darf nicht verhehlt werden, daß doch der Umstand noch etwas zweifelhaft ist ¹⁶⁾,
ob

15) Er schrieb ihnen noch eine dritte Bedingung vor, "ut in praecipuis Christi et B. Virginis festis panno linteo albo, in stolas modum dependente, cervicem exornare sint adstricti." S. Baronius, der die ganze Geschichte aus Dlugosß eingerückt hat, ad ann. 1041. nr. 3-11.

16) Wenigstens hat Christi. Gotel. von Griesz

ob die polnische Nation gerade bey dieser Gelegenheit dem Römischen Stuhl zinsbar geworden seyn mag; doch kann es desto weniger austragen, da es dabey unverkennbar ist, daß der baare Geld, Vortheil, den sich der Pabst bey diesem Anlaß machen, oder der Zuwachs von Einkünften, den er seinem Stuhl verschaffen mochte, doch nur der kleinere Gewinn war, der ihm daraus zuwuchs. Unendlich mehr trug die höhere Idee aus, welche eine ganze Nation durch die Rolle, die er bey dieser National-Angelegenheit spielte, von ihm bekommen mußte. Unvergleichbar wichtiger war dasjenige, was dabey zu der allgemeinen Volks-Idee des Zeitalters von dem Pabst hinzukam, denn dadurch wurde alles mehr als nur ersetzt, was vielleicht in den letzten Zeiten und unter den Regierungen der letzten Pabste hier und da in ihrer Nähe davon weggefallen war, und auch

daß

in seiner Kirchengeschichte des Königreichs Pohlen Th. I. p. 279. gegen Dlugos den Beweis geführt, daß von Pohlen aus schon vorher etwas an den Römischen Stuhl bezahlt, und wahrscheinlich schon von der Zeit Miecislans I. an bezahlt wurde.

dasjenige voraus ersetzt, was jetzt unter der Katastrophe, die noch unter Benedikt IX. eintrat, noch weiter davon wegfallen mußte.

§. II.

Es war nemlich einerseits unstreitig der Pandaldese Auftritt, der noch in der Pabstgeschichte vorgekommen war, welcher diese Katastrophe herbeyführte, und sie wurde andererseits mit einer Art durchgesetzt, von der man die nachtheiligsten Folgen für das Pontifikat zu besorgen hatte.

Gegen das J. 1043. hatte sich zu Rom ein Aufstand gegen Benedikt IX. erhoben, den die Macht seines Hauses und seiner Parthie nicht sogleich unterdrücken konnte. Der Bischoff Johann von Sabina hatte sich, unterstützt durch den Consul Ptolomäus, so viele von den Feinden der Tusculanischen Familie unter den Römischen Großen und so viele Anhänger aus dem Pöbel erkauft, daß er Benedikt aus der Stadt jagen, und sich selbst unter dem Namen Sylvester III. auf den eroberten Stuhl setzen konnte. Nach drey Monathen sammelte jedoch der verjagte Benedikt wieder

so viel Kräfte auf dem Lande, daß er in die Stadt zurückkehren, und seinem Gegner die Spitze bieten konnte, allein es gelang ihm nur, ihn aus dem lateranensischen Pallast, und nicht aus der Stadt zu verdrängen, worinn er sich mit seinem Anhang neben ihm erhielt.

§. 12.

Nach dem Verfluß einer kurzen Zeit bemerkte er hingegen, daß seine Parthie immer schwächer wurde, und beschloß, einer zweyten Verjagung, die ihm bevorstand, durch eine Unverschämtheit von ganz neuer Art auszuweichen. Er bot das Pontifikat öffentlich feil, ließ sich mit einem Presbyter, Namens Johann, eben so öffentlich in einen Handel darsüber ein, dankte dann, da er um den Preis mit ihm einig geworden war, förmlich ab, und überließ ihm das Lateran, nachdem er ihn selbst als Pabst consecrirt hatte. Doch dieser ganze Handel war von Seiten Benedikts der schändlichste Betrug. Mit dem Gelde des einfältigen Johanns kaufte er sich sogleich eine neue Parthie zusammen, setzte ihn, sobald er sich stark genug

genug fühlte, wieder ab, und wurde von seinen Anhängern auf das neue als Pabst erkannt. Zum Unglück konnte sich aber Johann doch auch noch einer Kirche in der Stadt bemächtigen, und behielt noch so viel Freunde übrig, daß er sich gegen ihn und Sylvester ebenfalls behaupten konnte: mithin gab es jetzt in Rom drey Päbste zu gleicher Zeit ¹⁷⁾. Selbst diesen Umstand wußte aber Benedikt noch

- 17) In der Geschichte dieses schändlichen Zwischenakts stimmen nicht alle Schriftsteller mit einander überein. Mehrere neuere wollen nichts von diesem Johann XX. wissen, dem Benedikt das Pontifikat zuerst verkauft hätte, sondern lassen ihn den Handel allein mit Gregor schließen. Nach Walch in seiner Geschichte der Päbste S. 217. wäre dieser Johann XX. bloß durch einen Irrthum in die Geschichte gekommen, weil auch Gregor den Taufnahmen Johann geführt habe; aber dieß läßt sich nicht leicht mit dem übrigen vereinigen, was sonst von ihm erzählt wird. S. *Natal. Alex. Hist. eccl. Sec. XI. cap. I. art. 4.* Hier ist die Erzählung Otto's von Freysingen L. VI. c. 32. zum Grund gelegt.

noch schändlicher und skandalöser zu machen, als er schon an sich war.

§. 13.

Sobald er nehmlich zu sehen glaubte, daß ihre Partheyen nahe zu einander gleich seyen, und daß somit jeder gleich viel von dem andern zu fürchten habe, so trug er selbst den beyden Gegenpäbsten einen Vergleich an, der ihre Vortheile vereinigen sollte. Er schlug ihnen vor, daß sie alle drey den päpstlichen Titel behalten, und sich in die Einkünfte des Pontifikats theilen wollten, die für alle drey hinreichen würden; und dieser schändliche Vergleich wurde nicht nur geschlossen, sondern auch wirklich vollzogen ¹⁸⁾. Das ganze J. 1045. hindurch sah Europa drey Päbste, die den Stuhl des heiligen Petrus gemeinschaftlich schändeten, weil sie nur darüber mit einander wetteiferten, welcher den an-

dern

18) Nach der Angabe Leo's von Ostia in Chron. Cassinens. L. II. c. 80. und Otto's von Freysingen L. VI. c. 32. behielt sich dabey Benedikt die Einkünfte aus England vor, und sie wurden ihm auch von den andern — quia majoris videbatur autoritatis esse — überlassen.

dem an Lastern und Schandthaten übertreffen könnte.

§. 14.

Ein solches die ganze Christenheit beschimpfendes Uergerniß konnte aber freylich nicht lange dauern. Von allen Seiten her wurde der neue deutsche König Heinrich III. aufgefodert ¹⁹⁾, nach Italien zu eilen, um die Kirche an den Päbsten zu rächen; und dazu würde er auch nicht erst eine Aufforderung bedurft haben, wenn ihn nicht ein Krieg mit den Ungarn aufgehalten hätte, dessen glückliche Beendigung für das deutsche Reich weit dringender nöthig war. Im J. 1046. fand er es aber möglich, Anstalten zu einem Römer-Zuge zu

19) Eine gereimte Aufforderung dieser Art, die ein heiliger Eremit dem König zugeschickt haben sollte, hat uns der sächsische Annalist aufbewahrt. Sie lautete folgendermaßen:

Una Sunamitis nupsit tribus maritis.

Rex Henrice! Omnipotentis vice

Solve connubium trifforme dubium.

zu machen, und das bloße Gerücht von diesen brachte schon eine Veränderung in Italien hervor. Der schlaue Benedikt merkte zuerst, daß die Dinge eine schlimme Wendung nehmen könnten, verkaufte jetzt, um sich mit guter Art der Gefahr zu entziehen, seinen Antheil an dem Pontifikat zum zweitenmahl an einen Erz-Priester Gratian, und zog sich, indem er nun im Ernst abdankte, vor der Hand in die Dunkelheit eines Klosters zurück. Der neu-eingekaufte Pabst, der sich Gregor VI. nennen ließ, war weise genug, sich mit den zwey andern Pabsten nicht zu vergleichen. Er erklärte sie als unrechtmäßige Usurpatoren, weil sie sich auf eine gleich schändliche Art in das Pontifikat eingedrungen hätten, so lange noch Benedikt rechtmäßiger Pabst gewesen sey; und sah sich als den einzigen Nachfolger von diesem an. Dabey konnte er am wahrscheinlichsten hoffen, daß sich der Kayser für ihn erklären würde, weil er auch sonst noch unter den dreyen offenbar der beste war; daher nahm er auch keinen Anstand, diesem selbst noch die Nachricht von seiner Gelangung auf den päpstlichen Stuhl entgegen zu schicken, da er schon auf dem We-

ge nach Italien war ²⁰⁾. Er bat ihn sogar dabey, seine Ankunft zu beschleunigen: aber Heinrich hatte sich bereits vorgenommen, etwas anders zu verfahren, als Gregor erwartete.

§. 15.

Sobald er in Italien angekommen war ²¹⁾, veranstaltete er eine große Versammlung von Bischöffen zu Sutri, welche vorzüglich wegen des Pontifikats einen Schluß fassen sollte, dessen Vollziehung er selbst übernehmen wollte. Auf diese Synode hatte er selbst den Pabst Gregor eingeladen, dem auch zuerst der Vorsitz dabey von niemand streitig gemacht wurde, so wie niemand etwas dagegen einzuwenden hatte, daß zuerst von der Synode die andern Nebenpabste als völlig unrechtmäßige Inhaber des heiligen Stuhls erklärt wurden. Kaum war jedoch dieß geschehen, so ließ der Kayser an den guten Gregor zu seinem größten Erstaunen die Aufforderung ergehen, daß auch er jetzt der Synode erzählen möchte, wie er dann zu dem
Ponti-

20) Er kam ihm selbst bis nach Piacenza entgegen.

12) Im J. 1046.

Pontifikat gekommen sey. Kurz, auch Gregor, der gar nicht läugnen konnte, daß er es von Benedikt gekauft habe, weil es gar zu landkundig war, wurde abgesetzt ²²⁾; denn der Kaiser und die Synode fanden seine Entschuldigung nicht hinreichend, daß er den Handel in der guten Absicht geschlossen habe, um die Kirche auf dem kürzesten Wege und mit der wenigsten Unruhe und Weitläufigkeit von dem unwürdigen Benedikt zu befreien. Wenn er aber auch eine bessere Entschuldigung gehabt hätte, so würde wahrscheinlich der Kaiser dennoch auf seiner Absetzung bestanden seyn; denn jetzt zeigte es sich, daß er schon mit dem Entschluß aus Deutschland gekommen war, den Plan Otto's III. wieder vorzunehmen, und den Römern einen deutschen Pabst zu geben. Er hatte sich selbst seinen Mann schon dazu ausgesucht und mitgebracht. Es war der Bischoff

Euger

22) Nach Leo von Ostia sollte er selbst abgedankt haben, aber der Umstand, daß ihn der Kaiser mit nach Deutschland nahm, macht die Angabe der gleichzeitigen Schriftsteller viel glaublicher, daß er abgesetzt worden sey. Muratori VI. p. 140.

Euger von Bamberg, den er nun von der Synode wählen ließ ²³), und mit dem er dann selbst nach Rom zog, um ihn den Römern unter dem Namen Clemens II. vorzustellen. Von diesen wurde er freudig aufgenommen. Die Aelter-Päbste waren noch vor seiner Ankunft verschwunden. Den abgesetzten Gregor nahm er mit sich nach Deutschland zurück, und damit schien die Ordnung und die Ruhe auf die Dauer wieder hergestellt.

§. 16.

Dies war aber auch wirklich der Erfolg von diesen Maaßregeln des neuen Kaisers:
hinge-

23) Der Kaiser — erzählt Germann — habe ihn omnium tam Romanorum, quam aliorum consensu gewählt. Damit stimmt auch Peter Damiani Opuscul. nr. 36. überein, dem man überhaupt die meisten Nachrichten von dieser Synode zu Sutri zu danken hat. Nach Leo von Ostia L. II. c. 80. hätte hingegen der Kaiser den neuen Pabst erst nach seiner Ankunft in Rom wählen lassen, und auch nach der Angabe des Pabsts Victor's III. Dialog. L. III. in Bibl. Max. Patr. T. XVIII. p. 854.

hingegen wer mußte nicht befürchten, daß sie desto gewisser nach einer andern Beziehung zum Nachtheil des Pontifikats ausschlagen, denn wer mußte nicht besorgen, daß sie die Päbste auf das neue in die alte Abhängigkeit von der kaiserlichen Macht hinabdrücken würden?

Und doch waren es zunächst die Maaßregeln des Kaisers, die jetzt die neue Periode herbeiführten, und zwar planmäßig herbeiführten, in welcher der Römische Stuhl zu der höchsten Stufe der Macht und des Glanzes empor stieg, die für ihn erreichbar war.

Erste Abtheilung.

Zweiter Abschnitt.

Veränderungen in dem Zustand der kirchlichen Gesellschaft von der Mitte des neunten bis in die Mitte des elften Jahrhunderts.

I.

Veränderungen in den gegenseitigen Verhältnissen des Staats und der Kirche.

1711

1712

1713

1714

1715

1716

1717

Kap. I.

Streben der Kirche, ihr bisheriges Verhältniß zu dem Staat zu verrücken. Wie weit es sich in den Versuchen äußert, durch die man den Einfluß der weltlichen Fürsten auf die Ersetzung der Bisthümer einschränken will.

§. I.

Da sich in jeder Periode, in welcher eine Haupt-Veränderung der Verhältnisse des Römischen Stuhls eintrat, die eine neue Epoche in der Geschichte des Papstthums macht, auch unvermeidlich in mehreren andern Theilen der kirchlichen Gesellschafts-Verfassung und besonders in mehreren andern Zweigen der kirchlichen Regierung manches verrücken und umstellen mußte, so wird es eben so schicklich als nothwendig, diese Veränderungen ebenfalls aus je-

dem Zeitraum auszuheben, und zur leichteren Uebersicht zusammen zu stellen. Einige darunter hängen ohnehin mit der Geschichte des Pabstthums höchst innig zusammen, denn sie traten nur als Folgen der neuen Verhältnisse ein, aus welchen sich dieses heraus bildete: andere hingegen, welche durch andere Ursachen veranlaßt, oder durch andere Zeit-Umstände herbeigeführt wurden, wirkten zum Theil mittelbar, ja selbst zum Theil unmittelbar dazu mit, daß es mit der Ausbildung jener Verhältnisse schneller gieng. Man lauft also nicht leicht Gefahr, den Haupt-Gegenstand der Geschichte dabey aus dem Gesicht zu verliehren, aber man kann sicher darauf zählen, daß sich dieser in einem mehrfach neuen Licht dabey darstellen wird.

§. 2.

Auch hier mag es dann am zweckmäßigsten seyn, das Besondere, das sich zum Auszeichnen anbietet, wieder in drey Klassen zu ordnen, und zuerst dasjenige, was sich in der gegenseitigen Lage der kirchlichen und der bürgerlichen Gesellschaft während dieser Jahrhunderte anders rückte,

zwey=

zweytens — dasjenige, was sich in der allgemeinen inneren Gesellschafts-Verfassung der Kirche veränderte, und nach diesem noch

drittens — das Neue, das in die besondere Verbindungs- und Regierungs-Form der verschiedenen kirchlichen Körper hineinkam, oder auch das Alte, das daraus wegfiel, zusammenzustellen und darzulegen.

§. 3.

Den anziehendsten Anblick gewähren unstreitig die Erscheinungen, die sich bey der näheren Hinsicht auf das erste dem Beobachter aufdrängen. Es ist das beständige Streben der Kirche, ihr bisheriges Verhältniß gegen den Staat umzukehren, dem man dabey zwey Jahrhunderte hindurch zusieht, und es ist nicht sowohl das Entgegenstreben des Staats, als das Entgegenstreben der Umstände, durch das man für jetzt noch das ihrige vereitelt sieht. Diese Erscheinungen sind jedoch von einer doppelten Art, denn man stoßt einmahl auf solche, bey denen ein höchst planmäßiges Streben der Kirche, sich dem Einfluß des Staats und der obersten Staats-Gewalt zu entziehen, und

und stoßt wieder auf andere, bey denen ein eben so planmäßiges Streben, sich selbst mehr Einfluß auf den Staat zu verschaffen, bemerkbar wird. Bey den einen wie bey den andern wird man aber auch gleich deutlich gewahr, wie weit ihr ihr Streben gelang, und warum es ihr nicht weiter gelingen konnte?

S. 4.

So ist es zuerst unverkennbar, daß man noch vor dem Ende des neunten Jahrhunderts Anstalten machte, die von den Regenten des Staats bisher ausgeübten Rechte bey der Besetzung der Bisthümer einzuschränken; es muß jedoch sogleich dazu gesagt werden, daß die Kirche hierinn noch nicht weiter gieng, als sie sich auch durch sehr uneigennützigte Ursachen gedrungen, und durch sehr starke Gründe besugt halten konnte.

In der fränkischen Monarchie hatten schon Carl der Große und Ludwig der Fromme die alte Ordnung der Bischoffs = Wahlen wieder hergestellt, und sich nur die Bestätigung der Wahlen vorbehalten. Carl dem Großen darf man es zutrauen, daß er sich dazu gewiß nicht

nicht bloß durch das Zureden seiner Bischöffe, sondern mehr durch seine eigene Ueberzeugung von der Schicklichkeit und Billigkeit der Ordnung bewegen ließ; da sich aber seine nächsten Nachfolger in unzähligen Fällen darüber hinwegsetzten, und gegen einen Bischoff, bey dem sie eine Art von Wahl frey ließen, immer zwanzig andere nach ihrer bloßen Willkühr ernannten, so durfte sich die Kirche um so mehr berechtigt glauben, die Freyheit der Wahlen, so oft und so weit sie konnte, als schon erworbenes Eigenthum zu behaupten, also wenigstens in der Maaße zu behaupten, in der es ihr schon von dem Staat selbst zugesprochen worden war. Darauf schränkte sie aber wirklich ihre Bemühungen und Vorkehrungen ein.

§. 5.

In allen den Zwischen=Zeiten dieser stürmischen Periode, in denen nur ein halber Zustand von Ruhe und Ordnung in der bürgerlichen Gesellschaft statt fand, machte die Kirche niemahls einen Versuch, den Landesherrn und Regenten die Ausübung ihres Bestätigungs=Rechts bey den Wahlen der Bischöffe nur zu erschweh=

erschwehren. Es wurde als unbestrittener und unbestreitbarer Grundsatz allgemein angenommen, daß kein Bischoff gegen den Willen des Landesherrn angestellt werden könne, und diesem Grundsatz zufolge hielt man sich nicht nur für verpflichtet, jeden neu-gewählten Bischoff dem Könige, noch ehe er consecrirt wurde, zur Bestätigung zu präsentiren, sondern auch voraus seine Genehmigung zu der Wahl einzuholen. Selbst die Formularien, in welchen man dieß zu thun pflegte, sind noch auf uns gekommen ¹⁾; so viel Gelegenheit aber die Fürsten dadurch erhielten, auch auf die Wahlen selbst einzuwirken, und ihre Freyheit zu beschränken, so schien man sich doch nicht einmal einen Wunsch nach einer Aenderung der Einrichtung zu erlauben, weil man es gar nicht für möglich hielt, daß man es den Landesherren streitig machen könnte, oder dürfte.

§. 6.

Dieß hingegen deckt sich noch in der Geschichte des neunten Jahrhunderts sehr deutlich auf,

1) In den Werken Gincmars, und bey Simon und Labbé T.VIII. p.1866. fg.

auf, daß man es schon hin und wieder geflickt
sentlich darauf anlegte, den Regenten außer je-
nem mittelbaren Einfluß, den sie durch ihre
Bestätigungs-Recht auf die Ersetzung der Biss-
thümer erhalten konnten, jeden andern und
weiteren abzuschneiden. Die Bischoffs=Wahlen
selbst wurden daher jetzt nicht nur an einigen
Orten in einen sehr ordnungsmäßigen Gang
eingeleitet ²⁾, sondern man nahm, um den
Einfluß der weltlichen Macht dabey einzus-
schränken, noch andere Mittel zu Hülfe, wel-
che dieß sehr gewiß bewürken konnten, und als-
so sicherlich auch bewürken sollten. So mach-
te man schon mehrere Versuche, es als feste
Ordnung einzuführen, daß jeder Bischoff aus
dem Klerus der Kirche, welcher er vorgesezt
wurde,

- 2) Wobey es aber doch auch darauf abgesehen
war, das Wahl-Recht ganz den Metropolitern
und Provinzial-Synoden zuzueignen, und die
Gemeinden allmählig davon auszuschließen.
Diese Absicht gestanden schon die französischen
Bischoffe ganz unverholen auf einer Synode
zu Langres vom J. 850. *S. Conc. Lingonens.*
Can. 7. bey Labbé T. VIII. p. 691.

wurde, genommen werden müsse ³⁾, denn hätte man es wirklich dazu bringen können, so würden unendlich viele Versuchungen weggefallen seyn, durch welche sich bisher die Könige zu einer unmittelbaren Einmischung in die Bischoffs = Wahlen so oft reizen ließen. Um ihnen aber nur einen Vorwand dazu zu entziehen, unter welchem sie am scheinbarsten sich hätten einmischen mögen, hatte man ja in Frankreich schon zu der Zeit des Erzbischoffs Hincmar ein besonderes Devolutions = Recht erfunden, nach welchem auch in jenen Fällen, in welchen eine Kirche von ihrer Wahl = Freyheit einen ordnungswidrigen Gebrauch gemacht hatte, nicht die Dazwischenkunft des Königs eintreten, sondern das Wahl = Recht an den Metropolitnen und die Synode der Provinz übergehen sollte ⁴⁾.

§. 7.

3) Darauf drangen auch die Päbste mehr als einmahl in diesem Zeitalter. S. Nicolai t. Ep. ad Egilonem. Senonens. Cone. T. VIII. p. 506. und ad Carolum Calvum. p. 507.

4) Die Bischöffe waren dabey strenger als die Könige; denn es geschah zuweilen, daß der König einem von seiner Kirche gewählten Bischoff

S. 7.

Eben dahin konnte und mußte die Verordnung einer französischen Synode zu Valence ⁵⁾ aus dem nehmlichen Zeitraum führen, durch welche es sich die Metropolitane auftragen und einschärfen ließen, daß sie bey der Prüfung der neuen Bischöffe, die ihnen zur Bestätigung präsentirt würden, eine größere Strenge zeigen, und alle untauglich befundenen, wenn sie auch von dem Könige ernannt wären, ohne Schonung zurückweisen sollten ⁶⁾. Konnte es
nehm-

schoff die Bestätigung verweigerte, weil er ihn für untauglich hielt, dann aber doch der Kirche eine zweyte Wahl erlaubte. Ein Beyspiel eines solchen Falles findet sich bey *Labbé T. VIII. p. 1878.*

3) Conc. Valentin. III. a. 855. Can. VII. bey *Labbé T. VIII. p. 138.*

6) Es finden sich auch Beyspiele genug, daß sie es wirklich thaten. So weigerte sich der Erzbischoff Hincmar durchaus, den Bischoff Hilduin von Cambray zu consecriren, den der König Lothar ernannt hatte, weil es ihm an mehreren kanonischen Erfordernissen fehlte. S.

Pland's Kirchengesch. B. III. Cc Conc.

nehmlich zur Observanz gemacht werden, daß auch den Königen ihre untauglichen Präsentirten zurückgeschickt wurden, so wurde dadurch nicht nur am besten dafür gesorgt, daß der Gebrauch, den sie von einem Präsentations-Rechte zu Bisthümern machen konnten, weniger schädlich wurde, sondern es ließ sich auch am gewissesten hoffen, daß sie immer seltener Gebrauch davon machen, und die Wahlen häufiger frey lassen würden.

§. 8.

Conc. T. VIII. p. 463. Diese Erfordernisse, auf welche bey der Prüfung gesehen werden sollte, betrafen nach der Bestimmung der Synode zu Valence nicht nur die Unbescholtenheit des Wandels und der Sitten, sondern auch die Kenntnisse und die Gelehrsamkeit, denn der Metropolit, verordnete sie, sollte immer zuerst untersuchen: *cujus vitae sit designatus Episcopus et deinde, cujus scientiae?* Einen gleichen Kampf bestand Hincmar mit dem König Ludwig III. wegen eines von ihm ernannten Bischoffs zu Beauvais, dem er ebenfalls die Konsecration verweigerte. S. *Hincmari Ep. ad Ludovicum III.* Opp. T. II. p. 188. 196.

§. 8.

Dafür findet sich keine sichere Spur, daß man schon in diesem Zeitraum darauf verfallen wäre, den Päbsten einigen Einfluß auf die Ersetzung der Bisthümer mit dem Bewußtseyn der bestimmten Absicht einzuräumen, daß der Einfluß der weltlichen Macht oder der Könige dadurch abgetrieben werden sollte. Man stoßt zwar auf einige einzelne Fälle, wobey sich die Päbste auch jetzt schon eine Einmischung daren erlaubten. Man stoßt auf andere, wobey sie sich förmlich herausnahmen zu entscheiden, wie es mit der Besetzung vakanter Bisthümer gehalten werden sollte ²⁾, und man stoßt wieder auf

2) So schrieb Johann VIII. gegen das J. 871. an den Erzbischoff von Besançon, daß er sich nicht unterstehen sollte, einen neuen Bischoff zu Lausanne zu ordiniren, *sive rex iusserit, sive plebs postulaverit*, weil er, der Pabst, selbst entscheiden wolle, *quis utilior sit?* *S. Labbé T. IX. p. 86.* Aber so hatte schon sein Vorgänger Hadrian II. den Grundsatz aufgestellt, daß es dem Pabst allein zustehe, den Nachfolger eines Bischoffs zu ernennen, der durch ein Urtheil des Römischen Stuhls ab-

auf andere, wobey sie selbst von fremden Kirchen dazu aufgefordert wurden ⁸⁾. Doch das erste fand meistens nur unter besondern Umständen, oder in Fällen einer vorgegangenen notorischen Irregularität, oder bey streitigen Bischoffs = Wahlen statt, über welche processirt wurde; das andere hingegen kam gewöhnlich nur dann vor, wenn man ihre Beystimmung oder Entscheidung bey einem außerordentlichen oder nicht ganz gesetzmäßigen Verfahren, wie z. B. in einem Translations = Fall ⁹⁾ zu bedürfen glaubte. In Fällen dieser Art geschah es ja sogar zuweilen, daß sich die Könige selbst an sie wandten ¹⁰⁾; hingegen geschah es auch mehr

gesetzt worden sey. *S. Adriani II. Ep. ad Ludovicum, regem German. eb. das. T. VIII. p. 927.*

8) Wie Stephan V. im J. 880. von der Kirche zu Langres. *S. Flodoard Hist. eccl. Rhem. L. IV. c. 1.*

9) Wie sich die französischen Bischöffe bey der Versetzung des Bischoffs Aritaldus an die Kirche zu Tours an Hadrian II. wandten. *S. Labbé T. VIII. p. 1658. Flodoard L. III. c. 21.*

10) Wie Carl der Kahle Johann VIII. ersuchte, daß

mehr als einmahl, daß die Päbste selbst das Befugniß der Regenten, die Bisthümer ihres Landes zu besetzen, noch anerkannten, indem sie selbst zuweilen die Könige aufforderten, für die Besetzung vakanter Bisthümer zu sorgen ¹¹); wenigstens kann man einen Pabst aus diesem Zeitalter anführen, der es auf die feyerlichste und bestimmteste Art anerkannte, daß kein Bischoff gegen den Willen des Landesherrn angestellt werden dürfe ¹²).

§. 9.

daß er den Erzbischoff Frotar von Bourdeaur nach Bourges versehen möchte. *S. Labbé T. IX. p. 8.*

11) Oder auch aufforderten, gewisse Geistliche mit Bisthümern zu versorgen, wie z. B. Hadrian II. Carl den Kahlen. *Conc. T. VIII. p. 902.* und Johann VIII. den König Carlmann. *T. IX. p. 111.* Den König Eduard von England bedrohte hingegen der Pabst Formosus mit dem Bann, weil er mehrere Jahre lang sieben Bisthümer unbesezt gelassen hatte.

12) Johann X. Ein gewisser Hilduin hatte sich im J. 920. gegen den Willen des Königs Carls des Einfältigen in das Bisthum zn Tun-

§. 9.

Doch es ist ja mehr als gewiß, daß durch alle diese Mittel, von denen man Gebrauch machte, um dem Einfluß der obersten Staatsgewalt auf die Besetzung der ersten kirchlichen Stellen gewisse ordnungsmäßige Schranken zu setzen, so viel als nichts bewürkt wurde. Bis in die Mitte des elften Jahrhunderts hinein blieb es in Deutschland und in Frankreich und in England, nur unter etwas verschiedenen Modificationen, bey dem alten Gebrauch, daß die Könige durch ihre Nomination die Bischöffe machten. In Deutschland, wo sich die Könige von der Zeit der Ottonen an an die Einrichtungen Carls des Großen und an die Capitularien der fränkischen Könige nicht mehr gebunden glaubten, kam es fast nie zu einer Wahl,

son:

gern eingedrungen, und den Erzbischoff Hermann von Eöln mit Gewalt dazu gebracht, daß er ihn consecriren mußte. S. Floard in Chron. ad. h. a. Dieß annullirte aber Johann, und zwar aus dem ausdrücklich angegebenen Grund, quia prisca consuetudo et regni nobilitas prohibent, ut nullus episcopus ordinetur sine iussione regis. S. Concil. T. IX. p. 576.

sondern sie ernannten ohne weiteres die Bischöffe ¹³⁾, und erließen bloß darüber ein Decret

13) Es ist merkwürdig, daß dieß unter dem frommen Kayser Heinrich II. nicht nur überhaupt am häufigsten verkam, sondern gerade unter ihm am häufigsten dazu kam, daß sich die Kirchen und Capitel anstatt der Bischöffe, welche sie selbst gewählt hatten, andere aufdrängen lassen mußten. So hatte das Capitel zu Magdeburg im J. 1004. den Probst Walter zum Erzbischoff gewählt, der Kayser aber kassirte die Wahl und ernannte einen andern. S. Dietmar L. V. p. 374. Im J. 1012. that er dieß zum zweytenmahl bey einer Magdeburgischen Bischöffe = Wahl — s. eb. das. L. VI. p. 395. Im J. 1008. hatte er es gleichmäßig bey einer Trierischen Wahl gethan, s. Gesta Trevir. c. 46., und im J. 1013. wies er auch einen Candidaten ab, den das Dom = Capitel zu Bremen gewählt hatte, und ernannte einen seiner Hof = Geißlichen zum Erzbischoff. S. Adam Brem. L. II. c. 33. Doch wie fest man schon vorher in Deutschland überzeugt war, daß das Ernennungs = Recht der Bischöffe den Königen zustehe, dieß erhellt am auffallendsten daraus, weil sich schon

cret an den Klerus der Kirchen, welcher sie aufzunehmen, und an den Metropolit, der sie zu consecriren hatte. In Frankreich erhielt sich hingegen die Ordnung, daß nach dem Abgang oder nach dem Tode eines Bischoffs der König jedesmahl ersucht wurde, der Gemeinde und ihrem Klerus die Wahl eines Nachfolgers zu gestatten, aber an dem Hofe prästendirte man, daß es jetzt immer noch in der Willkühr des Königs stehe, ob er das Gesuch bewilligen, oder den Bischoff selbst ernennen wolle. Wenn also ein Hof-Caplan, den man versorgen, oder sonst ein Competent, den man begünstigen wollte, bey der Hand war, so schickte man der Gemeinde anstatt der Antwort auf ihre Bitte den schon fertigen Bischoff, und dieß kam so häufig vor, daß es bey weitem die gewöhnlichere Besetzungs-Art wurde ¹⁴⁾. Was aber aus den scheinbaren
 Bi

im J. 920. der Herzog Arnulf von Bayern von dem König Heinrich I. das Regale verleyhen ließ, daß er seine Landes-Bischöffe selbst ernennen dürfe. S. Luitprand L. II. c. 7.

14) Daher ließen sich auch einige Kirchen besondere

schoßs = Wahlen in der englischen Kirche für ein Spiel geworden war, welche der Ordnung nach in der Gegenwart des Königs angestellt werden sollten, dieß ersieht man am besten aus den Klagen, die mehrmahls im neunten und zehnten Jahrhundert über den mit den englischen Bisthümern getriebenen Handel ¹⁵⁾ an die Päbste gebracht wurden.

§. 10.

dere Privilegien von den Königen geben, wodurch ihnen die Wahl = Freyheit für immer zugestanden wurde. Eines dieser Art erhielt die Kirche zu Chalons von Carl dem Dicken. S. *Labbé* T. IX. p. 378. Auch die Kirche zu Freisingen ließ sich ihr Privilegium darüber, das ihr schon der heil. Corbinian verschafft haben sollte, im J. 906. durch den König Ludwig erneuern. S. *Meichelbeck* Hist. Freising. T. I. p. 155.

- 15) S. *Epistola Leonis IV. ad Episcopos Britanniae* bey *Labbé* T. VIII. p. 30. Die Geschichte eines über das Erzbisthum zu Canterbury mit dem König Edgar geschlossenen Handels erzählt *Matthäus* von Westminster in seinen *Annalen* bey dem J. 958.

§. 10.

In der Wirklichkeit wurde also der weltlichen Macht noch gar nichts von dem Einfluß entzogen, den sie sich in den neuen christlichen Staaten des Occidents bey der Ersetzung der Bisthümer vorbehalten oder herausgenommen hatte. Man hatte selbst noch kein wirksames Verwahrungsmittel gegen den Mißbrauch erfunden, den die Könige zum äußersten Druck und zum größten Verderben der Kirche davon machten; denn waren auch schon die Metropolitnen befugt und verpflichtet, jedem unwürdigen und untauglichen Bischoff, den jene der Kirche aufzwingen wollten, die Consecration zu verweigern; wer konnte wohl bey dem abhängigen Verhältniß, worinn sie selbst mit den Landesherrn standen, auch nur erwarten, daß sie ihr Abweijungsrecht oft ausüben, und mit gehdriger Standhaftigkeit behaupten würden ¹⁶⁾. Doch gerade dadurch war vielleicht
nur

16) Man findet daher auch meistens, daß sie am Ende nachgaben. So hatte Carl der Kahle einen Dionisius Dufourd zum Bischoff von Chartres ernannt. Der Erzbischoff von Sens weiger-

nur das Gefühl der Nothwendigkeit, dem Mißbrauch Schranken zu setzen, allgemeiner und lebhafter noch an dem Schluß dieser Periode rege geworden, und dieß leitete bald nach dem Eintritt der nächsten den Versuch zu einer desto vollständigeren Veränderung ein.

weigerte sich, ihn zu consecriren, weil der neue Bischoff in einem gar zu üblen Zustand. Er schrieb sogar an den König, daß ihm Christus in Person erschienen sey, und ihm die Consecration verboten habe; aber nach vier Monathen mußte er doch sich dazu entschließen, quia — sagt der alte Chronikschreiber — imperium regis praevaluit. S. *Labbé T. VIII. p. 1934.*

Kap. II.

Fortdauernder Einfluß der weltlichen Staats-Gewalt auf das kirchliche Synodal-Weesen. Wie und wodurch er etwas vermindert wird.

§. I.

Durch eben den Umstand aber, daß es der Kirche in diesen Jahrhunderten noch nicht gelang, der weltlichen Macht ihren Einfluß auf die Besetzung der Bisthümer aus der Hand zu winden, wird es auch schon zum Theil erklärt, warum es ihr eben so wenig in andern Beziehungen ganz gelingen konnte, sich der Einwirkung der obersten Staats-Gewalt zu entziehen. So lange ihre Bischöffe von den Königen gemacht wurden und gemacht werden konnten, so war nicht daran zu denken, daß diese mit steter Beharrlichkeit und mit dauern- dem Erfolg für ihre Unabhängigkeit vom Staat kämpfen könnten. Es stand ja immer
bey

bey den Königen, sich von dem einen wieder aufopfern zu lassen, was ihnen vielleicht ein anderer auf einen Augenblick abgedrungen hatte, denn es boten sich ihnen immer Menschen genug zu den Bisthümern an, von denen sie sehr gewiß voraus wußten, daß sie sich kein Bedenken daraus machen würden, das Interesse der Kirche und ihres Standes in jedem Kollisions-Fall ihrem Privat-Vortheil aufzuopfern. Man möchte sich daher bey einer einseitigen Hinsicht auf diesen Umstand eher darüber wundern, daß die Bischöffe in diesem Zeitraum noch so viele und doch auch nicht ganz unwirksame Versuche machten, mehrere der Bande, mit welchen der Staat die Kirche umschlungen hatte, etwas loser zu machen, als daß nicht mehrere und glücklichere von ihnen angestellt wurden. Doch das Wunder verliert sich, sobald man gewahr wird, daß dennoch auch ihr eigener Vortheil dabey im Spiel war.

§. 2.

So muß man — aber freylich mehr aus dem Erfolg, als aus bestimmten historischen
 Nach-

Nachrichten — schließen, daß man wirklich schon der weltlichen Macht auch etwas von jenem Einfluß zu entziehen wußte, den sie vorher auf das kirchliche Synodal=Wesen, folglich auch auf die kirchliche Gesetzgebung gehabt hatte. Zu Ende des neunten Jahrhunderts war und blieb es zwar noch Sitte, daß nicht einmahl eine Provinzial=Synode ohne Erlaubniß des Königs zusammenberufen und veranstaltet werden durfte; ja es ergiebt sich aus einer sehr merkwürdigen Urkunde, die sich uns erhalten hat, daß es um diese Zeit allgemein anerkannter Grundsatz des kirchlichen Rechts war: auch ersieht man zugleich aus dieser Urkunde, daß dasjenige, was den Gegenstand der Synodal=Verhandlungen ausmachen sollte, ebenfalls dem Könige noch voraus bekannt gemacht werden mußte. Im J. 867. hatte Nicolaus I. den französischen Bischöffen einige Schriften, die sich auf seine Streitigkeit mit dem Patriarchen Photius von Konstantinopel bezogen, und besonders die Beschuldigungen mitgetheilt, welche dieser gegen die ganze lateinische und occidentalische Kirche vorgebracht hatte. Er äußerte dabey den Wunsch, daß
 sie

sie ihn mit ihren Einsichten unterstützen möchten, und forderte deswegen alle Metropoliten auf, daß sie mit den Bischöffen ihrer Provinz, auf einer Synode gemeinschaftlich darüber handeln sollten; zugleich schrieb er aber auch selbst an den König Carl den Kahlen, daß er doch seinen Bischöffen die Erlaubniß zu diesen Versammlungen ertheilen möchte, und erwähnte dabey ausdrücklich, daß er sie angewiesen habe, ihm die Veranlassung dazu gehdrig vorzulegen ¹⁾. Der Pabst selbst erkannte es also als gesetzmäßige Ordnung, daß sich die Bischöffe nie versammeln dürften, ohne erst die Erlaubniß ihrer Landesherren mit bestimmter Angabe des Zwecks ihrer Zusammenkunft nachgesucht zu haben, und daraus kann man sehr sicher schließen, daß damahlß die Ordnung noch völlig in ihrem Gang war.

§. 3.

1) "Rogamus piam dilectionem vestram, ut suffragari dignetur, quo facilius fratres nostri possint convenire ad tractanda ecclesiastica negotia, quorum tenorem gloriae vestrae proponi praecipimus." S. Nicolai I. Ep. ad Carolam Calvum bey Labbé T. VIII. p. 446.

S. 3.

Auch noch weiter in das zehnte Jahrhundert hinein finden sich Beyspiele genug, daß die Könige selbst von ihren Bischöffen um die Zusammenberufung und Versammlung einer Synode ersucht wurden, womit diese am bestimmtesten anerkannten, daß sie ohne ihre Erlaubniß nicht zusammenkommen dürften. Niemals aber kam es in dieser ganzen Periode einem Bischoff in den Sinn, seinem Landesherrn das Recht streitig zu machen, daß er ihn nach seinem Gutdünken zu einer Synode verschreiben könnte, also räumten sie ihnen noch diese ganze Zeit hindurch wenigstens dazu das Befugniß ein. Nach den Canonen einer Synode zu Langres vom J. 859. könnten es sich zwar die fränkischen Bischöffe von ihren Königen ausgebeten haben, daß sie nicht öfter als einmahl in zwey Jahren eine Zusammenkunft der sämtlichen Bischöffe des Reichs veranstalten möchten. Die Verordnung könnte übrigens eben so gut den Sinn haben, daß der König verpflichtet seyn sollte, wenigstens in jedem zweyten Jahr eine solche größere Versamm-

sam-

sammlung zu veranstalten 2), wenn man jedoch auch das erste darinn finden will, so enthält sie keine Einschränkung des königlichen Konvocations-Rechts, sondern nur eine königliche Erklärung, daß kein für die Bischöffe allzubeschwehrlicher Gebrauch davon gemacht werden sollte. Auch kam es in Frankreich besonders nicht selten vor, daß in einem kurzen Zeitraum mehrere solcher Synoden nach einander von den Königen ausgeschrieben wurden, und niemahls weigerten sich die Bischöffe, dabey zu erscheinen.

S. 4.

Eben so oft kam es noch dazu, daß die Könige persönlich den Synoden beywohnten, ihre Verhandlungen leiteten, ihre Schlüsse bestätigten

- 2) *Posteudum a piissimis et christianissimis Principibus nostris, ut concilia episcoporum nullatenus omittantur, sed per singulas quasque provincias saltem semel per annum eorum favore, et pia exoracione celebrentur. In eorum quoque palatiis saltem semel intra biennium generalis Episcoporum conventus agatur. Can. 7. Labbé T. VIII. p. 691.*

stätigten, und zuweilen selbst auch in Sachen, welche von ganz geistlicher Natur waren, und somit vor den eignen Gerichtsstand der Kirche gehörten, ihre Vollziehung übernahmen. So nahm es noch Carl der Kahle von Frankreich über sich, die Schlüsse, die man auf einer Synode wegen der nothwendig gewordenen Visitation mehrerer Kirchen und Klöster gefaßt hatte, durch seine Missos zur Vollziehung bringen zu lassen ³⁾, und wenn er auch, wie es höchst wahrscheinlich ist, meistens nur Bischöffe dazu ernannte, so handelten sie doch nur unter seiner Autorität. In Deutschland hingegen erhielt sich die Einrichtung, daß die größeren Versammlungen der Bischöffe meistens mit den Reichstagen zusammen fielen, oder daß die Bischöffe von den Königen gewöhnlich nur zu gleicher Zeit mit den weltlichen Ständen

3) Selbst noch seinem Nachfolger, Ludwig dem Stammler, trug es im J. 881. die Synode zu Skt. Macra — eben die Synode auf, die es in ihrem ersten Canon so bestimmt heraus gesagt hatte, quod dignitas Episcoporum major sit quam regum. S. Conc. T. IX. p. 340.

den zusammen berufen wurden ⁴⁾. Zwar erhielt es sich auch dabei, daß sie eine eigene Kammer auf diesen Konventen ausmachten ⁵⁾, durch die man alle kirchlichen Angelegenheiten zuerst allein behandeln ließ; dem Einflusse des Königs auf die Verhandlungen wurde aber nichts dadurch entzogen, so lange man nur noch seine Sanction zu der Gültigkeit des Verhandelten für wesentlich nöthig hielt.

§. 5.

4) Die Einrichtung kam auch in der allmählig restaurirten spanischen Kirche wieder auf. Der ersten größeren Synode, welche hier nach einem langen Zeitraum wieder gehalten wurde, der Synode zu Oviedo unter Alfons III., wohnten auch die Grafen des Reichs bey, die eben so wie die Bischöffe die Akten unterschrieben. S. Conc. T. IX. p. 246.

5) Dieß ersieht man am deutlichsten aus den Akten der Synode zu Tribur vom J. 895. T. IX. p. 439. und schon aus einer früheren Maynzischen vom J. 847. unter dem Erzbischoff Rabanus Maurus, woraus zugleich erhellt, daß die geistliche Kammer wieder in die zwey Bänke der Bischöffe und der Aebte eingetheilt war.

S. 5.

Dennoch lassen sich auch hier schon mehrere Anzeigen beobachten, welche die Annäherung einer Veränderung in dem bisherigen Stand der Verhältnisse zwischen der Kirche und zwischen der weltlichen Macht ankündigten.

So scheint es einmahl schon im zehnten Jahrhundert allmählig in Abgang gekommen zu seyn, daß die Erlaubniß der Könige zu der Veranstaltung einer Provinzial-Synode eingeholt wurde ⁶⁾. Es verliert sich jede Spuhr davon,

6) So wird es schon in den Akten der Synode zu Crosley vom J. 909. bemerkt, daß sie allein von dem Erzbischoff von Rheims veranstaltet worden sey — und doch wollten dabey die Bischöffe nicht bloß wegen einer Provinzial-Angelegenheit, sondern *de statu ecclesiae et totius regni utilitate tractaturi* zusammengekommen seyn. S. *Labbe* T. IX. p. 521. Im J. 927. kamen aber wieder sechs Bischöffe aus dem Metropolitensprengel von Rheims zu Crosley zu einer Synode zusammen, wiewohl ihnen der König Rudolf die Erlaubniß dazu verweigert hatte. S. *Flodoard Chron.* ad h. a.

davon, daß es die Metropolen nur noch nöthig gefunden hätten, eine Anzeige an den Landesherren zu machen, wenn sie es zuweilen dienlich fanden, ihre Bischöffe zusammen zu berufen. Man stoßt wenigstens jetzt, und zwar nicht nur in der Geschichte der englischen Kirche, welcher in diesem Jahrhundert der furchtbare heil. Dunstan als Erzbischoff von Canterbury so viel Macht erkämpfte, sondern auch in der Geschichte der deutschen auf mehrere Synoden, die zuverlässig ohne Vorwissen und ohne die Erlaubniß des Königs veranstaltet worden waren. So hatte der Erzbischoff Willigis von Mainz zu der Versammlung der Synode zu Gandersheim im J. 1000. sich gewiß nicht erst die Genehmigung Otto's III. ausgebeten ⁷⁾. Eben so verhielt es sich mit den Konventen, die in den zwey folgenden Jahren von den deutschen Bischöffen in der Streitsache zwischen Willigis und dem Bischoff Bernhard von Hildesheim noch nach der Synode zu Pöhlde, welcher ein päpstlicher Legat beygewohnt hatte, zu Frankfurt und zu Friblar

7) G. Sarzheim Conc. Germ. T. III. p. 18.

lar gehalten wurden. Dieß machte aber schon eine bedeutende Veränderung. Wenn man auch den Königen das Recht noch zugestand, ihre Bischöffe, so oft sie es für gut fanden, zusammen zu rufen, so konnte doch dieß Recht nicht mehr viel austragen, sobald die Bischöffe auch ohne Vorwissen der Könige eine Synode bilden und gemeinschaftlich darauf handeln konnten; denn damit war es ja eingeleitet, daß sie die gesetzgebende Gewalt für die Kirche auch ohne Zuziehung der landesherrlichen ausüben konnten.

S. 6.

Doch durch andere Einrichtungen war jetzt noch dafür gesorgt, daß die Kirche und die Bischöffe keine große Vortheile daraus ziehen konnten. Sie mochten wohl jetzt zuweilen zusammen kommen, ohne daß die Landesherrn Notiz davon nahmen, oder Notiz davon erhielten, aber um demjenigen, was sie dabey beschließen mochten, Kraft zu geben, mußten sie doch meistens selbst an sie recurriren, und ihr Ansehen zu Hülfe nehmen. Allein darüber kam es allmählig zu einer andern Veränderung

in Beziehung auf das Synodal=Wesen, die zuletzt auch für den Einfluß der weltlichen Macht sehr merklich, wenn schon nur mittelbar, nachtheilig wurde.

S. 7.

Gegen die Mitte des zehnten Jahrhunderts und schon etwas früher wird man höchst deutlich in der Geschichte gewahr, daß der regelmäßige Gang des Synodal=Wesens überall eine Störung und Unterbrechung erlitten hatte. Das Herumziehen auf den Concilien schien bereits den meisten Bischöffen entleidet, woraus zunächst die Folge entsprang, daß das Institut der Provinzial=Synoden auf das neue in Abgang kam. Wenigstens die alte gesetzmäßige Ordnung, daß doch eine in jedem Jahr zu einer bestimmten Zeit gehalten werden sollte, kam überall in Abgang ⁸⁾; denn ohne eine besondere

8) Im J. 1022 schrieb daher der Erzbischoff Aribo von Mainz an den Bischoff von Würzburg, indem er ihn einlud, auf die Synode zu Höchst zu kommen, "die Kirche sey zu der Zeit ihrer Vorfahren in einem viel blühende-

sondere Veranlassung kam man jetzt nicht mehr leicht zusammen, und da man selbst den Veranlassungen dazu jetzt lieber auswich, als man sie suchte, so konnten nun leicht in manchem Metropolitensprengel ein Paar Jahrzehende verfließen, ehe es zu einer Synode kam.

§. 8.

Unstreitig trugen mehrere Ursachen, die sich leicht erkennen lassen, zu dieser Veränderung das ihrige bey; aber eben so leicht erkennt man auch, wodurch und auf welche Art sie zugleich für die weltliche Staats-Gewalt nachtheilig

ren Zustande gewesen, weil die Bischöffe damals häufiger Synoden angestellt hätten. Es sey also hohe Zeit, daß sie endlich einmahl aus dem Schlaf der Trägheit erwachten. S. Garzheim Conc. Germ. T. III. p. 60. Aber schon vor der Mitte des zehnten Jahrhunderts hatte Diatherius von Verona im fünften Buch seines Agonisticon darüber geklagt, daß das Institut der Synoden fast ganz abgekommen sey. S. Martene und Durand Collect. ampliss. vett. Monum. T. IX. p. 922.

theilig werden konnte. Das gegenwärtige schlimme für diese lag dabey bloß darinn, daß sie jetzt seltener als vorher zu der Aeußerung ihres verfassungsmäßigen Einflusses auf kirchliche Angelegenheiten und zu einer wirk samen Theilnahme an der kirchlichen Gesetzgebung kam; doch konnte sich erst in der Folge der ganze Nachtheil zeigen, der für sie daraus entsprang. Weil solche Synoden fast gar nicht mehr vorkamen, so vergaß man allmählig, wie es sonst damit gehalten worden war, und vergaß zuerst den Umstand, daß und wo man die Könige dabey hatte zuziehen müssen. Ein neuer Geschäfts = Gang, bey dem man der Nothwendigkeit ihrer Zuziehung auswich, konnte nun viel leichter eingeleitet und in die Praxis eingeführt werden, und ehe sie selbst daran dachten, war sie schon völlig beseitigt. Dieß hätte aber gewiß nicht erfolgen, wenigstens nicht so schnell und nicht ohne Kampf erfolgen können, wenn sich das alte Institut erhalten hätte, nach welchem die Bischöffe jeder Provinz alle Jahre regelmäßig zusammen kommen, aber eben so regelmäßig alle Jahre die landesherrliche Erlaubniß dazu einholen mußten.

§. 9.

Noch mehr wurde hingegen dem Einfluß der weltlichen Macht auf das kirchliche Synodal = Wesen durch eine dritte Veränderung, welche dabey eintrat, nemlich durch den Einfluß entzogen, den sich die Päbste darauf anzumaßen anfiengen, und auch wirklich schon zu erhalten wußten. Dadurch wurde der neue Geschäfts = Gang, der in der folgenden Periode sich befestigte, schon in dieser am wirksamsten vorbereitet: nur läßt sich sehr scheinbar bezweifeln, ob irgend etwas von Seiten der Päbste planmäßig dabey angelegt war. Wie es jedoch damit seyn mag, so verdient jeder Zufall und jedes Mittel, wodurch die Päbste zu einem weiteren Einfluß auf das Synodal = Wesen gelangten, als eine bedeutende Erscheinung in der Geschichte der kirchlichen Gesellschafts = Verfassung bemerkt zu werden.

§. 10.

Schon die ersten Päbste dieses Zeitalters schienen zwar die neue Lehre des falschen Isidor mit besonderem Wohlgefallen aufgefaßt zu haben, nach welcher das Konvokations = Recht
 aller

aller größeren Synoden ausschließend dem Römischen Stuhl gehören, und eigentlich alle Concilien-Schlüsse nur durch die Autorität von diesem ihre Gültigkeit erhalten sollten. Sie ließen sich wenigstens schon hin und wieder etwas davon entfallen; ja Nicolaus I. schien auch bereits versuchen zu wollen, ob nicht das neue Recht in Anwendung gebracht werden könnte? Er verschrieb ohne weiteres die französischen und die deutschen Bischöffe zu einer Synode, welche er in Rom halten wollte; da sich aber keiner einstellte, und Hincmar von Rheims ihm geschrieben hatte, daß sie nicht ohne Erlaubniß ihres Königs aus dem Reich reisen dürften, so ließ er es bey dem einen Versuch bewenden 9), und schien sich selbst die Lehre daraus genommen zu haben, daß es nöthig

9) Doch bezeugte er dem König von Frankreich und auch Ludwig von Deutschland sein ernsthaftes Mißfallen darüber, daß sie ihre Bischöffe nicht geschickt hätten, indem er ihnen schrieb, daß sie wenigstens einige im Nahmen der übrigen hätten schicken können. S. Nicolai I. Ep. 27. bey Labbé T. VIII. p. 403.

thig seyn möchte, mit besonderer Vorsicht dabey zu Werk zu gehen.

§. II.

Länger als ein Jahrhundert hindurch ließ es sich jetzt kein Pabst mehr einfallen, auswärtige Bischöffe auf eine Römische Synode zu verichreiben, wenn sie nicht in einer Appellations-Sache oder sonst in einem Proceß, der zu Rom anhängig gemacht worden war, als Parthenen zu erscheinen hatten. Nur an die deutschen Bischöffe ließ Johann VIII. im J. 878. eine Einladung ergehen, daß auch sie auf der Synode zu Troyes, die er während seiner Anwesenheit in Frankreich halten wollte, erscheinen möchten ¹⁰⁾; allein dieß war gar nichts ungewöhnliches, daß deutsche Bischöffe auf französische und französische Bischöffe auf deutsche Synoden berufen wurden, und höchst wahr:

10) Auch schien er doch zuweilen einzelne fremde Bischöffe zu seinen Römischen Synoden einzuladen zu haben. S. *Labbé* T. IX. p. 9. 13. Sein Schreiben an den Erzbischoff Bertulf von Trier s. in *Zonthheim Hist. Trev. T. I. p. 216.*

wahrscheinlich hatte auch Johann die damaligen Landesherren der deutschen Bischöffe, die Edhne Ludwigs des Deutschen, vorher darum begrüßt. Wenigstens hatte Nicolaus I. diese Formlichkeit beobachtet, da er es nöthig fand, daß auch deutsche und französische Bischöffe der Untersuchungs = Synode beywohnen sollten, die er in Lothringen wegen der Ehe = Sache des Königs Lothar veranstalten ließ; und es ist altemäßig erweislich, daß sie auch Johann selbst in ähnlichen andern Fällen beobachtete. Findet sich doch unter seinen Briefen ein förmliches Requisitions = Schreiben an den Herzog von Venedig, worinn er diesen ersuchte, daß er die Bischöffe seines Gebiets auf eine nach Ravenna ausgeschriebene Synode schicken möchte ¹¹⁾.

§. 12.

Immer häufiger kam es aber doch jetzt dazu, daß durch die Päbste in jedem einzelnen Reich bald größere, bald kleinere Konvente der Bischöffe veranlaßt wurden. Entweder schickten sie einen Legaten, der diese oder jene Sache

11) Johann VIII. Ep. 27. Conc. T. IX. p. 14.

che mit den Landes-Bischöffen auf einer Synode ausmachen, oder schickten sie einem der Landes-Bischöffe selbst den Auftrag und die Vollmacht, daß er mit Zuziehung mehrerer andern einen Proceß entscheiden, oder eine Zwistigkeit beylegen sollte ¹²⁾. blieb es dann auch dabey in der Ordnung des Geschäftsgangs, daß immer eine Anzeige an den Landesherrn davon gemacht wurde, so verlohren doch gewiß die Anzeigen in solchen Fällen immer mehr von der Form der Bitten. Man gewöhnte sich unmerklich an die bloße Communications-Form. Die Fürsten selbst vergaßen allmählig, daß sie etwas mehr dabey zu thun hätten, als die Communication anzunehmen; und dieß dehnte sich bald auch auf dasjenige aus,

12) So trug es Johann VIII. im J. 873. den Erzbischöffen von Arles und Narbonne auf, daß sie einen Proceß zwischen den Bischöffen von Uzes und Avignon, und im folgenden Jahr den Bischöffen von Bologna, Mantua, Vincenza und Ferrara, daß sie einen Handel zwischen den Bischöffen von Trident und Verona schlichten sollten. S. Conc. T. IX. p. 90.

aus, was auf diesen Synoden verhandelt und beschlossen wurde. Weil man unter der Autorität des Pabsts dabey handelte, so glaubte man, daß für die Dazwischenkunft der landesherrlichen gar kein Raum mehr übrig sey. War der Gegenstand der Verhandlungen eine Rechts- oder Privat-Sache, so hielt man es wohl gar nicht für nöthig, der weltlichen Behörde etwas davon mitzutheilen. Da dieß aber am häufigsten der Fall war, so kamen bald diese Mittheilungen ganz aus der Gewohnheit, und wenn sich darüber auch nur der Glaube unmerklich befestigte, daß es wenigstens einzelne kirchliche Sachen gebe, bey denen man ihre Zuziehung gar nicht nöthig habe, wie viel war nicht schon dadurch für sie verloren?

§. 13.

Auf diese Art wurde jetzt schon durch die häufigere, wiewohl immer noch sehr beschränkte Dazwischenkunft der Päbste in kirchlichen Angelegenheiten der obersten Staats-Gewalt am meisten von dem Einfluß entzogen, den sie vorher darauf gehabt hatte. Es ließ sich selbst
unfehl-

unfehlbar voraussehen, daß sie auf diesem Wege auch vollends um den Ueberrest gebracht werden würden, der für jetzt noch in ihren Händen blieb, doch kann man sich auch dabei nicht verhehlen, daß sie dieß hätte verhindern können, wenn sie nur von diesem Ueberrest einen gehörig weisen Gebrauch gemacht hätte. So lange nur jeder Regent einerseits noch das Recht behielt, seine Bischöffe, auch wenn er wollte, zu einer Synode zu berufen, und so lange sich andererseits die Bischöffe weder für ihre Person, noch für ihre Güter unantastbar für sie machen konnten, so blieben ihnen immer noch Mittel genug übrig, ihren Einfluß auf die Kirche zu behaupten. Freylich aber ließ sie es eben deswegen auch nicht an Versuchen fehlen, sich zugleich in diesen Beziehungen unabhängiger von ihnen zu machen, und auch diese Versuche mißlangen nicht ganz.

Kap. III.

Weniger gelungene Versuche der Kirche, ihre Befreyung von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit weiter auszudehnen.

§. I.

Vor der Mitte des neunten Jahrhunderts war es bekanntlich dem christlichen Klerus noch in keinem der occidentalischen Staaten gelungen, sich die gänzliche Immunität von der bürgerlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit, die er sich unter dem Namen der Kirche angemaßt hatte, auch in der Wirklichkeit zu erkämpfen. Man schien es zwar als Rechts-Regel zu erkennen, daß alle zu der Kirche gehörige Personen auch nur von der Kirche gerichtet werden könnten; aber man hatte in der Praxis überall Ausnahmen anzubringen gewußt, durch welche die Immunität des Klerus sehr merklich eingeschränkt wurde. Sie

lief fast bloß darinn zusammen, daß man den Geistlichen gestattete, die Prozesse, welche sie unter einander selbst hatten, von ihren Bischöffen entscheiden zu lassen, und zugleich den Bischöffen das Kognitions- und das Strafrecht über alle kirchliche Verbrechen der Geistlichen überließ; aber in allen bürgerlichen Streit-Sachen, in welche sie mit Layen verwickelt werden konnten, und bey allen ihren Vergehungen gegen den Staat hatte sich die weltliche Staats-Gewalt an den meisten Orten auch eine mehrfache Möglichkeit, sie zu fassen, vorbehalten.

§. 2.

Es ließ sich eben deswegen leicht voraussehen, daß es nicht viel wirken würde, wenn die Kirche auch fortdauernd noch so oft daran erinnerte, daß es der Regel nach anders seyn sollte. Die Sache war ihr zwar zu wichtig, als daß sie des Erinnerns daran jemahls müde geworden wäre. Auf einer Menge von Synoden wiederholte man daher immer auf das neue die alten Canonen, durch welche allen Geistlichen, die sich in irgend einer Sache an
ein

ein weltliches Gericht wenden würden, die Strafe der Absetzung, und allen weltlichen Richtern, welche die Hände an einen Geistlichen legen würden, die Strafe des Bannes angekündigt wurde ¹⁾. In mehreren neuen Formen suchte man es zugleich den Layen fühlbar zu machen, daß es etwas ganz unnatürliches sey, wenn sie sich herausnehmen wollten, einen Geistlichen zu richten; ja der Pabst Nicolaus I. schrieb selbst an die Bulgarischen Großen, welche bey ihm angefragt hatten, ob sie einen verheyratheten Priesler fortjagen oder behalten sollten? daß es ihnen als Layen gar nicht zustehe ²⁾, sich um die Aufführung ihrer Geistlichen zu bekümmern, worüber nur ihre Bischöffe zu urtheilen hätten.

§. 3.

1) S. Conc. Moguntin. ann. 888. can. 23. Conc. Viennens. a. 892. can. 21.

2) "Verum de Presbyteris, qualescumque sint, vobis, qui Laici estis, nec judicandum est, nec de vita eorum quidquam inquirendum; sed episcoporum judicio omne, quicquid est, reservandum. S. Nicolai I. Resp. ad Consult. Bulgaror. bey *Labbé T. VIII. p. 540.*

§. 3.

Aus mehreren Vorfällen läßt sich jedoch schließen, daß man im zehnten Jahrhundert etwas mehr in die Gewohnheit hineinkam, die eigene Gerichtsbarkeit der Kirche über die zu dem Klerus gehörigen Personen zu respektiren. Noch in der Geschichte des neunten Jahrhunderts findet sich ein Beyspiel, daß der König Carl der Kahle von Frankreich sich selbst an eine Synode wandte, um ihr die Bestrafung eines Diaconus, der falsche Urkunden fabricirt hatte, zu empfehlen ³⁾. Ueber ein entschiedenes Verbrechen gegen den Staat, das von einem Geistlichen begangen worden war, schien er also doch nicht selbst erkennen zu wollen, und daran mußten wohl auch die Unter = Gerichte, und selbst die Herzoge und Grafen ein Beyspiel nehmen. Dieß mögen sie auch genommen haben, denn es kam jetzt in der That immer seltener vor, daß von einem weltlichen Gericht gegen Geistliche procedirt wurde; aber dieß war am wenigsten Wirkung eines größeren Respekts, den man vor der Kirche bekommen hätte.

§. 4.

3) G. Concilium Suesionenf. II. ann. 853. c. 6.

S. 4.

Mehrere Ursachen wirkten ohne Zweifel dabey zusammen. Auf der einen Seite hatten ja die Bischöffe hier und da selbst die weltliche Gerichtsbarkeit in ihren Diöcesen und sogar das Recht des Blutbanns darinn erhalten, und auf der andern Seite war überhaupt ihre Macht und ihr Ansehen in ihrem Charakter als Land- und Reichsstände so hoch gestiegen, daß man es jetzt auch weniger als vorher wagen, daß es selbst die Herzoge und Grafen weniger als vorher wagen durften, sie in ihrem kirchlichen Verhältniß anzutasten. Wenn sich jetzt ein Graf an einem Priester oder sonst an einer Person, die zu der Kirche gehörte, vergriff, so lief er Gefahr, daß ihm der Bischoff nicht nur den Bann, sondern noch eine Fehde dazu ankündigte: es war also in der Ordnung, daß jetzt Fälle dieser Art auch seltener vorkamen; aber es war nicht Achtung vor der Kirche, sondern Furcht vor den Bischöffen, was sie seltener machte. Dieß legte sich dadurch am auffallendsten zu Tag, weil man dafür bey jeder Gelegenheit, wo man es nur ohne Furcht vor den Bischöffen thun konnte,

te, alles, was zu der Kirche gehörte, mit desto roherer Gewaltthätigkeit behandelte.

S. 5.

Wäre es aber auch wirklich dazu gekommen, daß man die Befreyung des Klerus von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit allgemein anerkannt hätte, so konnte doch damit nicht viel gewonnen werden, so lange die Bischöffe nicht auch für die oberste Staatsgewalt oder für die Regenten und Könige unantastbar gemacht wurden. Dazu kam es jedoch nicht nur niemals, sondern die Bischöffe glaubten selbst noch nicht, daß es jemahls dazu gebracht werden könnte, ja es darf nicht verschwiegen werden, daß die meisten von ihnen noch bescheiden und billig — oder auch vernünftig genug waren, um nicht einmahl zu wünschen, daß es dazu kommen möchte. Selbst der Erzbischoff Hinemar von Rheims unterschied in derjenigen seiner Schriften, worinn er am stärksten für die Immunität der Geistlichen eiferte, die gewöhnlichen öffentlichen Gerichtshöfe von dem obersten Gerichtshof des Königs, und räumte ein, daß Bischöffe, die auf keine Weise

se vor jene gebracht werden könnten, doch vor den letzten gefordert werden möchten 4). Wenn er aber dabey darauf bestand, daß der König einen Bischoff nur nach den Gesetzen der Kirche richten lassen dürfe, so wollte er ihm damit die oberrichterliche Gewalt des Oberherrn über ihn gar nicht absprechen, sondern nur dadurch andeuten, daß er sie auch gegen den Bischoff auf eine ordnungsmäßige Art auszuüben, oder auch den Bischoff, wie jeden seiner Unterthanen, nach seinem eigenen Recht 5) zu behandeln verpflichtet sey.

§. 6.

4) "Non abhorret a ratione, si quis non accuset Episcopum ad publicos judices, quod non licet, sed reclamet ad Regem." S. Quaterniones Carolo Regi apud Pistas oblatis. *Hincmar. Opp.* T. II. p. 316.

5) Dieß liegt doch ganz klar in der folgenden Stelle der Schrift: "Ipsi etiam Judaei christianae legis inimici passim legum suarum judicantur judicio. Bubulcus quoque et subulcus, atque opilio suam habent legem — Episcopo vero lex ecclesiastica denegabitur." p. 332. Dieß liegt aber eben so bestimmt in einem andern Brief von Hincmar an den König, worinn er

Ce 4

ihm

§. 6.

Diesen Grundsätzen zufolge ließ zwar der König Hugo Capet im J. 991. über den Erzbischoff Arnulf von Rheims auf einer Synode von seinen Mitbischöffen das Absezungsurtheil aussprechen, und den ganzen Proceß gegen ihn nach dem kirchlichen Criminal-Recht instruiren; aber niemand kam es in den Sinn, etwas ordnungswidriges darinn zu sehen, daß er schon vorher den eines Verbrechens gegen den Staat beschuldigten Bischoff in das Gefängniß geworfen hatte. Wenn dabey der Erzbischoff Seguin von Sens darauf antrug, daß der König ersucht werden sollte, der Synode das Leben Arnulfs zu versichern, so wollte er allerdings das Versprechen von ihm ausgewürkt haben, daß Arnulf, wenn er von der Synode schuldig gefunden würde, mit keiner Capitalsstrafe belegt werden sollte: aber lag nicht zugleich in dem Antrag das Geständniß, daß sich der König auch dazu befugt halten könnte?

§. 7.

ihn belehrt, *quales iudices constituere debeat ad causas inter Ecclesiasticos et seculares dirimendas.* eb. das. p. 839.

§. 7.

Wenn es daher die französischen und die deutschen Bischöffe auf einigen Synoden als Rechts = Prinzip aufstellten ⁶⁾, daß nur ein Gerichts = Hof von zwölf Bischöffen ein rechts = kräftiges Absetzungs = Urtheil über einen Bischoff aussprechen könne, so konnten sie auch dabey nicht die Absicht haben, sich der obrichterlichen Gewalt der Könige entziehen zu wollen; sondern es wurde bloß damit eine der Formalitäten bestimmt, mit welchen der Criminal = Proceß gegen einen Bischoff instruiert werden, oder es wurde bloß damit festgesetzt, daß der König bey dem Gericht, das er über einen Bischoff halten wollte, wenigstens zwölf seiner Pairs zuziehen mußte. Mag es jedoch immer wahrscheinlich genug seyn, daß die Bischöffe etwas mehr dabey abzweckten, und schon von weitem her Anstalten machen wollten, die obrichterliche landesherrliche Gewalt in Beziehung auf sich selbst an Formen zu binden,

durch

6) Nach Leo IV. in Epist. ad Episcopos Britanniae. Conc. T. VIII. p. 31. Concil. Tribur. ann. 896 c. 10.

durch welche ihre Ausübung mehr erschwert werden sollte. Den Wunsch darnach hatten wenigstens die französischen Bischöffe schon sehr deutlich verrathen, da sie selbst den Pabst Nicolaus I. ersuchten, es doch wo möglich dahin zu bringen, daß gar kein Bischoff ohne Vorwissen des Oberhauptes der Kirche mehr abgesetzt werden könne, denn sie konnten aus keiner andern Absicht die Dazwischenkunft des Pabstes dabey wünschen, als um die Dazwischenkunft der weltlichen Macht zu durchkreuzen. Die Absicht lag aber fast eben so sichtbar in der Clausel, die man zu dem Normativ hinzusetzte, daß ein Bischoff nur durch den Spruch von zwölf andern Bischöffen abgesetzt werden könne, nehmlich in dem Verbot, daß das Urtheil niemahls vollzogen werden dürfe, sobald eine Appellation an den Pabst eingelegt worden sey ⁷⁾: allein mochte auch
 der

7) "Si fuerit Episcopus, qui in romanae Sedis Episcopi praesentia voluerit audiri, nullus super illum finitivam dare, praesumat sententiam."
 Dieß hatte aber nur Leo IV. in seiner Epist. ad Epos Britann. hinzugesetzt — und selbst dieß
 ist

der Zweck der Bischöffe immer dahin gehen, so ist es doch entschieden gewiß, daß er für jetzt noch nicht erreicht wurde.

§. 8.

Noch im eilften wie im zehnten Jahrhundert finden sich Beispiele genug von Bischöffen, gegen welche die landesherrliche Macht ihr Straf-Recht ausübte, ohne sich immer an die Formen zu binden, in welche man sie gern hineingezwungen hätte. Es war Otto I., der einen Erzbischoff von Mainz ins Kloster steckte, und keinem der übrigen deutschen Bischöffe kam es dabey in den Sinn, daß er einen Mißbrauch von der königlichen Gewalt gemacht habe ⁸⁾. Es war

ist noch etwas zweifelhaft — die deutschen Bischöffe auf der Synode zu Tribur hatten es aber weggelassen.

- 8) Welche Strafe eben dieser Kayser im J. 969. dem Erzbischoff Adelbert von Magdeburg für eine ganz kleine Unbesonnenheit ansetzte, erzählt Dietmar L. II. p. 337. Aber noch im J. 1046. setzte ja Heinrich III. den Erzbischoff Witger von Ravenna ab, und wurde dafür selbst von dem Cardinal-Peter Damiani mit Lobsprüchen überhäuft. S. Epist. L. VII. ep. 2.

war Conrad II., der fast ein halbes Duzend Lombardischer Bischöffe auf seinem Zuge durch Italien gefangen mit sich herum führte; und wenn sich auch der italiänische Pöbel daran ärgerte, daß der Kayser seine unheiligen Layen-Hände an Bischöffe zu legen wagte ⁹⁾, so wagte es doch der Pabst selbst nicht, ihn nur deßwegen zur Rede zu stellen. Allgemein behauptete sich also noch der Glaube, daß auch kein Bischoff durch seinen kirchlichen Charakter unantastbar für die oberste Staats-Gewalt gemacht werde. Der Glaube erhielt so gar durch einen besondern Umstand, der auch noch besonders berührt werden muß, in diesem Zeitraum einen weiteren Grund; so lange er sich aber behauptete, so blieben dem Staat auch noch von dieser Seite her Mittel genug übrig, durch welche er auf die Kirche einwirken konnte.

9) Es waren der Erzbischoff von Mayland, und die Bischöffe von Vercelli, Cremona und Placentz. Doch erzählt der Biograph Conrads, daß man sich auch in Deutschland daran gestoßen habe. S. *Wippo in Vita Conradi Sal. in Pistorius Scriptor. rer. germ. p. 481.*

Kap. IV.

Etwas verändertes Verhältniß, in das die Kirche mit dem Staat in Beziehung auf ihre Güter hineinkömmt.

§. 1.

Esben so viele Mittel dazu erwachsen endlich für den Staat auch noch aus den Verhältnissen, in welchen die Kirche wegen ihrer Güter mit ihm blieb, ja in welche sie zum Theil jetzt erst nach dieser Beziehung mit ihm hineinkam; denn jene alten Verhältnisse blieben nicht nur unverrückt; sondern sie rückten sich selbst zum Theil während dieses Zeitraums noch günstiger für den Staat, als sie vorher gestanden waren.

§. 2.

So behielten alle jene Bestimmungen ihre Kraft, durch welche einst in den Staaten, die zu der fränkischen Monarchie gehört hatten, die Steuer

Steuer-Freyheit der Kirchen-Güter modificirt und beschränkt worden war. Es blieb Gesetz und Observanz, daß von den Gütern einer jeden Kirche nur der Mansus ecclesiasticus, oder dasjenige Stück Land, das den fundus ausmachte, den sie gesetzmäßig haben mußte, als frey von allen Staats-Lasten betrachtet wurde ¹⁾. Es blieb Gesetz und Observanz, daß auch die Kirche von allen den übrigen Gütern, zu denen sie auf irgend einem Wege gekommen seyn mochte, die Zinsen und Abgaben entrichten mußte, welche vorher zum Besten des Grundherrn oder des Landesherren darauf gehaftet hatten ²⁾. Es blieb Gesetz und Observanz, daß sie auch von dem völlig freyen Lande, das sie noch außer ihrem Mansus ecclesiasticus besitzen mochte, alle jene Lasten tragen mußte, welche jeder freye Guts-Besitzer verfassungsmäßig dem Staat schuldig war. Und es blieb endlich Gesetz und Observanz, daß ihre Befreyung von allen sonstigen beson-

deren

1) S. Concil. Meldense a. 845. can. 63.

2) Es wurde noch einmahl von Carl dem Kahlen in seinem Capitular von Pistres vom J. 864. besonders sanktionirt, cap. 28.

deren Prästationen, welche auch jeden andern Guts-Besitzer trafen, nur von dem Umfang der Immunitäts-Privilegien abhieng, die sich jede Kirche insbesondere von dem Könige auswirken mußte.

S. 3.

Hey diesen Einrichtungen hatte der Staat nur wenig Nachtheil, oder doch keinen unmittelbaren Nachtheil davon zu besorgen, wenn sich auch der Güter-Stock der Kirche noch so ungeheuer vermehrte. Es konnte ihm gleichgültig seyn, in welche Hände das Land fiel, wenn es nur nicht aus der Masse herausfiel, auf deren Beyträge zu der Bestreitung seiner Bedürfnisse gerechnet war. Die Kirche hingegen mußte es wohl, so wie ihr Güterstock größer wurde, auch immer lebhafter selbst fühlen, daß ihre Beyträge nicht entbehrt werden könnten; daher machte sie nur selten eine Bewegung, sich der Verpflichtung dazu zu entziehen. Und doch gab man ihr noch oft genug Ursache zu der Beschwerde, daß ihre Güter mehr als andere belastet würden. Die Geschenke, welche jeder Bischoff dem Könige jährlich

lich

lich zu machen hatte, mochten zwar nach eben dem Fuß berechnet seyn, nach welchem sie auch von andern Gütern entrichtet werden mußten. Auch bey der schwereren Last der Heerfolge und bey der Anzahl von Leuten, welche sie zu dieser zu stellen hatten, waren sie ohne Zweifel nach einem gleichen Verhältniß, wie die Inhaber anderer freyen Güter angelegt: hingegen bey den eben so beschwerlichen Hof-Diensten wurden sie zuverlässig oft absichtlich überlegt. Bey dem beständigen Herumziehen der Könige von einer Provinz ihres Reichs in die andere traf es sich nur allzuoft, daß sie sich am längsten und liebsten auf den Gütern einer reichen Kirche, oder in ihrer Nachbarschaft aufhielten. Um aber berechnen zu können, wie beschwerlich die Hof-Dienste, die in einem solchen Fall eintraten, den Bischöffen wurden, und wie theuer ihnen die Ehre, den König in der Nähe zu haben, zu stehen kam, darf man nur wissen, daß ihnen fast die ganze Unterhaltung des Hofes zur Last fiel³⁾.

S. 4:

3) Die bittersten Klagen darüber führten die französischen Bischöffe in ihrem Schreiben an den König

S. 4.

Aber die Kirche erkannte nicht nur die Verpflichtung, ihren Antheil an diesen herkömmlichen Lasten des Staats nach dem Verhältniß ihrer Güter zu tragen, sondern sie erkannte ja auch das Befugniß des Staats, diese Lasten nach dem Verhältniß seiner Bedürfnisse zu vermehren, denn sie räumte ihm auch das Recht, ihre Güter mit neuen Abgaben zu besetzen, also ein vollkommenes, nur in der verfassungsmäßigen Form auszuübendes Besteuerungs-Recht ein. Wenn der König auf einem Reichs-

König Ludwig von Deutschland vom J. 858. bey *Labbe* T. VIII. p. 654. Eben so bitterlich klagt *Hincmar* darüber in einem Schreiben an den Pabst *Hadrian II.* *Opp.* T. II. p. 689. Auf der angeführten Synode zu *Meaux* vom J. 845. hatten sie aber doch gestanden, daß sie dem König die Herberge nicht verweigern könnten, und nur den Wunsch geäußert, daß der Herr König nicht allzuoft kommen, nicht allzulange bleiben, und auch um des Wohlstands willen nicht allzuvielle Frauenzimmer mitbringen möchte.

Reichstage von den versammelten Ständen eine außerordentliche Hülfe wegen irgend einer dringenden Staats-Noth verlangte, so hatten auch die Bischöffe in ihrem Charakter als Landstände ihre Stimme dazu zu geben, aber es kam ihnen selbst so wenig als den weltlichen Ständen dabey in den Sinn, daß die Güter der Kirche von der neuen zu bewilligenden Steuer ausgenommen werden mußten. Zum Ueberfluß wurde es zuweilen in dem darüber gefaßten Schluß ausdrücklich erwähnt, daß die bewilligte Steuer auch von den Besitzungen der Kirche wie von den weltlichen Gütern gehoben werden sollte, wie in dem Schluß der Versammlung zu Compiègne unter Carl dem Kahlen vom J. 877. ⁴⁾, gewöhnlich aber wurde es als etwas, worüber gar kein Zweifel eintreten konnte, vorausgesetzt.

S. 5:

- 4) Nach *Aimon* L. V. c. 35. Baronius macht dabey die Bemerkung, daß dieser Schluß ohne Zweifel nur mit der Genehmigung der päpstlichen Legaten, welche der Versammlung beywohnten, abgefaßt worden sey.

§. 5.

Eine eigene Bemerkung verdient es hier, daß nicht nur die fränkisch = deutschen Kirchen dem Staat dieß Besteuerungs = Recht zugestanden, sondern daß in dieser Periode auch die englische Kirche sich wenigstens noch verpflichtet erkannte, zu den Bedürfnissen des Staats etwas zu kontribuiren. Hier hatten sich im zehnten Jahrhundert die Bischöffe aus einem höchst kläglichen Zustand, in welchen sie im neunten durch die allgemeine Landes = Noth hinabgedrückt worden waren, zu einer Stufe von Macht emporgehoben, welche sie sonst noch nirgends erreicht hatten. Der gewaltige heil. Dunstan spielte als Erzbischoff von Canterbury unter ein Paar schwachen Regenten, die auf einander folgten, so stark den König, daß die Nachwirkung davon eine geraume Zeit fortbauerte. Der Respekt, den man dabey vor der Kirche bekam, erstreckte sich natürlich auch auf ihre Güter, die hier ohnehin schon durch mehrere Privilegien begünstigt waren: dennoch aber kam es mehrmahls dazu, daß auch Ansinnen wegen außerordentlicher Beyträge zu außerordentlichen Staats = Bedürfnis-

sen an sie gemacht, und mit guter Art von ihr bewilligt wurden. Ein Beyspiel davon, auf das man noch an dem Ende des eilften Jahrhunderts stößt, beweist desto mehr für das frühere Herkommen, je deutlicher man dabey wahrnimmt, daß die englischen Bischöffe schon mehrmals daran gedacht haben mochten, ob das alte Herkommen nicht geändert werden könnte ⁵⁾. Dem berühmten Anselm von Canterbury wurde im J. 1098. von dem König eine Subsidie abgefordert, die er eben so wie die übrigen Bischöffe von den Gütern seines Erzstifts bezahlen sollte; und Anselm bezahlte ohne Weigerung: aber er erklärte hintennach auf einer Versammlung seines Klerus, daß er sich verpflichtet halte, die entrichtete Summe der Kirche zu Canterbury wieder aus seinem
eigen

- 5) Schon im J. 943. hatte es der Erzbischoff Odo von Canterbury zu verändern wenigstens versucht, denn die erste seiner Constitutionen von diesem Jahr lautet wörtlich folgendermaßen: Praecipimus et mandamus — ne alicui liceat censum ponere super ecclesiam Dei, quia filii ecclesiae, id est filii Dei ab omni censu terrestri liberi sunt in omni regno.

eigenen Vermögen zu ersetzen, weil es ihm zweifelhaft geworden sey, ob er sie von ihren Gütern, die von Rechtswegen von allen Abgaben frey seyn sollten, habe bewilligen dürfen 6)?

§. 6.

Wenn sich jedoch die Kirche auch schon früher und ernsthafter bemüht hätte, irgend einen Vorwand ausfindig zu machen, unter welchem sie dem Staat die Beiträge verweigern könnte, die er von ihren Gütern zu der Bestreitung seiner Bedürfnisse forderte, so konnte es ihr doch niemals ganz gelingen, sobald sie einmahl mit ihren Besitzungen in die Bande der Lehens-Verfassung hineingeschlungen war. Dieß war der besondere Umstand, der auch in dieser wie in so manchen anderen Beziehungen ihre Abhängigkeit vom Staat am gewissten sicherte, oder ihr doch den Austritt daraus am meisten erschwerte: dieser Umstand aber war bereits im neunten Jahrhundert eingetreten.

§. 7.

6) S. Eadmer Hist. novor. L. II. angehängt den Werken Anselms von Canterbury (Paris. 1721. fol.) p. 46.

S. 7.

In die letzte Hälfte von diesem kann die völlige Ausbildung des Feudal = Systems und seine Verbreitung in den meisten occidentalischen Staaten am wahrscheinlichsten gesetzt werden. Die Grund = Verhältnisse selbst, aus denen es herauswuchs, bestanden überall schon seit mehreren Jahrhunderten; denn sie waren überall schon bey der ersten Entstehung der neuen Staaten aus den Umständen herausgewachsen, unter welchen diese entstanden. Die gothischen und fränkischen, die longobardischen und angelsächsischen Könige mußten es am natürlichsten finden, von demjenigen Theil des von ihnen eroberten Landes, den sie sich selbst vorbehalten wollten, wieder das meiste unter die Personen zu vertheilen, die zu ihrem besondern Gefolge gehörten. Sie wiesen ihnen aber nur den Genuß der Einkünfte an, indem sie sich das Eigenthums = Recht reservirten, und zugleich die Leistung gewisser bestimmten Dienste zur Bedingung des fortdauernden Genusses machten. Mehrere von den übrigen Großen, denen nach den Königen das meiste Land zugefallen war, fanden bald auch bey der Einrichtung

richtung ihre Konvenienz, und so knüpften sich überall Verbindungen, bey denen schon das Wesentliche der späteren Lebens = Verfassung zum Grunde lag 7).

§. 8.

Außer einigen besonderen Bestimmungen, welche man dabey anbrachte, um die gegenseitigen Rechte und Pflichten, welche aus der Verbindung entspringen sollten, genauer zu fixiren, bestand nehmlich das Neue davon vorzüglich darinn, daß sie jetzt allgemeiner als vorher und zugleich um eines andern Zwecks willen geknüpft wurde. Jetzt traten nicht mehr bloß unbegüterte Personen aus der Klasse der Freyen, mit den größeren Land = Besitzern in Lebens = Verhältnisse hinein, sondern auch Begüterte, die schon selbst ein freyes Eigenthum besaßen, drängten sich von allen Seiten hinein, weil man nur in der Lebens = Verbindung noch Sicherheit für den Besitz irgend eines Eigenthums

7) S. Ge. Ludw. Röhrer Progr. de feudis ex veterum Francorum beneficiis enatis. Goetting. 1749.

thums zu finden glaubte. Der Inhaber eines kleinen Guts übergab also jetzt selbst sein Gut einem reicheren und mächtigeren Nachbar, und ließ sich wieder von ihm damit belehnen, indem er sich zu gewissen Diensten und Abgaben gegen ihn unter der Bedingung verpflichtete, daß er ihn gegen alle Angriffe schützen mußte. Der mächtigere und reichere Nachbar suchte sich wieder einen noch mächtigeren und reicheren zum Lehnsherrn aus. Die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, die durch das Verhältniß begründet werden sollten, wurden zugleich genauer bestimmt, und schärfer abgeschnitten. Der freywillige Werth, den man darauf setzte, gab ihnen immer mehr Heiligkeit, und dadurch erhielt das neue Band, durch welches fast alle einzelne Glieder des Staats mit einander selbst weit enger als vorher verknüpft wurden, in kurzer Zeit eine fast unzerreißbare Festigkeit.

S. 9.

Unter diesen Umständen läßt es sich leicht begreifen, wie auch die Kirche durch ihre Repräsentanten, die Bischöffe, in den Lebens-

Nexus

Nexus hineingezogen wurde, wiewohl sich die eigentliche Epoche ihres Eintritts darein nicht genau angeben läßt. Doch es kann gar nicht von ihrem Eintritt gesprochen werden. Es war keine neue Verbindung, in welche sie mit dem Staat jetzt erst hinein kam, sondern diejenige, worin sie schon vorher mit ihm gestanden war, wurde jetzt nur in die neue Modiform des Lebens = Systems hinein gebildet. Immer war ja hier das Land, das sie besaß, als Staats = Eigenthum betrachtet worden, oder wenigstens als zu dem Staats = Gut gehörig betrachtet worden. Zunächst dadurch hatte sich die Vorstellung so sehr befestigt, daß nur die Könige die Bisthümer zu vergeben, oder doch das meiste dazu zu sagen haben mußten, weil es ja nur ihnen zustehen könne, über die dazu gehörigen Güter zu disponiren: daher war nichts leichter und natürlicher, als daß sich jetzt auch die Verhältnisse der Bischöffe zu den Königen von selbst in die Lebens = Beziehungen hinein fügten, sobald nur der Geist des Zeitalters die Idee davon aufgefaßt hatte. Was gehörte dann mehr dazu, als daß man sich bloß an den Ausdruck gewöhnte, daß die Bi-

schöffe mit den Gütern ihrer Kirche eben so von den Königen, wie die Herzoge und die Grafen mit den ihrigen belehnt würden? wer aber konnte sich an dem Ausdruck stoßen, da man sich die Sache schon längst nicht anders gedacht hatte.

§. 10.

Höchst wahrscheinlich wirkten aber die Bischöffe selbst dazu mit, daß die neue Ansicht von ihren Verhältnissen oder die neue Sprache darüber schneller allgemein wurde, weil sie selbst dabey zu gewinnen glaubten, und in einer gewissen Hinsicht auch wirklich gewinnen mochten. Sobald sie als Lehensmänner des Staats betrachtet wurden, so durften sie auch sicherer als vorher auf den Schutz des Staats rechnen; denn sobald sich der König als den obersten Lehensherrn ihrer Güter betrachtete, so bekam er nicht nur eine Verpflichtung, sondern auch ein Interesse weiter, sich mit seiner ganzen Macht für sie zu verwenden, so oft ein räuberischer Einfall in ihre Besitzungen, oder ein gewaltsamer Eingriff in ihre Rechte unternommen wurde. Dieß hätte wohl um diese

diese Zeit schon allein hinreichen mögen, um die Bischöffe in den Lebens=Nexus hineinzuziehen; aber es kam noch mehr zusammen, was sie hineinzog und darinn fest hielt.

§. II.

Von der Mitte des neunten Jahrhunderts an fanden sie es nothwendig oder räthlich, sich auf ihren Gütern und Besitzungen mehrere Vorrechte von den Königen ertheilen zu lassen, durch welche sie sich allein auf einem etwas gleichen Fuße mit den Herzogen und Grafen behaupten konnten. So kamen sie jetzt fast alle zu dem Recht des Blut=Banns auf ihren Gütern. Sie bekamen für einzelne Dertex das Burg=Recht. Sie bekamen für andere die Markt= und Münz=Gerechtigkeit, und auch schon hier und da das noch einträglichere Recht eines Zolles ⁸⁾. Aber es gab nur einen Weg,

8) Wie viel allein Otto der Gr. den deutschen Kirchen verlieh, übersieht man am besten aus den Verzeichnissen bey Pessinger ad Vitriar. T. I. p. 1143. III. p. 464. und 1059. Ueber andere Rechte und Regalien, welche jetzt die

Weg, auf welchem dieß alles für sie erlangbar war. Nach dem Staats-Recht des Zeitalters wurden alle diese Rechte für Regalien im engsten Sinn gehalten. Man wußte es gar nicht anders, als daß sie dem König allein zuständen, und nur diesem zustehen könnten. Sie waren auch den Herzogen und den Grafen immer allein von den Königen verliehen worden. Sie wurden noch fortdauernd jedem besonders von ihnen verliehen. Wenn also ein Bischoff dazu gelangen wollte, so mußte er sie ebenfalls von dem König empfangen, und somit ebenfalls in das Verhältniß mit ihm eintreten, dem sich alle andere Inhaber solcher Regalien unterzogen.

§. 12.

Aus einem Schreiben des Erzbischoffs Hincmar von Rheims an den Pabst Hadrian II. ersieht man aber auch, wie sehr sich die französischen Bischöffe zu Ende des neunten Jahrhunderts schon daran gewöhnt hatten, sich selbst in dem Lebens-Verhältniß gegen ihren König zu erblick-

Bischöffe erhielten, s. Leibniz Introd. in Script. Hist. Brunsvic. T. I. p. 13.

erblicken. Der Pabst hatte den Erzbischoff aufgefordert, sich von der Gemeinschaft seines Königs abzusondern, wenn er von seinem gottlosen Vorhaben, die Krone von Lothringen an sich zu reißen, nicht abstecken würde. Dieß hieß eben so viel, als daß er ihm den Bann ankündigen sollte; Hincmar aber schrieb ihm zurück, daß dabey nicht viel herauskommen würde, denn sobald sie als Bischöffe ihrem König die Gemeinschaft aufkündigen wollten, so würde es ja nur bey ihm stehen, ihnen ihre Güter zu nehmen, und sie in ihren leeren Kirchen sitzen zu lassen, so lange sie wollten⁹⁾. Er erkannte also, daß der König berechtigt seyn würde, ihre Güter einzuziehen, sobald sie sich eine Handlung erlaubten, die er als eine Aufkündigung des Gehorsams von ihrer Seite erklären könnte; darauf hätte er aber gar nicht kommen können, wenn er nicht von den Grundsätzen des Lehen-Rechts ausgegangen wäre.

§. 13.

- 9) "Quoniam, si ex sententia vestra agerem, ad altare ecclesiae meae cantare possem, de rebus autem et facultatibus et hominibus nullam amplius haberem potestatem." *Hincm. Opp. T. II. p. 697.*

§. 13.

Die völlige Ausbildung des neuen Rechts und seine allgemeine Ausdehnung auf die Verhältnisse der Bischöffe zu den Landesherrn mag man jedoch in so fern erst in das zehnte Jahrhundert setzen, als sie erst in diesem durch die neu = eingeführte Ceremonie der bischöflichen Investituren förmlich erklärt und anerkannt wurde. Jetzt erst kam die Sitte auf, daß jeder neu = gewählte oder neu = ernannte Bischoff sein Lehen, nemlich die Güter und Regalien, die zu dem Bisthum gehörten, noch besonders von dem König empfangen, und zwar noch vor seiner Konsecration empfangen mußte. Diese Uebergabe des Lehens, die man die Investitur nannte, geschah nach der Gewohnheit des Zeitalters durch ein symbolisches Zeichen, wozu man bey den Bischöffen einen Stab ¹⁰⁾ und einen

10) Die Schriftsteller des zehnten Jahrhunderts sprechen meistens von einer *Virga pastoralis*, und es ist wohl möglich, daß sie von dem später gebrauchten *baculo* verschieden war, weil auch der Cardinal Humbert in seiner Schrift *adversus Simoniacos* L. III. c. II. angiebt, daß man zuerst

einen Ring — baculum et annulum — gewählt hatte, die ihnen als die Insignien ihres Amtes von dem Könige überreicht wurden. So wenig sich aber genau angeben läßt, wenn und wo diese neuen Investituren der Bischöffe zuerst aufkamen? so gewiß ist es, daß sie vor dem zehnten Jahrhundert noch nirgends, hingegen an dem Ende davon oder doch bald nach dem Anfang des eilften überall statt fanden ¹¹⁾. Schon daraus geht es jedoch eben so

zuerst qualescumque virgulas, dein baculos gebraucht habe. *S. Marten. Thesaur. anecdot. T. V. p. 787.*

- 11) Nach Adam von Bremen Hist. L. I. c. 32: hätte schon Ludwig der Fromme seine Bischöffe durch die Uebergabe der virga pastoralis investirt. Wahrscheinlicher kam die Gewohnheit, wie auch der Cardinal Humbert L. III. c. 7. annimmt, unter Otto M. auf. Zur Zeit Heinrichs II. war sie aber gewiß schon befestigt, doch konnte sie es noch nicht allzulange seyn, denn in dem Leben des Bischoffs Wolbod von Lüttich aus diesem Zeitalter bemerkt es der Mönch Reiner als etwas besonderes: "quod tunc temporis regiae potestatis sive
juris

so deutlich hervor, wie man auf die Ceremonie kam, als was darinn liegen sollte? denn das eine sprach sich ja eben so stark als das andere in jedem der symbolischen Zeichen aus, die man bey der Handlung gebrauchte.

§. 14.

Wer kann aber jetzt erst noch nach der Würfung fragen wollen, welche dieß Hineinschlingen der Bischöffe in den Lebens=Nexus nothwendig hervorbringen mußte? Wenn auch der Staat nicht mehr Rechte und nicht mehr Ansprüche an sie bekam, als er vorher schon gehabt hatte, so bekamen doch diese Rechte eine Stütze, und diese Ansprüche einen Grund weiter, als sie vorher gehabt hatten. Die landesherrliche Macht bekam zugleich ein Mittel weiter, sie zu fassen, und ihnen selbst wurde es unmdglicher gemacht, sich ihrem Druck zu entziehen, denn durch das neue Band, das ihnen umgelegt war, konnte jede Bewegung, welche sie dazu machten, sogleich gehemmt werden.

juris erat, Episcopos ad suum electos arbitratum per annulum et baculum pastoralem investire."

S. Calles T. V. p. 184.

den. Diese Wirkung davon zeigte sich am sichtbarsten in der merklicheren Bereitwilligkeit, womit sie jetzt dem Staat alle die Dienste leisteten, und alle die Forderungen erfüllten, die er wegen ihrer Güter an sie zu machen hatte. Sobald sie einmahl an die Vorstellung gewohnt waren, daß sie der Staat damit belehnt habe, so konnte bey ihnen der Gedanke gar nicht mehr aufsteigen, daß sie als Kirchen-Güter von Rechtswegen von allen Staats-Lasten frey seyn sollten. Sie machten daher nicht nur im zehnten und eilften Jahrhundert keine weiteren Versuche mehr, ihre Exemption auszudehnen, sondern sie beeiferten sich recht auffallend, den Inhabern der großen weltlichen Staats-Lehen nichts in dieser Beziehung vor sich voraus zu lassen. Geschah es doch zunächst um deß willen, oder doch gewiß auch um deß willen, daß jetzt die Bischöffe auf das Privilegium, daß sie von der persönlichen Heerfolge dispensirte, wieder Verzicht thaten ¹²⁾, und anstatt ihre

12) Wiewohl noch Nicolaus I. sehr stark gegen das Unschickliche davon geeifert hatte. S. Concil. T. VIII. p. 556.

ihre Bögte zu schicken, die Leute selbst anführten ¹³⁾, die sie zu dem Heer des Königs zu stellen hatten; denn was man auch der Ansteckung des wilden Ritter-Geists dabey zuschreiben muß, von dem sich wohl auch etwas den Bischöffen mitgetheilt haben mochte, so würde doch das zu Feld ziehen der Bischöffe schwerlich so allgemein geworden seyn, als es zu Anfang des elften Jahrhunderts wieder geworden war, wenn nicht die Idee der Lehens-

'Vers

- 13) So wurden schon in der Schlacht bey der Andernach zwischen Carl dem Kahlen und Ludwig II. von Deutschland ein Paar Bischöffe gefangen, die sich im Heer des ersten befanden. S. Annal. Fuld. ad ann. 876. Im J. 880. wurden in einem Treffen mit den Normännern in Sachsen zwey Bischöffe erschlagen. Hingegen im J. 803. schlug sie der Erzbischoff Luitbert von Maynz und im folgenden der Bischoff Arno von Würzburg; im J. 892. blieb aber der letzte in einem Treffen gegen die Slaven. Von Otto I. bis zu Heinrich III. zog kein deutscher König mehr in das Feld, ohne daß mehrere Bischöffe dem Heerzug folgten.

Verpflichtung und die Furcht vor der Strenge des Lehen=Rechts dazu gekommen wäre.

§. 15.

Doch die Wirkung davon zeigte sich noch in mehreren anderen Beziehungen. Durch die Lehen=Verfassung bekam jeder Regent Gelegenheit, seinen Bischöffen von mehreren Seiten beyzukommen. Als Lehen=Herr bekam es ein neues Recht, sich in alle ihre Angelegenheiten ¹⁴⁾, und besonders in alle ihre Handel einzumischen. Als Lehen=Herr erhielt er ein neues Recht der höchsten richterlichen Gewalt in allen ihren Streitigkeiten, ja als Lehensherr erhielt er selbst in Beziehung auf sie ein neues Straf=Recht ¹⁵⁾, das er auf
eine

14) Nahm sich doch Otto II. heraus, den Bischoff Bruno von Verden aus landesherrlicher Macht gegen seinen Willen und seine Protestation einen Koadjutor zu geben. S. Chronicon Verdensium Epp. in Leibnitii Scriptor. Brunsvic. T. II.

15) Wie gewohnt den Bischöffen selbst die Vorstellung davon geworden war, ersieht man am

eine Art, welche immer für sie die empfindlichste seyn mußte, nehmlich durch Einziehung ihres Lehens ausüben konnte.

§. 16.

Vorzüglich aber wurde es durch die neue Verfassung unmdglicher als vorher gemacht, daß jemahls ein Bischoff gegen den Willen des Königs

deutlichsten aus einem Brief des Bischoffs Arnold von Halberstadt an den Bischoff Heinrich von Würzburg vom J. 1007. Der letzte war mit dem Kayser Heinrich II. wegen dem Bisthum Bamberg zerfallen, und hatte sich deswegen geweigert, auf der Synode zu Frankfurt zu erscheinen, auf die er von ihm berufen worden war. Dagegen machte ihm der Bischoff von Halberstadt eben so freundschaftliche als vernünftige und dringende Vorstellungen, die auch von den nachtheiligen Folgen hergenommen waren, welche sein Trotz ihm selbst zuziehen könnte; denn — sagte er unter anderen — Quomodo potes in regno ejas habere Pontificium, si vocatus ad eum venire refragaris. G. Arnoldi Halberstad. Epist. ad Henric. Wirzburg. in Baluzii Miscell. L. IV. p. 436.

Königs gewählt und behauptet werden konnte. Jeder neue Bischoff mußte ja nun von dem Könige durch die Investitur erst mit den Gütern seiner Kirche, und mit der Jurisdiktion, welche dazu gehörte, belehnt werden, ehe er das Amt antreten konnte. Wenn also auch der Fall vorkommen mochte, daß zuweilen ein Bischoff, der dem König nicht anständig war, von einer mächtigen Parthie aus dem Volk oder aus dem Klerus seiner Kirche gewählt wurde, so stand es jetzt immer noch in seiner Macht, die Wahl auf eine ordnungsmäßige Art unkräftig zu machen, denn er durfte nur dem Candidaten, der ihm präsentirt wurde, die Investitur verweigern, so mußte ohne weiteres ein neuer gewählt werden. Die Bischöffe wurden somit dadurch noch in einer neuen Beziehung Creaturen der Könige, und nun wird man es gewiß begreiflich finden, daß und wie ihnen bey der Gegenwürkung dieses einzigen Umstands alle ihre sonstigen Bemühungen, sich selbst und die Kirche von der weltlichen Staatsgewalt unabhängig zu machen, nie ganz gelingen konnten.

Kap. V.

Bemühungen der Bischöffe, sich in andern Beziehungen mehr Einfluß im Staat zu verschaffen.

Was sie aus ihrem bischöflichen Charakter ableiten.

§. I.

Desto mehr könnte man aber jetzt überrascht werden, wenn man sie doch in diesem Zeitraum noch so viel andere Versuche machen sieht, der Kirche, dieß heißt, sich selbst unter dem Namen der Kirche sogar eine wahre Obergewalt über den Staat, oder doch wenigstens mehr Gewalt in Beziehung auf den Staat zu verschaffen, als ihr bisher eingeräumt worden war. Es ließ sich ja so sehr gewiß voraussehen, daß auch diese Versuche durch die Gegenwirkung jenes Umstands vereitelt werden müßten, daher mag man sich wohl wundern, daß und wie sie nur darauf kommen konnten.

Doch

Doch bey einer näheren Hinsicht wird man bald gewahr, daß einige dieser weiteren Versuche wirklich von einer Art waren, welche es allerdings möglich machte, daß sie auch bey der Gegenwirkung jenes Umstands bis zu einem gewissen Grade gelingen konnten, und dadurch wird es nur desto mehr der Mühe werth, auch besonders dabey zu verweilen.

§. 2.

Sogleich bey dem Eintritt in diese Periode stoßt man nehmlich auf die neue Erscheinung, daß die Bischöffe selbst anfiengen, eine gedoppelte Person, welche sie vorstellten, zu unterscheiden, und die Verhältnisse der einen und der andern sorgfältig zu trennen. Als Inhaber und Verwalter der Güter, welche der Staat der Kirche verliehen habe, wollten sie sich unweigerlich auch als seine Lehensmänner und Vasallen betrachten lassen; aber dafür, meynten sie, müsse man auch zugeben, daß sie in ihrem Charakter als die von Christo selbst verordneten Vorsteher und Repräsentanten der Kirche etwas ganz anderes vorstellten, und auch mit dem Staat in ganz anderen Bez-

ziehungen ständen. Sie drangen also jetzt darauf, daß man in jedem Bischoff den geistlichen und den weltlichen Herrn unterscheiden müsse; jedoch sie ließen es auch nicht lange zweifelhaft, wohin die feine Distinktion führen sollte.

S. 3.

Aus einer schon angeführten Aeußerung des Erzbischoffs Hincmar von Rheims ersieht man deutlich, daß sich die Idee davon noch vor dem Ende des neunten Jahrhunderts in ihren Köpfen entwickelt hatte. Indem er dem Pabst bey der erwähnten Gelegenheit schrieb, daß ihm sein König das Fortsingen in seiner Kirche freylich nicht vermehren, aber dafür alle ihre Güter einziehen könne, so setzte er eben damit voraus, daß die königliche Gewalt nicht den Bischoff, sondern nur den Lehensmann in seiner Person antasten könne. Der König — wollte er damit behaupten — habe kein Recht, den Bischoff aus seiner Kirche zu verjagen, sondern könne höchstens seinen Vasallen darinn verhungern lassen; und wenn er schon dabey gestand, daß dieß auch für den

Bi.

Bischoff bedenklich genug werden könnte, so lag doch immer darinn, daß es ein Verhältniß gebe, in welchem ein Bischoff für die weltliche Gewalt des Staats unantastbar sey.

§. 4.

Doch schon zwanzig Jahre früher hatte Hincmar die Distinktion in einem Schreiben an den König Ludwig von Deutschland vom J. 858., daß er im Nahmen aller Bischöffe seiner Provinz verfaßte ¹⁾, noch weit bestimmter ausgeführt. Er erklärte darinn dem König völlig unumwunden, daß er sie in ihrer Qualität als Bischöffe nicht als seine Vasallen betrachten dürfe ²⁾, weil sich ihr Lebens-Verhältniß

1) S. Epistola Episcoporum e Synodo apud Carisiacum missa ad Ludovicum regem Germaniae bey Labbé T. VIII. p. 654-668.

2) "Nos Episcopi Deo consecrati non sumus ejusmodi homines seculares, ut in vasallatico debeamus nos cuilibet commendare, seu ad defensionem et adjutorium in ecclesiastica gubernatione nos et ecclesias nostras committere." p. 666.

hältniß durchaus nicht auf dasjenige erstreckte, was zu der Regierung ihrer Kirchen gehöre, die ihnen Christus anvertraut habe. Sie würden — schrieb er ihm — sich selbst ihres Charakters und ihrer priesterlichen Würde unwürdig machen, wenn sie in ihrem kirchlichen Verhältniß der weltlichen Macht eine Autorität über sich einräumen, oder zugeben wollten, daß auch ihre Kirchen ein Eigenthum des Königs seyen, das er nach seinem Gutdünken verleihen und zurücknehmen könne ³⁾. Dieß hieß deutlich gesagt, daß ihnen als Repräsentanten der Kirche eine von dem Staat völlig unabhängige Gewalt zustehet; aber über die Natur dieser Gewalt ließen sie sich bey einer andern Gelegenheit auf eine Art heraus, die nur allzuunverkennbar verrieth, daß ihr Streben und ihre Wünsche noch höher giengen.

§. 5.

3) "Ecclesiae siquidem nobis a Deo commissae non talia sunt beneficia, et hujusmodi regis proprietas, ut pro lubitu suo inconsulte illas possit dare vel tollere." eb. das.

S. 5.

Auf einer Synode zu Skt. Macra ⁴⁾, die im J. 881. unter der Regierung Ludwigs des Stammers gehalten wurde, hielten es die französischen Bischöffe für dienlich, zur Einleitung in ihre Verhandlungen den Grundsatz recht feyerlich aufzustellen, daß Gott selbst die Regierung der Welt zwischen den Priestern und den Königen getheilt, und deswegen diesen und jenen ihren eigenen Wirkungs-Kreis angewiesen habe, der nach seiner Anordnung immer unterschieden bleiben sollte. Kein König — schlossen sie daraus — dürfe sich also die priesterliche und kein Priester die königliche Gewalt anmaßen, sondern die Könige müßten den Priestern das geistliche und ewige, so wie die Priester den Königen das zeitliche und irdische ausschließend überlassen, weil jene nur zu der Besorgung von diesem und sie nur zu der Sorge für jenes von Gott berufen seyen. Dabey aber — setzten sie hinzu — lege sich doch auch aus mehreren Zeichen zu Tag, un-
wie

4) Jetzt Times im Erzstift Rheims. S. Labbé
T. IX. p. 337. Longueval Hist. de l'Eglise
Gallic. T. VI. p. 335.

wie viel die Würde des Priesterthums höher als die königliche und das Amt der Priester wichtiger als das Amt der Könige sey. Könige könnten ja nur durch Priester-Hände gesalbt werden, da umgekehrt kein König einen Bischoff consecriren könne; den Bischöffen seyen aber noch überdieß auch die Könige auf die Seele gebunden, denn es sey ihnen von Gott erklärt, daß auch die Seele von diesen von ihrer Hand gefordert werden würde ⁵⁾.

§. 6.

Dies war deutlich genug gesprochen; denn man versteckte ja nicht einmahl die Folgen, die man daraus gezogen haben wollte. Es lag wörtlich darinn, daß doch das Verhältniß der geistlichen Macht, welche Gott den Bischöffen, und der weltlichen, welche er den Königen

5) "Et tanto est dignitas Pontificum major quam regum, quia reges in calmen regiam sacrantur a Pontificibus, Pontifices autem a regibus consecrari non possunt, et tanto gravius est pondus Sacerdotum, quam regum, quando etiam pro ipsis regibus in divino reddituri sunt examine rationem." p. 328.

nigen anvertraut habe, nicht ganz gleich sey, daß den Königen in keinem Fall eine Gewalt über die Bischöffe in ihrem priesterlichen Charakter, wohl aber den Bischöffen in manchen Fällen eine Gewalt über die Könige zukommen könne, daß die Könige den Bischöffen bey der Ausübung ihrer geistlichen Gewalt nie etwas vorschreiben, aber die Bischöffe den Königen manche gute Lehre über die gehörige Ausrichtung ihres Amtes ertheilen könnten, und daß also doch nach Gottes Anordnung eher eine Subordination der letzten unter die ersten, als der ersten unter die letzten statt finden sollte. Aber dieß stellte man jetzt nicht nur als neue Rechts-Theorie auf, sondern es kam bald dazu, daß man auch darnach handelte.

§. 7.

Aus dem Umstand, aus welchem sie hier den Vorzug der priesterlichen Würde vor der königlichen deducirten, aus dem Umstande, daß Könige durch Priester-Hände geweiht werden müßten, hatten sie ja auch schon die Annahme abgeleitet, daß sie Könige machen könnten. Freylich brauchten sie immer recht gern
den

den Ausdruck, daß jeder König von Gott gemacht werde, oder daß es Gott sey, von welchem jeder König seine Gewalt habe; aber offenbar — meynten sie — sey es doch, daß sich Gott der Priester als seiner Werkzeuge bediene, um ihnen diese Gewalt mitzutheilen, weil sie ja nach seiner Anordnung durch die Priester gesalbt werden müßten. Nach ihrer Vorstellung sollte also die Salbung und Krönung nicht bloß die Einweihungs-Ceremonie zu der Königs-Würde, sondern der Actus seyn, durch welchen die königliche Gewalt selbst einem Regenten erst von Gott übertragen würde, und da man es als ausgemacht voraussetzte, daß dieser Actus nur durch Bischöffe verrichtet werden könne, so folgte allerdings ganz richtig daraus, daß doch ohne ihren Dienst und ihre Vermittelung kein König zu seiner Würde gelangen könne.

§. 8.

Diese Sprache hatten sie aber schon im J. 869. bey der Krönung Carls des Kahlen zum König von Lothringen ganz unverdeckt geführt

führt 6). Durch diese Grundsätze hielten sich wieder im J. 879. die Bischöffe des arelatensischen Reichs vollkommen berechtigt, den Grafen Woso zu ihrem König zu wählen 7). Nach diesen Grundsätzen glaubte man auch noch am Ende des zehnten Jahrhunderts den gerechten Ansprüchen, welche Carl von Lothringen auf die französische Krone machte, nichts stärkeres entgegenzusetzen zu können, als daß Gott durch das Urtheil der Bischöffe in der Person Hugo Capets einen besseren erwählt habe 8). Wie allgemein aber damahls die Ansicht schon geworden war, nach welcher die Salbung eines Königs als wirklicher Ordinations-Act betrachtet wurde, dieß wird daraus am sichtbarsten, weil Hugo Capet selbst in einer Urkunde, die man von ihm aus der kurzen Zwischenzeit zwischen seiner Wahl und seiner Salbung hat, noch nicht den Titel eines wirklichen, sondern nur
des

6) S. Conc. Metense *Labbé* T. VIII. p. 1534.
Baluz. Capitular. T. II. p. 215.

7) S. Concil. Mantalense bey *Labbé* T. IX. p. 351.

8) "Regnum accipere non potuit Carolus, quia Deus suo judicio meliorem elegit." S. *Rec. des Hist. de France.* T. VIII. p. 307.

des künftigen Königs sich beylegte 9). Sie hatte sich jedoch nicht nur in Frankreich allein, sondern sie hatte sich um diese Zeit auch schon in England so befestigt, denn hier hatten ja auch im J. 975. der heilige Dunstan und seine Mitbischöffe einen König für sich allein gemacht.

§. 9.

Wey diesem Vorfall in England deckt es sich aber auch am deutlichsten auf, wie viel in dieser Anmaßung der Bischöffe lag. Die Mehrheit der englischen Großen wollte einen andern Prinzen aus dem königlichen Hause auf den Thron erhoben haben, denn sie behaupteten, daß sie nach der Verfassung zu wählen berechtigt, mithin nicht verbunden seyen, ihre Krone jedesmahl dem ältesten oder dem erstgebohrnen von den hinterlassenen Söhnen ihrer Könige aufzusetzen. Dieß bestritten auch die Bischöffe nicht, und deswegen bestanden sie auch gar nicht darauf, daß dem älteren Prinzen Eduard, den sie begünstigten, die Krone nach

9) S. Diploma Hugonis Capeti bey *Mabillon* de re diplomat. p. 575.

nach dem Recht der Erstgeburt gehöre, sondern sie ernannten ihn durch eine förmliche, von ihnen allein angestellte Wahl zum König, und prätendirten dann, daß er um ihrer Wahl willen von der Nation erkannt werden müsse ¹⁰⁾. Es war also nicht bloß das Recht der ersten Stimme, welches sie als die geistlichen Baronen und Reichsstände bey der Königs-Wahl ansprachen, sondern sie verlangten, daß man ihnen ein besonderes Wahl-Recht zugestehen müsse, das wohl in einzelnen Fällen mit dem Wahl-Recht der Reichsstände konkurriren, aber es auch in andern Fällen suspendiren und aufheben könne. Daß sie dieß aber bloß in ihrer Qualität als Bischöffe verlangten, und bloß in dieser verlangen konnten, dieß machte wohl die Anmaßung nicht weniger bedenklich.

§. 10.

Dafür kam es auch in England am häufigsten dazu, daß die Bischöffe das behauptete Uebergewicht der ihnen von Gott verliehenen geistlichen Macht über die weltliche noch auf
eine

10) S. *Matthaeus Westmonaster. ad ann. 975.*

eine andere Art gebrauchten. Sie glaubten nicht nur, wie die französischen Bischöffe auf der Synode zu Sct. Macra, daß es zu ihrem Beruf gehöre, auch den Königen gute Lehren zu geben, und sie im Gesetz zu unterrichten. Sie erlaubten sich auch nicht nur, wie es wohl die französischen Bischöffe ebenfalls zuweilen thaten, ihnen eine Ermahnung an das Herz zu legen oder eine Straf-Predigt zu halten, wenn sie allzunotorisch gegen das Gesetz handelten; sondern sie hielten sich befugt, in solchen Fällen ihr kirchliches Straf-Amte, eben so wie gegen jeden andern Sünder, und auf eine gleiche Art gegen sie zu gebrauchen. So riß der heilige Dunstan mit seinen eigenen geweihten Händen den jungen König Edwin an seinem Krönungstage aus den Armen seiner Concubine, und trug ihn, da er ihm nicht gutwillig folgen wollte, auf den seinigen in die Versammlung, die er um ihretwillen verlassen hatte ¹¹⁾: mehr als viermahl aber kam im
 zehne

11) Diese Geschichte, die Osbert im Leben des heil. Dunstans bey Surius erzählt, hat auch Matthäus von Westminster in seinen Floribus Historiar. ad ann. 955.

zehnten Jahrhundert der Fall vor, daß die englischen Bischöffe recht förmlich den Bann über ihre Könige aussprachen.

§. II.

Wenn aber auch die französischen und die deutschen Bischöffe in diesem Zeitraum niemahls so weit zu gehen wagten, so findet man dagegen, daß diese schon frühzeitig einen sehr merkwürdigen Versuch machten, die höhere Würde, welche sie der geistlichen Person, die sie vorstellten, beygelegt haben wollten, auch zum Vortheil ihrer weltlichen Verhältnisse zu benutzen. Bey der nehmlichen Gelegenheit, bey welcher sie zuerst ganz offen davon sprachen, daß man den gedoppelten Charakter des geistlichen und des weltlichen Herrn wohl in ihnen unterscheiden müsse, in ihrem Schreiben an den König Ludwig von Deutschland vom J. 858. ließen sie es schon sehr deutlich merken, daß man doch um des geistlichen Herrn willen auch den weltlichen mehr respektiren sollte. Besonders führten sie einen Fall an, wobey man diesen Respekt am schicklichsten anbringen könnte, auf den sie gewiß nicht

bloß zufällig gerathen waren. Die Könige, meynten sie, sollten wenigstens keinem Bischoff den förmlichen Lehens-Eid abnehmen, den ihnen andere Vasallen schwören mußten, denn es sey doch immer etwas unschickliches und anstößiges dabey, wenn geweihte Hände, die noch alle Tage in der Messe den geheiligten Leib Christi berührten, bey der Ablegung eines solchen Eides in Layen-Hände gelegt werden sollten ¹²⁾. Sie wollten also zwar nicht aus den Lehens-Verhältnissen mit dem Staat heraustreten, sondern sie wünschten nur, daß man sie aus Rücksicht auf ihre höhere geistliche

Würde

- 12) "Non sumus ejusmodi homines — ut jurationis sacramentum quod nos ecclesiastica, apostolica et canonica auctoritas vetat, debeamus cuipiam quodammodo facere. Manus enim, chrismate sacro peruncta, quae de pane et vino per orationem et crucis signum conficit corpus et sanguinem Christi in Sacramento, abominabile est, quicquid ante ordinationem fecerit, ut post ordinationem Episcopatus seculare ullo modo tangat sacramentum. Et lingua Episcopi, quae facta est per Dei gratiam clavis coeli, nefarium est, ut sicut secularis quilibet super sacra juret in nomine Domini."

Würde von den gewöhnlichen Formalitäten bey dem Eintritt darein dispensiren möchte; wer kann aber glauben, daß sie nicht berechnet haben sollten, wohin dieß unvermeidlich mit der Zeit hätte führen müssen?

§. 12.

Damit gelang es ihnen jedoch nicht, denn die Könige mochten es ebenfalls berechnet haben, und fanden es daher nicht rätlich, den Wink, der ihnen damit gegeben wurde, zu verstehen. Der Erzbischoff Hincmar von Rheims, von welchem er zunächst herrührte, sah sich sogar in seinem Alter gezwungen¹³⁾ den anstößigen Eid zum zweytenmahl abzulegen, weil es sein König, dem seine Treue verdächtig geworden war, mit einem Ernst verlangte, der ihm bey einer beharrlichen Weigerung sehr nachtheilige Folgen drohte. Doch wenn ihnen auch die Speculation fehlschlüg,

welche

13) S. Juramentum, quod Hincmarus Archiep. edere iussus est apud Pontignonem ann. 876. bey Labbe T. IX. p. 293. aber auch Hincmars Klagen darüber Opp. T. II. p. 835.

welche sie darauf gebaut hatten, so glückte es ihnen doch sonst, auch dem weltlichen Herrn, der sich in ihrer Person mit dem geistlichen vereinigte, in manchen Beziehungen mehr Bedeutung und mehr Einfluß zu verschaffen, als er vorher gehabt hatte.

S. 13.

In allen Staaten blieb es nicht nur dabey, daß die Bischöffe als die geistlichen Baronen den ersten Stand der Nation ausmachten, und daher auch an der Spitze ihrer Repräsentanten standen, sondern überall bestärkte man sich immer mehr in der Vorstellung, daß man es selbst um Gottes willen und aus Ehrfurcht für diesen dabey lassen müsse. Dieß zog zunächst die Folge nach sich, daß auch ihre Macht und ihr Ansehen im Staat bis zu einem gewissen Grade von selbst steigen und gewissermaßen ohne ihr Zuthun steigen mußte, so wie sich die Macht und das Ansehen der weltlichen Barone vergrößerte. So wie die Herzoge und die Grafen mächtiger und bedeutender wurden, so mußten es auch die Bischöffe schon dadurch werden, weil man allge-

mein

mein gewohnt war, sie den Herzogen und Grafen noch vorzusetzen. Es konnte ihnen daher auch nicht schwer werden, sich mehrmals ihren Vorrang, wenigstens vor den Grafen, gesetzmäßig bestätigen zu lassen. So wurde noch unter den letzten Carolingischen Regenten auf mehreren Konventen bestimmt ¹⁴⁾, daß kein Graf in einer Provinz sein placitum oder seine Gerichts = Sitzung an dem nehmlichen Tag, auf welchen der Bischoff das seinige ange setzt habe, eröffnen, oder daß in jedem Collision = Fall das bischöfliche vorgehen sollte. Noch öfter aber wurden die Grafen angewiesen, den Bischöffen auf ihre erste Requisition alle die Dienste unweigerlich zu leisten, welche sie von ihnen verlangen würden ¹⁵⁾.

§. 14.

14) S. Concil. Triburiens. ann. 895. can. 9.

15) S. Concil. Ticinens. a. 876. c. 12. "Ipsi Comites Episcopos ut sanctos Patres honorent et venerentur, et ad ministerium illorum peragendum ubicunque potuerint eos adjuvare, decertent."

§. 14.

Im Verlauf des zehnten und eilften Jahrhunderts schien es sich zwar in diesem Punkt zu einer Aenderung anzulassen. Die großen weltlichen Staats-Lehen, die Herzogthümer und Grafschaften wurden jetzt erbliche Familien-Güter, ohne die Lehens-Eigenschaft ganz zu verlieren, dadurch aber bekamen ihre Inhaber unmerklich einen Zuwachs von wirklicher Macht, welcher die Macht der Bischöffe, von der ein so großer Theil bloß in der Meynung beruhte, unmöglich in die Länge das Gleichgewicht halten konnte. Es war daher nothwendig, daß ihr von irgend einer Seite nachgeholfen werden mußte; jedoch die Mittel, von denen man dabey Gebrauch machte, ließen sich nicht überall anbringen, und wirkten nicht überall gleich.

§. 15.

So hofften sie zuerst gegen die mächtiger gewordenen Grafen sich auf einem gleicheren Fuße erhalten zu können, wenn sie sich von den Königen mit einem neuen Charakter einen Theil ihres Ansehens übertragen ließen; daher trugen

trugen sie im J. 876. bey dem neuen Kayser Carl dem Kahlen auf der großen Versammlung zu Pavia darauf an ¹⁶⁾, daß jeder Bischoff in seiner Diöcese die Vollmacht und die Rechte eines beständigen königlichen Missus haben sollte. Dieß konnte aber nur auf so lange helfen, als sich die Könige selbst gegen die großen Vasallen in der alten Stellung erhielten, denn sobald diese letzten auch über die Könige hinauszuwachsen anfingen, so konnte der Charakter ihrer Commissarien den Bischöffen kein besonderes Ansehen und selbst keinen Schutz mehr gewähren. Sie mußten also von andern Hülfsmitteln Gebrauch machen, die ihnen die Umstände anboten; diese aber waren sich und blieben sich nicht überall gleich, daher kam an verschiedenen Orten ein sehr verschiedener Erfolg heraus.

§. 16.

Unter den schwachen Regierungen der letzten Carolinger in Frankreich und während der
Ver-

16) Conc. Ticin. can. 12. "Ipsi Episcopi singuli in suo Episcopio missatici nostri potestate et auctoritate fungantur."

Verwirrung, die dem Aufkommen der neuen Capetingischen Dynastie vorangieng, schienen auch die Bischöffe von dem Beyspiel des allgemeinen Zugreifens, das um diese Zeit stattfand, dahin gerissen, hin und wieder versuchen zu wollen, ob sie nicht eine glückliche gesetzlose Gewalt eben so weit als die weltlichen Großen führen könnte? Es kam daher jetzt nicht nur zuweilen dazu, daß sich ein Bischoff aus drey bis vier benachbarten Bisthümern, die er gewaltsam an sich riß, ein größeres Gebiet zusammenschlug ¹⁷⁾, das ihn dem mächtigsten Grafen in der Provinz gleich stellte, sondern man machte auch schon Anstalten, diese Bis-

17) Am stärksten trieb wohl diese Operation der Erzbischoff Manasse von Arles, denn zwischen den Jahren 930-940. ließ er sich zu seinem Erzbisthum noch die Bisthümer Mantua, Verona, Trident und endlich noch das Erzbisthum Mayland dazu geben. Aber Manasse war ein Nefte des Königs Hugo von Provence, der damals auch König von Italien war. Doch führt Mezeray aus diesem Jahrhundert auch einen Bischoff an, der die sieben Bisthümer zusammen besaß, in welche die Grafschaft Gascogne vertheilt war. S. Abregé de l'Hist. de France. T. II. p. 585.

Bisthümer als Erbschafts = Stücke in der Familie zu erhalten, die sich einmahl in den Besitz davon zu bringen gewußt hatte. Dazu kam es desto leichter und schneller, weil die großen Familien der Grafen und Herzoge bereits angefangen hatten, die Bisthümer als Versorgungs = Plätze für ihre jüngeren Söhne zu betrachten, und daher oft selbst von den schändlichsten *) Mitteln Gebrauch machten, um sie hineinzubringen: allein es glückte den neuen Erzbischoffen nicht, sich zu behaupten.

S. 17.

Sobald unter der neuen Dynastie das königliche Ansehen sich wieder etwas gehoben hatte, so stieg man zuerst an, die Bischöffe wieder in ihr ehemahliges Verhältniß hineinzuleiten, und das Uebermaaß der Unordnung selbst, zu welcher es mit ihnen gekommen war, erleichterte das Unternehmen, das noch durch mehrere andere Umstände begünstigt wurde. Sie wurden mit einem Wort bald genöthigt, sich wieder an die Könige anzuschließen, und
da

*) Wie der Graf Heribert, der im J. 925. seinen fünfjährigen Sohn zum Erzbischoff von Rheims machen ließ.

da diese mit den weltlichen Großen nicht so leicht fertig werden konnten, die darüber auch auf das neue über die Bischöffe hinauszuwachsen, so sahen sie sich jetzt selbst gezwungen, den Schutz und den Beystand der Könige gegen die Beeinträchtigungen der Herzoge und Grafen dadurch zu erkaufen, daß sie sich noch demüthiger als vorher an sie anschniegten. Manchen einzelnen Bischoff kostete es noch ein größeres Opfer. Die mächtigen Herzoge und Grafen, welche jetzt die Bisthümer selbst nicht mehr so leicht an sich reißen konnten, legten es nun darauf an, sie aus dem Besiz der Herren-Rechte zu verdrängen, welche sie bisher in ihren Diocesen und besonders in ihren Residenz-Städten behauptet hatten. Die Bischöffe aber, die meistens zu schwach waren, sie gegen ihre Angriffe zu retten, mußten sich glücklich schätzen, wenn sie nur verhindern konnten, daß die Rechte nicht in die Hände ihrer Unterdrücker fielen, und konnten es gewöhnlich nur dadurch verhindern, indem sie solche freywillig den Königen übergaben. Sobald dieß von einigen geschehen war, so ließ man keine Gelegenheit unbenutzt, und sparte auch keine Künste, um allmählig

mählig mehreren dazu Lust zu machen, und so kam es, daß im Verlauf der nächsten Periode den meisten französischen Bischöffen von den größeren Regalien, welche sie noch in diese hineingebracht hatten, nur wenig mehr übrig blieb.

S. 18.

Auders kam es hingegen in Deutschland, weil hier die Politik der neuen Könige fortbauend ihr Interesse dabei fand, den Bischöffen zu einer größeren weltlichen Macht und zu einem bedeutenderen Einfluß auf den Staat zu verhelfen. Zwar machten hier im zehnten Jahrhundert die großen Geschlechter auch schon frühzeitig die Entdeckung, daß es eine treffliche Sache um ein Bisthum sey, das in die Familie gebracht, und in der Familie erhalten werden könne. Man legte es daher auch hier oft genug darauf an, daß der bischöfliche Thron aus einem solchen Hause Anstalten treffen mußte, einem Vetter oder Neffen die Nachfolge zu versichern; denn selbst der heilige Ulrich von Augsburg ließ sich ja dazu verführen ¹⁸⁾:
aber

18) Im J. 970. bewürkte er bey dem Kaiser Otto

aber dabey schien der Deutsche Adel sein Interesse besser als der französische zu verstehen. Wenn es einer Familie gelungen war, einem ihrer Söhne zu einem Bisthum in der Provinz zu verhelfen, in der sie ihre meisten Besitzungen hatte, so glaubte sie ihm auch um ihrer selbst willen zu einem größeren Ansehen und zu einer größeren Macht verhelfen zu müssen. Anstatt also die Güter des Bisthums an sich zu reißen, legte sie wohl eher von den andern zu, und wenn der Bischoff mit einem benachbarten Grafen oder Herzog in eine Fehde verwickelt wurde, so hielt man es für Familiensache,

Otto I., daß er seinem Neffen Adalbero zu seinem Nachfolger ernannte, worauf er sich in ein Kloster begab, und dem Neffen ohne weiteres das Bisthum überließ. Aber die Synode zu Ingelheim fand doch im J. 972. den Vorgang gar zu unkanonisch, und machte dem heiligen Mann über das Bedenkliche des von ihm gegebenen Beispiels so bange, daß er das Bisthum wieder übernahm, und hernach in dem Tod seines Neffen, der vor ihm starb, eine wohlthätige Strafe sah. S. Gebhardt in Vita S. Udalrici bey Calles T. IV. p. 505. 516.

Sache, ihn zu unterstützen, und alles, was seinen Geschlechts-Nahmen trug, eilte zu seiner Vertheidigung herbey ¹⁹⁾. So konnten mehrere deutsche Bischöffe dieses Zeitalters zum Theil lange Kriege mit mächtigen Feinden aushalten, und am Ende mit eben so viel Ehre als Vortheil sich herauschlagen; aber meistens konnten sie auch dabey noch auf eine andere Unterstützung rechnen, die von größerem Nachdruck war.

§. 19.

So oft in diesem Zeitraum ein deutscher König aus einem neuen Hause gewählt wurde, welches mehrmahls der Fall war, so hatte er immer noch einen längeren oder kürzeren Kampf zu bestehen, ehe er sein Ansehen und seine Herrschaft für befestigt halten konnte.

Der

19) Dieß war es, was die häßliche Fehde zwischen dem Bischoff Rudolph von Würzburg und den Söhnen des Herzogs Heinrich von Franken so sehr verlängerte, die zu Ende des neunten Jahrhunderts das ganze orientalische Francien beynahe zur Wüste machte. S. *Regino ad ann. 897.*

Der neue Königs-Stamm gehörte zwar meistens unter die mächtigsten im Reich; aber es gab doch noch andere eben so mächtige, von denen sich meistens der eine oder der andere durch Eifersucht über den ihm ertheilten Vorzug gereizt, gegen ihn erhob; daher wurde es für jeden Regenten durchaus nothwendig, eine überwiegende Parthie unter den übrigen Großen für sich zu gewinnen, die sich nicht nur aus Vasallen-Vpflicht, sondern aus freywillig-dankbarer oder eigennütziger Anhänglichkeit an ihn anschloß. Dabey mußte jeder zuern an die Bischöffe denken. Durch ihr geistliches Ansehen konnten sie noch jeden Thron sehr wirksam unterstützen, und an ihrer Geneigtheit dazu ließ sich am wenigsten zweifeln, da sie von dem Throne die kräftigste Unterstützung ihres weltlichen Ansehens erwarten konnten. Die neuen Könige Deutschlands machten es sich also zur Staats-Maxime, an der Vergrößerung der Bischöffe zu arbeiten, um sie mit den großen weltlichen Vasallen schneller auf eine Linie zu setzen, und dann gegen diese besser gebrauchen zu können. Sie bewiesen sich fast immer bereit, sie gegen die Bedrängungen der

der

der Herzoge und Grafen in Schutz zu nehmen. Sie legten ihnen selbst die Rechte der Grafen in ihren Diocesen bey ²⁰). Sie verliehen einem nach dem andern immer mehrere von den Regalien der Landeshoheit, welche ehemahls nur die Herzoge gehabt hatten. Sie gaben selbst einigen ganze Herzogthümer ²¹); aber sie besetzten jetzt selbst auch manche Bisthümer mit ihren Söhnen ²²) und Verwandten, und bekaa

20) Die Diplome, wodurch die Erzbischöffe von Trier die Jura Comitatus schon im J. 898. und 902. erhielten s. bey Gouthem in Hist. Trevir. T. I. p 236. 253. Die späteren, wodurch sie im J. 1016. und 1046. auch von den Herzogen für ganz unabhängig erklärt wurden, s. eb. das. p. 351. 380.

21) Wie der Erzbischoff Bruno von Cöln das Herzogthum Lothringen von Otto dem Großen erhielt: aber Bruno war auch der Bruder von Otto.

22) So machte Otto nicht nur seinen Bruder zum Erzbischoff von Cöln, sondern auch seinen Sohn Wilhelm zum Erzbischoff von Maynz. Selbst der heilige Heinrich II. gab aber auch seinem Bruder Arnulf das Erzbisthum Ravenna.

bekamen nun einen Grund weiter, für die Erhaltung ihrer Macht und ihres Ansehens zu sorgen.

§. 20.

Dieser Umstand war es, der aus den deutschen Bischöffen etwas so ganz anderes machte, als die Bischöffe der übrigen Staaten wurden, indem er sie auch zu einer Stufe von weltlicher Macht erhob, zu der sie in keinem andern Reich gelangen konnten. Aber dabey läßt sich auch ein anderer Umstand nicht übersehen, der es wieder sehr zweifelhaft macht, ob sie im Ganzen dabey gewannen? Sobald sie nemlich so mächtige weltliche Herrn geworden waren, so mußte es unvermeidlich bald dazu kommen, daß man in jedem Bischoff den weltlichen Herrn auch mehr als den geistlichen achtete. Sie selbst gaben mit unter Anlaß genug dazu, denn sie ließen es auch selbst nur allzu oft merken, daß sie auf die Rechte ihrer weltlichen Gewalt einen viel höheren Werth setzten, als auf die Rechte ihrer geistlichen. Sie wachten viel eifersüchtiger über der Behauptung von jenen, als von diesen. Sie wehrten

ten

ten sich viel leidenschaftlicher, wenn ein Eingriff in jene, als wenn einer in diese versucht wurde. Was konnte aber daraus entspringen, als daß sich der Einfluß, den sie sonst auch durch ihre geistliche Gewalt auf den Staat gehabt hatten, immer mehr in dem größeren verlor, den sie als weltliche Dynasten darauf erhalten hatten? daß man allmählig vergaß, wie viel einst der Bischoff schon als Bischoff in Staats- Sachen hatte mitsprechen dürfen? und daß sie sich hernach in der Folge, da eine Veränderung der politischen Staats-Verfassung den Dynasten wieder vom Bischoff trennte, auch schon um einen großen Theil ihrer geistlichen Macht gebracht sahen? Dieß erfuhren die italiänisch-lombardischen Bischöffe, die sich einige Zeit hindurch in einer gleichen Lage mit den deutschen erhalten hatten, am frühesten: und wenn sich auch die deutschen noch sechs Jahrhunderte, wenn sie sich auch noch bis in den Anfang des neunzehnten erhielten, machten sie dann nicht die Erfahrung desto vollständiger?

Kap. VI.

Wozu die Bischöffe ihr kirchliches Straf-Recht
und ihren Einfluß auf die bürgerliche
Rechts-Pflege benutzen?

§. I.

Auch in ihren Händen, wie in den Händen aller übrigen Bischöffe, befand sich indessen immer noch ein besonderes Mittel, das ihnen die Ausübung einer mehrfachen Gewalt möglich machte, durch welche sie in manche Verhältnisse des bürgerlichen Lebens und selbst auch in manche Verhältnisse des Staats eingreifen konnten. Zwar konnten sie nur in ihrem geistlichen Charakter Gebrauch davon machen, denn es bestand bloß in der Anwendung der kirchlichen Disciplin oder des kirchlichen Straf-Rechts bey allen Layen-Sünden, und in dem Antheil, den man ihnen in ihrer Qualität als Bischöffe auch an der bürgerlichen
Rechts-

Rechts-Pflege zugestand. Daß eine wie das andere hatten sie auch schon lange hergebracht, aber das eine und das andere war zugleich in diesem Zeitraum merklich bedeutender und wirkfamer geworden, als es vorher gewesen war.

§. 2.

Bei dem Gebrauch der kirchlichen Disciplin und bei der Ausübung ihrer geistlichen Criminal-Jurisdiction waren bisher die Bischöffe am häufigsten und am ärgerlichsten dadurch eingeschränkt worden, weil es ihnen an Mitteln fehlte, ihre geistlichen Strafen für gewisse Gattungen von Verbrechen furchtbar genug zu machen, und wieder an Mitteln fehlte, sie bei andern Gattungen nur anzubringen, oder diese zu ihrer Uebnahme zu zwingen. Kein Mensch machte ihnen das Recht frei, daß sie auch im Nahmen der Kirche jedes Verbrechen ihrer Mitglieder bestrafen, und eine Buße darauf setzen dürften, die theils als Besserungs-Mittel für den Verbrecher wirken, theils die der Kirche zu leistende Genugthuung für die Uebertretung ihrer Gesetze vorstellen sollte. Aber in hundert Fällen wirkte das

Mittel gar nicht, durch das sie allein einen Verbrecher zu der Uebernahme ihrer Bußen zwingen konnten, und nur allzuoft mußten sie seine Anwendung noch aus andern Gründen höchst bedenklich finden.

S. 3.

Genes einzige Zwangs-Mittel war bekanntlich der Bann, oder die Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft, welche sie über einen widerspenstigen Verbrecher erkennen konnten. So lange aber keine weitere nachtheilige Folge damit verbunden war, als die bloße Entfernung von allen Handlungen des gemeinschaftlichen öffentlichen Gottesdienstes und die Entziehung aller der Vortheile, welche die Kirche gewähren konnte, so ließ sich ja immer vorausdaruf zählen, daß sich tausende nichts darum bekümmern würden. Die Kirche hatte es sich deswegen in den neuen christlichen Staaten, sobald sie nur mit der Menschen-Art, mit welcher sie hie. zu thun bekam, etwas bekannter geworden wa., mit weiser Bedachtsamkeit zum Grundsatz gemacht, das Zwangs-Mittel ihres Bannes nur selten anzuwenden. Auch einige

einige der weiseren Päbste dieser Periode hielten es noch für nöthig, die Bischöffe mehrmahls daran zu erinnern ¹⁾: doch in der Stille hatte man auch schon von dem Anfang dieser Periode an daran gearbeitet, mehr schreckendes und eben dadurch mehr wirksames dabey anzubringen; daran arbeitete man sehr planmäßig diesen ganzen Zeitraum hindurch fort, und bald genug wurde es auch sichtbar, daß man nicht ohne Erfolg gearbeitet hatte.

S. 4.

So schien man es zuerst nur dahin bringen zu wollen, daß die weltliche Macht der Kirche zu der Vollziehung ihrer geistlichen Strafen jedesmahl den Beystand, den sie bedürfen würde, leisten sollte. Die Verordnung wurde daher mehrmahls wiederholt, und auch von den Königen auf das neue bestätigt ²⁾,
 durch

1) So warnte sie Nicolaus I.: "ut non temere ad excommunicationes procedant", mit dem hinzugesetzten weisen Grund, ne autoritas episcopalis vilescat. Conc. T. VIII. p. 562.

2) Schon im J. 847. auf einer Synode zu

durch welche die Obrigkeiten eines jeden Orts und namentlich auch die Grafen angewiesen wurden, jeden Verbrecher, der sich einer von der Kirche verbotenen Handlung schuldig gemacht hätte, im Nothfall mit Gewalt zu zwingen, daß er sich vor dem Bischoff stellen, und die ihm aufgelegte Buße übernehmen mußte. Ausdrücklich wurde ihnen dieß auch in Beziehung auf solche Verbrecher zur Pflicht gemacht, von denen sonst die bürgerliche Criminal = Justiz keine Notiz nahm, wie zum Beyspiel auf solche, die sich einer Verletzung der kirchlichen Keuschheits = und Ehe = Gesetze, die sich eines Ehebruchs schuldig gemacht, eine incestuöse Heyrath geschlossen, oder ihre Ehen eigenmächtig getrennt hatten. Dadurch aber erhielt die Kirche schon den Vortheil, daß sie sich und ihre Gesetze bey den Layen im Respekt erhalten konnte, ohne es so oft zum Bann kommen zu lassen; denn ihr Zweck war bereits erreicht, wenn sie nur dazu gebracht wurden, sich ihrer Zucht zu unterwerfen. Es trug we-
nig

Maynz c. 28. Im J. 860. auf dem Konvent zu Koblenz *Labbe* T. VIII. p. 699. und im J. 895. auf dem Concilio zu Tribur can. 8.

nig aus, ob dieß freywillig oder mit Zwang geschah; hingegen konnte sie meistens darauf zählen, daß ihre Buß = Zucht noch mehr als ihr Bann wirken würde, weil sie gewiß mancher rohe Sünder ungleich beschwerlicher fand, als er jetzt noch die Folgen ihres Bannes hätte finden mögen.

§. 5.

Damit war jedoch nicht so viel gewonnen, als man brauchte. Wenn auch — was doch gewiß nicht immer der Fall war — die weltlichen Obrigkeiten sich noch so bereitwillig zeigten, jedem Bischoff auf seine erste Requisition ihren Arm und ihre Hülfe zu leihen, so konnten sie ihnen gewöhnlich nur solche Verbrecher ausliefern, denen sie meistens auch ohne fremde Hülfe hätten beykommen können. Auch die Macht des Grafen und seiner Unterrichter erstreckte sich nur auf die unteren Volks = Klassen, oder war nur furchtbar für diese. Wer zum Ritter = und Herren = Stand gehörte, ja selbst schon die Vasallen, die Lehens = Leute und die Knechte eines nur etwas mächtigen Ritters wußten Mittel genug, sich ihr zu ent-

ziehen; waren sie ihr aber auch sonst erreichbar, so hüteten sich die Grafen gewiß, sie dem Bischoff allein zu Gefallen gegen einen solchen Verbrecher zu gebrauchen, wenn ihnen nicht noch aus andern Gründen mit einer Gelegenheit dazu gebient war. Höher hinauf kam dieß immer schlimmer: denn von wem konnten die Grafen selbst, und die Herzoge und die Könige gezwungen werden, sich der Zucht der Kirche zu unterwerfen, wenn sie nicht aus eigenem Antrieb, oder aus Furcht vor der Hölle und vor dem Teufel darunter sich schmiegen wollten ³⁾? Die Sünden von
die

- 3) So kostete es die deutschen Bischöffe einen langen, mehrere Jahre hindurch fruchtlos geführten Kampf, bis sie endlich im J. 1023. den Grafen Otto von Hammerstein dazu brachten, daß er seine incestuöse Heyrath wieder zerriß, und dann war es erst nicht ihr Bann, sondern der Kayser, der ihn dazu bewog. S. Calles T. V. p. 224. Als sie aber im folgenden Jahr dem neuen König Conrad II. seine Gemahlin Gisele aus dem nehmlichen Grund wegsprechen wollten, so erklärte ihnen dieser, wie wenigstens Rud. Glaber

vom 9. bis in das 11. Jahrhundert. 507

diesen, wenn sie auch noch so schreiend und notorisch waren, mußte sie also fortdauernd ignoriren, oder ihr letztes Zwangs-Mittel, den Bann, gegen sie gebrauchen; dabey aber machte sie fast jedesmahl nur eine neue Erfahrung, daß es fast gar keine Wirkung hatte.

§. 6.

Um sich nun auch hier eine seltenere Anwendung des Bannes möglich zu machen, erfand man eine Auskunft, die noch mehrere Vortheile gewährte. Man fieng jetzt an, die Exkommunikation von dem Bann zu unterscheiden oder abzufondern, indem man dem letztern außer den Wirkungen der ersten noch mehrere und andere zuschrieb, welche die bloße Exkommunikation nicht nach sich ziehen sollte. Unstreitig war dieß etwas neues, denn bisher hatte man sich unter Bann und Exkommunikation eine und eben dieselbe Strafe gedacht, weil die Wirkungen des Bannes bloß darinn bestanden, daß derjenige, den er traf, von aller Gemeinschaft mit der Kirche ausgeschlossen

L. IV. erzählt, sogleich höchst bestimmt, daß er sich niemahls dazu verstehen würde.

sen wurde. Daß man aber noch im neunten Jahrhundert darauf verfiel, beweisen mehrere Decrete von Päbsten und Synoden, die ihm noch zugehören, worinn gewisse Verbrecher ausdrücklich bedroht wurden, daß sie nicht nur excommunicirt, sondern auch mit dem Bann belegt werden sollten ⁴⁾. Aber es ergibt sich auch eben so deutlich daraus, worinn man jetzt den Unterschied setzte, als was man damit abzweckte. Durch die Exkommunikation sollten dem Verbrecher nur die Vortheile, die ihm die Kirche gewähren könnte, entzogen, durch den Bann aber der förmliche Fluch der Kirche auf ihn gelegt werden. Die erste sollte nur den Verlust eines Guts, der andere aber eine Reihe

4) Schon eine Synode zu Pavia vom J. 850. bestimmte Can. 12. höchst deutlich den Unterschied. Auch Hadrian II. drohte in einem Schreiben an die Großen von Lothringen allen denjenigen, welche die Entwürfe des Königs von Frankreich wegen der Lothringischen Krone begünstigen würden, daß sie nicht nur *a communione ecclesiae separandi*, sondern auch *aeterno anathematis vinculo alligandi* seyn würden. Conc. T. VIII. p. 917.

Reihe von wirklichen, zeitlichen und ewigen Uebeln nach sich ziehen, denn man setzte voraus, daß Gott die Flüche der Kirche eben so unfehlbar als ihre Gebete erhören und erfüllen müsse, und studierte jetzt nur darauf, die Fluch-Formulare, deren man sich bediente, immer gräßlicher und pathetischer zu machen ⁵⁾.

§. 8.

Die Veränderung, die man dabey anbrachte, bestand also im Grunde bloß darinn, daß man jetzt theilte, was ehmahls beyammen gewesen war ⁶⁾, denn sonst hatte man immer geglaubt, daß die Ausschließung aus der Gemeinschaft der Kirche den Fluch von selbst nach sich ziehe. Durch die Theilung bekam man aber jetzt eine Gradation der Strafe, die doch immer, so viel auch dabey auf der Einbildung beruh=

5) Einen der gräßlichsten dieser Flüche sprachen die Bischöffe der Rheimsischen Diöcese im J. 900. über die Mörder ihres Erzbischoffs Fulco aus. Conc. T. IX. p. 481.

6) Wenigstens fand jetzt die Exkommunikation ohne das Anathem statt; mit dem letzten aber war immer auch die erste verbunden.

beruhte, den Vortheil gewährte, daß man jetzt seltener genöthigt wurde, es zu dem letzten und äußersten Grade kommen zu lassen. Wenn nun ein trotziger und mächtiger Verbrecher auf keinem Wege dazu gebracht werden konnte, sich der Zucht der Kirche zu unterwerfen, so erklärte man ihn für excommunicirt, und verschaffte doch damit dem beleidigten Ansehen ihrer Gesetze schon einige Genugthuung. Fühlte er sich vielleicht selbst weiter nicht dadurch gestraft, so konnte es doch auf Andere Eindrücke machen ⁷⁾; wenn man es aber auch in Ansehung

- 7) Um deswillen bewogen und zwangen auch zuweilen die Könige ihre Bischöffe, daß sie den Bann über Staats-Verbrecher oder Rebellen aussprechen mußten, und brachten sie nicht selten dadurch in große Verlegenheit. So verlangte im J. 898. der König Zwentibold von dem Erzbischoff von Trier, daß er den Herzog Reginarins und den Grafen Ottocar mit dem Anathem belegen sollte, und wurde durch die Weigerung des Erzbischoffs so aufgebracht, daß er ihm selbst in der Wuth einen Schlag gab. *S. Regino und Annal. Metens. ad ann. 899.* Im J. 1030. aber sprachen würf-

lung seiner weislich dabey bewenden ließ, weil man vorausah, daß er sich um den Bann eben so wenig bekümmern würde, so konnte man jetzt dieser Mäßigung ein Ansehen von schonender Langmuth geben, denn nun hatte man doch noch etwas scheinbar härteres, wozu man gegen ihn schreiten konnte.

S. 8.

Dabey unterließ man jedoch nicht, noch andere Vorkehrungen gegen das Uebel zu treffen, durch welche es auf einem kürzeren Wege vollständiger gehoben werden konnte. In dieser Absicht suchten es die Bischöffe vorzüglich dahin zu bringen, daß aus ihrem Bann mehr nachtheilige Folgen für das bürgerliche Leben entspringen sollten, denn sie urtheilten sehr richtig, daß er dadurch allein für die Menschen, mit denen sie zu thun hatten, eine hinreichend = wirksame Furchtbarkeit erlangen könnte. Sie thaten daher alles mögliche, um den Glauben unter das Volk zu bringen, daß
jeder,

würklich die deutschen Bischöffe über den alemannischen Herzog Ernst II. auf Befehl des Kaisers Conrads II. das Anathem aus.

jeder, der in den Bann der Kirche verfalle, ja schon jeder aus ihrer Gemeinschaft ausgeschlossener eben dadurch auch zu jedem bürgerlichen Amt, ja selbst zum Kriegs-Dienst unfähig werde; im J. 850. aber machten sie es auf einer Synode zu Pavia schon förmlich zum Gesetz⁸⁾. Dieß hieß nicht viel weniger, als den Verlust der ganzen bürgerlichen Ehre an ihren Bann angeknüpft; wovon zugleich noch der Verlust anderer Vortheile abhieng, die zum Theil im gesellschaftlichen Leben einen eben so hohen wirklichen als konventionellen Werth hatten.

§. 9.

So verstand es sich z. B. von selbst, daß kein Exkommunicirter eine Rechts-Sache vor einem geistlichen Gericht führen, daß keiner nur ein gültiges Zeugniß in einem kirchlichen Gerichts-Hof ablegen, keiner ein Testament bey
der

8) *G. Labbé* T. VIII. p. 66. "Qui pro sceleribus suis reverendis aditibus exclusi sunt, nullo militiae secularis uti concilio, nullanque reipublicae debent administrare dignitatem, nec quorum libet causas judicare, cum sint divino addicti iudicio."

der Kirche niederlegen, oder die Rechtskräftigkeit des Testaments durch die gehörigen Formalitäten sicher stellen konnte. Schon die bloße Ausschließung von der kirchlichen Gemeinschaft entfernte ihn von allem, wobei die Kirche dazwischen kam; daher konnte er auch unter gewissen Umständen in keinem bürgerlichen Gerichtshof Recht erhalten, denn er durfte zu keinem Eid gelassen werden. Er konnte nicht heyrathen, denn kein Priester durfte ihm den Segen geben. Er konnte kein Gut der Kirche in Pacht oder als Lehen haben, und wenn ihm auch selbst nichts daran gelegen war, daß er nach seinem Tode nicht in geweihte Erde begraben wurde, so sah doch meistens seine ganze Familie eine Beschimpfung darin, welche sie gern um einen hohen Preis abgekauft hätte 9). Schon damit war aber gewiß nicht
übel

9) Man findet daher einige Beispiele, daß der Bann über einen Verbrecher auf die Verwendung seiner Familie noch nach seinem Tode aufgehoben wurde, aber man kann selbst aus ihrer Seltenheit schließen, daß es viel kostete, dieß zu erhalten. So erzählt Glor
Planck's Kirchengesch. B. III. Kap. douard

übel dafür gesorgt, daß der Bann der Kirche nicht

doard Histor. L. IV. c. 16. daß eine Synode zu Trofley im J. 921. einen Grafen Erlebold noch nach seinem Tode von dem Bann losgesprochen habe, unter dem er gestorben war. Freylich aber hieng nicht bloß das ehrliche und christliche Begräbniß, sondern auch die ewige Seeligkeit von dieser Losprechung ab, denn dieß wurde allgemein geglaubt, daß kein unter dem Bann Gestorbener in den Himmel kommen könne. Der gute Bischoff Gerhard von Toul, der im J. 994. starb, erfand daher eine eigene Auskunft, um das Harte dieses Umstands zu mildern. Einige Edelleute seiner Diöcese, die er wegen räuberischer Angriffe auf die Güter seiner Kirche mit dem Bann hätte belegen müssen, schienen sich weiter nichts darum zu bekümmern, und gaben ihm daher Ursache zu fürchten, daß sie wohl im Bann sterben könnten. Da er sie nun doch nicht ewig verdammt haben wollte, so absolvirte er sie jedesmahl des Nachts in geheim, um sie doch im Fall eines plötzlichen nächtlichen Todes dagegen zu sichern, und excommunicirte sie jeden Morgen auf das neue. S. *Vindricus* in Vita S. Gerhardi, Tullenf. Ep. c. 37. bey Zenschen ad 23. Apr.

nicht bloß für die Einbildung schreckend, sondern auch etwas fühlbar = schmerzhaftes werden konnte.

§. 10.

Doch auch hier trat der schlimme Umstand ein, daß sich in so manchen Fällen nur das wenigste davon wirklich anbringen ließ. Wenn ihr Bann einen Großen traf, wie wenig kostete es ihn, sich auch gegen die meisten jener Folgen davon zu sichern? Gegen einen schwächeren suchte er ohnehin niemahls Recht bey einem Gerichts = Hof, sondern nahm es sich selbst. Wenn er ja zu irgend etwas den Dienst eines Geistlichen zu bedürfen glaubte, so konnte es ihm nicht schwer werden, einen gefälligen Burg = Pfaffen zu erkaufen. Je mehr er aber von der Kirche Güter zu Lehen hatte, desto weniger durfte er befürchten, sie durch den Bann zu verlieren, denn desto leichter konnte er sich mit Gewalt in ihrem Besitz behaupten. Am wenigsten ließ es sich dahin bringen, daß jeder, den man aus der Kirche ausschloß, auch eben damit von jedem Amt in der bürgerlichen Gesellschaft ausgeschlossen werden wä-

re. Bey unbedeutenderen und kleineren Stellen mochte es zuweilen dazu kommen; aber bey den höheren Staats-Ämtern kam es nie dazu, denn man findet zwar Beyspiele in Menge von Herzogen und Grafen und Rittern, die zuweilen in großer Anzahl zusammen mit dem größtlichen Bann-Fluch belegt wurden, weil sie die Güter einer Kirche an sich gerissen, oder einen Geistlichen mißhandelt hatten; aber man findet kein Beyspiel, daß einer seine Würde, sein Amt oder auch nur seinen Dienst im Heerzug verlohren hätte.

§. II.

Fluch damit war also nicht ganz geholfen; denn der Kirche war am meisten daran gelegen, auch die höheren Stände der Gesellschaft unter ihrer Zucht zu erhalten, und gerade bey diesen konnte sie ihr geschärftes Zwangs-Mittel noch immer am wenigsten anbringen: allein vor dem Ablauf dieser Periode erfand sie noch eine Anstalt, die zu allernächst dafür berechnet war, dem Zwangs-Mittel ihres Bannes auch in der Anwendung auf mächtigere Verbrecher eine größere Kraft zu geben, und

würks

würklich ganz vortreflich dafür berechnet war. Dieß war die Anstalt der sogenannten Interdikte, wovon man zwar schon im neunten Jahrhundert Spuren findet, deren bestimmter Gebrauch zu dieser Absicht aber wohl erst in das zehnte und elfte Jahrhundert gesetzt werden darf.

§. 12.

Wenn nehmlich irgendwo ein Verbrechen gegen die Kirche begangen worden war, für das sie entweder wegen der Macht des trotzigem Beleidigers oder wegen anderer Umstände keine Genugthuung erlangen konnte, so belegte jetzt der Bischoff den ganzen Ort, wo er sich aufhielt, oder auch den ganzen Gau, in welchen der Ort gehörte, mit dem Interdikt: dieß heißt, er verfügte, daß der ganze äußere Gottesdienst darinn aufhören oder stillstehen sollte. Alle Kirchen des Orts wurden nun verschlossen, alle darinn befindlichen Reliquien dem öffentlichen Anblick entzogen, ja selbst alle Crucifixe und Heiligen-Bilder verhütet. Keine Glocke durfte mehr geläutet, kein Sacrament ausgetheilt, und kein Verstorbener,

so lange das Interdikt dauerte, in geweihte Erde begraben werden: voraus aber wurde angekündigt, daß seine Aufhebung nicht eher erfolgen sollte, bis der Kirche das für die erlittene Kränkung von ihr geforderte Opfer gebracht sey.

§. 13.

Was und wie nun dieß wirken mußte? — erklärt sich von selbst. Es war dabey bloß auf den Eindruck gerechnet, den das schauervolle und Entsetzen erregende des äußeren Anblicks, welchen ein mit dem Interdikt belegter Ort darstellte, auf die Menge und auf die Volks-Masse machen mußte. Es war darauf gerechnet, daß dieser Eindruck das Volk zuerst betäuben, aber bald darauf in eine desto heftigere Bewegung bringen mußte, durch welche die Kirche jeden Widerstand, der sich ihr entgegensetzte, unfehlbar würde besiegen können. Dieß bewies auch der Erfolg in den meisten Fällen, in denen man es anwandte. Wenn z. B. irgendwo ein gemeinschaftliches Verbrechen begangen — wenn in einem Volks-Aufstand das Heiligthum einer Kirche verletzt — ein

ein Geistlicher verwundet, oder ermordet — oder die Kirche selbst spolirt worden war, und von den Schuldigen wegen ihrer Menge oder wegen ihres Ansehens und ihrer Macht oder wegen eines höhern Schutzes, auf welchen sie trachteten, keine Genugthuung erlangt werden konnte, so setzte man das Volk durch ein In-terdikt erst in Schrecken, und dann in Flammen, überließ es ihm, die Verbrecher zu zwingen, daß sie durch eine schleunige Aus-söhnung mit der Kirche den Fluch wieder ab-wenden mußten, den sie über das Land ge-bracht hatten, und durfte meistens nicht lange auf den Erfolg warten, denn der Wuth des durch religiöses Entsetzen fanatisirten Pöbels, der nun für die Kirche kämpfte, konnte nicht leicht eine Gewalt widerstehen.

§. 14.

Die zwey ersten Versuche damit, die noch im neunten Jahrhundert gemacht wurden, mißlangen zwar, so viel man weiß, völlig; aber theils wurden sie weder zu rechter Zeit, noch mit der rechten Art, theils unter sehr ungünstigen äußeren Umständen angestellt.

Unter den Händeln, welche der Bischoff Hincmar von Laon mit seinem König, Carl dem Kahlen von Frankreich, bekam, unterstand er sich, einen Gebrauch davon zu machen, der eben so viel freche Kühnheit, als jugendliche Unbesonnenheit verrieth. Im J. 869. sollte er auf der Synode zu Verberie erscheinen, die um seiner Händel willen veranstaltet war; da er aber bey seinem gefaßten Entschluß, sich auf der Synode nicht einzulassen, sondern an den Pabst zu appelliren, sehr gegründete Ursachen zu der Besorgniß hatte, daß ihn der König gefangen nehmen möchte, so ließ er den ganzen Klerus seiner Diocese zusammen kommen, und wies ihu voraus, daß in diesem Fall der Gottesdienst in allen Kirchen des Bisthums bis zu seiner Zurückkunft oder bis zu einer neuen von dem Pabst selbst deßhalb gemachten Verfügung eingestellt werden müsse ¹⁰⁾. Es war somit ein wahres Interdikt, das er auf seine ganze Diocese gelegt haben wollte, und dabey konnte er nur eine einzige Absicht haben. Er mußte hoffen,

10) S. Hincmari Rhemens. Ep. I. ad Hincmarum Laudun. bey Labbé T. VIII. p. 1790.

hoffen, daß das Furchtbare der Sache eine Bewegung in der Provinz erregen würde, welche den König nöthigen könnte, ihn sogleich wieder in Freyheit zu setzen, und ihm vielleicht selbst noch eine weitere Genugthuung zu geben; allein dieser Hoffnung konnte er sich freylich nur in der Hitze einer sehr blinden Leidenschaft überlassen.

§. 15.

Wenn es ja wirklich auch dazu gekommen wäre, daß das Interdikt eine allgemeine Volks-Bewegung und selbst einen allgemeinen Volks-Aufstand in der Diocese veranlaßt hätte, so war es doch mehr als zweifelhaft, ob sich der König dadurch schrecken lassen würde, und wenn er sich nicht dadurch schrecken ließ, so war es mehr als wahrscheinlich, daß der tolle Schritt zum äußersten Unglück der ganzen Provinz anschlägen könnte. Aber es war schon höchst zweifelhaft, ob sich auch nur das Volk in Bewegung dadurch bringen lassen würde; denn da er in seinem Handel alle Bischöffe der Provinz und selbst den Metropolitent gegen sich hatte, so ließ sich auf das ge-

wiffeste voraussehen, daß sein Interdikt sogleich von einer Synode aufgehoben werden, und dann fast eben so gewiß erwarten, daß sich der Klerus der Diöcese so gern als das Volk dabey beruhigen würde. Dieß war auch der Gang, den die Sache nahm. Nach der Synode zu Verberie schrieb zwar Hincmar wirklich an seine Geistlichkeit, daß sie jetzt das Interdikt publiciren und vollziehen sollte. Doch diese war so vernünftig, erst dem Metropolitennachricht davon zu geben. Der Metropolit hielt es nicht einmahl für nöthig, eine Synode deswegen zu veranstalten, sondern hob es sogleich aus eigener Autorität auf ¹¹⁾, und damit war auch in Laon alles zufrieden.

§. 16.

Anderer Umstände veranlaßten das Mißlingen eines zweyten Versuchs, der zehn Jahre später bey einer andern Gelegenheit mit dem gefährlichen Spiel gemacht wurde; doch hat man zu wenig historische Nachrichten, als daß sich mit Genauigkeit und Gewißheit bestimmen lassen

11) E. Labbé T. VIII. p. 1790 - 1809.

lassen könnte, wie weit er verfehlt wurde, weil man nicht bestimmt weiß, was zunächst dabey abgezweckt war.

Im J. 878. war der Herzog Lambert von Spolet nach Rom gekommen, und in der Stadt so mächtig geworden, daß der damalige Pabst Johann VIII. sich völlig in seiner Gewalt sah. Er wurde auch fast ganz als sein Gefangener von ihm behandelt, denn außer andern Beschimpfungen, die man ihm erwies, bewachte man auch jeden Zugang zu ihm so genau, daß keiner seiner Freunde und Anhänger zu ihm kommen konnte. Nach einer nicht sehr langen Zeit mußte jedoch Lambert aus Rom wieder abziehen, und der erste Gebrauch, den der Pabst von seiner dadurch wieder erlangten Freyheit machte, bestand jetzt darinn, daß er alle Kostbarkeiten und Heiligtümer aus der Peters - Kirche hinwegnahm, den großen Haupt - Altar darinn verhüllen, und die Kirche selbst verschließen ließ. Unmittelbar darauf schiffte er sich aber ein, um sich an einem andern Ort in völlige Sicherheit zu bringen ¹²⁾.

S. 17.

12) S. Annal. Fuldenf. ad an. 878.

§. 17.

Dieß sollte unstreitig eine Art von Interdikt vorstellen, womit der Pabst zwar nicht alle Kirchen von Rom, sondern nur die Peters-Kirche belegen wollte. Gewiß war dieß auch für jeden Zweck, den er dabey haben konnte, hinreichend, denn es kann nicht zweifelhaft seyn, was er im allgemeinen dabey abzweckte; nur kennt man nicht alle Umstände, durch welche er noch in dem Augenblick selbst, da er den Schritt that, dazu bestimmt wurde. Hätte Johann Mittel gefunden, noch während der Anwesenheit Lamberts in Rom und während seiner Gefangenschaft die Peters-Kirche verschließen zu lassen, so würde man sehr im klaren darüber seyn; allein der Geschichtschreiber, dem wir die ganze Nachricht verdanken, erzählt ausdrücklich, daß er es erst nach dem Abzug seiner Feinde und unmittelbar vor der seinigen thun ließ¹³⁾. Doch
man

13) Er habe es — erzählt der Annalist — digressis hostibus gethan, und sich hernach sogleich eingeschiffet, und nach Frankreich begeben. Uebrigens schieht auch der gute Mönch das

man kann ja vermuthen, daß der Pabst sonst noch Feinde genug in Rom zurückließ, die auch an seiner Gefangennehmung Theil gehabt haben mochten. Man kann also auch annehmen, daß es ihm darum zu thun war, die größere Volks-Masse während seiner Abwesenheit in einer feindseligen Gährung gegen diese Parthie zu erhalten; in diesem Fall wäre es aber auch möglich, daß der Schritt immer etwas gewürkt haben könnte, wiewohl uns Nachrichten darüber fehlen. Wahrscheinlich wurde indessen bald nach seiner Abreise die verschlossene Peters-Kirche wieder geöffnet, die Hülle von ihrem Altar wieder weggenommen, und damit dem Interdikt ein Ende gemacht.

§. 18.

Am auffallendsten würden sich hingegen in diesem Zeitraum die möglichen Wirkungen eines Inter-

das Verfahren des Pabsts nicht zu billiger, denn bey der Erwähnung, daß niemand in die Kirche gelassen worden sey, der darinn sein Gebet habe verrichten wollen, setzt er hinzu: quod dictu nefas est!

Interdikts an demjenigen gezeigt haben, mit welchem Gregor V. im J. 998. das ganze französische Gebiet belegt, und durch welches er dem König Robert die Trennung seiner Heyrath mit der Prinzessin Bertha abgezwungen haben soll, wenn nur die Richtigkeit der Thatsache nicht den bereits erwähnten historischen Zweifeln ausgesetzt wäre. Doch dafür bietet sich ja aus der Geschichte des elften Jahrhunderts noch ein anderer unbestrittener und unbestreitbarer Vorfall an, durch welchen man nicht nur von der Wirksamkeit, sondern auch von der Wirkungs-Art dieses furchtbarsten aller kirchlichen Zwangs-Mittel und selbst von der Manier seiner Anwendung eine höchst lebhaft und anschauliche Idee bekommt.

§. 19.

Auf einer Synode zu Limoges im J. 1031. war den Bischöffen angebracht worden, daß sich die Ritter und Edelleute der Provinz beharrlich weigerten, das wohlthätige Gesetz anzunehmen, das nicht lange vorher auf einer andern französischen Synode unter dem Nahmen des Gottes-Friedens — Treuga Dei —

sankt.

sanktionirt und publicirt worden war. Mit dem Bann waren die Widerspenstigen schon bedroht, und auch hier und da schon belegt worden ¹⁴⁾. Ein eigenhändiger Brief der Jungfrau Maria, der vom Himmel gefallen war, und den Uebertretern des Gottes-Friedens die furchtbarsten göttlichen Strafen ankündigte, hatte bey dem wilden Volk auch nichts gewürkt; daher beschloß man nun, daß die ganze Grafschaft so lange mit dem Interdikt ¹⁵⁾ belegt werden sollte, bis der gesammte

te

14) Es war ein fürchterlicher Bann-Fluch mit allen Solemnitäten auf der Synode selbst in einer der ersten Sitzungen über sie ausgesprochen worden. S. Conc. Lemovic. II. bey Labbé T. IX. p. 891.

15) Es ist möglich, daß man hier die Wirkungen des Interdikts aus einer neuen Erfahrung kannte. Erst im J. 1023. sollte nemlich der Erzbischoff von Bourges, in dessen Sprengel Limoges gehörte, die ganze Grafschaft mit dem Interdikt belegt haben, weil sich der neue Bischoff Jordan von Limoges nicht von ihm, sondern an einem andern Ort hatte consecriren lassen, und dieß sollte so

viel

te Adel den Frieden beschworen habe. Ausführlich wurde dabey bestimmt, wie es damit zu halten sey; die Kirchen sollten zwar nicht ganz verschlossen, sondern des Tags einmahl auf ein gegebenes Zeichen dem Volk geöffnet, aber nur dazu geöffnet werden, damit Bußgebete darinn angestellt werden könnten. Alle Altäre mußten jedoch dabey von ihrem Schmuck entkleidet, wie alle Reliquien, und Bilder und Crucifixe verdeckt werden. Eine geheime Messe dürfte nur jeder Priester des Tags für sich lesen, und so möchten auch geheime Taufen statt finden; hingegen keine Ehe dürfte eingeseignet, keine Leiche begraben, und die ganze Zeit des Interdikts hindurch kein — Fleisch in der Grafschaft genossen werden ¹⁶⁾.

§. 20.

viel gewirkt haben, daß der Bischoff mit seinem ganzen Klerus und allen Mönchen der Diocese zu Fuß und zwar barfuß nach Bourges wanderte, um den Metropolitan auszu-söhnen. *S. Mabillon Annal. T. IV. p. 301.*

16) "Nemo nisi Clericus, aut pauper mendicans aut peregrinus adveniens aut infans a bimaturo et infra in toto Lemovicano sepeliatur, nec in alium

S. 20.

Wie und was nun eine solche Maschinerie im Großen und im Kleinen angebracht wirken konnte? dieß legt sich von selbst dar, und eben damit legt sich auch von selbst dar, wie trefflich die Erfindung für den Vortheil der Kirche berechnet war. Dieser Vortheil schien nur durch den Umstand eingeschränkt zu werden, daß sie nicht allzuoft angebracht werden durfte, denn es war unmöglich, sich zu verhehlen, daß ihre häufige Anwendung ihrer Wirkksamkeit schaden müßte; allein dadurch konnte man nicht viel verlieren, denn die häufige Anwendung wurde auch von selbst überflüssig, sobald man einmahl durch die bloße Furcht vor dem Interdikt eben so viel als durch das Interdikt selbst

aus

alium Episcopatum ad sepeliendum portetur. Nemo uxorem ducat. Nemo alteri osculum det. Nemo carnem comedat, neque alios cibos, quam illos, quibus in quadragesima vesci licitum est. Nemo laicorum aut Clericorum tondeatur vel radatur, quousque districti principes, capita populorum, per omnia sancto obediverint concilio." eb. das. p. 901.

ausrichten konnte. Dazu mochte es aber bald gekommen seyn; wenigstens stößt man noch im zehnten Jahrhundert auf einen Umstand, der einen kaum glaublichen Beweis giebt, welche unnatürliche Kraft die Kirche selbst ihrem Interdict bereits zuschrieb, und wie ungeheuer viel sie sich damit auszurichten getraute. Man wagte es ja — dieß ist dieser Umstand — man wagte es, förmlich zu verordnen, daß ein Interdict, das auf einen Ort gelegt worden sey, nicht eher wieder aufgehoben werden sollte, bis auch jedesmahl dem Klerus des Orts der Schaden völlig ersetzt sey, der für ihn daraus erwachsen seyn möchte ¹⁷⁾.

17) Diese Verordnung findet sich unter den Konstitutionen des Erzbischofs Walter von Sens c. 14. "Praecipimus, ut quando aliqua terra propter delictum Domini terrae vel Ballivorum supposita fuerit interdicto, nullatenus relaxetur, donec ad arbitrium et moderamen relaxantis presbyteris parochialibus de damnis et perditis interdicti occasione illatis plane fuerit satisfactum, vel de satisfaciendo cautum." Conc. T. IX. p. 578.

Kap. VII.

Besserer und wohlthätigerer Gebrauch, den die Kirche von ihrem Einfluß auf die bürgerliche Rechts-Pflege macht.

§. I.

Weniger als durch den Gebrauch der kirchlichen Disciplin oder des kirchlichen Strafrechts konnten die Bischöffe in diesem Zeitraum durch den Antheil, den man ihnen an der bürgerlichen Rechts-Pflege, oder durch den Einfluß, den man ihnen darauf einräumte, in Beziehung auf den Staat wirken; doch verdient es immer auch noch in die Berechnung genommen zu werden, was sie in dieser Hinsicht oder von dieser Seite her wirkten und wirken konnten. Außerdem verdient es noch aus einem besondern Grund erwähnt zu werden, denn dieß war unstreitig die Seite, von welcher die Kirche in die wohlthätigste Verüh-

zung mit dem Staat kam. Auch war es nicht ihre Schuld, daß sie nicht noch weit wohlthätiger für ihn wurde, oder daß er nicht noch mehr Vortheile daraus zog.

§. 2.

Von dem besonderen Gebrauch, den die Bischöffe von jener Gerichtsbarkeit machten, nach welcher sie unter gewissen Bestimmungen auch in so manchen bürgerlichen Sachen zu sprechen und zu kognosciren befugt waren, mag hier ganz abgesehen werden. Die Ausübung dieser Gerichtsbarkeit mochte sich ohnehin meistens in jener verlieren, die ihnen in ihren Diocesen nach ihrem Charakter als weltliche Herrn zustand; doch darf man im allgemeinen gewiß annehmen, daß auch schon die eine und die andere für einzelne Gattungen von Menschen wohlthätig genug wurde, die meistens in den Gerichts-Höfen der Kirche ein billigeres und gerechteres Recht als in den weltlichen finden konnten. Weit mehr in das Große gieng hingegen der Einfluß, durch den sie vorzüglich in zwey besonderen Beziehungen auf

auf die bürgerliche Rechts-Pflege mittelbar und unmittelbar einwirken konnten.

§. 3.

Einnahm nahm man es ja in dieser Periode noch fortdauernd als Grundsatz an, daß auch die bürgerliche Rechts-Pflege und die öffentliche Polizey unter der Aufsicht und der Gesetzgebung der Religion stehen müsse. Diesem Grundsatz zufolge räumte man den Bischöffen auch noch fortdauernd in ihrem geistlichen Charakter das Censor-Amte über die weltlichen Obrigkeiten und Richter ein, daß man ihnen in der vorigen Periode an einigen Orten förmlich übertragen hatte; wenigstens protestirte niemand dagegen, wenn sie es selbst unter ihre Amts-Pflichten rechneten, daß sie auch über die Handhabung des Rechts und der Gerechtigkeit und über die Erhaltung der äußeren Zucht und Ordnung in ihren Diocesen wachen mußten. Aber diesem Grundsatz zufolge räumte man ihnen selbst ein wirkliches Verbesserungs-Recht der bestehenden Gesetze, Einrichtungen und Gebräuche ein, denn man gestattete ihnen, daß sie alles, was sie dabey

mit der Religion streitend fänden, auszeichnen, und die Abschaffung oder Aenderung davon nicht nur vorschlagen, sondern im Nahmen Gottes gebieten dürften. Und davon machten sie auch in diesen Jahrhunderten bey einigen Gelegenheiten einen Gebrauch, von dem sich höchst-glückliche Wirkungen nicht nur auf dieß Zeitalter, sondern noch weiter herab verbreiteten.

§. 4.

So waren es ja die Bischöffe und die Bischöffe allein, welche durch eine eben so weise als kühne und entschlossene Anwendung dieses Rechts dem Zeitalter die unschätzbare Wohlthat des schon erwähnten Gottes-Friedens verschafften. Durch die Anordnung dieses Friedens sollten dem unseligen Faust-Recht einige Grenzen gesetzt werden, welches in der Vorstellung des Zeitalters nicht nur furchtbarer und mächtiger, sondern auch so heilig als jedes andere geworden war. Keine Gewalt in der Welt, außer der Gewalt der Religion, konnte daher etwas dagegen ausrichten, aber auch die Gewalt der Religion reichte, wie man dabey

er-

erfuhr, für jetzt noch nur dazu hin, einige Einschränkungen dabey anzubringen, durch welche es wenigstens unschädlicher gemacht werden konnte. Man begnügte sich, gewisse Tage in der Woche festzusetzen, in welchen es gleichsam still stehen sollte, und wählte diejenigen Tage dazu aus, in welche die Zeit des Leidens, der Begräbniß und der Auferstehung Christi hinein fiel ¹⁾. Diesen Umstand benutzten nehmlich die Bischöffe, um das neue Gesetz zu motiviren, daß niemand in dieser Zeit Waffen tragen, niemand den andern angreifen, niemand wegen
einer

- 1) "Ut ab hora vespertina diei Mercurii inter omnes Christianos amicos et inimicos, vicinos et extraneos sit firma pax et stabilis Treuga usque in secundam feriam id est die Lunae, ad ortum Solis, ut istis quatuor diebus et noctibus omni hora securi sint et faciant, quicquid erit opportunum, ab omni timore, inimicorum absoluti." S. Sermo de Treuga Dei bey *Dom. Mansi* in Suppl. Concil. T. I. p. 1267. Der Gottesfriede sollte also vom Mittwoch Abend bis Montag Morgen dauern; doch war dieß nicht überall gleich bestimmt.

einer Beleidigung sich rächen dürfe, und durch dieß religiöse Motiv, das sie freylich durch mehrere andere Mittel noch verstärken mußten, verschafften sie endlich auch dem Gesetz so viel Kraft, daß es allgemein respektirt wurde. Von dieser bloßen Suspension des Faust-Rechts, die man den Gottes-Frieden nannte, flossen aber Jahrhunderte hindurch die beglückendsten Folgen für die Menschheit und für die Menschlichkeit aus.

§. 5.

Doch es war nicht die Schuld der Kirche, wenn sie sich außer diesem Haupt-Verdienst nicht noch mehrere dieser Art um die bürgerliche Gesellschaft machte, denn sie zeichnete wenigstens von Zeit zu Zeit auch noch manches andere aus, das in der Verfassung, in den Einrichtungen und besonders in der Justiz-Verwaltung des Staats eine Verbesserung bedürfte, und sie drang oft genug im Namen der Religion darauf, daß es verbessert werden müsse. War es denn nicht die Kirche, welche zuerst auf einen höchst schändlichen, für die Sittlichkeit äußerst verderblichen und zugleich alles
Recht

Recht vernichtenden Mißbrauch aufmerksam machte, der einige Zeit hindurch in den bürgerlichen Gerichts-Höfen mit dem Eide getrieben wurde ²⁾? Aber war es nicht die Kirche, welche auch zuerst das Zeitalter auf das unvernünftige und ungerechte des am häufigsten gebrauchten Rechts-Mittels, das seine Proceß-Ordnung zuließ, des gerichtlichen Zweykampfs, aufmerksam machte ³⁾? Waren es nicht Päbste

2) Auf den Mißbrauch, daß so oft in einem Proceß beyde Partheyen zum Eid zugelassen wurden. Mit gerechtem Unwillen eiferten dagegen die französischen Bischöffe schon im J. 855. auf einer Synode zu Valence, und beschlossen c. II. "ut quicumque uno juramento legitime dato alterum e contrario juramentum opponere praesumerit, ab ipsis liminibus ecclesiae, quae sua impietate profanavit, exclusus omnium christianorum consortio reddatur extraneus." Conc. T. III. p. 140.

3) Auch darüber erklärte sich schon die angeführte Synode zu Valence äußerst stark can. 12. und beschloß zugleich: "christianissimi Imperatoris pietatem communi supplicatione implorandam esse, ut tantum malum a populo fidelium pu-

Päbste und Synoden, welche ohne Furcht vor dem Entgegenstreben des allgemeinen Zeitgeists mehr als einmahl auf die Abschaffung des Uebels antragen? und muß es ihnen nicht als größeres Verdienst angerechnet werden, daß sie nach hundert Erfahrungen von der Unwürksamkeit ihrer Bemühungen dennoch weder den Willen noch den Muth, gegen das Uebel fortzukämpfen, verlohren?

§. 6.

Schwerlich wird man hingegen irren, wenn man jenen Einfluß für noch wichtiger und bedeutender hält, den die Kirche mittelbar auf die bürgerliche Rechts-Pflege äusserte und äussern konnte. Es läßt sich wenigstens leicht glaublich machen, daß er weit häufiger, als ihr unmittelbarer Einfluß, für einzelne Individuen wohlthätig wurde; nur muß man dabey jenen besondern Umstand, durch welchen sie die häufigste Gelegenheit dazu erhielt, von einer etwas andern Seite ins Auge fassen, als man ihn

blicis suis sanctionibus amoveat, et nostrum super hoc tam necessarium ecclesiasticum decretum propria auctoritate confirmat." eb. das. p. 141.

ihm meistens zu betrachten gewohnt ist. Dieser Umstand, der es der Kirche am häufigsten möglich machte, auf die Verwaltung der Justiz mittelbar einzuwirken, war kein anderer, als jene seltsame Eigenheit in der Gerichts-Verfassung des Zeitalters, die unter dem Namen der Ordalien oder Gottes = Gerichte so bekannt ist.

S. 7.

Einige der verschiedenen Formen, in welchen man diese wunderbaren Rechts = Proben anwandte, mochten wahrscheinlich aus einem sehr entfernten, noch vorchristlichen Alterthum herühren; doch läßt es sich leicht begreifen, wie die ungebildeten Völker, unter denen sie so lange im Gebrauch waren, auch durch dasjenige, was sie zuerst und allein von dem Christenthum auffaßten, in dem Glauben daran bestärkt werden mußten. Alles, was man sich dabey dachte, oder denken wollte, lief ja bloß darinn zusammen, daß der göttlichen Gerechtigkeit dadurch Gelegenheit verschafft werden sollte, das zweifelhafte Recht durch ihre unmittelbare Dazwischenkunft ins Klare

zu setzen, und die verborgene Wahrheit durch ein Wunder an den Tag zu bringen; waren es aber nicht allein die Wunder-Geschichten des Christenthums, wodurch sich die Anhänger, die es hier fand, dafür gewinnen ließen? Daraus erklärt sich auch, wie es kommen konnte, daß nach der Anpflanzung des Christenthums in diesen Ländern der Gebrauch der Ordalien in ihrem gerichtlichen Verfahren ohne die mindeste absichtliche Mitwirkung des christlichen Klerus oder der Kirche noch häufiger, und in mehreren Formen als vorher gewöhnlich wurde ⁴⁾; denn der Wunder-Glaube hatte ja überhaupt dadurch eine neue Richtung und zugleich einen neuen Schwung erhalten: freylich kann man sich aber dabey auch nicht versucht fühlen, erst noch zu fragen, warum sich der Klerus oder die Kirche nicht gerade gedrungen fand, auf die schleunige Abschaffung des Gebrauchs anzutragen?

§. 8.

4) Die Geschichte dieser Ordalien und ihres Gebrauchs in der Kirche ist vielleicht am gelehrtesten ausgeführt in des Abt Gerbert Monumentis Veter. Liturgiae Allemann. P. II. Disquil. VI. c. 3. p. 553.

§. 8.

Durch diese Ordalien wurde ja die Religion in das Justiz-Wesen eingemischt; mithin mußten auch ihre Priester dabey zu thun bekommen, und gerade das wichtigste zu thun bekommen. Durch wen als durch diese konnte dann die Sache an die Gottheit gebracht, und das göttliche Orakel oder die göttliche Entscheidung erbeten werden? Man mußte es daher am schicklichsten finden, die Gottes-Gerichte gewöhnlich in der Kirche anzustellen, und da sich die Kirche der Theilnahme daran, die man ihr aufdrang, weder entziehen konnte noch wollte, so war es der Klugheit gemäß, daß sie es auch über sich nahm, alles selbst dabey anzuordnen. Sie bestimmte also alle Ceremonien und Förmlichkeiten, die dabey gebraucht, sie schrieb die Gebets-Formeln vor, durch welche das Wunder herbeigezaubert, sie behielt sich noch bedächtlicher auch das Urtheil über den Erfolg, oder die Erklärung des göttlichen Urtheils vor, das sich aus dem Ausgang der Proben ergeben sollte ⁵⁾. Alles war
mit

5) S. Benedictio ignis et ferri sive aquae — Iudicium

mit einem Wort darnach eingerichtet, daß ihre Priester bey jedem Gottes = Gericht die handelnden Haupt = Personen vorstellen mußten.

§. 9.

Durch diese Einrichtung war es aber nicht nur eingeleitet, daß ihre Dazwischenkunft bey jeder nur etwas bedeutenden Rechts = Sache nothwendig wurde, sondern durch diese Einrichtung wurde eigentlich die Entscheidung jeder nur etwas bedeutenden Rechts = Sache in ihre Hände gespielt, und dieß war es, wie man kühnlich behaupten darf, was für tausende unsäglich wohlthätig wurde, die ohne die Dazwischenkunft der Kirche die beklagenswertheften Opfer des stupidesten und eben deswegen grausameren und unmenschlicheren Aberglaubens geworden seyn würden. Es läßt sich nehmlich unmöglich bezweifeln, daß die Kirche dabey den

Aber =

cium aquae frigidae — Ordo probandi per aquam — ignitos vomeres — Benedictio ferri ferventis ad iudicium Dei. eb. das. P. III. p. 121 - 123. Ähnliche Formeln, die dabey gebraucht wurden, findet man auch bey *Martens De antiq. eccles. rit.*, T. II. p. 942.

Uberglauben um tausend Opfer betrog, denn es läßt sich unmöglich bezweifeln, daß sie sich nicht nur in einer Menge einzelner Fälle eine fromme Volks-Täuschung erlaubte, sondern daß es bey dem Ganzen nur auf eine fromme Täuschung von ihrer Seite angelegt war.

§. 10.

Würde man auch durch keine historische Spuren auf diesen Verdacht geleitet, und ließe es sich auch nicht als Thatsache beweisen, daß man jetzt schon zuweilen Betrug dabey witterte ⁶⁾, so müßte man sich doch schon durch dasjenige, was man von dem Ausgang der meisten Gottes-Gerichte dieses Zeitalters weiß, zu der Voraussetzung gezwungen fühlen. Fast in allen von der Geschichte aufbewahrten Fällen, wobey die Orakel in Anwendung gebracht wurden, ließ sich die Gottheit bewegen, das Wunder zu thun, daß

6) Behauptete doch der König Lothar ganz laut, daß bey dem Gottes-Gericht, durch das seine Gemahlin Teutberge gereinigt werden sollte, ein Betrug gespielt worden sey.

daß man ihr zumuthete. Es mag seyn, daß man nur diese Fälle für würdig hielt, von der Geschichte aufbewahrt zu werden, und daß dazwischen hinein immer mehrere andere vorkamen, wobey alles seinen natürlichen Gang gieng; aber die Wunder-Fälle finden sich doch auch zu hunderten in der Geschichte, und es finden sich mehrere darunter, bey denen man noch dazu die zweckloseste Vervielfältigung des Wunders annehmen mußte. Als Carl der Kahle im J. 876. nach dem Tode Ludwigs des Deutschen in seine Staaten einfiel, so erbot sich derjenige von Ludwigs Söhnen, der am stärksten von ihm gedrängt wurde, die Gerechtigkeit seiner Sache durch ein Gottes-Gericht ausmachen zu lassen, und stellte zu diesem Ende nicht weniger als dreyßig Männer, mit welchen es in den drey verschiedenen Formen, die damahls im Gebrauch waren, ange stellt werden sollte. Zehn von ihnen unterwarfen sich also dem Gottes-Urtheil des glühenden Eisens, zehn andere der Probe des heißen, und die zehn übrigen der Probe des kalten Wassers, und durch ein dreyßigfaches Wunder fiel das Gottes-Urtheil bey allen
gleich-

gleichförmig aus 7). Dieß hätte wohl damals schon den ehrlichſten Aberglauben argwöhnlich machen mögen 8): wie kann also jetzt die Geſchichte zweifeln, ob? und von wem? das Wunder gemacht war?

§. II.

Aber die Gewißheit des dabey geſpielten frommen Betrugs läßt ſich ja noch durch mehrere Anzeigen verſtärken. Aus der beſonderen Beſchaffenheit der am häufigſten gebrauchten Orbdalien läßt es ſich einerſeits leicht begreifen, durch welche Mittel und Künſte das Wunder dabey gemacht, und für die Einfalt des Zeitalters täuſchend genug gemacht werden konnte? und wie läßt es ſich andererseits verkennen, daß bey allen Neben-Umſtänden der Zurüſtungen und der Feyerlichkeiten, die man dabey anbrachte, und bey allen den Beſtimmungen, die man im zehnten und elften Jahrhundert

7) *Aimon* L. V. c. 34. *Annal. Bertin.* ad ann. 876.

8) *Aimon* erzählt aber auch ſelbſt, daß die Höſſinge Karls des Kahlen darüber gelacht hätten.

hundert darüber gesetzmäßig machte, nur die Absicht zum Grunde lag, die Täuschung leichter, und ihre Entdeckung schwüriger zu machen? War nicht zum Beyspiel die ganze Vorbereitung derjenigen, mit denen sie angestellt wurden ⁹⁾ — waren nicht die Vorschriften über die Art, wie das Gottes = Urtheil dabey gefunden — waren nicht die Verordnungen, daß sie nur in dem heiligen Dunkel des Innersten der Kirche und daß sie nie an hohen Festtagen, wo das Gedränge des Volks in den Kirchen zu stark war, angestellt werden sollten? — war nicht alles dieß zunächst das für berechnet ¹⁰⁾? doch wer kann wohl diese Anzeigen zu der Bestimmung seines Urtheils noch bedürfen?

§. 12.

9) Sie wurden unter anderem auch drey Tage vorher im Verschluß der Kirche gehalten.

10) Die meisten und genauesten Vorschriften darüber finden sich in den *Legibus ecclesiasticis* des englischen Königs Aethelstan vom J. 928. cap. 8. bey *Labbé* T. IX. p. 587. *Wilkins* Conc. Magn. Britann. T. I. p. 206.

S. 12.

Wie man nun aber auch über das Entschuldbare oder Unentschuldbare der Täuschung denken mag, welche sich die Kirche dabey erlaubte, oder wenn man auch noch so streng darüber denken mag, so wird man es doch unmdglich finden, sich die schon gegebene Ansicht von dem Wohlthätigen dieser Täuschung aus dem Auge zu rücken. Je häufiger der Gebrauch jener seltsamen Gottes = Gerichte in diesem Zeitalter war, desto mehr Unheil hätte ja nothwendig daraus entstehen müssen, wenn es nicht die Kirche durch ihr Zwischenspiel abgewandt hätte. War es doch nichts geringeres, als das Leben oder doch die Ehre von Tausenden, welche sie dadurch rettete, und wenn man auch annehmen will, daß sie vielleicht eben so viele Schuldige dadurch der verdienten Strafe entzog, als sie Unschuldige rettete, wenn man auch vermuthen will, daß sie sich wohl auch zuweilen die Rettung der Unschuldigen noch besonders bezahlen ließ, wenn man überhaupt bezweifeln will, ob sie nicht mehr auf ihren besonderen, als auf den allgemeinen Vortheil dabey Rücksicht nahm,

so blieb es doch immer auch noch Wohlthat für das Ganze, so oft ein Unschuldiger durch sie gerettet wurde. Höchstens darf man dieß dagegen abrechnen, daß sie durch ihr Zwischenspiel das unselige Uebel dieser Gottes-Gerichte länger erhielt, denn die entsetzlichen Folgen, die es nach sich ziehen mußte, würden sonst unfehlbar seine Abschaffung viel früher erzwungen haben; dann aber darf man auch nicht unerwähnt lassen, daß es die Kirche war, welche schon in diesem Zeitalter auf seine Aufhebung antrug ¹¹⁾, und auch das meiste dazu

- 11) Schon Abogard schrieb gegen das Ende des neunten Jahrhunderts einen eigenen Traktat: *Contra damnabilem opinionem putantium divini judicii veritatem igne vel aquis vel conflictu armorum patefieri*. Im J. 895. sanktionirte aber doch die Synode zu Tribur noch das Gottes-Gericht des glühenden Eisens c. 22. und von englischen Synoden geschah es noch mehrmahl's im zehnten Jahrhundert. Hingegen hatte es der Pabst Stephan V. in einem Brief an den Erzbischoff Heribert von Mainz vom J. 890. auch schon mißbilligt, *E. Baronius ad h. a. nr. 7.*

dazu beytrug, daß sie in der nächsten Periode wirklich erfolgte.

§. 13.

Wie man es jedoch ansehen mag, so legt sich wenigstens dies höchst deutlich zu Tag, daß die Kirche durch dasjenige, was sie bey diesen Gottes-Verichten zu thun bekam, einen zwar nur mittelbaren, aber dennoch sehr bedeutenden Einfluß auf den Justiz-Gang und die Rechts-Pflege der bürgerlichen Gesellschaft erhielt. Es legt sich noch deutlicher zu Tag, daß sie dadurch, wie durch alles in den zwey letzten Kapiteln erwähnte zusammen, auch eine mehrfache Gewalt über den Staat, oder doch mehrere Gelegenheiten erhielt, eine wirkliche Gewalt über den Staat auszuüben; aber fast noch deutlicher geht doch zugleich daraus hervor, daß es mit dieser Gewalt sehr zweydeutig aus- sah. Allerdings wurde es in der Theorie den Bischöffen schon eingeräumt, daß sie in ihrem geistlichen Charakter oder als die Repräsentanten der Kirche auch manches in dem Staat zu reguliren befugt seyen. Es wurde ihnen eingeräumt, daß sie in diesem Verhältniß auch eine

gewisse Criminal-Jurisdiction über alle seine Mitglieder auszuüben befugt seyen, und es wurde ihnen selbst eine mittelbare Einwirkung auf die bürgerliche Criminal-Gerichtsbarkeit möglich gemacht, wodurch sie diese fast ganz nach ihrer Willkühr administriren konnten: aber wie verhielt es sich in der wirklichen Ausübung? Bestimmerte man sich dann auch immer um dasjenige, was sie im Staat regulirten und anordneten? Konnten sie selbst durch ihre Interdikte erzwingen, daß man nur ihre geistliche Gewalt allgemein gefürchtet und respektirt hätte? Und wie viel durften sie wohl auf ihren mittelbaren Einfluß rechnen, der nach an mehreren Beziehungen nur von der Fortdauer einer Täuschung abhieng, die nothwendig einmahl verschwinden mußte?

§. 14.


Dahin war es also wahrhaftig noch nicht gekommen, daß das ehemahlige Verhältniß zwischen der Kirche und dem Staat wirklich schon umgekehrt und der letzte der ersten subordinirt oder abhängig von ihr geworden wäre: aber es läßt sich auch leicht erkennen, warum es jetzt noch

noch nicht dazu kommen konnte? So lange der Staat noch von so vielen Seiten her auf die Kirche einwirkte, so lange die Könige noch durch ihren Antheil an der Ersetzung der Bisthümer, durch ihren Einfluß auf das Synodalwesen, und besonders durch das Vasallen-Verhältniß, in welchem die Bischöffe mit ihnen standen, ihr so vielfach beykommen konnten, so konnte es ihnen nie an Mitteln fehlen, dem Streben der Kirche nach einer Obermacht mit überwiegender Kraft und also auch mit unfehlbarem Erfolg entgegen zu arbeiten. Mochte man es immer als Rechts-Theorie aufstellen, daß die Kirche und das Priesterthum etwas weit erhabeneres als der Staat und die königliche Würde sey, ja mochte man selbst die neue Rechts-Theorie scheinbar anerkennen; aber sie konnte nicht nur niemahls realisirt, sondern es konnte nicht einmahl eine völlige Unabhängigkeit der Kirche von dem Staat erstritten werden, ehe sie aus jener vielfachen Verührung mit ihm gekommen war. Dieß schienen aber auch ihre Repräsentanten höchst lebhaft zu fühlen, denn sie arbeiteten nun die ganze nächste Periode hindurch an der Weg-


räumung dieser Hindernisse, die ihr Emporkommen aufhielten, mit einem Eifer und mit einer Stetigkeit, die das klare Bewußtseyn eines sehr bestimmten Zwecks verrieth.



Erste Abtheilung.

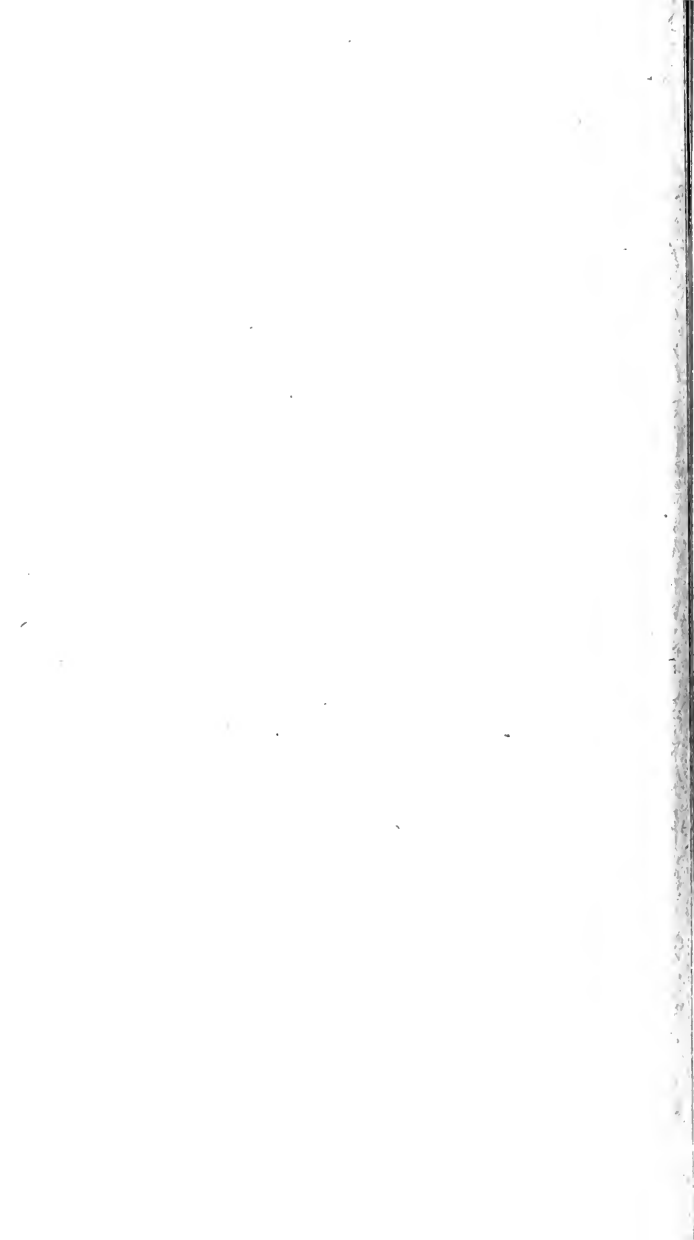


Zweyter Abschnitt.



II.

Veränderungen, die in mehreren Einrichtungen und Verhältnissen der kirchlichen Gesellschaft selbst während dieses Zeitraums vorgehen.



Kap. I.

Veränderungen, welche in diesem Zeitraum die hierarchische Verfassung und Organisation des Klerus betreffen.

§. I.

Alles was sich in dieser Periode in der inneren und äußeren, in der häuslichen oder sonstigen Verfassung der Kirche selbst veränderte, oder zu einer Veränderung anließ, kann füglich unter vier Haupt-Titel gebracht werden. Es betraf entweder die besondere Verfassung des Klerus und des klerikalischen Körpers, oder das Güter- und Güter-Administra-tions-Wesen der Kirche, oder ihr Disciplinar-Wesen und ihre Pönitenz-Praxis, oder das Kloster- und Mönchs-Wesen. Jede nur etwas bedeutende Veränderung, die in diesen
Jahre

Jahrhunderten eintrat, läßt sich wenigstens nach dieser Eintheilung ohne Zwang in die Beziehung bringen, in welcher sich ihre Wichtigkeit und ihre Tendenz am sichtbarsten darstellt: dieß letzte ist es aber vorzüglich, was dabey die Aufmerksamkeit auf sich ziehen muß.

§. 2.

In Beziehung auf das erste verdient hier vorzüglich dasjenige ausgezeichnet zu werden, was in diesem Zeitraum in der Absicht veranstaltet wurde, um die Bande fester zusammenzuziehen oder loser zu machen, welche den klerikalischen Körper zusammenhielten: oder überhaupt dasjenige ausgezeichnet zu werden, was in Ansehung dieser Bande eine verstärkende oder eine schwächende Wirkung hatte, denn in einigen Fällen trat die Absicht ohne die Wirkung, und in andern auch die Wirkung ohne die Absicht ein.

In dieser Hinsicht müssen vor allem andern die Anstalten erwähnt werden, durch welche die hierarchisch = monarchische Gewalt der Bischöffe über den ganzen Klerus gewisser gesichert und befestigt werden sollte. Nach dem-

jenigen,

jenigen, was schon in der vorigen Periode dafür gethan worden war, sollte man zwar um so weniger erwarten, daß es nöthig geworden seyn könnte, noch weiter dafür sorgen, da doch auch alle jene Umstände noch fortwirkten, welche hier die Bischöffe so besonders begünstigten: allein bey einer näheren Beleuchtung wird man bald überzeugt, daß es doch nicht ganz überflüssig war.

§. 3.

Darunter mag zunächst dieß gehören, daß man sich so beeilte, aus dem Kirchen-Recht des falschen Isidors jene neuen Grundsätze in das wirkliche herüber zu tragen, wodurch die Bischöffe fast für alle Anklagen, und besonders für alle Anklagen des niedrigeren Klerus unersreichbar gemacht wurden. Nicht ohne Verwunderung findet man ja in den Akten mehrerer Synoden aus dem Ende des neunten und aus dem Anfang des zehnten Jahrhunderts, daß sie sich schon das meiste zugeeignet hatten, was hin und wieder in den Decreten des falschen Isidors oft nur gelegentlich über den Proceß-Gang in bischöflichen Sachen bestimmt

stimmt war. Daß zum Beyspiel ein Bischoff niemahls von weniger als zwölf andern Bischöffen gerichtet — daß er niemahls auf die Außsage von weniger als 72 Zeugen, und zwar unverwerflichen Zeugen verurtheilt — daß er von keinem Presbyter angeklagt werden dürfe ¹⁾, dieß war unstreitig alles zunächst aus den falschen Decreten geschöpft, so wie auch dieß daraus genommen war, daß von gar keinem Gericht in der Welt über einen Bischoff gesprochen werden dürfe, sobald er einmahl die Erklärung eingelegt habe, daß er von dem Pabst gerichtet seyn wolle. Einem bloßen Zufall wird man es doch nicht zuschreiben wollen, daß gerade dieß zuerst und am begierigsten daraus aufgefaßt wurde; was man aber dabey abzwecken konnte? darf man noch weniger fragen, sobald man einmahl einen Zweck dabey gewahr wird.

§. 4.

- 1) Dieß alles zusammen bestimmte schon die Synode zu Mainz vom J. 888. c. 12. und die zwey ersten Bestimmungen wiederholte die Synode zu Tribur vom J. 895. c. 10.

S. 4.

Etwas zweifelhaft könnte es hingegen zuerst scheinen, ob dadurch, daß sich die Päbste nach einem andern Princip der neuen isidorischen Rechts-Theorie das Cognitions-Recht über alle bischöfliche Sachen ausschließend vorbehielten, für die Bischöffe in jener Beziehung einiges gewonnen wurde? Von Seiten der Päbste war es wohl schwerlich auf den Vortheil der Bischöffe dabey abgesehen; doch ist es sichtbar genug, wie? und was sie zuerst dabey zu gewinnen hoffen konnten? Wenn jeder, der einen Proceß mit einem Bischoff anzufangen wollte, zuletzt ihn nur zu Rom anhängig machen konnte, oder auch nur der Gefahr ausgesetzt war, daß er zuletzt nach Rom geschleppt werden könnte, so ließ sich voraussehen, daß sich mancher auch bey der gerechtesten Sache zehnmal für einmal bedenken würde. Schon die Entfernung mochte manchen abhalten, den sonst die Nähe des Metropolitens, bey dem er seine Klage hätte anbringen können, dazu verführt haben dürfte; wenn also die Judikatur über die Bischöffe den Metropolitens völlig entzogen wurde, so wurde

auch

auch denjenigen, die zunächst unter dem Druck der Bischöffe standen, die nächste Hülfe entzogen, die sich ihnen sonst dagegen angeboten hatte, und was blieb ihnen nun übrig, als sich zahmer unter dem Druck zu schmiegen? Man mag daher immer glauben, daß es die Bischöffe auch deswegen, wenn schon gewiß nicht allein deswegen nicht ungern gesehen haben würden, wenn der Grundsatz von dem ausschließenden Kognitions-Recht der Päbste in ihren Angelegenheiten völlig in die Praxis eingeführt worden wäre: aber ehe es noch ganz dazu gekommen war, mußten sie schon mehrmals erfahren haben, daß doch von dieser Seite her nicht so viel für sie zu gewinnen sey.

§. 5.

Der Obere, bey welchem man nun nach der neuen Theorie allein Schutz gegen sie finden konnte, war allerdings weiter, als ihr bisheriger entfernt, und schien weniger zugänglich als dieser; aber dafür hatte auch sein Schutz und seine Dazwischenkunft ungleich mehr Gewicht; man konnte gewisser hoffen, sie

zu erhalten, und man konnte sicherer auf die Wirkung davon zählen, wenn man sie einmahl erhalten hatte. Der Presbyter, der ehemahls über die Bedrückungen seines Bischoffs bey dem Metropolitnen und bey der Provinzial-Synode klagen mußte, riskirte zehnmahl für einmahl, daß er seine Sache bey diesen Richtern verlor, die mit seinem Unterdrücker so nahe zusammenhiengen, oder daß ihm ihr günstigster Spruch nichts half, weil sie ihm nicht Kraft genug geben konnten oder wollten. Bey dem höheren Oberen fielen hingegen diese Besorgnisse weg, denn die Höhe seines Standpunkts stellte für ihn den Bischoff und den Presbyter, den Unterdrücker und den Unterdrückten fast in eine gleiche Linie, und nie konnte es ihm an Macht fehlen, seiner Verwendung Kraft zu geben. Auch für die Schwierigkeiten, die aus der Entfernung dieses Oberen entsprangen, wußte man in der Folge leicht Rath zu finden, und nun zeigte es sich wirklich aus der Erfahrung, daß für die Bischöffe in dieser Hinsicht nichts dadurch gewonnen war. Ihrem Despotismus wurden vielmehr allerdings Schranken dadurch gesetzt, welche sie weniger, als die ehemahlige

gen durchbrechen könnten; aber damit zeigte es sich auch, daß doch das Ganze dabey gewonnen hatte. Die Päbste hatten nehmlich kein Interesse dabey, ihre Judikatur über die Bischöffe zu der Herabsetzung der bischöfflichen Gewalt überhaupt zu benutzen. Sie begnügten sich also bloß, jeden gesetzwidrigen Mißbrauch davon zu verhindern, unterstützten sie aber in ihrem rechtmäßigen Gebrauch selbst noch durch ihr Ansehen, und trugen dadurch am meisten dazu bey, daß alles in der verfassungsmäßigen Ordnung und das Ganze in seinen Fugen blieb.

§. 6.

Dies trug aber desto mehr aus, da sich doch in diesem Zeitraum auch Spuhren genug von Bewegungen finden, welche hier und da von dem übrigen Klerus zu der Auflösung der Bande, die ihn zusammenhielten, oder doch zu dem Abstreifen von jenen, worinn ihn die Bischöffe hielten, gemacht wurden. Man muß dieß schon aus den Vorkehrungen schließen, welche die Bischöffe dagegen trafen; aus der öfteren Wiederholung dieser Vorkehrungen muß man

man aber zugleich schließen, daß sie die erwartete Wirkung nicht immer oder doch nicht auf die Dauer hervorbrachten. Doch von den meisten weiß man dies auch sonst noch gewiß genug.

So kann man sich schwerlich der Vermuthung erwehren, daß es die deutschen Bischöffe im J. 868. gewiß nicht ohne eine besondere Veranlassung für nöthig hielten, auf einer Synode zu Worms die Presbyter wieder an den Unterschied zwischen ihrem und dem bischöflichen Amt zu erinnern, und die ausschließend-bischöfliche Verrichtungen auf das neue auszuzeichnen ²⁾, die sich kein Presbyter, ohne ein Verbrechen zu begehen, anmaßen könne.

Diese

2) "Noverint presbyteri, ipsis auctoritate legis ecclesiasticae quaedam esse prohibita. Consecratio enim virginum, et benedictio vel unctio altaris a presbyteris minime fiat. Similiter non licet eis ecclesias consecrare, nec ordinare, nec chrisma conficere, nec chrismate baptizatorum frontem signare, sed nec publice quidem quemquam poenitentium absolvere." S. Conc. Wormat. c. 8.

Diese mußten sich also — denn welche andere Veranlassung konnten sie sonst dazu haben — an einigen Orten erlaubt haben, in das Amt der Bischöffe einzugreifen, und das Volk zu überreden versucht haben ³⁾, daß sie eben so kräftig als die Bischöffe ordiniren, und Kirchen und Altäre consecriren, oder wenigstens das heil. Chryzma verfertigen könnten. Hätte man dieß aber zur Observanz werden lassen, wie bald würde sich das ganze hierarchische Verhältniß der Bischöffe zu den Presbytern, und selbst auch zu dem unteren Klerus verrückt haben.

§. 7:

- 3) Ein Schriftsteller des zehnten Jahrhunderts; der Bischoff Rutherius von Verona, sagt es auch ganz bestimmt, denn in seiner Schrift *de contentu Canonum*, oder in seinem Volumen *perpendicularum* klagt er unter anderen auch bitterlich darüber, daß die Presbyter den Bischöffen in alle ihre Amts-Rechte eingegriffen, und ihnen höchstens noch die Verfertigung des heil. Chryzma und das Salben damit als ausschließenden Amts-Actus überlassen hätten. *S. Dacher. Spicileg. T. II. p. 346.*

S. 7.

Mehr als gewiß weiß man hingegen, was die Bischöffe dieses Zeitalters dazu drang, die Gesetze des vorigen gegen die sogenannten Clericos acephalos so häufig zu wiederholen. Das Uebel, das diese anrichteten, nahm immer zu, und wurde immer nachtheiliger für die Bischöffe. Jeder Ritter hielt sich nun einen eigenen Burg-Pfaffen oder Caplan, und jeder dieser Caplane wollte eben so unabhängig von dem Bischoff der Diocese seyn, als die Geistlichen in der Capelle des Herzogs oder des Königs; je größer aber ihre Anzahl wurde, desto bedenklicher mußten die Folgen werden, die nicht nur für die Diocesan-Rechte der Bischöffe, sondern auch für die ganze hierarchisch-klerikalische Subordination daraus entspringen konnten. Es kam ja so weit, daß diese Burg- und Haus-Geistlichen den Bischöffen kaum noch eine Superiorität des Grades, aber keinen Schatten von wirklicher Jurisdiction über sich einräumen wollten; das Bedenklichste aber war dieß dabey, daß die Herren, in deren Diensten sie standen, es sich gewöhnlich zu einem eigenen Ehren-Punkt machten, sie in ih-

rem Troß gegen die Bischöffe zu unterstützen, und sich selbst gekränkt glaubten, wenn jene ihre Rechte gegen sie behaupten wollten.

§. 8.

Als im J. 1013. — denn wie weit der Unfug gieng, läßt sich nur durch eine spezielle Thatsache ganz fühlbar machen — der Bischoff Arnulf von Halberstadt einen der Burg: Pfaffen des Markgrafen Gero von Magdeburg, der ihm mit dem Falken auf der Hand als Jäger begegnet war ⁴⁾, wegen seines unkanonischen Aufzugs nur zur Rede stellen, und ihn an die Gesetze erinnern wollte, welche allen zum Klerus gehörigen Personen das Jagen verboten, so hielt sich der Markgraf so empfindlich dadurch beleidigt, daß er Genugthuung dafür von ihm fordern, und auf eine erhaltene nur dilatorische Antwort so gleich

4) Dieß war sogar an einem kirchlichen Festtag, und bey dem Austritt aus der Kirche geschehen, in welcher der Bischoff ein feyerliches Hochamt gehalten hatte. Die ganze Geschichte erzählt *Dietmar* L. VI. p. 388.

gleich seine Leute in das Kloster, in welchem sich der Bischoff befand, einfallen ließ, um ihn aus diesem herauszuholen. Dieß geschah selbst unter der frommen Regierung Heinrichs II. oder des Heiligen; man kann also leicht denken, daß es überhaupt nicht selten vorkommen mochte, und noch leichter begreifen, was die Vorkehrungen motivirte, die man dagegen traf. Diese Vorkehrungen durften jedoch nicht erst gemacht, sondern nur erneuert werden. Es war bereits ein Gesetz vorhanden, worinn nicht nur ausdrücklich erklärt war, daß auch alle Hof- und Haus-Geistliche der Großen den Bischöffen unterworfen bleiben mußten, sondern auf das bestimmteste verboten war, daß kein Laye einen Haus-Geistlichen anstellen und halten dürfe, der nicht zuerst von dem Bischoff geprüft und ihm von diesem empfohlen worden sey. Durch dieß letzte konnte dem Uebel am gewisesten vorgebeugt werden, denn es konnte den Bischöffen selten an Mitteln fehlen, die Geistlichen, welche sie den Layen gaben, auf eine mehrfache Art zu vin-

malts

mahlß wiederholt ⁵⁾; aber durch das bloße Wiederholen konnte sie freylich nicht in Kraft gesetzt werden.

§. 9.

Doch es war zum Theil die Schuld der Bischöffe selbst, daß sie nicht in Kraft kam, denn sie unterhielten ja selbst ein anderes Uebel, durch das jene Unordnung und noch mehrere andere nur allzusehr begünstigt wurden; ja sie unterhielten das Uebel — was sie noch unentschuldbarer macht, — mit dem vollen Bewußtseyn seiner nachtheiligen Wirkung; denn dieß Bewußtseyn preßte ihnen ja selbst von Zeit zu Zeit den Entschluß ab, dem Uebel ein Ziel zu setzen. Es entsprang aus einer Neuerung, die man in die Ordinations-Praxis eingeführt hatte, nemlich aus den neuen Ordinationibus absolutis, die jetzt in diesem Zeitalter immer allgemeiner in Gebrauch kamen.

§. 10.

Schon aus den ältesten Zeiten der Kirche schrieb sich das Gesetz her, daß jeder, der
in

5) Schon auf einer Synode zu Pavia vom J. 850. c. 18.

in den Klerus aufgenommen werden wollte, sich einer bestimmten Kirche zuschreiben lassen mußte, oder nur für eine bestimmte Kirche ordinirt werden durfte. Nach dieser Einrichtung sollte jeder Geistliche durch die Ordination nicht nur die Fähigkeit oder die Vollmacht, die heiligen Handlungen — die *actus sacros* — seines klerikalischen Grades überhaupt zu verrichten, sondern auch das Recht und die Verpflichtung erhalten, sie in einer bestimmten Kirche zu verrichten; schon dadurch sollte er aber auch gewissermaßen an diese Kirche auf immer gebunden werden, selbst wenn ihm bey seiner Ordination das Versprechen der Stabilität nicht besonders abgenommen wurde. In den sechs ersten Jahrhunderten schien man selten — wenigstens nachdem die Einrichtung einmahl befestigt war — nur selten davon abgewichen zu seyn; denn es kam zwar jetzt zuweilen vor, daß man einen von den außerordentlichen Mönchs = Heiligen des Zeitalters, auch wohl wider seinen Willen zum Presbyter ordinirte, ohne ihn an eine bestimmte Kirche binden zu wollen; meistens aber mochte es doch dabey die Absicht des Bischoffs seyn,

der ihm die Ordination ertheilte, ihn dadurch seiner Kirche gleichsam zu affiliiren, wenn er ihm auch die ordentlichen und gewöhnlichen Dienste erließ. Kam es hernach schon im sechsten Jahrhundert weit häufiger vor, daß sich auch Mönche die heiligen Weihen ertheilen ließen, so setzte man doch jetzt meistens dabey voraus, daß sie für ihre Kloster-; Kirche ordinirt würden, oder sie wurden es wirklich auch für eine bestimmte Kirche, bey der sie die Bischöffe anstellten; nur darf nicht unbenutzt gelassen werden, daß man bey der bestimmten Kirche doch nicht allein an eine einzelne, sondern an die Kirche des ordinirenden Bischoffs in dem kollektiven Sinn dachte, der seine ganze Diöcese in sich schloß.

§. II.

Im siebenten Jahrhundert trat aber schon eine wahre Aenderung in der bisherigen Ordnung ein, jedoch unter Umständen ein, durch welche sie eben so unbedenklich als nöthig zu werden schien. Jetzt giengen ja so viele Mönche auf das Heiden-; Bekehren aus, oder ließen sich darauf ausschicken. Diese mußten alle ordinirt werden, ehe

ehe man sie zu ihrer Bestimmung abfertigte, denn sie hätten ja sonst die Proselyten, welche sie dem Christenthum gewinnen mochten, nicht einmal ordnungsmäßig taufen können; aber sie konnten für keine bestimmte Kirche ordinirt werden, weil in dem Wirkungs-Kreise, den man ihnen anwies, noch keine existirte. So wie man also jetzt einige als Missions-Bischöffe, als *Episcopos regionarios*, konsekrirte, ohne ihnen noch einen eigenen Sprengel anweisen zu können, so sah man sich auch genöthigt, Diakonen und Presbyter gleichsam im Vorrath zu machen, welche durch die empfangene Weihe nur im allgemeinen das Recht und die Vollmacht erhielten, die heiligen Verrichtungen ihres Amtes überall, wo man sie zulassen und anstellen würde, auszuüben.

§. 12.

Ohne Zweifel dauerte dieß noch im achten Jahrhundert fort, denn bis über seine Mitte hinaus findet man ja noch *Episcopos regionarios* in Deutschland ⁶⁾; nun aber ist gewiß nichts

6) Von einem solchen Missions-Bischoff zu Mel-
tis

nichts wahrscheinlicher, als daß man sich allmählig verleiten ließ, auch um der bloßen Konvenienz willen zu thun, was man bis jetzt bloß aus Nothwendigkeit gethan hatte. An den Missions = Bischöffen und Presbytern war die Probe so oft gemacht worden, daß man der Ordination immer noch eine Bedeutung und eine Wirksamkeit geben könne, wenn auch schon derjenige, der sie empfangen, bey keiner bestimmten Kirche angestellt werde: man konnte sich also leicht überreden, daß von der alten Praxis auch noch in mehreren Fällen unbedenklich abgewichen werden dürfe, sobald sich für die Abweichung nur irgend ein Grund anführen lasse. An Schein = Gründen dazu konnte es aber den Bischöffen niemahls fehlen, und der heillosste erhielt nur allzuviel Gewicht durch den Vortheil, den ihre — freylich höchst kleinalichte — Habsucht dabey fand. Leider! war es ja im achten Jahrhundert schon allgemein befestigte Gewohnheit, daß jede Ordinas

tis oder Metlesheim im Zweybrückischen hat man noch eine Urkunde aus dem achten Jahrhundert in *Grandiaier Hist. de l'Eglise de Strasb.* T. I. p. 298.

dination bezahlt werden mußte. Die Gebühren dafür machten also eine eigene Einnahme der Bischöffe aus, und wie kann man zweifeln, daß dieß am meisten die neue Praxis begünstigte, durch welche sie so bequem vervielfältigt werden konnten?

§. 13.

Gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts mußte es aber schon weit genug damit gekommen seyn, denn nun fand man sich ja schon auf mehreren Synoden gedrungen, auf Hülfsmittel gegen die Unordnungen zu denken, die bereits daraus entsprungen waren. Dabey wird man sehr deutlich gewahr, daß die Bischöffe zuerst versuchen wollten, ob man diesen Unordnungen nicht steuern könnte, ohne gerade die Quelle, aus der sie ausflossen, ganz zu verstopfen. Sie wiederholten und schärften daher nur die älteren Gesetze gegen herumvagierende Kleriker, deren Vermehrung die nächste Folge der neuen Ordinations-Praxis werden mußte ⁷⁾. Sie drangen mit neuem Ernst darauf, daß sich keiner unterstehen dürfe, in einer frem-

⁷⁾ S. Conc. Wormat. a. 868. c. 18. 62.

fremden Kirche ohne die besondere Erlaubniß des Bischoffs eine religiöse Amts = Handlung zu verrichten. Sie bestimmten auch, daß diese Erlaubniß keinem ertheilt werden sollte, der nicht seinen beglaubigten Ordinations = Schein und ein Zeugniß des Bischoffs aufweisen könnte, von dem er ordinirt worden sey: zugleich aber suchten sie vorzüglich dieß wieder in Erinnerung zu bringen, daß der Ertheilung der heiligen Weihen immer eine strenge und sorgfältige Prüfung vorhergehen müsse ⁸⁾, damit sie keinem Unwürdigen ertheilt würden.

- §. 14.

Durch dieß letzte hätte allerdings die neue Praxis am unschädlichsten gemacht werden können; allein eben damit würden die Bischöffe auch um den Vortheil gekommen seyn, den sie daraus zogen, daher half es eben so wenig, daß man sie daran erinnerte, als daß man auch die alten Gesetze von Zeit zu Zeit erneuerte, in welchen es für formale Simonie erklärt war, wenn sie sich für die Ordination etwas bezah-

8) *S. Conc. Nannetenf. c. II. Labbé T. IX. p. 471.*

bezahlen ließen 9). Dafür wurden aber auch die Unordnungen immer größer und bedenklicher, welche daraus entsprangen, und wurden es besonders dadurch, weil sie das Uebel mit den sogenannten Clericis acephalis fast unwegräumbar oder unheilbar machten. Durch die neue Observanz des unbestimmten Ordinations wurde es ja jedem Burg = Herrn und jedem Layen, der sich einen eigenen Haus = Geistlichen halten wollte, höchst leicht gemacht, einen zu bekommen, ohne daß er seinem Bischoff ein gutes Wort darum geben durfte 10). Auf allen Landstraßen konnte man genug wandernde Priester finden, die zu keiner besondern Kirche gehörten, aber doch alles, was zu dem
 prie

9) S. Conc. Meldens. a. 845. c. 43. und Conc. Roman. a. 983. bey *Labbé* T. IX. p. 1243.

10) "Quidam Comites et Vassi domini — so flagte schon eine Synode zu Pavia vom J. 855. — presbyteros ac Clericos sine nostra licentia recipiunt. Immo etiam ubicunque ordinatos, et quosdam, de quibus dubium est, utrum ordinati sint, absque examinatione nostra Missas celebrare faciunt. S. *Labbé* T. VIII. p. 147.

priesterlichen Amt gehörte, kraft der erhaltenen Ordination, wenn auch nicht auf eine rechtmäßige, doch auf eine gültige Weise verrichten konnten. Um den Bischoff der Diöcese, in welche diese Vagabunden kamen, bekümmerten sie sich meistens am wenigsten, denn sie wußten voraus, daß sie zu demjenigen, was sie suchten, nehmlich zu Brodt, schwerlich durch ihn kommen würden. Sie bedachten sich daher keinen Augenblick, es von jedem andern anzunehmen, der es ihnen dem Bischoff zum Trotz geben wollte. Sie nahmen nun bey jeder Gelegenheit auch die Parthie ihres Brodtherrn gegen den Bischoff, denn sie durften auf den Schutz von jenem rechnen, und das Unerbitterste, was sie im schlimmsten Fall zu fürchten hatten, bestand ja nur darin, daß sie wieder weiter wandern, und in einer andern Provinz eine ähnliche Versorgung auffuchen mußten, wo sie vielleicht einem andern Bischoff ein ähnliches Kreuz machen konnten.

§. 15.

Dieß mußte man bald als ein Uebel der schlimmsten Art fühlen, das selbst, wenn man

es weiter einreißen ließ, dem Klerus im Ganzen, oder dem ganzen klerikalischen Stand unfählich nachtheilig werden konnte; aber eben so bald mußte man erfahren, daß man von den Mitteln, die man dagegen ergriffen hatte, nur wenig Hülfe erwarten durfte. Mochte man es hundertmal zum Gesetz machen, daß die Herzoge und die Grafen, die Ritter und die Burgherrn keine andere als solche Haus-Geistliche halten dürften, die ihnen von dem Bischoff der Diöcese zugewiesen, oder doch von diesem approbirt seyen: aber wie konnte man hoffen, daß das Gesetz respektirt werden würde, so lange sie noch andere bekommen konnten? Man mußte also darauf denken, ihnen dieß unmöglich zu machen, und davon empfinden auch die Bischöffe die Nothwendigkeit so lebhaft, daß sie sich hier und da schon zu dem Entschluß aufrafften, es mit der Aufopferung der neuen Ordinations-Praxis zu erkaufen. Von einigen Synoden ¹¹⁾ wurde daher beschloffen, daß die alte Ordnung völlig wieder hergestellt, und kein Geistlicher mehr anders, als

11) G. Conc. Ravennat. a. 877. c. 14.

als für eine bestimmte Kirche ordinirt werden sollte, denn dadurch konnte am gewissten verhütet werden, daß keine Clerici acephali mehr aufkamen; allein diese Hilfe kam jetzt schon zu spät. Die neuere Observanz des absoluten Ordinirens war in der Zwischenzeit durch mehrere Umstände so befestigt ¹²⁾, und sie war besonders, wie noch in der Folge vorkommen wird, in die Veränderungen, die mit dem Beneficien-Wesen vorgiengen, so sehr verflochten worden, daß sie jetzt nicht mehr abgeschafft werden konnte. Von irgend einer anderen Seite her mußte also gegen das Uebel Rath geschafft werden, und dieß geschah erst in der nächsten Periode durch die Päbste, die es nachdrücklicher als die Bischöffe angreifen konnten.

12) Wie sehr sich zu Ende des zehnten Jahrhunderts die Bischöffe an das absolute Ordiniren schon gewöhnt hatten, ersieht man besonders auch aus einem Umstand, den *Mabilion* aus der Geschichte des Klosters von *Clugny* anführt. *Annal. T. IV. p. 134.*

Kap. II.

Fruchtlos verschwenderer Eifer, womit man die Gesetze gegen den Ehestand der Geistlichen in Kraft zu setzen sucht. Ursachen und Gründe dieses Eifers.

§. I.

Eben diese waren es dann auch, welche erst in der folgenden Periode eine andere, den Klerus betreffende Veränderung erzwangen, wozu man auch schon in dieser mehrere sehr ernsthafte, aber immer fruchtlose Versuche machte. Von der Mitte des zehnten Jahrhunderts an wurde wenigstens schon mit wahrem Eifer daran gearbeitet, die allgemeine Befolgung der Gesetze, welche den Klerus zum Eölibat verdammten, zu erzwingen. Die neuen Veranlassungen, durch welche er erweckt und gereizt wurde, legen sich auch offen genug in der Geschichte dar, und erproben zugleich, daß es

jetzt schon sehr ernstlich damit gemeynt war; doch kam nur wenig oder nichts dabey heraus.

§. 2.

So lange noch im neunten Jahrhundert der erste Eifer für das neue Institut des kanonischen oder gemeinsamen Lebens dauerte, das man unter dem Klerus eingerichtet hatte, so mußte und konnte zwar dieser am natürlichsten bewürken, daß gelegenheitlich auch die Gesetze in Kraft kamen, die jeden Geistlichen zur Kontinenz und Abstinenz verpflichteten. Ein Kanonikus konnte nicht heyrathen, und wenn er schon verheyrathet war, ehe er Kanonikus wurde, so mußte er wohl die gesetzmäßige Abstinenz halten, denn das Brüder-Haus, in welchem er nun eingeschlossen lebte, durfte von keiner Frau betreten werden. Doch einmal kam es ja nie dazu, daß alle Geistliche in den Zwang des kanonischen Lebens hineingedrängt werden konnten. Die Parochen auf dem Lande z. B. waren unmöglich alle hineinzubringen, und wenn man noch so oft verordnete, daß auch sie, so weit es ihre Lage zuließ, nach der kanonischen Regel leben sollten,

so ließ ja diese jene beschwerlichsten Einschränkungen gerade am wenigsten zu. Der Eelibat-Zwang konnte also auch bey ihnen nicht besonders dadurch verstärkt werden. Außer diesem aber ist es nur allzugewiß, daß gerade durch diese zufällige Wirkung des kanonischen Lebens der Verfall des ganzen Instituts am meisten beschleunigt wurde.

S. 3.

Daraus läßt sich schon schließen, daß es auch um diese Zeit genug einzelne Kleriker gab, die den Gesetzen zum Troß im Ehestand und zwar öffentlich im Ehestand lebten; aber man findet es auch als Thatsache vielfach in der Geschichte bestätigt. Der unwidersprechlichste Beweis geht jedoch daraus hervor, weil man es vom Anfang dieser Periode an bis zu ihrem Ende fast auf jeder Synode nöthig fand, die Gesetze, die darauf Beziehung hatten, zu wiederholen, genauer zu bestimmen, auch zum Theil weiter auszudehnen, und durch eine verstärkte Poenal-Sanktion ihre Kraft zu vermehren. Aus den verschiedenen Formen, die man ihnen jetzt gab, und aus den verschiedenen Bestimmungen,

mungen, die man dabey anbrachte, läßt sich aber auch sehr schön ersehen, daß man sich zwar überall, jedoch nicht überall auf gleiche Art darüber hinwegsetzte.

S. 4.

So mochte es nach den Capiteln, welche der Erzbischoff Hincmar von Rheims für den Klerus seines Sprengels zusammentrug, in der französischen Kirche, oder doch in der Rheimsischen Diocese selten vorkommen, daß ein Presbyter oder ein Diakon in einem öffentlichen Ehestand gelebt hätte. Wenn sie auch — was meistens der Fall seyn mochte — zur Zeit ihrer Ordination schon verheyrathet waren, und sich dann nach ihrer Ordination auch nicht völlig von ihren Weibern trennten, so gaben sie sich doch das Ansehen, als ob sie dennoch den Gesetzen genug thäten, welche nur Enthaltbarkeit von ihnen forderten. Wie es sich damit verhielt, oder wie sie es damit hielten, war dann freylich notorisch genug; aber äußerlich schienen sie doch das Gesetz zu ehren, das auch wirklich zuweilen nur so gefaßt worden war, daß es den vor seiner Ordination ver-

verheyratheten Geistlichen nicht zu der Aufhebung jeder Verbindung, sondern nur zu der Aufhebung der ehelichen Verbindung mit seiner Frau verpflichtete. Hincmar setzte es also auch in denjenigen seiner Kapitel, die von der Keuschheit der Geistlichen handelten, als etwas undenkbares voraus, daß ein Presbyter oder ein Diakon darauf verfallen könnte, zu heyrathen; aber er kündigte zugleich an, daß er in seiner Diöcese mit der äußersten Strenge über der Beobachtung jener Canonen halten würde, wodurch den Geistlichen nicht nur das eheliche Zusammenleben, sondern überhaupt das Zusammenleben mit allen Personen des weiblichen Geschlechts, die nicht zu ihren nächsten Bluts-Verwandten gehörten, untersagt sey. Ja er erklärte mit weiser Bedachtsamkeit ¹⁾ voraus, daß er bey jeder deshalb anzustellenden Inquisition:

1) Non igitur de hoc inyerecunde quaeremus, quod etiam Apostolus non nudo sed velato nomine apud legitime conjugatos studuit appellare — sed tantummodo de accessu et frequentatione et cohabitatione Clericorum cum foeminis inquiramus. S. Labbé T. VIII. p. 576.

sition sich gar nicht auf die Frage: wie ein Geistlicher mit einer Frau zusammen gelebt? sondern nur auf die Untersuchung: ob er mit ihr zusammen gelebt habe? einlassen, und das Urtheil bloß nach diesem sprechen würde.

§. 5.

Daß aber dabey Hincmar — gegen die ursprüngliche Absicht des Gesetzes — nicht bloß jenen Presbytern und Diakonen, welche nie verheyrathet gewesen waren, das Zusammenleben mit Konkubinen unter irgend einem Namen, sondern daß er auch verheyligten Presbytern und Diakonen das Zusammenleben mit ihren rechtmäßigen Weibern unmöglich machen wollte, dieß wird aus den schönen Gründen unverkennbar, wodurch er bey dieser Gelegenheit zu beweisen suchte, daß es nicht bloß eine menschliche, sondern eine wahrhaftig göttliche Anordnung sey, durch welche im Neuen Testament alle Diener des Altars zu beständiger Erhaltung einer unverletzten Keuschheit verpflichtet würden ²⁾. Hingegen muß zugleich beson-

2) "Si praeis temperibus Sacerdotes anno vicis suae

besonders bemerkt werden, daß doch auch Hincmar bey der gänzlichen Entfernung von allem weiblichen Umgang, auf welche er bey seinen Geistlichen drang, noch die Ausnahmen zulassen wollte ³⁾, welche die älteren Gesetze gestattet hatten; denn gerade darinn glaubte man in der Folge eine Menderung anbringen zu müssen, aus der man sehr schlimme Vermuthungen ziehen muß.

§. 6.

In der deutschen Kirche schienen sich nehmlich eben so wie in der französischen die Geistlichen allmählig darein gefügt zu haben, daß sie nach dem Antritt des Diakonats und nach Empfangung der Priester = Weihe mit ihren Weibern in keinem förmlichen und öffentlichen Ehestand mehr leben dürften; jedoch auch hier

hatten

suae de templo non discedebant nec domum suam tangebant — quanto magis novi foederis Sacerdotes et Levitae perpetuam pudicitiam servare debeant, quibus nulla praeterit dies, quo a sacrificiis divinis vacent.“ eb. des.

3) eb. das. 575.

hatten sie sich nur scheinbar darein gefügt. Sie lebten jetzt mit ihnen in vorgeblicher Enthaltbarkeit, aber sie behielten sie doch in ihren Häusern; und auf die nehmliche Art glaubten nun auch solche Presbyter und Diakonen, die keine eigene Weiber hatten, mit andern leben zu können, deren Dienste man ihnen, wie sie meynten, unter jener Bedingung eben so wenig als ihren verheyratheten Brüdern mißgönnen werde. Dieß führte aber, wie sich voraussehen ließ, in kurzer Zeit zu dem allgemeinsten Konkubinats der Geistlichen, und das daraus entstandene Skandal nöthigte den Bischöffen einige Vorkehrungen dagegen ab, welche sie auch einige Zeit hindurch mit sehr nachdrücklichem Ernst zu behaupten schienen. Sie erneuerten ⁴⁾ nicht nur ebenfalls die Gesetze, welche den Geistlichen verboten, außer ihren Müttern, Schwestern, Töchtern und Tanten noch eine andere weibliche Person in ihren Häusern zu haben, sondern sie schienen es wirklich auf einige Zeit erzwungen zu haben, daß sie sich auf die Gesellschaft von diesen einschränken mußten

4) Conc. Wormat, a. 868. c. 9.

mußten. Aber der Erfolg zeigte bald, daß man das Uebel nur schlimmer gemacht hatte.

§. 7.

Nicht nur eine zweifelhafte Synode zu Nantes, deren eigentliche Epoche wenigstens unbekannt ist ⁵⁾, sondern eine sehr gewiß im J. 888. zu Metz und eine andere im nehmlichen Jahr zu Mainz gehaltene Versammlung fand es nothwendig, zu verbieten, daß die Geistlichen in Zukunft gar keine weibliche Personen, nicht einmahl ihre Mütter oder Schwestern mehr im Hause behalten dürften. Wodurch man sich zu dieser unnatürlichen Schärfung des Gesetzes gedrungen glauben konnte, darf nicht erst gesagt werden ⁶⁾. In dem wahrscheinlich älteren Canon der Synode zu Nantes wird es aber schon ganz unumwunden gesagt,

5) S. *Labbé* Tom. IX. p. 468.

6) Aber die Synode sagte es sehr deutlich.
“*Saepe, quod multum dolendum est, audivimus per illam concessionem plura scelera esse commissa, ita ut quidam Sacerdotum cum propriis sororibus concumbentes filias ex eis generassent.*” Can. 10.

gesagt, daß man sich dazu habe entschließen müssen, um dem größeren Skandal zu begegnen, daß aus der in den älteren Gesetzen gestatteten Ausnahme entstanden sey 7). Will man sich jedoch auch nicht gerade das allerstandalöseste dabey vorstellen, sondern nur der natürlicheren Vermuthung Raum geben, daß die Geistlichen, so lange die Ausnahme gestattet war, unter dem Nahmen ihrer Schwestern und Tanten sich noch andere weibliche Gesellschaft zu verschaffen wußten, so ergiebt sich doch daraus am auffallendsten, welche Folgen und Wirkungen aus jedem Versuch entspringen, durch den der Elibats;Zwang verstärkt werden sollte. Der Priester und Diakonen mochten immer weniger werden, die mit rechtmäßigen Weibern in einem öffentlichen Ehestand lebten; aber vom Bischoff bis zum untersten Dorf;Priester herab lebten fast alle Geistliche in einem öffentlichen Konkubinat, und hielten sich

7) "Nullus Sacerdos foeminas in domo habeat neque illas, quas Canones concedunt, quia infligante Diabolo etiam in illis frequenter scelus perpetratum reperitur, aut etiam in pedisequis illarum." Cau. 3.

sich selbst für halbe Heilige, ja wurden auch hier und da von dem Volk wirklich für ganze gehalten, wenn und weil sie nur in einem einfachen lebten.

S. 8.

Diese Wirkung kann jedoch kein Befremden erregen, denn die rohe Sittenlosigkeit des ganzen Zeitalters, und der wilde Geist des zehnten Jahrhunderts machte sie ja noch natürlicher, als sie schon an sich war: jetzt aber wird man auch schwerlich mehr fragen, warum durch die vorhandenen Gesetze nichts mehr ausgerichtet werden konnte? Wenn auch einzelne Bischöffe in ihren Diocesen mit den Geistlichen, die im Ehestand oder im Konkubinat lebten, nach dem Buchstaben der Gesetze verfahren, und sie von ihren Kirchen verjagen wollten, was konnten sie für das Ganze damit bewirken? Was konnte der einzelne Bischoff ausrichten, wenn in jedem Metropolitensprengel zehn seiner Mitbrüder ihre Geistlichen gar nicht einmal an die alten Keuschheits-Gesetze erinnern durften, weil sie von ihnen selbst auf die schmäzlichst-notorische Art übertreten wurden?

Wenn

Wenn sich aber auch die Bischöffe vereinigt hätten, überall mit gleicher Strenge und mit gleichem Eifer ihre Geistlichen zum Fortschaffen ihrer Weiber oder ihrer Konkubinen zu zwingen, wie durften sie es wagen, sie auf das äußerste zu treiben, da sie befürchten mußten, einen ganz allgemeinen Widerstand dabey zu finden? Nur das einzige gewaltsame Mittel konnte wirken, zu dessen Anwendung sich der heilige Dunstan in England gegen das J. 964. von dem König Edgar bevollmächtigen ließ. Dieß Mittel bestand darinn, daß er an einem Tage die sämtlichen Geistlichen einer Diocese von ihren Aemtern vertrieb, und diese mit Mönchen besetzte ⁸⁾: aber diese Procedur ließ sich nicht überall anbringen, und ihre Wirkung war ja selbst in England nur von kurzer Dauer ⁹⁾. Nach dem Verlauf von vierzig Jahren fand eine Synode zu Enham es schon wieder nöthig, über die Unenthaltbarkeit der englischen Geistlichen zu eifern, und aus der Art, womit sie es that, kann man fast vermuthen, daß sie sich glücklich geschätzt

8) S. *Labbé* T. IX. p. 661. 664. 696. 714.

9) S. *Conc. Aenhamens.* a. 1009. c. 2.

schätzt haben würde, wenn sie es nur dahin hätte bringen können, daß sich jeder mit einer rechtmäßigen Frau begnügt hätte ¹⁰⁾.

§. 9.

Ganz eben so mochte es sich um diese Zeit, nehmlich zu Anfang des eilften Jahrhunderts in allen übrigen Staaten verhalten, woraus sich auch die Erscheinung erklärt, daß man jetzt, besonders in Deutschland und Italien, der Geistlichen mehr als vorher findet, die in einem öffentlichen und förmlichen Ehestand lebten. Da man der Frechheit, womit sich die größere Anzahl über alle Keuschheits-Gesetze hinwegsetzte, keine Gränzen stecken konnte, so durfte man diejenigen nicht beunruhigen, die es noch mit dem möglichst-geringen Skandal thaten, und dieß war sicherlich mit jenen der Fall, welche bloß ihre Weiber behielten,
die

10) "In more est — flagit die Synode — ut quidam duas, quidam plures uxores habeant, et nonnullus, quamvis eam dimiserit, quam antea habuit, aliam tamen ipsa vivente accipit."

die ihnen vor der Ordination rechtmäßig angetraut waren. Es läßt sich selbst sehr wahrscheinlich annehmen, daß jetzt manche einzelne Bischöffe in ihren Diocesen, und daß gerade die besseren Bischöffe am häufigsten diese Klasse von Geistlichen nicht nur stillschweigend duldeten, sondern mehrfach begünstigten; aber wenn sich auch noch so viele Beyspiele davon anführen ließen, so kann und darf doch deßwegen nie behauptet werden, daß der Ehestand der Geistlichen jemahls in diesem Zeitraum erlaubt und gesetzmäßig geworden sey.

§. 10.

Außer den bereits erwähnten Versuchen, die im neunten und zehnten Jahrhundert von Seiten der Kirche auf eine so verschiedene Art angestellt wurden, um die älteren Gesetze dagegen theils zwingender theils vollziehbarer zu machen, wurden ja noch mehrere Vorkehrungen in dieser Absicht getroffen, und bis in die Mitte des eilften hinein fortgesetzt. Schon der erste Pabst dieses Zeitalters, Nicolaus I., schien sich mit der ihm eigenen Kraft dafür verwenden

wenden zu wollen ¹¹⁾. Einige der folgenden Päbste nahmen sogar das Ansehen an, als ob sie sich schon darüber gewaltig ärgerten, daß die Verpflichtung zum Eölibat noch nicht überall auch schon auf den Grad des Subdiafonats ausgedehnt sey, und durch ihr Eifern dagegen bewürkten sie auch, daß die Ausdehnung von einigen französischen und deutschen Synoden gesetzmäßig gemacht, oder als gesetzmäßig anerkannt wurde ¹²⁾: ja etwas später machte man selbst die ganz neue Verordnung, daß keiner mehr zum Subdiafonus ordinirt werden sollte, der sich nicht durch ein feyerliches Gelübde zur Enthaltfamkeit von dem Ehestand oder in den Ehestand verpflichten würde ¹³⁾. In der
Mitte

11) In einem Brief an den Erzbischoff Aldo von Vienne eiferte er schon sehr stark darüber, daß der Bischoff nur einem Subdiafonus das Heyrathen erlaubt habe. Conc. T. VIII. p. 515.

12) Es geschah schon im J. 868. von der Synode zu Worms c. 9.

13) Concil. Bituric. a. 1031. c. 6. "Ut episcopi nullum amplius ad subdiaconatus gradum ordinent, nisi in praesentia Episcopi ante altare,

Mitte des zehnten Jahrhunderts schien eine deutsche Synode zu Augsburg die Strenge des Keuschheits = Eifers noch weiter zu treiben, denn sie gab zu verstehen, daß man auch die Geistlichen aus den unteren Graden des Klerikats, die nach den Gesetzen heyrathen dürften, sobald sie über die Jugend = Jahre hinaus seyen, zur Enthaltbarkeit verpflichten müsse ¹⁴⁾. Im J. 1022. aber ließ nicht nur der Pabst Benedikt VIII. das Ehestands = Verbot für die Geistlichen auf einer Synode ¹⁵⁾ zu Pavia durch den Zusatz einer neuen Poenal = Sanktion verstärken, sondern er erhielt auch von dem Kayser Heinrich II., daß er sich bereit erklärte, die Kirche bey der Behauptung des Verbots durch sein Ansehen und seine Macht zu unterstützen ¹⁶⁾.

§. II.

Deo promittat, nunquam se habiturum uxorem aut concubinam, et si nunc eam habuerit, mox ei abrenuntiet."

14) "Caeteri Clerici, quando ad maturiorem aetatem pervenerint, licet nolentes, ad continentiam cogantur." Conc. Aug. a. 952. c. II.

15) S. Concil. Ticinens. bey Labbé T. IX. p. 819.

16) eb. das. p. 831. Diese Bestätigung des Kayfers

S. II.

Dabey läßt sich nur schwer begreifen, wie man jemahls in der Geschichte dieses Zeitalters finden konnte, daß darinn den Geistlichen der Ehestand erlaubt ¹⁷⁾ gewesen sey. Höchstens möchte sich sagen lassen, daß er zuweilen ein Paar Jahrzehende hindurch stillschweigend von den Instanzen, denen die Vollziehung der kirchlichen Gesetze dagegen oblag, geduldet wurde. Wenn man aber auch noch so viele einzelne Bischöffe anführen könnte, die ihn nicht nur geduldet, sondern selbst begünstigt, wenn man auch Bischöffe und Päbste ¹⁸⁾ anführen könnte,

fers verlangte aber der Pabst wahrhaftig nicht deswegen, weil er geglaubt hätte, wie J. G. Körner in seiner Schrift von dem Coelibat der Geistlichen (Leipzig. 1784.) p. 371. sagt, "daß die päbstliche Unterschrift ihren Werth und ihre Gültigkeit nicht allein bewürken könne."

17) Den Ausdruck gebraucht Baumgarten in seiner Erläuterung der christl. Alterthümer p. 204.

18) Von verheyratheten Bischöffen möchten sich
 P p 2 meh-

te, die ihn selbst durch ihr Beyispiel begünstigt, ja wenn man auch Bischöffe und Päbste anführen könnte, die sich zuweilen ausdrücklich gegen das Ehestands-Verbot erklärt hätten ¹⁹⁾,
so

mehrere Beyspiele anführen lassen: aber man kennt auch einen Pabst, der zu der Zeit seiner Wahl noch eine lebende Frau und eine Tochter hatte, die zwar schon erwachsen, aber doch nicht allzualt seyn mochte, weil sie noch einen Liebhaber zu einer Handlung der wildesten Verzweiflung bringen konnte. Dieß war Hadrian II. Indessen ist es doch bloße Muthmaßung, die man aus seinem damaligen Alter und dem Alter der Tochter herausrechnen kann, daß er zur Zeit ihrer Geburt schon längst die Priester-Weyhe erhalten, also auch als Priester im Ehestand gelebt haben dürfte.

- 19) Wie z. B. den Bischoff Ulrich von Augsburg, der sich in einem berühmten Brief an den Pabst Nicolaus I. so stark gegen das Ehestands-Verbot erklärt haben soll. Diesen Brief ließ zuerst Glacius (Magdeburg. 1550. in 8.) drucken, und er findet sich auch in dem Werk von G. Calixt: De Conjugio Clericorum p. 547. (nach der Zenfischen Ausgabe) aber nach allem, was man zum Beweis seiner
- Acht-

so dürfte doch deswegen nicht von einem erlaubten Ehestand der Geistlichen gesprochen werden, so lange die Gesetze, die ihn verboten, nicht von einer Autorität, welche das Recht und die Macht dazu hatte, abrogirt waren. Diese Gesetze wurden aber nie abrogirt. Es verfloß kein Viertel-Jahrhundert, in welchem sie nicht wieder erneuert worden wären. Es verfloß kein Viertel-Jahrhundert, in welchem man nicht einen neuen Versuch gemacht hätte, sie in Kraft zu setzen; ja die hartnäckige, durch hundert fruchtlose Versuche nicht geschwächte Festigkeit, mit welcher die Kirche darauf beharrte, macht sogar eine Erscheinung in der Geschichte dieses Zeitraums aus, bey welcher der nachdenkende Beobachter nicht ohne Bewunderung verweilen kann, bis er die Quelle aufgespührt hat, aus der sie entsprang.

§. 12.

Rechttheit vorgebracht hat, scheint sie doch mir wenigstens noch mehr als zweifelhaft zu seyn.

§. 12.

Jenes Interesse wenigstens, das die Kirche dazu bewog, auf ihrem Ehestands-Verbot für die Geistlichen der höheren Ordnungen so unerschütterlich zu bestehen, deckt sich nicht so gleich auf. So leicht man begreift, wie viel ihr daran gelegen war, und zwar nicht nur um der Religion willen daran gelegen war, jedes Aergerniß zu verhüten, das die Unzucht und die Sittenlosigkeit eines Geistlichen dem Volk geben könnte, so schwer kann man sich in den Eigensinn finden, womit sie ihnen den Eölibat aufzwingen wollte. Sie hätte ja selbst durch den dringenden Wunsch, jenem Aergerniß zu begegnen, von diesem Eigensinn abgebracht werden sollen, denn je lebhafter sie fühlen mußte, wie nachtheilig die Ausschweifungen einzelner Geistlichen auf den ganzen Stand zurückwirkten, zu dem sie gehörten, und je öfter sie schon die Erfahrung gemacht hatte, daß alle dagegen angewandte Mittel nichts halfen, desto natürlicher hätte sie darauf verfallen mögen, sie selbst in einen regelmäßigen Ehestand einzuzwingen, da sie den Banden, welche ihnen dadurch angelegt werden konnten, die stärk-

ste

ste zurückhaltende Kraft zutrauen durfte. Wenn ihr auch nach den Begriffen einer schwärmerischen Mönchs-Moral der Ehestand als ein Uebel erschien, so mußte er ihr doch unter diesen Umständen und nach diesen Erfahrungen nothwendig als das kleinere erscheinen; aus ihrem ganzen Benehmen muß man aber schließen, daß er ihr wirklich als das größere erschien, und dieß konnte nur von irgend einem geheimen Grund herrühren, der ihr die unnatürlichere Ansicht vor das Auge schob. Diesen geheimen Grund, auf den man nicht so leicht verfallen möchte, deckte sie aber selbst bey einer der neuen Maaßregeln, wodurch sie in diesem Zeitraum den Geistlichen das Heyrathen zu erschweren suchte, sehr ehrlich; oder sehr unbedachtsam-offenherzig auf.

§. 13.

Es war mit einem Wort das Eigenthum der Kirche oder ihre Besitzungen, für welche man von den Heyrathen der Geistlichen Gefahr befürchtete. Auf der Synode zu Pavia vom J. 1012. oder 1022., auf welcher Benedict VIII. so heftig dagegen eiferte, sprach er

wenigstens bloß davon, wie unermesslich der Schade sey, der für diese daraus entspringe: aus den Erfahrungen aber, auf welche er sich dabey bezog, ersieht man auch deutlich genug, wie sie von dieser Seite her bedenklich werden, und daß sie es wahrhaftig in einem sehr hohen Grade werden konnten. Die verheyra-
theten Geistlichen begnügten sich nehmlich nicht bloß damit, von den Einkünften ihrer Stellen und Beneficien ein Erbtheil für ihre Kinder zusammen zu sparen, sondern sie mußten seit einiger Zeit daran gearbeitet haben, ihre Beneficien selbst in Familien-Güter zu verwandeln, und auch dieß mußte ihnen hin und wieder schon gelungen seyn ²⁰). Wahrscheinlich war dieß auch schon früher, nur auf eine weniger bedenkliche Art geschehen, denn im neunten und zehnten Jahrhundert suchten sie, wie es scheint, diese Absicht nur dadurch zu
erreichen.

20) "Ampla praedia — heißt es in der Vorrede des Pabsts zu den Akten — ampla patrimonia, et quaecunque bona possunt, de bonis ecclesiae, neque enim aliunde habent, infames patres infamibus filiis relinquunt." S. Conc. T. IX. p. 820.

erreichen, daß sie ihre Söhne wieder in den Klerus brachten ²¹⁾, und ihnen die Nachfolge in ihren Stellen versicherten, wodurch die Familie dennoch auch im Genuß des Beneficium's blieb. Nachdem es aber wenigstens an einigen Orten dazu gekommen war ²²⁾, daß die Söhne der Geistlichen nicht mehr in den Klerus aufgenommen wurden, so waren sie gezwun-

21) Dies mußte in Deutschland sehr allgemein gewesen seyn, denn im J. 937. fragte der Bischoff Gerhard von Lorch bey dem Pabst Leo VII. an: ob man die Söhne verheyratheter Geistlichen in den Klerus aufnehmen dürfe? So sehr aber auch der Pabst in seiner Antwort die Heyrathen der Geistlichen verdammt, so war er doch so billig, zu entscheiden, daß man die Söhne nicht die Mißthat der Väter tragen lassen dürfe. E. Labbé T. IX. p. 698.

22) Die schon erwähnte Synode zu Bourges vom J. 1031. verbot es der mildern päpstlichen Entscheidung ungeschadet ausdrücklich can. 8. weil ja in der Schrift selbst alle außer einer rechtmäßigen Ehe erzeugte Kinder ein semen maledictum genannt würden.

zwungen, zu andern Mitteln ihre Zuflucht zu nehmen, und diese mußten sie auch gefunden haben, denn die Synode zu Pavia konnte von ganzen Landgütern sprechen, welche der Kirche durch sie entzogen, und Familien = Eigenthum geworden seyen.

§. 14.

Auß einigen besondern von der Synode dabey angedeuteten Umständen geht es selbst sehr auffallend hervor, wie weit es schon mit dem Uebel gekommen war. Auch solche Geistliche, welche unter die Leibeigenen und Knechte einer Kirche gehörten, hatten bereits auf eine Auskünst speculirt, wodurch sie ihren Kindern nicht nur die Befreyung von dem Nexus der kirchlichen Leibeigenschaft, sondern auch noch eine Erbschaft versichern könnten. Sie heyratheten freye Personen, und prätendirten, daß ihre von einer freyen Mutter gebohrne Kinder die Vorrechte von dieser genießen, also ebenfalls als frey und somit auch als erbfähig erkannt werden müßten. Um sie aber gegen die möglichen Ansprüche, welche doch vielleicht die Kirche an ihre Personen oder an ihre Güter

ter

ter machen möchte, gewisser zu sichern, ließen sie ihre Edhne in den Dienst eines Ritters oder eines andern Großen treten, übergaben auch wohl die Güter, welche sie ihnen hinterlassen wollten, seinem Schutz, und verschafften ihnen dadurch einen Vertheidiger, der sich desto eifriger in dem Streit mit der Kirche ihrer annahm, je mehr ihm oft selbst damit gebient war ²³).

§. 15.

Daraus mußte aber so viel Nachtheil für die Kirche entspringen, und davon hatte sie, wenn dem Uebel nicht gesteuert werden konnte, noch für die Zukunft so viel mehr Nachtheil zu befürchten, daß es jetzt mehr als begreiflich wird, was sie gegen das Ende dieses Zeitraums immer eifriger und immer entschlossener machte, die Gesetze gegen den Ebestand der Geistlichen durch jedes Mittel zur Vollziehung zu bringen. Doch sie verhehlte auch nicht, daß jetzt ihr Eifer dagegen bloß da-

durch

23) "Et ut liberi non per rapinam appareant, faciunt eos mox in militiam transire nobilium."

S. Acta Conc. Ticin. ann. 4. D.

durch so rege und lebendig erhalten wurde, weil man der Erfahrungen immer mehrere gemacht hatte, in welche Gefahr das Eigenthum, und damit am Ende die ganze Selbstständigkeit, ja die ganze Existenz der Kirche dadurch kommen könne. Die Synode zu Pasavia ließ es ja selbst deutlich genug merken, daß ihrethalben die Geistlichen immer heyrathen könnten, wenn nur das heilige Erbgut der Kirche nicht Gefahr lief, dabey verschleudert zu werden ²⁴⁾. Sie traf auch bloß solche Verfügungen, wodurch zunächst dieß Uebel abgewandt werden sollte ²⁵⁾, und so kündigt auch

24) Sie schien sich ja bloß darüber zu ärgern, daß Geistliche aus dem Knechts-Stand freye Personen heyratheten, denn sie bemerkte ausdrücklich "quod ancillas ecclesiae hac sola fraude devitent, ut matrem liberam filii quasi liberi sequantur" und deutete eben damit an, daß sie nicht so viel dagegen haben würde, wenn sie nur auch ihre Weiber unter den Leibeigenen der Kirche ansuchen wollten.

25) Die Hauptverfügung, welche sie traf, bestand in dem neuen Gesetz, das sie machte, daß

auch alles, was man sonst noch in diesem Zeitalter dagegen that, die nehmliche Ansicht der Sache und den nehmlichen Zweck an ²⁶).

§. 16.

daß alle auch mit einer freyen Mutter erzeugte Kinder solcher Geistlichen, die der Kirche dienstbar seyen, ebenfalls der Kirche dienstbar und verhaftet bleiben sollten. Can. 3. Diese Beziehung des Gesetzes auf die Clericos servos ecclesiae und de familia ecclesiae übersah Röerner am a. D. p. 372. ganz, und machte deswegen eine Bemerkung dazu, die er sich füglich hätte ersparen können: aber um dieses Gesetzes willen oder zunächst für dieß Gesetz brauchte auch der Pabst die Sanction des Kayfers. Denn wie wohl sich der Pabst auf ein Rescript des Kayfers Justinian bezog, welches vielleicht das nehmliche war, das Cujacius Observation. L. IV. c. 28. anführt, so war es doch, wie eben dieser Gelehrte bemerkt, schwerlich in den würllichen Rechts-Gebranch gekommen.

- 26) Wie die Verordnung der Synode zu Bourges, daß kein Laye einem Geistlichen eine Tochter geben, oder die Tochter eines Geistlichen heyrathen soll.

§. 16.

Dabey muß man aber jetzt auch gestehen, daß sich die Kirche wahrhaftig durch sehr starke, wenn auch nicht durch lauter rechtmäßige und edle Gründe gedrungen fühlen konnte, gegen den Ehestand der Geistlichen überhaupt fortwährend zu eifern, sobald sie einmahl die Ueberzeugung hatte, daß sie nur durch seine gänzliche Abschaffung gegen jene nachtheiligen Folgen davon hinreichend gesichert werden könnte. Es erklärt sich auch jetzt daraus, in welchen Beziehungen sie in einem ordnungsmäßigen Ehestande ihrer Priester zuweilen ein größeres Uebel, als in ihren wildesten Ausschweifungen sehen konnte: nun aber darf man nur noch dazu wissen, daß sie doch in diesem Zeitraum durch alle ihre Bemühungen nichts dagegen ausrichtete, so ist man auch schon voraus auf die neuen gewaltsameren, und zugleich glücklicheren Versuche vorbereitet, durch welche sie endlich in der nächsten Periode ihren Endzweck erreichte.

Kap. III.

Mittel zu der Erhaltung und Vermehrung des kirchlichen Güterwesens, von denen man in diesem Zeitalter Gebrauch machen kann.

§. I.

Nach diesen Veränderungen, die man in dem Verlauf dieser zwey Jahrhunderte in der besondern Lage und in den Verhältnissen des Klerus anzubringen strebte, und zum Theil wirklich anbrachte, mögen jetzt vorzüglich diejenigen in Betrachtung kommen, welche auf das kirchliche Güter-Wesen Bezug haben. Das bey dürfte besonders dasjenige auszuzeichnen seyn, was sich in Hinsicht auf die Erhaltungs- Vermehrungs- und Verwaltungs- Art des kirchlichen Güter-Wesens als eigenthümliche Einrichtung dieses Zeitalters, mithin als neue Erscheinung wahrnehmen läßt; dieß läßt sich aber kurz genug in die folgenden Bemerkungen zusammenfassen.

§. 2.

Von mehreren Seiten her sah man sich zwar im neunten und zehnten Jahrhundert genöthigt, auf neue Mittel zu denken, durch welche die Erhaltung des kirchlichen Eigenthums gewisser gesichert werden konnte, denn die alten bisher gebrauchten schienen nirgends mehr hinzureichen. Noch schaamloser als in irgend einem früheren Zeitalter streckte überall die gierigste Habsucht ihre räuberischen Hände nach den Gütern der Kirche aus, denn je mehr sie zusammengebracht hatte, desto ungescheuter glaubte man ihr nehmen zu können, und nahm es meistens mit der brutalsten Gewalt, die auch weiter keinen Vorwand als ihre Willkühr zu bedürfen glaubte. Aber es waren auch nicht bloß gemeine Räuber, vor denen sie ihre Reichthümer zu bewahren hatte, sondern es waren meistens ihre Nachbarn von dem Herren- und Ritterstande, es waren nur allzuoft die Grafen und Herzoge der Provinzen selbst, welche auf dieß oder jenes Grundstück, das zu ihrem Eigenthum gehörte, ein lüsternes Auge geworfen hatten, und dann gewöhnlich eine Fehde mit ihr anfangen, um sich durch das

Recht

Recht des Krieges in den Besitz davon bringen zu können.

§. 3.

Dabei ließ sich voraussehen, daß die der Kirche eigenthümlichen Vertheidigungs-Mittel zum Schutz ihres Eigenthums nur wenig ausrichten würden, und wenn man es auch nicht vorausah, oder nicht sehen wollte, so wurde man bald durch so viele Erfahrungen davon überzeugt, daß keine Selbst-Täuschung dagegen aushalten konnte. Fast jede Synode, die von der Mitte des neunten Jahrhunderts an zu Stande kam, erfand einen neuen Bann-Fluch gegen die Räuber der Kirchen-Güter; denn es kam keine Synode mehr zusammen, auf der nicht mehrere Bischöffe mit Klagen und Beschwerden über Raub und Plünderung auftraten, die auf ihren Gütern begangen worden waren ¹⁾. Um diesen Bannflüchen mehr Furchtbarkeit oder mehr Nachdruck zu geben, vereinigten

1) S. Conc. Tullense II. a. 860. c. 4. und Epist. Synod. ad rerum ecclesiasticarum raptores. Conc. Valentin. III. c. 8.

einigten sich die Bischöffe mehrerer Provinzen, sie gemeinschaftlich auszusprechen ²⁾, so wie sie mehrmahls eine förmliche Konföderation darauf schlossen, daß bey jedem Angriff, der auf einen einzelnen unternommen würde, alle zusammen zu seiner Vertheidigung aufstehen sollten ³⁾. Zu andern Zeiten forderten sie selbst die Dazwischenkunft der Päbste auf, wirkten Dehortatorien und Inhibitorien ⁴⁾ von diesen aus, erhielten auch wohl, daß sie sich kräftiger für sie verwandten, aber erfuhren meistens, daß sich auch von dieser Seite her keine ganz wirkfame Hülfe erwarten ließ.

§. 4.

Man kann es daher eben so wenig befremdend finden, als den Bischöffen verdenken, daß sie von dem Ende des neunten Jahrhunderts an andere Vorkehrungen zu der Vertheidigung des kirchlichen Eigenthums trafen, und dabey

2) S. Epistola Syn. Parisiens. ad Ducem Nomen-
cium. Conc. T. VIII. p. 58.

3) S. Conc. Valentin. III. c. 13. Conc. Tricassin.
II. ann. 878. c. 4.

4) S. Nicolai I. Ep. ad Aquitanos eb. das. 501.

vom 9. bis in das 11. Jahrhundert. 611

dabey von ihren geistlichen Schutz-Waffen nur noch einen subsidiarischen Gebrauch machten. Sie konnten sich berechtigt genug halten, den gewaltsamen Räuber auch mit Gewalt abzutreiben, da er sich durch nichts anderes schrecken ließ⁵⁾; setzten sich also jetzt in eine Verfassung, in der sie im Nothfall sich selbst helfen konnten, und verschafften sich dadurch allerdings mehr Sicherheit, als sie vorher gehabt hatten, aber mußten doch diese Sicherheit hin und wieder um einen hohen Preis erkaufen. Die neue Art der gewaffneten Selbstverteidigung, zu der sie nothgedrungen ihre Zuflucht nehmen mußten, machte ihnen jetzt ihre Vogte und Advokaten unentbehrlicher, machte ihnen ihre Dienste wichtiger, aber machte sie eben dadurch auch theurer und kostbarer. Der Schirms-Vogt eines Bischoffs oder eines Abts mußte

5) "Is est — schreibt der Erzbischoff Gerbert ep. 45. — rerum nostrarum status, ut sub juga tyrannorum turpiter esset eundum, et si niti viribus tentamus, clientelae undique sunt procurandae, castra munienda, rapinae, homicidia, incendia exercenda.

mußte jetzt fast immer im Felde liegen, um einen Nachbar, der in die Ländereyen der Kirche oder des Stifts eingefallen war, zurückzuschlagen, oder ihm die schon gemachte Beute wieder abzujagen, oder die Genugthuung für irgend einen zugefügten Schaden abzundthigen. Dieß that er natürlich nicht umsonst. Er benutzte vielmehr oft den Augenblick, wo er der Kirche gegen einen neuen Feind helfen sollte, um einen neuen Kontrakt mit ihr zu schließen, durch den sie vielleicht eben so viel verlor, als sie in der Fehde mit dem neuen Feind verlieren konnte. Wenn er aber auch dazu zu billig oder zu großmüthig war, so wurde doch der Bischoff desto abhängiger von ihm, je öfter er seine Dienste brauchte. Der Vogt fühlte sich nehmlich selbst auch als wichtigere Person für den Bischoff, je häufiger die Fälle vorkamen, wobey er ihn zu schützen und zu vertheidigen hatte. Er nahm sich dann unvermerkt immer mehr gegen ihn heraus. Er gewöhnte sich, das Gut der Kirche, zu dessen Schutz er gemiethet war, immer mehr als Eigenthum anzusehen; und so kam diese allmählig unter einen immer härteren Druck ihrer

Vögte,

Bögte, von dem sie sich in der folgenden Periode nur mit äußerster Mühe und zum Theil nur durch höchst theure Opfer wieder loskaufen konnte.

§. 5.

Aber durch diese Bögte konnte erst das Gut der Kirche nicht immer geschützt werden, denn oft genug kamen auch Fälle vor, wo die ganze Macht, die der Bischoff und sein Vogt aufbringen konnten, zu der Abtreibung eines mächtigeren Räubers nicht hinreichend war. Machte man in diesen Fällen dennoch einen Versuch, ihm Gewalt entgegenzusetzen, so schlug er gewöhnlich nur zum größeren Schaden der Kirche aus, denn die Folge war meistens nur diese, daß unter dem längeren und dennoch fruchtlosen Kampf ihre Güter auf eine wildere Art verwüstet wurden. Man mag also vielleicht mit Recht behaupten, daß sie in diesem ganzen Zeitraum noch nicht in den völlig ruhigen und sicheren Besitz ihres Eigenthums kam, denn in diesen kam sie wirklich nicht eher, als bis die Gesetze Kraft genug erlangt hatten, sie dabei zu schützen, und bis

der Zeit-Geist menschlich und gebildet genug geworden war, um den Begriff von einer Heiligkeit des Eigenthums auffassen zu können: in dieser Periode kam es aber zu dem einen noch so wenig als zu dem andern.

§. 6.

Wenn man jedoch noch kein Mittel fand, daß der Kirche die Erhaltung ihrer Güter gegen gewaltsamen Raub zuverlässig sichern konnte, so machte man doch eines ausfindig, durch das ihr von einer andern Seite her eine größere Sicherheit, als sie bisher gehabt hatte, gewährt wurde. Es wurde nehmlich besser als vorher dafür gesorgt, daß das Gut der Kirche nicht von seinen Verwaltern selbst verschleudert werden konnte, denn in der Mitte des neunten Jahrhunderts, oder im J. 853., gaben die französischen Bischöffe auf einer Synode zu Soissons selbst ihre Bestimmung zu einem Gesetz, durch das ihnen verboten wurde, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Königs von dem Eigenthum ihrer Kirche auch nur das mindeste zu vertauschen, also noch viel weniger

ger auf eine andere Art zu veräußern 6). Dadurch wurde wenigstens verhütet, daß verschwenderische Bischöffe das Immobilial-Vermögen und die liegende Güter-Masse ihrer Kirche nicht mehr angreifen konnten, denn wiewohl sich vielleicht das Gesetz auch auf ihr bewegliches Vermögen erstrecken sollte, so konnte es doch zu der Sicherung von diesem niemals in gleichem Grade wirksam werden. Doch es war schon unendlich viel gewonnen, wenn nur jenes gesichert wurde; dieß wurde aber desto unfehlbarer durch die neue Einrichtung bewürkt, da sie bald durch die Formen der Lehens-Verfassung, in welche auch die Kirche mit ihren Gütern hineinkam, eine noch größere bindende Kraft erhielt.

§. 7.

Aus mehreren Anzeigen und Umständen läßt sich indessen schließen, daß in diesem Zeitraum das Eigenthum der Kirche noch von mehre-

6) S. Concil. Suession. II. can. 13. und die königliche Bestätigung dieses Canons Conc. T. VIII. p. 94.

mehreren Seiten her gefährdet wurde, und zwar durch ihre eigenen Leute, oder durch Haus-Diebstähle gefährdet wurde, die selbst hin und wieder ins Große giengen. Um die Mitte des zehnten Jahrhunderts schien fast überall der höhere Klerus, der in der nächsten Linie nach den Bischöffen stand, von dem kleinsichtigen Geist eines bloß selbstsüchtigen Eigennutzes ergriffen, nur auf Künste zu spekuliren, durch die er von dem Vermögen der Kirche etwas für sich abbekommen könnte. Nachdem es ihm, wie noch an einem andern Ort gezeigt werden muß, bereits gelungen war, die Bischöffe zu einer neuen Theilung von dem Ertrag des Guts zu nöthigen, so legte man es an mehreren Orten auf eine Theilung des Haupt-Guts selbst an, die in kurzer Zeit seine gänzliche Zersplitterung zur Folge gehabt haben würde, wenn ihr nicht ein Ziel gesetzt worden wäre. Nicht nur die verheyratheten Geistlichen suchten, wie bereits vorgekommen ist, die Lehen, welche sie von der Kirche hatten, erblich zu machen, sondern auch andere folgten dem Beyspiel, da sie ein gleiches Recht wenn auch keinen gleichen Grund dazu zu haben

haben glaubten. Wie sehr aber der Klerus überhaupt von der wilden Raubsucht des Zeitgeistes angesteckt war, dieß geht wohl am stärksten aus dem folgenden Zuge hervor. Sobald man einem verstorbenen Bischoff die Augen zugeedrückt hatte, so hatten die Geistlichen seiner Kirche nichts angelegeneres zu thun, als eine General = Plünderung seines hinterlassenen Mobiliar = Vermögens vorzunehmen, ehe noch die Anstalten zu seinem Begräbniß gemacht wurden 7).

§. 8.

Bei diesen Umständen sah es wirklich etwas zweifelhaft aus, ob die Kirche ihr schon erwor-

7) Dieß war selbst zu Rom nach dem Tode eines Pabsts zur Gewohnheit geworden. In dem Canon einer Römischen Synode vom J. 904. unter Johann IX., in welchem dagegen geeifert wurde, wird jedoch ausdrücklich gesagt: "quod omnia Episcopalia idem pariantur, uniuscujusque ecclesiae Pontifice obeunte." Can. XI. Aber es war auch schon von der Synode zu Ponticon vom J. 886. can. 14. verboten worden.

erworbenes Eigenthum auch nur beyammen erhalten, und in das nächste Zeitalter unvermindert würde hineinbringen können; allein eben darinn mußte sie freylich auch einen sehr starken Antrieb finden, auf neue Mittel zu seiner Vermehrung zu denken, oder wenigstens seine Vermehrung eifriger zu betreiben, um dadurch auf einer Seite wieder einzufüllen, was auf einer andern ausgeschöpft wurde. Konnte dieß durch neu-erfundene Erwerbsmittel, oder konnte es dadurch geschehen, daß man die alten ergiebiger machte, so ließ sich doch dem Ausschöpfen etwas ruhiger zusehen; daher that auch die Kirche in dieser Hinsicht ihr möglichstes, und that es auch nicht ohne Erfolg, aber doch bey weitem nicht mit dem glänzenden Erfolg, durch den ihre Bemühungen deßhalb in der vorhergehenden Periode belohnt worden waren, und in der nächstfolgenden wieder belohnt wurden.

§. 9.

Die kleinen Neben-Mittel, durch welche hier und da der einzelne Geistliche, der Archidiaconus, der Parochus, auch wohl der Bischoff

schoff seine kasuellen Einnahmen oder seine Accidentien zu vermehren wußte, verdienen hier gar nicht in Betrachtung zu kommen, denn sie kamen ja, wenn sie auch noch so viel abwarfen, doch nicht der Kirche selbst zu gut. Ein neues Haupt-Mittel ließ sich aber schwerlich mehr erfinden, das zu der Vermehrung ihres wahren Grund-Eigenthums oder ihres eigentlichen Fundus benutzt werden konnte, denn nach der ganzen Natur ihrer Verhältnisse konnte sie einen Zuwachs zu diesem nur von der freywilligen Freygebigkeit der Layen erwarten, und für diese ließ sich kein Reiz-Mittel mehr anbringen, das nicht schon gebraucht worden wäre. Doch man konnte es sich selbst unmdglich verbergen, daß sogar einige dieser Reiz-Mittel schon verbraucht seyen, indem sie nicht mehr halb so stark zogen, als sie ehemahls gezogen hatten.

§. 10.

So verhielt es sich am sichtbarsten mit den religiösen Gründen, durch welche sich sonst die Andacht der Layen die reichsten Schenkungen an die Kirche abdrängen ließ. Wenn man

es

es auch noch fortbauern glaubte, daß man durch eine Schenkung oder durch ein Vermächtniß an die Kirche die Strafe seiner Sünden am gewissesten abkaufen, oder sich einen kürzeren Aufenthalt im Fegfeuer erkaufen könne, so schien doch der Glaube unendlich viel von seiner Kraft und Wirkksamkeit verloren zu haben, und gerade bey der Menschen-Classe, bey welcher er ehemahls am ergiebigsten gewesen war, am meisten verloren zu haben. Die Könige und die Fürsten, die Großen und die Reichen berechneten jetzt weit genauer als ehemahls, wie sie bey der Ausgleichung ihrer Rechnung mit dem Himmel mit den wenigsten Kosten abkommen könnten, machten auch wohl selbst von den wohlfeileren Ausgleichungs-Mitteln Gebrauch, welche die Kirche der ärmeren Klasse, die nichts zu geben hatte, anweisen mußte, oder thaten doch gerade nicht mehr, als sie nach einer sehr mäßigen eigenen Schätzung für nöthig hielten. So kam wohl die Kirche noch zu manchem einzelnen Grundstück, für das sie im Nahmen Gottes oder in dem Nahmen ihres Heiligen, dem es geschenkt wurde, zu quittiren hatte; aber die

die großen Vermächtnisse, durch welche sie ehemals zu der Universal-Erbin so manches reichen Sünders eingesetzt, und die Capitals-Schenkungen, durch welche ihr sonst ganze Willen und Landgüter auf einmahl zugeworfen wurden, kamen immer seltener vor.

§. II.

Die Stiftung so mancher neuen Kirchen und Bisthümer im zehnten und zum Theil noch im eilften Jahrhundert kann nicht als Gegen-Beweis angeführt werden. Einmahl fand sie fast nur in Deutschland statt, und dann fand sie hier aus Gründen statt, bey denen die Religion weit weniger zu thun hatte, als die Politik. Es war nicht Andacht, welche den Kayser Otto I. dazu bewog, die Bisthümer zu Brandenburg und zu Havelberg, zu Zeitz und zu Merseburg, zu Meissen und zu Magdeburg zu stiften, und es war noch weniger Andacht, welche ihn und seine nächsten Nachfolger dazu antrieb, den deutschen Bischöffen so viele weltliche Rechte und Regalien, die freylich auch zum Theil höchst einträglich waren, zu verleihen. Wenn aber
auch

auch noch im eilften Jahrhundert der fromme Heinrich II. aus lauterer Andacht das Bisthum zu Bamberg stiftete, und wenn auch noch hin und wieder zur Ehre Gottes ein neues Collegiat = Stift um diese Zeit dotirt wurde, so konnte doch dieß gar nicht mit dem Seegen in Vergleichung kommen, welcher der Kirche in der vorhergehenden Periode zugeströmt war.

§. 12.

Doch es war auch sehr natürlich, daß die Frengelbigkeit der Layen gegen die Kirche etwas abnahm, denn wie konnten es die Layen sich selbst verhehlen, daß sich die Umstände der Kirche geändert hätten? Mochte auch das Zeitalter noch keinen klaren Begriff davon haben, daß und warum man die Kirche nicht allzureich machen dürfe: aber wenn sie doch in jeder Provinz und in jedem Gau schon das meiste und das beste Land besaß, wenn es schon bischöfliche Kirchen gab, welche die Einkünfte einer Grafschaft, und Dorf, Kapellen gab, welche an Zinsen und Gülten eben so
viel

viel als ein Herren-Hof einzunehmen hatten, so konnte man sich wenigstens nicht mehr gedrungen fühlen, ihre Armuth zu bedenken. Auch mochte manchen ein dunkles Gefühl vor-schweben, daß eine Schenkung an die reiche Kirche nicht mehr halb so verdienstlich seyn könne, als einst eine Schenkung an die ärmere gewesen war; und wenn man endlich noch dazu nimmt, daß auch in diesem Zeitalter die Abster unendlich viel aufstiegen, daß sonst in den Haupt-Kanal der Kirche gestossen seyn würde, so kann man es gar nicht befremdend finden, daß sich jetzt das Haupt-Gut der Kirche nicht mehr in einer gleichen Progression oder nicht mehr mit der Schnelligkeit vermehrte, mit welcher es seinen gegenwärtigen Stand erreicht hatte.

S. 13.

Indessen mag dieß doch nur von dem Ganzen, aber nicht von einzelnen Kirchen gelten, und selbst in Beziehung auf das Ganze bleibt es gewiß, daß die Kirche auch in diesem Zeitalter noch Zufluß genug, und Erwerb's-Mittel genug

genug hatte, wodurch sie doch selbst bey einer nicht sehr guten Haushaltung, bey vermehrten Ausgaben und bey einem vergrößerten Aufwand ihr Eigenthum unvermindert erhalten konnte. Schon dieß trug sehr viel aus, was ihr jetzt — aber freylich nur an einigen Orten, und vorzüglich in Deutschland — nicht mehr die Andacht, sondern die Politik der Könige zuwarf. Auch hinderte man sie noch lange nicht, vermittelst der schönen Erwerbsmethode durch die sogenannten contractus precarios ihren Güterstock zu vermehren, denn man ließ sie selbst noch lange von dem feinen Mittel Gebrauch machen, durch das sie die Liebhaberey dazu so künstlich zu reizen mußte ⁸⁾. Eben so viel mochte sie durch die feuda oblata gewinnen, die man ihr von so vielen Seiten her aufdrang; aber am meisten mußte ihr jene einzige Hauptquelle von Einkünften eintragen, deren Besitz ihr vollends in diesem Zeitalter gesichert, und jetzt auf immer gesichert wurde. Dabey kann man wohl an nichts anders als
an

8) C. B. II. p. 390-394. Beispiele solcher Kontrakte aus dem zehnten Jahrhundert s. bey Gonthheim in Hist. Trevir. T. I. p. 275. 335.

an die Zehnten denken, die für die Kirche ein weit wichtigeres Objekt ausmachten, als selbst ihr Grund-Eigenthum jemahls werden konnte.

Kap. IV.

Neue Gesetze und Einrichtungen wegen der Zehnten, wodurch diese Quelle von Einkünften ergiebiger gemacht und mehr gesichert wird.

§. I.

Gegen das Ende des neunten Jahrhunderts mochte es wohl den Layen nach gerade glaublich geworden seyn, daß die Kirche ein Recht habe, den Zehnten von dem Ertrag aller ihrer Güter zu fordern, denn man hatte es ihnen gar zu oft vorgesagt: aber bey dem unwilligen Widerstand, womit sie sich so lange gegen diese Abgabe gewehrt hatten, muß man es sehr begreiflich finden, daß sie doch an ihre wirkliche und ehrliche Entrichtung nicht so schnell

gewöhnt werden konnten. Es wurde daher zwar nothwendig, daß sie von Zeit zu Zeit auf das neue daran erinnert werden mußten, aber man durfte es jetzt von Seiten der Kirche auch schon genauer nehmen, und theils gegen die mancherley Ausnahmen von der Zehentsverpflichtung, welche die Layen bereits erfunden, theils gegen die kleinen Künste des Betrugs, die sie sich schon dabey ausgedacht hatten, bestimmtere Vorkehrungen treffen. Dieß unterließ sie auch nicht, ja sie zeigte selbst dabey einen so bedachtsam speculirenden und rechnenden Finanz = Geist, daß man sich fast, indem man ihren Operationen zusieht, in ein anderes Zeitalter hinein versetzt glaubt.

§. 2.

Aus den neuen kirchlichen Zehent = Gesetzen, die noch vor dem Ende des neunten Jahrhunderts mehrmahls wiederholt wurden, muß man vermuthen, daß es vorzüglich zweyerley Gattungen von Menschen waren, welche sich selbst um diese Zeit von der Entrichtung des Zehenten an die Kirche dispensiren zu können und zu dürfen glaubten. Dieß waren auf der
einen

einen Seite ihre eigenen Zinsleute, welche Güter von ihr in Pacht oder in irgend einer Art von Bestand hatten, und auf der andern Seite die Guts-Besitzer, welche eigene Haus-Kassellen auf ihren Burgen, oder Patronat-Kirchen auf ihrem Grund und Boden hatten. Dabey behaupteten zwar die letzten, daß sie gar nicht zehentfrey seyn wollten, aber sie prätendirten, daß es ihnen frey stehen müsse, den Zehenten von ihren Gütern ihrer eigenen Kirche zuzuwenden; die ersten hingegen fanden es höchst unnatürlich, daß die Kirche von ihren eigenen Gütern den Zehenten verlangen könnte, und sahen zugleich in der Forderung die größste Verletzung des ursprünglichen Kontrakts, den sie mit ihr geschlossen hatten.

S. 5.

Zu dieser letzten Ansicht konnten sie ja wohl natürlich genug kommen, denn es ist unverhehlbar, daß etwas dieser Art wirklich in der Forderung lag. Wenn z. B. der Pächter eines Ackers, der zu dem Eigenthum der Kirche gehörte, die neunte Garbe nach seinem Kontrakt an sie abzugeben hatte, und

jetzt die zehnte noch dazu geben sollte, so war es ja fast eben so, als ob sein Pacht um die Hälfte erhöht worden wäre. Allein auf der andern Seite war allzuviel daran gelegen, daß keine Ausnahme von der Zehentpflichtigkeit autorisirt werden durfte, als daß man Rücksicht darauf hätte nehmen können. Ohne Bedenken machte also die Kirche auch an ihre Pächter und Zinsleute das Ansinnen, daß sie sich um Gottes willen der kleinen Unbilligkeit unterziehen, und ihr zu der neunten Garbe auch die zehnte geben sollten; wohlbedächtlich aber ließ sie es nicht bloß auf ihre Gutwilligkeit ankommen, sondern im J. 853. ließen die französischen Bischöffe die Verordnung, welche sie auf einer Synode ¹⁾ zu Soissons deßhalb gemacht hatten, auch in aller Form von ihrem König sanktioniren ²⁾. Zwey Jahre später bestätigte dann der Kayser Ludwig II. auch die Verfügung einer Synode zu Pavia, durch welche allen Guts- Besizern, welche eigene Haus- und Burg- Kapellen hatten, an-

gekün-

1) Conc. Sueffion. II. c. 9.

2) S. Mandata Missis Dominicis per regnum directis data cap. 6. Conc. T. VIII. p. 91.

gekündigt wurde, daß sie von ihrem Zehnten durchaus nichts zum Behuf von diesen abzuziehen befugt, sondern ihn ganz an die Parochial = Kirche des Distrikts abzuliefern schuldig seyen ³⁾).

S. 4.

Auch noch vor dem Ende dieses Jahrhunderts wurde die Kirche auf den wichtigen Gegenstand, den die Noval = Zehnten für sie ausmachen mußten, aufmerksam, und wahrscheinlich durch eine ähnliche Veranlassung aufmerksam gemacht. Allem Ansehen nach hatten hier und da einige Anbauer neuer Ländereyen, welche erst urbar gemacht werden mußten, sich geweigert, den Zehnten davon zu entrichten, oder es wenigstens für billig gehalten, daß ihnen einige Frey = Jahre zugestanden werden müßten. Dieß letzte schien auch wirklich nicht nur die Billigkeit, sondern selbst die Gerechtigkeit zu fordern; allein vermuthlich eben deswegen fanden es die deutschen Bischöffe auf einer Synode zu Tribur vom J. 895. rätlicher, sich gar nicht auf die Frage einzulaf-

3) Conc. Ticinens. a. 855. eb. das. p. 149.

zulassen: ob auch von Noval-Gütern der Zehente entrichtet werden müsse? Sie nahmen es vielmehr als ausgemacht an, daß sich daran gar nicht zweifeln lasse, bestimmten bloß, wie es mit dem Einzug und mit der Ablicferung dieser Noval-Zehenten zu halten sey ⁴⁾? und schnitten eben damit alle weitere Fragen über die Haupt-Frage ab.

§. 5.

Desto ausführlicher ließen sie sich hingegen im J. 909. auf einer Synode zu Troßley auf den Beweis, daß ihnen Gott selbst die Zehenten zugesprochen habe, auf die Natur
der

- 3) S. Conc. Tribur. c. 14. Wenn in der Nachbarschaft einer alten Kirche — bestimmte die Synode — neues Land umgebrochen würde, so müßte der Zehente an diese Kirche entrichtet werden. Würde hingegen in einer Entfernung von vier oder fünf Meilen ein Wald ausgerentet, oder ein bisher ganz unbewohnter Ort angebaut, so sollte zugleich eine neue Kirche hingebaut werden, welcher alsdann der Bischoff den Zehenten zusprechen möchte.

der Verpflichtung, welche alle Layen dazu verbinde, und gelegentlich auch auf eine nähere Bestimmung von dem Umfang dieser Verpflichtung ein ⁵⁾. Diesen letzten hatte man zwar immer weit genug abgesteckt, denn die Kirche hatte niemals weniger behauptet, als daß ihr die Layen den Zehnten von dem Ertrag ihres ganzen Vermögens schuldig seyen. Ehe jedoch die Layen etwas daran gewohnt waren, durfte die Schuld nicht mit ganz genauer Schärfe eingetrieben werden, und deswegen hatte man sich weislich begnügt, sie nur zuerst mit dem Land-Zehnten in die heilsame Gewohnheit hineinzubringen, der ohne hin am meisten abweisen mußte. Nebenher konnte immer auch schon von den Ansprüchen der Kirche auf den Ertrag ihrer Heerden gesprochen werden, denn der Landmann selbst war ja längst daran gewöhnt, sich sein Vieh und seinen Acker zusammenzudenken, und mochte also leichter zu überreden seyn, daß sich seine Zehentpflichtigkeit auf das eine so gut, als auf den andern erstrecken müsse.

Man

5) S. Conc. T. IX. p. 520. sq.

Man hat Ursache zu glauben, daß es wirklich auch damit noch leicht genug gieng; sobald man aber noch mehr erhalten wollte, so durfte jetzt desto weniger mehr gezaubert werden, denn je länger man sich damit begnügte, dem Landmann bloß den Land- und Vieh-Zehnten abzufordern, desto mehr mußte sich die Vorstellung befestigen, daß die Kirche nur diesen und daß sie ihn nur von diesem zu fordern habe.

§. 6.

Jetzt hielt man es also für Zeit, auch die Layen in Frankreich und Deutschland zu belehren, wie man es in England ⁶⁾ schon etwas früher gethan hatte, daß die Zehent-Verpflichtung weit mehr umfasse, als sie bisher geglaubt hätten. Es erhellt aus den Akten der angeführten Synode zu Troslsey, daß man wirklich schon hier und da den Glauben aufgefaßt hatte, die Zehentpflichtigkeit sey nur
auf

6) Der Erzbischoff Egbert von York hatte es hier schon im achten Jahrhundert in seinen Capiteln gethan. S. *Wilkins Conc. Brit. T. I. p. 107.*

auf Land = Besitzer eingeschränkt ⁷⁾; daher war es wirklich schon hohe Zeit zu ihrer besseren Belehrung; aber diese gab man ihnen jetzt auch desto vollständiger und ausführlicher. Die Synode bewies ihnen nicht nur, daß Gott selbst der Kirche ausdrücklich das Recht zugesprochen habe, von jeder nur irgend denkbaren Art ihres Erwerbs den Zehnten zu fordern ⁸⁾, sondern sie übernahm es auch, den schwerern Beweis zu führen, daß die inneren und gleichsam natürlichen Verpflichtungs-Gründe

7) "Fortassis dicet aliquis: ego non sum agricola, ergo non habeo, unde possim dare decimas fructuum terrenorum vel etiam armentorum."

8) "Quoniam sunt nonnulli, qui ignorantes immo contemnentes Dei iustitiam — ausu sacrilego furripiunt ac defraudant Deo debitam decimarum partem, ad suam ipsorum perniciem dicentes, non se debere decimas dare de militia, de negotio, de artificio, de lanarum tonsione et de caeteris sibi a Deo largitis commerciis — audiant non nostra sed Dei ipsius per sacras scripturas mandata, et cognoscant, nos nequaquam, ut illi ajunt, nova exigere, sed potius repetere Dei legibus instituta." p. 538.

de zu dieser Abgabe auf jede Art von Erwerb und von Eigenthum mit gleicher Stärke sich erstreckten ⁹⁾, und dabey gieng sie mit solcher Genauigkeit in das Besondere hinein, daß sich schwerlich ein zehentbarer Artikel mehr ersinnen ließ, der nicht von ihr specificirt worden wäre. Vergaß sie doch selbst nicht zu bemerken, daß sie Gott auch den Zehnten von ihrer Zeit zu opfern schuldig seyen; aber noch weniger vergaß sie, daß sie im Nahmen Gottes außer den Zehnten auch noch die Erstlinge eines jeden Gewinns von ihnen zu fordern habe ¹⁰⁾.

S. 7.

Damit war man von dieser Seite her mit dem Zehnt-Wesen in der Ordnung, in der man es haben wollte, und ja wohl in der schön-

9) "Audi, quicumque es, miles sis, negotiator sis, artifex sis. Ingenium de quo pasceris, Dei est, et ideo inde dare debes ei delimas. p. 539."

10) Sie führte auch an, daß Gott ausdrücklich befohlen habe, die Zehnten und Erstlinge nicht zu spät einzuliefern, und schloß daraus: "Si praevaricatio legis est, tardius dare, quanto pejus est, nihil dedisse." p. 540.

schönsten, in die es möglicher Weise gebracht werden konnte; wenn sie aber auch im Gange erhalten werden sollte, so war es nothwendig, daß noch von einer andern Seite her eine Neuerung dabey angebracht werden mußte. Diese Neuerung betraf den Proceß-Gang und die Exekutions-Ordnung in Zehent-Sachen; denn darauf mußte man doch rechnen, daß die schöne Zehent-Ordnung sich nie ganz ohne gerichtlichen Zwang erhalten lassen würde, und dieß hatte man schon mehrfach erfahren, daß durch den Refurs an den weltlichen Gerichts-Zwang, an den bisher die Kirche gewiesen war, oft nur eine langsame, im günstigsten Fall nur eine theure, und in den meisten Fällen gar keine Hülfe zu erhalten sey. Hier mußte also eine Auskunft ausgemittelt werden; aber es bot sich nur Eine an, von der sich eine sichere Wirkung erwarten ließ. Sie bestand darinn, daß sich die Kirche zur Selbst-Hülfe autorisiren lassen mußte, und dieß erhielt wenigstens die deutsche Kirche im J. 948. durch Otto I. auf der Synode zu Ingelheim ¹¹⁾.

In

11) Otto I. war selbst nebst dem König Ludwig von

In dem neunten Canon dieser Synode wurde es zum Gesetz gemacht, daß kein weltlicher Richter mehr in Zehent-Sachen sprechen, sondern alle darüber entstandene Streitigkeiten der Entscheidung der Bischöffe überlassen bleiben sollten ¹²⁾; und nur vier Jahre darauf wurde die neue Verordnung auf einer großen Versammlung zu Augspurg vom J. 952. noch einmal sanctionirt ¹³⁾.

§. 8.

Nun läßt sich doch leicht berechnen, oder vielmehr — es läßt sich gar nicht mehr be-
rechnen,

von Frankreich und einem päpstlichen Legaten auf der Versammlung gegenwärtig, die zunächst um der Händel willen, welche über das Bisthum zu Rheims entstanden waren, veranstaltet worden war. S. Conc. T. IX. p. 623.

12) “Si decimae ecclesiis non fuerint redditae, secularia super hoc non exercentur judicia, sed in sancta synodo ab ipsis sacerdotibus, quarum deputatae sunt usibus, quicquid exinde debeat aditari, definiatur.”

13) S. Conc. August. c. 10. “Ut omnis decimatio in potestate Episcopi sit, et si neglecta fuerit,

rechnen, welchen ungeheuren Zuwachs von Einkünften diese einzige neue Zehent-Ordnung der Kirche eintragen mußte? Mochte es immer physisch-unmöglich seyn, daß sie jemahls in ihrem ganzen Umfang und nach ihrer ganzen Schärfe in die Praxis eingeführt werden konnte. Mochte ihr immer durch Unterschleif und Defraudationen aller Art die volle Hälfte von demjenigen unterschlagen werden, was sie nach dieser Ordnung zu fordern hatte, ja mochte sie es selbst politisch räthlich finden, von hundert Artikeln, die in ihrem unermesslichen Tarif begriffen waren, die Abgabe des Zehenten niemahls wirklich einzufordern! Aber wenn ihr auch nur ein Drittheil von dem Ganzen blieb, das der zehnte Theil von dem Ertrag des Landbaus, der Viehzucht und des Kunstfleißes in jedem Staat ausmachen mußte, wer kann den Gewinn noch schätzen wollen, der allein daraus ihr zufließt? Nimmt man aber noch dazu, in welcher ungeheuren Progression dieser Gewinn erst in der Zukunft noch steigen konnte, und mit jedem Fortschritt

der

rit, quicquid inde emendandum est, coram Episcopo ejusve missio corrigatur."

der Cultur, der Industrie, und der Bevölkerung unfehlbar steigen mußte — wer kann sich eines kleinen Schreckens über das unnatürliche Uebermaaß von Einkünften erwehren, dem sie entgegensah?

Doch dieser Schrecken verliert sich wieder, sobald man jetzt noch die Aufmerksamkeit auf einige Veränderungen richtet, die zu gleicher Zeit in der Administrations- und Verwaltung= Art des kirchlichen Güter= Wesens vorgiengen, denn dabey macht man bald die Entdeckung, wie gut dafür gesorgt war, daß der Kirche das Uebermaaß ihres Reichthums nicht allzulästig werden konnte.

Kap. V.

Veränderungen in der Verwaltungs-Art der Kirchen-Güter, durch ihre mehrfache Vertheilung, welche jetzt erzwungen wird, veranlaßt.

§. I.

In der kirchlichen Rechts-Theorie blieb es hier freylich allgemein angenommener und anerkannter Grundsatz, daß den Bischöffen allein die Administration des Kirchen-Guts zusiehe, und in dieser Theorie blieb auch noch ihr Administrations-Recht auf das ganze kirchliche Eigenthum ihrer Diocese oder ihres Sprengels ausgedehnt. Doch diesen Grundsatz ließen sie selbst in dieser Periode mehrmahls auf das neue sanktioniren, und sehr gestüßentlich in dieser Ausdehnung sanktioniren. Besonders oft erneuerten sie die Erinnerung daran, daß der Ertrag des Zehnten von der Diocese nur ihnen gehöre, und daß sie höchstens bey seiner

ner

ner Verwendung und Vertheilung an gewisse Regeln gebunden seyen; aber gerade davon war ihnen durch das Aufkommen einer neuen Praxis vielleicht am meisten entzogen und aus der Hand gewunden worden. So verhielt es sich indessen nicht bloß mit dieser, sondern mit jeder andern Gattung des kirchlichen Eigenthums: und diese Veränderung wurde zunächst durch die folgenden, die in der kirchlichen Haushaltung eingetreten waren, herbeygeführt.

§. 2.

Einnahl wurden die Bischöffe schon in der ersten Hälfte dieser Periode gezwungen, zu einer Theilung ihres Kirchen = Guts die Hände zu bieten, denn sie wurden wenigstens gezwungen, das Administrations = Recht über diejenigen Güter, die zu dem Unterhalt ihrer Kapitel ausgesetzt waren, aufzugeben, und diesen selbst die Verwaltung davon zu überlassen. Der Gang dieser wichtigen Veränderung kann und wird erst in dem folgenden Abschnitt gezeichnet werden, in welchem noch das neue und eigenthümliche zusammengestellt werden muß, das auch in die kirchliche Verbindungs-

dungs-Form der Diöcesan-Verfassung während dieses Zeitraums hineinkam; aber ihr Eintritt selbst muß hier schon erwähnt werden, weil auch auf das Ganze der kirchlichen Oekonomie die bedeutendsten Folgen davon ausflossen. Indessen läßt sich wohl auch schwerlich ganz bestimmt angeben, wenn? und wo sie zuerst durchgesetzt wurde.

§. 3.

Schon bey der ersten Einführung des kanonischen Lebens unter dem Klerus, also bey der ersten Organisation der neuen Kapitel bey den bischöflichen Kirchen, hatten zwar mehrere Bischöffe, welche das Institut begünstigten, eigene Güter dazu ausgesetzt, oder eigene Einkünfte dazu angewiesen, daß die Unterhaltungskosten des Kapitels davon besrritten werden sollten; ja einige mochten wohl auch schon ausdrücklich dabey erklärt haben, daß sie auf ewige Zeiten dazu bestimmt bleiben, mithin auch von ihren Nachfolgern niemahls zu einem andern Zweck verwandt werden sollten. Doch dieß war gewiß nicht allgemein geschehen, und auch da, wo es geschehen war, hielten sich

Planck's Kirchengesch. B. III. Es die

die nachfolgenden Bischöffe nicht immer dadurch gebunden; überall aber sahen sie diese Güter und Einkünfte noch als ihre eigenen an, und hielten es nicht nur für ihre Sache, die Verwaltung und die Verwendung davon anzuordnen, sondern glaubten auch ihren Canonicis keine weitere Rechnung schuldig zu seyn, wenn sie nur für ihren Unterhalt nothdürftig gesorgt hatten. Dadurch bekamen zugleich die Bischöffe das unfehlbarste aller Mittel in die Hände, sie beständig in der Abhängigkeit von sich zu erhalten; daher ist es wohl schwer zu glauben, daß sie zu einer Aenderung dieser Einrichtung freywillig die Hände boten; dennoch scheint man es der Geschichte glauben zu müssen.

S. 4.

Im J. 873. legte der Erzbischoff Willibert von Eöln einer daselbst versammelten Synode einen Kontrakt vor, den sein Vorgänger, der durch seine Händel mit Nicolaus I. so berühmt gewordene Erzbischoff Günther, mit seinem Kapitel geschlossen hatte; in diesem Kontrakt aber war von ihm außer andern Bewilligungen dem Kapitel auch die völlig freye

Dispos

Disposition über die zu seinem Unterhalt ausgesetzten Güter überlassen worden ¹⁾). In der Cessions-Urkunde war selbst der Ausdruck gebraucht, daß jedem Mitglied des Kapitels sein Antheil an den Gütern als erbliches Eigenthum und mit dem Recht, unter gewissen Bestimmungen darüber zu testiren, zugeschrieben werden sollte ²⁾); also enthielt sie zugleich die uneingeschränkste Verzichtleistung des Bischoffs auf alle Rechte, die ihm sonst darüber zustanden seyn möchten. Dabey dürfte sich wohl desto leichter vermuthen lassen, wie der Erzbischoff Günther dazu kam, da die wahre Zeit der von ihm ausgestellten Urkunde unbekannt ist. Jetzt wird man nehmlich durch nichts abgehalten, zu glauben, daß er sie nach seiner Absicht

1) *S. Conc. T. IX. p. 252.*

2) "*Hoc illis quasi in jus haereditarium firmiter concedens, quatenus quisque illorum — liberum haberet arbitrium, mansionem suam cum caeteris quibuscunque rebus donare, seu etiam tradere cuicumque suo confratri voluisset post obitum suum possidendam, absque ullius Episcopi consultu sive contradictione.*"

Absetzung durch den Pabst ausgestellt, also den großmüthigen Kontrakt mit seinem Kapitel zu einer Zeit geschlossen habe, da ihm alles daran gelegen war, es auf seiner Seite zu behalten. Setzt man allenfalls noch voraus, daß es nach seiner Zurückkunft von seiner zweyten Reise nach Italien, geschehen sey, so begreift man noch besser, was ihn bewegen konnte, die fortdauernde Unhänglichkeit seines Kapitels durch ein solches Opfer zu erkaufen, da er zugleich den gerechtesten und vorher auf das äußerste von ihm gereizten Unwillen des Kapitels ausöhnen mußte ³⁾. Allein wenn es auch damit erklärt ist, was den Erzbischoff Günther zu dem ersten Schluß des Vergleichs gedrungen haben konnte, so fragt sich jetzt erst noch, wodurch sich sein Nachfolger Wilibert bewegen fühlen mochte, den Vergleich nicht nur zu bestätigen, sondern ihm auch die feyerliche Sank-

- 3) Vor dem Antritt dieser Reise hatte der Erzbischoff seine Kirche rein ausgeplündert, und alle ihre Schätze mitgenommen, um sich dadurch zu Rom seine Restitution zu erkaufen. Dadurch mußte sein Clerus auf das äußerste erbittert worden seyn.

Sanktion einer Synode geben zu lassen, und darüber ist man völlig im Dunkeln; denn die Vermuthungen ⁴⁾, die sich vielleicht aus der
Geschichte

- 4) Einige Umstände aus seiner Wahl-Geschichte geben allerdings eine starke Vermuthung. Der Bruder des verstorbenen Günthers war bereits durch den Einfluß des Königs von Frankreich zum Erzbischoff ernannt, aber noch nicht ordinirt worden. Ludwig von Deutschland, dem sehr viel daran gelegen war, dieß zu verhindern, schickte den Erzbischoff Luitbert von Mainz im J. 870. nach Cöln, um durch diesen den Cölnischen Clerus überreden zu lassen, daß er selbst einen andern wählen sollte, der auf der Stelle von ihm consecrirt werden könnte. Dieser wählte dann Willibert nach einigen Unterhandlungen mit dem Erzbischoff von Mainz, und was ist glaublicher, als daß dabey auch eine Art von Capitulation mit dem neuen Erzbischoff geschlossen wurde, durch die er sich verpflichten mußte, alles zu bestätigen, was sein Vorgänger dem Kapitel bewilligt hatte. S. *Annal. Metenses ad ann. 870.* und *Annal. breves Colonienf. bey Eckart Rer. Wirzburg. T. II. p. 918.*

Geschichte seiner Wahl darüber ziehen ließen, können schwerlich zur Gewißheit erhoben werden.

S. 5.

Darüber bedarf man hingegen fast keinen historischen Aufschluß, wie es nun mit der allmähligen allgemeineren Einführung der neuen Einrichtung zugienge. Sobald nur einmahl eines dieser größeren Collegien, welche die Kapitel der Cathedral-Kirchen bildeten, seinem Bischoff das freye Dispositions-Recht über seine Güter abgerungen hatte, so mußte das Beyspiel alle andere zur Nachfolge reizen, und die Wichtigkeit desjenigen, was sich dabey für sie gewinnen ließ, mußte sie zugleich zu einer Beharrlichkeit in dem darum zu bestehenden Kampf reizen, gegen welche der Widerstand der Bischöffe nicht in die Länge aushalten konnte. An Gelegenheiten und Veranlassungen dazu konnte es auch keinem, so wenig als an weiteren Aufmunterungen dazu fehlen. Schon bey dem Anblicke so mancher Collegiat-Stifter, denen meistens durch ihre Fundatoren eine freyere Disposition über ihre Güter zugesichert, oder bey denen wenigstens den Bischöffen die Hände

Hände etwas mehr gebunden waren, mußte sich den Domkapiteln der Wunsch höchst gewaltsam aufdrängen, sich in eine gleiche Lage mit ihnen zu versetzen: aber man kann auch schon in der Geschichte von dem Ende des neunten Jahrhunderts an den mehrfachen Umständen zusehen, welche sie zu der Realisirung dieses Wunsches machten. Schon aus diesem Zeitraum finden sich Schenkungs-Urkunden über einzelne an Domkapitel verliehene Güter, welche die ausdrückliche Clausel enthalten, daß sich der Bischoff niemals eine Einmischung in ihre Verwaltung erlauben dürfte⁵⁾. Schon um diese Zeit kamen also die Kapitel noch auf einem andern Wege und ohne Zuthun der Bischöffe zu Besitzungen, über welche ihnen ein ganz freyes Dispositions-Recht zustand: sobald sie aber nur einmahl einige dieser Art hatten, so ließ es sich schon leichter einleiten,
 daß

5) Diese Clausel findet sich schon in einer Schenkungs-Acte des Kaisers Arnulf über einige Güter, die er im J. 894. dem Kapitel zu Bergamo schenkte. *S. Lupi Cod. Diplom. eccl. Bergomat. T. I. p. 1018.*

daß ihnen die Bischöffe auch über jene, welche sie bisher noch in ihrer eigenen Hand behalten hatten, das nehmliche Recht überlassen mußten. Vielleicht gab es daher am Ende des eilften Jahrhunderts kein Domkapitel mehr, das nicht zum Theil wenigstens die Selbst-Administration seiner Güter bereits erkämpft hätte; nur versteht sich von selbst, daß es nicht bey allen zu gleicher Zeit und auch nicht bey allen auf gleiche Art und unter gleichen Umständen erfolgt seyn mochte.

§. 6.

Damit war aber wahrhaftig eine Veränderung in der Administration des kirchlichen Güter-Wesens durchgesetzt, die schon an sich bedeutend genug erscheinen kann, wenn man auch gar nicht an die zahllosen Folgen denkt, welche sich mittelbar daraus entwickelten: hingegen kann es doch zweifelhaft scheinen, ob man die nächsten Folgen, die in Beziehung auf das kirchliche Eigenthum selbst davon ausflossen, für günstig oder für ungünstig halten muß. Den Bischöffen wurde es zwar auf der einen Seite durch die Theilung der Masse zu
der

der sie sich entschließen mußten, am wirksamsten unmöglich gemacht, von dem Ganzen ihres Güterstocks allzuviel zu verschwenden oder zu verschleudern, denn wiewohl sie nur ungleich mit ihren Kapiteln theilten, und überall das meiste für sich behielten, so trug es doch schon etwas aus, daß nur dasjenige, was sie ihnen überlassen mußten, jetzt auf immer vor ihren Griffen gesichert war. Außerdem bekamen jetzt mehrere Menschen — denn alle Mitglieder der Kapitel bekamen jetzt ein stärkeres und lebhafter gefühltes Interesse, für die Vermehrung des Guts angelegener zu sorgen, was für das Ganze noch mehr austragen mochte. Aber auf der andern Seite wurde doch auch die Anzahl der Theilnehmer und der Verzehrter — der Participanten und der Consumenten — dadurch vermehrt. Unter der vergrößerten Anzahl von diesen fanden sich auch wieder mehrere, deren Verschwendung und deren Geiz gleich nachtheilig für das Eigenthum der Kirche wurde; und wie viel hätten nicht diese verderben können, wenn nicht die Quelle, aus der jetzt so viel mehr Hände schöpften, bereits so ergiebig gewesen wäre, und wenn man nicht

endlich Mittel gefunden hätte, ihnen das Ableiten der Quelle in fremde Kanäle zu erschweren.

S. 7.

Ähnliche bedenkliche Folgen konnten nur allzuleicht aus einer zweyten Veränderung entspringen, durch welche in diesem Zeitraum das Administrations = Wesen der kirchlichen Güter und Einkünfte mehr vereinfacht wurde. Diese zweyte Veränderung bestand nicht sowohl in der Einführung als in der jetzt erfolgten Generalisirung des Beneficien = Systems, wodurch jedes kirchliche Amt gewissermaßen in ein Lehen verwandelt, oder doch mit einem Lehen vereinigt wurde. Schon im siebenten und achten Jahrhundert war es nicht selten geschehen, daß die Bischöffe einzelnen Geistlichen, und besonders jenen, die bey den Kirchen auf dem Lande angestellt waren, anstatt desjenigen, was sie ihnen zu ihrer Unterhaltung hätten geben müssen, den Ertrag gewisser Grundstücke assignirten, die zu dem Kirchen = Gut gehörten, oder ihnen auch die Grundstücke selbst zum nutznießlichen Besitz überließen ⁶⁾. Man konnte

te

6) S. B. II. p. 450. 451.

vom 9. bis in das II. Jahrhundert. 651

te also leichter darauf verfallen, die Einrichtung allgemein zu machen; aber sie wurde noch außerdem durch den ganzen Zeitgeist auf das äußerste begünstigt.

§. 8.

Man kannte ja überall in diesem Zeitalter keine andere Vergeltungsart für geleistete Dienste — mochten sie dem Staat oder mochten sie Privat-Personen geleistet seyn — als durch die Anweisung von Grundstücken, oder von Pertinenzien, die zu den Grundstücken gehörten, wie z. B. Zehnten, Zinsen, oder gewisse lukrative Gerechtsame, die man dem Dienenden als Lehen übertrug. Der Lehensherr glaubte sich dadurch die fortdauernden Dienste des Belehnten am gewissesten versichern zu können, und der Belehnte konnte wirklich wegen der Belohnung, die er erwartete, nicht gewisser gesichert werden. Beyde Theile fanden außerdem noch mehrere Konvenienzen bey der Einrichtung; und alle diese Konvenienzen traten auch ganz besonders in den gegenseitigen Verhältnissen der Kirche und ihrer Diener ein. Ueberall ordnete es sich also allmählig

fast

fast von selbst, daß zu jedem kirchlichen Amt ein Beneficium geschlagen, und darüber unmerklich der größte Theil der Kirchen-Güter in jeder Diocese als Lehen ausgethan wurde. Dieß hieß nichts anders, als daß nun jedem, der ein Amt — ein officium — bekam, entweder ein Grundstück, oder die Hebung des Zehnten von einer bestimmten Markung, oder die Einnahme der Giltten von einem der Kirche zinsbaren Lande angewiesen wurde; aber darüber leitete es sich bald genug ein, daß nun auch Beneficien ohne Officien vergeben wurden. Es gab ja immer in jeder Diocese der Geistlichen mehrere, als man in bestimmten Aemtern anbringen konnte. Es gab auch unter diesen immer mehrere, die zu keinem Amt brauchbar waren, und die man doch auch versorgen mußte, oder versorgen wollte. Man gab ihnen also ein Beneficium ohne ein Amt, und weil man sich etwas zu voreilig an den Spruch gewöhnt hatte: Beneficium datur propter officium: so verpflichtete man sie, um diesen Spruch bey Ehren zu erhalten, nur zu dem täglichen Abbeten der kanonischen Horen, indem man nun den Nahmen Officium ganz

vom 9. bis in das 11. Jahrhundert. 653

ganz besonders auf dieß wichtige Geschäft übertrug.

§. 9.

Dazu wirkten aber die Bischöffe auf eine mehrfache Art selbst mit, woraus sich schon schließen läßt, daß sie bey der neuen Einrichtung nichts zu verlieren glaubten. Für jetzt war es auch wirklich noch nicht sehr viel, was sie dabey verlohren. Es verstand sich von selbst, daß sie sich von den meisten Beneficien einen gewissen Lebens-Zins vorbehielten, der mit ihrem Ertrag im Verhältniß stand. Dieser Zins mußte ihnen frey geliefert werden. Sie hatten gar keine Verwaltungs- und Administrations-Kosten dabey zu bestreiten. So oft aber das Beneficium vakant wurde und auf das neue vergeben werden konnte, so ließ sich auch leicht eine Extra-Einnahme dabey machen, bey welcher man nicht so laut über Simonie schreyen konnte. Wenn sie also berechneten, was sie ohne diese Einrichtung doch immer zur Unterhaltung der Geistlichen hätten aussetzen und hergeben müssen, so konnten sie leicht finden, daß auch für sie noch ein Vortheil dabey herauskam.

§. 10.

S. 10.

Wer hingegen sieht nicht das Bedenkliche, das für die Kirche und für ihr Eigenthum überhaupt daraus entspringen konnte? Die Anzahl der Consumenten, die jetzt nur allzu leicht in Versuchung kommen konnten, das Eigenthum der Kirche als ihr eigenes anzusehen, wurde ja durch diese Veränderung noch unendlich beträchtlicher als durch die zuerst angeführte vermehrt, und zwar zu einer Zeit und unter Umständen vermehrt, welche die Versuchung fast unwiderstehlich machen mußten. So wie sich im neunten und noch zu Anfang des zehnten Jahrhunderts alles gedrängt hatte, in Lebens-Verhältnisse hinein zu kommen, so arbeitete von der Mitte des zehnten an alles nur dahin, diese Lebens-Verhältnisse erblich zu machen. Dieß wurde allgemeines Streben des Zeitgeists, und wie war es verhütbar, daß nicht auch die geistlichen Beneficiaten der Kirche davon ergriffen und hingerissen wurden? Aber aus mehreren Erscheinungen in der Geschichte dieses Zeitraums, die zum Theil schon berührt worden sind, ergiebt sich ja, daß auch sie nur allzustark davon ergriffen wurden.

Zu Anfang des eilften Jahrhunderts war es doch bereits dahin gekommen, daß die Geistlichen recht förmlich auf ihre Beneficien heyraetheten, oder in der Absicht heyraetheten, um sie in ihrer Familie behalten zu können: In dieser einzigen Erscheinung fällt es unstreitig am stärksten auf, wie unverdeckt es die Geistlichen schon darauf angelegt hatten, sich in das Gut der Kirche zu theilen. Dabey läßt sich auch nicht verkennen, wie sehr ihnen der schöne Plan durch die Einrichtung mit dem Beneficien Wesen erleichtert wurde: aber wer kann zweifeln, wohin es zuletzt gekommen seyn würde, wenn man nicht in der nächsten Periode so gewaltsame Maaßregeln gegen das Uebel ergriffen, und von oben herab so mächtig dagegen gewürkt hätte?

§. II.

Doch der größte Nachtheil entsprang jetzt schon für die Kirche aus einer dritten Einrichtung, oder wurde ihr jetzt schon als Folge einer dritten Einrichtung fühlbar, die sich in diesen Jahrhunderten unter dem Einfluß des nehmlichen Zeit = Geists in ihrer Haushaltung

vol

vollends ausgebildete. Sie wurde nehmlich gezwungen, sich noch von einer andern Seite her in die Formen der Lehens-Verfassung einzuschmiegen, denn sie wurde gezwungen, auch die Dienste der Layen, welche sie bedurfte, durch abgeriffene Stücke von ihrem Güterstock, die sie ihnen als Lehen überlassen mußte, zu erkaufen. Allerdings war auch dieß nicht ganz neu, denn schon im siebenten Jahrhundert konnten die Bischöffe die freyen Leute, welche sie zum Heer-Zug zu stellen hatten, um keinen andern Preis bekommen, als daß sie ihnen Land gaben. Auch die Dienste ihrer Vögte und Advokaten mußten sie auf diese Art bezahlen; aber ganz anders kam es damit, sobald man sich allgemeiner in das Lehens-Wesen hineingeworfen, und eine festere Ordnung darein gebracht hatte.

§. 12.

Einerseits war zu gleicher Zeit der Güterstock der größeren Kirchen auf das beträchtlichste vermehrt worden, woraus die Folge entsprang, daß die Bischöffe auch mit einer ungleich größeren Anzahl freyer Leute als vorher

her dem Heerzug folgen mußten. Andererseits waren sie dadurch immer größere weltliche Herrn geworden, und das neue Verhältniß, in welches sie damit hineinkamen, die vielfachen Collisionen, in welche sie dadurch verflochten wurden, selbst das Bedürfniß, das für sie daraus entsprang, nun auch eine Art von weltlichem Hof zu halten, machte ihnen die Dienste noch von mehreren nothwendig. Sie mußten jetzt zu Besetzung ihrer Hof-Aemter eigene Ministerialen haben, sie mußten um des Glanzes willen Ritter und Edelgebohrne dazu haben, und sie mußten noch nothwendiger um der Fehden willen, in welche sie fast immer verwickelt waren, Ritter in ihren Diensten haben; aber sie konnten keinen bekommen, ohne ihn zu ihrem Vasalle zu machen, und in dieß Vasallen-Verhältniß konnten sie keinen hineinbringen, ohne ihm ein Lehen zu übertragen.

§. 13.

Doch das Schlimmste dabey war erst dieß, daß diese Layen, deren Dienste man bedurfte, jetzt so unendlich viel höhere Preise, als vor-

her dafür forderten. Alles wurde nun nach einem größeren Maaßstab dabey geschätzt. Der freye Mann, der ehemahls für ein Paar Acker oder Wiesen die Verpflichtung übernommen hatte, unter der Fahne des Bischoffs zu dem Heer zu ziehen, mußte jetzt mit einer ganzen Hube belehnt werden. Ein Ritter kostete noch mehr, denn ihm durfte oft nicht weniger als ein halber Wald oder der Zehente einer ganzen Markung geboten werden. Die Ministerialen der Bischöffe wollten auch standesmäßig belohnt seyn; und die Bögte prätendirten mehr als alle zusammen, und wußten sich auch meistens bey der Konvenienz, die ihnen ihr Verhältniß machte, mehr zu verschaffen. Wie viel es aber im Ganzen austrogen mochte, was auf diesem Wege von dem geweihten Eigenthum der Kirche wieder an Layen zurückfiel, dieß fällt am stärksten in einem Beyspiel auf, bey dem freylich des fast unglaublichen nur allzuviel zusammenkommt. Im J. 1023. fand es der Kayser Heinrich II. für nöthig, die Haushaltung des reichen Stifts Skt. Maximin zu Trier in eine bessere Ordnung zu bringen, weil es wahrscheinlich mit der Entrichtung sei-

ner

ner Abgaben und mit andern Prästationen allzusehr im Rückstand geblieben war. Um daher diese für die Zukunft dem Reich am gewissten zu sichern, ließ er sich selbst von dem Abt mit so viel Stifts-Land belehnen, als zu seinem Zweck hinreichend schien, gab es wieder an einige Grafen und Herzoge zum Lehen, die sich dafür verpflichten mußten, alle Reichs- und Heer-Dienste für das Stift zu prästiren, und dieß Land betrug nicht weniger, als — sechstausend, sechshundert und funfzig Hufen 7)!

§. 14.

Dabey begreift man wohl, wie es zuging, daß manche Bischöffe und Aebte schon
in

7) Die Urkunde darüber s. in Gontheims Hist. Trevir. Diplom. T. I. p. 358. Gontheim gesteht zwar selbst dabey, daß die Anzahl der Hufen kaum glaublich sey; aber er äußert deswegen keinen Zweifel an der Richtigkeit der Urkunde, und auch der Verfasser des Chron. Gouvicenf. konnte nicht daran zweifeln, weil er sich p. 235. wegen einem andern Umstand darauf beruft.

in diesem Zeitalter zu so großen Lehenz = Höfen kamen, oder so viele Ritter und Herrn, ja selbst schon Grafen und Herzoge als ihre Vasallen aufführen konnten; aber man begreift auch, wie theuer der Kirche die Ehre zu stehen kam, und man begreift noch besser, warum man jetzt wenig mehr Ursache zu der Besorgniß hatte, daß ihr Grund = Eigenthum und ihre Einkünfte jemals zu einer allzu unverhältnißmäßigen Größe anschwellen könnten. Durch die Einrichtung mit diesen Beneficien, welche sie an Layen vergeben mußte, waren so viele Abzugs = Kanäle für den Strom eröffnet worden, daß er bey dem reichsten Zufluß nicht mehr leicht überlaufen konnte, und zugleich war dafür gesorgt, daß keiner dieser Kanäle so leicht verstopft werden konnte, denn sie mußte es ja geschehen lassen, daß auch die meisten dieser Layen = Beneficien erblich wurden ⁸⁾. Dieß legte an sich brachte zwar für

jetzt

8) Noch im neunten Jahrhundert war dieß eingeleitet worden, denn schon Hincmar von Rheims räumte selbst ein, daß ein Bischoff keinem Vasallen, der durch Krankheit oder Alter

jetzt der Kirche keinen besondern Nachtheil, denn sie hätte doch die Güter, wenn sie auch durch den Tod des einen Inhabers ihr heimgefallen wären, wieder an andere verleihen müssen. Es wurde ihr nur durch den zufälligen Umstand beschwerlich, daß bey dieser Gelegenheit auch ihre Vogts- und Advokaten-Stellen mit den dazu gehörigen Lehen erblich wurden, wodurch ihr die Möglichkeit, diese theuren Beschützer los zu werden ⁹⁾, unendlich

er-

Alter unfähig zum Dienst geworden sey, sein Lehen nehmen könne, wenn er einen Sohn habe, der die Lehensdienste zu versehen im Stande sey. S. Hincmari Quaterniones ad Carolum Calvum bey Labbé T. VIII. p. 1747.

- 9) Wie gern man sie schon im zehnten Jahrhundert wieder los geworden wäre, erhellt auch daraus, weil sich jetzt mehrere Stifter und Stifter von den Kayfern das Privilegium erkauften, daß sie ihre Advokaten nicht nur einsetzen, sondern auch absetzen dürften. S. Hist. Trevirens. T. I. p. 306. Aber dies mochte wenig helfen, denn jetzt besetzten sie sich erst so stark, daß sie es nun zu Anfang des eilften Jahrhunderts wagen durften, ihre

erschwert wurde. Dagegen hatte sie auch den Vortheil davon, daß durch diese erblichen Lehen ganze Familien und Geschlechter, und zwar mehrere der edelsten Geschlechter fester an sie angeknüpft und in ihr Interesse verschlungen wurden, aber wenn man dasjenige berechnet, was ihr doch immer von dem Ertrag ihres Eigenthums dadurch entzogen wurde, so wird man ihre reine Einnahme wenigstens nicht mehr so ungeheuer finden, als sie freylich in einer Schätzung, in welcher dieser Abzug nicht in Anschlag gebracht wäre, erscheinen könnte.

Wogteyen wieder an Andere als After-Lehen zu verleihen, oder Pro-Advokaten zu ernennen, durch welche der Druck verdoppelt wurde. In der angeführten Urkunde vom J. 1023. verfügte daher Heinrich II. ebenfalls zu Gunsten des Stifts St. Maximin, daß seine Wogte "nullum post se ponere audeant, qui vocetur proadvocatus."

Kap. VI.

Eigenthümliches in der kirchlichen Gesellschafts-Polizey. Größere Strenge ihrer Ehe-Gesetze, Buß- und Ablass-Praxis dieser Periode.

§. I.

Nach dem Eigenthümlichen in der spezielleren kirchlichen Haushaltung dieses Zeitraums verdient jetzt zunächst dasjenige ausgezeichnet zu werden, was sich zu gleicher Zeit in der kirchlichen Polizey hier und da umbildete, oder anders bestimmt und modificirt wurde. Dabey muß noch besonders das Disciplinar-Besetz der Kirche nach mehreren Beziehungen in Betrachtung kommen: allein alles, was sich hier theils durch Neuheit der Form, theils durch Neuheit der Tendenz als bemerkungswerth anbietet, läuft in den folgenden Erscheinungen zusammen,

§. 2.

Die erste ist die größere Strenge, welche die Kirche noch am Ende des neunten Jahrhunderts in mehreren Einrichtungen ihrer Gesellschafts = Poltzen, und besonders ihrer Ehe = Ordnung für die Layen anbrachte. Diese Strenge zeiate sie vorzüglich durch die unnatürliche Ausdehnung der Heyraths = Hindernisse, welche aus der leiblichen und aus der geistlichen Verwandtschaft entspringen sollten, denn jene wurden jetzt bis auf den siebenten Grad ¹⁾, und diese verhältnißmäßig noch weiter ausgedehnt, indem man auch eine geistliche Schwägerschaft erfand ²⁾, die ein Heyraths = Hinderniß

1) S. Conc. T. IX. p. 336. Aber schon eine Synode zu Mainz vom J. 847. hatte sie so weit ausgedehnt. Can. 19. 20.

2) Nicht nur die Mit = Gevattern eines Kindes durften einander selbst nicht heyrathen, sondern auch zwischen ihren Kindern sollte keine Heyrath statt finden dürfen. Dieß fand jedoch eine Synode zu Tribur vom J. 895. etwas hart, und wollte daher gefatten, daß Personen, die in einem solchen Verhältniß stän =

niß machen mußte. Noch lästiger mochte es hingegen für die Layen werden, daß man es jetzt von Seiten der Kirche im Ernst darauf anlegte, ihnen alle Ehescheidungen unmöglich zu machen, indem man es nun ganz bestimmt als Rechts-Grundsatz aufstellte, daß eine völlige Auflösung des ehelichen Bandes in gar keinem Fall, also auch nicht in dem Fall eines Ehebruchs möglich und zulässig sey. Ganz allgemein wurde jedoch der Grundsatz noch nicht in den wärklichen Rechts-Gebrauch aufgenommen, denn es finden sich noch andere Gesetze aus diesem Zeitalter, worinn er bloß in einer sehr laxen Uebeistimmtheit angedeutet, nur darf man dabey nicht leugnen, daß er schon in andern höchst deutlich ausgedrückt ist ³⁾.

§. 3.

fänden, immer einander heirathen möchten, wenn es sich zufällig schickte — si fortuito et contingente rerum casu convenerint. S. Conc. Tribur. c. 48.

- 3) Wie in einem Briefe Johannis VIII. an den englischen Erzbischoff Cdered. S. Conc. T. IX. p. 51. Ob Launoy in seiner bekannten

§. 3.

Zu dieser Strenge in ihrer Matrimonial-Polizen konnte sich indessen die Kirche durch die Größe des Uebels, dem sie dabey zu steuern hatte, stark genug gedrungen fühlen, und es ist auch höchst wahrscheinlich, daß sie bloß dadurch dazu gedrungen wurde. Es ist kaum möglich, sich einen Begriff von der wilden Licenz zu machen, mit welcher von den rohen Menschen dieses Zeitalters die heiligen Bande des Ehestandes sowohl geknüpft, als zerrissen wurden; aber aus einer Menge von Thatsachen, auf die man in der Geschichte des
Zeit-

Schrift *De regia in Matrimonium potestate* p. 488. in der entscheidenden Stelle, die er aus diesem Brief allegirte, ein Paar Worte vorsehllich oder zufällig ausließ? mag sich schwer entscheiden lassen; aber er konnte ja einen Canon einer zu Rom selbst gehaltenen Synode aus dem neunten Jahrhundert Conc. T. VIII. p. 112. und eines von den Capiteln Isaacs von Langres Tit. III. c. 1. anführen, worinn die völlige Auflösung des ehelichen Bandes in dem Fall eines Ehebruchs noch bestimmt genug für zulässig erklärt wird.

Zeitalters stoßt, muß man zugleich schließen, daß sich diese Lizenz überall, und unter allen Ständen der Gesellschaft verbreitet hatte. Stoßt man nicht auf einen Zeitraum darinn, wo nicht weniger als drey Prinzessinnen auf einmahl in der Welt herumliefen, von denen sich zwey hatten entführen lassen, und die dritte ihrem Mann entlaufen war 4)? Und mußte nicht fast zu gleicher Zeit eine Synode gegen den schändlichen Gebrauch eifern, der unter den niedrigsten Volks = Classen eingerissen war, daß man unmündige Kinder mit erwachsenen Weibern verheyrathete, mit welchen die Väter der Kinder in einem öffentlichen Konkubinat lebten, bis diese mannbar geworden waren

- 4) Die Tochter des Kayfers Ludwig II., die sich von dem Grafen Boso, die Tochter Carls des Kahlen, die sich von dem Grafen Balduin hatte entführen lassen, und die entlaufene Jungeltrude. Wegen einer vierten Landläuferinn dieser Art schickte auch Johann VIII. einen Steck = Brief in der Welt herum, worinn die Bischöffe aufgefordert wurden, sie für ihren Mann aufzufangen. S. Johann VIII. Ep. p. 147.

ren ⁵⁾? Bey Menschen dieser Art konnte man sich aber gewiß leicht überreden, daß es der Klugheit gemäß sey, sie noch in engere als die natürlichen und wahren Grenzen der Religion und der Sittlichkeit einzuzäunen, um es gewisser zu verhindern, daß sie nicht auch diese gleich bey dem ersten Anlauf durchbrechen könnten.

S. 4.

Daß es dabey von Seiten der Kirche sehr ernsthaft gemeynnt seyn mochte, ersieht man zugleich daraus, weil sie, wo es ihr nur möglich war, eine gleiche Strenge bey der Behauptung ihrer Gesetze bewies. Zwar konnte sie es in hundert Fällen nicht erzwingen, daß sie wirklich respektirt wurden, weil die Zwangs=Mittel, von denen sie allein Gebrauch machen konnte, für hunderte keine Kraft hatten. Zwar mochte sie deswegen auch zuweilen
einen

3) "Inventi sunt multi et maxime de rusticis, qui adultas foeminas sub parvulorum filiorum nomine in domibus suis introduxerunt, et postmodum ipsi foci nurus suas adulterasse convicti sunt." S. Conc. Tricines. a. 850. c. 24.

einen vorkommenden Kontraventions = Fall , wenn er nur nicht allzumotorisch war , stillschweigend ignoriren : man hat jedoch Ursache zu vermuthen , daß dieß nicht allzuoft geschah , und man weiß gewiß , daß sie sich nur äußerst selten zu einem Nachlaß ihrer Strenge besterhen ließ . Wer sich eine incestuöse , oder sonst nach ihren Gesetzen verbotene Heyrath , oder eine eigenmächtige Auflösung seiner rechtmäßigen Heyrath erlaubte , der kam unfehlbar , sobald es zur Kenntniß der Kirche kam , unter ihren Bann , und wurde nicht eher des Bannes wieder los , bis er sich zu der Wiederauflösung des unrechtmäßig geknüpften oder zu dem Wiederanknüpfen des unrechtmäßig zerrissenen Bandes verstanden hatte . Auch nahm sie jetzt noch keine andere Buße als Genugthuung dafür an , oder ließ sich so leicht eine Dispensation abkaufen . Vielleicht läßt sich aus dem zehnten und eilften Jahrhundert nur ein einziges gewisses Beispiel davon durch eine Schenkungs = Urkunde über zwölf Hufen Landes beglaubigen , welche ein Graf oder Ritter Theutfried der Kirche zu Trier aus Dankbarkeit dafür überließ , weil ihm der Bischoff

schoff erlaubt hatte, seine Frau zu behalten, mit welcher er in einem zu nahen Grade verwandt war ⁶⁾. Es trat aber dabey der besondere Umstand ein, daß der Dispensations-Bedürftige zugleich Advokat der Trierischen Kirche war, bey dem man sich aus hundert Gründen gedrungen fühlen konnte, eine Ausnahme von der Regel zu machen; mithin darf aus diesem einzelnen Fall desto weniger geschlossen werden, daß man jetzt schon mit der schönen Praxis der späteren Dispensationen wirklich bekannt war.

§. 5.

Eben so wenig war aber auch jetzt schon das Ablass-Unwesen ganz in den schönen Gang eingeleitet, in den man es in der Folge zu bringen wußte; doch näherte sich darinn schon
man=

6) Der Erzbischoff Poppo von Trier stellte im J. 1036. die Urkunde aus, und gestand ganz ehrlich darinn, daß er die Dispensation vorzüglich zum der zwölf Huben Landes willen ertheilt habe — quia sanctae Dei ecclesiae tanta praedia perditum iri nequaquam debeant. S. Zonthheim Hist. Trevir. T. I. p. 367.

manches einer Veränderung, die in der Geschichte der kirchlichen Polizey dieser Periode eine zweyte sehr bemerkungswerthe Erscheinung macht.

Aus mehreren Anzeigen könnte man zwar zuerst wahrzunehmen glauben, daß die Härte der kirchlichen Buß-Disciplin in diesem Zeitraum eher vermehrt als vermindert wurde. In der Mitte des neunten Jahrhunderts erneuerte man auf einer Synode zu Maynz alle jene Canonen, in welchen die ältere Kirche die Buß-Zeit für jede Gattung von Capital-Verbrechen bestimmt hatte ⁷⁾. Auch in der westfränkischen Kirche hatten sie nach den Capiteln Hincmars von Rheims und Isaacs von Langres ⁸⁾ noch ihre volle Kraft, und zwar auch hier wie überall noch so weit ihre Kraft, daß die gesetzmäßige Buße für jedes öffentliche Verbrechen auch öffentlich übernommen und abgethan werden mußte. Dabey raffinirte man selbst auf neue Mittel, durch welche es den Verbrechern erschwert werden sollte, sich der ihnen

7) S. Conc. Mogunt. a. 847 Can. 21-31.

8) S. Capit. Hincmari. Conc. T. VIII. p. 585. Capitula Isaaci Lingonens. T. III. c. 1-39.

ihnen vorgeschriebenen Buße zu entziehen ⁹⁾, oder etwas davon zu unterschlagen: indem man sie zu gleicher Zeit schmerzhafter und empfindlicher zu machen suchte.

§. 6.

So verwandelte jetzt die Kirche die Bußzeit der meisten Verbrecher auch in eine beständige Fastenzeit. Es wurde ihnen aufgelegt, daß sie das ganze Jahr hindurch, außer an den Sonn- und Festtagen, vor Untergang der Sonne nichts genießen durften, und diejenigen, die sich einer schwereren Sünde, die sich z. B. eines Vater-Mords, oder, was man für noch entsetzlicher erklärte, eines Priester-Mords ¹⁰⁾ schuldig gemacht hatten, muß-

9) Man verbot zum Beyspiel, daß Büßende während ihrer Bußzeit nicht aus ihrem Kirchspiel reisen dürften, damit sie von dem Bischoff beständig beobachtet werden könnten.

10) Die Buße für einen Priester-Mord war der Buße für einen Vater-Mord gleichgesetzt, nur mit dem Unterschied, daß der Priestermörder erst nach fünf und der Vatermörder schon

mußten sich verpflichten, diese unnatürliche Enthaltſamkeit bis an das Ende ihres Lebens zu beobachten, wenn ſie auch in die Gemeinſchaft der Kirche früher wieder aufgenommen wurden ^{II)}. Sie mußten noch überdieß dem Genuß von Wein und Fleiſch völlig entſagen, und

ſchon nach drey Jahren ganz abſolvirt werden konnte. S. Conc. T. VIII. p. 950. 952.

II) Nach dem Decret einer Synode zu Worms vom J. 868. ſollten ſolche Verbrecher nach einer dreyjährigen Buß-Zeit wieder zu der Communion zugelassen werden — *ut desperationis non indurentur caligine* — aber dann ſollten ſie — *carnem non comedere, per omnes dies vitae illorum — jejunare usque ad nonam diei horam quotidie exceptis diebus festis et dominicis — vino, medone atque cerevisia mellita abstinere — nullo vehiculo uti, sed pedestri more tantum proficisci.* Conc. Wormat. c. 30. Bey geringeren Verbrechen war es nicht gerade ein beſtändiges Faſten, ſondern nur die Enthaltung von allen Fleiſchſpeiſen und geiſtigen Getränken, die man dem Büßenden vorschrieb. Dieß nannte man *excommunicari a participatione vini et carniū.*

und gewöhnlich war ihnen auch noch dieß dazu vorgeschrieben, daß sie ihr ganzes Leben hindurch kein Pferd und keinen Wagen mehr besteigen, sondern sich nur zu Fuß von einem Ort an den andern begeben dürften.

§. 7.

Aber aus dem Nachlaß der Strafen selbst, zu dem sich die Kirche zuweilen bewegen ließ, oder aus dem Ablaß, den sie hin und wieder ertheilte, wird es ja am sichtbarsten, wie wenig sich ihre Strenge gemildert hatte. Auch jetzt noch bestand sehr oft dieser Nachlaß nur darin, daß man einem Verbrecher gestattete, diese Bußübungen mit andern nicht weniger schmerzhaften zu vertauschen, und noch öfter bestand er bloß darin, daß man ihm die Absolution früher ertheilte, und die Gemeinschaft mit der Kirche früher wieder gestattete, aber bloß unter der Bedingung früher ertheilte und gestattete, daß er sich auch noch nachher jenen Selbstpeinigungen desto länger unterziehen mußte. So kürzte Nicolaus I. ¹²⁾ einem

12) S. Epist. Nicolai I. ad Rivolardum Episcopum. — Conc. T. VIII. p. 503.

einem Verbrecher, der drey von seinen Söhnen umgebracht hatte, die kanonische Bußzeit durch einen Ablass so weit ab, daß er nach sieben Jahren zum Genuß des Abendmahls wieder zugelassen werden sollte. Er erließ ihm auch — jedoch gewiß mehr durch seine Weisheit als durch Schonung dazu bewogen — eine von den strengsten Forderungen ¹³⁾ der älteren Buß-Disciplin, aber er bestand darauf, daß er sich allen jenen schon erwähnten Poenitenzen und noch einigen weiteren dazu bis an das Ende seines Lebens unterziehen müßte.

§. 8.

Dennoch ist es dabey nur allzugewiß, daß sich in dem Verlauf dieser Periode eine neue
Ablass-

13) Die Forderung der Trennung von seiner Gattinn. *Liceat illi —* schrieb Nicolaus — *propriam uxorem non deserere, ne forte incidat in adulterium, et per occasionem unius delicti praecipitetur fragilitate carnis in pejus.* Freylich ließ sich nur schwer ein *pejus delictum* denken, als ein dreysacher Kindermord.

Ablaß = Praxis, oder, wenn man will, eine neue Vertauschungs = Methode der kanonischen Strafen bereits in der Kirche auszubilden anfang, deren verschiedene Formen nothwendig mit der Zeit das ganze bisherige Buß = System der kirchlichen Polizey umstürzen mußten, wenn sie auch nicht gerade dazu erfunden oder darauf berechnet waren.

Einmahl wurde es jetzt nicht nur weit häufiger, sondern es wurde auch unter ganz andern Umständen und aus ganz andern Gründen, als ehemahls, zugelassen, daß man die Bußen mit Geld abkaufen konnte. Es war nicht mehr, wie ehemahls ¹⁴⁾, Nachgiebigkeit gegen ein allgemeines Volks = Vorurtheil, oder gegen das Grund = Princip, auf dem das ganze Criminal = Recht des Zeitalters beruhte, was jetzt die Kirche zu jener Zulassung bewog, sondern sie mußte sich durch andere Ursachen dazu bestimmt fühlen, denn sie setzte jetzt ihren Büßenden nicht mehr bloß, wie ehemahls, zu ihren übrigen kanonischen Strafen noch eine Geld = Strafe an, sondern sie gestattete förmlich, daß man jene durch diese abtragen, und sich

14) S. B. II. p. 296 - 298.

sich also durch diese von jenen frey machen dürfte.

§. 9.

Schon im zehnten Jahrhundert war es damit so weit gekommen, daß die Taxen, durch welche sich jede Buße ablaufen ließ, in einen ordentlichen Tarif gebracht waren, der sich freylich von den späteren dieser Art vielfach unterscheidet. Es war noch nicht, wie in diesen, der nächste Preis für jede einzelne Sünde darinn fixirt, sondern nur die Summe bestimmt, deren Bezahlung als Aequivalent für die zu übernehmende Buße gelten könnte, woraus dann freylich jeder, sobald ihm seine Buße angekündigt war, das Ganze des Aversional-Quantums, das er zu entrichten hatte, selbst berechnen konnte. So ließ sich nach den Canonen, die unter dem König Edgar für die englische Kirche verfaßt wurden, jeder einzelne Fasttag mit einem Denier ablaufen, also durfte derjenige, dem ein vierzigtägliches Fasten als Buße aufgelegt war, nur vierzig Deniers bezahlen, so war das Ganze abgethan. Ein ganzes Fast-Jahr konnte nach diesem Verhält-

niß mit dreyßig Solidis gelöst werden ¹⁵⁾; in andern Gegenden, wie in Deutschland, konnte man aber noch etwas wohlfeiler abkommen, denn hier war es den Beicht = Priestern nachgelassen, daß sie bey sehr armen Büßenden den den Ansatz auch um etwas moderiren durften.

§. 10.

Darinn verräth sich zugleich am sichtbarsten die Absicht der Milderung, welche damit in die kirchliche Disciplin gebracht wurde. Auch jetzt war es sicherlich noch keine Finanz = Speculation, die man von Seiten der Kirche dabey abzweckte, denn auch jetzt wurden die Sünden = Gelder von der Kirche noch gar nicht in ihre eigene Casse, sondern nur zum Vortheil der Armen eingezogen ¹⁶⁾, und es blieb auch dabey dem Büßenden noch überlassen, sie
in

15) *S. Canones editi sub Edgardo Rege c. 18. in Wilkins Conc. Magn. Britann. T. 1. p. 237.*

16) In dem angeführten Canon Edgars ist es ausdrücklich bemerkt, daß man die dreyßig Solidos zu der Loskaufung eines armen Gefangenen verwenden könne.

in der Form von Almosen selbst auszuspenden. Was davon zuweilen für die Kirche selbst abfallen mochte, war gewiß nicht von dem Belang, daß es sie allein zu der Aenderung hätte bestimmen können: aber bey der immer zunehmenden wilden Roheit des Zeitalters und bey dem steigenden Verfall aller Religiosität und Sittlichkeit hatte sie die schreckende Aussicht vor sich, daß sich bald kein Mensch mehr ihrer Buß = Zucht unterwerfen würde, und dieß war es ohne Zweifel, was ihr zunächst die Milderung abdrang. Von ihren äußeren Zwangs = Mitteln konnte sie nur allzuoft gar keinen Gebrauch machen, und der innere Gewissens = Zwang hatte seine Kraft bey dem größeren Haufen fast völlig verlohren. Wollte man also die Leute nicht ganz aus der Gewohnheit kommen lassen, daß sie sich für ihre Sünden auch mit der Kirche absinden müßten, so mußte man es ihnen jetzt so leicht als möglich machen, denn sonst lief man Gefahr, daß sie in die Gewohnheit kamen, gar nicht mehr darnach zu fragen. Freylich wurde das Band, an dem man sie bisher gehalten hatte, auf eine höchst bedenkliche Art dadurch geschwächt,

allein der völlige Riß davon wurde doch noch verhütet, und man behielt die Hoffnung übrig, daß es mit der Zeit wieder verstärkt werden könnte.

§. II.

Diese Absicht gab man aber eben so deutlich durch eine andere neue Ablass = Methode zu erkennen, die zu gleicher Zeit aufkam, und auch von der Kirche selbst autorisirt wurde. Man machte es dadurch den Layen möglich, die Poenitenzen, denen sie sich nach den Gesetzen unterziehen sollten, noch auf eine andere Art, als durch eine Geld = Buße, abzuverdienen, denn man zeichnete gewisse religiöse Handlungen aus, welche jeder nach seiner Willkühr jenen Buß = Uebungen substituiren könnte. Für sechzig Vaterunser, die ein Büßender des Tags auf den Knien, oder für funfzehn Vaterunser und für funfzehn Miserere, die er mit dem ganzen Leib auf die Erde geworfen betete, wurde ihm ein ganzer Fasttag abgerechnet. Mit einer Messe, die er für sich lesen ließ, konnte er ein zwölfstägliches, mit zehn Messen ein viermonathliches, und mit

mit dreyßig Messen ein ganzes jährliches Fasten abthun; hatte er aber ein Verbrechen begangen, auf das eine siebenjährige Buß- und Fasten-Zeit gesetzt war, so konnte er doch in einem Jahr damit fertig werden, wenn er sich nur nicht verdrießen ließ, an jedem Tage dieses Jahrs, wozu er jedoch auch die Nacht nehmen konnte, den ganzen Psalter durchzubeten ¹⁷⁾.

§. 12.

Damit war auch für die Konvenienz derjenigen gesorgt, die zu dem Abkaufen der Pönitenzen zu arm waren ¹⁸⁾, denn auch ihnen waren

17) Auch diese Bestimmungen finden sich in den angeführten englischen Canonen aus dem Zeitalter Edgars.

18) Aber auch für die Konvenienz der Großen, welche nicht Lust hatten, ihre Bußen gerade abzukaufen, war in jenen englischen Canonen auf eine eigene Art gesorgt, denn sie enthielten auch für diese eine eigene Anweisung, wie sie sich ihre Buße erleichtern könnten. Wenn nehmlich — heißt es darinn — ein mächtiger Magnat, der viele Freunde und Va-

waren nun mehrere Mittel angewiesen, durch welche sie sich Ablass verdienen konnten, ohne Geld dafür auszugeben. Doch man erfand bald dieser Mittel mehrere, durch die es ihnen noch leichter gemacht werden sollte. Man erklärte jetzt, daß auch schon das bloße Besuchen einer gewissen Kirche an bestimmten Tagen — daß das Wallfahrten an einen heiligen Ort — daß das kleinste auf einen besonders privilegirten Altar gelegte Opfer als Aequivalent für mehrere Buß-Jahre gelten, also jedem einen Ablass ¹⁹⁾ von mehreren Jahren verschaffen könnte. Man muß zwar aus Billigkeit dazu sagen, daß die Kirche immer ausdrücklich die Bedingung dazu setzte, diese Hand-

fallen habe, in den Fall komme, daß er sich einem siebenjährigen Buß-Fasten unterziehen sollte, so dürfte er nur siebenmahl 120 Leute zusammenbringen, die sich vereinigten, drey Tage mit ihm zu fasten, so sey die siebenjährige Buße abgethan. eb. das. 238.

19) Ein merkwürdiges Beyspiel einer solchen Ablass-Promulgation von dem Erzbischoff Pontius von Arles und aus dem J. 1016. hat Mabillon Annal. T. IV. p. 250.

Handlungen dürften nicht bloß mechanisch, sondern sie müßten mit einem bußfertigen, von Reue über die Sünde zerknirschten und von Haß gegen das Böse durchdrungenen Herzen verrichtet werden. Allein sie mußte doch nothwendig voraussehen, daß unter Tausenden kaum einer an die Bedingung denken würde; mithin darf man dennoch ohne Ungerechtigkeit annehmen, daß sie nur den Zweck dabey hatte, eine äußere mechanische Religiosität bey dem rohen Volk noch dadurch zu unterhalten, und diesen Zweck erreichte sie allerdings, aber leyder! auf Kosten des sittlich = religiösen Gefühls, das bey Tausenden vollends ganz dadurch erstickt wurde.

S. 13.

Jetzt verdient es aber hier noch als eigene dritte Erscheinung besonders bemerkt zu werden, wie weit sich einerseits die Päbste noch in dieser Periode in das Ablass = Wesen einmischten, und wie weit ihr Einfluß dabey jetzt noch für ordnungs = und rechtmäßig erkannt wurde. Es läßt sich leicht voraussehen, warum es nöthig wird, das eine und das andere zu unter

unterscheiden; daß eine wie das andere legt sich jedoch sehr offen in der Geschichte dar.

Es ergibt sich nehmlich aus dieser auf das klarste, daß die Päbste selbst nicht nur zu Anfang dieser Periode, sondern die ganze Periode hindurch noch anerkannten, jeder Bischoff habe das Recht und die Gewalt, auch die Bußen zu relaxiren, die er aufzulegen befügt sey, also mit andern Worten, in seiner Diocese, aber nur in seiner Diocese, auch Ablass zu ertheilen. Dieß erkannten und räumten sie aber selbst ohne Einschränkung ein, denn in diesem ganzen Zeitalter kam es noch ihnen selbst eben so wenig als einem andern Menschen in den Sinn, daß es nur gewisse Fälle geben dürfte, in welchen kein simpler Bischoff, sondern nur der Pabst allein, Ablass ertheilen könne, oder sie kamen selbst noch eben so wenig als ein anderer Mensch auf die Idee von gewissen *casibus reservatis*, in welchen nur dem Pabst allein das Relaxations-Recht zustehen könnte. Hingegen ergibt sich eben so klar aus der Geschichte, daß sich die Päbste zuweilen dieß Recht auch schon in einer Konkurrenz mit den Bischöffen anmaßten, daß sie

sie schon den Grundsatz aufgefaßt hatten, ihr Befugniß, Ablass zu ertheilen, müsse sich in eben dem Maaße über die ganze Kirche, wie das Befugniß jedes einzelnen Bischoffs dazu über seinen Sprengel erstrecken, daß sie auch schon mehrmahlß nach diesem Grundsatz handelten, aber daß auch jetzt noch von den Bischöffen sehr starke Protestationen dagegen eingelegt, und ein sehr lauter Widerspruch erhoben wurde.

§. 14.

Schon im neunten Jahrhundert war es mehrmahlß geschehen, daß die Bischöffe selbst in besondern Fällen die Päbste um Rath und Belehrung ersucht hatten, wie sie mit gewissen außerordentlichen Verbrechern, welche Ablass von ihnen verlangten, zu verfahren hätten? Es war eben so oft geschehen, daß sie solche Personen geradezu nach Rom geschickt hatten ²⁰⁾, um den Pabst über die Fälle, worin sie verwickelt waren, erkennen zu lassen, wo-
bey

20) So schickte der Erzbischoff Willibert von Ebn einen büßenden Presbyter an Johann VIII, S. Johannis VIII. Ep. 283.

bey sie es auch seiner Willkühr anheimstellten, ob er selbst ihre Buße bestimmen, und was er ihnen dabey nachlassen wolle? Dieß war aber gewöhnlich entweder bloß aus Gewissenhaftigkeit von Seiten der Bischöffe, oder es war deswegen geschehen, weil sie sonst ihre Ursachen hatten, warum sie die Sache gern von sich ablehnen wollten, oder auch deswegen, um den schuldigen Personen schon durch die Reise nach Rom, die man ihnen nöthig machte, eine recht beschwerliche Buße ²¹⁾ aufzulegen: doch war im Verfolg der Zeit die Würfung daraus entsprungen, daß hin und wieder Personen, die sich eines besonders schweren Verbrechens schuldig gemacht hatten, selbst nach Rom wallfahrteten, um sich von den Päbsten Ablass zu holen, wenn ihnen ihre Bischöffe keinen geben wollten. Wahrscheinlich mochten auch die Mönche schon hier und da dem Volk vorsagen, der Ablass des Päbstes sey kräftiger als der Ablass seiner Bischöffe; die Züge der Büßenden, die sich Ablass zu Rom holen wollten,

21) Gewöhnlich rechnete man ihnen auch zu Rom für die Beschwerden der Reise etwas ab.
S. Johann. VIII. Ep. 12. 14.

ten, wurden also immer stärker, und nun kam es freylich mehrmahls dazu, daß die Päbste solchen Büßenden Ablass ertheilten, ohne erst mit ihren Bischöffen darüber zu communiciren, aber es kam auch sogleich zu Vorstellungen, welche die Bischöffe dagegen machten.

§. 15.

Schon der Bischoff Abito oder Hatto von Basel wollte in seinen Kapiteln das Volk belehren, daß alle diejenigen, welche nach Rom wallfahrten wollten, vorher zu Hause ihre Sünden beichten und Ablass dafür erhalten müßten, weil sie nur von ihrem eigenen Bischoff und nicht von einem fremden gebunden und gelöst werden könnten ²²). Im J. 970. hatte der Pabst Johann XIII. einen englischen Grafen, der nach Rom gekommen war, vom Bann losgesprochen, womit ihn der heilige

22) Capit. 18. "Et hoc omnibus fidelibus denuntiandum, ut qui ad limina Apostolorum, peregere cupiunt, domi confiteantur peccata sua, et tunc proficiscantur, quia a proprio Episcopo suo solvendi et ligandi sunt, non ab extraneo." S. Sarzheim Conc. Germ. T. II. p. 19.

lige Dunstan wegen einer blutschänderischen Heyrath belegt hatte; auf die Nachricht davon, welche er dem Erzbischoff zuschickte, schrieb ihm aber dieser zurück, daß er seinen Bann über den Grafen nicht eher für aufgehoben halten könne, bis er vorher Buße gethan, und seine gottlose Heyrath zerrissen haben würde, worauf er ihn aber selbst aufzuheben bereit sey ²³). Noch stärker sprachen hingegen die deutschen Bischöffe, da im J. 1022. der Pabst Benedikt VIII. einen Verbrecher absolvirt hatte, der von dem Erzbischoff Aribio von Maynz mit dem Bann belegt worden war, denn sie erklärten nicht nur auf einer Synode zu Seeligensstadt, daß solche päpstliche ohne Vorwissen der Bischöffe ertheilte Ablässe gar keine Wirkung und keine Kraft hätten, sondern sie machten es zum Gesetz, daß kein Büßender mehr ohne Erlaubniß seines Bischoffs und ohne ein Zeugniß von diesem nach Rom reisen dürfe ²⁴);
und

23) S. Oswald im Leben des heil. Dunstan c. 31. bey Surius und Baronius ad. ann. 970. nr. II.

24) S. Cons. Salegunstadt. c. 18. Auch geschrieben

und jene Erklärung wie dieß Gesetz wurde auch noch zehn Jahre später von den französischen Bischöffen auf einer Synode zu Limoges wiederholt ²⁵).

§. 16.

Noch an dem Ende dieser Periode erkannte man es also als Rechts-Grundsatz in der Kirche, und wollte es noch ferner darinn erkannt haben, daß nicht nur jeder Bischoff Ablaß ertheilen, sondern daß in jeder Diöcese nur der Bischoff allein Ablaß ertheilen könne. Es wurde eben damit auch als Eingriff in die Ordinations-Rechte der Bischöffe erklärt, wenn sich der Pabst herausnähme, einem Büßenden, der nicht in seinen Sprengel gehörte, Ablaß

zu

ben hernach die sämtlichen Bischöffe des Maynzischen Metropoliten-Sprengels sehr ernsthaft an den Pabst, daß er dem widerrechtlich aufgehobenen Bann ihres Erzbischoffs seine Kraft wieder geben möchte. S. Harzheim T. III. p. 63. 64.

25) S. Conc. T. IX. p. 909. "Inconsulto Episcopo suo Apostolico nemini poenitentiam et absolutionem accipere licet."

zu ertheilen, ohne mit seinem Bischoff communicirt zu haben, denn alles, was man ihm zugestehen wollte, bestand darinn, daß er es in jenen Fällen thun möchte, in welchen ihn die Bischöffe selbst dazu auffordern, und ihm eben damit ihre Rechte gleichsam übertragen würden ²⁶⁾. Wer aber sieht nicht auch sogleich, daß und warum dieser Grundsatz nicht mehr in der Praxis erhalten werden konnte? Die Bischöffe hatten ja die Päbste schon so oft dagegen handeln lassen, daß sie durch keine Protestation mehr aus dem Besizstand gebracht werden konnten. Die Päbste konnten selbst mehrere Fälle anführen, in welchen sie das
Recht

26) Dieß drückte die Synode zu Limoges sehr bestimmt aus. "Si parochiano suo Episcopus poenitentiam imponit, eumque Papae dirigit, ut judicet, utrum poenitentia sit digna tali reatu, potest eam confirmare, auctoritas Papae, aut levigare, aut superadjicere. Item, si Episcopus parochianum suum cum testibus vel literis Apostolico ad poenitentiam accipiendam dirèxerit, ut multoties fieri solet, cum Episcopi de digna poenitentia imponenda haesitant, hic talis licenter a Papa remedium sumere potest."

vom 9. bis in das 11. Jahrhundert. 691

Recht ihrer konkurrirenden Ablass-Gewalt ausdrücklich anerkannt hatten, denn es war ja oft genug vorgekommen, daß sie fremden Büßenden, die gar nicht von ihren Bischöffen nach Rom geschickt worden waren, Ablass ertheilt, daß sie selbst den Bischöffen Nachricht davon gegeben, und daß diese die Nachricht mit schweigender Ehrfurcht angenommen hatten ²⁷⁾. Es war auch schon vorgekommen, daß die Bischöffe den Päbsten selbst Nachrichten von Personen zugeschickt hatten, von denen sie besorgten, daß sie sich nach Rom wenden würden ²⁸⁾, und in einer Form zugeschickt hatten, durch welche sie zugleich ihr Recht, die Ablass-Gesuche dieser Personen anzunehmen, als unbestreitbar erkannten. Schon dadurch wurde es unmöglich, daß der alte Grundsatz noch behauptet werden konnte, aber noch aus hundert

27) Wie selbst der Erzbischoff Hincmar, da Nicolaus I. einem Priester-Mörder aus seiner Diocese einen Ablass ertheilt hatte. S. Conc. T. VIII. p. 513.

28) Wie der Bischoff Fulbert von Chartres an Johann XIX. S. Baronius ad a. 1007. nr. 8.

bert andern Zeichen ließ sich unfehlbar voraussehen, daß er in der nächsten Periode auch vollends aus der Rechts = Theorie herausfallen müßte.

Kap. VII.

Veränderungen im Kloster = Wesen. Gänzlicher Verfall der Klosterzucht. Wodurch veranlaßt? Kloster = Reformation, die vom Anfang des zehnten Jahrhunderts betrieben wird. Einige Folgen dieser Reformation.

§. I.

In der besondern Geschichte des Kloster = und Mönchs = Wesen, das in der kirchlichen Haushaltung immer wichtigeres Institut werden mußte, giebt es wohl der neuen Erscheinungen auch nicht mehrere, welche die Aufmerksamkeit des Beobachters in diesem Zeitraum auf sich ziehen konnten. Alles Bemerkungswerthe kann sich hier nur auf dasjenige beziehen, was sich
in

in der inneren Verfassung der Klöster und was sich in ihren äußeren Verhältnissen während dieser Jahrhunderte veränderte; aber die Folgen von einigen der Veränderungen, welche in der einen und in den andern eintraten, giengen dafür desto mehr ins Große, und breiteten sich in der Folge noch weiter aus.

§. 2.

Die Umstände, welche schon in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts in allen christlichen Ländern von Europa das Mönchs-Wesen in den kläglichsten Verfall gebracht ¹⁾, und fast das gänzliche Verschwinden des alten Mönchs-Geists veranlaßt hatten, wirkten auch in der zweyten Hälfte noch überall fort. Die Reichthümer, zu denen die meisten Klöster gelangt waren, reizten jetzt die Habsucht derjenigen, deren blinde Andacht ihnen zuerst dazu geholfen hatte, nemlich die Habsucht der weltlichen Großen desto stärker, je leichter sie es fanden, sich selbst in den Besitz davon zu bringen. Sie durften ja nur fortfahren, sich von
den

1) S. B. II. p. 551.

den Königen die reicheren Klöster empfehlen, oder sich zu Cominendatar=Lebten davon ernennen zu lassen, so waren ihnen ihre Einkünfte Preis gegeben: die Könige aber fanden sich fast immer in einer Lage, in welcher ihnen sehr damit gedient war, wenn sie die Dienste und die Anhänglichkeit eines Großen mit fremdem Gute erkaufen konnten. Alle nur etwas beträchtliche Klöster blieben daher bis tief in das zehnte Jahrhundert hinein in Layen=Händen, oder kamen nur, besonders in Frankreich, von einer Layen=Hand in die andere, denn da die Bischöffe sahen, daß sie durch alle ihre Klagen und Vorstellungen dem Uebel nicht abhelfen könnten, so begnügten sie sich zuletzt, nur darauf zu dringen, daß die Könige in jedem Kloster, das einem Layen empfohlen war, auch zugleich einen wirklichen Mönchs=Abt einsetzen sollten ²⁾. Unter der steigenden Unordnung des zehnten Jahrhunderts kam aber auch dieß auf einige Zeit wieder in Abgang; denn in Frankreich theilten sich jetzt die größeren Dynasten selbst in die reicheren Klöster,

und

2) S. Epistola Synodi Carisiacae ad Ludovicum regem German, c. 8. 9. Conc. T. VIII. p. 659.

vom 9. bis in das 11. Jahrhundert. 695

und in Deutschland ließen sie sich von den Königen ohne weitere Umstände damit belehnen.

§. 3.

Unter diesen Umständen war es unmöglich, daß sich in den Klöstern die alte Zucht und Ordnung, und noch unmöglicher, daß sich der alte Geist darinn erhalten konnte. Den Layen = Aebten war es zwar zur Pflicht gemacht, daß sie nicht nur in jedem Kloster die Mönche selbst, sondern daß sie sie auch bey ihrem Institut und bey ihrer Regel erhalten sollten, aber die meisten hatten eben so wenig Willen als Macht, und noch weniger Willen als Macht dazu. Was lag ihnen daran, wie die Mönche im Inneren des Klosters lebten, wenn sie nur mit den Gütern und Einkünften schalten konnten? Es war sogar desto besser für sie, wenn sie ganz davon liefen, denn sie hatten nun weniger auf ihre Unterhaltung zu verwenden, und wenn die Mönche fort waren, so konnten sie ihre Wohnungen zu Ställen für ihre Jagdhunde gebrauchen ³⁾. Aber
wenn

3) So hatte ja selbst der fromme Herzog Wil-

wenn sie auch die Mönche weder drückten, noch führten, so führten sie doch ihr eigenes wüthes und wildes Leben in ihrer Nähe; sie brachten den verführerischen Anblick der Ungebundenheit, der zügellosen Verschwendung, der Böllerey und der Unzucht in ihre Nähe; und was mußte die Folge davon werden? In den meisten Klöstern — dieß wurde die Folge davon — verwilderten auch die Mönche, und verwilderten bis zu einem kaum glaublichen Grad. Die religiösen Vorsteher, welche sie noch hatten, konnten dem Uebel nicht Einhalt thun, denn sie wurden von niemand unterstützt; an den meisten Orten mochte aber die Verwilderung durch sie selbst am meisten begünstigt werden, denn die Ansteckung hatte sie zuerst und am stärksten ergriffen; daher kam es dann bald so weit, daß sich die Mönche überall über ihre Regel hinwegsetzten, an diese Regel gar nicht mehr dachten, ja zuletzt gar nicht mehr wußten, daß nur einmahl eine Regel

Helm von Aquitanien seine Jagdhunde in dem Kloster, das in der Folge das Stamm-Kloster der Cluniacenser wurde. S. *Mabillon Acta SS. Ord. S. Benedicti Sec. V. p. 78.*

vom 9. bis in das 11. Jahrhundert. 697

Regel existirt habe, nach welcher sie zu leben verbunden seyen.

§. 4.

Doch bald nach dem Anfang des zehnten Jahrhunderts war ja das Uebel schon so hoch gestiegen, aber auch das daraus entstandene Uergerniß so hoch gestiegen, daß sich selbst der rohe Zeit-Geist dadurch empört fühlte. Auch die Layen fiengen jetzt schon davon zu sprechen an, daß man nothwendig eine Reformation der Klöster vornehmen müsse, und sobald sich nur einige Werkzeuge dazu anboten, so beeilte man sich von allen Seiten her, ihnen dazu zu helfen. Einige einzelne Mönche, die sich noch vom alten Schlage erhalten hatten, waren um diese Zeit aus dem verdorbenen Haufen herausgetreten, und hatten sich vereinigt, eine neue Gesellschaft für sich zu bilden, welche der Welt den so lange vermißten Anblick ächter Nachfolger und Söhne des heil. Benedikt wieder darstellen sollte. Zu einem solchen Entschluß hatte auch der Abt Berno von Beaume 4) die Mönche seines Klosters
und

4) Aus dem Geschlecht der Grafen von Burgund

noch eines benachbarten zu Gigny, welchem er ebenfalls vorstand, überredet. Der Ruf davon verbreitete sich bald in der Nachbarschaft, und bewog den Herzog Wilhelm von Aquitanien, ihn zu ersuchen, daß er auch auf seinem Grund und Boden ein neues Kloster von der alten Art anlegen möchte. Dieß veranlaßte im J. 910. die Entstehung des neuen Klosters zu Clugny, und in diesem erhielt der Mönchs-Geist in kurzer Zeit nicht nur ein neues Leben, sondern zugleich einen neuen Glanz, der ihm auch seine ganze ehemalige Ansteckungs-Kraft wieder zu geben schien.

§. 5.

Der bloße Anblick von Mönchen, die wieder buchstäblich nach der Regel des heil. Benedikts lebten, wirkte so gewaltig, daß das Kloster zu Clugny schon nach wenigen Jahren einen Zulauf erhielt, den es nach allen Erweiterungen, die man darinn anbrachte, nicht mehr fassen konnte. Aber in der nehmlichen Zeit hatte es auch schon einen Zufluß von Schenkungen

gund. S. das Leben des heil. Berno bey Mabillon am a. D. p. 66. fg.

kungen erhalten, der mit jenem Zulauf in einem gleicheren Verhältniß als der Umfang seiner Mauern stand, denn schon der zweite Abt des Klosters, der betriebsame heilige Odo, konnte seinem selbst gewählten Nachfolger ⁵⁾ bey seinem Tode nicht weniger als zwey hundert und acht und siebenzig Donations-Urkunden von Königen und Fürsten, Herzogen und Grafen, edeln und unedeln Wohlthätern übergeben, welche in einem Zeitraum von zwey und dreyszig Jahren auf den Altar der Kloster-Kirche gelegt worden waren. In dieser Wirkung hatte jedoch zuverlässig das allgemeine Aergerniß an dem in den meisten älteren Klöstern eingerissenen Verderben den größten Antheil, denn sie nahm ja bald eine Wendung, durch welche auch eine Reformation in diesen erzwungen wurde.

§. 6.

Auch mehrere der Layen-Liebe und der weltlichen Herrn, welche sich der reicheren Klöster

5) Dieser Nachfolger, den sich Odo im J. 941. wählte, hieß Anward. S. *Mabillon Annal.* T. III. p. 458.

ster bemächtigt hatten, fanden sich durch das neue Kloster zu Clugny so erbaut, oder durch den Kontrast, den es mit den ihrigen machte, so beschämt, daß sie den Entschluß faßten, nicht eher zu ruhen, bis auch die ihrigen nach dem Muster von jenem umgebildet seyn würden. Einige von ihnen opferten selbst diesem Entschluß alle die Vortheile auf, welche sie bisher von den Klöstern gezogen hatten, denn sie setzten sich selbst zuerst aus den Verhältnissen heraus, worinn sie mit ihnen gestanden waren, und gaben den neuen religiösen Aebten, welche sie wieder anstellten, alle dem Kloster gehörigen Güter und Besitzungen zurück. So verfuhr Hugo Capet mit den großen Abteyen von Skt. Germain und Skt. Denis, die er schon von seinem Vater geerbt hatte ⁶⁾. Andere mochten sich wohl das gute Werk nicht so viel kosten lassen; aber alle leiteten es fast auf die nehmliche Art ein. Sie ersuchten den Abt von Clugny, daß er sich dem gottgefälligen Geschäft unterziehen möchte, ihre Mönche in die nehmliche Ordnung hineinzubringen, die er in seinem Kloster eingeführt habe, und dazu ließen

6) eb. das. T. IV. p. 87.

ßen sich die fünf oder sechs ersten Aebte von Clugny sowohl um Gottes als um ihres Klosters willen recht gern gebrauchen 7). Von einem Kloster in das andere verschrieben zogen sie jetzt die Hälfte des Jahrs herum, und wo sie nicht selbst hinkommen konnten, schickten sie einige ihrer Mönche, die schon am besten abgerichtet, und daher am tauglichsten dazu waren, auch andere abzurichten. Sobald dann auf diese Art nur einige der älteren Klöster umgeschaffen waren, so mußte sich die Reformation nothwendig weiter verbreiten, und dieß geschah auch wirklich; aber dabey kam es auch erst ganz an den Tag, wie weit es mit dem Uebel gekommen war.

S. 7.

7) Schon der heil. Berno hatte die Reformation noch in sieben Klöstern eingeführt. Sein Nachfolger, der heil. Odo, brachte sie noch viel weiter herum; denn auf einigen Reisen nach Italien gelang es ihm, auch einige der angesehensten dortigen Klöster zu ihrer Annahme zu bewegen: noch mehr wurde aber durch den vierten und fünften Abt von Clugny, durch den heil. Majolus und Odilo, ausgerichtet.

S. 7.

An den meisten Orten kostete es einen äußerst harten Kampf, ehe die verwilderten Mönche sich reformiren ließen. Man verlangte zwar nichts von ihnen, als daß sie sich nur wieder in die äußere mechanische Ordnung schmiegen sollten, welche ihre Regel ihnen vorschrieb, und dazu mußten sie sich auch sehr bald durch den stärksten aller Gründe, durch den Instinkt der Selbst-Erhaltung gebrungen fühlen. Sobald es wieder ächte Mönche gab, so wurden die ausgearteten Gegenstand der allgemeinen Verachtung und des allgemeinen Unwillens. Sobald nur in einer Provinz ein einzelnes Kloster die Reformation bey sich eingeführt hatte, so war es um den Credit, um den Einfluß und um den Zufluß geschehen, den alle übrigen vorher gehabt hatten. Dieser Umstand hätte selbst hinreichen mögen, einen wahren Wett-Streit über das frühere und schnellere Reformiren zwischen ihnen zu veranlassen; aber unter zwanzig Klöstern, in denen es dazu kam, fanden sich immer neunzehn, worinn es nur mit dem äußersten Zwang durchgesetzt werden konnte. In mehreren kam es dar-

darüber zu den empfindlichsten Ausstritten. Mehrere Aebte, die es bloß durch ihr Ansehen erzwingen wollten, wurden von ihren wüthenden Mönchen nicht nur verjagt, sondern auf die grausamste Art ermordet ⁸⁾. Fast überall wurde daher die äußere Gewalt irgend eines weltlichen Arms dazu nothwendig; jedoch selbst diese mußte dabey meistens ein Mittel zu Hülfe nehmen, dessen Wirkung am deutlichsten verrieth, wie tief die Unordnung eingewurzelt war. Man mußte den Mönchen die Wahl lassen, ob sie sich wieder zu einem ihrer Regel gemäßen Leben verstehen, oder aus den Klöstern austreten wollten ⁹⁾? Hunderte traten

8) Man darf nur zum Beyspiel anführen, wie die Mönche des berühmten Klosters zu Lob oder Laubes in der Lüttichischen Diöcese ihren Abt Erluin mißhandelten. Zuerst prügelten sie ihn halbtodt, hernach aber stachen sie ihm die Augen aus, und schnitten ihm die Hälfte der Zunge ab. *S. Fulcuin de Gestis Lobiens. Abbar. c. 26. bey Calles T. IV. p. 371.*

9) So ließ man unter andern auch den Mönchen zu Hersfeld diese Wahl, da man sie im

traten darauf wirklich aus, und nun erst war es möglich, in den halb-entvölkerten Klöstern die alte Disciplin wieder herzustellen.

§. 8.

Wirklich war es nemlich bloß die ursprüngliche Verfassung, oder jene Verfassung, welche der heilige Benedikt dem Kloster-Wesen gegeben hatte, die man jetzt wieder einführte, und einführen wollte. Die Mönche zu Clugny hatten zwar in ihrem ersten Reformations-Eifer manche neue Bestimmungen in dem äußeren ihrer Lebens-Ordnung und ihrer Ascetik angebracht, wovon die Regel des heil. Benedikts nichts wußte ¹⁰⁾. Sie setzten auch selbst auf

im J. 1005. durch den heil. Godehard reformiren lassen wollte. Alle aber bis auf die Greise und Knaben, die im Kloster waren, zogen darauf fort. S. Lambert. Schafnab. Chron. und Annal. Hildesheim. ad h. a.

10) Man findet sie beysammen in einer Schrift aus dem eilften Jahrhundert: Antiquiores consuetudines Cluniacensis Monasterii Libri III. collectore S. Udalrico in Dachery Spicileg. T. I. p. 641-703.

auf diese zum Theil Kleinlichten Eigenheiten einen sehr hohen Werth, wiewohl sie nur zu dem mechanischen oder zu der äußeren Maschinerie der letzten gehörten, und höchstens ein Aussehen von einer heiligeren Strenge der ersten mittheilen konnten. Sie wandten deswegen auch mehrere Künste und Bemühungen an, um es dahin zu bringen, daß ihre besondern Einrichtungen und Gebräuche noch von andern Klöstern freywillig angenommen wurden ¹¹⁾: allein dabey erklärten sie dennoch die Regel des heil. Benedikts auch als das Grundgesetz ihres Instituts, und behaupteten selbst, daß sie durch ihre Zusätze nicht verbessert oder vollkommener gemacht, sondern daß nur ihr Geist etwas mehr dadurch ausgesprochen worden sey. In mehreren Klöstern, in denen man sonst das Reformiren mit scheinbar gleichem Eifer

11) Die meisten solcher Künste ließ man es sich vielleicht kosten, um das große Kloster zu Farfa bey Rom zu bewegen, daß es die Gebräuche von Clugny annahm, wozu es sich endlich auch im J. 998. bringen ließ. S. *Mabillon Annal.* T. IV. p. 121. 206.

Eifer betrieb, wurden sie daher nie angenommen; mithin wurde doch eigentlich das Mönchs = Wesen jetzt nur wieder auf den alten Fuß hergestellt: allein aus der Reformation selbst, aus den Umständen, unter welchen sie eingeleitet, und aus der Art, mit welcher sie betrieben wurde und betrieben werden mußte, entsprangen ein Paar Folgen, welche doch auch in der inneren Verfassung der Klöster einige, und zwar zum Theil sehr bedeutende Veränderungen herbeiführten.

§. 9.

Einmahl verbreitete sich die erste glückliche Folge, die aus der Reformation entsprungen war, immer weiter, so wie sie sich selbst immer weiter verbreitete. Die reformirten Klöster wurden allmählig von dem Layen = Druck befreit, unter dem sie so lange gestanden waren. Die bisherigen Layen = Aebte gaben ihre Ansprüche zum Theil freywillig auf, und die Fürsten erlaubten ¹²⁾ sich nicht mehr so leicht,
ein

12) Otto der Große erklärte bald nach dem Antritt seiner Regierung auf eine sehr feyerliche Art,

ein Kloster, das wieder die Gestalt eines Gotteshauses bekommen hatte, an einen Ritter oder einen andern weltlichen Herrn als Lehen zu verschenken. So wurde eines nach dem andern in seine Rechte und in seine Güter, in die Verwaltung und in den Genuß von diesen wieder eingesetzt; aber mehrere bekamen zugleich einen neuen Zuwachs von Gütern, wodurch sie für alles Verlohrne übermäßig schadlos gehalten wurden. Der neue Schwung, den die Mönchs-Schwärmercy bekommen hatte, äußerte sich bald wieder durch die nehmlichen Erscheinungen, welche einst ihr erstes Erwachen begleitet hatten. Alles drängte sich wieder in die Klöster. Wer nicht selbst hinein kommen konnte, der brachte wenigstens seine Kinder ¹³⁾, und brachte sie jetzt als ein wahres Opfer, denn in der Verblendung der neuen Schwärmercy erklärte man jetzt mit frommer Unmensch-

Art, daß er niemahls einer deßhalb an ihn gebrachten Bitte Raum geben würde.

13) S. *Du Fresne* Glossar. ad voc. *Donati* und *Oblati Monasterior.*

menschlichkeit, daß das Opfer unwiderruflich sey, wenn auch der eigene Wille der Geopfereten niemahls hinzukommen sollte ¹⁴⁾. Doch damit begnügten sich Hunderte nicht einmahl, sondern sie übergaben sich mit ihrer ganzen Familie auf ewige Zeiten einem Kloster zum unbedingten Dienst ¹⁵⁾, und hielten sich durch die heilige Knechtschaft geehrt, für welche sie einst im Himmel desto höher gesetzt zu werden hofften. Wenn es aber Menschen gab, bey denen der Schwindel zu dieser Höhe stieg, wie groß mußte die Anzahl derjenigen seyn, die sich die Ehre, unter den Wohlthätern eines Klosters aufgeführt zu werden, zwar etwas weniger, jedoch immer auch noch etwas kosten ließen?

§. 10.

14) Dieß erklärte man leyder! schon im J. 868. auf einer deutschen Synode zu Worms can. 22. S. Conc. T. VIII. p. 950.

15) Das erste Beyspiel einer ganzen Familie, die sich mit ihren Gütern dem Kloster zu Clugny zum Dienst übergab, fand Mabillon im J. 948. S. Annal. T. III. p. 490.

S. 10.

Außer diesem findet man einige Klöster, welche dafür, daß sie sich reformiren ließen, im eigentlichsten Sinn bezahlt wurden. Ihre frommen Schutzherrn glaubten ihnen die Lust dazu am gewissesten machen zu können, wenn sie sich erboten, ihnen etwas an Gütern und Einkünften zuzulegen, sobald sie sich wieder zu der Beobachtung ihrer Regel entschließen würden. Gewöhnlich giengen auch die Mönche den Afford willig genug ein, und der äußere Schein, mit dem man sich dabey begnügen mußte, wurde doch immer auf einige Zeit erhalten; in andern Klöstern hingegen brauchte man ein anderes Bestechungs-Mittel, das eine den Mönchen sehr vortheilhafte Veränderung in der bisherigen klösterlichen Haushaltung nach sich zog. Einige Aebte ¹⁶⁾ machten ihren Mönchen den Antrag, daß sie nach der von ihnen angenommenen Reformation die Kloster-Güter ungefähr eben so mit ihnen theilten

16) Wie der Abt des großen und reichen Klosters zu Sct. Denis zu Paris und noch einige andere. S. *Mabillon Annal.* IV. p. 120.

len wollten, wie die Bischöffe die Güter ihrer Kirche mit ihren Kapiteln zu theilen gezwungen wurden. Sie wollten also darein willigen, daß ein Theil der Güter, worüber ihnen bisher das ausschließende Dispositions-Recht zugestanden war, den Mönchen zur Selbst-Administration überlassen, oder doch auf eine unverbrüchliche Art ihnen zugesichert und für jeden künftigen Abt unantastbar gemacht werden sollte. Dieser Antrag mußte für die Mehrheit der Mönche fast noch verführerischer als die reichste Schenkung seyn, die man ihrem Kloster hätte machen können. Es läßt sich daher leicht glauben, daß er nirgends abgewiesen wurde, aber es läßt sich noch leichter glauben, daß es der Abte nicht allzuvieler gab, die ihr Reformations-Eifer zu einem solchen Antrag uneigennützig genug machte. Die neue Einrichtung in der Kloster-Ökonomie kam also gewiß nicht allgemein zu Stande; aber wo sie zu Stande kam, da mußte sie unfehlbar noch mehrere Veränderungen nach sich ziehen, und wenn sie sich auch nur in einigen Klöstern eine Zeitlang erhielt, so konnte es noch weniger fehlen, daß sie sich noch in mehreren,

wenn

wenn auch nicht ganz in gleicher Form, Eingang verschaffen mußte.

§. II.

Noch wichtiger und folgenreicher für das Ganze des Mönchs, Wesens und auch für das Ganze der Kirche war jedoch eine andere Veränderung in der klösterlichen Verfassung, die ebenfalls noch durch den neu-erwachten Reformations-Eifer veranlaßt wurde, oder wenigstens auch noch — und gewiß nicht ganz zufällig — daraus entsprang. Sie bestand darin, daß jetzt die Mönche mehrerer ganzen Klöster durch vorher unbekannte Bande unter einander selbst enger verknüpft, in größere Kongregationen vereinigt, und zum Theil jetzt schon in die wahre, nur noch nicht ganz ausgebildete Ordens-Verfassung hineingebracht wurden. Diese Veränderung wurde zuerst durch die neue Stiftung von Clugny eingeleitet. Sobald nemlich diese in einigen Ruf gekommen war, so zog sich einerseits alles, was nur einen Anfaß zur Mönchs-Schwärmeren fühlte, nach Clugny, und meldete sich dort um die Aufnahme, und andererseits wollte man zu

gleicher Zeit so viele der alten Klöster nach dem Muster des neuen umgebildet haben. Dieß letzte gab dann die nächste Veranlassung, daß mehrere solcher Klöster von denjenigen, welche darüber zu disponiren hatten, dem Abt von Clugny unterworfen ¹⁷⁾ — durch das erste aber sah man sich gezwungen, mehrere neue Klöster anzulegen, die mit dem Zufluß, den man zu Clugny nicht behalten konnte, bevölkert, jedoch eben deswegen nur als Colonien des Stamm-Klosters betrachtet wurden, und diesem beständig affiliirt, aber eben deswegen auch untergeordnet bleiben sollten.

§. 12.

Man kann sich leicht vorstellen, daß mehrere Klöster, besonders in der Folge, auch noch
auf

17) Ein langes Verzeichniß von Klöstern, die dem Kloster zu Clugny unterworfen wurden, läßt sich zusammenbringen aus Mabillons Annal. T. IV. p. 604. 667. 678. 522. 542. 543. 626. 628. 647. In einer Bulle von Gregor V. vom J. 996. findet man aber alle namentlich aufgezählt, welche damals zu der Kongregation gehörten. S. Bullar. Cluniac. p. 10.

auf eine andere Art und unter andern Umständen in diese Verbindung mit dem Kloster zu Clugny hineinkamen. Wer jetzt z. B. ein neues Kloster stiften wollte, übergab bloß dem Abt von Clugny den Grund und Boden, den er dazu bestimmt, und die Güter, die er dazu ausgesetzt hatte, überließ ihm den Bau, die Einrichtung und die Besetzung, und erklärte eben damit, daß es beständig dem Kloster zu Clugny incorporirt oder aggregirt bleiben sollte. Manche ältere Klöster traten auch wohl, nachdem sie sich einmahl hatten bewegen lassen, die Gebräuche und Statuten des Klosters zu Clugny anzunehmen¹⁸⁾, freywillig in die Association mit ihm ein, und opferten der Ehre oder den solideren Vortheilen, welche sie davon erwarteten, gern etwas von der Unabhängigkeit auf, welche sie bisher behauptet hatten. Dabey mochten zwar auch die Formen und Bedingungen der Association nicht bey allen Klöstern ganz gleich seyn; so wie überhaupt das ganze Verbindungs-System nicht auf einmahl

18) Wie außer dem schon erwähnten Kloster zu Sarfa auch mehrere Klöster in Spanien,

mahl völlig ausgebildet wurde: indessen suchte man es nie zu verbergen, daß man immer etwas ungleiches in der Verbindung erhalten wollte.

§. 13.

Das Stamm-Kloster zu Clugny sollte immer das Haupt vorstellen, durch das die Bewegung des ganzen Körpers geleitet werden mußte, wobey nur den einzelnen Gliedern des Körpers, oder den einzelnen Klöstern, die zu der Kongregation gehörten, noch mehr oder weniger Freyheit der Selbst-Bewegung vorbehalten blieb. Einige wurden z. B. fast ganz von Clugny aus regiert, indem ihnen ihre Aebte und Prioren aus dem Stamm-Kloster zugesandt ¹⁹⁾, oder doch von dem Abt des Stamm-Klosters ernannt wurden; andere behielten

19) Sie wurden daher auch nur Proabbates oder Coabbates genannt, indem der Abt von Clugny auch zugleich als der ihrige angesehen wurde. Die kleineren Klöster dieser Art wurden gewöhnlich nur Cellae, Obedientiae und später Priorate genannt. S. *Mabillon* IV. p. 58.

hielten das Recht, ihre unmittelbaren Oberen selbst zu wählen, welche nur in dem Abt zu Clugny den höheren Oberen erkennen mußten. Die Klöster der letzten Art konnten auch noch in andern Beziehungen für sich allein handeln; die ersten hingegen waren so gebunden, daß sie nicht einmahl einen Novizen annehmen durften, ohne vorher nach Clugny berichtet, und von dort aus die Erlaubniß dazu erhalten zu haben. Alle aber waren ohne Ausnahme verpflichtet, die Statuten und Gebräuche des Klosters von Clugny auch zu den andern zu machen.

S. 14.

Daraus bildete sich in der Mönchs-Welt ein ganz neues Institut, wodurch das Kloster-Wesen überhaupt viel bedeutender, und besonders in seinen politischen Verhältnissen weit wichtiger wurde, als es vorher gewesen war. Es ließ sich aber voraussehen, daß es in der Folge immer wichtiger werden, denn es ließ sich voraussehen, daß es mehrfach nachgeahmt werden würde. So kam es schon
 jetzt

jetzt dazu, daß man auch an andern Orten dem Abt eines einzelnen Klosters mehrere andere, und zuweilen alle Klöster eines Distrikts oder einer Provinz unterwarf ²⁰⁾; nur hatte man dieß freylich nicht allein von dem neuen Institut von Clugny abgesehen. Man wurde hier und da schon durch Lokal-Ursachen und Konvenienzen auf die Einrichtung gebracht, und an andern Orten empfahl sie sich dadurch, weil man darinn das sicherste Mittel zu der gewisseren Erhaltung der neuen Ordnung erblickte, die man durch die Reformation in einem Kloster eingeführt hatte. Allein der Konföderations-Geist, der sich von Clugny aus in die übrige Mönchs-Welt verbreitete, zeigte sich schon unverkennbarer in einigen andern Erscheinungen. Es war dieser Geist, der die vielfachen religiösen Allianzen und Verbindungen schloß, in welche noch im zehnten Jahrhundert so viele Klöster mit einander

ein-

20) So waren die meisten Klöster der Marca Hispanica einem einzigen Abt unterworfen, der den Titel Abbas generalis führte.

eintraten ²¹⁾. Es war dieser Geist, der im eilften Jahrhundert in das neue Institut der Camaldulenser ²²⁾ so viel ähnliches mit dem Cluniacensischen hineinbrachte. Und wie hätte er im folgenden zwölften in so vielen neuen Erscheinungen und dabey in so vielen neuen Formen auf einmahl sich zeigen können, wenn er nicht schon dieß Zeitalter eben so mächtig als allgemein ergriffen hätte?

21) Einige Formeln solcher Kloster-Konfoederationen aus dem zehnten und eilften Jahrhundert finden sich auch in des Abt Gerbert Monument. veter. Liturg. Allemannicae P. II. p. 139. 140.

22) Gestiftet von dem heil. Romuald. *S. Maabillon Act. SS. Ord. S. Bened. Sec. VI. P. I. p. 247. fg.*

Kap. VIII.

Veränderungen in den äußeren Verhältnissen der Klöster gegen die Landesherrn, gegen die Diöcesan, Bischöffe, und gegen die Päbste.

§. I.

Diese Veränderungen, die in der inneren Verfassung des Kloster = Wesens vorgiengen, mußten aber nothwendig auch auf seine äußeren Verhältnisse einigermaßen zurückwürken, und eine mehr oder weniger merkliche Verrückung von diesen nach sich ziehen. Am sichtbarsten, möchte man glauben, mußte dieß in jenen Beziehungen werden, in welche die Mönche mit den Landesherrn und mit den Grundherrn ihrer Klöster, mit den Bischöffen und mit den Päbsten hineinkamen; und es zeigte sich auch in allen diesen Beziehungen sichtbar genug, daß sich schon manches verrückt hatte; doch ist es wirklich nur erst der Anfang der begin=

beginnenden Veränderung, was sich hier in dieser Periode beobachten läßt.

§. 2.

Am wenigsten schienen die Verhältnisse verändert zu werden, worinn bisher die Klöster mit ihren Grundherrn, oder mit den Landesherren gestanden waren. Wenn es diese letzten von dem Schluß des zehnten Jahrhunderts an sich nicht mehr erlaubten, so willkürlich als vorher und so gewaltsam, widerrechtlich darüber zu disponiren, so fuhren sie doch immer fort, alle jene sonstigen Rechte darüber auszuüben, die man nur irgend einmahl aus den Verhältnissen der Schutz- und Grundherrschaft, des Patronats und der obersten Advokatie abgeleitet hatte. Dieß fand am auffallendsten bey jenen Klöstern statt, die durch ihre Stiftung, oder durch eine besondere Exemption, oder durch einen andern Umstand in die Liste der königlichen Klöster gekommen, und *Monasteria regalia* geworden waren. Diese hatten nicht nur fortdauernd die jährlichen Zinsen und Geschenke an den König oder an die Königin

nigin ¹⁾ zu entrichten, die ihnen angesetzt waren, sondern sie mußten noch von Zeit zu Zeit etwas zulegen, wenn eine außerordentliche Requisition an sie gebracht wurde. Eben so verhielt es sich mit dem Contingent, das sie zu dem Heerzug zu stellen hatten ²⁾: und dabey kam es nur allzuoft auch noch dazu, daß sich die Könige auf eine sehr zu drängliche Art in ihre inneren und häuslichen Angelegenheiten einmischten.

§. 3.

Willig geschnmäßig konnte dieß in allen jenen Fällen geschehen, wo sie durch Klagen, die über ein Kloster eingelaufen waren, oder auch

- 1) Das Kloster zu Prüm mußte immer der Königin oder der Kaiserin das *servicium* geben. S. Gonthelm Hist. Trevir. T. I. p. 294.
- 2) Bey Muratori Annal. T. V. p. 69. findet sich das Formular eines Aufgebots von Ludwig II., worinn auch alle Äbte und Äbtissinnen, wenn sie nicht alle ihre Vasallen zum Heerzug schickten, mit der Absetzung, und die Vasallen mit der Einziehung ihrer Beneficien bedroht wurden.

auch nur durch das Gerücht von einer besonders skandalösen Unordnung, die in einem Kloster eingerissen war, dazu aufgefordert wurden. Niemand zweifelte daran, daß es Sache des Königs sey, sein Ansehen und seine Macht auch zur Erhaltung der Ordnung in den Klöstern zu verwenden; daher fand es niemand befremdend, daß sie auch so häufig bey der Reformation, zu der man die Mönche in diesem Zeitalter nöthigte, dazwischen kamen. Das bey sahen es die königlichen Klöster als eigenen Vorzug an, daß sie einem Kläger nur vor dem Könige zu Recht stehen, also ein Proceß gegen sie nur in dem Gerichtshof des Königs anhängig gemacht werden durfte. In den häufigen Zwistigkeiten, in welche die Aebte mit ihren Mönchen und die Mönche mit ihren Aebten verwickelt wurden, wandten sie sich auch meistens selbst an den König: mithin konnte es zugleich diesen selten an einem Vorwand fehlen, wenn sie ihre Konvenienz dabey fanden, sich in die Angelegenheiten eines Klosters einzumischen.

S. 4.

Diese Konventionen fanden sie aber am häufigsten bey den Abts-Wahlen, daher warteten sie auch nicht immer eine besondere Veranlassung zu ihrer Einmischung dabey ab. Wirklich kann man sich kaum einer Anwendung von Erstaunen erwehren, wenn man gewahr wird, wie häufig die Könige noch bis an das Ende dieser Periode hin das uneingeschränkte Nominations-Recht der Aebte sich anmaßten³⁾. Unter den Privilegien, welche sie ihren Klöstern ertheilt hatten, stand gewöhnlich jenes voran, wodurch ihnen das Recht der eigenen und freyen Abts-Wahl zugesichert wurde. Mehrere Klöster erkaufte sich sogar eine mehrmahlige neue Bestätigung dieses Rechts, und such-

- 3) Am stärksten fällt es wohl bey dem folgenden Vorfall auf, wie fest die Könige noch selbst überzeugt waren, daß das Nominations-Recht der Aebte in allen solchen Klöstern ihnen zustehe. Im J. 999. setzte der Kayser Otto III. einen Abt von Farfa, den der Pabst ernannt hatte, wieder ab, weil es dem Pabst gar nicht zustehe, einem königlichen Kloster einen Abt zu geben. *S. Mabillon IV. p. 118.*

suchten ihm noch durch die päpstliche Sanktion eine unverbrüchlichere Festigkeit zu geben; aber das eine half ihnen so wenig als das andere. Bis in die Mitte des elften Jahrhunderts setzten die Könige noch sehr häufig, besonders in Deutschland, nach ihrem Gutdünken Aebte ein, und wenn sie dazwischen hinein die freyen Wahlen von anderen zuließen, so kamen dafür auch Fälle vor, in welchen sie förmlich diese Wahlen kassirten, oder auch einen Abt abzusetzen, um dem Kloster einen andern aufzubringen ⁴⁾. Dabey erkennt man zwar leicht, wie sehr ihnen dieß durch die Lebens-Beziehungen erleichtert wurde, die man auch hier anzubringen gewußt hatte, und noch leichter läßt sich errathen, auf welche Konvenienz es von Seiten

4) So setzte der fromme Heinrich II. im J. 1013. den Abt Brantholius von Fulda ohne weitere processualische Förmlichkeit ab, und einen Mönch Poppo für ihn ein. Eben so verfuhr er im J. 1015. mit dem Abt Walo von Corbey, dem er einen Mönch Drutmar zum Nachfolger gab. *S. Calles T. V. p. 135. 147.*

ten der Könige vorzüglich dabey abgesehen war? aber aus dem einen und aus dem andern geht es nur desto sichtbarer hervor, daß wirklich nur wenig oder nichts in ihrem alten Verhältniß zu den Klöstern sich verrückt hatte.

S. 5.

Weniger gelangen in dieser Periode den Bischöffen ihre Bemühungen, sich wieder in ihre ursprüngliche Stellung gegen die Klöster hineinzusetzen, und die Mönche auf das neue in die alte Abhängigkeit von ihnen hinabzudrücken, wiewohl das löbliche Vorhaben durch mehrere Umstände merklich begünstigt wurde. Am günstigsten wurde dafür das Verderben selbst, das in den Klöstern eingerissen war, und das allgemeine Uergerniß, das man daran genommen hatte. Dieß gab nehmlich den Bischöffen den scheinbarsten Vorwand, darauf zu dringen, daß man ihnen ihre ehemahligen Rechte über die Klöster in ihrem ganzen Umfang zurückgeben müsse, weil ja das ganze Uebel nur aus der Ungebundenheit der aus ihrem Gehorsam ausgetretenen Mönche entsprungen sey. Allein von diesem Umstand

forn:

konnten die Bischöffe aus mehreren Ursachen nur wenig Gebrauch machen.

§. 6.

Zu Anfang des zehnten Jahrhunderts, wo das Uebel am höchsten gestiegen war, war die Mehrheit der Bischöffe eben so notorisch ausgeartet und verwildert, als die Mehrheit der Mönche, und gab dem Volk kein geringeres Uergerniß als diese; außerdem aber war es notorisch, daß sie selbst zu dem Verderben der Klöster nur allzuviel beygetragen hatten. Sie selbst hatten sich ja mit den weltlichen Großen in die Klöster getheilt, und noch dazu sehr ungleich getheilt. Wenn ein Herzog oder ein Graf ein Kloster an sich riß, so legten sich die Bischöffe zuweilen ein halbes Duzend bey. Der Erzbischoff Hatto von Mainz, der im J. 913. starb, hatte neben seinem Erzstift nicht weniger als zwölf Abteyen beyammen⁵⁾. Einige

Erz

5) S. *Eikehardus* jun. de Cas. Monast. S. Galli. L-I. c. 15. *Mabill. Annal.* III. p 119. Unter diesen zwölf Abteyen aber waren mehrere der reichsten in Deutschland, wie Reichenau, Lauresheim, Elwangen.

bischöffe von Eöln und von Trier wußten sich eben so gut zu bedenken. Die Bischöffe von Konstanz sahen schon die Klöster von Reichenau und Skt. Gallen, die Bischöffe von Regensburg das Kloster von Skt. Emmeran als ihr rechtmäßiges Eigenthum an, und eben so verhielt es sich in Ansehung anderer Klöster mit den Bischöffen von Lüttich, von Speyer, von Straßburg, und mit einer Menge von andern.

S. 7.

Wahrscheinlich bekümmerten sich nun wohl diese bischöfflichen Aebte um dasjenige, was in dem Inneren der Klöster vorgieng, wenn auch nur Wohlstands halber, noch etwas mehr als die gewöhnlichen Layen-Aebte. Durch ihr gedoppeltes Verhältniß mußte es ihnen selbst noch leichter werden, als den eigentlichen Mönchs-Aebten, Zucht und Ordnung darinn zu erhalten: allein was sie auch dafür thaten, so war es doch immer einem andern Zweck untergeordnet, und wurde eben dadurch wirkungslos. Auch den Bischöffen war es mit einem Wort bloß um die Güter und Einkünfte der Klöster zu thun. Die Procuratoren, wel-

che sie ihnen vorsezten, mochten daher meistens nur darauf instruirt seyn, die Mönche zu hüten, daß sie ihnen so wenig als möglich von dem Ueberschuß des reinen Ertrags unterschlagen könnten, und auch wohl durch eine sparsame Oekonomie diesen Ueberschuß zu vergrößern. Auch in dem Bischoff sahen also die Mönche nur den Räuber ⁶⁾ ihres Eigenthums, und nicht den rechtmäßigen Oberen. Der Zwang, mit dem er sie vielleicht in Ordnung zu halten suchte, mußte sie bezwingen nur noch mehr gegen ihn empören. Schon dieß mußte ihn unwirksam machen. Noch außerdem mochte er selten mit der gehörigen Stetigkeit angewandt und behauptet werden. Wer kann sich nun wundern, wenn es auch in meisten dieser bischofflichen Klöster nicht besser, als in den übrigen ausfah?

§. 8.

- 6) Sie konnten aber auch oft nichts anders in ihm sehen. Wenn der Bischoff Michael von Regensburg im J. 971. den ganzen Schatz des Klosters von Sct. Emmeran wegführen ließ, was war er anders als ein Räuber? *S. Caldes IV. p. 514.*

S. 8.

Eben deswegen ließ sich auch nicht hoffen, daß der einmahl erwachte Reformations-Geist in diesen Klöstern einen leichteren Eingang finden würde; wenigstens weiß man sehr gewiß, daß er nicht zuerst darinn erwacht, und daß er nicht durch die Bischöffe geweckt worden war. Nachdem aber das Reformations-Weesen einmahl in Bewegung gekommen war, so mußten sie wohl sich das Ansehen eines eigenen Amts-Eifers dafür geben; und bald faßten sie auch vielleicht die Vortheile ins Auge, die ihnen selbst daraus zuschießen könnten. Einzelnen Bischöffen mochte es zwar wirklich damit Ernst seyn, denn ihr Eifer für die Wiederherstellung der alten Ordnung gieng so weit, daß sie selbst zuerst aus dem ordnungswidrigen Verhältniß heraustraten, in das sie sich mit mehreren Klöstern gesetzt hatten, wieder eigene Aebte darinn anstellen ließen, und alles, was dem Kloster gehörte, an diese zurückgaben. Man darf daher auch den Klagen einiger Mönche, welche aus diesem Zeitalter auf uns gekommen sind, nichts weniger als blindlings trauen, wenn sie die Bemühungen einiger Bischöffe,

schöffe, die Klosterzucht wiederherzustellen, als eine Verfolgung vorstellen ⁷⁾, die bloß die bischöfliche Herrschsucht gegen sie erregt habe. Jedoch in andern völlig erwiesenen Thatsachen läßt es sich unmöglich verkennen, daß sich die Bischöffe an einigen Orten recht förmlich dazu vereinigt haben mußten, sich bey dieser Gelegenheit wieder in den Besitz ihrer ursprünglichen und gesetzmäßigen Rechte über die Klöster zu bringen. Noch im zehnten Jahrhundert brachten sie es daher in Frankreich wirklich dazu, daß ihnen jeder neue Abt bey seiner Einführung Gehorsam und Unterwürfigkeit geloben mußte ⁸⁾, und mehr als einmahl halfen sie noch im eilften einander sehr eifrig, ihre Ordinariats-Gerechtsame gegen die Exemptions-Privilegien zu behaupten, wodurch sich ihnen

7) Wie der Mönch Wittichind von Corbey die Bemühungen des Erzbischoffs Friederich von Maynz für die Reformation des Klosters zu Fulda vorstellte. S. Wittichind. Annal. L. II. in Meibom. Scriptor. rer. Germ. T. I. p. 650.

8) S. Mabillon Annal. T. IV. p. 48.

ihnen die Mönche entzogen zu haben, oder entziehen zu können glaubten.

S. 9.

Diese Bemühungen der Bischöffe hatten aber nur einen sehr zweydeutigen, oder doch keinen dauernden Erfolg. Wenn es ihnen auf einige Zeit gelang, die durch die Reformati-
 ons-Proceduren etwas schüchtern und demüthig gewordenen Mönche wieder in das alte Verhältniß hineinzubringen, so hielt dieß nicht lange vor. Sobald die reformirten Mönche nur merkten, daß sie das Haupt wieder erheben dürften, weil die Stimmung des Volks- und des Zeit-Geists ihnen wieder günstig geworden war, so erhoben sie es zuerst gegen die Bischöffe, denn die Erinnerung an den alten Druck, den sie einst von ihnen erdulden mußten, zeigte ihnen am schreckendsten, was sie für die Zukunft auf das neue zu fürchten hatten. Noch am Ende des zehnten Jahrhunderts gab daher der heilige Abbo von Fleury das Signal zu dem neuen Kampf mit den Bischöffen, indem er sich auf das bestimmteste weigerte, seinem Diöcesan-Bischoff von Orleans

leant

leant das ihm abgeforderte Versprechen des Gehorsams und der Unterwürfigkeit auszustellen⁹⁾. Um die nehmliche Zeit¹⁰⁾ wagten es schon die Mönche, eine ganze Synode von Bischöffen gewaltsam auseinander zu jagen, weil sie es zum Gesetz hatte machen wollen, daß die Klöster alle Zehnten, in deren Besitz sie gekommen seyen, wieder herausgeben müßten. Bald darauf ließ es das Kloster von Clugny zum offenen Streit mit dem Bischoff von Maçon, in dessen Diöcese es gehörte, über sein Exemptions-Privilegium kommen¹¹⁾, und in allen diesen Kämpfen behielten zuletzt die Mönche die Oberhand. Die Bischöffe mußten sich am Ende mit dem Erbieten der Abte begnügen

9) *S. Aimoin. in Vita S. Abbon. c. 19.*

10) Im J. 995. Die Synode wurde zu Paris im Kloster des heil. Dionysius gehalten. Der alte Erzbischoff Seguin von Sens kam am schlimmsten dabey weg, denn weil er nicht so schnell, wie seine jüngeren Kollegen, entfliehen konnte, so wurde er beynähe todt geschlagen. *Mabillon T. IV. p. 93.*

11) Auf einer Synode zu Anse vom J. 1022. *S. Conc. T. IX. p. 359.*

begnügen, daß sie ihnen kanonischen Gehorsam versprechen wollten ¹²⁾, worunter sich gerade so viel und so wenig, als man wollte, begreifen ließ. Die Klöster behielten nicht nur die Zehnten, welche sie schon hatten, sondern bekamen immer mehrere dazu. Aus Veranlassung des Streits mit dem Kloster zu Clugny sahen sich aber die Bischöffe gezwungen, auf eine recht feyerliche Art die Gültigkeit seines Exemtions-Privilegiums anzuerkennen ¹³⁾.

§. 10.

12) Sie hatten zuerst das Versprechen einer doppelten Unterwürfigkeit von ihnen verlangt — subjectionis Canonicae et Clientelaris — die Äbte der königlichen Klöster aber, die zugleich ein päpstliches Exemtions-Privilegium hatten, wie Abbo von Fleury, prätendirten, daß sie ihnen weder die eine noch die andere schuldig seyen: doch mußten sie sich endlich dazu verstehen, ihnen kanonischen Gehorsam zu versprechen. S. *Mabillon* T. IV. p. 48.

13) Im J. 1063. auf einer Synode zu Chalons, zu welcher Alexander II. den Cardinal Peter Damiani als Legaten geschickt hatte. S. *Conc.* T. IX. p. 1177.

§. 10.

Bey dieser letzten Gelegenheit zeigte es sich jedoch auch am sichtbarsten, wie merklich in diesem Zeitraum jene Beziehungen, in welche sich die Mönche mit den Päbsten und die Päbste mit den Mönchen zu bringen gewußt hatten, nicht verrückt oder verändert, sondern befestigt worden waren; denn gerade dadurch wurden die Versuche der Bischöffe, sich in die alten mit ihnen hineinzubringen, am wirksamsten vereitelt. Dennoch kam es auch mit jenen Beziehungen für jetzt noch nicht ganz dahin, wohin es die Mönche, und vielleicht auch die Päbste, gern gebracht hätten; aber alles leitete sich schon dazu ein, daß es bald dahin kommen mußte.

§. 11.

Von der Mitte des neunten Jahrhunderts an geschah es schon viel häufiger als vorher, daß sich die Klöster eigene Privilegien von den Päbsten ausbaten, oder diejenigen, welche sie von den Bischöffen oder von den Königen bekommen hatten, noch besonders von den Päbsten bestätigen ließen. Daran mochten zwar
die

die Umstände der Zeit den größten Antheil haben. Alles stürmte ja auf die Klöster los, um sie jetzt schon zu — secularisiren; also war es sehr natürlich, daß sich die Mönche auch ihrerseits überall hinwändten, wo sie nur mit einem Schatten von Wahrscheinlichkeit Schutz und Hülfe erwarten konnten; die Päbste aber boten sich ihnen hier noch allein an, da sie selbst gegen die Könige und gegen die Bischöffe Schutz bedurften. Ohne Zweifel munterte sie indessen die Bemerkung, die sich auch ihnen aufdrängen mußte, noch mehr dazu auf, daß mit der überhaupt so viel höher gestiegenen Pabst-Idee des Zeitalters auch das Ansehen des Römischen Stuhls in allen Verhältnissen so viel bedeutender geworden war. Glaubte doch selbst ein Bischoff dieses Zeitalters gegen ein Kloster davon Gebrauch machen zu können; denn als im J. 862. die Mönche des heil. Karilef zu Mans von Karl dem Kahlen ein Privilegium ausgewürkt hatten, durch das der Bischoff seine Rechte über ihr Kloster verletzt glaubte, so wandte er sich an den Pabst Nicolaus I., forderte ihn zur Dazwischenkunft in der Sache auf, und erhielt zuerst
auch

auch wirklich von ihm, daß er sowohl an den König als an die Mönche Dehortatorien ergo-
hen ließ ¹⁴⁾. Wie viel leichter aber konnten
und mußten die Mönche darauf verfallen, sich
von den Päbsten helfen zu lassen?

§. 12.

Noch mehr war es dann in der Ordnung,
daß die Päbste den Mönchen recht gerne halfen,
und noch gerner als den Bischöffen halfen.
Dieß gab auch Nicolaus bey der er-
wähnten Gelegenheit auf eine eigene Art zu
erkennen, denn auf die erste Gegen-Vorstel-
lung der Mönche nahm er alles wieder zu-
rück, was er schon zum Vortheil des Bischoffs
verfügt — und gab ihnen jetzt selbst das Pri-
vilegium, das sie von dem König verlangt
hatten ¹⁵⁾: indessen that er doch für sie noch
nicht mehr, und auch die Päbste des zehnten
Jahra

14) *S. Labbé T. VIII. p. 458. 490.*

15) Es ist nicht ganz bekannt, wie es mit der
Umstimmung des Päbstes zugeug, aber er
machte sie in einem eigenen Brief ad uni-
versos Episcopos Galliae bekannt. eb. das. p.
459. 460.

Jahrhunderts Thaten noch nicht mehr für die Mönche, als sich schon durch das frühere Herkommen und durch eine ältere Observanz rechtfertigen ließ. Auch jetzt dachten sie noch nicht daran, daß die Klöster der gesetzmäßigen Aufsicht der Bischöffe völlig entzogen werden könnten, sondern sie wollten ihnen nur gegen die gesetzwidrigen Bedrückungen Sicherheit verschaffen, denen sie von dieser, wie von andern Seiten her ausgesetzt seyn möchten. Die Privilegien, welche sie ihnen ertheilten, enthielten daher auch jetzt noch selten etwas mehr, als daß ihre Güter eben so wenig von den Bischöffen als von jemand anders angetastet, daß die freyen Wahlen der Aebte nicht durch sie gestört, und daß die innere Regierung der Klöster diesen allein überlassen bleiben sollte ¹⁶⁾.

Nur

16) S. Privilegium Benedicti VII. pro Monasterio S. Walarici bey *Mabillon* T. IV. p. 685. und eb. dess. Bulla pro Monasterio S. Hilarii Carcassonenfi p. 688. Ueberhaupt kann und darf man sich aber hier auf eine so entschiedene Mehrheit von noch vorhandenen päpstlichen Privilegien aus diesem Zeitraum berufen, daß sich

Nur einige Klöster ließen es dabei noch besonders in ihre päpstlichen Schutzbriefe einrücken, daß ihnen die Bischöffe auch unter keinem anderen Vorwand etwas abpressen, daß sie ihnen auch mit ihrem Besuch nicht allzuoft zur Last fallen, und daß es daher, um sich gewisser dagegen zu sichern, dem Kloster frey stehen müsse, auch zu den bischöflichen Handlungen, die zuweilen in seiner Kirche vorfallen möchten, nicht gerade den Diocesan-Bischoff, sondern auch jeden andern zu requiriren. Allein auch dieß war schon in den Privilegien mehrerer älteren Klöster enthalten, und wurde vielleicht jetzt nur zuweilen aus dem alten Formular in ein neues hineingetragen.

§. 13.

sich mehrere neue Kanonisten und Historiker dadurch verleiten ließen, zu zweifeln, ob auch nur der Begriff von einer *immunitas ecclesiastica* der Klöster jetzt schon aufgefaßt worden sey? S. *Espen Jus eccles. univ. P. III. Tit. XI. cap. 4. nr. 21. Hontheim Hist. Trevirens. T. I. p. 285.*

§. 13.

Dies kann hingegen als neue Erscheinung betrachtet werden, daß jetzt mehrere Klöster sogleich bey ihrer Stiftung dem Römischen Stuhl oder den Päbsten unmittelbar unterworfen wurden, wie es auch mit dem Kloster zu Clugny der Fall war ¹⁷⁾. Es geschah jedoch nicht allein mit neu-gestifteten, sondern auch ältere Klöster suchten sich auf diese Art in ein besonderes und näheres Verhältniß mit den Päbsten hineinzubringen: aber es ist nicht ganz leicht zu bestimmen, was für ein besonderes Verhältniß dadurch begründet wurde und begründet werden sollte. Mehrere dieser Klöster schienen selbst nicht daran zu denken, daß sie dadurch aus aller Verbindung mit ihrem Diöcesan-Bischoff herausgesetzt werden könnten, sondern sie rechneten, oder ihre Stifter rechneten dem Ansehen nach bloß darauf, daß sie durch ihre Uebergabe an den Römischen Stuhl jeder andern Dienstpflichtigkeit auf immer entzogen

17) Dies war von dem Stifter des Klosters, von dem Herzog Wilhelm von Aquitanien, geschehen. S. *Mabillon Annal.* III. p. 335.

vom 9. bis in das 11. Jahrhundert. 739

zogen werden sollten. Gewöhnlich verpflichtete sich daher auch ein solches Kloster, einen jährlichen Zins an den Römischen Stuhl zu bezahlen¹⁸⁾, um eben dadurch zu erklären, daß es nur diesem dienstbar und pflichtig sey; mithin schien es dabey bloß auf seine Sicherung gegen jeden andern Dienst-Zwang abgesehen zu seyn, und zunächst sollte vielleicht seine Uebergabe an den Römischen Stuhl von Seiten des Stifters eine Verzichtleistung auf alle die Rechte vorstellen, die ihm selbst und seinen Erben aus diesem Charakter oder aus der Grundherrschaft zuwachsen könnten.

§. 14.

Man hat auch Ursache zu vermuthen, daß mehrmahls eine solche Uebergabe eines Klosters
an

18) Das Kloster zu Clugny bezahlte alle fünf Jahre zehn Solidos. Das Kloster des heil. Severus zu Rustan, das der Graf Wilhelm Sancius im J. 982. errichtete, verpflichtete sich hingegen zu einer jährlichen Abgabe von fünf Solidis. *S. Mabillon T. IV. p. 10.*

an den Römischen Stuhl ganz ohne die Dazwischenkunft und ohne Vorwissen des Diöcesan-Bischoffs erfolgte, mithin als etwas diesen gar nichts angehendes behandelt wurde. Man findet noch außerdem, daß sich zuweilen solche Klöster bey der Behauptung besonderer Exemtionen, welche ihnen ihre Bischöffe streitig machten, nicht auf ihre Unterwerfungs-Akte oder auf die päpstliche Acceptations-Akte ihrer Unterwerfung, sondern auf besondere Privilegien bezogen ¹⁹⁾, welche sie auch mit andern Klöstern gemein hatten, die dem Römischen Stuhl gar nicht unmittelbar unterworfen waren. Doch hat man auch auf der andern Seite das eigene Geständniß eines Pabsts aus diesem Zeitalter, daß die freywillige Uebergabe eines Klosters an den Römischen Stuhl keine Gültigkeit oder doch keine Wirkung in Beziehung auf den Diöcesan-Bischoff haben könne, wenn sie nicht mit seiner Einwilligung erfolgt sey

19) Wie es ebenfalls die Mönche zu Clugny in dem Streit thaten, welchen sie mit dem Bischoff von Maçon, ihrem Ordinarius, durchzusetzen hatten.

sey ²⁰⁾. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß man nicht immer und nicht überall das nehmliche dabey dachte, und das nehmliche davon erwartete. Sie zog wenigstens nicht bey allen gleiche Folgen nach sich, denn die Verhältnisse mehrerer Klöster, die sich dem Römischen Stuhl auf eine scheinbar gleiche Art unterworfen hatten, blieben noch sehr verschieden bestimmt, weil verschiedene Lokal = Umstände dabey einwirkten; wie aber konnte dieß anders kommen, so lange in der Rechts = Theorie des Zeitalters von den Pabst = Verhältnissen überhaupt noch so viel unbestimmtes und schwankendes war?

S. 15.

Daraus erklärt sich auch von selbst, daß und warum der Schutz und die Verwendung
der

20) Dieß gestand der Pabst Sylvester II. in einem Proceß, der im J. 1002. über die Exemption eines Klosters zu Perugia geführt wurde.
S. Ughelli Ital. sacr. T. IX. p. 918.

der Päbste für die Mönche überhaupt nicht zu allen Zeiten gleich wirksam und kräftig war. Am wenigsten konnten sie ihnen gegen die Bedrängnisse helfen, welche sie von den Königen, als obersten Lebens- und Landesherrn, zu erdulden hatten. Selbst bey jenen Klöstern, welche man am allgemeinsten als dem Römischen Stuhl unterworfen anerkannte, setzten sich diese nur allzuoft über die Rechte hinweg, die ihnen zunächst aus jenem Verhältniß zuwachsen mußten; denn nahmen sich nicht zum Beyspiel die deutschen Könige mehrmahls heraus, selbst in dem Kloster zu Fulda Aebte einzusetzen und abzusetzen? Noch weniger bekümmerten sie sich bey den sogenannten königlichen Klöstern um die Privilegien, die sie sich von den Päbsten ertheilen ließen; aber nur allzuoft geschah es, daß sich auch die Bischöffe nichts darum bekümmerten. Findet man doch, daß selbst zuweilen einzelne Aebte von ihren Bischöffen gezwungen wurden, auf gewisse Privilegien und Vorrechte förmlich Verzicht zu thun, die ihnen von den Päbsten ertheilt worden waren ²¹⁾; bey

21) So hatten die Päbste den Aebten einiger deut-

bey dem schon berührten Handel aber, in welchen das Kloster zu Clugny mit seinem Diöcesan = Bischoff verwickelt wurde, war zuerst die ganze Frage von der Gültigkeit solcher Privilegien auf eine höchst bedenkliche Art zur Sprache gebracht worden. Auf einer Synode zu Anse im J. 1024. hatte der Bischoff von Macon die Klage angebracht, daß die Mönche von Clugny die Ordinationen, die im Kloster vorfielen, nicht durch ihn, als den Diöcesan = Bischoff, sondern bald durch diesen bald durch jenen andern Bischoff verrichten ließen, und wie wohl darauf von dem anwesenden Abt des Klosters das päpstliche Privilegium producirt

deutschen Klöster das Tragen von bischöflichen Insignien durch besondere Privilegien gestattet; die Bischöffe aber setzten es mit Hülfe des Kaisers durch, daß sie keinen Gebrauch davon machen durften. Dieß gelang wenigstens den Bischöffen von Costanz bey den Abten von Reichenau. *S. Calles* T. V. p. 239.

ducirt worden war, wodurch sie dazu bevollmächtigt wurden, so beschloß die Synode dennoch, daß sich das Kloster für die Zukunft in allen solchen Fällen an den Diöcesan = Bischoff allein zu wenden habe, und zwar aus dem sehr weitgreifenden Grund, weil der Pabst kein Privilegium gegen die Gesetze der Kirche ertheilen, oder diese durch kein Privilegium aufheben könne 22).

§. 16.

Allein bey der nehmlichen Gelegenheit kam es doch zugleich an den Tag, daß man die Mönche zu Clugny schon in mehreren

22) "Huic privilegio oppositae sunt ab Episcopis Chalcedonensis Concilii, aliorumque sanctiones, quibus praecipitur, ut Abbates et Monachi proprio subiant Episcopo, et ne Episcopus in alterius parochia ordinationes vel consecrationes absque permisso ipsius Episcopi facere audeat: censueruntque privilegium non esse ratum, quod canonicis sententiis *contrairct.*" S. Mabillon T. IV. p. 313.

rerer Fällen ihr Privilegium ohne Widers-
 spruch hatte ausüben lassen. Fast um die
 nehmliche Zeit sah sich ein Erzbischoff von
 Tours gezwungen, bey einer andern Ge-
 legenheit einzuräumen, daß die Ordinariats-
 Rechte eines Bischoffs über ein Kloster in
 eben dem Augenblick aufhörten, in welchem
 ein Kloster dem Pabst unmittelbar unterwor-
 fen, und die Unterwerfung von diesem an-
 genommen worden sey ²³). Bald darauf
 mußte der Bischoff von Maçon selbst das
 Privilegium des Klosters zu Clugny in sei-
 nem ganzen Umfang und zunächst in dem
 bestrittenen Punkt für gültig erkennen, und
 dabey noch demüthig um Verzeihung bitten,
 daß er jemahls seine Gültigkeit zu bezwei-
 feln gewagt habe ²⁴). Diese Erscheinun-
 gen zusammen aber kündigten gewiß den
 Ein-

23) Aus Veranlassung des Klosters zu Beau-
 lieu, das der berühmte Graf Fulco von
 Angers im J. 1007. gestiftet hatte. S. Gall.
 christ. T. I. p. 756.

24) S. Mabillon T. IV. p. 636.

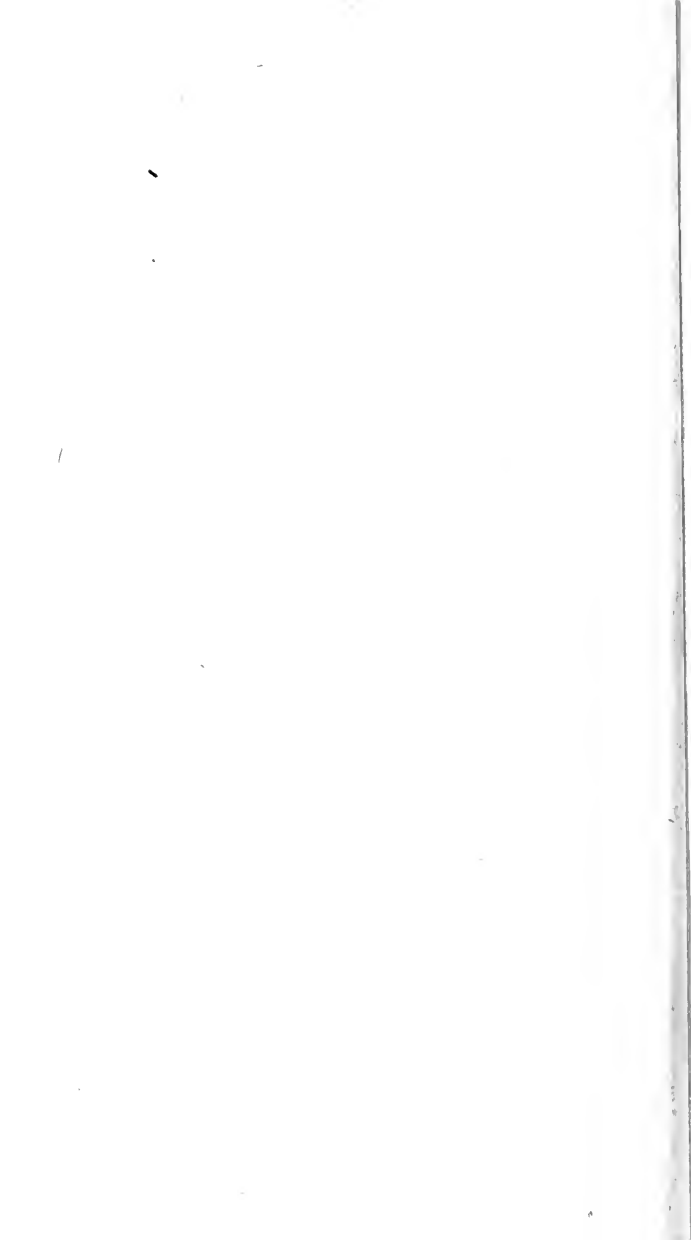
Eintritt des Zeitpunkts als sehr nahe an, wo das neue Pabst = Recht, das sich unmerklich gebildet hatte, auch in Beziehung auf das Kloster = und Mönchs = Wesen allgemein anerkanntes Recht werden würde.

Erste Abtheilung.

Zweiter Abschnitt.

III.

Veränderungen in dem Zustand des größeren, aus mehreren vereinigten Gesellschaften erwachsenen Kirchenkörpers, und in den verschiedenen Formen seiner Verbindung.



Kap. I.

Haupt-Veränderung in der Diöcesan-Verfassung.
Verrückte Stellung der Dom-Kapitel gegen die
Bischöffe. Was der Verfall des kanonischen
Lebens in jenen dazu mitwirkte?

§. I.

In der Verfassung der durch die Diöcesan-
Verbindung gebildeten kleineren kirchlichen Staa-
ten gieng in dem Verlauf dieser Periode nur
eine einzige Haupt-Veränderung vor, näm-
lich jene, durch welche die Kapitel der bi-
schöflichen Cathedral-Kirchen etwas so sehr
verschiedenes von demjenigen wurden, was sie
ursprünglich gewesen waren. Einiges, was
sich in den Formen der Diöcesan-Regierung,
in den Verhältnissen des Parochial-Wesens,
in

in den Patronat-Beziehungen und in andern Punkten dieser Art umstellte und verrückte, verdient und erfordert zwar ebenfalls eine Erwähnung; aber es kann seiner Wichtigkeit und seinen Folgen nach in gar keine Vergleichung mit jener Haupt-Veränderung kommen.

§. 2.

Der Grund dazu war allerdings schon in der vorigen Periode gelegt worden, denn sie entsprang zu allernächst aus dem Institut des neuen kanonischen Lebens, in das man gegen das Ende des achten Jahrhunderts den Klerus hineingezwungen hatte, und sie entsprang daraus so natürlich, daß man fast fragen möchte, wie es möglich war, daß man sie nicht vorausfah?

So ungern sich zuerst die Geistlichen der neuen Kloster-Ordnung unterwerfen mochten, die man ihnen dabey aufdrang, so mußten sie doch bald die Entdeckung machen, daß sie ihnen auch einige Vortheile gewähren könnte. Sie konnten nicht lange in einem Brüderhause vereinigt seyn, ohne mehrfach erfahren zu haben, daß sie jetzt etwas anders vorstellten,
als

als vorher, da sie unter sich selbst in keiner engeren Verbindung gestanden waren, denn die Bischöffe selbst mußten ihnen zu diesen Erfahrungen helfen. Nach der ursprünglichen Regel des kanonischen Lebens sollte ja nun jeder Bischoff das Collegium, oder das Kapitel, in das er den Klerus seiner Kirche vereinigt hatte, beständig um sich haben. Er sollte den Abt der neuen Mönchs-Gesellschaft vorstellen. Er sollte der Ordnung nach in einem Hause mit ihnen wohnen ¹⁾, und an einem Tisch mit ihnen speisen. Nun mußte er aber schon Wohlstands halber seine Brüder, die er immer um sich hatte, auch öfter zu Rath ziehen, häufiger mit ihnen communiciren, und ihrem Gutachten mehr Achtung erzeigen; denn sie konnten nun ebenfalls nachdrücklicher als vorher sprechen und handeln, eben weil sie gemeinschaftlich sprechen und handeln konnten. Wenn
jetzt

1) Dieß war noch im J. 876. auf der Synode zu Ponticon den Bischöffen auf das neue befohlen worden: "Episcopi in civitatibus suis proxime ecclesiam claustrum instituant, in quo ipsi cum Clero secundum canonicam regulam Deo militant." can. 8.

jetzt das Kapitel dem Bischoff eine Vorstellung machte, wenn das Kapitel etwas von dem Bischoff verlangte, wenn sich das Kapitel über den Bischoff beschwerte, so hatte dieß ein ganz anderes Ansehen, als wenn vorher ein oder ein Paar einzelne Presbyter sich über ihn beschwert, oder etwas von ihm verlangt hatten. Wohin dieß aber führen mußte, konnte den Bischöffen selbst am wenigsten lange verborgen bleiben.

§. 3.

Es führte mit einem Wort dahin, daß in kurzer Zeit die bischöfliche Gewalt bey der Regierung ihrer Diöcesen wieder in jene Gränzen zurückgedrängt zu werden schien, welche sie in den drey ersten Jahrhunderten gehabt hatte. Das Kapitel eines jeden Bischoffs wurde nun ungefähr dasjenige, was ehemahls das Presbyters-Collegium in jeder Kirche gewesen war. So wie dieses in der älteren Verfassung den beständigen Senat des Bischoffs vorstellte, ohne dessen Zuziehung und Beystimmung er nichts von Wichtigkeit vornehmen durfte, so war nun sein Kapitel fast in das nehmliche

Ver-

Verhältniß mit ihm gekommen, und zwar sehr von weitem her dahin zurück — aber doch wirklich schon zu Ende des neunten Jahrhunderts in einigen Beziehungen nahe genug dahin zurückgekommen. Schon um diese Zeit findet man nicht ohne Verwunderung, daß die Bischöffe in manchen Fällen ihre Kapitel zu Rath zogen, in denen sie sonst ganz nach Willkühr gehandelt hatten. Schon um diese Zeit findet man, daß selbst der Erzbischoff Hincmar von Rheims zu einer dem Ansehen nach sehr unbedeutenden Sache, zu dem Schluß eines Pacht-Contrakts über ein Paar Güter seiner Kirche, die Genehmigung seines Kapitels zu bedürfen glaubte. Aber schon um diese Zeit findet man Spuren, welche die beginnende Veränderung noch unzweudeutiger erkennen lassen. Bey manchen öffentlichen Verhandlungen wurden ja schon die Kapitel den Bischöffen an die Seite gesetzt. Man hat Briefe von Kaisern und Königen, welche zugleich an die Bischöffe und Kapitel, und man hat andere, welche an die Kapitel allein ²⁾ gerich-

2) S. Lupi Cod. Diplom. eccles. Bergom. T. I. Planck's Kirchengesch. B. III. B b b p. 1059.

gerichtet sind. Aber man hat ja selbst noch die Dokumente, und zwar in sehr großer Menge, worinn ihnen von Kaysern, von Königen und von Päbsten mehrere Vorrechte eigener für sich bestehender Kollegien und Korporationen eingeräumt wurden.

S. 4.

Diese Veränderung, wodurch die Kapitel zu einer so viel größeren Wichtigkeit und selbst zu einem Antheil an der Diöcesan-Administration kamen, zog aber bald eine andere nach sich, welche für das Institut des kanonischen Lebens selbst sehr nachtheilig war. Sie zog in kurzer Zeit den ganzen Verfall des Instituts nach sich, und auch damit gieng es höchst natürlich zu.

Diesß kanonische Leben, wie es Chrodegand eingerichtet hatte, mußte ja wohl für jeden, der sich dazu gezwungen sah, unendlich viel lästiges haben. Schon das beständige Versammeln, Wohnen, Schlafen und Essen mußte die

p. 1059. und mehrere andere in *Muratori*
Antiqq. Ital. med. aevi. T. V. Dissert. 62. p.
 183-272.

die Geistlichen, die vorher in Freyheit gelebt hatten, vielfach geniren. Noch beschwerlicher mochten sie die Disciplin, die in ihrer neuen Gesellschaft beobachtet werden mußte, das ewige Zusammenkommen zum Chorsingen, die ängstlich genaue Bestimmung jeder Stunde zu einem eignen Geschäft und die argusartige Aufsicht finden, deren jeder von dem andern und alle von jedem ausgesetzt waren; aber siebenfach beschwerlich mußte alles dieß für Menschen seyn, die von der Roheit, Wildheit und Barbarey des Zeitalters so viel angenommen hatten, als die meisten Kleriker, die es um diese Zeit gab. Nichts war also dem gewöhnlichen Lauf der Dinge gemäß, als daß diese Menschen, sobald sie nur etwas Gewalt bekamen, diese Gewalt dazu benutzten, ein Band des für sie so beschwerlichen Instituts nach dem andern abzustreifen. Es war eben so in der Ordnung, daß es ihnen bald gelingen mußte, weil sie gemeinschaftlich dabey zu Werk giengen; aber es ist sehr unterhaltend, zu beobachten, wie sie dabey zu Werk giengen.

S. 5.

Schon zu Ende des neunten Jahrhunderts findet man, daß zwischen einigen Bischöffen und ihren Kapiteln Irrungen wegen der Verwaltung der Güter ausgebrochen waren, durch welche bereits die Collegiat-Verfassung von weitem her, aber sehr wirksam untergraben wurde.

An Anlaß zu Irrungen darüber konnte es am wenigsten fehlen. Wenn auch in jeder Kirche ein bestimmter Theil der Güter und Einkünfte ausdrücklich dazu ausgesetzt war, daß alles davon bestritten werden sollte, was zu der Nahrung, Kleidung und dem sonstigen Unterhalt der *Canonicorum* erfordert wurde, so hieng es doch immer von den Bischöffen ab, ob sie das nöthige dazu mit einer freigebigeren oder sparsameren Hand hergeben wollten ³⁾? Sie hatten ja meistens die Güter selbst

3) Man findet daher auch selbst bey benachbarten Kirchen eine sehr verschiedene Einrichtung. So setzte zu Ende des neunten Jahrhunderts der Bischoff Mathald von Verona den dritten Theil aller Zehenten, der Bischoff

selbst dazu hergegeben. Sie waren auch deswegen — sie waren ohnehin gar nicht verpflichtet, irgend jemand Rechnung davon abzulegen. Oft genug mochte es also auch geschehen, daß sie es entweder aus einem eigennützigem oder auch wohl aus einem andern Grund darauf anlegten, die Kapitel-Haushaltung etwas wohlfeiler einzurichten. Um seine Brüder an die schöne Tugend der Mäßigkeit besser zu gewöhnen, machte hier ein Bischoff ihre Portionen im Essen und Trinken unmerklich kleiner, ließ dort ein Anderer auf Ostern anstatt eines Ochsen ein Kalb schlachten, führte ein Dritter mehr Fasttage im Stift ein, oder schafte ein Vierter den Schlastrunk ab, der ihnen vorher gereicht worden war. Dieß erzeugte natürlich Beschwerden und Klagen der Kapitel über die Bischöffe, und brachte sie dann bald genug auf die Auskunft, die dem Uebel am gewissesten abhelfen konnte. Die Kapitel machten jetzt die Forderung, daß ihnen die Bischöffe den

schoff Leodinus von Modena aber nur den vierten Theil davon zum Unterhalt seines Kapitels aus, S. Lupi p. 324,

denjenigen Theil der Güter und Einkünfte, der zu ihrer Unterhaltung ausgeſetzt ſey, zur eigenen Verwaltung übergeben und ſich gar nicht mehr darein mengen ſollten. Der Erzbischoff Günther zu Cöln ließ ſich zuerſt, wie ſchon erzählt worden iſt, zu der Bewilligung dieſer Forderung bewegen. Nachdem das Beſpiel einmahl gegeben war, mußten ſich bald noch mehrere Biſchöffe dazu verſtehen. An einem Ort nach dem andern wurden alſo jetzt die Güter der Kapitel von denjenigen, die dem Biſchoff noch übrig blieben, oder, wie man ſie in der Folge nannte, von den biſchöflichen Tafelgütern abgeſondert, und den Kapiteln zur Selbſt-Adminiſtration überlaſſen; aber eben dadurch wurde nun auch überall der Grund zu dem totalen Verfall des kanoniſchen Lebens gelegt.

§. 6.

Sobald nemlich die Canonici wegen ihres Unterhalts unabhängiger von den Biſchöffen geworden waren, ſo trugen ſie jetzt weniger Bedenken, auch durch andere Zeichen zu verrathen, wie läſtig ihnen die Einſchränkungen

gen

gen ihres mönchartigen Beysammenlebens seyen, und fiengen sich bald einer Forderung ihrer Regel nach der andern zu entziehen an.

Meistens mochte man dabey die Veränderung mit der gemeinschaftlichen Wohnung anfangen, wozu sich auch am leichtesten ein Vorwand finden ließ. Der Brüderhof oder das Münster wurde bald baufällig, wurde auch wohl absichtlich nicht im Bau erhalten, oder es war auch nicht mehr geräumig genug ⁴⁾, das ganze Kapitel, das sich vergrößert hatte, aufzunehmen. Man trug also darauf an, daß wohl einigen Brüdern, welche eigene Häuser hatten, in diesen zu wohnen verstattet, die übrigen aber in andere Häuser, welche zu der
Kirch

4) An einigen Orten mochte es gleich anfangs an Raum gefehlt haben, daher traf man hier die Einrichtung, daß sich in dem Brüderhof oder in dem Kloster nur diejenigen Geistlichen, die den Wochen-Dienst an der Kirche hatten, diese Woche hindurch darin aufhalten mußten. Dieß erhellt aus einem placito des Bischoffs Adelbert von Bergamo vom J. 897. bey Lupus p. 1018.

Kirche gehörten, allenfalls vertheilt werden könnten. Der Vorschlag, der allen willkommen war, wurde dann bald, so weit es die örtlichen Umstände gestatteten, überall durchgesetzt, ja man traf selbst schon die Einrichtung, daß mit gewissen bestimmten Stellen in dem Kapitel auch bestimmte Wohnungen auf immer verbunden wurden ⁵⁾.

§. 8.

Nachdem diese Hauptveränderung einmahl durchgeführt war, fieng man bald an, noch eine weitere einzuleiten. Auch nachdem die Canonici nicht mehr beyammen wohnten, mußten sie doch noch eine Zeitlang beyammen speisen, und ihrer Regel nach zu bestimmten Stunden des Tages theils zum studiren, theils zum Kapitel =, theils zum Chorhalten zusammenkommen. Diesem letzten konnte man sich, wie es schien, nie entziehen, denn es machte ja eigentlich ihre einzige Amtsberrichtung aus; aber auch das erste, das gemeinschaftliche Speisen, ließ sich nicht so leicht abändern, weil die ganze bisherige

5) Auch diese Einrichtung traf man schon zu
Eöln im J. 873. S. Conc. T. IX. p. 253.

herige Oekonomie des Stifts darauf eingerichtet war. Man fand jedoch bald auch dieß so beschwerlich, daß man auf Mittel dachte, sich ebenfalls davon frey zu machen, und machte dann noch bald ein solches Mittel ausfindig, das aber auch jeden Schatten des kanonischen Lebens vollends vernichtete. Man theilte jetzt die zu dem Unterhalt des Kapitels ausgesetzten Güter und Einkünfte in so viele Portionen, als Canonici vorhanden waren, gab jedem dasjenige in natura, was davon auf seinen Antheil kam, und ließ ihn nun selbst zusehen, wie er damit zurecht kam. Diese neue Theilung der Kirchen-Güter wurde indessen nicht überall zu gleicher Zeit und auf eine gleiche Art vorgenommen. In einigen Stiftern mochte sie sogleich, nachdem man die Bischöffe dazu gebracht hatte, in die Absonderung der Kapitel-Güter von ihren Tafel-Gütern zu willigen — in andern später erfolgt seyn. Man hat auch Ursache zu glauben, daß es zuerst nicht nur sehr parthenisch, sondern selbst sehr gewaltsam dabey zugieng, denn aus mehreren Einrichtungen, die man in der folgenden Periode treffen mußte, bekommt man Gründe zu

vermuthen, daß bey der ersten Theilung einzelne Glieder der Kapitel, die durch ihr persönliches Ansehen, durch ihre Würden im Stift, oder auch durch ihre Familien-Verbindungen das Uebergewicht darinn erlangt hatten, fast alles allein an sich rissen ⁶⁾, und den übrigen bloß die Hofnung ließen, mit der Zeit in ihre besseren Stellen einzurücken. Darüber aber findet gar kein Zweifel statt, daß schon im zehnten Jahrhundert die neue Theilung an mehreren Orten durchgesetzt wurde ⁷⁾.

§. 9.

Damit hatte aber auch das gemeinsame Leben der Geistlichen, die zu den bischöflichen Kirchen gehörten, völlig ein Ende, und nun leiteten sich alle jene weiteren Veränderungen, durch

6) So kommt in einem Brief Gregors VII. Epp. L. IV. ep. 36. ein Dechant des Kapitels von Lyon vor, dem das Gewissen so gerührt worden war, daß er alle die Güter wieder herausgab, quae sine communi consensu fratrum acquisiverat.

7) S. Ickstadt De Capit. orig. et prag. in Opusc. jurid. T. II. op. 7.

durch welche sich die Kapitel-Verfassung ihrer jetzigen Form immer mehr näherte, beynah von selbst ein. Von dem ursprünglichen Institut blieb rein nichts übrig, als die engere collegialische Verbindung, in welche dadurch der obere Klerus jeder bischöflichen Kirche gekommen war. Die Canonici lebten und wohneten und speißten zwar nicht mehr heysammen, aber betrachteten sich doch fortdauernd als ein eigenes für sich bestehendes Collegium, das in allem gemeinschaftlich handelte, und besonders darauf bestand, daß ihm ein Miteigentums-Recht an allen Gütern der Kirche und ein ausschließendes Verwaltungs-Recht der zu seiner Unterhaltung ausgesetzten gebühre. Darüber wurden die Kapitel immer unabhängiger von den Bischöffen, und so wie sie dieß wurden, bekümmerten sie sich freylich auch immer weniger um ihre gottesdienstliche und religiöse Bestimmung, ließen die kirchliche Verrichtung des Chorhaltens, wozu sie ihr Amt zunächst verpflichtete, durch Vikarien versehen und das ganze Geschäft eines Doms oder Chorherrn schränkte sich endlich darauf ein, die Einkünfte seiner Præbende in Ruhe zu verzehren. Aber

so wie die Kapitel in diesem Zustand auch allmählig reicher wurden, so strebten sie auch immer mehr Macht an sich zu reißen, und bekamen zugleich immer mehr Mittel dazu in die Hand, kauften sich nun von den Kaisern und von den Päbsten — auch wohl von den Bischöffen selbst — immer mehr Begünstigungen, maßten sich jetzt besonders das Recht an, die erledigten Stellen im Kapitel durch eine freye Wahl besetzen zu dürfen, zwangen auf diese Art die Bischöffe, eines ihrer wichtigsten Amtsrechte, das Collationsrecht erledigter Beneficien, wenigstens mit ihnen zu theilen, erhielten schon dadurch mehr mittelbaren Einfluß auf die Regierung der Kirche, und führten auf diesem Wege schon in dieser Periode die Kapitel-Aristokratie in der Diöcesan-Verfassung recht vollständig ein, durch welche die bisher von den Bischöffen ausgeübte monarchische Gewalt so vielfach eingeschränkt wurde.

§. 10.

Daraus erklärt sich auch, warum sich das verfallene Institut des kanonischen Lebens niemals mehr auf die Dauer wiederherstellen, wenig-

wenigstens in seiner alten Form niemahls mehr wiederherstellen ließ ⁸⁾. Zu Ende des zehnten Jahrhunderts versuchten es zwar besonders einige deutsche Bischöffe, wie der Bischoff Wolfgang von Regensburg, der Erzbischoff Willigis von Mainz und mehrere Andere, ihre zerstreuten Domherrn wieder zum gemeinschaftlichen Zusammenleben zu zwingen. Mit der äußersten Anstrengung, zu der sich die Bischöffe durch mehrere Gründe gereizt fühlen mochten, wurde es auch wirklich an einigen Orten erzwungen ⁹⁾, aber noch vor der Mitte des eilften

8) Nach dem Zeugniß von Trithemius fand das kanonische Leben noch in der Mitte des zehnten Jahrhunderts in den meisten der größeren deutschen Kirchen statt. Bey dem J. 965. erzählt er aber, daß zu Trier unter dem Erzbischoff Theoderich die *Canonici majoris ecclesiae abjecta vita canonica facti sunt no et conversatione seculares* — und ihrem Bepispiel sey man bald zu Coblenz, Mainz, Worms, Speyer und sonst gefolgt — *diverso quidem tempore, sed uno impietatis spiritu.*

9) An einigen Orten, wie zu Hildesheim, hatte

eilften Jahrhunderts war auch an diesen Orten das Institut zum zweytenmahl wieder verfallen ¹⁰⁾. Um die nehmliche Zeit war es auch schon in den meisten Collegiat-Stiftern, wenn schon vielleicht nicht in allen in
gleis

hatte es sich doch bis dahin noch erhalten. Der Sächsische Anualist erzählt wenigstens bey dem J. 1043., daß Heinrich II. bey der Stiftung des Bisthums zu Bamberg die Geistlichen der neuen Cathedral-Kirche zu dem gemeinschaftlichen Leben — ad claustrum rigorem — verpflichtet habe, weil es ihm in dem Stifte zu Hildesheim gar zu wohl gefallen hätte. Aber er gab doch sogleich bey der Stiftung dem Bischoff eigene Tafel-Güter, und dem Kapitel auch eigene, wodurch er am wirksamsten veranlaßte, daß sich das Institut des kanonischen Lebens auch zu Bamberg bald wieder verlohre.

- 10) Es konnte daher weniger gelingen, da einige Bischöffe in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts das Institut zum zweytenmahl wiederherstellen wollten, wie der Erzbischoff Conrad von Eöln um das J. 1260. S. Sarzheim T. III. p. 591. 627.

gleichem Grade verfallen; wenigstens hatten die Canonici auch schon in mehreren dieser Stifter die Güter und Einkünfte unter sich getheilt. Die alte Kapitel = Verfassung, wie sie durch die Regel Chrodegangs und Ludwigs I. bestimmt war, wurde also wirklich schon in diesem Zeitraum überall aufgelöst, daher traten auch die Veränderungen, die daraus in so manchen Verhältnissen entspringen mußten, schon überall ein; nur mag sich in einer andern Beziehung nicht unscheinbar behaupten lassen, daß die Unordnung erst in der folgenden Periode zur Ordnung gemacht, weil die neue Verfassung, die sich aus der Unordnung herausgebildet hatte, erst in dieser förmlich regulirt, und dadurch mehrfach sanktionirt wurde:

Kap. II.

Archidiaconen und Archipresbyter. Patronats
Wesen. Erstes Aufkommen der Weih-Bis
schöffe in diesem Zeitraum.

§. I.

Unter den übrigen Veränderungen in der Form der Diöcesan-Regierung aus diesem Zeitraum zeichnet sich vorzüglich noch jene aus, die mit den Archidiaconen, und in ihren Verhältnissen vorgieng. Auch diese gelangten nehmlich zu einem viel größeren Einfluß und zu einer weit bedeutenderen Macht, als ihnen jemahls zugedacht worden war; aber von der Lage aus, in welche man sie im achten Jahrhundert versetzt hatte, mußten sie fast unfehlbar, oder konnten sie doch nur allzuleicht dazu gelangen.

S. 2.

Von der ersten Zeit an, da man die bischöflichen Diocesen in mehrere Archidiafonate oder in mehrere Distrikte vertheilt hatte, über deren jeden ein eigener Archidiafonus gesetzt wurde, stellten diese Archidiafonen die Generalvikarien der Bischöffe vor, welche in ihrem Nahmen die ganze Episkopal-Jurisdiktion in den Distrikten, die ihnen angewiesen waren, auszuüben hatten. Dazu wurden sie eigentlich angestellt, indem man durch die neue Einrichtung mehr Ordnung in die Diocesan-Regierung zu bringen hoffte; und mehr Ordnung kam auch wirklich auf einige Zeit dadurch hinein, aber zugleich kam aus der neuen Einrichtung noch etwas heraus, das man nicht abgezwackt hatte. Die Bischöffe überließen bald das ganze Regierungs-Geschäft ihrer Diocesen, und überhaupt alles, was zu ihrem Amt gehörte, den Archidiafonen, und die Archidiafonen benutzten dieß so gut, daß sie bald auch den Bischöffen über die Köpfe wuchsen.

§. 3.

Schon zu Anfang des zehnten Jahrhunderts waren die Archidiaconen in jeder Diocese die ersten Geistlichen nach den Bischöffen, sie waren die erklärten Oberen aller übrigen, ja sie waren selbst von den Bischöffen gewissermaßen unabhängig geworden ¹⁾. Sie präsumirten wenigstens jetzt schon, daß sie in ihrer Wirkungskreise nicht bloß als die Vikarien und Delegirte der Bischöffe handelten, nicht bloß die Gewalt und die Rechte von diesen, sondern eine eigene Amts-Gewalt und eigene Amts-Rechte ausübten, die ihnen von der Willkühr der Bischöffe durchaus nicht mehr geschmälert, und noch viel weniger entzogen werden dürften. Aber um diese Zeit waren sie auch schon in den Besitz einer sehr ausgedehnten Gewalt und höchst wichtiger Rechte gekommen. Alle kirchliche Sachen in der Diocese mußten schon in der Maaße an sie gebracht werden, daß zwar von ihrer Instanz noch an den Bischoff appellirt, aber daß sie durchaus nicht

1) G. Schmitt de Synodis Archidiac. in Thef. Jur. eccl. T. III. nr. IX.

nicht übergangen werden durfte. Das Recht, die Kirchen ihres Distrikts zu visitiren, hatten sie sich selbst von einigen Synoden dieses Zeitalters so weit übertragen lassen, daß sie es zu jeder Zeit, ohne Vollmacht und Auftrag der Bischöffe, nach eigenem Gutbefinden thun konnten. In einigen Provinzen war ihnen selbst das Ernennungs-Recht der Parochen und die Besetzung aller in den Parochial-Kirchen erledigten Stellen überlassen worden ²⁾; allgemein aber wurde es anerkannt, daß ihnen alle andere Geistliche der Diöcese subordinirt seyen. Sie wurden daher auch schon häufig durch den Nahmen Principes Cleri ausgezeichnet; aber ihre Gewalt war auch um diese Zeit so groß geworden, daß man sich schon von allen Seiten her gewaltsam in ihre Stellen eindrängte; daher mußten schon mehrere Synoden die Ver-

ordnung

2) Nach den Capiteln Hincmars von Rheims hatten sie sich bereits noch mehr herausgenommen, denn Hincmar mußte ihnen verbieten, daß sie keine Parochial-Kirchen mehr eingehen lassen, oder mit andern uniren sollten. S. Conc. T. VIII. p. 591. 592.

ordnung machen, daß niemand als Archidiaconus angestellt werden dürfe, der nicht wirklich als Diaconus ordinirt sey ³⁾.

§. 4.

Dabey trugen jedoch zwey Neben = Umstände vielleicht eben so viel, als der schon bemerkte Haupt = Umstand dazu bey, daß die Macht der Archidiaconen immer höher stieg. Sehr merklich wurde dieß einmahl durch die Einrichtung befördert, durch die man es vielleicht ursprünglich verhindern zu können gehofft hatte, nemlich durch die Einrichtung, daß jede Diöcese in mehrere Archidiaconate vertheilt, also in jeder mehrere Archidiaconen angestellt wurden; denn dieß zog die Folge nach sich, daß sie jetzt in jeder Diöcese eine eigene Klasse bildeten, deren einzelne Glieder bey jeder Gelegenheit einander unterstützten, und alle mit vereinigten Kräften an der Vergrößerung ihres Wirkungs = Kreises arbeiteten. Noch leichter begreift man aber, wie es mit dieser Vergrößerung

3) Auch noch im J. 1031. eine Synode zu Bourges Can. 4. Vergl. *Thomassini* P. I. L. II, s. 18.

Berung so schnell gehen konnte, sobald man nur noch dazu weiß, daß die Archidiaconen meistens auch Mitglieder der Domkapitel waren, und gewöhnlich aus diesen genommen wurden. Dadurch bekamen ja diese auch ein eigenes Interesse, die Vermehrung ihrer Gewalt zu begünstigen, denn sie konnten darauf zählen, daß die Archidiaconen in jedem Fall, in welchem das Kapitel-Interesse mit dem bischöflichen in Kollision kommen könnte, ihre Parthie nehmen würden. So wie sie selbst mächtiger wurden, konnten sie auch ihrerseits die Archidiaconen nachdrücklicher gegen die Bischöffe unterstützen; und dieß war es ohne Zweifel, was die Bemühungen der letzten, ihre Gewalt wieder etwas einzuschränken, noch zwey Jahrhunderte hindurch fruchtlos machte.

S. 5.

Am lästigsten mußte übrigens das Uebergewicht, das die Archidiaconen in der Diöcesan-Administration erhalten hatten, den armen Párochen werden, die ihrem Druck am nächsten und stärksten ausgesetzt waren. Freylich wurde auch am wirksamsten dadurch verhindert,

daß sich in der Lage der Pfarren, und in der Ordnung, die man in das Pfarzial-Wesen überhaupt gebracht hatte, nichts verrücken und verändern konnte, denn es war nun den Archidiaconen selbst damit gedient, diese Ordnung zu erhalten, weil ihnen die Ausübung ihrer Gewalt am meisten dadurch erleichtert wurde. — Besonders erhielt sich die sehr zweckmäßige Einrichtung der kleineren Associationen, in welche die Pfarren eines jeden Distrikts unter dem Namen von Rural-Kapiteln eingetheilt waren, deren jedem ein Archipresbyter vorstand. Man sorgte selbst dafür, daß sie vollends überall eingeführt wurde ⁴⁾, wo sie vorher noch nicht statt gefunden hatte. Aber indem sie es den Archidiaconen möglich machte, eine regelmäßigere und eben damit genau

4) Schon im J. 850. war auf dem sogenannten Synodo Regia-Ticina den Bischöffen befohlen worden, daß sie überall Archi-Presbyter anstellen sollten; denn — heißt es Can. 13. — wenn sie auch vorwenden möchten, daß sie selbst die Aufsicht über die Kirchen auf dem Lande führen könnten, decet tamen ut partiantur onera sua.

genauere Aufsicht über jeden einzelnen zu führen, so gab sie ihnen auch Gelegenheit, den Druck ihrer Gewalt jedem einzelnen fühlbarer zu machen.

§. 6.

Wozu sie dieß am häufigsten benutzten, darf nicht erst gesagt werden. War man es doch in diesem Zeitalter so allgemein gewohnt, den Schwächeren von dem Stärkeren geplündert zu sehen, daß es der Schwächere selbst in der Ordnung fand; daher kann man aus den Klagen, welche doch auf mehreren Synoden über die Erpressungen der Archidiaconen vorkamen, nur den Schluß ziehen, wie weit sie es zuweilen über alle Ordnung hinausstreiben mochten. Indessen läßt sich aus einigen andern Anzeigen schließen, daß doch die Macht der Archidiaconen auch für die Parochen von einer andern Seite her wohlthätig wurde, indem sie ihnen gegen den Druck und gegen die Erpressungen der Bischöffe einigen Schutz verschaffte. Dieß mußte schon Folge der ganzen Stellung werden, in welche sie gegen die Bischöffe gekommen waren: aber man wird es auch bey

mehreren Gelegenheiten sehr deutlich gewahr, daß sich jetzt irgend jemand der Parochen gegen die Bischöffe annehmen mußte, und dieß läßt sich am natürlichsten von den Archidiaconen erwarten, deren eigener Vortheil dabey in das Spiel kam.

S. 7.

Auß diesem letzten Umstand darf man vielleicht vermuthen, daß es vorzüglich die Archidiaconen waren, welche von zwey Päbsten auß dem Anfang des neunten und des zehnten Jahrhunderts ein Paar Synodal-Decrete zum Vortheil der Parochial-Kirchen auswürkten, wodurch ohne Zweifel dem sonst unabwendbaren gänzlichen Ruin von Hunderten vorgebeugt wurde. Im J. 826. machte es der Pabst Eugen II. auf einer Römischen Synode zum Gesetz, daß sich kein Bischoff von den unbeweglichen Gütern und Grundstücken, die zu einer Parochial-Kirche seines Sprengels gehörten, etwas zum eigenen Gebrauch und Genuß vorbehalten dürfe ⁵⁾, also der Kirche selbst
oder

5) Conc. Roman. Can. 16. "Nullus Episcopus audeat res immobiles de subjectis plebibus in proprio usu habere."

oder dem Parochus die Einkünfte davon lassen müsse. Im J. 904. verfügte aber Johann IX. noch dazu auf einer Synode zu Ravenna, daß die Bischöffe auch keinen ihrer Vasallen, und überhaupt keinen Layen mit den Gütern und Grundstücken einer Parochial-Kirche belehnen dürften 6). Durch diese letzte Verordnung wurde höchst wahrscheinlich den Bischöffen eine Auskunft abgeschnitten, wodurch sie die erste zum größeren Nachtheil der Parochial-Kirchen nur allzuoft eludirt haben mochten; wenn sie aber wirklich dadurch nothwendig geworden war, so geht es auch daraus am klarsten hervor, wie dringend es nöthig war, daß sich jemand gegen die Bischöffe ihrer annahm.

§. 8.

Weniger wirksam und weniger wohlthätig schien für sie der Schutz der Archidiaconen

6) Can. 10. Ut plebes ecclesiae nullatenus aut Comitibus, aut Episcoporum Vasallis aut ullis Laicis in beneficia tribuantur. Das Verbot wurde wahrscheinlich schon von einer älteren Synode erlassen. S. Conc. T. IX. p. 507.

nen in einem andern Verhältniß zu werden, das zwar nicht bey allen, aber doch gewiß in jeder Diöcese bey mehreren Kirchen stattfand, nemlich in dem Patronat-Verhältniß, das für die meisten, die darinn standen, ungleich drückender als jedes andere war. Es ist nur allzugewiß, daß die Patrone, und besonders die Layen-Patrone, auch in diesem Zeitraum fortführen, die Rechte und Befugnisse, die man ihnen zugestanden hatte, mit einer gewaltsamen Frechheit auszudehnen, die sich eben so wenig um den Ruin der Kirchen, als um die bischöflichen Diöcesan-Rechte bekümmerte. Sie führen besonders fort, sich bey der Besetzung der Kirchen eine Gewalt anzumaßen, welche für die letzten völlig vernichtend war. Man mußte sie daher immer auf das neue daran erinnern, daß ihnen nur das Präsentations-Recht, und den Bischöffen allein das Collations-Recht der kirchlichen Aemter zustehe ⁷⁾, und daß sie das erste nur auf eine Art,

7) Schon im J. 853. hielt es Leo IV. besonders nöthig, auf einer Römischen Synode auch die patronos ecclesiasticos daran zu erinnern. Conc. T. VIII. p. 119.

Art, womit auch das letzte noch bestehen könne, auszuüben befugt seyen. Aber sie begnügten sich nicht bloß damit, das Collationsrecht der Bischöffe zu einer bloßen Förmlichkeit herabzusetzen. Sie machten ihnen nicht bloß das gesetzmäßige Befugniß streitig, die Collation auch verweigern zu dürfen, wenn sie den präsentirten Candidaten zu der Stelle, die ihm ertheilt werden sollte, untauglich oder unwürdig fanden; sondern es kam gewiß äußerst häufig vor, daß die Bischöffe bey der Besetzung einer Stelle gar nicht von den Patronen gefragt oder um die Collation requirirt wurden. Patrone, die zu dem Herrenstand gehörten, setzten meistens diejenigen, die sie bey einer von ihnen abhängigen Kirche angestellt haben wollten, ohne weiteres in den Besitz der dazu gehörigen Güter ein, führten sie auch wohl mit Gewalt in die Kirchen selbst ein, und setzten dann gewöhnlich ihre Ehre darein, sie auch mit Gewalt in dem Besitz zu behaupten, wenn sich die Bischöffe gegen das ordnungs- und rechtswidrige Verfahren setzen wollten.

§. 9.

Dazu kam aber noch, daß die Patrone meistens mit den Kirchen-Ämtern einen offenen Handel trieben, der auch für die Kirchen selbst höchst verderblich werden mußte; doch darf das Uebel, das daraus entsprang, nicht besonders auf ihre Rechnung gesetzt werden. Das arme Volk bekam zwar Labeu die untauglichsten und unwürdigsten Menschen zu Pfarrern, zu Lehrern und zu Seelsorgern; denn die Patrone fragten nicht nach ihrer Tauglichkeit und Würdigkeit, sondern nur nach ihrem Geld: allein es würde nicht anders gekommen seyn, wenn auch keine Patronat-Verhältnisse existirt hätten, und es kam nicht anders bey jenen Kirchen, die in gar keinem Patronat-Nexus standen, denn die Bischöffe machten es überall eben so wie die Patrone, da das Uebel der Simonie allgemeinstes Zeit-Uebel geworden war ⁸⁾. Dafür führten hingegen die letztern den Ruin der Kirchen noch auf einem andern eigenen Wege herbey.

§. 10.

8) Schon Johann VIII. klagte bitterlich darüber ep. 93. 95.

§. 10.

Sie betrachteten nicht nur die Güter ihrer Kirchen, sondern auch die Kirchen selbst häufig als ihr Eigenthum, und zwar als willkührlich nutzbares Eigenthum. Dabey dachten sie nicht daran, sich auf jene Gesetze beziehen zu wollen, worinn ehemahls von einigen älteren Synoden den Nachkommen derjenigen, die eine Kirche gestiftet und dotirt hatten, ein gewisses Mitbenutzungs-Recht ihrer Güter in besonderen Fällen zugestanden worden war, sondern sie handelten ganz in dem Geist derjenigen von ihren Vorfahren, welche die neuen Kirchen, die ihnen ihr Daseyn verdankten, im eigentlichen Sinn auf Speculation gebaut und fundirt hatten. Auch sie sahen die Kirchen, über welche sie das Patronats-Recht geerbt hatten, bloß als eines der lukrativsten Perpetuität = Stücke an, die zu dem Familienvermögen gehörten, und gewöhnlich wußten sie auch das lukrativste daraus zu machen, denn sie eigneten sich nicht nur den Ertrag ihres Grund = Eigenthums, sondern auch den größten Theil von demjenigen zu, was auf dem Altar einer jeden geopfert wurde. Dieß wurde

wurde von einigen Patronen so weit getrieben, daß eine französische Synode zu Valence im J. 855. die Parochen und Presbyter, die unter ihnen standen, aufforderte, daß sie ihre Kirchen verschließen, und davon laufen sollten, weil sie ihnen nicht anders helfen konnte 9). Im Ganzen aber ergiebt sich freylich aus allem zusammen nur dieß, daß sich in Ansehung des Patronat = Wesens in der kirchlichen Diöcesan = Verfassung die nehmliche Ordnung und die nehmliche Unordnung, wie in der vorigen Periode, erhielt. Alle Gesetze, durch welche es in dieser regulirt worden war, blieben fort = dauernd im Kirchen = Recht, und erhielten mehrmahls eine neue Sanction; aber ihre Voll =
zie =

9) Conc. Valentin. can. 9. "Illi autem — mit dieser weiteren Drohung schließt sich der Canon — qui dotes ecclesiarum auferre, dure servitium ab eis exigere, et periculum intentare, Sacerdotibus non metuunt, eorum excommunicationi nos addere, noverint destructionem ecclesiarum, locumque alium sub pace meliore, situm quaesituros, ibique pacificam basilicam consecratos."

ziehung konnte auch jetzt so wenig als ehemals durchgängig erzwungen werden.

§. II.

Jetzt hingegen mag noch eine wirklich neue Einrichtung erwähnt werden, die am Ende dieser Periode in der Diöcesan-Verfassung angebracht, und zwar für jetzt nur erst in einem einzigen deutschen Bisthum, aber in der Folge sehr allgemein angebracht wurde.

Um das J. 1036. hatte der Erzbischoff Poppo von Trier den Pabst Benedikt IX. ersucht, daß er ihm einen Mann schicken möchte, der ihm in seinem Amt assistiren, und auch die eigentlich-bischöflichen Amts-Handlungen, die actus Pontificales, für ihn verrichten könnte. Allen Umständen nach hatte Poppo die Absicht, ihn noch zu andern Diensten zu gebrauchen; der Pabst aber schickte ihm einen gewissen Gratian, der ihm auch in pontificalibus assistiren sollte, der also vorher von ihm zum Bischoff ordinirt worden seyn mußte, und somit den ersten Titular- oder Weinh-Bischoff vorstellte, welcher, so viel man weiß, von Rom aus in eine fremde Diöcese

ges

geschickt wurde ¹⁰⁾. Das ganz Neue dabey lag auch zunächst nur darinn, daß sich ein Bischoff an den Pabst wandte, um einen solchen Vikar zu bekommen, denn man hat schon ältere Beyspiele von Bischöffen, die von andern als ihre Koadjutoren und Vikarien gebraucht wurden; doch hatte auch die Sache selbst ungewohntes und neues genug.

§. 12.

Solcher älteren Beyspiele finden sich nur zwey oder drey aus dem achten Jahrhundert, und bey allen hatten, wie man vermuthen kann, ganz besondere, zum Theil lokale Veranlassungen statt gefunden. Im neunten und zehnten Jahrhundert fand gewiß auch das Bedürfniß eines solchen Koadjutors oft genug bey den Bischöffen statt, denn so leicht auch die Geschäfte an sich waren, welche sie in ihrer Qualität als Bischöffe allein verrichten konnten, und so wenig auch außer dem mechanischen Hersagen gewisser Formeln dazu gehörte,

10) G. Hontheim Hist. Trevir. T. I. p. 373. 376.

Calles Annal. eccl. geran. T. V. p. 382.

hörten, so mußte es doch in einer großen Diöcese oft dazu kommen, daß der vielleicht sonst beschäftigte, oder der alte und schwächliche Bischoff nicht damit fertig werden konnte. Dennoch fiel es in diesen Jahrhunderten niemand ein, daß man deswegen einem solchen Bischoff einen andern adjungiren müßte, sondern die Bischöffe halfen sich selbst durch eine andere Auskunft, die sich ihnen natürlicher anbot. Sie kamen einander selbst in solchen Fällen nachbarlich zu Hülfe. Zwischen einigen fanden vielleicht förmliche Verträge statt, wodurch sie sich gegenseitig verpflichteten, einander zu assistiren; oder es war ohne eine weitere Konvention zur Observanz geworden, daß der eine gewöhnlich den andern um seine Assistenz ansprach. So findet man, daß von den Erzbischöffen von Maynz fast immer der Bischoff von Eichstedt als ihr Stellvertreter in pontificalibus gebraucht wurde, und so hatten sich zuverlässig die Erzbischöffe von Trier vorher ebenfalls der Dienste von einem ihrer Suffragan-Bischöffe in solchen Fällen bedient; mithin war es doch etwas sehr ungewohntes, daß sich jetzt Poppo einen eigenen Vikar dazu hal-

ten wollte, und mehr als ungewohnt, daß er sich ihn von dem Pabst geben ließ. Aber aus einem andern Umstand wird es noch sichtbarer, wie stark das Neue davon seinen Mitbischöffen auffiel. So wenig es ihnen entgehen konnte, daß sie sich durch die Neuerung eine mehrfache Bequemlichkeit machen könnten, so stand es doch noch über ein Jahrhundert an, bis sie sich durch das von Poppo gegebene Beyspiel zur Nachfolge reizen ließen. Erst im dreyzehnten entschlossen sie sich allgemeiner zu der Annahme oder Zulassung solcher eigenen Weih-Bischöffe. Selbst jetzt würde es noch nicht dahin gekommen seyn, wenn nicht eigene Umstände dazu geholfen hätten: und dieß kam ohne Zweifel bloß daher, weil ihnen die Neuheit der Einrichtung das Bedenkliche, das sie dabey sahen, vergrößerte. Eben deswegen kann aber die Veränderung, welche sie in der Diöcesan-Verfassung nach sich zog, auch erst in der nächsten Periode bemerklich gemacht werden.

Kap. III.

Bemühungen des Zeitgeists, die Bande des Metropolitan-Vereins loser zu machen.

§. I.

Dafür werden jetzt schon jene Veränderungen desto bemerklicher, durch welche die kirchlichen Metropolitan-Verhältnisse in diesem Zeitraum so vielfach verrückt wurden, nur stehen sie mit einer andern, die von einer andern Seite her eintrat, in einem so innigen Zusammenhang, daß sie sich nicht füglich davon trennen lassen.

Von dem Ende des neunten Jahrhunderts an wird man bereits höchst deutlich gewahr, daß an einigen Orten sehr planmäßig daran gearbeitet wurde, die gesetzmäßige Form der bisher bestandenen Metropolitan-Verfassung etwas umzubilden, und noch deutlicher wird man gewahr, was man bey diesen Umbildungs-

dungs-Versuchen abzweckte? und wer sie am eifrigsten betrieb? Dieß waren die Bischöffe, die sich durch das Band des Metropolitan-Nexus allzusehr eingeengt fühlten, aber es deswegen nicht ganz zerrissen, sondern nur etwas loser und damit bequemer gemacht haben wollten. Sie wünschten dadurch vereinigt zu bleiben, weil sie aus der Erfahrung wußten, daß die Vereinigung auch jedem einzelnen mehrfache Vortheile gewähren könne, aber sie wünschten die Bedingungen der Vereinigung gleicher bestimmt zu sehen, als sie durch das ältere Kirchen-Recht, das die Verhältnisse der Metropoliten festgesetzt hatte, bestimmt waren.

§. 2.

Die Gewalt von diesen wollte man mit einem Wort vermindert, und die wirklichen Vorrechte, die ihnen verfassungsmäßig zustanden, bloß auf einige honoräre Vorzüge eingeschränkt haben, die man ihnen noch zu lassen geneigt war. Der Metropolit sollte noch fernhin als der erste Bischoff in jeder Provinz ausgezeichnet bleiben. Er sollte fernhin das
aners

anerkannte Oberhaupt aller übrigen bleiben. Er sollte in diesem Charakter noch fernerhin den Mittelpunkt ihrer Union — das centrum unitatis des größeren durch ihre Vereinigung gebildeten kirchlichen Körpers vorstellen; aber er sollte dadurch keine wahre Gewalt und keine wirkliche Jurisdiktion über die einzelnen Glieder der Union, oder über die darinn begriffenen Bischöffe bekommen, mithin doch in Beziehung auf diese nur Titular-Oberer seyn. Dieß war es, was schon im Jahr 868. der Bischoff Hincmar von Laon seinem Metropolitentem, dem älteren Hincmar von Rheims ganz unumwunden erklärte, und dieß wurde auch im Verlauf des zehnten und eilften Jahrhunderts ziemlich vollständig durchgesetzt.

§. 3.

Man kann wohl nicht erst fragen wollen, was die Bischöffe so allgemein zu dem Streben reizte, die Gewalt der Metropolitentem etwas einzuschränken? Sie fühlten sich dadurch gedrückt, und hatten nicht Verstand genug, um einzusehen, daß es nothwendiger und wohlthätiger Druck sey, dem sie sich unterziehen.

ziehen müßten: doch ist es nicht unwahrscheinlich, daß zu dieser allgemeinen Veranlassung hier und da noch eine besondere hinzukam. Man hat Ursache zu vermuthen, daß sich einige Metropolitane gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts etwas mehr Gewalt über ihre Bischöffe herausnahmen, als ihnen nach dem älteren Recht zukam. Ließen sie sich doch im J. 855. von einer Synode zu Valence zu förmlichen Aufsehern über das Leben und über den Wandel der unter ihnen stehenden Bischöffe konstituiren ¹⁾; aber aus einigen Vorfällen in der Geschichte Hincmars von Rheims legt es sich ja zu Tag, daß sie sich auch zu der unmittelbaren Ausübung einer mehrfachen Jurisdiction in den Diocesen ihrer Provinzial-Bischöffe berechtigt hielten. So setzte er zu Soissons einen von dem Bischoff abgesetzten Presbyter durch seine höhere Autorität wieder ein. So fassirte er durch ein bloßes Metropolitan-Decret eine Verfügung ²⁾, die der Bischoff von Laon

1) Can. 19. "Ut singulis Metropolitanis cura sit praecipua de vita et opinione suorum Episcoporum."

2) Die Verfügung mit dem Interdikt, welche
der

Laon für seine Diöcese getroffen hatte. Einige Metropolitane in Italien maßten sich sogar das Recht an, ihre Bischöffe förmlich zu visitiren, schrieben selbst zuweilen Kontributionen von ihnen aus³⁾, und mißbrauchten ihre Gewalt über sie fast zu den nehmlichen Expreßungen, zu denen sie ihre eigene nur allzuoft in Ansehung der armen Parochen mißbraucht hatten.

§. 4.

An mehrern Orten mochte man also auch sehr gerechte Ursachen haben, sich über den Metropolitane-Druck zu beschweren; allein diesen Beschwerden, so weit sie gerecht waren, hätte man leicht abhelfen können, ohne ihnen das mindeste von demjenigen zu nehmen, was ihnen verfassungsmäßig zukam. Man durfte bloß darauf bestehen, daß kein Metropolitan gegen einen Bischoff einen würtlichen Jurisdiktionß:

der Bischoff auf den Fall getroffen hatte, wenn er von dem König in der Gefangenschaft behalten werden würde.

3) Beyspiele von den Erzbischöffen von Ravenna s. bey *Muratori Annal.* T. V. p. 58.

tions-Act ohne Zuziehung der Provinzial-Synode auszuüben befugt sey, so konnten sie nicht nur alles bleiben, was sie der ursprünglichen Verfassung nach seyn sollten, sondern das Uebergewicht von Gewalt, das ihnen zugetheilt war, konnte auch auf keinen einzelnen stärker drücken, als es gerade zum Zusammenhalten des Ganzen, also zum Vortheil von allen nöthig war. Aber unverkennbar gieng man darauf aus, sie auch um dieß konstitutionelle Uebergewicht selbst zu bringen, und die Art, wie man dabey zu Werk gieng, verrieth eben so unverkennbar, daß man sich noch eines weiteren besonderen Antriebs dazu bewußt war.

S. 5.

War es nicht die ganze Judikatur über ihre Provinzial-Bischöffe, und jede Art von Judikatur, welche Hincmar von Laon den Metropolitentum streitig machte? Er appellirte nicht, wie es noch Rothad von Soissons gethan hatte, von einem Urtheil seines Metropolitentum an den Pabst, sondern er behauptete, daß der Metropolit gar kein Urtheil über ihn sprechen könne. Er behauptete zugleich, daß er es nicht

nicht einmahl mit Zuziehung der Provinzial-Synode, und an der Spitze von dieser, oder als das Oberhaupt der Provinzial-Union sprechen könne; und diese Behauptung gründete er ganz allein auf das neue Recht der falschen Decrete, worinn dem Pabst das ausschließende Kognition's-Recht in allen bischöflichen Sachen vorbehalten sey. Er befließ sich recht angelegen, es der Welt bekannt zu machen, daß er sie aus dieser Quelle geschöpft habe; was ist also glaublicher, als daß er auch wirklich zuerst durch die falschen Decrete darauf gebracht worden war? So lästig der junge ehrgeizige Hincmar vielleicht schon seit langer Zeit die Abhängigkeit von seinem Metropoliten gefunden haben mochte, so würde er es doch schwerlich gewagt haben, gerade über dasjenige mit ihm zu streiten, was ihm das ältere Recht und das entschiedenste Herkommen am bestimmtesten zusprach, wenn er nicht eine Möglichkeit, etwas dabey auszurichten, gesehen hätte. Diese Möglichkeit aber zeigten ihm die falschen Decrete, indem sie ihm neue bisher unbekante Gesetze anboten, die er den bekannten entgegenstellen, und zugleich als die älteren

entgegenstellen konnte. Diese Möglichkeit zeigten sie dann im Verfolg der Zeit noch mehreren Bischöffen, so wie sie selbst weiter in Umlauf kamen. Sie faßten alle den Gedanken, auf den sie zuerst dadurch gebracht wurden, desto williger auf, sie strebten alle desto eifriger, ihn zu realisiren, je mehr er schon an sich anziehendes für sie hatte, und so weit war es zuverlässig die Erscheinung der neu-fabricirten Gesetz-Sammlung, durch welche die jetzt eintretende allmähliche Verrückung der bisherigen Metropolitan-Verhältnisse vorzüglich eingeleitet und befördert wurde.

§. 6.

Dies bestätigt sich auch dadurch, weil es so sichtbar in eben dem Verhältniß weiter und schneller damit kam, in welchem die Sammlung weiter bekannt und verbreitet wurde; wo bey es jedoch nicht unbemerkt bleiben darf, daß es nicht überall gleich schnell und gleich weit damit kam. Sehr sichtbar ist aber auch der Einfluß der Lokal-Ursachen, welche die Veränderung an dem einen Ort aufhielten, und an dem andern beschleunigten. In der
 englis

englischen Kirche zum Beyspiel wurde jetzt noch der Metropolitan-Gewalt am wenigsten, und vielleicht gar nichts entzogen, denn die Metropolitan-Rechte der Erzbischöffe von Canterbury waren in die ganze erste Verfassung, welche sie bekommen hatte, so vielfach hineingeschlungen, daß sie nicht ohne Verletzung von dieser — und die Erzbischöffe selbst hatten durch das ihnen zuerst eingeräumte verfassungsmäßige Uebergewicht von kirchlicher Gewalt auch eine so bedeutende politische Wichtigkeit im Staat erhalten, daß sie überhaupt nicht leicht angetastet werden konnten.

S. 7.

In der deutschen Kirche konnten ähnliche Umstände auch eine Zeitlang zum Vortheil der Metropolen, aber bey weitem nicht in dem nehmlichen Grad wirken. Auch hier war es ursprünglich sehr planmäßig darauf angelegt worden, daß die Metropolen von Mainz und von Eöln, von Trier und von Salzburg sowohl durch eine größere kirchliche als politische Macht ausgezeichnet bleiben sollten, wie wohl sie wieder unter ihnen selbst sehr ungleich

vertheilt war. Hier war es aber bald dazu gekommen, daß sich die Bischöffe überhaupt um ihre politische Verhältnisse ungleich mehr, als um ihre kirchliche bekümmerten. Auch das Streben der Metropolitcn gieng jetzt nur dahin, ein größeres Gewicht in der Reichsversammlung und einen bedeutenderen Einfluß auf die Angelegenheit des Staats zu bekommen, daher fragten sie wenig darnach, ob sie seltener oder öfter Gelegenheit bekamen, einen Actus ihrer kirchlichen Obergewalt auszuüben. Die Erzbischöffe von Maynz glaubten z. B. selbst in ihrer Qualität als Erzkanzler des Reichs etwas größeres, als in ihrem Metropolitcn-Charakter vorzustellen, und sorgten deswegen viel eifriger dafür, die Vorrechte des Erzkanzlers als des Metropolitcn zu behaupten. Darüber gewöhnten sie sich allmählig selbst, dieß letzte Verhältniß nur als ein sekundäres zu betrachten, und die Folge davon war, daß man allgemein in Deutschland eine geringere Idee von der Metropolitcn-Würde auffaßte, ohne sich gerade der geringeren Idee deutlich bewußt zu seyn.

§. 8.

Eben deswegen kam es aber auch hier nur selten zu einem Streit über die Metropolitens-Rechte. Einige darunter, wie das Consecrations-Recht ihrer Provinzial-Bischöffe, ließ man ihnen aus Gewohnheit, weil man doch jemand dazu haben mußte, und bey der gewöhnlichen Besetzungs-Art der Bisthümer durch die Könige nicht viel mehr als eine religiöse Cere- monie darinn erblickte. Andere waren ganz in Abgang, und vielleicht in Deutschland gar nie zur Ausübung gekommen, denn schwerlich war es z. B. hier jemahls einem Bischoff ein- gefallen, daß er sich zu einer Reise außer sei- ner Diöcese die Erlaubniß seines Metropolitens und einen Paß — *litteras formatas* — aus- bitten müsse. Zu der Ausübung einer richter- lichen Gewalt über die Bischöffe bekamen sie eben so selten Gelegenheit, weil die Händel von diesen meistens vor den König und auf den Reichstag gebracht wurden. Dieß letzte zog aber die Folge nach sich, daß auch das Institut der Provinzial-Synoden fast ganz aus seinem Gang kam, mithin sah man sie auch von ihrem Vorrecht, diese auszuschreiben und

zu dirigiren, nur selten Gebrauch machen; und so kam es überhaupt nur selten dazu, daß man sie als Metropoliten handeln sah. Wenn sich dann dazwischen hinein ein Erzbischoff Hatto oder Willigis von Mainz, oder ein Erzbischoff Wolfgang von Eßln den übrigen Bischöfen auch in seinem kirchlichen Verhältniß respektabler zu machen wußte, so war es doch nicht der Metropolit, sondern es war der mächtigere, durch die Gunst des Königs, durch seinen Einfluß im Reich, durch seine Familien-Verbindungen, oder durch die allgemeinere Achtung ausgezeichnetere Bischoff, vor dem sie sich beugten; mithin kam davon auch nur wenig dem Metropolitens-Charakter überhaupt zu gut.

§. 9.

Dabey ergiebt sich jedoch aus mehreren Zeichen, daß die deutschen Erzbischöffe an dem allgemeinen Begriff einer Superiorität über ihre Provinzial-Bischöffe, die ihnen zusiehe, fest genug hiengen, und zugleich einen hohen Werth darauf setzten. Dieß letzte zeigte sich besonders bey solchen Gelegenheiten, wo einige
von

von ihnen, wie die Erzbischöffe von Eöln und von Salzburg, sich gegen Einrichtungen zu wehren hatten, wobey man etwas von ihrem Metropolitensprengel abschneiden wollte, denn sie thaten dieß mit einer Hestigkeit und mit einer Beharrlichkeit, zu welcher sie bloß ein höchst lebhaft gefühltes Interesse begeistern konnte. Aber dafür ließen es auch hier die Bischöffe noch vor dem völligen Ablauf dieser Periode zum offenen Widerstand gegen sie kommen, sobald es ein Metropolit darauf anlegte, von jener allgemeinen und unbestimmten Superiorität einen bestimmten Gebrauch zu machen. Die erste Erfahrung davon machte, so viel man weiß, der Erzbischoff Poppo von Trier,

§. 10.

Als im J. 1026. der neue Bischoff Bruno von Toul die Konsecration von ihm erhalten sollte, so forderte ihm Poppo ein eidliches Versprechen ab, wodurch er sich verpflichten mußte, in seiner künftigen Amtsführung nichts ohne den Rath und die Beystimmung seines Metro-

Metropolitanen vorzunehmen ⁴⁾. Ohne Zweifel war dieß eine neue Forderung; doch konnte das Neue nur in der Form und dem Inhalt des Versprechens, oder auch darinn liegen, daß es der Erzbischoff beschworen haben wollte, denn ein allgemeines Versprechen der kanonischen Unterwürfigkeit hatten sich von jeher die Metropolitanen von ihren Provinzial-Bischöffen bey ihrer Konsecration ausstellen lassen ⁵⁾, und die Observanz war auch noch im neunten Jahrhundert von einigen Synoden nur mit der Klausel approbirt worden, daß kein eidliches Versprechen gefordert werden dürfte ⁶⁾. Wenn
 indes=

4) Nach Guibert im Leben Leo's IX. — oder Bruno's — hatte der Erzbischoff erklärt: "Suffraganeorum nulli se manus impositurum prius, quam Sacramento sibi promitteret, nihil se Metropolitanæ sui sine consilio in Episcopatu acturum." Cap. 7.

5) So hat man noch die Formel, in welcher die Bischöffe der Provinz von Rheims ihrem Metropolitanen Gehorsam versprechen mußten, und Hincmar beschreibt auch die Feyerlichkeit, womit es gewöhnlich geschah. S. Conc. Gall. T. II. p. 655. Hincm. Opp. T. II. p. 389. 412.

6) S. Thomassini P. II. L. II. c. 44.

indessen Poppo auch das letzte gefordert hätte, so mochte es wahrscheinlich der neue Bischoff nicht halb so bedenklich finden, als die neue Form des Versprechens, das er beschwören sollte; er protestirte aber gegen das eine wie gegen das andere, und beharrte auch so hartnäckig auf seiner Protestation, als der Metropolit auf seiner Weigerung, ihm die Consecration zu ertheilen. Diese Weigerung konnte jedoch Poppo nicht länger als bis zu der Zurückkunft des damahls in Italien befindlichen Kaisers Conrads II. behaupten, denn dieser mischte sich sogleich zum Vortheil des Bischoffs von Toul, der in hoher Gunst bey ihm stand, in den Handel, und machte dem Erzbischoff die Nothwendigkeit fühlbar, zu einem Vergleich die Hände zu bieten, bey dem er sich mit sehr wenigem begnügen mußte. Er mußte sich nehmlich mit dem Versprechen begnügen, das Bruno ausstellte, daß er in allen wichtigeren Vorfällen, die in seiner Amts-Führung vorkommen möchten, seines Raths sich bedienen wolle ⁷⁾, und darinn lag nicht viel
weiter,

7) Wie sich Wibert ausdrückt, cap. 12. so hätte Planck's Kirchengesch. B. III. E e e sich

weiter, als daß er ihn zu Rath ziehen wolle, wenn er es für gut finde, denn das Urtheil über die Wichtigkeit der Fälle blieb ja ihm selbst überlassen.

§. II.

Bei diesen Umständen bleibt es jedoch immer noch zweifelhaft, ob es den Bischöffen dieses Zeitalters wirklich gelungen seyn würde, die Metropolitan-Verhältnisse aus ihrer ursprünglichen verfassungsmäßigen Stellung zu vers

sich der Erzbischoff jetzt mit dem Versprechen begnügt, und Bruno auch zu dem Versprechen verstanden, "quod in ecclesiasticis negotiis agendis uti velle auctoritate consilii ejus." Gonthelm Hist. Trevir. T. I. p. 341. hat daraus geschlossen, daß der Erzbischoff vorher verlangt haben müsse, der Bischoff sollte nicht nur in allen kirchlichen, sondern auch in allen weltlichen und politischen Angelegenheiten sich von ihm leiten lassen: aber es läßt sich gewiß wahrscheinlicher annehmen, daß sich Wibert allzuunbestimmt ausgedrückt, als daß der Erzbischoff seine Anmaßungen so weit getrieben haben dürfte.

verrücken, wenn sie nicht dabey durch eine fremde höchst mächtige Hülfe unterstützt worden wären. Einem einzelnen Bischoff konnte es unter günstigen Umständen schon zuweilen möglich werden, sich der Gewalt seines Metropolitens und auch seiner rechtmäßigen Gewalt zu entziehen. Hier und da konnten sie auch selbst gewisse Rechte, die ihnen zustanden, auf einige Zeit gleichsam ruhen lassen; aber dadurch konnten sie noch nicht ganz aus ihrem Besitz gebracht, oder völlig von dem Platz verdrängt werden, den nicht nur der Buchstabe, sondern auch der ganze Geist der kirchlichen Gesellschafts-Verfassung ihnen angewiesen hatte. So lange sich diese letzte noch erhielt, konnte mit einem Wort das Gegenstreben der Bischöffe höchstens nur eine lokale und temporäre Verrückung der Metropolitan-Verhältnisse erzwingen, und selbst eine solche, wie das Beispiel Hincmars von Laon bewieß, nicht immer erzwingen: hingegen dem Druck einer höhern Gewalt, der zu gleicher Zeit das Ganze der bisherigen Verfassung aus seinen Fugen drängte, mußten sie nothwendig nachgeben.

geben. Diese höhere Gewalt war aber keine andere als die Römische, welcher es endlich in dieser Periode gelang, das neue Verbindungs-System eines allgemeinen kirchlichen Supremats, oder das System des eigentlichen Papstthums wenigstens in Beziehung auf den christlichen Occident auch in der Wirklichkeit aufzustellen, und welche dabey gerade mit der Metropolitan-Gewalt in die stärkste Kollision kam, mithin auch ihrem Wirkungs-Kreise am meisten entziehen mußte.

Kap. IV.

Neue Supremats-Rechte, auf welche die Päbste Ansprüche machen. Recht der gesetzgebenden Macht, und der ausschließenden richterlichen Gewalt über die Bischöffe.

S. I.

Der Gang dieser letzten und wichtigsten kirchlichen Veränderung, welche in diese Jahrhunderte hineinfiel, kann nach demjenigen was bereits von dem Antheil der Römischen Bischöffe an der ganzen Zeit-Geschichte vorangeschickt worden ist, mit wenigen Zügen gezeichnet werden. Um eine recht klare Vorstellung von demjenigen zu erhalten, was sie in diesen Jahrhunderten im Verhältniß gegen die Kirche wurden, muß man sich freylich zuerst mit möglichster Lebhaftigkeit vergegenwärtigen, was sie bey dem Anfang dieser Periode bereits waren; alsdann aber darf bloß zusam-

mengestellt werden, in welchen Beziehungen sie sich jetzt mehr Gewalt und mehr Rechte als vorher über die Kirche herausnahmen, und wenn man dabey noch beobachtet, in welcher Ausdehnung und unter welchen Umständen die neuen Rechte, welche sie ansprachen, ihnen wirklich auch zugestanden wurden, so hat man alles, was zu der reinen Geschichte der Veränderung gehört.

§. 2.

Zum Behuf des ersten ist es bloß nöthig, die Erinnerung zurückzurufen, daß die Römischen Bischöffe in der Mitte des neunten Jahrhunderts mit allen Kirchen des Occidentis schon in ein wahres, nur noch vielfach unbestimmtes Superioritäts-Verhältniß gekommen waren. Schon jetzt zweifelte niemand mehr daran, und wollte niemand mehr daran zweifeln, daß ihnen nicht nur der erste Rang unter allen Bischöffen der christlichen Welt, sondern daß ihnen auch über alle eine gewisse Obergewalt zustehe, die aus der ihnen von Gott übertragenen Oberaufsicht über die ganze Kirche ausfließe, oder in dieser gegründet sey.

sey. Es ließ sich daher auch niemand einfallen, das göttliche Recht ¹⁾ dieser Obergewalt zu bestreiten, sondern mit willigem Glauben nahm man es allgemein an, daß sie dem Apostel Petrus von Christo selbst übergeben, und von diesem auf die Römischen Bischöffe, als seine Nachfolger fortgeerbt sey; aber darüber war man nicht nur mit den Päbsten noch gar nicht einverstanden, sondern darüber war man überhaupt noch nicht im Klaren, in welchem Umfang und in welcher Form jene Obergewalt von ihnen ausgeübt werden dürfe, oder wozu sie im besondern dadurch autorisirt würden? Manches, was sie schon selbst daraus abgeleitet hatten, machte man ihnen immer noch streitig; und wenn man auch allge-
mein

1) Wie trefflich die Päbste selbst den Begriff von einem göttlichen Recht ihres Supremats und von den Privilegiis Sedi romanae non a Conciliis sed a Deo datis aufgefaßt hatten, ersieht man am deutlichsten aus dem berühmten Brief Nicolaus I. an den griechischen Kayser Michael III. vom J. 865. S. Conc. T. VIII. p. 314.

mein anerkannte, daß ihnen gewisse Rechte daraus zugewachsen seyen, wenn man z. B. auch allgemein anerkannte, daß ihnen als der höchsten Instanz in der Kirche auch das Recht der letzten Entscheidung in allen wichtigeren zweifelhaften Fällen zustehen müsse, so war es bisher immer im würllichen Rechtsgebrauch noch unbestimmt geblieben, wenn? und für wen? und wie weit es pflichtmäßig oder zulässig sey, an sie zu recurriren?

§. 3.

Dabey ließ sich indessen schon an dem Ende der vorigen Periode leicht voraussehen, wohin es in dieser kommen würde. Sobald es einmahl anerkannt war, daß den Römischen Bischöffen eine würlliche Obergewalt über die ganze Kirche zustehet, und nach der eigenen Anordnung Christi zustehen müsse, so stand es fast nur bey ihnen, sich so viele besondere Rechte herauszunehmen, als sie wollten, denn es konnte ihnen nicht schwer werden, fast bey jedem den Beweis zu führen, daß man es ihnen ohne Inkonsequenz nicht absprechen könne. Sie hatten daher nicht einmahl nöthig, den

Be-

Beweis immer voraus zu führen, sondern durften geradezu darnach handeln, als ob niemand erst nach dem Grund ihres Rechts fragen könnte? Kam es aber auch zuweilen dazu, daß man doch darnach fragte, und kam es selbst dazu, daß man ihren neuen Anmassungen das alte Herkommen entgegenhielt, so waren sie doch bey dem Streit immer im Vortheil; sie konnten meistens noch mehrere äußere Umstände zu ihrem Vortheil benutzen, und wenn es ihnen unter der Begünstigung dieser Umstände nur einmahl gelang, ein neues Recht zu behaupten, so war es fast unmöglich, sie wieder aus dem Besitz zu verdrängen. Solcher neuen Rechte, welche sie aus dem Begriff ihres Supremats ableiteten, und in dessen Besitz sie wirklich in dieser Periode, und zuerst in dieser Periode kamen, können aber drey oder vier ausgezeichnet werden, in deren jedem wieder andere eingeschlossen lagen, die sie sich für die Zukunft desto gewisser durch die Weisheit zu sichern wußten, womit sie sich jetzt noch Gebrauch davon zu machen entschielten.

§. 4.

Es ist bereits bemerkt gemacht worden, daß schon der erste Pabst dieses Zeitraums mit zwey neuen Anmaßungen auftrat, die bisher im christlichen Occident unerhört gewesen waren. Schon Nicolaus I. forderte für den Römischen Stuhl nichts geringeres, als einmahl — die legislative Gewalt in Beziehung auf die ganze Kirche, und zweytenz nicht nur die höchste, sondern die ausschließlich richterliche Gewalt über alle Bischöffe, und in allen bischöflichen Sachen. Es darf nicht wiederholt werden, unter welchen Umständen und bey welcher Veranlassung, und wie weit diese Forderungen von ihm behauptet wurden; aber es ist nöthig und zweckmäßig, hier das neue das bey und die Wirkungen, welche davon auf das Ganze der kirchlichen Verfassung und Regierung ausfließen mußten, in ein helleres und bestimmteres Licht zu setzen.

§. 5.

Zu dem ersten dieser Rechte, zu dem Recht der gesetzgebenden Gewalt, schien sich Nicolaus selbst nur durch einen Umweg ver-
helfen

helfen zu wollen, der ihn jedoch durch eine sehr kurze Wendung dazu führen konnte. Er behauptete nicht geradezu, daß es dem Pabst kraft seines Supremats zusiehe, der ganzen Kirche Gesetze zu geben, aber er bestand darauf, daß alle Decrete der Päbste von der ganzen Kirche als verbindende Gesetze angenommen werden müßten. Er wollte es von den französischen Bischöffen in dem Handel Rothads ausdrücklich anerkannt haben, daß nicht nur die Decretalen einiger älteren Päbste, die in den Dionysischen Codex aufgenommen seyen, sondern ohne Ausnahme die Decrete aller Päbste dafür angenommen werden müßten, und darinn lag wenigstens dieß sehr bestimmt, daß es auch dem Pabst zusiehe, der Kirche Gesetze zu geben, wiewohl es noch nicht damit entschieden war, daß es nur ihm allein zustehen könne oder müsse. Doch dieß war ja auch schon von älteren Päbsten des vierten und fünften Jahrhunderts, es war schon von Damasus, und von Siricius und von Innocenz I. in jenen Decretalen selbst, die man in das kirchliche Geschbuch von ihnen aufgenommen hatte, so laut und so bestimmt gesagt worden,

daß

daß man sich zuerst wundern möchte, warum Nicolaus einige Zurückhaltung dabey für nöthig hielt; allein die Bewegung, in welche die französische Bischöffen dadurch kamen, verieth am deutlichsten, wie viel neues und überraschendes die Behauptung für sie hatte.

§. 6.

Noch nie hatte man in der Kirche daran gedacht — dieß kam bey dieser Gelegenheit so unwidersprechlich an den Tag, daß alle schon angewandte Bemühungen, es ins Dunkle zu stellen, fruchtlos verschwendet wurden — noch nie hatte man daran gedacht, daß den Römischen Bischöffen eine wirkliche gesetzgebende Gewalt zukommen könnte. Wenn ehemahls die älteren Päbste in ihren Decretalen erklärt hatten, daß sich alle Kirchen nach dem Glauben, nach der Lehre und nach den Vorschriften der Römischen, also im Grunde nach den ihrigen zu richten hätten, so glaubte man allgemein, daß sie dieß nur in so fern und nur aus dem einzigen Grund behaupten wollten, weil der Glaube, die Lehre und die Vorschriften der Apostel und der Apostolischen Kirche

am

am unverfälschtesten in der Römischen und von ihren Bischöffen aufbewahrt worden seyen. Man hielt sich daher gar nicht deswegen verbunden, ihre Decrete und Anweisungen anzunehmen, weil sie von ihnen kamen, sondern weil man voraussetzte, daß sich die Kenntniß desjenigen, was Ordnung und Recht in der Kirche sey, am reinsten bey ihnen erhalten habe; also wollte man ihnen durchaus keine eigene gesetzgebende Gewalt, sondern nur das Befugniß, die Gesetze zu bewahren, und höchstens das Recht einer authentischen Gesetzesinterpretation einräumen, das ihnen als Nachfolgern des ersten der Apostel zustehen sollte ²⁾.

§. 7.

Selbst der Erzbischoff Hincmar von Rheims konnte dieß gegen die Behauptung von Nicolaus nicht so stark ausführen, wiewohl er es seinem Widerspruch dagegen nicht an Nachdruck fehlen ließ, als es aus den Grundprinzipien

2) Was *Marca De Conc. Sacerd. L. I. c. 8. 9.* dagegen vorbringt, ist sehr unnatürlich erzwungen.

zipien des bisherigen allgemein angenommenen Kirchen-Rechts und aus der achthundertjährigen diesen Prinzipien gemäßen Praxis der Kirche hervorgieng. Zuverlässig war es also etwas neues, wenn jetzt ein Pabst mit der Behauptung auftrat, daß ihm das Recht der wirklichen Gesetzgebung zukomme, oder daß er im eigentlichen Sinn Gesetze für die Kirche machen könne; und wenn sich auch Nicolaus dieß Recht noch nicht ausschließend anmaßte, wenn er es auch noch unbestimmt ließ, ob der Pabst allein Gesetze machen könne? so konnte man ihm doch nicht einmahl einräumen, daß er nur auch welche machen könne, ohne die ganze bisherige Regierungs-Form der Kirche aufzugeben ³⁾. Als das erste kon-

stitutive

- 3) Wenn es also auch die Synode zu Ponticon Johann VIII. eingeräumt hätte, wie Marca behauptet, daß jeder Pabst allgemein verbindende Decrete machen könne, so würde nichts daraus folgen, als daß sich schon diese Synode eines Hochverraths an der bisherigen Konstitution schuldig gemacht hätte. Allein
ihre

stitutive Prinzip von dieser war es ja immer angenommen worden, daß die allgemeine Kirche nur durch die Gesetze regiert werden könne, oder daß die Totalität aller einzelnen Kirchen nur an jene Gesetze gebunden sey, welche ihr Christus durch die Apostel oder der heilige Geist durch eine allgemeine Synode vorgeschrieben habe, jede Partikular-Kirche hingegen für sich selbst durch ihre Bischöffe die weiteren machen könne, welche sie nach ihren Umständen bedürfen möchte. Damit aber stand die Behauptung, daß auch die Decrete und Verordnungen der Päbste von allen Kirchen als verbindende Gesetze erkannt, und zwar deswegen, weil sie von ihnen kämen, dafür erkannt werden müßten — damit stand diese Behauptung in direktem Widerspruch, worauf sie auch gebaut, und wie sie auch eingeschränkt werden mochte.

§. 8.

ihr erster Canon, den *Marca* anführt, enthält es ganz und gar nicht, und wenn er es auch enthielte, so kann man sich nie auf ihre Akten berufen,

§. 8.

Doch sobald man nur das neue in der Anmaßung erkannte, welche Nicolaus I. damit aufstellte, so mußte man auch das weitgreifende davon fühlen; denn wer konnte nur einen Augenblick zweifeln, daß es dabey absichtlich darauf angelegt war, die Päbste in ein ganz neues Verhältniß gegen die Kirche hineinzurücken? Diese Absicht ließ sich aber desto weniger verkennen, da sie der nehmliche Pabst zu gleicher Zeit noch in einer andern Anmaßung aufdeckte, die zwar nicht so unmittelbar in das Ganze der bisher bestandenen Verfassung einzugreifen schien, aber durch ihre Neuheit eben so viel Erstaunen, und durch ihren schneller und merklicher zerstörenden Einfluß auf einige besondere Verhältnisse dieser Verfassung fast noch mehr Aufsehen erregen mußte.

§. 9.

Durch diese zweyte Anmaßung eignete Nicolaus dem Römischen Stuhl nicht nur das Recht der höchsten, sondern gewissermaßen der ausschließenden Judikatur über alle Bischöffe

zu, indem er alle bischöfliche Sachen, oder doch das Befugniß, die Absetzung eines Bischoffs zu erkennen, dem Pabst allein reservirt haben wollte. In Kraft dieses Vorbehalts sollten also alle Criminal-Proceffe, in welche ein Bischoff verwickelt werden könnte, nicht nur in der Appellations- oder Revisions-Instanz nach Rom kommen, und zu der letzten Entscheidung an den Pabst gebracht werden, sondern es konnte wenigstens, sobaldman wollte, auch heraus erklärt werden, daß sie nirgends anders als zu Rom anhängig gemacht und instruit, und daß ein Bischoff nicht nur allein von dem Pabst gerichtet, sondern auch allein bey dem Pabst angeklagt werden könne. Von einem solchen Vorbehalt hatte man aber noch viel weniger, als von einer legislativen Gewalt der Pabste, in der Kirche etwas gewußt oder gehört, bis man ihn in den Decreten des falschen Isidors sanctionirt fand. Es ließ sich daher auch außer diesen nicht einmal eine scheinbare ältere Autorität zu der Begründung davon aufführen, hingegen war es unmöglich, daß irgend einem Auge seine destruktive Einwirkung auf das Ganze der bis

her bestandenen Metropolitan-Versaffung entgegen gehen konnte.

§. 10.

Würde dann nicht durch diesen Vorbehalt den Metropolitcn die ganze Judikatur, welche ihnen das alte Kirchen-Recht über ihre Provinzial-Bischöffe eingeräumt hatte, und eben damit alles entzogen, was sie in den Stand setzen konnte, sich in ihrem konstitutionellen Verhältniß gegen sie zu behaupten? Diese Judikatur allein hatte ihnen bisher, so sehr sie auch beschränkt war, eine wirkliche Superiorität über die unter ihnen stehenden Bischöffe verschafft; mithin mußten sie unvermeidlich zu bloßen Titular-Oberen herabsinken, sobald sie ihnen genommen wurde. Sobald der Bischoff in seinem Metropolitcn den Richter gar nicht mehr zu fürchten hatte, so war es mehr als gewiß, daß er sich auch um den Aufseher nichts mehr bekümmern würde, und somit wurde auch der ganze Metropolitan-Verband so gut als völlig dadurch aufgelöst, denn es war unmöglich, daß er von ganz machtlosen

Metro-

Metropoliten noch zusammen gehalten werden konnte. Die leere Form davon mochte bleiben; aber das wesentliche und der Zweck davon war vernichtet, und war es nach mehreren Beziehungen. Durch jenen Vorbehalt wurde ja der Pabst zugleich zum unmittelbaren Oberen aller Bischöffe konstituirt. Eben damit war auch jede intermediäre Autorität zwischen diesen und ihm auf die Seite gebracht, und was konnten jetzt die Metropoliten noch vorstellen, als eine nutzlose Sprosse in der hierarchischen Leiter, die man bloß zum Schein oder um der gewohnten Symmetrie willen noch stehen ließ?

§. II.

Damit deckt sich aber auch der Gewinn am sichtbarsten auf, den die Päbste aus diesem Vorbehalt ziehen konnten. Sobald sie es dahin gebracht hatten, daß sie auch nur in einer Beziehung die unmittelbaren Oberen aller Bischöffe geworden waren, so konnten sie in der Kirche und mit der Kirche — und dazwischen hinein auch in dem Staat und mit

dem Staat — anfangen was sie wollten, denn jetzt mußten sich ja die Bischöffe durch ihr eigenes Interesse auf das festeste an sie angeknüpft fühlen. Daher war es aber auch desto mehr der Mühe werth, daß sie auf diesem Vorbehalt bestanden, wiewohl sich für die Anmaßung, die darinn lag, eben so wenig ein ostensibler Grund als eine scheinbare Autorität anführen ließ. Als natürliches Recht ihres kirchlichen Supremats konnten sie es unmöglich ausgeben, daß ihnen die Judikatur über die Bischöffe ausschließend gehören müsse. Höchstens konnte Nicolaus selbst die Welt zu überreden hoffen, daß er die Gränzen seiner Supremats-Gewalt nicht überschritten habe, da er über die Erzbischöffe von Cöln und von Trier das Absetzungs-Urtheil ausgesprochen hatte; denn höchstens ließ es sich noch wahrscheinlich machen, daß der höchsten Autorität in der Kirche auch eine richterliche Gewalt zukomme, oder daß der Pabst als das Oberhaupt der Kirche sich unter gewissen Umständen auch befugt halten möge, eine richterliche Gewalt über Bischöffe auszuüben, aber keinem Menschen in der Welt ließ sich die

die

die Nothwendigkeit fühlbar machen, daß er allein dazu befugt seyn, oder daß sie ihm ausschließend zustehen müßte. Dieß hatte sich nur der falsche Isidor träumen lassen; daher konnte die Anmaßung nur auf sein Ansehen gebaut werden, worauf zuverlässig die Päbste selbst nicht viel rechneten. Aber sie rechneten darauf, daß ihnen die Bischöffe selbst zu der Behauptung der Anmaßung nicht ungerne helfen würden, und daß sie sich damit nicht getäuscht hätten, bewieß der Erfolg.

Kap. V.

Zwey weitere Supremats-Rechte, welche die Päbste sich anmaßen — das Recht einer konstitutiven Gewalt und eines allgemeinen Episkopats — jedoch dieß letzte nur erst mittelbar.

§. I.

Etwas anders verhielt es sich mit einem dritten Supremats-Recht, das sie gewissermaßen auch erst in dieser Periode acquirirten, nemlich mit dem Recht einer gewissen konstitutiven Gewalt, zu deren bestimmteren Anerkennung man sich jetzt allgemeiner als vorher bewegen ließ. Ihr Gewinn dabey erwuchs aber eigentlich nur daraus, daß man sich jetzt willig finden ließ. Diese Gewalt als etwas zu ihrem Supremat gehöriges anzuerkennen, denn ihre Ausübung selbst war ihnen auch schon vorher gestattet worden, und konnte für

für sie -niemahls so wichtig seyn, als die Folgen, zu welchen sich jene Anerkennung benutzen ließ.

S. 2.

Schon seit dem achten Jahrhundert war in dem christlichen Occident schwerlich mehr ein Biöthum und noch weniger ein Erzbisöthum ohne die Dazwischenkunft der Päbste gestiftet und eingerichtet worden. Die meisten, deren Stiftung in das achte Jahrhundert hineinfällt, hatten eigentlich ihnen allein ihre Entstehung zu danken, denn sie waren nur durch ihre Missionarien gestiftet worden, welche sie, wie den heiligen Bonifaz, ausdrücklich dazu instruirte und autorisirt hatten. Dadurch konnte man zwar noch nicht auf den Glauben gebracht werden, und wurde auch gewiß noch nicht auf den Glauben gebracht, daß nur sie allein neue Biöthümer errichten könnten, oder daß eine eigene dazu erforderliche konstitutive Gewalt ihnen allein zustehe, denn unter den Umständen, unter denen ihre Dazwischenkunft dabey eintrat, dachte man zuverlässig an kein besonderes Recht, welches sie damit ausübten. Die

Gewohnheit aber, in die man dadurch hinein-
kam, den Pabst immer als die handelnde
Haupt-Person dabey zu erblicken, trug ohne
Zweifel nicht wenig dazu bey, daß man jetzt
seine Mitwirkung auch unter Umständen zu-
ließ, und selbst seine Mitwirkung unter Um-
ständen aufforderte, in denen sich weiter kein
Grund einer Nothwendigkeit dazu wahrnehmen
ließ. Sie fand daher auch bey der Stiftung
aller jener neuen Bisthümer statt, welche von
Carl dem Großen und seinem Sohn Ludwig I.
errichtet wurden.

§. 3.

So wenig sich aber verkennen läßt, daß
die Päbste selbst sich schon das Ansehen dabey
gaben, als ob sie nach einem eigenen nur ih-
nen zustehenden Recht handelten, so scheinbar
läßt sich bezweifeln, ob auch eine bestimmte
Vorstellung von einem solchen Recht bereits in
den Zeit-Glauben übergegangen war. Carl
der Große dachte es sich wenigstens gewiß nicht
deutlich, daß er bey der Einrichtung eines
Bisthums den Pabst nothwendig und deswe-
gen zuziehen müsse, weil der eigentliche Stif-
tungs-

tungs=Art nur durch ihn auf eine legale Art verrichtet werden könne. Er beschied sich nur, daß der Pabst besser als er wissen müsse, wie das kirchliche und das religiöse am ordnungsmäßigsten dabey einzurichten sey, daher zog er ihn nicht nur jedesmahl zu Rath, sondern überließ auch manches seiner Disposition, oder willigte darein, daß es nach seiner Disposition gehalten werden möchte, sobald nur seine eigene Zwecke dabey gesichert waren. In der Seele seines Nachfolgers, des frommen Ludwigs, mochte vielleicht schon ein dunkler Begriff von einer gewissen Gewalt, die dem Pabst dabey zustehet, aufgeschossen seyn; wenigstens war er fest überzeugt, daß der Segen des Pabsts zu der Stiftung eines jeden neuen Bisthums nothwendig sey, ja vielleicht selbst schon davon überzeugt, daß man ohne die Zuziehung des Pabsts kein neues stiften könne: nur glaubte auch Ludwig sicherlich noch nicht, daß der Pabst allein dabey zu sprechen und zu handeln habe; aber gerade dieß war es, was sich die Welt, und was sich die Könige selbst in dieser Periode allmählig beybringen ließen.

§. 4.

Die neue Rechts-Theorie ¹⁾, die sich vom Ende des neunten Jahrhunderts an darüber ausbildete, hieng ungefähr in folgenden Ideen zusammen: Weil Christus Petro und seinen Nachfolgern die Sorge für die allgemeine Kirche oder für das Ganze seiner Kirche übertragen hat, so muß es auch zu ihrem Amt gehören, ja es kann nur zu ihrem Amt gehören, die Partikular-Kirchen, die von Zeit zu Zeit zu dem großen Körper hinzukommen, zu konstituiren, sie unter die Glieder dieses Körpers auf die schicklichste und zweckmäßigste Art einzureihen, also auch wenigstens ihre erste Eintheilung in Bisthümer und Erzbisthümer zu reguliren. Dazu können sie zwar durch äußere Veranlassungen, sie können zum Beispiel durch christliche Regenten und Landesherren dazu

- 1) Neue Theorie war es ja wohl, denn es ist doch ganz ungezweifelt, daß nach dem älteren Recht, dem wörtlichen Inhalt mehrerer Canonen zufolge, die Errichtung eines neuen Bisthums von jeder Provinzial-Synode gültig beschlossen und verfügt werden konnte. Dieß erkennt auch Hedderich in Elem. Jur. Can. P. I. p. 39.

dazu aufgefordert werden, und auch nach den Vorschlägen und Wünschen von diesen dabey handeln; aber ihre Autorität muß immer dazwischen kommen, weil sie allein demjenigen, was dabey geschieht, die gehörige Gültigkeit geben kann, und kraft dieser Autorität können sie auch unaufgefordert ihre konstitutive Gewalt ausüben, so oft es ihnen thunlich und rathlich scheint.

§. 5.

Diese neue bestimmtere Theorie ließ man aber nicht nur in diesen Jahrhunderten die Päbste ohne Widerspruch aufstellen, man ließ sie nicht nur mehrmahls ohne Widerspruch darnach handeln, sondern man forderte sie selbst mehrmahls zum Handeln darnach auf. So schickten im J. 873. die spanischen in die Gebürge von Asturien eingeschlossenen Bischöffe mit ihrem König Alfons III. eine eigene Gesandtschaft an den Pabst Johann VIII., und ließen ihn durch diese ersuchen, daß er einen Legaten nach Spanien abfertigen möchte, der die nothwendig gewordene Errichtung einer neuen Metropolitan-Kirche und die neue Bestimmung der
 dazu

dazu geschlagenen bischöflichen Diöcesen durch seine Autorität sanktioniren könnte ²⁾). Als Otto I. in Deutschland das Erzbisthum zu Magdeburg und mehrere neue Bisthümer in Sachsen eingerichtet haben wollte, so wandte er sich ebenfalls an den Pabst ³⁾), wie es im eilften Jahrhundert Heinrich II. bey dem Bisthum zu Bamberg that, daß ihm so sehr an dem Herzen lag ⁴⁾). Auch bey der Organisa-
tion

2) S. Conc. T. IX. p. 247.

3) Johann XIII. brachte zwar die Sache im J. 967. auf eine Synode zu Ravenna, die sich ohnehin versammelt hatte. Dieß war aber das gewöhnliche Verfahren. S. Institutio Archiep. Magdeburg. in Conc. Ravennat. Conc. T. IX. p. 676.

4) Weil es einigen der Urkunden, die zu der Stiftungs-Geschichte des Bisthums Bamberg gehören, an genauen chronologischen Bestimmungen fehlt, so wurde es einigen unserer Historiker auf einen Augenblick zweifelhaft, ob nicht Heinrich die ganze Einrichtung wegen des neuen Bisthums bloß mit Zuziehung der deutschen Bischöffe auf einer Synode zu Frankfurt gemacht, den Pabst aber erst hintennach
nur

sation der neuen Kirchen in Pohlen und Ungarn, die in diesem Zeitraum ihre Existenz erhielten, wurde jene konstitutive Gewalt der Päbste nicht nur mehrfach anerkannt, sondern schon als unbestreitbar vorausgesetzt⁵⁾: aber bey allen diesen Gelegenheiten wurde es immer auch vorausgesetzt, daß sie zu dem kirchlichen Supremat

nur gleichsam der Förmlichkeit wegen eingemischt habe? Selbst der gelehrte Weller schien dieß anzunehmen in seinem Exercitio historico-chronologico de S. Henrico I. fundatore Episcopat. Bamberg. 1771. Die Sache wurde jedoch bald in das Klare gebracht durch eine weitere darüber angestellte Untersuchung in einer zu Trier erschienenen akademischen Streitschrift: *Fixio certa anni, quo conditus est Episcopatus Bambergensis &c. auct. Jo. Bernhard. Aloys. Saur. 1783 in 4.*

- 5) Der erste christliche König von Ungarn, der heil. Stephan, begnügte sich ja nicht bloß damit, im J. 1000. durch eine eigene nach Rom geschickte Gesandtschaft die päpstliche Sanktion zu allen seinen kirchlichen Einrichtungen einzuholen, sondern er wollte auch seinen Königstitel von dem Pabst bestätigt haben. *S. Baronius ad ann. 1000. n. 12.*

mat gehöre, oder aus der Supremats-Gewalt ausfließe, die von Gott selbst in ihre Hände gelegt worden sey.

§. 6.

Dies wurde aber für die Päbste dadurch am vortheilhaftesten, weil dadurch der Zeits Geist am wirksamsten vorbereitet wurde, ihnen auch noch eine vierte Annäherung zuzugestehen, die von unendlich größerem Belang war. Sie schloß nicht weniger in sich, als die sämtlichen Rechte eines allgemeinen oder universellen Episkopats, welche sie auch schon aus ihrem Supremat abzuleiten oder heraus zu erklären anfiengen, und dieß war so ungeheuer viel, daß ihnen selbst die Nothwendigkeit, die Welt darauf vorzubereiten, am fühlbarsten werden mußte: doch hier könnte es wirklich noch bezweifelt werden, ob sich auch nur in ihrer eigenen Seele schon alles entfaltet hatte, was in der Annäherung lag? daher wird es nothwendig, den reinen historischen Gang der Veränderung, welche dadurch eingeleitet wurde, sorgfamer aufzufassen und darzulegen.

S. 7.

Auch schon vor dem neunten Jahrhundert war zuweilen von einem allgemeinen oder universellen Episkopat der Päbste, und zwar nicht nur von ihnen selbst gesprochen worden; was man sich aber dabey dachte und denken wollte? dieß legt sich aus mehreren Anzeigen auf das offenste dar. Man nannte sie und sie nannten sich selbst allgemeine Bischöffe, um dadurch auszudrücken, daß ihnen die Aufsicht und die Sorge für die allgemeine Kirche, eben so wie jedem einzelnen Bischoff die Aufsicht und die Sorge für seine Diöcese, übertragen sey. Man leitete also ihren universellen Episkopat nicht nur von ihrem kirchlichen Supremat ab, sondern man wollte eigentlich nur diesen dadurch andeuten und bezeichnen, denn man setzte das eigenthümliche davon nur darein, daß sie im Verhältniß gegen die ganze allgemeine Kirche eben das vorstellten, was jeder Bischoff für seine einzelne Kirche sey. Dabey dachte man aber nur an das allgemeine Verhältniß des obersten Aufseher's, oder des Oberen überhaupt; denn niemand ließ sich um des Namens willen einfallen, daß man gerade alle specielle

Bezie

Beziehungen des bischöflichen Verhältnisses auf die Päbste übertragen dürfte oder müßte.

§. 8.

Noch weniger ließ man sich aber einfalten, ihnen einen solchen allgemeinen Episkopat zuzuschreiben, nach welchem sie befugt seyn sollten, alle bischöfliche Handlungen in jeder einzelnen Kirche zu verrichten, und alle bischöfliche Rechte in Beziehung auf jede einzelne auszuüben. Die schöne Folgerung, "daß der Pabst in jeder besondern Kirche als Bischoff handeln könne, weil er der Bischoff der allgemeinen Kirche sey", war noch in keines Menschen Sinn gekommen, denn man hat auch nicht die schwächste Anzeige, daß nur eine Ahnung davon bey einem der vorisidorischen Päbste aufgestiegen wäre, und es begreift sich sehr leicht, daß und wie man durch die ganze Form der seit acht Jahrhunderten gewohnten kirchlichen Regierung abgehalten werden mußte, auf diese Folgerung zu gerathen. Auch durch diesen Umstand wird es dann etwas zweifelhafter gemacht, ob man jetzt wirklich im neunten Jahrhundert darauf gerieth; nur ist dieß unbestreitbar,

bar, daß jetzt die Päbste schon zuweilen darnach handelten, und daß man sie schon darnach handeln ließ, als ob man ihnen die Folgerung einräumen müßte. Doch geschah dieß nur erst in zwey besondern Fällen oder bey zwey besondern Veranlassungen, und bey der einen darunter kann es auch wieder bezweifelt werden, ob man dabey an jene Folgerung dachte?

§. 6.

Bei dieser Veranlassung schienen die Päbste auf Kosten der Metropolitensich eine Gewalt herauszunehmen, wozu ihnen dem Ansehen nach bloß aus ihrem universellen Episkopat ein Recht zuwachsen konnte, denn sie erlaubten sich jetzt zuweilen, einen Actus zu verrichten, der nach den ältesten und bestimmtesten Gesetzen den Metropolitensich allein zukam. Es kam nemlich einigemahle dazu, daß neu=gewählte oder neu=ernannte Bischöffe, denen ihre Metropolitensich aus irgend einem Grund die Konsecration erschwerten oder verweigerten, sich mit ihren Klagen darüber an die Päbste wandten; die Päbste aber erkühnten sich, um den Proceß auf dem kürzesten Wege zu schlichten, ihnen

Planck's Kirchengesch. B. III. 699 die

die Konsecration selbst zu ertheilen; ja ein Pabst dieses Zeitalters ⁶⁾ machte es öffentlich bekannt, daß man in allen Fällen dieser Art nur nach Rom recurriren dürfe, wo ja ein jeder Bischoff eben so kräftig und wohl noch kräftiger von dem Pabst als von seinem Metropolitensconsecrirt werden könne.

§. 10.

Dadurch mußte das Ansehen der Metropolitensconsecrirt fast nicht weniger verlihren, als ihm durch die ihnen entzogene Judikatur über die Bischöffe entzogen wurde; aber es ließ sich nach der bisherigen Rechts-Theorie fast weniger begreifen, wodurch sich die Päbste befugt halten konnten, ihr Consecrations-Recht mit ihnen zu theilen, als ihre Judikatur zu vernichten. Nur in der Voraussetzung, daß es Kraft ihres universellen Episcopats ihnen zustehet, auch die Rechte und Befugnisse aller andern

6) Benedikt VI. auf einer Römischen Synode, die Baluz in das J. 983. setzt, denn die Akten dieser Synode machte er zuerst bekannt in einem Zusatz zu *Marca De Sacerd.* L. VI. c. 10.

andern kirchlichen Autoritäten auszuüben, konnte ein Grund enthalten seyn, durch den es sich scheinbar deduciren ließ, woher sie das Recht zu dem Konsecriren fremder Bischöffe, und woher die von ihnen verrichteten Konsecrationen ihre Kraft hätten. Man machte auch in der Folge von dieser Voraussetzung mehrmahls Gebrauch; jetzt aber schienen sie selbst diesen Grund noch nicht entdeckt zu haben, sondern ihr Befugniß dazu nur aus dem allgemeinen Verhältniß des Oberen oder aus dem Supremats-Recht ihrer konstitutiven Gewalt ableiten zu wollen 7). Sie erlaubten sich auch jetzt noch die Ausübung davon nur in solchen Fällen, in welchen die Dazwischenkunft des Oberen oder die Anwendung ihre Supremats-Gewalt wirklich nothwendig geworden

zu

7) Auch von neueren Kanonisten wird es nur aus jenem Verhältniß abgeleitet, und unter jenem besonderen Recht, das mit dem Namen: Jus supplendi negligentiam, unter den päpstlichen Supremats-Rechten aufgeführt wird, begriffen.

zu seyn schien ⁸⁾; mithin dürfte man daraus allein noch nicht schließen, daß sie selbst jene Idee bereits aufgefaßt hatten: aber lag sie nicht desto unverkennbarer einer andern Anmaßung, womit sie in die Ordinariats-Rechte aller Bischöffe eingegriffen, zum Grund?

S. II.

- 8) Benedikt VI. hatte die Bischöffe vorzüglich in dem besondern Fall aufgefordert, sich zu Rom consecriren zu lassen, wenn ihnen die Metropolitener die Consecration nicht umsonst ertheilen wollten. Andere Päbste hielten sich gleichmäßig dazu befugt, wenn die Metropolitener aus einem andern unstatthaftern Grund einem Bischoff die Consecration verweigerten, wie Stephan V. in dem Fall eines Bischoffs von Langres. S. *Nat. Alex.* T. VI. p. 195. und *Baron.* ad. a. 885. nr. 21. Zuweilen aber glaubten sie auch dann schon dazwischen kommen zu dürfen, wenn die Metropolitener-Stelle in einer Provinz unbesezt oder streitig war. Dieß war der Fall bey der Consecration des Bischoffs Erluin von Cambray, die Gregor V. verrichtete. S. *Abillon Annal.* T. IV. p. 96.

S. II.

Es ist bereits bemerkt worden, daß sie sich in diesem Zeitraum auch mehrmahls herausnahmen, Absolutionen und Indulgenzen zu ertheilen, ohne einen Schatten von Recht dazu zu haben. Zu Anfang des eilften Jahrhunderts war es schon zur Gewohnheit geworden, daß Verbrecher von allen Seiten her nach Rom wallfahrteten, um sich dort durch den Pabst von dem Bann ihrer Bischöffe absolviren, oder einen Nachlaß der sonstigen Strafen, welche sie ihnen aufgelegt hatten, ertheilen zu lassen; zur Gewohnheit aber war es bloß dadurch geworden, weil man ihnen zu Rom beynahe damit entgegen kam. Einige Pabste absolvirten schon in den Tag hinein, und thaten es nicht nur, ohne mit den Bischöffen zu communiciren, oder ihre Berichte zu verlangen und abzuwarten, sondern thaten es zuweilen selbst gegen ihre ausdrückliche Protestationen. Nach den bestimmtesten, ältesten und heiligsten Gesetzen stand jedoch die Gewalt zu binden und zu lösen jedem Bischoff nur in seiner Diöcese, aber sie stand auch in jeder Diöcese nur dem Bischoff allein zu. Es war recht eigentlich

eines der leitenden Grund-Prinzipien des ganzen bisher angenommenen Kirchen-Rechts, daß jeder nur von seinem eigenen Bischoff gebunden und gelöst, oder daß wenigstens die von einem Bischoff aufgelegten Strafen auch nur von ihm wieder relaxirt werden könnten. Höchstens hätten es sich dabey die Päbste als Supremat-Recht anmaßen können, daß sie in Fällen, wo etwas illegales dabey vorgefallen war, durch ihr höheres Ansehen dazwischen kommen dürften. Sie hätten sich als Obere herausnehmen mögen, den unrechtmäßigen Bann eines Bischoffs eben so gut zu kassiren, als er von einer Synode kassirt werden konnte. Aber unmöglich hätten sie dieß in irgend einem Fall thun können, ohne vorher eine Untersuchung angestellt und auch den Bischoff gehört zu haben: wenn sie also doch anders procedirten, so mußten sie sich selbst auch eines andern Grundes dazu bewußt seyn, und wo konnte möglicherweise dieser Grund liegen, als in der Vorstellung von ihrem allgemeinen Episkopat, nach welchem sie auch in Beziehung auf jede einzelne Kirche alle Ordinariats-Rechte ihres eigenen Bischoffs auszuüben befugt seyen? In
 ihrer

ihrer eigenen Seele mußte sich wenigstens etwas von dieser Vorstellung bereits entfaltet haben; die übrige Welt aber mußte dann bald durch ihre Proceduren selbst darauf geleitet werden; denn zu welcher andern konnten sie führen?

Kap. VI.

Wie weit die Ausübung dieser Rechte den Päbsten jetzt schon eingeräumt, oder noch streitig gemacht wurde?

§. I.

Je sichtbarer es sich aber zu Tage legt, und je stärker es auffällt, wie viel sich bereits in der ganzen bisherigen Regierungs-Form der Kirche verändert haben mußte, wenn man einmal die Päbste nach den Grundsätzen handeln ließ, welche die angeführten neuen Anmaßungen von ihrer Seite voraussetzten, desto weniger darf es unbemerkt bleiben, daß man sie

doch in diesem Zeitraum noch nicht allgemein, noch nicht gleichförmig, oder wenigstens noch nicht immer ohne Widerspruch darnach handeln ließ. Die neue Ordnung der Dinge, welche sie damit einzuführen anfiengen, wurde also, wenn man will, noch nicht eigentlich gesetzmäßig, oder noch nicht ganz zum förmlichen Recht; aber sie befestigte sich doch schon so weit in der Praxis, und befestigte sich zum Theil selbst durch den Widerspruch, der zuweilen noch dagegen erhoben wurde, daß es mit ihrer Verwandlung in förmliches Recht kein Jahrhundert mehr anstehen konnte.

§. 2.

Was die erste neue Anmaßung, mit welcher sie auftraten, nemlich die Anmaßung einer legislativen Gewalt in Beziehung auf die ganze Kirche betrifft, so gelang es ihnen zwar mehr als einmahl in diesem Zeitraum, eine mittelbare Anerkennung davon zu erschleichen, die sich jedoch meistens noch eine verwahrende Auskunft gegen die bedenklichsten der Folgen, welche sich daraus ziehen ließen, vorbehielt. Nicolaus I. hatte sie zum erstenmahl aus Ver-

anlaß

anlassung der unächten Isidorischen Gesetz-
 Sammlung in uneingeschränkter Allgemeinheit
 aufgestellt, denn er hatte von den französischen
 Bischöffen verlangt, daß sie auch die darinn
 enthaltenen Decrete der Päbste annehmen, und
 zwar deswegen annehmen müßten, weil ja über-
 haupt alles, was von einem Pabst komme,
 oder doch jede Entscheidung und Verordnung
 eines Pabstis eine für die ganze Kirche verbind-
 ende Gesetz-Kraft habe. Die französischen
 Bischöffe ließen sich dann wirklich bey mehre-
 ren Gelegenheiten, wenn schon noch nicht durch
 Nicolaus, dazu bewegen, daß sie auch die
 Decrete der Isidorischen Päbste förmlich genug
 für ächt und zugleich für verbindend anerkan-
 ten: aber dabey dachten sie am wenigsten an
 jenen allgemeinen Grund, aus welchem es Ni-
 colaus gefordert hatte. Eben so verhielt es
 sich auch überall, wo man sonst die falschen
 Decrete noch annahm. Niemand war es sich
 mit einiger Deutlichkeit bewußt, daß man sie
 deswegen annehmen wollte, oder annehmen
 müßte, weil sie von Päbsten erlassen worden
 seyen; sondern man that es deswegen, weil
 man zum Theil selbst seine Rechnung dabey

fand, und weil man einmahl alles annehmen zu müssen glaubte, was in einem alten kirchlichen Gesetzbuch enthalten war. Niemand hatte also auch dabey die Absicht, eine uneingeschränkte gesetzgebende Gewalt der Päbste anzuerkennen; allein verwehren konnte man es doch diesen auch nicht, wenn sie in der Folge die Absicht hinein oder heraus erklärten.

§. 3.

Zum größeren Vortheil schlug aber dieß für die Päbste aus, daß man sich überhaupt darüber unvermerkt mehr daran gewöhnte, alles was von ihnen kam, mit größerer Ehrfurcht anzunehmen. Was man sich auch für eines Grundes dabey bewußt seyn mochte, warum man den Decreten der alten Päbste, die in dem Codex von Dionys und Isidor gesammelt waren, eine verbindende Gesetzkraft zuschrieb, so mußte es doch dazu mitwirken, daß man von den Päbsten überhaupt eine höhere Idee auffasste. Dieß mußte desto gewisser erfolgen, wo man sich, was am häufigsten der Fall seyn mochte, gar keines Grundes dazu deutlich bewußt war, aber es mußte in

in jedem Fall stärker erfolgen, je mehr man der päpstlichen Decrete in die neuen Gesetz-Sammlungen bekamt, die nach der Isidorischen zusammengetragen wurden. Da sich aber zu gleicher Zeit die Vorstellung von dem kirchlichen Supremat der Römischen Bischöffe immer weiter ausbildete; und der Begriff des Oberen so viel bestimmter als vorher auf sie übertragen wurde, so wurde man auch dadurch, ohne es zu wissen, in dem Glauben an eine gesetzgebende Macht, die an ihrem Stuhl haften müsse, weiter bestärkt. Indem man sich verpflichtet erkannte, dem Oberen zu gehorchen, so räumte man ihm auch das Recht zu befehlen ein; und in dem unbestimmten Recht zu befehlen lag wenigstens etwas von dem Recht der Gesetzgebung schon eingeschlossen.

§. 4.

Doch gelang es ihnen fast noch vollständiger, sich noch in diesem Zeitraum in den Besitz, und auch nach einer Beziehung in den ausschließenden Besitz jener richterlichen Gewalt zu bringen, welche sie über alle Bischöffe prästendirten, wiewohl man dabey fast noch mehr
Ursache

Ursache hatte, über das Neue der Prätension, als bey jeder andern ihrer Anmaßungen, zu erstaunen. Ihnen selbst war es noch nie vorher eingefallen, daß sie über fremde Bischöffe, die weder in ihren Patriarchen- noch in ihren Metropolitensprengel gehörten, eine unmittelbare Judikatur in der ersten Instanz auszuüben befugt seyen; aber es war ihnen noch weniger in den Sinn gekommen, daß sie allein dazu befugt seyen, und doch zeigte man sich mehr als geneigt, ihnen selbst dieß letzte einzuräumen. Von der Zeit an, da die französischen Bischöffe in der Sache des Erzbischoffs Arnulfs von Rheims sich gezwungen gesehen hatten, es als neues Recht anzuerkennen, daß alle *causae episcopales* dem Pabst vorbehalten seyen — also von dem Ende des zehnten Jahrhunderts an — findet sich fast kein Beyspiel mehr, daß noch eine andere kirchliche Instanz als die ihrige das Kognitionsrecht über Bischöffe ausgeübt hätte. Dazu kam es noch zuweilen — jedoch auch immer seltener — daß die Könige und Fürsten ihre ungeweihten Hände an Bischöffe legten, und sich in ihrem lebensherrlichen Verhältniß auch ein wahres Strafs

vom 9. bis in das 11. Jahrhundert. 845

Straf-Recht über sie herausnahmen; aber man stößt auf keinen Bischoff mehr, der bey seinem Metropolitē angeklagt, und gegen welchen ordnungsmäßig von diesem procedirt, oder der von seinen Mitbischoffen auf einer Provinzial-Synode gerichtet worden wäre ¹⁾. Man schien sich also schon stillschweigend darüber vereinigt zu haben, daß Bischöffe in ihrem kirchlichen Verhältniß nur von dem Pabst gerichtet werden könnten, und wenn es auch noch nicht ausdrücklich in die Rechts-Theorie aufgenommen wurde, so kam es doch in den Rechts-Gebrauch, daß man keine andere Instanz mehr dazu aufforderte. Dieß schloß aber eine thätliche Anerkennung des ausschließenden

- 1) Hingegen stößt man auf Beispiele, daß sich zuweilen die Könige selbst an die Päbste wandten, um das Absetzungs-Urtheil über einen Bischoff durch sie sprechen zu lassen. Am auffallendsten wurde dieß in dem Fall des Erzbischoffs Herold oder Herolf von Salzburg, den Otto I. im J. 967. von Johann XIII. auf der Synode zu Ravenna absetzen ließ. S. Conc. T. IX. p. 674. Calles Annal. T. IV. p. 457.

fenden päpstlichen Rechts in sich, welche schon jede andere überflüssig machte.

§. 5.

Weniger Neigung zeigte man hingegen, den Päbsten jene Anmaßungen einzuräumen, welche sie als Folgen aus ihrem allgemeinen Episkopat abzuleiten schienen, so wie man sie auch die konstitutive Gewalt, welche aus ihrem Supremat fließen sollte, wenigstens nicht immer nach bloßer Willkühr ausüben ließ. Nach dieser wollte man zwar, wie es schien, zugeben, daß das erste Regulirungs-Geschäft jeder neu-gepflanzten Kirche vorzüglich von ihnen abhängen müsse. Man wollte gern glauben, daß es zu ihrem Amt gehöre, in jedem für das Christenthum neu-gewonnenen Lande die ersten Bischöffe und Erzbischöffe einzusetzen, die Gränzen ihrer Diöcesen und Provinzen zu bestimmen, und eben damit die darinn gestiftete Kirche ordnungsmäßig zu konstituiren ²⁾. Aber wenn sie sich zuweilen auch herausnehmen woll-

2) S. das Schreiben der Bischöffe der Salzburger Provinz an Johann IX. bey Sansis Germ. sacr. T. I. p. 177.

wollten, die schon einmahl bestimmten Gränzen eines bischöflichen oder erzbischöflichen Sprengels wieder zu verändern, so kam es nicht nur mehrmahls zu Protestationen, sondern es wurde selbst in einigen Fällen ein Widerstand dagegen erhoben, dem sie selbst nachgeben mußten. So kam das neue Erzbisthum, das die Päbste in Mähren einrichten wollten, nie zu einer dauernden Existenz, denn die Erzbischöffe von Salzburg, von deren Sprengel etwas dazu genommen werden sollte, bestanden darauf, daß sich die päpstliche Gewalt nicht so weit erstreckte, und die sämtlichen deutschen Bischöffe erklärten bey dieser Gelegenheit, daß sie der nehmlichen Meynung seyen ³⁾. So weigerten sich auch die Erzbischöffe von Eöln eine geraume Zeit, der päpstlichen Disposition eine Rechtskraft beyzulegen, durch welche die Bremische Kirche zu dem Hamburgischen Erzstift geschlagen worden war, denn sie behaupteten, daß ihre Rechte durch die Veränderung verletzt

3) S. das Schreiben des Erzbischoffs Hatto von Mainz und der deutschen Bischöffe an Johann IX. eb. das. p. 178. und in Sund Metropol. Salisburg. T. I. p. 44.

verleßt, und diese eben dadurch widerrechtlich geworden sey ⁴⁾. Wenn aber der Bischoff von Würzburg endlich darein willigte, daß ein neues Bisthum zu Bamberg aus dem seinigem zum Theil herausgeschnitten werden möchte, so geschah es gar nicht, weil er die Verfügung respektirte, die der Pabst deßhalb gemacht hatte, sondern weil er es nicht möglich fand, sich den Wünschen des Kaisers, dessen ganzes Herz an dem neuen Bisthum hieng, in die Länge zu widersetzen ⁵⁾.

§. 6.

Höchstens wollte man also den Pabsten bloß einen solchen Gebrauch ihrer konstitutiven Gewalt

4) Garzheim Conc. Germ. T. II. p. 430. Quot et quae Synodi in causa Bremensis ecclesiae subiectae sub Coloniaensi Metropoli celebratae fuerint?

5) Auch wohl deswegen, weil sich endlich Heinrich zu einem Tausch-Kontrakt mit ihm verstand, der den 7. May 1008. gegen seine Cessions-Urkunde ausgewechselt wurde. Beide Dokumente finden sich auch in der angeführten Abhandlung von Saur p. 19. 21.

Gewalt gestatten, durch den kein fremdes Recht verletzt werden dürfte; aber noch viel weniger hatte man jetzt schon davon eine Vorstellung, daß ihnen durch ihren allgemeinen Episkopat eine Gewalt zugewachsen seyn sollte, welche mit den Ordinariats-Rechten der Bischöffe je- mahlß in Kollision kommen könnte. Wenn sie ja den Gedanken schon selbst aufgefaßt hatten, daß ihnen deswegen, weil die ganze Kirche ihre Diocese sey, auch über jede besondere Kirche Diocesan-Rechte zustehen müßten, so war doch sonst noch niemand darauf verfallen; denn erklärten nicht- die französischen wie die deutschen Bischöffe noch im eilften Jahr- hundert, daß der Pabst nicht einmahl einen fremden Büßenden, der nach Rom komme, absolviren dürfe, weil dieß nur von seinem eigenen Bischoff auf eine gültige Art gesche- hen könne?

S. 7.

Außerdem kamen wohl auch einzelne Fälle in diesen Jahrhunderten vor, worinn man den Pabsten auch solche Rechte ihres kirchlichen

Supremats, die man ihnen schon mehrmahls eingeräumt hatte, wieder streitig machte, oder die nehmlichen Anmaßungen, die man ihnen an einem Ort bewilligte, an einem andern abwies, und zuweilen auf eine sehr irrespektudse Art oder mit äußerst wenigen Umständen abwies. Wagte es nicht der Erzbischoff Otmar von Wienne, einen neuen Bischoff, den der Pabst Johann VIII. für die Kirche zu Genf ordinirt und consecrirt hatte, als einen eingedrungenen Kirchenräuber zu behandeln, weil derjenige kein rechtmäßiger Bischoff seyn könne, der nicht von seinem eigenen Metropolitens consecrirt sey ⁶⁾? Wagte es nicht der Erzbischoff Willigis von Maynz, in seinem Handel mit dem Bischoff Bernhard von Hildesheim der höchsten richterlichen Gewalt des Pabsts noch kühner zu trohen? und findet sich nicht ein Beispiel, daß in dieser Periode von einer päpstlichen Entscheidung förmlich an ein allgemeines Concilium

6) Man weiß diese Thatsache aus dem eigenen Briefe Johannis an den Erzbischoff. Ep. 298. in Conc. T. IX. p. 208.

icilium appellirt wurde ⁷⁾? Allein wenn auch solcher Fälle noch mehrere vorgekommen wären, in denen man sich den Versuchen der Päbste, eine wirkliche Supremats-Gewalt auszuüben, noch widersetzte, und nicht nur mit Nachdruck, sondern auch mit Erfolg widersetzte, so dürfte doch nichts daraus geschlossen werden, als daß sich nicht alles auf einmahl in die neuen Verhältnisse hineinfügte, was sich ohnehin nie erwarten ließ. Dabey bleibt es jedoch höchst sichtbar in der Geschichte, daß und wie sich schon alles dagegen hindrängte, ja wie selbst der widerstrebende Geist der alten Verfassung unmerklich
 durch

7) Eigentlich nur von der Entscheidung eines päpstlichen Legaten. Es war der Erzbischoff Gifeler von Magdeburg, der im J. 1000. die Appellation einlegte; es ist aber auch noch ungewiß, ob es eine wahre Appellation an ein allgemeines Concilium seyn sollte; denn Dietmar L. IV. p. 357. erzählt nur "generale sibi dari Concilium postulavit", und der Sächsische Annalist erklärt dieß dahin: "rem usque ad generalem Romanae ecclesiae Synodum differri callide precatur."

durch die Umstände hineingedrängt wurde; außer diesen Umständen, die aus der ganzen Zeitgeschichte hervorgehen, wirkten aber noch besonders einige Ursachen mit, denen man vielleicht das meiste dabey zuschreiben darf.

Kap. VII.

Mehrfaches Interesse, das die Bischöffe und noch mehr die Erzbischöffe wegen ihrer Pallien bey dem Steigen der päpstlichen Gewalt haben, wodurch dieses am meisten begünstigt wird.

§. I.

Einmahl mußten ja — darauf muß immer besonders aufmerksam gemacht werden — die Mehrheit der Bischöffe mußte nothwendig ihren Vortheil bey einer Veränderung der kirchlichen Regierungsform finden, durch welche mehr wirkliche Gewalt in die Hände der Päpste kam, und

und sie mußten ihn nicht nur in ihrem kirchlichen, sondern auch in allen ihren übrigen Verhältnissen dabey finden. Wären die Päbste nicht dazwischengekommen, so würde zuverlässig in jedem der einzelnen christlichen Staaten das entschiedenste Uebergewicht der kirchlichen Gewalt in die Hände einiger großen Bischöffe gefallen seyn, die durch ihre Lage begünstigt sich von Anfang an den übrigen vorgedrängt hatten. Jede einzelne National-Kirche würde — gleich viel unter welchem Nahmen? — einen oder ein Paar eigene Päbste bekommen haben, unter denen sich die übrigen Bischöffe hätten schmiegen müssen; diese National-Päbste aber würden zuverlässig in ihrem kleineren Wirkungs-Kreise viel größere Tyrannen geworden seyn, als es jemahls ein allgemeiner Pabst werden konnte. Dieß wurde jedoch eben dadurch verhindert, weil die Römischen Bischöffe allmählig zu dem wirklichen Supremat über alle Kirchen gelangten, und dadurch mit allen Bischöffen in das Verhältniß des Oberen kamen, denn in diesem Verhältniß selbst mußten sie jetzt den natürlichsten Antrieb finden, ihre Macht und ihr Ansehen beständig zum

Schutz der Schwächeren gegen die Stärkeren zu verwenden.

§. 2.

Noch wohlthätiger zeigte sich die gestiegene Macht der Päbste für die sämtlichen übrigen Bischöffe in ihrem Verhältniß gegen die weltliche Macht der Fürsten und Könige; nur darf hier die wohlthätige Wirkung nicht nach demjenigen geschätzt werden, was jetzt schon in einzelnen Fällen und zum Vortheil von einzelnen Bischöffen dadurch ausgerichtet wurde. Dazu kam es jetzt noch selten oder niemahls, daß der Pabst einen Bischoff gegen die Gewalt seines Landesherrn, dessen Unwillen er sich verdient oder unverdient zugezogen hatte, kräftig genug schützen konnte, wenn er sich nicht, wie Nicolaus in dem Fall des Bischoffs Rothad von Soissons, eigener besänftigender Mittel dazu bediente, oder wenn sich nicht, wie in der Sache des Erzbischoffs Arnulph von Rheims, die Umstände besonders günstig dabey fügten. Aber indem sich die weltlichen Fürsten unvermerkt daran gewöhnten, den Pabst als

als das Oberhaupt der ganzen Kirche zu respektiren, und dabey zugleich an die Vorstellung gewöhnten, daß er in diesem Charakter auch in den Angelegenheiten ihrer eigenen Landes-Kirche etwas mitzusprechen habe, so kamen sie darüber allmählig aus der Gewohnheit, sich selbst als ihre Despoten zu betrachten; sie faßten selbst schon die Idee von einer Macht auf, durch welche die ihrige in gewissen Fällen eingeschränkt werden könne; sie fiengen schon an, sie zu fürchten, ohne sie noch genau zu kennen, und dieß kam ihren eigenen Bischöffen am meisten zu gut. Das dunkle Gefühl einer heiligen Scheu vor einer in der Person des Pabsts concentrirten geistlichen Gewalt regte sich jetzt immer bey ihnen, so oft sie auch mit andern geistlichen Personen zu thun hatten. Ohne sich der Ursache deutlich bewußt zu seyn, machte sich jeder weltliche Herr jetzt weit mehr Bedenken als vorher daraus, sich an einem Bischoff zu vergreifen; schon mit dem Anfang der nächsten Periode aber wurde es ihnen auch klar genug, daß sie wahrhaftig Ursache hätten, sich vor einem Kampf zu

fürchten, in den sie dabey mit den Päbsten gerathen könnten.

S. 3.

Dabey darf freylich nicht daran gedacht werden, daß die Bischöffe dieses Zeitalters auch schon ein klares Bewußtseyn von demjenigen gehabt hätten, was sie den Päbsten in diesen verschiedenen Beziehungen zu danken hätten. Raum einigen von ihnen mochte durch die Erfahrungen, welche sie hin und wieder gemacht hatten, ein Licht darüber aufgegangen seyn, warum und in wie fern es ihr eigener Vortheil erfordere, daß der Pabst mächtiger seyn müsse, als ihre Metropoliten. Die meisten mochten höchstens nur eine Ahndung davon haben, daß ihnen auch um ihrer selbst willen etwas daran gelegen seyn könnte: doch schon damit war nicht wenig gewonnen. Wenn auch weiter nichts dadurch bewürkt wurde, als daß sie nur der steigenden Gewalt der Päbste und ihren Fortschritten keine Hindernisse in den Weg legten, so trug schon dieß etwas beträchtliches aus, denn ihr Streben dagegen würde jetzt noch
ihre

ihre Fortschritte wirklich unmöglich gemacht haben. Sie halfen also schon genug, indem sie nur nicht hinderten; aber wie viele halfen nicht auch thätig, wenn sie in einem besondern Fall, in welchem sie den Schutz, die Verwendung oder die Hülfe des Pabstis bedurften, ihr eigener Vortheil dazu antrieb?

S. 4.

Noch mehr wurde jedoch die steigende Macht der Päbste durch einen zweyten besondern Umstand, nemlich dadurch begünstigt, daß es ihnen so frühzeitig in dieser Periode gelang, eine andere Klasse von Menschen in ihr Interesse zu ziehen, und zwar gerade jene Klasse von Menschen, die das größte Interesse dabey hatten, sich ihrem Steigen am eifrigsten zu widersetzen, weil sie selbst am meisten dabey vorlohren. Diese Menschen, die man von Seiten der Päbste so glücklich zu gewinnen wußte, waren keine andere als die Metropoliten; das Mittel aber, durch das man sie gewann, war kein anderes, als — ihre sogenannte Pallien. Was und wie aber diese

dabey wirkten? dieß erklärt sich nur aus demjenigen, was sie ursprünglich waren, und im Verfolg der Zeit wurden? Wenigstens die folgenden Momente aus ihrer Geschichte müssen also hier berührt werden.

S. 5.

Den ersten Ursprung der Pallien darf man nur in das vierte Jahrhundert, oder in die Zeit der ersten christlichen Kaiser setzen, von denen er unläugbar sich herschreibt. Diese waren es unstreitig, welche einigen der größeren Bischöffe des Reichs, und zunächst den Patriarchen, das Privilegium ertheilten, daß sie zu ihrer besondern Auszeichnung ein Pallium nach der Form desjenigen tragen möchten ¹⁾, das eines der Hauptstücke des kaiserlichen Ornat, oder der kaiserlichen Ceremonien-Kleidung ausmachte.

1) Dieß wird auch durch die schöne Donations-Urkunde Constantius im Gratianischen Decret bestätigt, denn es wird ja darinn auch wörtlich gesagt: quod pallium Papae romano tributum sit beneficio Imperatoris.

machte. Gewöhnlich mochten sie ihnen dabey selbst dieß Pallium als Geschenk überschicken ²⁾; aber sehr gewiß ist, daß es auch ursprünglich ganz anders ausseh, und eine ganz andere Figur machte, als in späteren Zeiten; denn noch zu Ende des sechsten Jahrhunderts mußte es ein ganzes, und nach der Beschreibung Gregors des Großen ³⁾ sehr prächtiges Kleidungs-

- 2) *S. Liberatus Brev. c. 21.* Er erzählt hier von dem Patriarchen Antimus von Konstantinopel, daß er bey der Niederlegung seines Amtes dem Kaiser Justinian das Pallium zurückgegeben habe, das ihm von diesem bey seinem Antritt gegeben worden sey.
- 3) *S. Gregorii M. Epist. L. VII. ep. 112.* Jetzt ist das Pallium nichts als ein bloßer etwas breiter wollener Krage, der über die Schultern geworfen wird, von welchen ein etwas längerer Streifen auf die Brust und ein anderer auf den Rücken herunterhängt, welche beyde mit einem rothen Kreuz gezeichnet sind. Dieß mußte es aber wenigstens schon im zwölften Jahrhundert geworden seyn nach Innocenz III. *De myster. Miss. L. III. c. 63.*

860 I. Abth. 2. Abschn. Veränd. d. kirchl. Ges.
dungs-Stück seyn, das wahrscheinlich von Pur-
pur und mit Golde gestickt war.

S. 6.

So gewiß es aber ist, daß ursprünglich die Kaiser den Patriarchen das Pallium schickten, so gewiß ist auch, daß es hernach die Päbste im fünften und sechsten Jahrhundert mehreren Metropolitnen bey dem Antritt ihrer Aemter zuschickten; doch eben so gewiß ist zugleich, daß es auch von den andern Patriarchen im Orient eben so gehalten, und das Pallium ebenfalls von ihnen den Metropolitnen, die unter ihnen standen, zugeschickt wurde ⁴⁾; daß aber

4) Dieß blieb bis in das neunte Jahrhundert fortdauernde und immer mehr befestigte Gewohnheit, so daß jetzt, wenn man wissen wollte, in welchem Patriarchen-Sprengel eine Provinz gehörte, bloß gefragt wurde, von welchem Patriarchen ihr Metropolit das Pallium erhielt? Daraus erklärt sich, warum Johann VIII. noch am Ende dieses Jahrhunderts mit dem Klerus der Kirche zu Salona so

aber auch diese, wie die Päbste, die kaiserliche Einwilligung dazu haben, und jedesmahl besonders nachsuchen mußten, so oft sie es einem neuen Metropolitenertheilen wollten. Darinn deckt es sich am deutlichsten auf, was die Sache vorstellen sollte. Auch die Metropoliten wollte man noch von andern Bischöffen ausgezeichnet haben; um aber doch dabey zu markiren, daß sie unter den Patriarchen ständen, wurde ihnen das unterscheidende Ehrenzeichen durch die Hände von diesen mitgetheilt. Daher durfte einerseits der Patriarch nur jenen Metropolitener Ordnung nach das Pallium schicken, die unter ihm standen, und in seinen Sprengel gehörten, und daher mußten sie andererseits die kaiserliche Erlaubniß nachsuchen, so oft sie es einem ertheilen wollten, dessen Vorgänger es noch nicht gehabt hatte, weil er dadurch eine Auszeichnung erhielt, deren Ertheilung

so angelegen unterhandelte, daß er doch das Pallium für seinen Erzbischoff nicht mehr von Konstantinopel, sondern von Rom kommen lassen sollte. E. Johann VIII. ep. 190. bey Labbé T. IX. p. 123.

theilung nur dem Kayser zustehen sollte. Aus den Beyspielen der Päbste ⁵⁾ weiß man gerade am gewiffesten, daß dieß letzte gewöhnlich geschah, also wahrscheinlich feste Ordnung war, wenn es auch schon nicht immer geschehen mochte; damit aber wird es vollends ganz außer Zweifel gesetzt, daß die Erlaubniß, das *Pala-ium* zu tragen, ursprünglich nichts anders als eine beehrende Auszeichnung war, die von den Kaysern den größeren Bischöffen, oder auch jenen, welche sie besonders begünstigen wollten, ertheilt wurde.

S. 7.

Nachdem aber einmahl die Sache in den Gang eingeleitet war, daß gewöhnlich alle Metropolitnen von ihren Patriarchen das *Pala-ium* empfiengen, so war es sehr natürlich, daß mit seiner Ertheilung bald eine Neben-
Idee verknüpft wurde, die zuerst gar nicht dazu gehört hatte. Die Patriarchen schickten
gewöhn-

5) *S. Vigilii* Ep. 6. *Conc. T. V. p. 319. Gregor I. Ep. L. VII. ep. 5.*

Gewöhnlich ihren Metropolitcn das Pallium sogleich bey dem Antritt ihrer Aemter, sobald sie die Nachricht von ihrer Wahl erhalten hatten. Damit ließ es dann, als ob sie eben dadurch die Wahl des Metropolitcn confirmirten, und so kam es, daß unvermerkt die Ertheilung des Palliums an die Metropolitcn als Bestätigungs-Actus ihrer Wahlen von Seiten der Patriarchen angesehen wurde. Dieß wurde selbst im neunten Jahrhundert von der achten ökumenischen Synode zu Konstantinopel vom J. 872. sanktionirt, denn diese Synode machte es förmlich zum Gesetz ⁶⁾, daß alle Metropolitcn von ihren Patriarchen entweder durch die Auflegung der Hände, oder durch die Mittheilung des Palliums confirmirt werden sollten: in den occidentalischen Kirchen aber war durch einen Umstand, der vielleicht zuerst nur zufällig dabey eingetreten war, auf einige Zeit noch eine andere Ansicht der Sache veranlaßt worden.

S. 8.

6) Can. XVII. S. Conc. T. VIII. p. 1137.

S. 8.

Die Päbste hatten schon im fünften Jahrhundert angefangen, einige der Bischöffe, denen sie das Pallium zuschickten, auch zugleich zu ihren Vikarien zu ernennen, und noch regelmäßiger hatten sie es im sechsten Jahrhundert bey jenen gallischen und spanischen Bischöffen gethan, für welche das Pallium von ihnen verlangt worden war. Darüber setzte sich hier die Vorstellung an, daß das Pallium das Unterscheidungs- Zeichen derjenigen Bischöffe sey, welche der Pabst zu seinen Stell-Vertretern, oder doch zu seinen beständigen Agenten und Korrespondenten ausgewählt habe. Man kann auch aus mehreren Anzeigen schließen, daß die Vorstellung von Rom aus sehr geflissentlich begünstigt und unterhalten wurde; aber daraus wußten in der Folge die Päbste die trefflichsten Vortheile zu ziehen. Durch diese Vorstellung zog man nemlich in der Mitte des achten Jahrhunderts die größeren fränkisch-gallischen Bischöffe wieder am wirksamsten in die Verbindung mit Rom hinein, aus der sie in den anderthalb Jahrhunderten der kirchlichen Anarchie, die bey ihnen geherrscht hatte, völ-

lig

lig ausgetreten waren. Indem man sie das Pallium, das um diese Zeit der neue Primat der deutschen Kirche, der heil. Bonifaz, bekommen hatte, als das beehrende Zeichen einer näheren Gemeinschaft mit dem Pabst und als das Symbol eines von ihm erhaltenen Auftrags betrachten ließ, so machte man ihnen damit auf einmahl begreiflich, warum man dieß Pallium ⁷⁾ nur von Rom aus erhalten könne, und reizte sie desto stärker zu dem Wunsch, die schöne Dekoration ebenfalls zu erhalten. Der heilige Bonifaz war ohne Zweifel darauf instruirt, diesen Wunsch aufzumuntern. Der damalige Pabst Zacharias kam ihm mehr als gefällig

7) Nach der Vermuthung von Marca L. VI. c. 7. hatten nehmlich die gallischen größeren Bischöffe im sechsten und siebenten Jahrhundert dennoch auch ein Pallium gehabt, das sie sich nicht von Rom schicken ließen. Hätte es jedoch mit diesem pallio gallicano wirklich seine Richtigkeit, was sich noch sehr bezweifeln läßt, so müßte man dennoch voraussetzen, daß man hier selbst nicht recht wußte, was es vorstellen sollte.

gefällig entgegen. Die neuen Metropolitane, die man damals in der fränkisch-gallischen Kirche aufstellte, ließen sich wirklich dadurch bewegen, das Pallium von ihm zu verlangen, und damit war hier die Sache in einen Gang eingeleitet, der für die Päpste unendlich vortheilhafter wurde, als sie wahrscheinlich selbst voraus gehofft hatten.

§. 9.

Die neue Vorstellung von dem Pallio als von dem Zeichen oder Unterpfeiler einer näheren Verbindung mit Rom hatten sie hier bloß zuerst dazu benutzt, um den fränkischen und deutschen Metropolitane eine recht förmliche Anerkennung der Römischen Superiorität abzulocken. Man verlangte nehmlich von den ersten, die sich das Pallium wieder von Rom schicken ließen, daß sie bey seinem Empfang eine Urkunde unterschreiben sollten, in welcher sie dem Pabst kanonischen Gehorsam und Unterwürfigkeit geloben mußten, wozu sie sich auch nach einigem ⁸⁾ Bedenken verstanden hatten. Der Begriff

8) S. *Bonifacii Epist.* p. 144. Die Thatsache selbst,

griff von einem päpstlichen Vikariat, das ihnen dabey übertragen würde, machte sie ohne Zweifel

selbst, daß man von den neuen fränkischen Erzbischöffen ein Versprechen des Gehorsams und der Unterwürfigkeit bey dieser Gelegenheit forderte, ist noch nie bezweifelt: aber es ist schon darüber gestritten worden: ob man es jetzt zum erstenmahl bey dieser Gelegenheit forderte? oder ob es schon vorher gebräuchlich war, daß es von den Metropolitnen, die das Pallium von dem Pabst erhielten, ausgestellt wurde. Marca, Thomassinus und von neueren Kanonisten der gelehrte Barrelet behaupteten das erste, auch Ruinart in seiner *Disquisitione histor. de Pallio. cap. 16.* Hingegen Joh. Anton. Bianchi in seinem Werk *Della potesta, e della polizia della Chiesa. T. V. P. I. L. III. c. 3.* und der polemische Zaccaria suchte in einer eigenen Dissertation: *De Jure jurando, quo Archiepiscopi pallio donati — obedientiam romano Pontifici pollicentur — das andere darzuthun.* Ihre Gründe entscheiden aber weiter nichts, als daß die Pabste schon im sechsten Jahrhundert angefangen haben mochten, von den Bischöffen, welche die Consecration von ihnen erhielten,

fel dazu am geneigtesten; wenigstens konnten sie es bey diesem Begriff am wenigsten befremdend finden, daß sich der Kommissent von seinen Delegirten Gehorsam versprechen ließ. Sobald aber einmahl nur einige Bischöffe die auszeichnende Decoration um diesen Preis erkauft hatten, so wurden mehrere darnach lästern, die bisher in gleicher Linie mit ihnen gestanden waren. Alle Metropolitnen beeilten sich jetzt, das Pallium zu bekommen. Alle unterschrieben unweigerlich die Akte, die man ihnen dabey vorlegte ⁹⁾, und so war die Empfangung

ein solches Versprechen zu fordern; daraus folgt aber noch nicht, daß sie es auch schon von allen Metropolitnen, denen sie bloß das Pallium schickten, gefordert hätten. S. *Franc. Ant. Zaccaria De rebus ad histor. atque antiquitates eccl. pertinentibus Dissertat. latin. T. II. Diff. XIII. p. 264. folg.*

- 9) Dieß konnte auch *Zaccaria* p. 294. leicht gegen *Joh. Ge. Vetsch* außer Zweifel setzen, der es bestritten hatte in seinem *Tractat. canon. de orig. usu et auctor. pallii archiepiscop. pal. Helmstädt. 1754.*

pfangung des Palliums förmlicher Rekognitions = Akt der päpstlichen Oberherrschaft von ihrer Seite geworden.

§. 10.

Schon damit war für die Päbste etwas beträchtliches gewonnen; aber noch mehr gewannen sie durch die Vorstellungen, welche sich die Metropolitane selbst von den Wirkungen der Verbindung machten, in welche sie dadurch mit ihnen gekommen zu seyn glaubten. Nur darin kann man den Ursprung des seltsamen Wahnes finden, den selbst der alte Hincmar von Rheims aufgefaßt hatte, daß ein Metropolit von niemand anders als vom Pabst allein gerichtet werden könne, denn es war unmöglich, daß man auf einem andern als auf diesem Wege dazu hätte gelangen können. Sobald sie sich aber einmahl um ihrer Pallien willen in dem Charakter seiner Bevollmächtigten erblickten, so konnten sie sich leicht überreden, daß sie auch unmittelbar unter ihm ständen, mithin für jede andere kirchliche Macht unantastbar seyen, und so wie sie darauf im-

mer mehr Werth setzen lernten, so glaubten sie es auch selbst desto williger, daß er Gehorsam und Unterwürfigkeit von ihnen fordern könne.

§. II.

Doch am vortheilhaftesten wurde für die Päbste eine weitere Folge, die man durch eine andere Wendung aus den Ideen ableitete, welche man sich so allgemein von der Bedeutung der Pallien gemacht hatte. Da man sich nehmlich einerseits den Begriff von einer dadurch mitgetheilten delegirten Gewalt in den Kopf gesetzt hatte, auf der andern Seite aber gewahr wurde, daß alle Metropoliten das Pallium erhielten, so wurde man endlich durch beides zusammen auf die Idee geleitet, daß es die Metropolitan = Gewalt selbst sey, die den Erzbischöffen durch das Pallium mitgetheilt werde. Man muß wohl glauben, daß man sich dieß zuerst nur dunkel dachte, denn es lag gar zu weit von allen Begriffen des bisher angenommenen kirchlichen Staats = Rechts ab. Wenigstens dachte man sich gewiß zu-

erst

erst die Folgen nicht deutlich, die daraus flossen; aber noch vor dem Ende des neunten Jahrhunderts durfte es doch ein Pabst bereits wagen, die Idee als schon befestigt vorauszusetzen. Johann VIII., der einem Erzbischoff zu Ebln das Pallium schon deswegen verweigerte, weil nur der Unterwerfungs-Akte, die er nach Rom geschickt hatte, etwas an der gehdrigen Form fehlte ¹⁰⁾ — eben dieser Johann schrieb es auch schon ganz unverdeckt in die Welt hinein ¹¹⁾, daß sich

fein

10) Dem Erzbischoff Willibert. Der Pabst klagte aber dabey auch darüber, daß der Erzbischoff niemand nach Rom geschickt habe, der die Akte in seinem Nahmen hätte beschwören können. S. Conc. T. IX. p. 238.

11) Er schrieb es zuerst an den neuen Erzbischoff Nostagnus von Arles — Johann VIII. ep. 94.; aber im J. 877. ließ er es auch in den ersten Canon einer Synode zu Ravenna einrücken, in welchem erklärt wurde, daß jeder Metropolit ohne weiteres als seines Amtes entsetzt betrachtet werden sollte, der nicht innerhalb dreyer Monathe nach seiner

kein Metropolit unterstehen dürfe, irgend einen Aktus seines Amtes auszuüben, ehe er sein Pallium von Rom erhalten habe, und stellte es also damit als unbestreitbaren Grundsatz auf, daß jedem Metropoliten seine Amtsgewalt erst mit dem Pallio von dem Papst übertragen werde.

§. 12.

Wie sehr sich aber damahls die Vorstellung wirklich schon befestigt hatte, und wie viel mehr sie sich noch im Verlauf des zehnten Jahrhunderts befestigte? dieß erhellet am sichtbarsten aus zwey besondern Umständen, auf die man nun in der Geschichte der Päpsten stößt. Einmahl kam es jetzt mehrmahls vor, daß sich die Könige selbst bey den Päpsten dafür verwandten, daß sie den neuen Metropoliten, welche sie ernannt hatten, das Pallium schicken möchten ¹²⁾, und dieß kam bloß

Wahl die von seiner Seite nothwendigen Schritte zu der Erlangung des Palliums gethan haben würde. S. Conc. T. IX. p. 300.

12) So verlangte es der Kayser Lothar von Leo

bloß daher, weil sie jetzt auch selbst überzeugt waren, daß ihnen dieß Pallium unentbehrlich sey, durch das sie erst zu ihren Amts-Berrichtungen gleichsam habilitirt würden. Dann aber ließ man es ja auch schon geschehen, und gewiß nur um dieses Glaubens willen geschehen, daß die Päbste den Preis dafür immer höher steigern durften. Wahrscheinlich schon im zehnten Jahrhundert fieng man zu Rom an, den Metropolitnen, welche das Pallium verlangten, eine Taxe dafür anzusetzen, welche an die päpstliche Canzley bezahlt werden mußte; zu Anfang des eilften mußte aber diese Taxe schon ganz unnatürlich erhöht worden seyn, denn der englische König Canut hielt sich im J. 1027. bey seiner Anwesenheit in Rom verpflichtet, es selbst als eine Landes-Beschwerde dem Pabst vorzutragen, daß seinen Erzbischöffen so ungeheuer viel

Leo IV. für den Erzbischoff Hincmar, Carl der Kahle von Nicolaus I. für Egilo von Sens, und Carlmann von Johann VIII. für den Erzbischoff Theutmar von Juvavia oder Salzburg.

viel für ihre Pallien abgenommen werde ¹³⁾. Daraus mag man wohl schließen, daß sie auch selbst schon über den Preis gemurrt haben mochten, der ihnen dafür abgefordert wurde; aber der Aerger darüber hatte sie doch nicht zu der so natürlichen Frage bringen können: wozu sie dann die theure Waare so nothwendig brauchten? also mußte ja wohl der Glaube an ihre Unentbehrlichkeit recht fest bey ihnen eingewurzelt seyn.

§. 13.

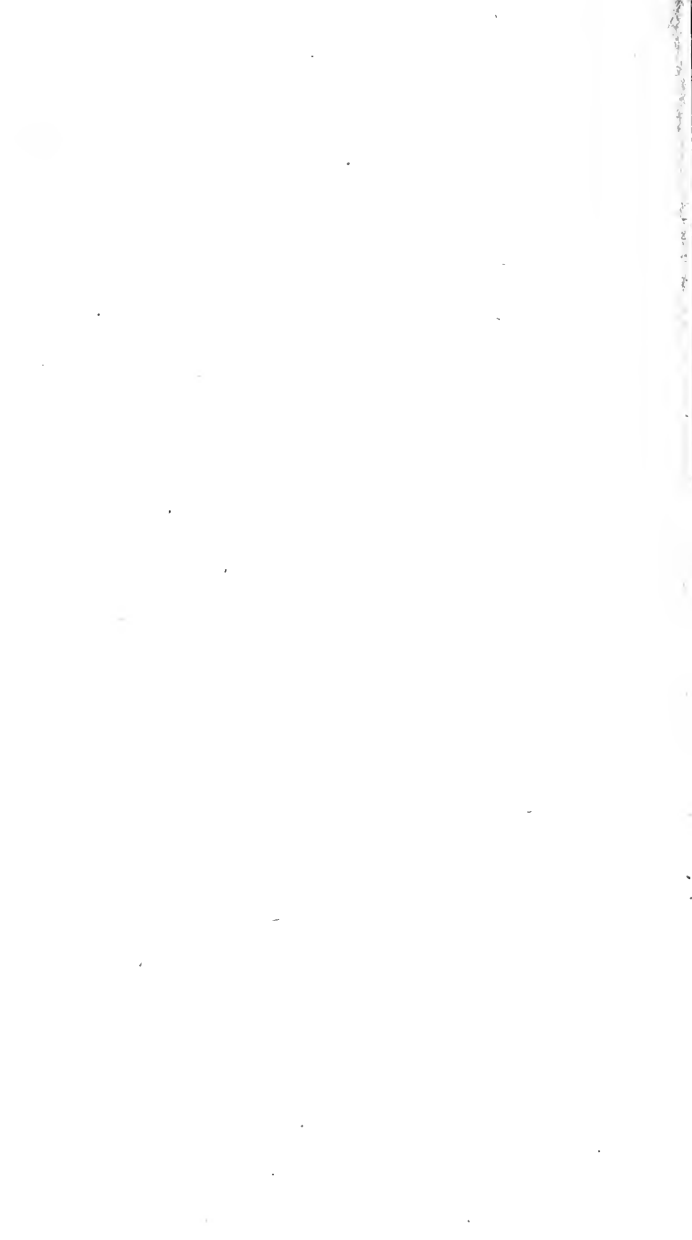
Was kann man aber jetzt mehr bedürfen, um es begreiflich, und mehr als nur begreiflich — um es dem ganz natürlichen Lauf der Dinge völlig gemäß zu finden, daß die Gewalt der Päbste von dieser Zeit an immer höher

13) “Conquestus sum coram Domino Papa, et mihi valde displicere dixi, quod mei Archiepiscopi in tantum angariabantur immensitate pecuniarum, quae ab illis expetebantur, dum pro pallio accipiendo secundum morem apostolicam sedem expeterent.” S. Cnuthonis Regis Epistola ad Proceres Angliae bey *Wilhelm. Malmesbur.* p. 74. und *Conc. T. IX.* p. 862.

her stieg, ja daß es bereits recht eigentlich in ihrer Willkühr stand, und nur von dieser abhieng, ob sie jetzt schon die ganze Fülle der kirchlichen Macht ausschließend an sich reißen, oder die Welt noch etwas länger darauf vorbereiten wollten? Wenn die Metropoliten es selbst anerkannten, daß sie ihre Amts-Gewalt und ihre Amts-Rechte nur von den Päbsten durch das Pallium erhielten, so erkannten sie damit nicht nur die Päbste auf das feyerlichste als ihre Obere, sie gestanden ihnen nicht nur das Recht zu, sie in ihren Aemtern zu bestätigen, sondern sie räumten eben damit ein, daß sie eigentlich selbst nur als Stellvertreter und Delegirte der Päbste zu betrachten seyen, die ihnen bloß den Auftrag ertheilt hätten, einen Theil ihrer eigenen über die ganze Kirche sich erstreckenden Gewalt in einem besondern Distrikt auszuüben. Freylich mochte sich jetzt noch diese Vorstellung in der Seele von keinem Metropolitent entwickelt — sie mochte sich wohl selbst in der Seele der Päbste noch nicht mit allen ihren Folgen entfaltet haben; aber wenn die letzten über kurz oder lang Anstalten machten, sich völlig in das Verhältniß hinauszurücken,

rücken, daß dadurch zwischen ihnen und den Metropolitcn fixirt wurde, wie konnten es diese noch hindern, wenn sie auch wollten?

So war es dieß Kinderspiel mit den erzbischöflichen Pallien, aus dem nicht nur die Päbste jetzt schon die größten Vortheile zogen, sondern daß auch zunächst ihr Aufsteigen zu der höheren Stufe von Macht vorbereitete, zu der sie sich in der nächsten Periode emporhoben!



**PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET**

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

BR
162
P53
1803
V.3
C.1
ROBA

